Digitized by Google

4°

- 1850

Digitized by Google

<36622370690015

<36622370690015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4°

- 1850

Digitized by Google

<36622370690015

<36622370690015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1850.

Sondershausen, 1850.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

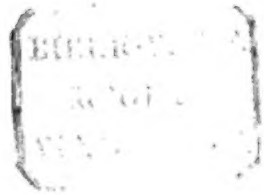

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1850.

Nr.	Datum.		Seite
	1849.		
1	30. Decembr.	Gesetz, die Aufhebung des Besoldungsreglements vom 24. Sept. 1841 betr.	1
2	31. "	Verordnung der Fürstl. Cammer, die Ermäßigung der Briefportotaxe zur Erleichterung des Correspondenzverkehrs der Oberherrschaft und das Verbot für diesen Landestheil, Briefe von verschiedenen Absendern zu colligiren und unter einem Couvert zu verpacken, betreffend . . .	3
	1850.		
3	4. Januar.	Transitorische Verordnung zu dem neuen Verfassungsgesetze .	5
4	9. "	Höchstes Rescript, die authentische Interpretation des die Aufhebung des Besoldungsreglements betr. Gesetzes vom 30. December 1849 .	6
5	10. "	Verordnung der Fürstlichen Cammer, die Abänderung der Extrapost-, Courier- und Estaffettentaxe für die Fürstl. Oberherrschaft betr. . .	7
6	22. Februar.	Bekanntmachung der Fürstl. Cammer, die beanstandete Ausführung der Verordnung vom 31. December v. J. über die Briefportotaxe ꝛc. betr.	9
7	5. März.	Gesetz, die vorläufige Aussetzung der Wirksamkeit einiger Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 betr. . . .	11
8	13. "	Gesetz, die Publication der Gesetze und Verordnungen betr. . .	13
9	17. "	Gesetz, die Aenderung des §. 42 des Conscriptionsgesetzes betr. . .	16
10	17. "	Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung . . .	17
11	18. "	Verordnung über Errichtung eines Kirchenraths für Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche	24
12	18. "	Gesetz über die Civilliste	29
13	20. "	Patent des Major Serre auf Maren bei Dresden, betreffend die Erweiterung seiner Patente über die von ihm erfundene Feuerungsconstruction de dato 20. März 1847 und 5. November 1849 . . .	36
14	21. "	Gesetz über die Strafcompetenz bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über öffentliche indirecte Abgaben	37
15	26. "	Publicationspatent zu dem Gesetze über den Civilstaatsdienst .	39
16	25. "	Gesetz, die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches und einer Strafproceßordnung betr.	65
17	21. "	Gesetz, die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer betr. .	275
18	26. "	Gesetz, die Aufhebung der Gehrner Bezirkslandschaftscasse betr. . .	278
19	1. April.	Gesetz, die Aufhebung der Administrativjustiz betr.	280
20	3. "	Gesetz wegen künftiger Einrichtung der Rechtspflege . . .	281
21	4. "	Gesetz, die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes für Personen und Güter betr.	235

Digitized by Google

Nr.	Datum.		Seite.
22	5. April.	Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	287
23	6. "	Gesetz, die Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen betr.	293
24	8. "	Gesetz über Ablösung der Reallasten	295
25	8. "	Gesetz, die Errichtung einer Landrentenbank betr.	314
26	9. "	Gesetz über Ablösung der Weiderechte	321
27	10. "	Gesetz, die Einwirkung der Ablösung auf das Diensteinkommen der Kirchen- und Schuldiener betr.	329
28	15. "	Gemeinde-Ordnung	331
29	16. "	Bezirksordnung	383
30	19. "	Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten	395
31	20. "	Gesetz über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte	406
32	21. "	Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen	410
33	22. "	Gesetz, das Verfahren in Ablösungssachen betr.	433
34	24. "	Gesetz, die Einführung eines neuen Systems der directen Besteuerung betr.	451
35	25. "	Verordnung, die Verpflichtung der Hofdiener zu Entrichtung der Besoldungs- und Pensionssteuer betr.	470
36	26. "	Gesetz, die Regulirung der Abgaben von den Mühlen und Realgerechtigkeiten betr.	471
37	27. "	Gesetz, die Einführung kurzer Verjährungsfristen betr.	474
38	8. Mai.	Bekanntmachung des von den Staatsregierungen des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach und der beiden Fürstenthümer Schwarzburg unterm 23 März, 9. April und 15. desselben Monats abgeschlossenen Vertrags über Bildung eines gemeinschaftl. Appellationsgerichts und zweier gemeinschaftl. Kreisgerichte	479
39	22. "	Verordnung, die Errichtung der Justizämter betr.	497
40	6. "	Verordnung, die Ausführung der auf die Ablösung bezüglichen Gesetze betr.	499
41	22. "	Bekanntmachung, die bei den Ablösungen geltenden Getraidepreise betr.	500
42	17. "	Finanzgesetz auf das von der lauf. Finanzperiode noch übrige Jahr 1851	502
43	20. "	Gesetz über Vertheilung und Vergütigung der Einquartirungslast	503
44	23. "	Wahlgesetz	520
45	21. "	Geschäftsordnung für den Landtag	527
46	22. "	Gesetz über die Aufhebung einiger Abweichungen von den regelmäßigen Sportelsätzen	550
47	4. Juni.	Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 13. Dec. 1849, den provisorischen Anschluß der Fürstenthümer Schwarzburg an das Oberappellationsgericht in Jena betr.	551
48	7. "	Bekanntmachung der Cammer, die Ausführung der für den Correspondenzverkehr der Oberherrschaft unterm 31. Dec. v. J. veröffentlichen Briefportotaxe betr.	554
49	7. "	Bekanntmachung, die Vereinigung der Staatsgebiete des Großherzogthums Weimar u. d. Fürstenthümer Schwarzburg zu einem Geschwornengerichte betr.	555
50	12. "	Verordnung, die Grund- und Hypothekenbücher bei dem zu errichtenden Justizamte Breitenbach betr.	559

Digitized by Google

Nr.	Datum.		Seite.
51	15. Juni.	Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März d. J. betr.	561
52	13. "	Nachtrag zur Bekanntmachung der F. Cammer vom 7. Juni d. J. die Briefportotaxe ꝛc. betreffend (Nr. 48.)	565
53	15. Mai.	Dienstanweisung für Fürstl. Staatshauptcasse	567
54	21. Juni.	Provisorische Instruction für die Bezirksvorstände	607
55	23. "	Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850 bis dahin 1853 betr.	616
56	20. "	Verordnung, die nähere Bestimmung der Justizamtsbezirke in Bezug auf die Waldungen betr.	617
57	27. "	Provisorische Verordnung, die Gerichtsschöppen und das Taxationsgeschäft betr.	619
58	24. "	Dienstanweisung für die Fürstl. Bezirkscassen	620
59	25. "	Bekanntmachung, die Sprengel und Functionen der Superintendenten betr.	669
60	30. "	Regulativ, die Errichtung von Bezirksbotenmeistereien bei d. Bezirksvorst. betr.	670
61	3. Juli.	Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft und das Verfahren vor den Einzelrichtern bei Untersuchung von Uebertretungen	673
62	1. "	Ministerial-Verordnung, die Bekanntmachung der örtlichen Contributionsquoten und Contributionszuschläge betr.	683
63	12. "	Verordnung, den Wahlausschuß zur Bildung der Jahresliste der Geschwornen im Bezirke des Justizamts Keula betr.	688
64	18. "	Bekanntmachung, die Dienststunden der Bezirkscassen in Arnstadt und Gehren betreffend.	689
65	19. "	Verordnung, betr. einige Aenderungen der unterm 23. Juni 1841 für die Oberherrschaft erlassenen Raff- und Leseholz- sowie auch Waldstreu-Ordnung	690
66	20. "	Druckfehler-Berichtigung zu Art. 98 des neuen Strafgesetzbuches	693
67	23. "	Bekanntmachung, über die unter den Bevollmächtigten der im Fürstencollegium vertretenen Regierungen festgestellte Vereinbarung in Bezug auf die Außercurssetzung des Papiergeldes	694
68	16. August.	Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betr.	697
69	22. "	Ministerial-Bekanntmachung über den Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den Einzelrichtern ꝛc. ꝛc.	710
70	24. "	Verordnung über Ausführung der Gemeindeordnung	713
71	5. Septbr.	Verordnung, die Aufsicht über die dem Fürstl. Hause zur Benutzung vorbehaltenen Gebäude in den Verwaltungsbezirken Arnstadt u. Gehren betr.	720
72	5. "	Druckfehlerberichtigung zu §. 12 der Verordnung vom 16. August 1850, die Einrichtung des Ministeriums betr.	720
73	4. "	Instruction für die Bezirksschulcommissionen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	721
74	5. "	Verordnung, die Aufhebung des Gebrauchs von Stempelpapier bei den Gerichten betr.	728
75	3. October.	Verordnung, die Vertretung des Cammerguts bei Ablösungen betr.	729
76	4. "	Ministerial-Bekanntmachung, die zwischen den Fürstl. Schwarzb. Ministerien getroffene provisorische Uebereinkunft über die Ernennung von Anwälten für das gemeinschaftliche Kreisgericht in Sondershausen betr.	729

Nr.	Datum.		Seite.
77	4. October	Ministerial-Bekanntmachung über die Portofreithümer der Justizbehörden ꝛc.	732
78	20. August	Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	733
79	20. "	Desgleichen für den Forstmeister der Oberherrschaft	751
80	5. October.	Höchstes Rescript über die Classification von Beamten der neuen Behörden in der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen der Staatsdiener ꝛc.	756
81	6. "	Ministerialverordnung, den Geschäftsgang bei Gesuchen um Erlaß, Almosen ꝛc. betr.	758
82	9. "	Verordnung über die Wahlen zu den Prüfungsausschüssen	760
83	14. "	Verordnung, die Collecturgebühren der Sportelrendanten betr.	764
84	18. "	Instruction für die Superintendenten	765
85	18. "	Ministerial-Verordnung über Festsetzung der Diäten und Reisekosten der auswärtigen Schiedsrichter in Einkommensteuer-Streitigkeiten	770
86	22. "	Ministerial-Verordnung, die Aufsicht über die dem Fürstl. Hause zur Benutzung vorbehaltenen, im §. 3 des Gesetzes vom 18. März d. J. unter Nr. 1 bis 10 incl. aufgeführten Bauwerke	771
87	27. "	Ministerial-Verordnung, die Constatirung der Bezugsdauer von Pensionen und Gratialien betr.	772
88	15. Novbr.	Geschäftsanweisung für die Bezirkscassen, die Einkommensteuer betr.	773
89	15. "	Geschäftsanweisung für die Ortssteuereinehmer zur Individualerhebung der Einkommensteuer	789
90	21. "	Dergl. für die Prüfungsausschüsse bei der Einkommensteuer	794
91	23. "	Provisorische Instructivbestimmungen für die Sportelrendanten	802
92	21. "	Ministerial-Verordnung, die Chaussee- und Brückengeldzettel betr.	805
93	29. "	Dergl., die Titel der Bezirkscassen-Rechnungen betr.	807
94	3. Decbr.	Verordnung, die Form der Berichte betr.	813
95	10. "	Verordnung, die Dienstkleidung der Boten und Executoren betr.	815
96	9. "	Dienstanweisung für die den Fürstl. Bezirksvorständen beigegebenen Baubeamten.	819
97	18. "	Höchstes Rescript, betr. die Stellvertretung der Vorstände der Ablösungscommissionen durch die Secretaire derselben	824

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

1. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 1.

Geſetz, betreffend die Aufhebung des Beſoldungsreglements vom 24. September 1841. Vom 30. December 1849.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen

verordne mit Beiſtimmung des Landtags wie folgt:

„Das Staatsdienerbeſoldungsreglement wird inſofern, als es nach §. 4 der Verordnung vom 18. December 1846 noch Anſprüche auf Gehaltserhöhung gewährt und das Militär betrifft, aufgehoben.

Urkundlich habe Ich dieſes Geſetz, welches mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, eigenhändig vollzogen und Mein Fürſtliches Siegel beidrucken laſſen.

Sondershauſen, am 30. December 1849.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contraſignirt

F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 1 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 2 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by

Digitized by Google

Nr. 2.

Verordnung der Fürstl. Cammer, betreffend die Ermäßigung der Briefportotaxen zur Erleichterung des Correspondenzverkehrs der Oberherrschaft und das Verbot für diesen Landestheil, Briefe von verschiedenen Absendern zu colligiren und unter Einem Couvert zu verpacken.
Vom 31. December 1849.

Um dem Correspondenzverkehr der Oberherrschaft des diesseitigen Fürstenthums eine Erleichterung zu gewähren, soll vom 1sten k. M. ab mit Serenissimi höchster Genehmigung folgende ermäßigte Brieftaxe, so weit dieselbe auf die Gebietsausdehnung innerhalb Landes paßt, eingeführt und in Anwendung gebracht werden:

1) Das Porto für einen einfachen, bis ¾ Loth schweren Brief ist zu zahlen, auf die directe geographische Entfernung:

bis	3	Meilen	mit	.	.	½	Sgr.
über	3	bis 15	Meilen	mit	.	1	=
=	15	= 30	=	=	.	2	=
=	30	= —	=	=	.	3	=

2) Für schwerere Briefe und zur Briefpost geeignete Schriftenpackete wird erhoben:

über	¾	bis	1	Loth	:	1½	fach Briefporto
=	1	=	1½	=	:	2	= =
=	1½	=	2	=	:	2½	= =
=	2	=	3	=	:	3	= =
=	3	=	4	=	:	4	= =
=	4	=	8	=	:	5	= =
=	8	Loth			:	6	= =

so lange bis das doppelte Packetporto mehr beträgt.

3) Waarenproben in Briefen oder den Briefen angehängt, wenn sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Probe nicht über ¾ Loth wiegt, zahlen bis zum Gewichte von 1½ Loth incl. nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber die Hälfte des Porto nach vorstehender Gewichtsprogression.

4) Für Zeitungen und Journale, Broschüren, gedruckte und lithographirte Circulare, Preiscourante und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wenn solche bei der Aufgabe frankirt werden und außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts anderes Geschriebenes enthalten, wird der vierte Theil des Porto nach vorstehender Gewichtsprogression entrichtet.

5) Bei recommandirten Briefen ist außer dem tarifmäßigen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. zu entrichten, worunter die Gebühr für den Aufgabeschein begriffen ist.

Digitized by Google

6) Wenn bei Berechnung des Porto Pfennige sich ergeben, so werden

für	1	oder	2	Pfennige	:	¼ Sgr.
=	4	=	5	=	:	½ =
=	7	=	8	=	:	¾ =
=	10	=	11	=	:	1 =

gerechnet.

7) Die Bestellgebühr von ¼ Sgr. für jeden im Postporto zu bestellenden Brief kann in Frankofällen der Aufgeber zahlen.

Die unter Nr. 1. bemerkte Portoprogression, sowie die unter 2. angeführte Gewichtsprogression für über 2 Loth schwere Briefe, können jedoch, so lange die jetzigen Transitverhältnisse bestehen, auf die Correspondenz nach und aus Würtemberg und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, so wie nach und aus den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck wegen der auf dieser Correspondenz haftenden bedeutenden Transitportoauslagen, nicht ausgedehnt werden, sondern die bisherigen Briefstaxen werden in diesen Beziehungen einstweilen beibehalten. Uebrigens wird es bei 1 bis 5 Thlr. Strafe nach Befinden der Umstände hiermit unter Serenissimi höchster Genehmigung untersagt, Briefe von verschiedenen Absendern zu colligiren und unter Einem Couvert zu verschicken, indem nur in so weit mehrere Briefe unter Einem Couvert verpackt und versendet werden dürfen, als sie von einem und demselben und nicht von verschiedenen Absendern ausgehen.

Sondershausen, den 31. December 1849.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.

v. Ebart.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 3.

Transitorische Verordnung zu dem neuen Verfassungsgesetze.
Vom 4. Januar 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen,

verordne hierdurch mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

So lange bis der auf den Grund der neuen Verfassung vom 12. December 1849 zu wählende Landtag eröffnet worden sein und einen neuen Ausschuß gewählt haben wird, verbleibt der nach Maaßgabe des Landesgrundgesetzes vom 24. September 1841 ernannte Ausschuß in der ihm durch dasselbe eingeräumten Wirksamkeit, und übt nach wie vor seine bisherigen Rechte und Pflichten aus.

Sondershausen, den 4. Januar 1850.

(L. S) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 2 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 3 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 4.

Höchstes Rescript, die authentische Interpretation des die Aufhebung des Besoldungsreglements betreffenden Gesetzes vom 30. December 1849. (Nr. 1 der Ges.-S. f. 1850)
Vom 9. Januar 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Der Landtag hat den Antrag gestellt, daß das Besoldungsreglement vom 24. September 1841 gänzlich aufgehoben werde und daß aus demselben kein Anspruch mehr auf Gehaltserhöhung solle abgeleitet werden dürfen. Durch die Verordnung vom 18. December 1846, §. 1, war es nämlich schon in Ansehung der Civilstaatsdiener beseitigt und nur in §. 4 zu Gunsten der bereits angestellten Beamten das Recht auf Gehaltserhöhung, welches es ihnen ertheilt hatte, beibehalten worden. Indem Ich auf jenen Antrag uneingeschränkt einging, hatte Ich Mich daher zu seiner Ausführung im Wege der Gesetzgebung bloß auf zweierlei zu beschränken. Es bedurfte 1) noch einer Aufhebung in Bezug auf die dem Militärstande angehörigen Staatsdiener, und 2) einer Beseitigung des vorerwähnten in §. 4 den bereits angestellten Civilstaatsdienern vorbehaltenen Rechts. Beides ist durch Mein Gesetz vom 30. v. M. geschehn. Obschon dies klar genug ausgesprochen worden ist, so wünsche Ich doch, jeden möglichen Zweifel über seinen Inhalt im Voraus abzuschneiden und namentlich die Annahme zu verhindern, daß das Recht auf regelmäßige Gehaltserhöhung lediglich dem Militäre entzogen worden sei. Deshalb ertheile Ich hierdurch mit Zustimmung des Landtags gegenwärtige authentische Erklärung über den Umfang und über die Absicht jenes Gesetzes mit der Bestimmung, daß derselben bis zu dem Tage, von welchem ab jenes Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, rückwirkende Kraft beigelegt werden soll. Sie haben für die ordnungsmäßige Bekanntmachung zu sorgen.

Sondershausen, am 9. Januar 1850.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 5.

Verordnung der Fürstl. Kammer, betreffend die Abänderung der Extrapost-, Courier- und Estafettentaxe für die Fürstl. Oberherrschaft. Vom 10. Januar 1850.

Höchstem Befehle zu Folge soll die bestehende Extrapost-, Courier- und Estafettentaxe für die Fürstl. Oberherrschaft in folgenden Puncten vom 15. d. Mts. ab eine Abänderung erleiden:

Es wird nämlich bis auf Weiteres die Taxe

für ein Extrapostpferd auf die Meile von . . . . 12½ Sgr. auf 10 Sgr.,

für ein Courier- oder Estafettenpferd auf die Meile von 17½ Sgr. auf 15 Sgr.

herabgesetzt und dabei namentlich vorbehalten, bei wesentlichen Veränderungen in den Haferpreisen diese Taxe anderweit zu normiren, und nach Befinden zu erhöhen.

Sondershausen, den 10. Januar 1850.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.

v. Ebart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 6.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer, betreffend die beanstandete Ausführung der Verordnung vom 31. Dec. v. J. über die Briefportotaxe für den Correspondenzverkehr der Oberherrschaft. (cf. Nr. 2 der Ges.-S. f. 1850.) Vom 22. Februar 1850.

Nach Anzeige der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Generalpostdirection hat die in unserer Bekanntmachung vom 31. December v. J. erwähnte ermäßigte Briefportotaxe für die Fürstliche Oberherrschaft noch nicht zur Ausführung gebracht werden können, weil die Zustimmung zu dieser neuen Einrichtung noch nicht von allen Regierungen des Taxisschen Postbezirks erfolgt ist, und die einseitige Einführung der neuen Briefportotaxe in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen mit zu großen Mißständen verknüpft sein würde.

Höherm Befehle zu Folge bringen wir dies zur Kenntniß des Publikums und werden, sobald die eingetretenen Hindernisse beseitigt sind, dies öffentlich bekannt machen.

Sondershausen, den 22. Februar 1850.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.

v. Ebart.

Ausgegeben mit Nr. 11 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 11 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by

Digitized by Google

Nr. 7.

Gesetz, die vorläufige Aussetzung der Wirksamkeit einiger Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 betreffend. — Vom 5. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen,

verordne mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Die nachstehenden Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849:

1) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. (§. 20.)
2) Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. (§. 23.)
3) Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt. (§. 24.)
4) Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. (§. 26.)
5) Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. (§. 30.)

sind erst dann in Vollzug zu setzen, wenn die zur Ausführung der in denselben vorgeschriebenen Grundsätze erforderlichen Gesetze erlassen sein werden.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 5. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 8.

Gesetz, betreffend die Publication der Gesetze und Verordnungen.
Vom 13. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne hierdurch mit Zustimmung des Landtags Folgendes über die Publication der Gesetze:

§. 1.

Sämmtliche Gesetze und von Mir oder Meinen Oberbehörden ausgehende Verordnungen, welche nicht bloß für einzelne Orte oder Personen bestimmte Vorschriften enthalten, werden in einer Gesetzsammlung abgedruckt.

§. 2.

Dieselbe erscheint so oft, als sich das Bedürfniß ergiebt, in einzelnen Stücken unter fortlaufender Nummer.

§. 3.

Diese werden mit der gleichzeitigen Nummer des hier und in Arnstadt erscheinenden Regierungs- und Intelligenzblattes unentgeltlich an diejenigen ausgegeben, welche das letztre beziehn.

§. 4.

An der Spitze des für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Theils derjenigen Nummer des Regierungs- und Intelligenzblattes, mit welcher ein Stück der Gesetzsammlung ausgegeben wird, ist die laufende Zahl dieses Stücks, sowie

Ausgegeben mit Nr. 12 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 12 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

der summarische Inhalt und das Datum der, in denselben enthaltenen Bekanntmachungen anzuzeigen.

§. 5.

Der Abdruck in die Gesetzsammlung und die Befolgung der Vorschriften der §§. 3 und 4 bedingen, wenn nicht ausdrücklich noch eine andre Form der Bekanntmachung angeordnet worden ist, allein die Gültigkeit der Publication.

§. 6.

Ist kein späterer oder früherer Zeitpunkt namentlich vorgeschrieben worden, so treten die im §. 1 erwähnten Anordnungen mit dem Anfange des achten Tages nach dem Datum der Nummer des Regierungs- und Intelligenzblattes, welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in der §§. 3 und 4 erwähnten Weise beigelegt worden ist, in Kraft.

§. 7.

Jedermann im Staate ist verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Anordnungen, die in der Gesetzsammlung abgedruckt worden sind, von dem Tage ab, mit welchem sie nach dem vorstehenden Paragraph für gehörig bekannt gemacht gelten, zu befolgen. Es kann sich daher niemand damit entschuldigen, daß ihm eine solche Verfügung unbekannt geblieben sei.

§. 8.

Ist der Inhalt einer, der im §. 1 erwähnten Verfügungen von der Art, daß sie sogleich zur Ausführung gebracht werden soll; so ist sie, ins Besondre von den öffentlichen Behörden, sogleich nach Empfange des betreffenden Stücks der Gesetzsammlung zu vollziehen.

§. 9.

Die Behörden, welchen die Bekanntmachung der im §. 1 erwähnten Verfügungen obliegt, oder von denen eine derselben ausgeht, haben die zum Abdrucke in die Gesetzsammlung bestimmte Handschrift an die einem Beamten des Geheimeraths-collegiums oder des Ministeriums zu übertragende Redaction der Gesetzsammlung abzugeben.

§. 10.

Die bisherigen Bestimmungen über das Erscheinen und den Vertrieb des Regierungs- und Intelligenzblattes, sowie über die Pflicht, dasselbe zu halten, bleiben vor der Hand in Kraft.

Digitized by Google

§. 11.

Die Landesregierung, vom 1. Julius l. J. ab aber das Ministerium, hat dafür zu sorgen, daß die Nummern des Regierungs- und Intelligenzblattes vor dem, im §. 6 erwähnten Zeitpunkte ausgegeben und versendet werden, und daß ihr amtlicher Inhalt in der bisherigen Weise den betreffenden Gemeinden bekannt und bezugsweise zugänglich gemacht wird.

§. 12.

Diejenige Gesetzsammlung, welche auf den Grund des Rescripts vom 11. Mai 1837 beim jedesmaligen Jahresschlusse zu erscheinen pflegte, und die besondere Bekanntmachung der im §. 1 gedachten Verfügungen, die bisher durch das Regierungs- und Intelligenzblatt erfolgte, hört auf.

§. 13.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar l. J. ab dergestalt in Wirksamkeit, daß die in der seit diesem Jahre angelegten Gesetzsammlung bereits abgedruckten Gesetze und Verordnungen, auch wenn sie nicht so, wie im §. 4 vorgeschrieben worden ist, in den Regierungsblättern bekannt gemacht worden sind, für gehörig publicirt gelten sollen.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 13. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.**

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 9.

Gesetz, die Aenderung des §. 42 des Conscriptionsgesetzes betreffend.
Vom 17. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

In dem Falle, in welchem nach §. 42 des Conscriptionsgesetzes vom 16. Februar 1822 gegen ungehorsame Dienstpflichtige Vermögensconfiscation zu verhängen war, tritt statt derselben eine Geldstrafe von zehn bis eintausend Thalern ein.

§. 2.

Bei Bestimmung der Größe dieser Strafe hat der Richter außer den im Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Abmessungsgründen auf die Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Ob und nach welchem Verhältnisse die obige Geldstrafe in Gefängniß und Handarbeitsstrafe zu verwandeln sei, ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 4.

Im Falle des in §. 1 bezeichneten Ungehorsams Dienstpflichtiger hat vom 1. Julius d. J. ab das Kreisgericht, bis dahin aber die bisher zuständige Behörde die Untersuchung zu führen, und die Strafe auszusprechen.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz unter Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 17. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 10.

Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung.
Vom 17. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende, über die künftige Einrichtung der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landtags beschlossene Gesetz:

1. Abschnitt.

Von der Centralverwaltung.

§. 1.

Das Ministerium ist die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung.

§. 2.

Dasselbe bildet ein Collegium, welches aus höchstens fünf stimmführenden Mitgliedern bestehen soll.

§. 3.

Die Geschäfte des Ministeriums werden nach ihren Gegenständen unter bestimmte Abtheilungen gebracht.

Diese Abtheilungen sind in der Regel folgende:

1) für die Angelegenheiten des Fürstl. Hauses, für die Beziehungen zu andern Staaten und zur deutschen Centralgewalt, sowie für die Militärangelegenheiten;
2) für die innere Verwaltung,
3) für die Finanzen,
4) für Kirchen- und Schulsachen,
5) für die Justiz mit Einschluß der im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen.

§. 4.

Jeder Abtheilung steht ein stimmführendes Mitglied vor. Die Geschäfte der ersten Abtheilung werden in der Regel durch den Chef des Ministeriums besorgt.

Abweichungen von der in §. 3 hinsichtlich der Geschäftsvertheilung gegebenen Regel bleiben dem Ermessen des Fürsten anheimgestellt.

Digitized by Google

§. 5.

Der Chef des Ministeriums hat die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes, und führt den Vorsitz bei den Berathungen des Gesammt-Ministeriums.

Er erhält sämmtliche Eingaben, und weist dieselben den betreffenden Abtheilungen zu. Er ist befugt, von der regelmäßigen Geschäftsvertheilung in einzelnen Fällen Ausnahmen zu machen. Zweifel und Streitigkeiten über die Competenz der verschiedenen Abtheilungen sind von ihm nach Anhörung des Gutachtens der betreffenden Abtheilungsvorstände zu entscheiden. Er hat das Recht, Anordnungen der Abtheilungsvorstände zu suspendiren, und der Beschlußfassung des gesammten Ministeriums zu unterstellen. Ferner steht ihm die Disciplinargewalt über die Mitglieder wie über die Untergebenen des Ministeriums zu (§. 2 und 9).

§. 6.

Von dem gesammten Ministerium ist collegialisch zu berathen und zu beschließen über:

1) alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instructionen, insbesondere auch die zeitweise Aufhebung der Verfassungsbestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht;
2) diejenigen Gegenstände, bei welchen mehr als eine Abtheilung betheiligt ist, und eine Vereinigung zwischen ihren Vorständen nicht erreicht worden ist;
3) Anstellungen im Staats-, Kirchen- und Schuldienste und Regulirung der darauf bezüglichen Besoldungsverhältnisse, ferner Entlassung, Versetzung und Pensionirung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener, sowie die Stellung derselben zur Disposition;
4) diejenigen Gegenstände, welche von dem Fürsten oder dem Chef dem gesammten Ministerium zur Berathung oder Beschlußfassung überwiesen werden, oder welche der betreffende Abtheilungsvorstand darin nach ertheilter Zustimmung des Chefs zum Vortrag zu bringen für nöthig findet;
5) die Entscheidungen auf Beschwerden oder Recurse über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände.

§. 7.

Nach erfolgter Berathung entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Abtheilungsvorstandes, in dessen Geschäftskreis die Sache gehört.

Bei den in §. 6 unter 5 bezeichneten Entscheidungen hat sich jedoch der Abtheilungsvorstand, in Bezug auf dessen Verfügung Beschwerde geführt oder Recurs erhoben worden ist, der Ausübung des Stimmrechts zu enthalten.

Digitized by Google

In diesen Fällen giebt ebenso, wie dann, wenn eine Sache in den Geschäftskreis mehrerer Abtheilungen gehört, und die Stimmen der betreffenden Abtheilungsvorstände getheilt sind, bei Stimmengleichheit die Stimme des obersten der abstimmenden Mitglieder den Ausschlag.

Will sich ein überstimmtes Mitglied von der Verantwortlichkeit für einen gefaßten Beschluß befreien, so hat es binnen drei Tagen nach der Beschlußfassung sein Separatvotum zu den Acten zu geben.

§. 8.

Soweit nicht nach §. 6 eine collegialische Behandlung einzelner Geschäfte eintritt, hat jeder Abtheilungsvorstand die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig zu führen.

Jeder ist innerhalb seines Wirkungskreises nach Vorschrift der Verfassung verantwortlich.

§. 9.

Außer den stimmführenden Mitgliedern werden bei dem Ministerium vortragende Räthe und Assessoren, worunter die nöthigen Fachkundigen, sowie die erforderlichen Calculatur-, Registratur- und Kanzleibeamten angestellt.

§. 10.

Die näheren Bestimmungen über die Abgränzung der einzelnen Abtheilungen, über den Geschäftsbetrieb, und über die Sachen, in welchen das Ministerium die Genehmigung des Fürsten einzuholen hat, sind durch eine Ausführungsverordnung zu treffen.

§. 11.

Ein allgemeines Landesarchiv ist einzurichten. Dasselbe steht unter der Aufsicht des Ministeriums.

§. 12.

Unmittelbar unter dem Ministerium steht die Staatshauptkasse.

In dieselbe fließen die Staatseinkünfte, welche nicht aus einem der einzelnen Verwaltungsbezirke aufkommen, sowie die Ueberschüsse aus den Unterkassen. (§§. 23—25.)

Sie bestreitet die allgemeinen Landesausgaben entweder selbst oder durch Vermittlung der Unterkassen. (§. 24.)

§. 13.

Die Rechnungskammer, die Landesregierung, die Kammer, ferner die landräthliche Behörde für die Militäraushebung, die Immediat-Commission für die

Digitized by Google

Pensionsanstalt und die Immediatcommission für die Bauten in der Karlsstadt hierselbst werden aufgehoben.

Die Militär-Oekonomie-Commission besteht vorläufig als Unterbehörde des Ministeriums fort. Der Staatsregierung bleibt überlassen, den jetzigen Wirkungskreis dieser Commission einzuschränken, oder auch dieselbe ganz aufzuheben.

2. Abschnitt.

Von der Bezirksverwaltung.

§. 14.

Das Fürstenthum wird in folgende fünf Bezirke getheilt:

1) Der Sondershäuser Bezirk, bestehend aus der Stadt Sondershausen und den Dörfern Jecha, Berka, Hachelbich, Bendeleben, Badra mit der Rumburg, Stockhausen, Großfurra, Jechaburg, Bebra, Oberspier, Hohenebra und Thalebra;

2) Der Ebeleber Bezirk mit folgenden Orten: Ebeleben, Rockstedt, Billeben, Abtsbessingen, Allmenhausen, Rockensußra, Holzsußra, Großmehlra, Gundersleben, Schernberg, Himmelsberg, Toba, Wiedermuth, Urbach, Kleinbrüchter mit Peuckendorf, Großbrüchter, Holzthaleben und Keula;

3) Der Greußener Bezirk, bestehend aus den Städten Greußen und Großenehrich, dem Stadtflecken Klingen und den Dörfern Westgreußen, Rohnstedt, Wolferschwenda, Wenigenehrich, Bliederstedt, Thüringenhausen, Bellstedt, Niederspier, Otterstedt, Wasserthaleben, Feldengel, Kirchengel, Westerengel, Holzengel, Trebra und Niederbösa.

4) Der Arnstädter Bezirk, in dem jetzigen Sprengel des Landgerichts zu Arnstadt mit Einschluß der Städte Arnstadt und Plaue, sowie des Gerichtsorts Behringen bestehend.

5) Der Gehrner Bezirk, den Sprengel des Justizamts in Gehren umfassend.

§. 15.

Die Verwaltung jeden Bezirks wird durch einen Bezirksvorstand geführt.

Dieser Behörde steht ein Landrath vor, welchem ein zur Stellvertretung geeigneter Secretär, und die etwa außerdem nöthigen Subalternen, ferner ein Bezirksphysicus und ein Baubeamter beizugeben sind. Letztrer kann zu gleicher Zeit für mehrere Bezirke angestellt werden.

Bei dem Bezirksvorstand in Gehren ist außerdem ein Bergbauverständiger anzustellen.

Digitized by Google

Die Anstellung von Bezirkswundärzten und Bezirksthierärzten bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

§. 16.

Ueber die Theilnahme von Vertretern der Bezirksangehörigen an der Bezirksverwaltung ergeht ein besonderes Gesetz, sobald eine Gemeindeordnung erlassen worden ist.

§. 17.

Der Bezirksvorstand ist das Organ des Ministeriums in allen Angelegenheiten der Verwaltung, welche nicht nach den §§. 13, 20—25 in den Geschäftskreis anderer Unterbehörden fallen.

§. 18.

Dem Bezirksvorstande sind alle Gemeindevorstände seines Bezirks untergeordnet.

§. 19.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bezirksvorstände bleiben der ihnen zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsanweisung vorbehalten.

§. 20.

Für die Beaufsichtigung der Volksschulen und die Vollziehung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen wird in jedem Bezirke eine Schulcommission eingerichtet.

Diese bildet ein Collegium, welches aus dem Landrath als Vorsitzenden, aus einem von dem Ministerium gewählten Fachkundigen, und aus einem von den definitiv angestellten Volksschullehrern des Bezirks aus ihrer Mitte je auf zwei Jahre gewählten Mitgliede besteht.

Die Wirksamkeit dieser Schulcommissionen erstreckt sich nicht auf die Landesschulanstalten. Diese stehen unmittelbar unter dem Ministerium.

§. 21.

Als Organe des Ministeriums in kirchlichen Angelegenheiten dienen bis zu Einführung einer neuen Kirchenverfassung die vorhandenen Superintendenten und Specialsuperintendenten innerhalb des ihnen jetzt angewiesenen Wirkungskreises. Die außerhalb des letzteren liegenden kirchlichen Angelegenheiten werden unter dem Ministerium durch die Bezirksvorstände besorgt.

Aenderungen in den jetzigen Sprengeln der Superintendenten und Specialsuperintendenten bleiben dem Ministerium vorbehalten.

Digitized by Google

§. 22.

Die Verwaltung des Forstwesens wird in jedem der beiden Landestheile zunächst unter Aufsicht eines Forstmeisters besorgt. Diesem wird ein Gehülfe beigegeben. Er hat die Wirthschaft der Revierförster, namentlich die Einhaltung der Betriebspläne zu beaufsichtigen, die Abpostungen zu besorgen, den Entwurf zu Holzabgaben aufzustellen, und die Holzversteigerungen zu leiten.

Dem Forstmeister für die Unterherrschaft werden die obigen Geschäfte auch für die im Auslande liegenden Domanialforsten übertragen. Er wird seinen Sitz in Sondershausen, der für die Oberherrschaft aber in Gehren haben.

§. 23.

Für die Erhebung und Verrechnung der Staatseinkünfte soll in jedem Bezirke eine Bezirkskasse und ein Rentamt bestehen.

Ob und in welcher Weise außerdem die Sportelkassen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden beizubehalten sind, bleibt der Staatsregierung überlassen.

§. 24.

Die Bezirkskassen haben alle aus ihren Bezirken aufkommenden Staatseinkünfte zu erheben, und die Bezirksausgaben zu bestreiten, soweit diese Geschäfte nicht nach §. 25 den Rentämtern obliegen. Sie haben ihre Ueberschüsse an die Staatshauptkasse abzuliefern, und nach Auftrag und für Rechnung derselben allgemeine Landesausgaben zu bestreiten.

Sie sind Organe des Ministeriums für die Verwaltung der Steuern. Sie haben die Salzniederlagen zu verwalten, von welchen für jeden Bezirk eine bestehen soll.

Endlich sind dem Personal der Bezirkskassen da, wo an ihrem Sitze für den Zollvereinsdienst ein Steueramt, eine Steuerreceptur oder eine Zollcontrolestelle zu unterhalten ist, die Geschäfte dieser Stellen zu übertragen.

§. 25.

Durch die Rentämter werden innerhalb ihrer resp. Bezirke die Einkünfte aus den Domänen, Forsten, und grundherrlichen Gefällen erhoben, und die Ausgaben für die Domänen, Forste und die Rentamtsverwaltung bestritten. Die Ueberschüsse haben sie an die Staatshauptkasse abzuliefern.

Bei Ablösungen grundherrlicher Gefälle haben sie die Verwaltung des Kammerguts zu vertreten.

§. 26.

Der Staatsregierung bleibt überlassen, die Rentämter aufzuheben, und ihre

Digitized by Google

Geschäfte den Bezirkskassen zu übertragen, wo und wenn dieß nach dem Vorschreiten der Ablösungen thunlich erscheinen wird.

§. 27.

Die Orte, nach welchen die einzelnen Bezirke benannt sind, sind die Sitze der in den §§. 15, 20, 24, 25 bezeichneten Bezirksbehörden, jedoch bezüglich des Greußener Bezirks mit der Ausnahme, daß das Rentamt dieses Bezirks in Clingen bleibt, und daß der Staatsregierung rücksichtlich der übrigen Bezirksbehörden dann, wenn die für dieselben erforderlichen Localitäten nicht von der Stadt Greußen dem Staate unentgeltlich überlassen werden sollten, die Wahl zwischen Greußen und Clingen zusteht.

§. 28.

Bezüglich der Verwaltung und Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen Anstalten, welche nicht für einen Bezirk ausschließend bestimmt sind, bleiben die erforderlichen Einrichtungen dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

§. 29.

Eben so bleibt derselben überlassen, die Verwaltung der außerhalb des Fürstenthums belegenen Domänen und aufkommenden Gefälle zu ordnen.

§. 30.

Die jetzt vorhandenen unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit es nach diesem Gesetze erforderlich ist, umzugestalten und bezüglich aufzuheben.

§. 31.

Die neue Einrichtung soll am 1. Julius 1850 ins Leben treten.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel

Sondershausen, den 17. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Thon.

Digitized by

Nr. 11.

Verordnung über Errichtung eines Kirchenraths für Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche. Vom 18. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe, nachdem mittels des Gesetzes über die Reorganisation der Staatsverwaltung die Aufhebung der Verwaltungsmittelbehörden und somit der Consistorialabtheilung der Landesregierung angeordnet worden ist, behufs der Wahrung der Rechte und der Interessen der evangelisch-protestantischen Kirche des Fürstenthums die Errichtung eines Kirchenraths beschlossen, und verordne mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Bis zur Neugestaltung der Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche wird der für Kirchen- und Schulsachen bestimmten Abtheilung des Ministeriums ein Kirchenrath beigeordnet.

§. 2.

Derselbe besteht aus einer Anzahl von Geistlichen, welche von dem Fürsten berufen werden und nach der Zeit ihrer Berufung in den Kirchenrath unter einander rangiren. Für die erste Berufung bestimmt der Fürst ihr Rangverhältniß.

§. 3.

Den Vorsitz im Kirchenrathe hat zugleich mit den Rechten eines stimmführenden Mitgliedes der Vorstand der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen. In Abwesenheit des Vorsitzenden steht dem ersten Mitgliede des Kirchenraths die Geschäftsleitung zu.

§. 4.

Der Geschäftskreis des Kirchenraths umfaßt die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten. Auf ihn gehen alle diejenigen Functionen über, welche die Consistorialabtheilung der bisherigen Landesregierung in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1846 §. 6 und der Instruction vom 31. März 1847 §. 8 theils ausschließlich, theils in Gemeinschaft mit der Verwaltungsabtheilung zu besorgen hatte.

Digitized by Google

§. 5.

Die Kircheninspectoren und Superintendenten treten in Bezug auf rein geistliche und kirchliche Angelegenheiten in dasselbe Verhältniß zum Kirchenrathe, in welcher sie bisher zu der Consistorialabtheilung der Landesregierung standen.

§. 6.

Die Geschäftsbehandlung in den Kirchenrathssitzungen ist die collegialische. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt zur Vornahme der Geschäfte und zur Beschlußfassung.

§. 7.

Zu den Berathungen des Kirchenraths können auch die vortragenden weltlichen Räthe oder Assessoren der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen zugezogen werden. Umgekehrt werden regelmäßig die hier wohnenden Mitglieder des Kirchenraths zu den collegialischen Berathungen des Ministeriums in den sogenannten gemischt geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten zugezogen.

§. 8.

Auch bei nicht collegialischen Verhandlungen des Ministeriums über gemischt geistliche und kirchliche Gegenstände hat der betreffende Ministerialvorstand das Recht, die Mitglieder des Kirchenraths zuzuziehen.

§. 9.

Der Kirchenrath versammelt sich regelmäßig alle Monate in Sondershausen an einem dazu ein- für allemal zu bestimmenden Tage, außerdem aber auf Zusammenberufung durch den Vorsitzenden.

§. 10.

Von den rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten kann der Vorsitzende die minder wichtigen laufenden oder keinen Aufschub leidenden Sachen unter Zustimmung der hier wohnenden und nicht gerade behinderten Mitglieder des Kirchenraths erledigen.

Digitized by Google

§. 11.

Wo nach der bisherigen Kirchenverfassung ein Beschluß der Consistorialabtheilung der Landesregierung der Bestätigung des Fürsten (als summus episcopus) bedurfte, oder wo demselben eine der Mitwirkung der Landesregierung ganz entzogene Entscheidung zustand, bewendet es auch in Zukunft bis zur Einführung einer neuen Kirchenverfassung dabei. Es wird in jenen Fällen der Vorstand der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen die Sache nach der Schlußfassung des Kirchenraths dem Fürsten vortragen. Geht die Sache an den Kirchenrath zur Ausführung des Beschlossenen zurück, so ist in den Ausfertigungen der höchsten Orts gefaßten Entschließung, erfolgt aber die Ausführung unmittelbar durch das Ministerium, der Mitwirkung des Kirchenraths Erwähnung zu thun.

Dieser Mitwirkung ist auch dann zu gedenken, wenn es sich um die Ausführung eines unmittelbar von dem Ministerium gefaßten Beschlusses handelt, mag sie durch das letztre selbst oder durch den Kirchenrath erfolgen.

§. 12.

Der Kirchenrath kann Einsicht nehmen in die Verwaltung des geistlichen und kirchlichen Stiftungsvermögens und darüber Anträge an die betreffende Ministerialabtheilung stellen.

§. 13.

Für die Secretariats-, Registratur- und Kanzleigeschäfte beim Kirchenrathe sorgt die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen durch die zu ihrem Ressort gehörigen Subalternen. Uebrigens finden zwischen dieser und und jenem in der Regel keine schriftlichen Communicationen Statt. Aufschlüsse, welche sich der Kirchenrath erbittet (§. 12), werden demselben in der Kirchenrathssitzung mündlich durch den Vorstand, oder einen vortragenden Beamten der gedachten Ministerialabtheilung ertheilt, nach Befinden unter Vorlegung der betreffenden Acten und Bezugnahme auf dieselben.

§. 14.

Die Mitgliedschaft in dem Kirchenrathe ist eine Ehrensache. Ein besonderer Gehalt dafür wird (unbeschadet der jetzt einzelnen Mitgliedern der Consistorialabtheilung der Landesregierung zukommenden Bezüge) nicht gewährt. Die auswärts wohnenden und nicht bereits durch einen der erwähnten Bezüge für ihren Aufwand entschädigten Mitglieder erhalten bei Zusammenkünften zu den

Digitized by Google

Sitzungen Entschädigung für ihre Reisekosten und ein Tagegeld von zwei Thlr. für die Dauer der Sitzungen.

§. 15.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Die sämmtlichen Behörden und Angehörigen des Staats werden hiermit angewiesen, sich von da an in den zur Zuständigkeit des Kirchenraths gehörigen Angelegenheiten an den Kirchenrath und nicht unmittelbar an die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen zu wenden.

Urkundlich habe Ich diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Mein Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 18. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 12.

Gesetz über die Civilliste. — Vom 18. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende über die Vereinigung der Kammer- und Landesverwaltung und die Feststellung einer Civilliste unter Vorbehalt der Genehmigung Meiner Agnaten mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

§. 1.

Verzicht auf die Ansprüche, wegen welcher aus der Staatskasse Zahlungen an die Kammerkasse geleistet werden ꝛc.

Die Ansprüche, auf deren Grund nach der Verordnung vom 7. September 1843 in den §§. 2 und 3 jährlich aus der Landschaftskasse an die Kammerkasse 14,000 Thlr. zu zahlen waren, werden aufgegeben, so daß die Pflicht zu dieser Zahlung mit dem 1. Januar 1848 für erloschen gelten soll. Auch wird vom 1. Julius d. J. ab dem Rechte entsagt, auf Grund dessen die Kammerkasse von der Landschaftskasse jährlich 215 Scheffel, 2 Viertel und 1 Mäßchen Officierhafer zu beziehen hatte. Von demselben Zeitpunkt ab wird das Recht zur Erhebung von Officierhafer im Arnstädter Bezirke an den Staat abgetreten. Endlich wird auf das Recht verzichtet, aus solchen der Kammer bisher verbliebenen nutzbaren Regalien vermögensrechtliche Vortheile zu ziehen, welche künftig Privatpersonen nicht mehr werden zustehen dürfen.

Die hoheitliche Gewalt, welche bisher von der Kammer ausgeübt werden durfte — gleichviel in welchem Bezuge und Umfange — geht auf diejenigen Behörden über, denen sie die Staatsregierung übertragen wird.

Ausgegeben mit Nr. 13 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 13 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

Dagegen fällt die Verbindlichkeit des Kammerguts weg, für Staatsbehörden und Staatsdiener Geschäftslocalien, Dienstwohnungen und Gefängnisse vorzuhalten oder sonst zu dem Aufwande für Staatsbehörden beizutragen.

§. 2.

Abtretung der Verwaltung und Benutzung des Kammerguts.

Hinsichtlich aller übrigen Theile des Kammerguts werden nach der Bestimmung des §. 68 des Verfassungsgesetzes dem Staate, mit Ausschluß der in den folgenden §§. verzeichneten Gegenstände, nur die Verwaltung und die Benutzung abgetreten.

Die Uebergabe des Kammerguts, soweit die Verwaltung und Benutzung desselben auf den Staat übergehen, geschieht am 1. Julius d. J. nach einem zu fertigenden Inventare.

§. 3.

Vorbehalt der Verwaltung und Benutzung einzelner Theile des Kammerguts.

Dem jedesmal regierenden Fürsten bleiben mit allen Zubehörungen und Inventarien zur Verwaltung und Benutzung vorbehalten:

1) Das Schloß hier nebst Schloßgarten, Loh und Park mit allen in diesen letzten drei Grundstücken stehenden Gebäuden, jedoch mit Ausnahme des der Mathildenpflege eigenthümlich abzutretenden Erbprinzengebäudes, ferner des Salons und des früher von Sydow'schen Hauses;
2) Das Palais hier nebst den dabei befindlichen Wagenremisen und Ställen;
3) Die Garteninspectorwohnung oder das früher Billertsche Haus hier;
4) Das Waschhaus hier;
5) Die Hofgärtnerwohnung nebst Gärten hier;
6) Das Jagdzeughaus hier;
7) Die von Westen nach Osten laufende Seite des alten Vorwerks hier von der Dienstwohnung in der Hauptstraße bis an den Fruchtspeicher;
8) Der Garten Bellevue hier nebst Gebäuden darin;
9) Das Badehaus im Geschlinge;
10) Das Schloß zum Possen nebst Thurm, Grund und Boden, soweit er gegenwärtig zum Gestüte und zu Anlagen benutzt wird, den beiden zum Possen führenden Chausseen und dem Spierenbrunnen;
11) Das Schloß in Arnstadt nebst Nebengebäuden, Hausgarten und früher Heydersche Hause;

Digitized by Google

12) Der Schloßgarten in Arnstadt einschließlich des dazu gehörigen Stadtgrabens und Zwingers vom Erfurter Thore bis an das aus der alten Residenz in den Schloßgarten führende Thor und der im Garten befindlichen Gebäude, dagegen mit Ausnahme des Fischhauses, der Neumühle, des Messinghammers und der Ziegelhütte;
13) Der Prinzenhof daselbst nebst Nebengebäuden und Gärten;
14) Das Schloß in Gehren mit Nebengebäuden und Gärten;
15) Die Pferdeställe im jetzigen Amthause zu Gehren;
16) Das Jagdrecht im Wildgatter nebst den zu Jagdzwecken in demselben errichteten Gebäuden.

Das hier im Loh gelegene achteckige Haus soll der Staatsregierung zum unentgeldlichen Gebrauche eingeräumt werden, wenn sie desselben zu Landeszwecken zu bedürfen glaubt.

Auch wird diejenige unentgeltliche Benutzung der oben genannten Räume, welche bisher für Landeszwecke stattgefunden hat, in dem gleichen Umfange dem Staate so lange vorbehalten, bis die Staatsregierung für diese Zwecke andre Gebäude erworben haben und zu gebrauchen im Stande sein wird.

§. 4.

Park und Loh zu Sondershausen und der Schloßgarten zu Arnstadt bleiben so wie jetzt auch ferner dem Publikum geöffnet. Die Mitbenutzung der beiden zum Posse führenden Chausseen, sowie der Besuch des Naturaliencabinets zu Sondershausen wird so wie bisher dem Publikum gestattet.

§. 5.

Veränderung und Veräußerung der beweglichen Inventarien.

Dem jedesmal regierenden Fürsten steht die Befugniß zu, die beweglichen Inventarienstücke, welche zu den im §. 3 vorbehaltenen Gebäuden gehören, beliebig zu verändern und zu veräußern. Seltene oder merkwürdige Gegenstände aus den Reichen der Natur, der Wissenschaft und Kunst, sowie des Alterthums, besonders solche, welche für das Fürstenhaus Schwarzburg einen besonderen Werth haben, müssen jedoch, von Verringerung ihres Werthes durch ordnungsmäßigen Gebrauch und von Zufällen abgesehen, unvermindert und unverschlechtert erhalten werden.

Alle beweglichen Inventarienstücke werden genau verzeichnet und abgeschätzt. Dem jedesmaligen Nachfolger in der Regierung sind von seinem Vorgänger, bezugsweise aus dessen Privatnachlasse, die Inventarien nach der Taxe zu gewähren.

Digitized by Google

§. 6.

Vom 1. Julius d. J. ab fließen alle Einkünfte aus dem Kammergute, soweit seine Benutzung dem Fürsten nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, in die Staatskasse, wogegen diese von da ab dem Fürsten auf die Dauer seiner Regierungszeit eine Civilliste von jährlich

Einhundert und zwanzig tausend Thalern

gewährt. Diese wird in trimestrischen Fristen und in vier gleichen Theilen vorausbezahlt.

Die Civilliste und die im §. 3 vorbehaltenen Besitzungen bleiben frei von allen directen Steuern. Nach jedem Regierungswechsel wird der Betrag der Civilliste für die Regierungszeit des neuen Fürsten neu vereinbart, und zwar wo möglich auf dem ersten Landtage nach dem Regierungswechsel. Bis zu einer neuen Vereinbarung bezieht der Regierungsnachfolger die mit seinem Vorgänger vereinbarte Civilliste fort. Während einer Regentschaft findet eine neue Feststellung der Civilliste nicht statt.

§. 7.

Verpflichtungen der Civilliste.

Aus der Civilliste sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

1) Die Schattullgelder des Fürsten und die Nadel- jetzt Sustentationsgelder der Fürstin;
2) Die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Fürstlichen Kinder;
3) Die Apanagen, Witthümer, Ausstattungen und Mitgaben an Glieder des Fürstlichen Hauses;
4) Die Gehalte der Hofdiener und die Pensionen derselben und ihrer Hinterbliebenen;
5) Der gesammte Aufwand für die Hofökonomie, den Marstall und die Hofjagd;
6) Diejenigen Reparaturen an den im §. 3 vorbehaltenen Gebäuden, welche nach dem Regulative vom 24. Januar 1843 im §. 9 die Inhaber von Dienstwohnungen zu bestreiten haben;
7) Die Unterhaltung der Inventarien mit Einschluß des Naturaliencabinets und der Kunstsachen;
8) Die Unterhaltung der reservirten Gärten, Parks und Anlagen;
9) Der Aufwand für die Hofkapelle, deren Fortbestehen zugesichert wird, und für welche eine Etatsumme von mindestens 6,000 Thlr. jährlich zu verwenden ist;

Digitized by Google

10) Alle übrigen Ausgaben des Fürsten, für sich und seine Familie, mit Einschluß der Reisekosten;
11) Die Kosten der Regentschaft.

§. 8.

Erübrigungen aus der Civilliste.

Was der Fürst von der Civilliste erübrigt, und was er von den Ersparnissen oder durch irgend einen privatrechtlichen Titel erwirbt, hat die Natur des Privatguts, und er kann darüber unter den Lebendigen und auf den Todesfall unter den sonstigen gesetzlichen Beschränkungen frei verfügen. Die Ersparnisse von der Civilliste während einer Regentschaft fließen dagegen in die Staatskasse.

§. 9.

Bestreitung der im §. 7 nicht angeführten Ausgaben auf das Kammergut. Eintritt des Staatsfiscus in alle Rechte und Pflichten der Kammer.

Alle Ausgaben auf das Kammergut, welche nach §. 7 nicht der Civilliste obliegen, hat vom 1. Julius d. J. ab der Staat zu bestreiten. Der Staatsfiscus tritt überhaupt in alle Rechte und Pflichten der Kammer ein, soweit dies Gesetz nicht das Gegentheil bestimmt, insbesondere ist er zur Fortsetzung der Kammerprocesse legitimirt.

§. 10.

Kammerschulden.

Der nach der Verordnung vom 11. December 1837 errichtete Kammerschuldentilgungsfonds besteht unter der Verwaltung der Staatsbehörden so lange fort, bis die auf denselben fundirte Kammerschuld mit Ausschluß der in ihr begriffenen Cautionen getilgt ist. Der Staatsfiscus hat daher vom 1. Julius d. J. ab jährlich 42,000 Thlr. in vierteljährlichen Raten an den Kammerschuldentilgungsfonds abzugeben.

Schulden, durch welche die Passivmasse des Kammerguts vermehrt wird, können nur im Einverständnisse des Fürsten und des Landtags gemacht werden.

Wenn der Fürst ohne Zustimmung des Landtags Schulden aufnimmt, so haften diese nur auf seinem Privatvermögen. Die Civilliste darf mit solchen Schulden nicht belastet werden.

Digitized by Google

Vom 1. Julius d. J. ab werden die Obligationen über Kammerschulden in derselben Form wie die Staatsobligationen ausgestellt, es ist aber in denselben zu bemerken, daß die Schulden auf dem Kammergute haften.

§. 11.

Erhaltung der Substanz des Kammerguts.

Die Substanz des Kammerguts muß im Gesammtwerthe unvermindert bleiben. Insbesondere müssen alle nothwendigen und nützlichen Gebäude im bisherigen Zustande erhalten, und an die Stelle der unbrauchbar gewordenen müssen, soweit es nöthig und nützlich ist, neue gesetzt werden. Auch muß der Staat, jedoch nur für Rechnung des Kammerguts, für solche neue Gebäude sorgen, welche nicht an die Stelle unbrauchbar gewordener treten, wenn sich deren Errichtung nöthig macht. Ueber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit aller neuen Gebäude hat die Staatsregierung innerhalb der ihr budgetmäßig gesteckten Grenzen zu beschließen.

Von Veräußerungen einzelner Bestandtheile des Kammerguts gilt dasselbe, was im §. 68 der Verfassungsurkunde wegen Veräußerung des Staatsguts festgesetzt worden ist, doch ist die Staatsregierung ermächtigt, ohne Mitwirkung des Landtags die zum Kammergute gehörigen industriellen Anlagen mit Ausschluß der allein oder vorwaltend zu forst- und landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten, zu veräußern. Auch kann die Staatsregierung nur in dringenden Fällen extraordinäre Holzschläge in den sonst nachhaltig zu bewirthschaftenden Forsten ohne Mitwirkung des Landtags vornehmen lassen. Der nach Abzug der Gewinnungskosten verbleibende Erlös aus solchen Hölzern, welche durch extraordinäre Holzschläge, d. h. außer dem regelmäßigen Wirthschaftsplane, gewonnen worden sind, fließt zu einem Drittheil dem Grundstocke, zu zwei Drittheilen aber der laufenden Einnahme zu, mag der Boden nach gezogener Holznutzung zum Wiederanbau mit Holz oder zur Benutzung auf andere Art verwendet werden. Die auf eine abgetriebene Holzfläche zu verwendenden Kulturkosten werden aus den laufenden Einnahmen, die sich nöthig machenden Kosten der eine Grundstocksvermehrung begründenden sonstigen neuen Anlagen werden auf Rechnung des Grundstocks bestritten.

Das Aequivalent für einzelne veräußerte Theile nimmt die Natur des Kammerguts überhaupt an. Besteht es im Gelde, so muß dies in Grundstücken oder auf eine sonst zweckmäßige und sichere Weise, die Tilgung von Kammerschulden ausgenommen, nutzbringend angelegt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Activ- und Passivrückstände und Vorräthe.

Alle Schulden aus der Zeit vor dem 1. Julius d. J., welche nicht zur fundirten Kammerschuld gehören (vergl. §. 10), hat der Fürst zu bezahlen. Ihm verbleiben dagegen alle Natural- und Kassenvorräthe, sowie alle Activa, welche vor dem 1. Julius d. J. entstanden sind. Von den Kassenvorräthen erhält jedoch die Staatskasse einen Wirthschaftsfonds von 10,000 Thlr., welcher für den Fall der Auflösung dieses Vertrags dem Fürsten zurückzugewähren ist.

Hinsichtlich der nicht creditirten Revenüenrückstände entscheidet am 1. Julius d. J. der Verfalltag, und eine Ratenberechnung findet nicht statt.

Alle Rückstände aus der Zeit vor dem angegebenen Tage werden von den Rentämtern für Rechnung der Civilliste eingezogen, es bleibt aber der Staatsregierung nachgelassen, Vorräthe und eingezogene Rückstände, insofern und insoweit es das Bedürfniß verlangt, zu den laufenden Ausgaben auf das Kammergut mit zu verwenden, und sie innerhalb der nächsten fünf Jahre nach und nach an die Civilliste abzuführen.

§. 13.

Bedingung und Modalitäten des Rückfalls der Verwaltung und Benutzung des Kammerguts.

Wenn das Fürstenthum seine bisherige Selbstständigkeit als ein besonderer Staat verlieren sollte, so fallen die Verwaltung und Benutzung des Kammerguts, soweit sie durch diese Vereinbarung an den Staat abgetreten worden sind, an den Fürsten zurück, und die vom Staate übernommenen Gegenverpflichtungen erlöschen. Die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes bleiben jedoch bei Kräften, auch muß der Fürst alle Veränderungen mit der Substanz des Kammerguts und alle hinsichtlich desselben contrahirten Verbindlichkeiten, welche, während die Staatsregierung die Verwaltung besorgt hat, auf gesetzliche Weise entstanden sind, anerkennen.

Was aus dem Kammervermögen für Kirchen und Schulen, sowie für Zwecke der Wohlthätigkeit zufolge bestehender Verpflichtungen bis jetzt geleistet wurde, tritt bei dem Rückfall wieder in sein früheres Verhältniß als Verpflichtung des Fideicommißguts.

Digitized by Google

§. 14.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Urkundlich habe Ich dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen, und mit Meinem Fürſtlichen Siegel bedrucken laſſen.

Sondershauſen, den 18. März 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl, F.v.S.S.**

contraſignirt

F. Thop.

Nr. 13.

Patent des Major Serre auf Maxen bei Dresden, betreffend die Erweiterung ſeiner Patente über die von ihm erfundene Feuerungsconſtruction d. d. 20. März 1847 und d. d. 5. November 1849. Vom 20. März 1850.

Wir Günther Friedrich Carl, Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,

beurkunden hierdurch, daß Wir Uns auf Nachſuchen des Major Serre auf Maxen bei Dresden bewogen gefunden, die ihm unterm 20. März 1847 und 5. November v. J. bezüglich ſeiner von ihm erfundenen Feuerungsconſtruction von Uns ertheilten Patente, unter den darin ausgeſprochenen Bedingungen und Beſchränkungen, auf mehrere in ſeine allgemeine Feuerungsconſtruction einſchlagende, durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſene neue Anwendungen und Verbeſſerungen auszudehnen. Dieſelben beſtehen

1) in Verbeſſerungen ſeiner Backofen-Conſtruction;
2) in Verbeſſerungen und Anwendungen, die Roſtſtäbe und Balken betreffend;
3) in Verbeſſerungen ſeines Stubenheizofens und in Verbindung der Kochmaſchine mit demſelben;
4) in Verbeſſerungen an der Malzdarre und den Trockenanſtalten;
5) in einem neuen Kochheerde und einer neuen Kochmaſchine;

Digitized by Google

6) in einfach construirten hermetisch verschließbaren Einfeuerungs- und Aschefall-Thüren in Verbindung mit den Roststäben;
7) in einer neuen nach den Principien seiner allgemeinen Feuerungsconstruction eingerichteten Feuerung für Dampfkessel, Stubenheizöfen und sonstige Anwendungen und
8) in einem neuen Stubenheizofen für den Landmann, zugleich zum Brodtbacken, Kochen, heiß Wasser bereiten und Trocknen oder Darren, bei nur einer Feuerung eingerichtet.

Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß diese Patentsausdehnung nur dann als ertheilt anzusehen ist, wenn die vorerwähnten Erfindungen mindestens hinsichtlich der Stubenheizöfen und der Kochapparate binnen Jahresfrist in dem Fürstenthume zur bleibenden Herrichtung und Anwendung kommen.

Sondershausen, den 20. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.**

contrasignirt

Kurtz.

Nr. 14.

Gesetz über die Strafcompetenz bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über öffentliche indirecte Abgaben. Vom 21. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende über die Strafcompetenz bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über öffentliche indirecte Abgaben mit Zustimmung des Landtags beschlossene Gesetz:

§. 1.

Ueber Contraventionen in Bezug auf solche indirecte Abgaben, hinsichtlich welcher das Fürstenthum in Gemeinschaft des Ertrags für den untern Landestheil mit der Krone Preußen, für den oberen Landestheil mit den übrigen Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins steht, entscheidet in erster Instanz in der Unterherrschaft das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, in

Digitized by Google

der Oberherrschaft, wie bisher, der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Das Gesammtministerium bildet in beiden Fällen die Recursinstanz.

§. 2.

Ueber Contraventionen hinsichtlich derjenigen indirecten Abgaben, welche für privative Rechnung im Fürstenthume erhoben werden, namentlich hinsichtlich der Salzregie, der Steuern vom Wein- und Tabacksbau, der Biermalzsteuer und des Spielkartenstempels entscheidet in beiden Landestheilen in erster Instanz das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, in der Recursinstanz das Gesammtministerium.

§. 3.

Alle zeitherigen dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, am 21. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

Kurtz.

Digitized by Google

Nr. 15.

Publicationspatent zu dem Gesetze über den Civilstaatsdienst.
Vom 26. März 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Mit der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. September 1848 ertheilten Zustimmung des Landtags erlasse Ich nicht nur das, diesem Publicationspatente beigefügte Gesetz über den Civilstaatsdienst, sondern auch in Bezug auf dasselbe nachstehende Bestimmungen:

I.

So lange und insoweit als die Theilnahme der öffentlichen Lehrer an der durch das Gesetz vom 15. März 1841 begründeten Pensionsanstalt noch nicht angeordnet worden ist, behält es bei demjenigen sein Bewenden, was über die Ansprüche der von ihnen hinterlassenen Wittwen und Waisen auf den, während der s. g. Gnadenzeit fortdauernden Genuß ihrer Besoldungen bisher Rechtens war. Vor Ablauf dieser Gnadenzeit beginnt daher auch weder das Bezugsrecht des Nachfolgers noch die Pflicht der erwähnten Hinterbliebenen zur Abtretung der mit dem Dienste verbundenen Grundstücke.

II.

Die nächsten Vorgesetzten der öffentlichen Lehrer sind befugt, den letztern einen Urlaub, der nicht 14 Tage übersteigt, zu ertheilen. Die Benutzung der Ferien zu Reisen steht den Lehrern nach wie vor frei, und sie haben, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, ihrem nächsten Vorgesetzten von der Dauer ihrer Abwesenheit nur Anzeige zu machen.

III.

Das in dem §. 13 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst dem Gerichte eingeräumte Wahlrecht wird von demjenigen Einzelrichter ausgeübt, in dessen Bezirke das Amt zu verwalten ist, in Bezug auf welches sich das vorgeschriebene Abschätzungsverfahren nöthig macht.

IV.

Die unmittelbaren, weder dem Militair- noch Lehrerstande angehörigen Staatsbeamten zerfallen in folgende sieben Classen:

Digitized by Google

Erſte Claſſe.

Der Chef des Miniſteriums und des Geheimeraths-Collegiums, ſowie der Präſident des Oberappellationsgerichts.

Zweite Claſſe.

Die übrigen ſtimmführenden Mitglieder des Geheimeraths-Collegiums, des Miniſteriums und des Oberappellationsgerichts, der Generalſtaatsanwalt, die Präſidenten und Vicepräſidenten des Appellationsgerichts, des Landesjuſtizcollegiums, der Landesregierung und der Cammer.

Dritte Claſſe.

Die vortragenden Beamten des Miniſteriums, die ſtimmführenden Mitglieder des Appellationsgerichtes, des Landesjuſtizcollegiums, der Landesregierung und der Cammer, der Oberſtaatsanwalt, die Directoren der Kreis- und Landgerichte, die Landeshauptmänner, der Vorſtand des Verwaltungsamts in Gehren, die Landräthe, Forſtmeiſter und Vorſitzende der Ablöſungscommiſſionen.

Vierte Claſſe.

Die ſtimmführenden Mitglieder der Kreis- und Landgerichte, die Staatsanwälte und der ſtellvertretende Gehülfe des Oberſtaatsanwalts, die Vorſtände der Juſtiz- und Gerichtsämter, ſo wie der Staatshaupt-, der Hauptlandſchafts- und der Cammerhauptcaſſe, der Landesarchivar, der Oberſteuercontroleur und die nicht vorſitzenden Mitglieder der Ablöſungscommiſſionen.

Fünfte Claſſe.

Die Canzleiräthe, Secretäre und Rechnungsreviſoren des Miniſteriums, des Appellationsgerichts, des Landesjuſtizcollegiums, der Landesregierung, der Cammer und der Ablöſungscommiſſionen, zur Stellvertretung berechtigte Secretäre der Landräthe und der Landeshauptmänner, Vorſtände und Einzelbeamte der Bezirks- und Amtsſteuercaſſen, der Rentämter und der Forſtcaſſe in Gehren, die Bauinſpectoren und Baumeiſter, die Revierförſter und der Inſpector der Irren- und Correctionsanſtalt in Arnſtadt.

Sechſte Claſſe.

Die Gerichtsſchreiber und andere Protocollführer, Canzleiſecretäre, Regiſtratoren, Calculatoren und Botenmeiſter — alle ſechs Beamtenarten ohne Unterſchied der Behörden, bei denen ſie vorkommen — die Caſſencontroleurs, Aſſiſtenten der Amtsſteuer- und Bezirkscaſſen, ſo wie der Rentämter und der Forſtcaſſe in Gehren, und endlich die Bauconducteurs.

Digitized by Google

Siebente Classe.

Die Canzlisten, Copisten und Registraturgehülfen — gleichviel, bei welcher Behörde sie angestellt sind — die Steueraufseher und Gendarmeriewachtmeister.

Insofern, als der Rang bei der Versetzbarkeit zu berücksichtigen ist, sind die in derselben Classe angeführten Beamtenstellen als gleichstehende zu betrachten.

V.

Die Reihenfolge der einzelnen Classen bestimmt das Rangverhältniß derselben unter sich. Jede der in der unmittelbar nachfolgenden Classe angeführten Stellen steht daher einer der unmittelbar vorhergehenden Classen zunächst.

VI.

Bei der Zutheilung in eine der verschiedenen Classen ist das nach der Bezeichnung des Anstellungsdecretes übertragene Amt und also weder der verliehene Titel noch die provisorische oder stellvertretende Verrichtung entscheidend.

VII.

Kein stimmführendes Mitglied des Geheimerathscollegiums oder des Ministeriums braucht, wenn es versetzt wird, die Stelle eines vortragenden Beamten im Ministerium anzunehmen.

VIII.

Bei Uebernahme der Patrimonialgerichte durch den Staat wird das Ministerium nach ihrem bisherigen Umfange bestimmen, ob die bei ihnen auf Lebenszeit angestellten Richter innerhalb der dritten, vierten oder fünften Classe verwendet werden sollen; die unwiderruflich angenommenen Patrimonial-Gerichtsschreiber hingegen sind unbedingt als Angehörige der fünften Classe zu behandeln.

IX.

Werden solche neue Stellen, die in der Zusammenstellung des §. IV. noch nicht berücksichtigt worden sind, später erst gebildet, so hat das Ministerium nach Ermessen der Umstände zu bestimmen, welcher Classe dieselben zugetheilt werden sollen.

X.

Insoweit das Gesetz über den Civilstaatsdienst schon vor dem 1. Julius d. J. zur Anwendung kommt, tritt überall, wo es von dem Ministerium oder Staatsanwalte spricht, bis zum 1. Julius d. J. bezugsweise das Fürstl. Geheimeraths-Collegium oder der Fiskal mit gleichen Rechten und Pflichten ein. Bis dahin haben auch die Fürstl. Landgerichte hier und in Arnstadt die Verpflichtungen zu

Digitized by Google

übernehmen, welche das Gesetz einem Gerichte ohne nähere Bezeichnung desselben oder dem ordentlichen Gerichte überwiesen hat.

Das im dritten Alinea des §. 26 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst erwähnte Gesammtministerium wird durch das Fürstl. Geheimeraths-Collegium, wenn letzteres bis zum eintretenden Falle nicht wenigstens aus drei stimmführenden Mitgliedern bestehen sollte, in der Art vertreten, daß es mindestens einen seiner Hülfsarbeiter oder einen der bei den höhern Behörden als stimmführendes Mitglied angestellten Beamten zu seinen Berathungen zuzieht.

XI.

Bis zum 1. Julius d. J. tritt die Dienstentsetzung (§. 48 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst) und weiter die durch ihre Begründung bestimmten Strafen in §§. 30 sub a und 43 sub a des citirten Gesetzes lediglich in den Fällen ein, in welchen es nach den jetzt giltigen Gesetzen zulässig ist.

Urkundlich habe ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 26. März 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F.v.S.S.

contrasignirt

F. Chop.

Gesetz über den Civil-Staatsdienst.

Staatsdiener.

§. 1.

Als Staatsdiener (Staatsbeamte) im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist.

In dem Rechtsverhältnisse der Staatsdiener stehen auch die öffentlichen Lehrer.

Digitized by Google

Fortsetzung.

§. 2.

Keine Anwendung findet daher das Gesetz:

a) auf die von der landesfürstlichen Civilliste oder aus landesfürstlichen Privatkassen besoldeten Diener;

b) auf diejenigen, welche mit dem Staate in dem Verhältnisse eines gewöhnlichen privatrechtlichen Kontraktes stehen, wie Gutsverwalter und diejenigen, welche um Tage-, Wochen-, Stück- oder Gedinge-Lohn Arbeiten und Dienste verrichten, z. B. Fabrik- und Hand-Arbeiter, Holzhauer ꝛc.;

c) auf diejenigen, deren Dienstleistungen nach der Natur des Geschäftes, oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zwecke, oder nach ausdrücklicher Bestimmung nur auf gewisse Zeit beschränkt sind, z. B. auf die zur Zeit eines Krieges oder einer Epidemie angestellten oder zu temporären diplomatischen Sendungen beauftragten Personen;

d) auf alle vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung, jedoch ohne Gehalt, Ermächtigten, z. B. die Mitglieder des Spruchkollegiums zu Jena als solche, Advokaten, Notare, Aerzte, Wundärzte;

e) auf diejenigen, denen gewisse Staatsdienstleistungen bloß neben ihrem landwirthschaftlichen oder bürgerlichen Gewerbe übertragen sind, z. B. Forstläufer, Steuereinnehmer auf dem Lande;

f) auf Dienstgehülfen, deren Annahme gewissen Staatsdienern überlassen ist, z. B. Privat-Expedienten und Privat-Sekretäre, Beidiener ꝛc.;

g) auf diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Korporation oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besondern Gründen deren Gehalt ganz oder theilweise aus Staatskassen übertragen wird.

Fortsetzung.

§. 3.

Die rechtlichen Verhältnisse der Militär-Staatsdiener, einschließlich der bei der Militär-Justiz und Militär-Verwaltung angestellten Personen, ebenso wie die der Geistlichen und Kirchendiener, bleiben besonderer Feststellung vorbehalten.

Anstellungsfähigkeit.

§. 4.

Bei Anstellung und Beförderung der Staatsdiener soll vor Allem die dienstliche Befähigung, die Tüchtigkeit und Würdigkeit, in Betracht gezogen werden, und, diese vorausgesetzt, bei Anstellungen die ältere Kandidatur, sowie die längere

unentgeldliche Beschäftigung im Staatsdienste, bei Beförderungen das größere Dienstalter den Vorzug erhalten.

Ueber die Befähigung zum Staatsdienste, über die der Anstellung vorhergehende Prüfung und die dazu vorbereitende Verwendung der Kandidaten gelten die Verordnungen, wie sie bestehen und ferner werden erlassen werden.

Anwartschaften.

§. 5.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf Staatsämter oder auf Gehaltserhöhungen ist unstatthaft und wirkungslos.

Anstellung.

§. 6.

Die Anstellung der Staatsdiener erfolgt von Seiten des Landesfürsten oder der von ihm dazu beauftragten Behörde mittelst eines in Urkundenform ausgefertigten Dekretes; bei den, wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende technische Ausbildung nicht in Anspruch nehmenden, bloß oder hauptsächlich mechanischen Diensten aber durch ein an die betreffende Dienstbehörde zu erlassendes Reskript (Bestallungs-Dekret oder Reskript, — Dienstpatent).

Durch die Behändigung des Bestallungsdekretes, bezüglich durch die Eröffnung des Bestallungsreskriptes, wird, sofern nicht der Anzustellende alsbald die Ablehnung erklärt, der Dienstverband begründet; bei denjenigen Dienern, welche eine Dienstkaution zu bestellen haben (§. 8), muß jedoch die Kautionsbestellung noch hinzutreten.

Verpflichtung.

§. 7.

Nach der Anstellung (§. 6) ist der Staatsdiener, dafern dies nicht schon vorher geschehen ist, auf die treuliche Erfüllung aller seiner amtlichen Obliegenheiten, welche das Gesetz oder auch die Instruktion vorschreibt und der Zweck seiner Anstellung bedingt, oder die ihm von der Staatsregierung nebenbei aufgetragen werden (§. 10), zu verpflichten und bei der ersten Anstellung künftig mit dem in Beilage A, bei Uebetragung eines Richteramtes oder der eventuellen Stellvertretung für einen Richter mit dem in Beilage B formulirten Eide zu belegen.

Die Verpflichtung geschiehet von der betreffenden Oberbehörde, oder nach deren Anordnung von dem nächsten Vorgesetzten des Angestellten. Die verantwortlichen Mitglieder des Ministeriums werden von dem Landesfürsten oder von einem Bevollmächtigten desselben verpflichtet.

Digitized by Google

Wird ein bereits angestellter und vorschriftsmäßig verpflichteter Diener zu einer andern Stelle berufen oder verpflichtet, so findet nur Handgelöbniß auf die neuen Amtsobliegenheiten, unter Verweisung auf die frühere Verpflichtung, Statt. Wird jedoch ein nicht richterlicher Beamter zu einem Richteramte berufen, so muß er den vorgeschriebenen Richtereid (Beilage B) noch leisten.

Kaution.

§. 8.

Alle Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, müssen vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme eine nach dem Ermessen des Ministeriums zu bestimmende Sicherheit (Kaution) baar, durch Specialhypotheken, unterpfändliche Einlegung gerichtlicher Schuld- und Hypotheken-Verschreibungen, oder inländischer Staats-, Kammer- oder Landschafts-Obligationen leisten.

Soll diese Realkaution durch dritte Personen bestellt werden, so haben diese der Einrede der Vorausklage, resp. der Theilung, zu entsagen und ihre Haftung bis zu dem Zeitpunkte zu erstrecken, in welchem der betreffende Diener rücksichtlich der Zeit, auf die sie für ihn die Kaution bestellt haben, entlastet worden sein wird.

Die baaren Kautionen werden jährlich mit vier Prozent aus der Staatskasse verzinst.

Alle Kautionen und desfallsige Verschreibungen sind übrigens bei Beendigung des Dienstverhältnisses längstens ein Jahr nach geschehener Rechnungslegung insofern und insoweit aufzuheben und zurückzugeben, als sie nicht wegen bestimmter Gründe vom Staate in Anspruch genommen werden, oder die Entlastung von dem betreffenden Diener, bezüglich seinen Erben, nicht verzögert wird.

Wirkungen der Anstellung.

§. 9.

Durch den Inhalt des Bestallungs-Dekretes oder Reskriptes (§. 6) wird die dienstliche Stellung des Staatsdieners, sowie sein Anspruch auf Gehaltsbezug, begründet und bestimmt.

Der Staatsdienst bewirkt bezüglich der durch Dekret angestellten Diener ein lebenslängliches und unwiderrufliches Rechtsverhältniß. Dieses tritt nur dann nicht ein, wenn ausnahmsweise etwas Anderes im Anstellungsdekrete ausgedrückt ist. Bei richteramtlichen Personen ist eine solche Ausnahme unzulässig und nichtig.

Die durch Reskript angestellten Diener (§. 6) erlangen durch die Anstellung nur ein widerrufliches Recht. Nach dreijähriger Dienstzeit können sie jedoch le-

Digitized by Google

benslänglich und unwiderruflich angestellt werden. Außerdem wird nach 25jährigem Dienste ihre Anstellung von selbst unwiderruflich.

Diensteinkommen.

§. 10.

Der mit einer Stelle ständig verbundene Genuß an baarem Gelde, Naturalien und Dienstwohnung, einschließlich der als Theil des Diensteinkommens veranschlagten Accidenzien und Tantiemen, sowie der unwiderruflich für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Zulagen, bildet die Besoldung.

Zur Besoldung in diesem Sinne gehören daher nicht:

a. die Gebühren und Nebennutzungen, welche bei einem Dienste nur zufällig vorkommen und nicht als Besoldungstheil veranschlagt sind;
b. die persönlichen Zulagen auf Zeit oder Widerruf;
c. das, was der Diener als Ersatz für Standes- oder Dienst-Aufwand, als Bedarf für die Amtsführung, oder als Entschädigung für Einbußen bei der Dienstverwaltung erhält, wie: Diäten und Reisekosten oder deren Aequivalente, die zur Anschaffung und Erhaltung von Büreaubedürfnissen verwilligten Gelder, die Vergütung für Kopialien, die Entschädigung für Geldverlust und das Einmaß, die zur Anschaffung oder Unterhaltung von Dienstpferden oder Equipage bestimmten Leistungen, das zur Heizung des Dienstlokals gelieferte Holz, die Entschädigungen für Repräsentation.

In dem Bestallungs-Dekrete oder Reskripte ist das mit der verliehenen Stelle verbundene Einkommen seinen einzelnen Bestandtheilen nach gesondert zu verzeichnen. Der ungewisse baare und der nur Geldeswerth habende Dienstgenuß ist zugleich zu einer gewissen Geldsumme zu veranschlagen, womit jedoch der Staat eine Gewährleistung für die Höhe des so veranschlagten Dienstgenusses nicht übernimmt.

Die Naturalien, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke und andere Emolumente können jederzeit nach dem Geldanschlage in der Anstellungsurkunde abgelöst werden. Fehlt es an einem solchen Anschlage, so wird der Geldwerth der Grundstücksnutzung und sonstiger Naturalbezüge, zum Zwecke der Ablösung, durch die Taxe dreier Sachverständigen ermittelt, von denen die betreffende Verwaltungsbehörde den einen, der Diener den zweiten und das Gericht den dritten wählt.

Eintritt in dasselbe.

§. 11.

In den Genuß des mit einer Stelle verbundenen Einkommens treten die Staatsdiener, insofern das Dienstpatent keine andere Bestimmung enthält, am

Digitized by Google

ersten Tage des Monats, welcher zunächst auf ihre Verpflichtung zu diesem Dienste folgt. Bis dahin wird bei Versetzungen auf eine andere Stelle das mit der früher bekleideten verbundene Einkommen gewährt.

Die Benutzung der Dienstgrundstücke erhält der Diener, sobald dieselben nach §. 13 von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden müssen.

Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben.

Hinsichtlich eines nicht aus Staatsmitteln fließenden Diensteinkommens beginnt das Bezugsrecht mit dem Dienstantritte.

Zahlung der Besoldung.

§. 12.

Die Besoldungen und andere Bezüge der Staatsdiener aus der Staatskasse werden in gleichen Antheilen monatlich oder auch nach dem Ermessen der Staatsregierung vierteljährlich vorausbezahlt.

Dies gilt auch von Wartegeldern (§. 27) und Ruhegehalten (§. 37).

Abtretung der Dienstgrundstücke.

§. 13.

Die Dienstgrundstücke, namentlich die Dienstwohnung, müssen von den auf eine andere Stelle versetzten Dienern (§. 23) innerhalb des dazu zu bestimmenden Zeitraumes, von den in Ruhestand oder auf Wartegeld gesetzten Dienern binnen drei Monaten, nach Ablauf des Monats, in welchem die Bekanntmachung des desfallsigen Beschlusses erfolgt ist, von den Erben eines im aktiven Dienste verstorbenen Dieners bis zum letzten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats abgetreten werden. Die abgehenden Diener, sowie die Erben verstorbener Diener können jedoch für die auf den Grundstücken stehenden Erzeugnisse oder die aufgewendeten Bestellungskosten Entschädigung fordern. Diese Entschädigung hat der Amtsnachfolger oder die Staatskasse zu leisten, je nachdem ein Nachfolger ernannt ist und die Dienstgrundstücke überwiesen erhalten hat, oder nicht.

Findet zwischen den Interessenten eine gütliche Einigung nicht Statt, so wird die Größe der zu gewährenden Entschädigung durch die Schätzung dreier Sachverständiger bestimmt, von denen der Vorgänger, bezüglich dessen Erben, einen, der Amtsnachfolger, und wenn ein solcher nicht vorhanden, die Verwaltungsbehörde, den zweiten und das Gericht den dritten wählt.

Digitized by Google

Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

§. 14.

Alle Staatsdiener ſind für die Geſetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat jedoch ein Staatsdiener nach dem Befehle eines Vorgeſetzten gehandelt, welcher ihm innerhalb der amtlichen Zuſtändigkeit des Letztern und in geſetzlicher Form ertheilt war, ſo trifft die Verantwortlichkeit dafür den anordnenden Beamten allein.

Nebenaufträge der Staatsregierung.

§. 15.

Wenn von Seiten der Staatsregierung einem Staatsdiener neben der Verwaltung ſeines Amtes noch beſondere, dieſem angemeſſene Geſchäfte übertragen werden, ſo muß er ſich denſelben unterziehen, ohne eine Belohnung dafür in Anſpruch nehmen zu dürfen; es kann jedoch Erſatz des mit ſolcher Verrichtung etwa verbundenen Aufwandes gefordert werden.

Nebengeſchäfte.

§. 16.

Keinem Staatsdiener iſt geſtattet, ohne Genehmigung der Anſtellungsbehörde neben ſeinem Dienſtgeſchäfte einen andern Erwerbszweig zu ergreifen oder beizubehalten. Ueberhaupt darf kein Staatsdiener irgend eine Beſchäftigung betreiben, durch welche der Würde oder den Obliegenheiten ſeines Amtes Eintrag geſchehen könnte.

Aufträge, Gehaltsbezüge, Remunerationen und Ehrenbeleihungen von anderen Staaten dürfen nur mit landesfürſtlicher Genehmigung angenommen werden.

Urlaub.

§. 17.

Die Vorſtände der Behörden haben die Befugniß, ſowohl den mit ihnen bei derſelben Behörde Angeſtellten, als den dieſer untergeordneten Einzelnbeamten bis zu vierzehn Tagen Urlaub zu ertheilen. Ein Urlaub auf längere Zeit, ſowie jeder Urlaub für die Vorſtände der Behörden, iſt ſtets bei dem Miniſterio einzuholen.

Gehaltsabzug in Urlaubsfällen ꝛc.

§. 18.

Abzüge am Gehalte ſind mit dem Urlaube nicht verbunden, können aber, wenn der Urlaub auf länger als ſechs Wochen zu bloßen Privatzwecken ausgewirkt wird, für die weitere Zeit angeordnet werden.

Verfällt ein Diener in Wechſelarreſt, ſo wird ihm für die Dauer des letzteren der Gehalt entzogen.

Heirathserlaubniß.

§. 19.

Staatsdiener ſollen ſich nicht verehelichen, ohne die Erlaubniß der Dienſtbehörde eingeholt zu haben. Dieſe Erlaubniß kann nur verſagt werden zur Vollziehung der Ehe mit einer übelberüchtigten Frauensperſon, ſowie bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie.

Pflichten. — Ordnungsſtrafen, Zwangsmittel.

§. 20.

Jeder Diener hat die Verpflichtung, alle mit ſeinem Amte verbundenen Geſchäfte gewiſſenhaft und fleißig zu beſorgen, menſchenfreundlich und verträglich ſich zu benehmen, einen würdigen und ehrenhaften Lebenswandel zu führen, ſowie über die ihm vermöge ſeines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenſtände Verſchwiegenheit zu beobachten, auch wenn das Dienſtverhältniß aufgelöſ't worden ſein ſollte.

Gegen diejenigen Diener, welche Dienſtwidrigkeiten oder ungebührliches Betragen ſich zu Schulden kommen laſſen, oder welche die ihnen aufgetragenen Dienſtgeſchäfte nicht innerhalb der dazu vorgeſchriebenen angemeſſenen Friſt erledigen, iſt nach Maßgabe des Art. 322 des Strafgeſetzbuches zu verfahren. Geldſtrafen ſind durch Kürzung an der Beſoldung alsbald einzuziehen.

Dem Ermeſſen des Vorgeſetzten iſt es anheimgegeben, in einzelnen Fällen vorkommender Säumniß, nach Befinden die rückſtändige Arbeit durch einen auf Koſten des Säumigen abzuſendenden Warteboten abholen oder das anbefohlene Geſchäft gegen eine an der Beſoldung des Säumigen zu kürzende angemeſſene Vergütung durch einen andern Beamten ausführen zu laſſen. Kann das Geſchäft aber ſeiner Natur nach nur von dem Säumigen ſelbſt erledigt werden, ſo iſt dieſer mittelſt Haus- und Zimmer-Arreſtes dazu anzuhalten.

Die Ordnungsſtrafen und Zwangsmittel verfügt der nächſte Vorgeſetzte, bei Collegien der Vorſtand, oder die höhere Behörde, ſo lange der nächſte Vorgeſetzte noch nicht verfügt hat. Geldbußen über 10 Thaler oder Arreſt können jedoch nur von einem Collegium oder von dem Miniſterium verhängt werden.

Gegen ſolche Verfügungen ſteht ein einmaliger Recurs an die Oberbehörde, bezüglich an das Geſammtminiſterium zu.

Beſſerungsverfahren: Begründung deſſelben.

§. 21.

Gegen Staatsdiener, welche ſich grober Pflichtwidrigkeiten ſchuldig machen

oder Ordnungswidrigkeiten wiederholt begehen, tritt, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, das Verbesserungsverfahren namentlich in folgenden Fällen ein:

a. wenn ein Diener wegen Säumniß nach §. 20 zum dritten Male bestraft worden ist und dergleichen ferner verschuldet;
b. wegen öfters wiederkehrender Verletzung der zur Erhaltung dienstlicher Ordnung gegebenen Vorschriften, wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden, sowie wegen widersetzlichen und achtungswidrigen Betragens der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten;
c. wegen dauernd ungeziemenden oder unsittlichen Betragens eines Dieners, welches geeignet ist, ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, wie Trunksucht u. s. w.;
d. wegen öfterer harter, herabwürdigender und willkürlicherer Behandlung derer, mit welchen ein Diener in dienstliche Berührung kommt;
e. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, Spielsucht;
f. wegen wiederholt bezeigter Unverträglichkeit im Dienste;
g. wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt;
h. wegen pflichtwidriger Mittheilung amtlicher Beschlüsse und Verhandlungen;
i. wegen pflichtwidriger Nachsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, oder der Beamten überhaupt gegen diejenigen Personen, welche ihren Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht nachkommen;
k. wegen Entfernung vom Dienste ohne Urlaub.

In den Fällen, welche der richterlichen Strafgewalt unterliegen, darf übrigens mit dem Besserungsverfahren im Disciplinar-Wege gegen den betreffenden Diener nicht eher vorgeschritten werden, bis das strafgerichtliche Verfahren durch Erkenntniß gegen ihn erledigt ist.

Verfahren, Strafarten.

§. 22.

Das Besserungsverfahren besteht:

a. in einem schriftlichen, als Besserungsversuch ausdrücklich bezeichneten Verweise des Vorgesetzten;
b. in einem mit nachdrücklicher Verwarnung verbundenen mündlichen Verweise vor der Oberbehörde, verbunden mit Androhung der Suspension vom Amte;
c. in Suspension bis auf drei Monate, unter gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Diensteinkommens, und mit Androhung der Entlassung aus dem Dienste oder der Versetzung auf eine an Gehalt und Rang geringere Stelle.

An die Stelle der Suspension kann bei Subalternen Arrest bis zu vier Wochen treten.

Digitized by Google

Diese Besserungsversuche müssen in der angegebenen Reihenfolge angewendet werden. Der unter c erwähnte kann nur von der vorgesetzten Oberbehörde und auf deren Antrag, gegen richterliche Beamte nur von dem zuständigen Gerichte verfügt werden.

Die Anwendung jedes Besserungsversuchs setzt übrigens Vernehmung des zu bessernden Dieners über die ihm zur Last gelegten Pflichtwidrigkeiten oder Ungebührlichkeiten und vollständige aktenmäßige Erörterung der einschlagenden Thatsachen voraus. Ob die Vernehmung schriftlich oder mündlich sein soll, hängt von dem Ermessen der zur Verfügung des Besserungsversuchs berechtigten Behörden oder Beamten ab.

Gegen die Verhängung der verschiedenen Arten der Besserungsversuche findet einmaliger Rekurs im Verwaltungswege, gegen Suspension richterlicher Beamten aber das in §. 53 geordnete Rechtsmittel Statt.

Wenn nach Verfügung eines Besserungsversuchs drei Jahre verflossen sind, binnen welcher ein Diener wegen keiner hierher gehörigen Fehler zur Rechenschaft gezogen worden ist, so darf jener Besserungsversuch nicht mehr in Anrechnung kommen.

Versetzungen.

§. 23.

Staatsdiener können, jedoch nur unter Beibehaltung der bisherigen Besoldung und ihres Ranges, aus Staatsrücksichten auf andere, ihrer bestehenden dienstlichen Stellung angemessene Stellen, selbst in ein anderes, dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen andern Ort versetzt werden.

Wird die Versetzung eines Dieners für nöthig gehalten, so ist ihm vor dem Beschlusse Gelegenheit zu einer Vernehmlassung hierüber zu geben.

Richterliche Beamte dürfen wider ihren Willen nur in den Fällen versetzt werden, wo gesetzlicher Anlaß zum Besserungsverfahren (§. 21) gegen sie vorliegt, und selbst dann nur auf eine andere richterliche Stelle von gleichem Range und mit gleicher Besoldung. Es hat in diesem Falle auf Antrag der Anstellungsbehörde durch den Staatsanwalt das ordentliche Gericht des betreffenden Beamten, nachdem es diesen über den Antrag gehört und nöthigenfalls die von beiden Seiten angegebenen Beweismittel erhoben hat, über die beantragte Versetzung Beschluß zu fassen.

Im Falle einer Verlegung des Gerichtssitzes oder im Falle der Aufhebung eines Gerichts haben die bei dem aufgehobenen oder verlegten Gerichte angestellten Richter nach Anordnung der Staatsregierung ihre Funktionen im ersten Falle an dem neuen Gerichtssitze, im zweiten Falle bei einem andern Gerichte, mit glei-

Digitized by Google

chem Range und Gehalte und unter vollständiger Entschädigung für die Kosten des Umzuges fortzusetzen.

Umzugskosten bei Versetzungen.

§. 24.

Im Falle einer ungesuchten Versetzung sind dem versetzten Diener die Umzugskosten mit billiger Berücksichtigung des den Umständen nach vorhandenen Bedürfnisses aus der zur Zahlung der Gehalte verbundenen Kasse dann und insoweit zu vergüten, wenn und inwieweit dieselben durch den Mehrbetrag der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung in dem ersten Dienstjahre nicht gedeckt werden; jedoch darf die Vergütung in keinem Falle über ein Sechstheil des neuen Jahresgehaltes betragen.

Stellung zur Disposition: Begründung.

§. 25.

Unter Belassung des gesetzlichen Wartegeldes (§. 27) und ihres Ranges können Staatsdiener ihrer Dienstverrichtungen enthoben, zur Disposition gestellt werden:

a. wenn in Folge veränderter Staatseinrichtungen einzelne Stellen entbehrlich werden;

b. wenn ein Staatsdiener durch eine, die Wiedergenesung nicht ausschließende Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist, und

c. wenn es aus Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes für angemessen erachtet wird.

Auf richterliche Beamte findet nur der Fall unter b. Anwendung.

Fortsetzung: Verfahren und Entscheidung.

§. 26.

Die Stellung eines Dieners zur Disposition verfügt das Ministerium, welches hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Anstellung auf landesfürstlichem Dekrete beruht, die Genehmigung des Landesfürsten dazu einzuholen hat.

In dem Falle des §. 25 unter b hat der Vorgesetzte des Dieners, unter Zugrundelegung eines motivirten Gutachtens des Physikus und nach Befinden des Hausarztes, sowie unter Umständen des Gutachtens anderer geeigneter Sachverständigen, die zeitliche Geschäftsbehinderung zu ermitteln, den Diener selbst, wo thunlich, darüber zu hören, etwa erforderliche weitere Erörterungen anzustellen

Digitized by Google

und dann an das Ministerium Bericht zu erstatten. Bei Dienern, welche ein Richteramt bekleiden, tritt — falls sie der Maßregel sich nicht freiwillig unterwerfen — gerichtliches Verfahren, wie im Falle der Pensionirung (§. 36), ein.

Im Falle des §. 25 unter c kann die Enthebung vom Dienste nur erfolgen nach vorgängigem motivirten Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde, nachdem dem Diener zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit gegeben, hierauf die Sache im Gesammt-Ministerium berathen und die Genehmigung vom Landesfürsten ertheilt worden ist.

Gegen die Maßregel selbst, durch welche ein Diener auf Wartegeld gesetzt wird, findet — abgesehen von den richterlichen Beamten — eine Berufung auf den Rechtsweg nicht Statt.

Fortsetzung: Betrag und Zahlung des Wartegeldes.

§. 27.

Die zur Disposition gestellten Diener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung (§. 10).

Das Wartegeld nimmt seinen Anfang drei Monate nach Ablauf des Monats, in welchem die Dispositions-Stellung dem Diener bekannt gemacht wurde; bis dahin bezieht dieser seine Besoldung und, so lange er sein Amt noch versiehet, auch sein sonstiges Diensteinkommen (§. 10).

Verhältniß der auf Wartegeld gesetzten Diener.

§. 28.

Die zur Disposition gestellten Staatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Staatsdieners. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem frühern Dienste angemessene Stelle übertragen werden. Sie müssen sich dieser und eben so der Verrichtung einzelner ihrer Stellung entsprechender und ihrem frühern Geschäftskreise nicht fremder Aufträge der Staatsregierung unterziehen, dürfen auch weder in den Dienst eines andern Staates treten, noch sonst sich in eine Lage versetzen, welche ihre Reaktivirung oder zeitweise Beschäftigung im Staatsdienste verhindert oder auch nur erschwert.

Mit dem Wiedereintritte in ein wirkliches Amt hat der zur Disposition stehende Diener, wenn mit der neuen Stelle kein höherer Gehalt verbunden ist, mindestens auf eine Besoldung Anspruch von gleicher Höhe, wie die mit seinem frühern Amte verbundene war.

Für Besorgung einzelner Aufträge hat er eine angemessene Vergütung außer dem Ersatze des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

Digitized by Google

Fortsetzung: Umwandlung des Wartegeldes in Pension.

§. 29.

Bei später eintretender Dienstunfähigkeit (§. 35) des auf Wartegeld gesetzten Dieners kann derselbe pensionirt werden, wobei seine früher bezogene Besoldung zu Grunde zu legen und die Zeit der Dispositions-Stellung mit anzurechnen ist.

Verlust des Wartegeldes.

§. 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes geht verloren:

a. wenn Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eintritt (§§. 45 und 48).
b. wenn der betreffende Diener sich weigert, Aufträge der Staatsregierung zu vollziehen oder in den aktiven Dienst wieder einzutreten, jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung der desfallsigen Aufforderung vorzuschreibenden Frist;
c. wenn derselbe in den Dienst eines andern Staates tritt, oder sich ohne besondere Erlaubniß in eine Lage versetzt, welche seine Reaktivirung oder zeitweise Beschäftigung im Staatsdienste verhindert oder erschwert, und
d. wenn er nach vorausgegangener einmaliger Verwarnung ohne vorherige Erlaubniß wiederholt Aufträge anderer Staaten annimmt und vollzieht.

Verfahren und Folgen.

§. 31.

In den Fällen des vorstehenden §. wird, wie bei der Entlassung eines Staatsdieners mit Verlust seines Diensteinkommens, nach Maßgabe des §. 46 verfahren.

Der Verlust des Wartegeldes hat den Verlust des Anspruchs auf Pension zur Folge.

Besonderes Verhältniß abtretender Minister.

§. 32.

Wenn verantwortliche Mitglieder des Ministeriums auf Anordnung des Landesfürsten oder auf ihr eigenes, durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen ihrer Funktionen enthoben werden, so stehen sie zur Disposition und haben Anspruch auf Wartegeld nach dem im §. 27 bestimmten Betrage, welches jedoch in dem Falle, wenn sie vor ihrem Eintritte in das Ministerium eine das gesetzliche Wartegeld übersteigende Besoldung bezogen hatten, bis auf den Betrag der letztern erhöhet werden muß. Dieselben sind, insofern sie nicht einer Abtheilung des Ministeriums wenigstens fünf Jahre lang vorgestanden ha-

Digitized by Google

ben, oder Pensionirung nach diesem Gesetze (§. 34) fordern können, bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden, eine der dem bekleideten Posten zunächst stehenden Staatsstellen anzunehmen. Sollte die mit der übertragenen neuen Stelle verbundene Besoldung geringer sein, als das gesetzliche Wartegeld oder die vor dem Eintritte in das Ministerium bezogene Besoldung, so ist jene Besoldung auf den Betrag der letztern, bezüglich des gesetzlichen Wartegeldes, zu erhöhen.

Austritt aus dem Staatsdienste.

§. 33.

Der Austritt aus dem Staatsdienste kann zwar keinem Diener auf Ansuchen verweigert, aber aus Rücksichten des Dienstes auf eine Zeit bis zu drei Monaten — vom Eingange des Entlassungsgesuches bei der Anstellungsbehörde angerechnet — verschoben werden. Jedenfalls hat der Austretende die von ihm verschuldeten Geschäftsrückstände erst aufzuarbeiten und bezüglich über die ihm anvertrauete Verwaltung Rechnung abzulegen.

Der freiwillige Austritt aus dem Staatsdienste schließt den Verzicht auf das mit der Stelle verbundene Diensteinkommen und auf Pension in sich.

Anspruch auf Pension.

a. Bei freiwilligem Austritte.

§. 34.

Unwiderruflich angestellte Staatsdiener, welche wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, ingleichen die das 40ste Dienstjahr oder 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Entlassung nehmen und den gesetzlichen Ruhegehalt (Pension) fordern. (§. 37.)

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß kein Fall vorliege, der die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedingen würde.

Fortsetzung.

b. Bei unfreiwilliger Pensionirung.

§. 35.

Ein Diener, welcher zur Verwaltung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist (§. 34), oder welcher das 40ste Dienstjahr oder das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch wider seinen Willen in Ruhestand versetzt werden, hat aber, wenn er unwiderruflich angestellt war und seine Dienstunfähigkeit nicht durch

Digitized by Google

eigene grobe Verschuldung herbeigeführt hat, Anspruch auf einen nach Maßgabe des §. 37 zu berechnenden Ruhegehalt.

Fortsetzung: Verfahren.

§. 36.

In solchem Falle hat der nächste Vorgesetzte, unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse (§. 26), die Dienstunfähigkeit des betreffenden Dieners zu ermitteln und das Ergebniß dieser Ermittelung der Anstellungsbehörde vorzulegen. Der Diener ist hiervon in Kenntniß zu setzen und ihm eine Gegenvorstellung nachzulassen, worauf das Ministerium, nach etwa erforderlicher weiterer Erörterung der Sache, Beschluß faßt und in den Fällen, wo die letzte Anstellung des betreffenden Dieners vom Landesfürsten erfolgte, die landesfürstliche Genehmigung einzuholen hat.

Eine Betretung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung findet nur dann Statt, wenn der Diener die Wahrheit der der Entscheidung unterstellten Thatsachen bestreitet.

Ungesuchte Versetzung in den Ruhestand kann wider richterliche Beamte, sofern sich dieselben nicht freiwillig der vom Ministerium für nöthig erachteten Pensionirung unterwerfen sollten, nur auf Antrag der Anstellungsbehörde durch den Staatsanwalt aus den in §. 35 angezeigten Gründen durch Beschluß des ordentlichen Gerichtes des betreffenden Beamten verfügt werden, welches das im §. 23 vorgeschriebene summarische Untersuchungsverfahren eintreten zu lassen und, im Falle es dem Antrage Statt giebt, zugleich die dem Beamten zukommende Pension (§§. 37 fg.) zu bestimmen hat.

Größe der Pension.

§. 37.

Der Ruhegehalt wird nach der Besoldung berechnet, welche mit der von dem Diener zuletzt bekleideten Stelle verbunden war. Er bestehet bei zehn und weniger Dienstjahren in 40 Procent der Besoldung (§. 10); für jedes weitere, auch nur begonnene, Dienstjahr wird der Ruhegehalt um 1½ Procent erhöhet. Ueber 80 Procent der Besoldung kann er in keinem Falle steigen.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 38.

Bei Berechnung der Dienstjahre, einschließlich der Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung (§. 29), wird die Zeit der Ausstellung des ersten Dienstpatentes (§. 6) zu Grunde gelegt. Hinzugerechnet wird jedoch die Zeit,

Digitized by Google

a. welche ein Staatsdiener, der einen Vorbereitungsdienst zu bestehen hatte, von Ablauf des zweiten Jahres nach seiner ersten Verpflichtung an in demselben zurückgelegt hat;
b. welche ein Staatsdiener vor dem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst in einem öffentlichen Berufe des Landes zugebracht, zu welchem er eine Staatsprüfung bestehen und mit einem Diensteide verpflichtet werden mußte;
c. während welcher ein Staatsdiener vor Eintritt in den diesseitigen Staatsdienst in dem eines andern deutschen Staates sich befunden hat; und
d. diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vor Eintritt in den Civil-Staatsdienst im aktiven Militärdienste über seine gesetzliche Dienstzeit hinaus gestanden hat, wobei jedoch die Zeit des Urlaubs, sobald die Dauer desselben drei Monate überstieg, nicht, und die im Feldzuge zugebrachte nur einfach in Anschlag kommt.

Dagegen wird nicht in Betracht gezogen:

1) jede vor dem 21. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit,
2) die von einem früher entlassenen Staatsdiener vor dieser Entlassung (§. 45) zurückgelegte Dienstzeit.

Mit diesem letztern Falle ist jedoch nicht gleichzuachten, wenn ein Staatsdiener freiwillig aus dem Staatsdienste ausgetreten (§. 33), später aber wieder eingetreten ist. In einem solchen Falle wird nur die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet, die frühere Dienstzeit aber zugerechnet, insofern nicht etwa ohne den freiwilligen Austritt Entlassung (§. 45) zu verfügen gewesen wäre.

Künftig soll in jedem Dienstpatente, durch welches die unwiderrufliche Anstellung zuerst begründet wird, die Zeit angegeben werden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit anzurechnen ist.

Ausnahmsweiser Wegfall der Berechnung.

§. 39.

Wenn ein Staatsdiener in Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne seine grobe Verschuldung beschädigt und dadurch dienstunfähig wird (§. 34), so steht ihm der Anspruch auf 80 Procent seiner Besoldung ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre zu.

Anfang der Pension.

§. 40.

Die Pension eines in Ruhestand versetzten Dieners beginnt drei Monate

Digitized by

nach Ablauf des Monats, in welchem die Anstellungsbehörde den desfallsigen Beschluß bekannt gemacht hat. Bis dahin läuft die bisherige Besoldung und, so lange er seinen Dienst verrichtet, auch das sonstige Diensteinkommen fort.

Zahlungspflichtigkeit.

§. 41.

Soweit der Staat nicht unmittelbar für die festen (nicht accidentalen) Bestandtheile der Besoldung eines Staatsdieners aufkommt, diese vielmehr aus Mitteln besonderer Institute, Gemeinden u. s. w. geleistet wird, hat auch nicht der Staat, sondern, insoweit rücksichtlich dieses Bestandtheils der Besoldung bisher schon ein Anspruch auf Pension anerkannt war, die betreffende Anstalt oder Gemeinde die Pflicht zur Zahlung der Pension, insofern nicht durch Herkommen oder besondere Bestimmungen etwas Anderes begründet ist.

Dasselbe gilt von Wartegeldern.

Abzüge von der Pension.

§. 42.

Im Falle ein pensionirter Staatsdiener seinen Aufenthalt im nichtdeutschen Auslande nimmt, so tritt ein Abzug von einem Fünftheile des Ruhegehaltes zu Gunsten der Staatskasse ein.

Verlust der Pension.

§. 43.

Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren,

a. wenn der pensionirte Staatsdiener sich solcher Vergehen schuldig macht, die, wenn er noch im wirklichen Dienste wäre, seine Entsetzung (§. 48) zur Folge haben würden;
b. wenn derselbe ohne eingeholte Erlaubniß in bleibende Dienste eines andern Staates tritt.

Fortsetzung: Verfahren.

§. 44.

Bezüglich des Verlustes der Pensionen tritt dasselbe Verfahren ein, welches für die Entlassung eines Staatsdieners mit Verlust seines Diensteinkommens vorgeschrieben ist (§. 46).

Dienstentlassung und Zurückversetzung: Begründung.

§. 45.

Dienstentlassung oder Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle findet Statt:

Digitized by Google

a. wenn nach Erschöpfung der Besserungsstrafen die Dienstentlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle ausdrücklich angedrohet war (§. 22), dessenungeachtet aber der Bedrohte einen, das Besserungsverfahren begründenden Fehler von Neuem sich hat zu Schulden kommen lassen;

b. wenn ein Diener wegen aufreizender Aeußerungen gegen die Staatsregierung oder die Staatsverfassung, sowie wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen dieselben, oder sonst wegen einer, die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu treuer Dienstverwaltung nach Beschaffenheit der von ihm bekleideten Stelle aufhebenden Handlung in gerichtliche Untersuchung gezogen und daraus nicht straflos hervorgegangen ist;

c. wenn ein Verwalter öffentlicher Einnahmen in Wechselarrest verfällt, über sein Vermögen Konkurs eröffnet worden oder seine Dienstkaution aus einem Grunde weggefallen ist, welchen der Staat nicht zu vertreten hat, vorbehältlich jedoch der anderweiten Verwendung im Staatsdienste, im Falle hierbei Unglück und nicht eigene Verschuldung des betreffenden Dieners vorliegt;

d. wenn überhaupt Staatsdiener länger als zwei Monate in Wechselarrest gehalten werden oder in gerichtlichen Konkurs verfallen, sofern sie nicht nachweisen können, daß solches ohne ihr Verschulden durch Unglücksfälle eingetreten sei;

e. wenn ein Diener zum Nachtheil des Dienstes seinen Posten über vierundzwanzig Stunden eigenmächtig verlassen hat, ohne rechtfertigende Gründe darthun zu können; und

f. wenn ein Diener sich verheirathet, ohne dazu die Erlaubniß der Dienstbehörde eingeholt zu haben (§. 19).

Fortsetzung: Verfahren.

§. 46.

Liegt gesetzlicher Anlaß zur Dienstentlassung oder Zurückversetzung gegen einen Diener vor, so hat die Dienstbehörde diesen über die wider ihn sprechenden Thatsachen zu vernehmen, ihn mit seiner Vertheidigung innerhalb der dazu vorzuschreibenden präkluſiven Frist zu hören, und nach Beibringung der Vertheidigung oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist die Akten mit motivirtem Antrage auf Dienstentlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle dem Staatsministerium zur Beschlußfassung vorzulegen.

Entscheidet sich das Staatsministerium für den Antrag, so ist der betreffende Diener aufzufordern, sich binnen ihm zu bestimmender präkluſiver Frist zu erklären, ob er der Dienstentlassung oder Zurückversetzung freiwillig sich unterwerfe

Digitized by Google

oder auf gerichtliche Entscheidung provocire, unter der Eröffnung, daß, wenn eine Erklärung von seiner Seite nicht erfolge, seine Unterwerfung angenommen werde.

Provocirt der Diener auf gerichtliche Entscheidung, so wird der Staatsanwalt, unter Mittheilung der betreffenden Akten, beauftragt, den entsprechenden Antrag nach dem Beschlusse des Staatsministeriums entweder auf Dienstentlassung oder Zurückversetzung bei dem zuständigen Gerichte zu stellen. Das Gericht hat den Diener über die Anschuldigungspunkte zu vernehmen, alle erforderlichen Erörterungen anzustellen und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entscheiden, ob dem Antrage Statt zu geben sei, oder nicht.

Das Erkenntniß wird vom Gerichte der Anstellungsbehörde mitgetheilt.

Wenn der betreffende Diener sich der vom Ministerium für begründet erachteten Dienstentlassung oder Zurückversetzung ausdrücklich unterwirft, oder innerhalb der dazu vorgeschriebenen Frist eine Erklärung nicht abgiebt, so tritt die Dienstentlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle sofort, bezüglich der vom Landesfürsten angestellten oder beförderten Diener nach eingeholter landesfürstlicher Genehmigung, ein.

Die Anstellungsbehörde hat in allen Fällen der Dienstentlassung und Zurückversetzung das zur Ausführung der einen oder andern Maßregel Erforderliche zu verfügen.

Fortsetzung: Folgen.

§. 47.

Die Dienstentlassung hat zur Folge, daß der Diener die Stelle und das Diensteinkommen, sowie den Anspruch auf Pension, nicht aber unbedingt die Fähigkeit zur Wiederanstellung (§. 4), verliert.

Im Falle erweislich vorhandener Bedürftigkeit bleibt es dem landesfürstlichen Ermessen überlassen, ob dem entlassenen Diener oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung zu bewilligen sei, die jedoch in keinem Falle die Hälfte derjenigen Summe übersteigen darf, welche dem entlassenen Diener nach seinem Dienstalter als Pension zugekommen sein würde.

Bei Versetzungen auf eine geringere Stelle hat der betreffende Diener keinen Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

Dienstentsetzung: Begründung.

§. 48.

Die nachstehenden Verbrechen begründen Dienstentsetzung:

a. jedes Verbrechen, dessen Bestrafung einen gänzlichen oder zeitweiligen Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zur Folge hat;

Digitized by Google

b. wenn ein Staatsdiener durch Darreichung von Geschenken eine Stelle erschleicht (Art. 311 unter 1 des Strafgesetzbuches);
c. Erpressung eines Vortheils unter dem erdichteten Vorwande einer amtlichen Befugniß (Art. 316 des Strafgesetzbuches).

Fortsetzung: Verfahren.

§. 49.

Dienstentsetzung kann nur durch richterliches Erkenntniß im Strafverfahren ausgesprochen werden.

Suspension.

§. 50.

Sobald gegen einen Diener wegen eines der im §. 48 erwähnten Verbrechen oder Vergehen gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, kann von der vorgesetzten Behörde, welcher das Gericht von der Einleitung der Untersuchung alsbald Anzeige zu machen hat, je nach Umständen Suspension vom Amte wider ihn verfügt werden. Dies muß geschehen, wenn gerichtliche Untersuchungshaft eintritt.

Während dieser Suspension hat der Angeschuldigte lediglich auf den Bezug eines nach §. 27 zu berechnenden Wartegeldes Anspruch.

Ueber die Fortdauer solcher Suspension entscheidet der Umstand, ob ein gerichtlicher Beschluß auf Versetzung des betreffenden Dieners in Anklagestand erfolgt, oder nicht, und es ist daher der vorgesetzten Behörde das Erkenntniß hierüber von dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen. Mit der Versetzung in den Anklagestand tritt die Suspension jedesmal und mit der Wirkung ein, daß dem Angeklagten nur die Hälfte seiner Besoldung gewährt wird.

Wird später endgültig entschieden, daß der suspendirte Diener nicht in Anklagestand zu versetzen sei, oder wird er freigesprochen, so muß ihm die Staatskasse so viel nachzahlen, als zur Gewährung des vollen Diensteinkommens — jedoch ohne Ersatz für nicht bestrittenen Dienstaufwand — erforderlich ist.

Gegen Diener, welche ein Richteramt bekleiden, darf Suspension stets nur durch Beschluß des Untersuchungsgerichtes in den obigen Fällen verfügt werden.

Das Gericht, welches während der Kriminal-Untersuchung Verhaftung oder Suspension gegen einen Staatsdiener verhängt, hat dies der Dienstbehörde des Letztern anzuzeigen.

Digitized by Google

Erkenntniß und deſſen Vollzug.

§. 51.

Das Erkenntniß wird von der zuſtändigen Gerichtsbehörde ertheilt und muß in den Fällen des §. 48 die Dienſtentſetzung ausdrücklich ausſprechen. Jedes gegen einen Staatsdiener gefällte Straferkenntniß iſt der vorgeſetzten Behörde des betreffenden Dieners mitzutheilen. Sollte die Dienſtentſetzung in einem Erkenntniſſe übergangen ſein, ſo iſt die Dienſtbehörde berechtigt und verpflichtet, auf den gerichtlichen Ausſpruch in dieſer Beziehung beſonders anzutragen.

Die vorgeſetzte Behörde hat nach endgültiger gerichtlicher Entſcheidung das zur Ausführung der Dienſtentſetzung etwa noch Erforderliche zu verfügen.

Folgen der Dienſtentſetzung.

§. 52.

Mit dem auf Dienſtentſetzung lautenden endgültigen gerichtlichen Ausſpruche verliert der Verurtheilte ohne Weiteres ſeine Eigenſchaft als Staatsdiener und damit alles Dienſteinkommen, Rang und Titel, etwa verliehene Ehrenzeichen, ſowie den Anſpruch auf Ruhegehalt. Auch ſchließt die Dienſtentſetzung die Fähigkeit zur Wiederanſtellung für immer aus.

Rechtsmittel gegen gerichtliche Entſcheidung. Civilrechtsweg.

§. 53.

Gegen gerichtliche Beſchlüſſe und Erkenntniſſe über unfreiwillige Entfernung vom Amte (§§. 22, 23, 26, 36, 46, 49, 50) ſtehen der Staatsregierung ebenſowohl, wie dem betheiligten Staatsdiener, die im Strafproceſſe zuläſſigen Rechtsmittel zu.

Im Uebrigen ſteht behufs Geltendmachung der Anſprüche auf Dienſteinkommen, Wartegelder und Penſionen ſowie für Streitigkeiten über deren Größe dem Diener der Weg des Civilproceſſes offen, inſofern nicht das gegenwärtige Geſetz den Rechtsweg überhaupt ausſchließt oder das Unterſuchungsverfahren dabei vorſchreibt.

Entlaſſungsurkunde.

§. 54.

Ueber jede Entfernung vom Dienſte iſt ein, den Grund der Entfernung und die Beſtimmungen rückſichtlich etwaiger Beibehaltung des Ranges, Titels oder der Penſionsberechtigung enthaltendes, **Entlaſſungs-Dekret** oder **Reſkript**, je nach

Digitized by Google

dem die letzte Anstellung durch Dekret oder Reskript geschehen war, von dem Landesfürsten oder von einer dazu beauftragten Behörde auszufertigen und dem betreffenden Diener, bezugsweise der Dienstbehörde desselben, zuzustellen.

Anwendung dieses Gesetzes.

§. 55.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Die Bestimmungen desselben finden auch auf die schon angestellten Diener, welche noch im wirklichen Staatsdienste stehen, Anwendung; eine Dispositionsstellung der Letzteren kann jedoch gegen ihren Willen nur mit Belassung ihrer ganzen gegenwärtigen Besoldung verfügt werden, und die durch specielle Rechtstitel begründeten Ansprüche bleiben jedenfalls vorbehalten.

Die bereits pensionirten oder zur Disposition stehenden Staatsdiener sind den sie betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 25, 26, 27, 32, 34—41 ebenfalls unterworfen.

Alle früheren diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen sind hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Beilage A.

Ich schwöre hiermit, daß ich die Verfassung mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, dem Landesfürsten treu und gehorsam sein, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundenen und daneben mir aufgetragenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt; so wahr mir Gott helfe!

Beilage B.

Ich schwöre hiermit, daß ich die Verfassung mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, dem Landesfürsten treu und gehorsam sein, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle damit verbundenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, insbesondere bei Ausübung des Richteramtes Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten lassen, auch mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt; so wahr mir Gott helfe!

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 16.

Gesetz, die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung betreffend.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Herstellung möglichster Rechtseinheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den thüringischen Staaten ist von dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch und eine gemeinschaftliche Strafprozeßordnung zu erlassen beschlossen worden.

Unter Zustimmung des Landtags verkündige Ich hierdurch diese beiden Gesetze als allgemein verpflichtend für das hiesige Fürstenthum und verordne über Anwendung Folgendes:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Verkündigung an, und die Strafprozeßordnung von dem 1. Juli d. J. an in gesetzliche Kraft.

Alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, ingleichen alle bisherigen, das Verfahren in Strafsachen betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind, erstere vom Zeitpunkt der Verkündigung des Strafgesetzbuchs, letztere vom 1. Julius d. J. an aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Es bleiben neben den beiden gedachten Gesetzen in Kraft

1) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirche- und Gemeindeverwaltung zur Aufrechthal-

Ausgegeben mit Nr. 15 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 15 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

tung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben, ingleichen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, nach welchen bei in öffentlichen Pflichten stehenden Personen neben den von ihnen schon verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlornen öffentlichen Vertrauens, mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Aemtern oder Verrichtungen zu verfahren ist.

2) Die Militärstrafgesetze mit Ausnahme der von Militärpersonen begangenen gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.
3) Die Disciplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten.
4) Alle wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen, mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören, und der Strafgesetze gegen den Nachdruck.
5) Die wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen und wegen anderer Hinterziehung öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen.
6) Die vorhandenen besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichstags- oder Landtagsmitglieder.

Art. 3.

Die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bleiben aufrecht, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 4.

Insofern Defraudationen von Staatsabgaben oder Gemeindeabgaben, ingleichen Polizeivergehen und Forst- und Feldfrevel eine Geldstrafe nach sich ziehen, soll den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeindebeamten nachgelassen sein, nach Befinden, unter vorgängiger Vernehmung des Schuldigen dem Letzteren die verfallene Geldstrafe anzufordern. Entrichtet er dieselbe nicht freiwillig, so ist ein Strafverfahren nur nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zulässig.

Bei Contraventionen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege, nicht minder hinsichtlich der Revisionen und Haussuchungen durch Zoll- und Steuerbeamte, auch soviel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anbelangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze, mit der Abänderung, daß auch da, wo bisher eine Provocation auf den Rechtsweg nicht zulässig war, insbesondere da, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handelt,

Digitized by Google

überall Berufung auf gerichtliches Verfahren wie bei den Defraudationsstrafen Statt finden soll.

Art. 5.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden; ausgenommen, wenn diese nach dem früheren Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neuern soll

1) die in dem vorliegenden Fall zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des älteren Rechts und andern Theils ganz nach denen des neueren Rechts erwogen werden, folglich aber keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten.
2) Das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und des neueren Rechts ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.
3) Im zweifelhaften Fall soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist als die nach dem früheren Recht.

Art. 6.

Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Fall anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuchs gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden; ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchenfalls mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache beizulegen, der Angeschuldigte jedoch nichtsdestoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

Art. 7.

Die Strafprozeßordnung tritt vom 1. Julius d. J. an auch bei den vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens erst nach dem gedachten Tag beginnt.

Digitized by Google

Art. 8.

Die schon vor dem 1. Julius d. J. begonnenen Untersuchungen sind nach dem älteren Recht zu Ende zu bringen, bei Sachen, die das Gesetz vom 12. Mai 1845 §. 2 für Gegenstände der niedern Strafgerichtsbarkeit erklärt hat, durch die Einzelrichter, wobei die Appellation an die Kreisgerichte gehen soll. In anderen Sachen hat der Untersuchungsrichter der Kreisgerichte die Untersuchung zu beendigen, die Entscheidung aber soll durch das Appellationsgericht gegeben werden, und die Rechtsmittel sollen an das Oberappellationsgericht gehen. Zur näheren Bestimmung der Competenz zwischen den Einzelrichtern und dem Kreisgerichte ist in den Eingangs erwähnten Untersuchungen auf das erste Alinea des §. 4, sowie auf die §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1845 Rücksicht zu nehmen. Das Appellationsgericht tritt insoweit, als nicht die Appellation an die Kreisgerichte verwiesen worden ist, in den mehrgedachten Fällen an die Stelle des Landesjustizcollegiums. In demselben sind, abgesehen von den hier besonders schon getroffenen Competenzbestimmungen, alle Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der bisherigen Justizbehörden nach der Vorschrift der Gesetze vom 12. Februar 1837 und vom 24. December 1841 zu behandeln. Da, wo dieselben aber eine Versendung der Acten an eine andere Behörde, als das Landesjustizcollegium und Oberappellationsgericht, erforderten oder nachließen, muß oder kann an ihrer Stelle von einer Juristenfacultät ein Urtheil eingeholt werden.

Ist jedoch eine Untersuchung von der Beschaffenheit, daß sie nach der Strafprozeßordnung durch ein Geschwornengericht zu erledigen wäre, und dieselbe ist noch nicht soweit gediehen, daß sie geschlossen war, mag noch eine Vertheidigung des Angeschuldigten rückständig sein oder nicht, so soll sie in das neue Strafverfahren umgeleitet werden. Die darüber ergangenen Acten sind zu diesem Behufe an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben, welches dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwalt zur Stellung geeigneter Anträge vorzulegen hat. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist dieselbe als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen und nach Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.

Art. 9.

Bei Verbrechen, welche nach dem jetzigen Strafgesetzbuch nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen sind, ist

1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Akten vorliegt, zuvörderst der Betheiligte zu einer, binnen 30 Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, aufzufordern, und wenn er die Verfolgung ablehnt oder sich nicht er-

Digitized by Google

klärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwachsenen Kosten, einzustellen. Beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe nach Vorschrift des Art. 8 fortzuführen.

2) Ist ein Antrag des Betheiligten bereits bei den Akten, so ist die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 10.

Die Wiederaufnahme einer nach dem älteren Recht durch ein freisprechendes Erkenntniß erledigten Untersuchung kann von dem 1. Julius d. J. an nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung stattfinden.

Art. 11.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, soll der Ausdruck Inland auf die Gesammtheit der im Eingang dieses Gesetzes genannten thüringischen Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich der übrigen thüringischen Staaten als unter dem Ausdruck Inländer mit begriffen angenommen werden.

Art. 12.

Was die Herstellung der ersten Geschwornenlisten anlangt, so ist auch hierbei das im Art. 26 fg. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren, natürlich abgesehen von den auf Ab- und Zugänge sich beziehenden Bestimmungen zu beobachten. Die Termine, innerhalb welcher die in der Strafprozeßordnung in die Monate August, September, October, November verlegten Handlungen (Art. 26 der St. P. O.) für Herstellung der ersten Geschwornenlisten vorzunehmen sind, werden auf dem Wege einer besondern Verordnung bestimmt bezüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 25. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Thop.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinn seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Inländer werden wegen aller im Inland oder im Ausland begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs beurtheilt.

Nur wenn das im Ausland begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist, und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Strafloſigkeit eintreten.

Art. 3.

Ausländer, welche ein Verbrechen im Inland begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Ausland begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren.

Art. 4.

Wenn ein Inländer im Ausland, oder ein Ausländer im Inland, eines der in den Artt. 96 bis 98, oder gegen eine ausländische Behörde eines der im dritten Capitel des besonderen Theils dieses Gesetzbuchs gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens

Digitized by Google

die Genehmigung des Justizministeriums einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert.

Art. 5.

Bei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inland aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkerrechts der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen werden, hat die Staatsanwaltschaft Bericht an das Justizministerium zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten.

Zweites Capitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe.

Art. 6.

Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt.

Freiheitsstrafen.

Art. 7.

Freiheitsstrafen sind, nach Verschiedenheit der Strafanstalten, in welchen sie verbüßt werden:

1. die Zuchthausstrafe. Die Sträflinge des Zuchthauses tragen doppelfarbige Kleidung.
2. Die Arbeitshausstrafe. Auch die Sträflinge eines Arbeitshauses tragen eine besonders vorgeschriebene Kleidung.
3. Die Gefängnißstrafe. Sie wird in den Gefängnissen der Einzelrichter verbüßt, wenn sie von einem solchen Richter erkannt ist. Außerdem ist sie in den Gefängnissen der Kreisgerichte oder einem Landesgefängniß, aushülflich auch in dem Gefängniß eines Einzelrichters, zu verbüßen.
4. Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur auf dem Weg der Begnadigung eintreten, und dann nach Befinden auch auf der Festung eines benachbarten Staates verbüßt werden.

Art. 8.

Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechen. Soweit es mit diesem Grundsatz verträglich ist, sind die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten zu schwerer Arbeit zu verwenden.

Digitized by Google

Zur Gefängnißstrafe Verurtheilte können wider ihren Willen weder zu öffentlichen, noch zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde.

Der Ertrag der Arbeiten ist, sofern nicht die Hausordnung einer Strafanstalt eine den Strafgefangenen günstigere Einrichtung hat, zunächst zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes des Gefangenen, sodann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens zu verwenden, und der etwaige Ueberverdienst dem Strafgefangenen zu überlassen und bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt auszuhändigen.

Gefängnißsträflinge, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, können sich die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen, und deren Ertrag ist ihnen zu überlassen. Solchen Sträflingen ist auch gestattet, sich in dem Gefängniß selbst zu beköstigen.

Der Zutritt zu Strafgefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten, und unter angemessener Aufsicht den Ehegatten, nahen Verwandten und denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben.

Die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten richtet sich im übrigen nach den für dieselben besonders bestehenden Hausordnungen.

Art. 9.

Inwiefern Freiheitsstrafen den gänzlichen oder vorübergehenden Verlust staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere der Wahlfähigkeit bei Landtägen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrecht, zum Amt eines Geschwornen u. s. w., oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Aemter, der Advokatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Cassen, nach sich. Gewerbtreibende, welche einem Innungsverband angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen; nichts destoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Ob diese Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei anderen Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen.

Digitized by Google

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Jahre stattfinden.

Arbeitshausstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnißstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate gehen, und kann nicht unter einen Tag herabsteigen.

Ein Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit gerechnet.

Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshaus und einem Jahr Gefängniß gleichgeachtet. Der Richter ist jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt, eine Art der Freiheitsstrafe an der Stelle einer anderen zu erkennen.

Art. 11.

Ist in dem gegenwärtigen Gesetzbuch eine Freiheitsstrafe allein oder neben anderen Freiheitsstrafen, so daß der Richter die Auswahl hat, angedroht, und dabei keine geringste oder längste Dauer der Strafe besonders vorgeschrieben, so ist die Dauer der Freiheitsstrafe stets innerhalb der Art. 10 geordneten Grenzen zu bemessen, mit der Einschränkung, daß, wenn mehrere Freiheitsstrafen neben einander angedroht sind, und

1. nur die höhere Strafart mit einem besonderen Ansatz ihrer längsten Dauer versehen ist, die Freiheitsstrafen geringerer Art auch nie in einer längeren Dauer, als für die höhere Strafart geordnet ist, erkannt werden können. Auf gleiche Weise soll,
2. wenn nur für die niedrigere Strafart eine besondere Bestimmung ihrer kürzesten Dauer getroffen ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese kürzeste Dauer herabgegangen werden, selbst wenn nach Art. 10 überhaupt noch eine kürzere Dauer zulässig wäre.

Schärfungen der Freiheitsstrafen.

Art. 12.

Die Freiheitsstrafen können geschärft werden

1. durch Dunkelarrest, welcher höchstens auf dreißig Tage zuerkannt werden darf, und, wenn mehr als vier Tage solchen Arrests zuerkannt sind, dergestalt zu verbüßen ist, daß nach jedem vierten Tag des Dunkelarrests ein

Digitized by Google

achttägiger Zwischenraum zu lassen, und erst nach dessen Verlauf mit dem Dunkelarrest fortzufahren ist.

2. Durch hartes Lager, nicht über die Dauer von dreißig Tagen, und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager, jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist.
3. Durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch höchstens dreißig solcher beschränkten Kosttage zuerkannt werden.

Schärfungen verschiedener Art können miteinander verbunden werden; in diesem Fall ist aber nur eine abwechselnde Verbüßung in Anwendung zu bringen, und nie an demselben Tag mit mehreren Schärfungen zu verfahren.

Art. 13.

Schärfungen der Freiheitsstrafen treten nur ein, wenn und soweit darauf erkannt ist.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe soll niemals geschärft werden.

Andere Freiheitsstrafen sollen und können nach den Regeln im Art. 12 blos da geschärft werden, wo das Gesetz Schärfungen ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung kann der Richter nach seinem Ermessen eine solche Freiheitsstrafe schärfen, wenn der Verbrecher sich einer Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat, oder bei einem mit Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.

Handarbeitsstrafe.

Art. 14.

Bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, ist der Richter ermächtigt, an der Stelle verwirkter Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, auf Handarbeit von gleicher Dauer wie die Gefängnißstrafe zu erkennen.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird an jedem Tag in der Dauer der ortsüblichen Taglohnarbeit geleistet.

Der Verbrecher wird dabei nicht im Strafgefängniß festgehalten, erhält aber,

Digitized by Google

falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

Geldstrafe.

Art. 15.

Geldstrafe ist entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen verordnet.

Bei Gemeinschuldnern, unter Vormundschaft stehenden Verschwendern, und gerichtskundig unvermögenden Personen, hat der Richter in allen Fällen statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe oder nach Art. 14 auf Handarbeitsstrafe zu erkennen, dergestalt, daß auf den Betrag von funfzehn Groschen ein Tag Gefängniß oder Handarbeit gerechnet wird.

Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so hat der vollziehende Richter dem Verurtheilten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, unter der Androhung, daß im Fall der Nichtbefolgung mit Gefängnißstrafe oder geeigneten Falles Handarbeitsstrafe verfahren werde. Entrichtet der Verurtheilte die Geldstrafe nicht, so ist dieselbe nach dem vorgedachten Verhältniß in Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe zu verwandeln, wenn nicht das Straferkenntniß bereits das Verhältniß dieser letzteren Strafen nach Art. 16 in anderer Weise bestimmt hat.

Art. 16.

Wo Geldstrafe und Gefängnißstrafe wahlweise vorgeschrieben sind, und nicht schon der in dem vorigen Artikel gedachte Fall der Nothwendigkeit einer Beseitigung der Geldstrafe eintritt, hat der Richter sich sofort in dem Straferkenntniß über die Wahl der Strafart auszusprechen und diejenige auszuwählen, welche er in dem vorliegenden Fall mit Rücksicht auf Stand, Bildungsstufe und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält. Nach eben diesen Rücksichten hat er, wenn er die Geldstrafe wählt, deren Betrag festzustellen, wobei ein Betrag von zehn Groschen bis zu drei Thalern einem Tag Gefängniß gleich zu achten ist. An der Stelle der Gefängnißstrafe kann nach Art. 14 auch auf Handarbeitsstrafe erkannt werden.

Bei auserwählter Geldstrafe soll der Richter für den Fall, daß dieselbe nicht entrichtet wird, die entsprechende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe mit bestimmen, wenn er nicht das im Art. 15 gedachte Verhältniß der Strafen für angemessen erachtet.

Digitized by

Verweis.

Art. 17.

Ein Verweis findet nicht nur da statt, wo das Gesetz desselben ausdrücklich als Strafe gedenkt, sondern auch überall da, wo Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ohne Beschränkung im niedrigsten Strafsatz gedroht sind, und das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Verbrechen an sich oder dessen Theilnahme dabei so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt. Der mündliche Verweis kann durch Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Personen geschärft werden.

Confiscation.

Art. 18.

Bei vorsätzlichen Verbrechen sind die zu deren Begehung bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zweck hergeliehen wurden, ferner der zum Zweck der Begehung eines Verbrechens gegebene Lohn, ingleichen die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sofern nicht ein Dritter darauf berechtigt ist, zu confisciren.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 19.

Gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf deren Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen. Der Richter hat die Dauer der Aufsicht in dem Straferkenntniß, und zwar nicht unter einem Jahr, aber auch nicht auf länger als fünf Jahre zu bestimmen.

Der unter solche Aufsicht Gestellte kann an der Stelle seines bisherigen Wohnortes einen anderen Aufenthaltsort nur mit polizeilicher Bewilligung nehmen. Er darf seinen Wohnort oder Aufenthaltsort nicht über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verlassen. Haussuchungen können bei ihm jederzeit vorgenommen werden.

Digitized by Google

Ausweisung.

Art. 20.

Bei Ausländern tritt unter den Voraussetzungen des Art. 19 Ausweisung aus dem Lande an die Stelle der polizeilichen Aufsicht. Der Richter hat, wenn er darauf erkennt, deren Zeitdauer, nicht unter einem Jahr und nicht über fünf Jahre, bei Angehörigen nichtdeutscher Staaten nach Befinden auch auf längere Zeit mit auszusprechen, auch in dem Erkenntniß selbst, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Verbrecher, auf die im Fall des Bruches der Ausweisung im Art. 104 geordnete Strafe zu verweisen.

Oeffentliche Bekanntmachung von Strafen.

Art. 21.

Oeffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse tritt ein, wo sie besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Außerdem kann bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe belegt werden, der Richter auf öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses in dem letzteren miterkennen, wenn er eine solche Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder für die Ehre eines Unschuldigen oder sonst Betheiligten für angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung geschieht durch den vollziehenden Richter in öffentlichen Blättern.

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen.

Art. 22.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu dessen Begriff gehörigen Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind, und sofern ein bestimmter Erfolg zu dessen Erfordernissen gehört, auch dieser eingetreten ist.

Das vollendete Verbrechen ist mit der vollen gesetzlichen Strafe, nach den über deren Zumessung geltenden Vorschriften (Art. 41 f.), zu bestrafen.

Versuch der Verbrechen.

Art. 23.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens ange-

Digitized by Google

fangen aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:

1) wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;
2) wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber der zum Begriff des vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;
3) wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein taugliches Mittel gewählt, aber in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wurde;
4) wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus Irrthum, Verwechslung, oder sonst durch Zufall, ein untaugliches Mittel angewendet hat.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde.

Art. 24.

Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu belegen.

In den Fällen des Art. 23 unter 1, 2 und 3 kann die Strafe des Versuchs, wenn für das vollendete Verbrechen lebenslängliches Zuchthaus auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre Zuchthaus, und wenn eine andere Strafe für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, nicht unter den vierten Theil der dafür zu bemessenden Strafe herabgehen.

In dem Fall des Art. 23 unter 4 kann bei einem mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen die Strafe des Versuchs nicht über zehnjähriges Zuchthaus, und bei anderen Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Verbrechen zu erkennenden Strafe hinausgehen.

Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, oder nach dem Werth des Gegenstandes richtet, und in diesen Beziehungen bei dem Versuch eine bestimmte Absicht des Verbrechers nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollendete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll der Richter von dem vierten Theil des höchsten gesetzlichen Strafsatzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuches bestimmen.

Digitized by Google

Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuchs bestehenden Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Strafart, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, unter Berücksichtigung des im letzten Satz des Art. 10 bestimmten wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen.

Art. 25.

Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstand, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 26.

Wer von einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein (Art. 23 Nr. 1), freiwillig wieder absteht, ist straflos, sofern nicht dasjenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, als ein besonderes Verbrechen strafbar ist.

Hat der Thäter dagegen alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (Art. 23 Nr. 2), und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolgs abgewendet hat, so soll ihm dies nur zur Minderung der Strafe des Versuchs gereichen, und er nach den im Art. 24 für den Fall des Art. 23 Nr. 4 aufgestellten Regeln bestraft werden.

Art. 27.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe; ausgenommen, wo das Gegentheil gesetzlich besonders geordnet ist, oder die Vorbereitungshandlung schon an sich ein Verbrechen ist, welchenfalls sie in dieser Eigenschaft bestraft wird.

Art. 28.

Jede auf ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrerer Personen zur Ausführung eines Verbrechens soll wie ein Versuch nach den im Art. 24 für den Fall des Art. 23 unter 4 aufgestellten Bestimmungen bestraft werden.

Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfang derselben kam, freiwillig wieder aufgegeben, so tritt Strafloſigkeit ein.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29.

Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen oder einen anderen Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er, ohne den Zweck seiner Handlung sich bestimmt zu vergegenwärtigen, nur überhaupt eine Rechtsverletzung beabsichtigte.

Die Zurechnung zum Vorsatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verbrecher seine verbrecherische Handlung irrthümlich gegen eine andere Person oder Sache richtet, als diejenige ist, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 30.

Regelmäßig sind nur vorsätzliche Uebertretungen der Strafgesetze, fahrlässige Uebertretungen dagegen nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar.

Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zuzurechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde.

Ist bei einer vorsätzlichen Uebertretung an der Stelle der beabsichtigten Rechtsverletzung eine andere nicht mit beabsichtigte eingetreten, oder zu der beabsichtigten noch eine nicht beabsichtigte hinzugetreten, so kann die nicht beabsichtigt gewesene Verletzung nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Art. 31.

Haben mehrere Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein

Digitized by Google

vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, Theil genommen, und diese Theilnahme geschah

1) in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand

2) darin, daß sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben,

so ist einem Jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Theilnehmer ganz zuzurechnen.

Soweit daher bei Verbrechen die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, muß bei jedem gleichen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist die Strafe der mehreren gleichen Theilnehmer nach ihrer größeren oder geringeren Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleicher Maße oder in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu bestimmen.

Art. 32.

Handlungen, welche sich ein gleicher Theilnehmer zu Schulden kommen läßt, können den anderen gleichen Theilnehmern dann nicht zugerechnet werden, wenn sie nach den vorhandenen Umständen nicht als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft begriffen angesehen werden können. Sie sind nur bei der Bestrafung dessen, der sie sich zu Schulden kommen ließ, zu berücksichtigen.

Art. 33.

Wirken mehrere Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln, und es trifft einen jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Verleitung.

Art. 34.

Wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, Erregung oder Benutzung eines Irrthums oder einer Gemüthsbewegung, oder auf eine andere Weise zu einer straf-

Digitized by Google

daren Handlung bestimmt, ist, wenn es zu deren Ausführung gekommen ist, als gleicher Theilnehmer an derselben zu bestrafen.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach, als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.

Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28 ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung zu einem Verbrechen als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch derselben nach Artt. 23 f. zu bestrafen.

Ungleiche Theilnahme.

Art. 35.

Wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe

1. mit Anderen ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung mit Anderen stillschweigend übereingekommen war, und nicht wieder freiwillig zurückgetreten ist; oder auch
2. ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben; oder
3. ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, vor der Ausführung der That Beihülfe zu demselben geleistet hat,

ist als ungleicher Theilnehmer zu bestrafen. Es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden.

Begünstigung.

Art. 36.

Wer einem Verbrecher nach Ausführung des Verbrechens wissentlich durch Verhehlung seiner Person oder Unterstützung zur Flucht Beihülfe leistet, oder Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht, annimmt, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen läßt oder sonst wegschafft, oder von den Gegenständen des Verbrechens wissentlich einigen Nutzen zieht, ingleichen Spuren oder Anzeichen des Verbrechens unterdrückt oder vernichtet, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen.

Digitized by Google

Hatte er die Begünstigung dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, so ist er wie ein ungleicher Theilnehmer (Art. 35) zu bestrafen. Außerdem kann die auszusprechende Strafe nicht über ein Drittheil der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen, und wenn dieses mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, nicht über zehn Jahre Zuchthaus betragen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden.

Das bloße Empfangen des nöthigen Unterhaltes von den Gegenständen des Verbrechens soll bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher nicht als Begünstigung bestraft werden.

Art. 37.

Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, sollen wegen einer Begünstigung, welche durch Verhehlung der Person des Thäters oder Unterstützung zur Flucht stattgefunden hat, nicht bestraft werden.

Als Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, Verlobte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel.

Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens.

Art. 38.

Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferkenntniß wider denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters bei einer geeigneten Behörde unterläßt, ist als Begünstiger des Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, und wenn er die Anzeige um seines eigenen Vortheils willen unterlassen hat, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe zu bestrafen; vorbehältlich der für Personen, welche überhaupt von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, und für einzelne Fälle noch besonders bestehenden Vorschriften.

Art. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Anderen, einen Hochverrath, Staatsverrath

Digitized by Google

im Kriege, Aufruhr, Mord, eine Körperverletzung unter den Art. 131 unter 1. angegebenen Verhältnissen, eine Nothzucht, einen Raub, Diebstahl mit Waffen, eine Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Handlungen (Artt. 168 f.) zu begehen, oder falsches Metall- oder Papiergeld oder Staatscreditpapiere zu verfertigen, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt, und die Ausführung eines solchen Verbrechens, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (Art. 37) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dies durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder Warnung der durch das Verbrechen bedrohten Person, oder durch Anwendung anderer Mittel möglich war, soll als Begünstiger, wie im Art. 38 bestimmt ist, bestraft werden; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen bei dem Hochverrath im Art. 82.

Eine gleiche Bestrafung soll bei der Unterlassung der Verhinderung anderer Verbrechen eintreten, wenn die Verhinderung wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheils unterbleibt. Auch außer diesem Fall bleibt die Unterlassung, sofern sie in andere Verbrechen übergeht, insbesondere bei Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nach den Bestimmungen über diese anderen Verbrechen strafbar.

Art. 40.

Sofern in den Fällen der Artt. 38 und 39 eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des durch das Verbrechen Bedrohten, ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nach sich ziehen könnte, soll an Angehörigen des Verbrechers (Art. 37) die bloße Unterlassung der Anzeige oder Warnung nicht bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen einer dabei verletzten Amtspflicht zu bestrafen sind. Standen ihnen aber im Fall des Art. 39 Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebot, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nicht zur Folge haben konnten, so bewendet es bei den Vorschriften dieses Artikels.

Geistliche sollen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurtheilt werden.

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz.

Art. 41.

Die in dem Gesetz angedrohten Strafen hat der Richter, sowie sie geordnet sind, und sofern ihm rücksichtlich der Strafarten oder der Strafgröße eine Auswahl verstattet ist, innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, zur Anwendung zu bringen. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich verordneten Fällen kann er über die festgesetzte Strafart oder das festgesetzte Strafmaaß hinaufgehen oder herabgehen.

Innerhalb der bestimmten Grenzen hat der Richter die Strafe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zuzumessen, wobei insbesondere die in den folgenden Artikeln erwähnten Rücksichten zu nehmen sind.

Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens.

Art. 42.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt und fällt

1. nach der Größe der bei dem Verbrechen beabsichtigten oder zugefügten Beschädigung,
2. nach dem Umfang der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese sich nur auf Einzelne, Mehrere, eine unbestimmte Menge, eine ganze Gemeinde oder den Staat erstreckt.

Bei Verbrechen, wobei verschiedene Strafsätze vorkommen, welche sich nach der Größe des Werthes der Sache, die Gegenstand des Verbrechens gewesen ist, richten, ist die Strafzumessung innerhalb des einzelnen Strafsatzes nach den überhaupt für die Zumessung geltenden Rücksichten vorzunehmen.

Art. 43.

Bedarf es zur Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung des Verbrechens zu berücksichtigen, und dieser Werth, wenn die Sache in unverändertem Zustande vorhanden, Gerichtswegen, nöthigen Falls durch Sachverständige auszumitteln. Ist die Sache aber nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustand vorhanden, so kann der Richter den Eigenthümer der Sache, oder denjenigen, dem sie zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, den Werth angeben oder schätzen, und mittelst Eides oder an Eidesstatt versichern lassen, daß die Angabe oder Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei.

Digitized by Google

Wo es sich um Ermittelung eines zugefügten Vermögensnachtheils handelt, der nicht in der Entziehung einer Sache besteht, soll gleichfalls Ermittelung durch Sachverständige und aushülfsweise durch Eid des Beschädigten oder dessen Versicherung an Eidesstatt eintreten.

Ist in den vorgedachten Fällen eine Ermittelung auf die eine oder andere Art nicht herzustellen, so tritt das freie, die vorliegenden Umstände berücksichtigende Ermessen des Richters ein, mit der Beschränkung, daß derselbe keine Strafe erkennen kann, welche über die Hälfte derjenigen Strafe hinaus geht, die bei Annahme des höchsten Werths- oder Schadensbetrags möglicher Weise hätte erkannt werden können.

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechers.

Art. 44.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöht sich oder vermindert sich nach der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens des Verbrechers, insbesondere

1) nach der Einsicht desselben in den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung,
2) nach der größeren oder geringeren Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafmilderung gereicht, wenn er in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat,
3) nach der Veranlassung zu dem Verbrechen, indem die Strafbarkeit sich erhöht, je geringfügiger die Veranlassung war und je mehr der Verbrecher aus eigenem Antrieb gehandelt hat, während die Strafbarkeit herabsinkt, wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde,
4) nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen,
5) nach den Mitteln, welche zum Behuf der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden. In dieser Hinsicht soll die Verabredung mit Anderen zur Begehung des Verbrechens, die größere Zahl der Theilnehmer, und sonst die größere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Mittel straferhöhend wirken,
6) nach der Art der Ausführung des Verbrechens selbst, so daß die Strafbarkeit steigt, je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die Aus-

Digitized by Google

führung erschwerten und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. Bei versuchten Verbrechen erhöht sich die Strafbarkeit hauptsächlich noch mit der größeren Annäherung an die Vollendung der That, und je mehr die Ausführung durch äußere, von dem Thäter unabhängige Umstände verhindert wurde.

Art. 45.

Bei fahrlässigen Verbrechen ist nächst den Art. 42 angegebenen Rücksichten die Strafe um so höher zuzumessen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolgs und dessen Größe vorherzusehen.

Früherer Lebenswandel und Rückfall.

Art. 46.

Die Strafbarkeit eines Verbrechers steigt noch, je mehr er durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat.

Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden, und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedies für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn ansonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafsatzes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längeren Strafdauer, sondern auch rücksichtlich der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maaß hinaus, erhöht werden können.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall stattfinden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höheren Strafart das in dem Schlußsatz des Art. 10 bestimmte wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe soll die Erhöhung auch nie über die in dem Art. 10 geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen, und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalls mit erhöhter Strafe belegt

Digitized by Google

worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalls zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Auf eine Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Art. 47.

Von den in dem besonderen Theil dieses Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustand, und Nothzucht;
2) Raub und die Artt. 155 und 156 erwähnte Erpressung;
3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 157 gedachte Erpressung;
4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Creditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

Benehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 48.

Innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes soll es einem Verbrecher zur Strafminderung gereichen, wenn sein Benehmen nach der That zeigt, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wenn er sich selbst bei Gericht als den Schuldigen angibt, oder zu Anfang der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat, ingleichen wenn er selbst die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder schon verursachten Schaden zu ersetzen bemüht war, oder wirklich ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, sei dies auch erst nach eingeleiteter Untersuchung geschehen.

Art. 49.

Wenn bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, der Verbrecher aus eigenem freien Antrieb und ehe ein Anfordern des Beschädigten, oder ein Einschreiten einer richterlichen oder Polizeibehörde gegen seine Person des Verbrechens wegen stattgefunden hat, dem Beschädigten vollständigen Ersatz durch Zurückgabe oder

Digitized by Google

aus bereiten Mitteln leistet, soll derselbe mit Strafe verschont und nur zur Abstattung der etwa erwachsenen Kosten angehalten werden. Dies soll bei Veruntreuungen und bei dem Betrug zur Eingehung von Verträgen auch dann gelten, wenn der Verbrecher zwar nicht aus freiem Antrieb, aber doch auf Anfordern des Beschädigten, sogleich aus bereiten Mitteln vollständigen Ersatz leistet, bevor eine Behörde gegen ihn eingeschritten ist.

Nur wenn die Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien ausgezeichnet sind, soll der gedachte Ersatz nicht Strafloſigkeit, aber doch eine Herabsetzung der den Verbrecher außerdem treffenden Strafe zur Folge haben. Dabei soll jedoch nicht die Strafart, sondern nur die Dauer der Strafe, und zwar soweit es die Vorschriften des Art. 10 über das niedrigste Maaß der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verstatten, höchstens bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden. Auf die Artt. 225 und 226 gedachten Verbrechen soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Bei mehreren Theilnehmern an dem Verbrechen wirkt der vollständige Ersatz nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben.

Der Ersatz gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

Art. 50.

Hat jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so ist nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen bei der Zumessung dieser Strafe in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden eine Schärfung (Art. 12) in Anwendung zu bringen.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere Umstände zusammen, weshalb dasselbe mit höheren Strafsätzen bedroht ist, so ist auf die dem am meisten erschwerenden Umstand entsprechende Strafe zu erkennen, und das Hinzutreten der übrigen erschwerenden Umstände als Grund einer höheren Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes zu berücksichtigen.

Art. 51.

Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses, oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Ueber-

Digitized by Google

tretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen desselben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten.

Art. 52.

Wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämmtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehältlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Artt. 54 f.).

Art. 53.

Hat sich jedoch jemand mehrerer der im Art. 47 unter Nr. 3 aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Strafsätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem für diesen Gesammtbetrag geltenden Strafsatz zu beurtheilen. Ueber die Ermittelung des Betrags entscheiden die Vorschriften in Art. 43.

Richtet sich die Strafe der mehreren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrag, sie ist aber bei den einzelnen Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörten und ihr Betrag zusammen gerechnet werden müßte.

Was in diesem Artikel von den Verbrechen bestimmt ist, gilt auch, wenn Versuche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und versuchte solche Verbrechen zusammentreffen.

Zusammentreffen von Strafen.

Art. 54.

Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrerer Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen.

Art. 55.

Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verwirkt, so sollen die Strafen geringerer Art, nach dem in dem Schlußsatz des Art.

Digitized by Google

10 aufgestellten Maaßstab in die höchste Strafart verwandelt werden, welche von dem Verbrecher mitverwirkt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Maaß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthausstrafe nach Art. 10 einzuhalten, und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf eine Schärfung zu erkennen (Art. 12).

Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen, und eine überschießende Zeit unter einem Monat unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesammtdauer nicht einmal ein Jahr erreicht, welchenfalls bis auf Wochen zu erkennen ist, und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen.

Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann der Richter von der bei der Gefängnißstrafe ihm ansonst etwa zustehenden Befugniß, Handarbeit oder Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.

Art. 56.

Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet werden, jedoch bei Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10 nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen, und nach Befinden auf eine Schärfung erkannt werden (Art. 12).

Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen, und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Strafsätzen mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, so kann der Richter, falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafen sechs Monate übersteigt, diese Strafen nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des in dem Schlußsatz des Art. 10 angegebenen Verhältnisses in Arbeitshaus verwandeln.

Art. 57.

Ist ein Verbrecher bereits durch ein Erkenntniß zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, und jetzt wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so hat der später erkennende Richter, gleichviel ob er auch das frühere Erkenntniß gefällt hat oder nicht, die mehreren Freiheitsstrafen nach den Artt. 55 und 56 gegebenen Vorschriften zu verwandeln oder zusammenzurechnen. Liegen mehrere Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellationsgericht das Geeignete zu entscheiden.

Hat der Verbrecher eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so kommt nur der noch nicht verbüßte Theil derselben in Betrachtung, und es ist daher auch die nach Art. 10 bestimmte längste Dauer der Arbeitshausstrafe

Digitized by Google

und Zuchthausstrafe nur mit Rücksicht auf diesen noch nicht verbüßten Theil geltend zu machen.

Strafmilderung wegen jugendlichen Alters.

Art. 58.

Die Jugend ist ein Grund zur Milderung der gesetzlich verwirkten Strafe bei Personen, welche zur Zeit des von ihnen begangenen Verbrechens noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet haben. Es soll bei ihnen nie auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt sein, auf eine geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und dabei nach Befinden auf Schärfungen (Art. 12) zu erkennen.

Der Richter hat bei seinem Ermessen hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinn als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt.

Milderung wegen Verstandesschwäche.

Art. 59.

Bei Personen, denen zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, aber doch ein so hoher Grad von Verstandesschwäche beizumessen ist, daß die Anwendung der in dem Gesetz gedrohten Strafe im Mißverhältniß mit ihrer Verschuldung stehen würde, ingleichen bei Personen, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht in Zusammenhang steht, ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen.

Einfluß unverschuldeter Haft.

Art. 60.

Bei einer rechtswidrig verhängten, oder ohne alle Schuld des Verbrechers verlängerten Untersuchungshaft ist der Richter befugt, verwirkte zeitliche Freiheits- oder Geldstrafen verhältnißmäßig und dann selbst unter das gesetzliche niedrigste Maaß, jedoch ohne die Strafart zu verändern, herunter zu setzen, auch die Untersuchungshaft statt einer verwirkten Freiheits- oder Geldstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Digitized by Google

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit.

1. Bei Kindern.

Art. 61.

Wer das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falles seinen Eltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maaßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen.

2. Bei mangelndem Vernunftgebrauch.

Art. 62.

Es kann keine Strafe erkannt werden:

1. gegen Personen, welche bei Begehung einer gesetzwidrigen Handlung durch eine allgemeine oder theilweise Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind,
2. gegen taubstummgeborene, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie der Strafbarkeit ihrer Handlung sich hätten bewußt werden können,
3. gegen diejenigen, welche sich zur Zeit des verübten Verbrechens in Folge einer Krankheit oder anderer Umstände in dem Zustand völliger Bewußtlosigkeit befunden haben. Hat sich jedoch der Thäter absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, um ein Verbrechen zu verüben, so ist letzteres als vorsätzlich begangen an demselben zu bestrafen.

Die Strafloſigkeit der gedachten Personen schließt die Ergreifung von Sicherheitsmaaßregeln zu Verhütung anderweiter gesetzwidriger Handlungen derselben nicht aus.

3. Bei Irrthum.

Art. 63.

Wird eine Handlung begangen, welche nicht schon an sich, sondern nur wegen thatsächlicher, dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände ein Verbrechen ist, so ist der Thäter straflos.

Ist die Handlung schon an sich ein Verbrechen, und ihre Strafbarkeit wird

Digitized by Google

nur durch thatsächliche Umstände erhöht, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so sind diese Umstände bei dem Strafurtheil außer Rücksicht zu lassen.

Der Wahn, daß eine verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, die Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung überhaupt oder über die Art und Größe der Strafe, die Beschaffenheit der Beweggründe zur That und der Zwecke, welche der Thäter erreichen wollte, schließen die Strafbarkeit der Handlung nicht aus.

4. Bei mangelnder Freiheit.

Art. 64.

Wer zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unabwendbare körperliche Gewalt genöthigt wird, oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Dritten verbunden sind oder doch eine begründete Besorgniß solcher Gefahr erregen, ist straflos.

5. In Nothfällen.

Art. 65.

Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (Art. 37) aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos.

Nothwehr.

Art. 66.

Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person oder die Ehre oder das Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet, körperlich verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, ist straflos, wenn die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädlichere Weise vereitelt werden konnte.

Unter denselben Voraussetzungen sind diejenigen straflos, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, bei Ergreifung auf frischer That betroffener oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, bei Verfolgung mit den geraubten oder gestohlenen Sachen entlaufender Räuber

Digitized by Google

oder Diebe, und bei Vertreibung der in ein Beſitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltſamen Widerſtand finden und zu Bewältigung dieſes Widerſtandes den Widerſtehenden tödten, körperlich verletzen oder ihm ſonſt Schaden zufügen.

Art. 67.

Wer die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überſchreitet, iſt mit geringerer Strafe, als die von ihm begangene Rechtsverletzung ohne Zuſammentreffen mit der Vertheidigung zur Folge haben würde, zu belegen. Der Richter hat unter Berückſichtigung der Größe der Verletzung, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen, der Perſönlichkeit deſſelben und des Angreifenden, und der ſonſt obwaltenden Umſtände, die Strafe nach ſeinem Ermeſſen zu beſtimmen, ohne rückſichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringſten Satz beſchränkt zu ſein.

Hat die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt, als der Angegriffene beabſichtigte und den Umſtänden nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war, ſo ſoll keine Strafe eintreten.

Daſſelbe findet ſtatt, wenn aus den Umſtänden hervorgeht, daß der Angegriffene im Zuſtand geminderter Beſonnenheit, aus Ueberraſchung, Furcht oder Schrecken, die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überſchritten hat.

Erlöſchen der Strafbarkeit.

1. Durch den Tod des Verbrechers.

Art. 68.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöſcht mit dem Tod des Verbrechers.

Bereits bei ſeinem Leben ergangene Erkenntniſſe auf Geldſtrafe, Confiscation und Unterſuchungskoſten ſind gegen ſeine Erben zu vollſtrecken oder gegen ſeinen Nachlaß in Wirkſamkeit zu ſetzen.

2. Durch Niederſchlagung der Unterſuchung, Begnadigung und erlittene Strafe.

Art. 69.

Wer Niederſchlagung der Unterſuchung oder Begnadigung wegen eines Verbrechens erlangt, oder die wegen deſſelben erkannte Strafe erlitten hat, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder zu Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

Inwiefern die Freiſprechung von einer Anklage eine weitere Unterſuchung und Beſtrafung beſeitigt, beſtimmt Art. 254 der Strafprozeßordnung.

Digitized by Google

3. Durch Zurücknahme eines Antrags auf Bestrafung.

Art. 70.

Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft, sondern nur auf Antrag eines dabei Betheiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Betheiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferkenntnisses zurücknimmt, nach den näheren Vorschriften in Artt. 97, 221, 271 und 334 der Strafprozeßordnung.

Sind mehrere Betheiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrags eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der anderen Betheiligten.

4. Durch Verjährung.

Art. 71.

Von dem Augenblick an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt, und bei fortgesetzten Verbrechen (Art. 51) die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, eine funzehnjährige, und, wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist, eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechers und folgeweise auch keine Bestrafung desselben mehr stattfinden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechers, als solche, gerichtete Handlung eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde vorgekommen ist.

Jede solche Handlung, insbesondre Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechers, und gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft, unterbrechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren binnen einem Jahre von dem Augenblick an, wo der zu dem Antrag Berechtigte Kenntniß von der Person des Verbrechers erlangt hat, und jedenfalls, abgesehen von erlangter oder nicht erlangter Kenntniß, wenn vom Augenblick der verbrecherischen Handlung an ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen ist.

Der Betheiligte verliert nach dem Ablauf der Verjährung das Recht des Antrags.

Digitized by Google

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn der Betheiligte innerhalb deren Laufes Anträge in Beziehung auf die Untersuchung gestellt hat, welchenfalls von der letzten auf diese Anträge erfolgten gerichtlichen Handlung an, und, wenn keine solche Handlungen erfolgt sind, von dem Antrag an, die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 73.

Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblick an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden (Art. 352 der Strafprozeßordnung), oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblick an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in funfzehn, wenn jedoch blos auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zweck der Strafvollziehung.

Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letzteren sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9) nicht auf.

Art. 74.

Der Rückfall (Art. 46) verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblick der Vollziehung der Strafe für das frühere Verbrechen an bis zur Begehung des neuen Verbrechens die in dem vorigen Artikel geordneten Zeiträume verflossen sind. Es soll dies aber nicht eintreten, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen.

Art. 75.

Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfang des letzten Tages als vollendet gelten.

Art. 76.

Die Art. 71 zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Ebenso hat die Art. 73 geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Hochverrath.

Art. 77.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts des Verbrechens des Mordes, Todtschlags oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1, 2 und 3 schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert, ist als Hochverräther mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Wurde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist der Richter ermächtigt, auf zeitliche Zuchthausstrafe herabzugehen.

Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthausstrafe ein, sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht.

Art. 78.

Als Hochverräther soll ferner mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden, wer einen gewaltsamen Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staat zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen.

Dergleichen Angriffe gegen das deutsche Reich sind in gleicher Weise mit lebenslänglichem Zuchthaus, und solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten mit zeitlichem Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 79.

Haben mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverraths verabredet, ohne daß es zu dem Anfang derselben gekommen ist, so sind sie

Digitized by Google

wegen Verschwörung, die Anstifter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu zehn Jahren zu belegen.

War die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhaupts gerichtet, so kann auf zeitliches Zuchthaus bis zum höchsten Maaß oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 80.

Wer Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet, hochverrätherische Pläne Anderen mittheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, austheilt, annimmt oder sonst bereit hält, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 81.

Theilnehmer an einer Verschwörung (Art. 79) oder an vorbereiteten Handlungen (Art. 80), welche davon freiwillig so zeitig Anzeige machen, daß der Ausführung der hochverrätherischen Unternehmung noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen, wenn sie als Anstifter erscheinen, welchenfalls die Anzeige nur zur Minderung der Strafe, nach Befinden aber selbst zu deren Herabsetzung unter den sonst gesetzlich geordneten geringsten Strafsatz gereichen soll.

Art. 82.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender, oder in Diensten des inländischen Staats stehender Ausländer, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung eines Einzelnen, oder einer deshalb eingegangenen Verbindung Mehrerer, gleichviel ob vorbereitende Handlungen bereits vorgenommen wurden oder nicht, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt hat, und nicht mit möglichster Beschleunigung bei der Obrigkeit davon Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, vorbehältlich der im Art. 40 geordneten Einschränkung.

Staatsverrath.

Art. 83.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender oder in

Digitized by Google

Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Staatsregierung zum Krieg wider den inländischen Staat oder das deutsche Reich auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Krieg freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen den inländischen Staat oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen den inländischen Staat und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit Arbeitshaus- oder zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 84.

Wenn die in dem vorigen Artikel genannten Personen, außer dem Fall eines Kriegs, sich zur Begünstigung einer fremden Macht Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der inländische Staat oder das deutsche Reich benachtheiligt werden, oder wenn sie in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Wird jedoch dieses Verbrechen durch an eine fremde Regierung geschehene Mittheilung von Regierungsdepeschen, Urkunden oder Staatsgeheimnissen, welche sich auf die politischen oder rechtlichen Verhältnisse des Staats beziehen, begangen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung, oder durch bösliche zum Nachtheil des Staats gereichende Führung aufgetragener Staatsgeschäfte mit fremden Regierungen, so soll Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren eintreten.

Staatsgefährliche Handlungen.

Art. 85.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig verboten sind, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Art. 86.

Die wissentliche Verbreitung von Schriften, welche zur Hemmung der Vollstreckung der Staatsgesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der

Digitized by Google

Staatsregierung aufreizen, ingleichen aufreizende Aeußerungen zu diesem Zweck, sollen mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 87.

Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 88.

Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahr, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet.

Die Verleitung einer Militärperson zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hierzu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu acht Monaten zu belegen.

Zwölftes Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestätsverbrechen.

Art. 89.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts eine den Bestimmungen des Art. 131 Nr. 4 und 5 unterliegende Körperverletzung zu Schulden kommen läßt, ingleichen wer dieselbe thätlich beleidigt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Art. 90.

Wer das Staatsoberhaupt unmittelbar mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche gegen dritte Personen ausgesprochen werden, und irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, werden mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet.

Art. 91.

Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, desgleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dasselbe oder dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts.

Art. 92.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe, welche bis zu lebenslänglicher Dauer ansteigen kann, zu ahnden.

Art. 93.

Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren nach sich.

Art. 94.

Bedrohungen gegen diese Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 95.

Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dieselben sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter.

Art. 96.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit repräsentativem Character bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus zu bestrafen, sofern nicht nach Art. 131 eine höhere Strafe eintritt.

Art. 97.

Bedrohungen solcher Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 98.

Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen diese Personen, sofern sie in deren Gegenwart öffentlich begangen werden, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr, außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen bestraft werden.

Vorschriften über das Verfahren.

Art. 99.

Die in den Artt. 89—95 gedachten Verbrechen soll die Staatsanwaltschaft nicht eher verfolgen, als bis sie von dem Justizministerium, nach vorgängigem Vortrag an das Staatsoberhaupt, dazu angewiesen worden ist, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen und sonst durch längeren Verzug gefährdeten Maßregeln.

Bei den Artt. 96—98 gedachten Verbrechen gilt die Vorschrift in Art. 4.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Art. 100.

Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreis ausgegangenen Anordnung Widerstand leistet, sich gewaltthätig widersetzt, die dazu im allgemeinen oder für den einzelnen Fall beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr, und dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen.

Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dies ein Grund zur Strafminderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, soll der sich Widersetzende mit Strafe verschont werden. Ging er bei der Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so sind die Vorschriften des Art. 67 zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 101.

Wenn jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, soll auf Gefängniß von drei Wochen bis zu Arbeitshaus von vier Jahren erkannt werden.

Wurden Thätlichkeiten zu diesem Zweck angewendet, so tritt Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Art. 102.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden oder angeschlagenen Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 103.

Wer durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (Art. 19) und seinen Wohnort oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verläßt, wird mit Gefängniß bestraft.

Bruch der Ausweisung.

Art. 104.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist (Art. 20) und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, hat Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erleiden.

Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben.

Art. 105.

Die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenclassen obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgedachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten geahndet.

Digitized by Google

Befreiung von Gefangenen.

Art. 106.

Gefangene, welche sich in der Haft öffentlicher Behörden oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Gewahrsam befreien, und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Rotten sich mehrere Gefangene zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer Gewaltthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Artt. 111 f.).

Art. 107.

Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so ist Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 108.

Wenn sich mehrere Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 109.

Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, auch Tagarbeiter bei öffentlichen Unternehmungen, welche sich vereinigen, um ihre Gewerbsarbeiten einzustel-

len und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Auflauf.

Art. 110.

Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit, oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Gegen diejenigen, welche sich als bloße Zuschauer beigesellen und auf die von den Behörden oder ihren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Aufruhr.

Art. 111.

Wenn sich mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl und unter solchen Umständen, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so sind die Anstifter und Anführer mit Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, die Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer vier- bis zehnjähriges Zuchthaus, und gegen die übrigen Theilnehmer zwei- bis vierjähriges Zuchthaus ein.

Zuschauer, welche sich auf Aufforderung der Behörden nicht entfernt haben, werden mit Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 112.

Haben sich Theilnehmer an dem Aufruhr auf Aufforderung oder Abmahnen der öffentlichen Behörden, ihrer Diener oder dritter Personen zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und

Digitized by Google

bewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Andere Theilnehmer sollen mit Strafe verschont werden.

Sind die Theilnehmer, bevor Gewalt verübt wurde, freiwillig von dem Aufruhr zurückgetreten, so sind die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen. Andere Theilnehmer bleiben straflos.

Art. 113.

Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder durch Verbreitung dazu aufreizender Schriften, oder auf irgend eine andere Weise zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert hat, ist mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 114.

Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufruhr, welche dieselbe bei einer obrigkeitlichen Behörde freiwillig und so zeitig anzeigen, daß der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen wenn sie Anstifter waren, welchenfalls die Anzeige ihnen nur zur Strafminderung, nach Befinden auch zur Herabsetzung unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz, gereichen soll.

Eigenmächtige Versammlungen.

Art. 115.

Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen.

Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, verwirken Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Wer einer Volksversammlung unter freiem Himmel, welche bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten worden ist, beiwohnt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, oder mit entsprechender Geldbuße, und wenn er Anstifter ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Landfriedensbruch.

Art. 116.

Rotten sich mehrere Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen

Digitized by Google

öffentliche Gewalt zu verüben, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen begangen wurde, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer kann bis auf Zuchthaus von acht Jahren, und der anderen Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt wurde, daß die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert, oder voraussichtlich zur Abwehrung des Verbrechens nicht zureichend war. Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Artt. 111 f.).

Störung des Hausfriedens.

Art. 117.

Wer in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ausdrückliches Verbot darin verweilt, soll auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und wenn das Eindringen mit Waffen geschah, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre bestraft werden.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Art. 118.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob sie unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, und ob sie allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen

Digitized by Google

Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat.

Mord.

Art. 119.

Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen in Artt. 120 und 126.

Art. 120.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person geschehen ist, auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Art. 121.

Wer einen Anderen zum Selbstmord verleitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, und wer dem Anderen bei dem Selbstmord Hülfe leistet, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder in solcher Absicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, oder einen Anderen zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, soll mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

Todtschlag.

Art. 123.

Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Wurde jedoch der Thäter von dem Getödteten durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen, so kann der Richter bis auf vierjährige Arbeitshausstrafe herabgehen.

Art. 124.

Wird jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet, so ist

Digitized by Google

jeder Theilnehmer, welcher dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach Art. 123 zu bestrafen.

Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Getödteten Theil genommen haben, Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ergibt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der Tödtung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene besondere verbrecherische Handlung verfallen.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 125.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fällt dem Thäter der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen in Art. 131 aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen.

Kindesmord.

Art. 126.

Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind, und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruch erzeugtes Kind um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, falls der Tod durch ihre in die Zeit während der Geburt, oder in die ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben fallende vorsätzliche Handlungsweise herbeigeführt wurde.

Bei Abmessung der Strafe ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob der Vorsatz zur Tödtung vor, oder während, oder nach der Entbindung gefaßt wurde.

Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind, obgleich es gelebt hat, wegen mangelnder körperlicher Vollendung oder einer Mißbildung unfähig war, nach der Geburt fortzuleben, so soll die außerdem verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabgesetzt werden.

Digitized by Google

Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 127.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer bei Anwendung solcher Mittel Beihülfe leistet, ist mit derselben Strafe zu belegen.

Art. 128.

Wer wider den Willen oder ohne Wissen einer Schwangeren äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet, und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangeren verursacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Verheimlichung der Geburt.

Art. 129.

Eine Frauensperson, welche vorsätzlich heimlich und ohne die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer niederkommt, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, ist mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wenn die Ausführung ihrer Absicht durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Verheimlichung der Niederkunft mit Ausschließung der erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ohne die vorher gedachte Absicht ist mit Gefängniß zu bestrafen; vorbehältlich der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn das Kind durch die Handlungsweise der Mutter um das Leben gekommen ist.

Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 130.

Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, hülflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, soll bestraft werden:

1. wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
2. wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren,
3. **wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, mit Gefängniß.**

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung.

Art. 131.

Wer einem Andern vorsätzlich (Art. 29) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft:

1. mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist;
2. mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde;
3. mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2 angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt;
4. mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größeren Nachtheils vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;
5. mit Gefängnißstrafe, oder falls diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen.

Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß

Digitized by Google

bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 132.

Haben bei einem Raufhandel mehrere Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen.

Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131 außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit dem fraglichen Erfolg stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwirkte Strafe.

Wer bei einem Raufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten anreizt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 133.

In den Art. 131 unter 2 und 3 gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

Art. 134.

Bei vorsätzlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwirkte Freiheitsstrafen zu schärfen (Art. 12).

Art. 135.

Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45 zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131 in Vergleichung zu nehmen.

Art. 136.

Vorsätzliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131 Nr. 4 und 5 zu bestrafen wären, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung mehrerer Per-

Digitized by

sonen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Ein Gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen (Art. 135), welche nicht die Art. 131 Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben.

Art. 137.

Bei vorsätzlichen und durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzungen ist dem Beschädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Anderen Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat, von dem Richter ein Schmerzengeld zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß er dies besonders beantragt.

Das Schmerzengeld haben der Thäter und mehrere gleiche Theilnehmer, unter Verpflichtung jedes Einzelnen für das Ganze, zu entrichten.

Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung der Größe des der Person zugefügten Uebels.

Durch die Zuerkennung des Schmerzengeldes werden Entschädigungsansprüche des Beschädigten wegen eingetretener Vermögensnachtheile, mit Einschluß der Ansprüche wegen verminderter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit, nicht ausgeschlossen.

Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung.

Art. 138.

Wer einen Anderen vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Selbstverstümmelung.

Art. 139.

Eine Selbstverstümmelung mit dem Vorsatz, sich dadurch zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu acht Wochen nach sich.

Macht sich ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zu dem Militärdienst untauglich, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr ein; es sei denn daß er schon ohnedies untauglich gewesen wäre, welchenfalls nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen ist.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen

Digitized by Google

Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit der auf die Selbstverstümmelung gesetzten Strafe und, wenn die That zu anderen Zwecken geschah, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub.

Art. 140.

Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutz des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist

1. mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2. mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
3. in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit der unter 1 gedachten Strafe ist auch der Sclavenhandel zu ahnden.

Art. 141.

Wer sich eines Kindes unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der in dem vorigen Artikel aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Geschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben, und das Verbrechen nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden.

Art. 142.

Ueberlassen Eltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder oder Pflegebefohlenen einem Anderen,

Digitized by Google

1. zu dem im Art. 140 Nr. 1 gedachten Zweck, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden;
2. zu dem Zweck, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;
3. zu dem Art. 140 Nr. 2 gedachten Zweck oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht, so werden sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren, und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahr bestraft. Der Annehmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängnißstrafe. Geschieht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Eltern, Vormünder und Erzieher als der Annehmer des Kindes mit Strafe zu verschonen.

Art. 143.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um sie einer andern Religionsgesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religionswechsel der Kinder zu verhindern, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entführung.

Art. 144.

Wer sich einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts mittelst Gewalt, gefährlicher Drohungen oder List bemächtigt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen zu lassen, und die Person wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiet entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Gibt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt, so tritt zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe ein.

Art. 145.

Wird ein Kind unter vierzehn Jahren mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt, um durch den Ent-

Digitized by Google

führer oder einen Anderen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht zu werden, so wird der Entführer mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt. Gibt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt das Kind unverletzt aus seiner Gewalt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes eingetreten, so ist ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe zu verhängen, sofern nicht nach Art. 297 eine höhere Strafe zur Anwendung zu bringen ist.

Art. 146.

Wird eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Mannes zum Zweck der Befriedigung des Geschlechtstriebes entführt, so sind der Entführer und die Entführte mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Wird eine über vierzehn Jahre alte, aber noch minderjährige unverheirathete Frauensperson zu demselben Zweck, mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, so haben der Entführer und die Entführte Gefängnißstrafe von zwei bis zu vier Monaten verwirkt.

Art. 147.

Die Entführung einer unverheiratheten Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List gegen dieselbe, zu dem Zweck, um eine Ehe mit ihr zu Stande zu bringen, wird an dem Entführer mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe geahndet. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte noch freiwillig die Ehe mit dem Entführer eingeht.

Wenn zu gleichem Zweck ein Mädchen unter vierzehn Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 148.

Die Entführung einer über vierzehn Jahre alten minderjährigen Frauensperson zum Zweck der Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der letzteren nicht über vier Wochen, bestraft.

Art. 149.

Die in den Artt. 145 bis 148 aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der betheiligten Personen untersucht und bestraft. Als Betheiligte gelten in den Fällen der Artt. 145 und 147 die entführte Person und diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des Art. 146 der Ehemann und derjenige, welcher die unverheirathete

Digitized by

Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Fall des Art. 148 die Eltern und Vormünder.

In dem Fall des Art. 148 soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rücksichtlich der letzteren stets ein besonderer Antrag erforderlich sein.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 150.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung in einem öffentlichen Gefängniß wissentlich durch unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 151.

Mißbrauch des Rechts der Zucht bei Untergebenen oder Geisteskranken zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder derselben Gefahr bringenden Einsperrung, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder falls diese Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Raub.

Art. 152.

Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitz des gestohlenen Guts zu behaupten, soll als Räuber bestraft werden:

1. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet, lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist;
2. mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn der Raub von wenigstens drei gleichen Theilnehmern verübt worden ist, oder zum Zweck des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen wurde. Unter Nacht-

zeit wird hier vom 1. April bis zum letzten September die Zeit zwischen zehn Uhr Abends und vier Uhr Morgens, und vom 1. October bis zum letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden;

3. mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn keiner der vorangegebenen erschwerenden Umstände vorliegt.

Zur Vollendung des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Art. 153.

Ein Räuber, der nach Nr. 2 des vorigen Artikels zu bestrafen wäre, und bereits früher wenigstens einmal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47 Nr. 2) bestraft worden ist, ingleichen ein nach Nr. 3 des vorigen Artikels zu bestrafender Räuber, der früher schon wenigstens zweimal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens bestraft worden ist, kann mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Art. 154.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft werden.

Erpressung.

Art. 155.

Wer, außer dem Fall des Raubes, jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen. (Artt. 152, 153.)

Art. 156.

Wer zu gleichem Zweck mit künftigem Mord oder Brandstiftung droht, ist mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und wer zu gleichem Zweck die Bewohner eines ganzen Orts durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu belegen.

Art. 157.

Bedrohungen zu dem Art. 155 gedachten Zweck mit anderen Nachtheilen, ins-

Digitized by Google

besondere mit künftigen Mißhandlungen, oder mit Anzeigen oder Klagen, sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 221) zu ahnden.

Nöthigung.

Art. 158.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wenn der Genöthigte die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Bei Eltern, Vormündern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nöthigen, gilt die gedrohte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist und der Genöthigte die Bestrafung beantragt.

Art. 159.

Wer Mitglieder des Landtags an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworne, Zeugen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen Wahlrechte, durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bedrohung.

Art. 160.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des letzteren mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so kann verhältnißmäßige Geldstrafe an die Stelle treten.

Digitized by Google

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung.

Art. 161.

Wer bewohnte Gebäude, oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war;
2. wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
3. wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen;
4. wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;
5. wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeführt wurde, und dabei wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist;
6. wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde, und wenigstens an einem Ort zum Ausbruch gekommen ist;
7. wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
8. wenn der Verbrecher wegen mehrerer nach dem gegenwärtigen oder dem folgenden Artikel zu beurtheilender Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist.

Art. 162.

Tritt keiner der im vorigen Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist in dem Fall des vorigen Artikels unter 5 nur Ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so ist der Brandstifter mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Digitized by Google

Art. 163.

Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäude vorhanden ist, so soll derselbe, wenn er sonst irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabsichtigte, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und wenn auch eine solche Absicht ermangelte, die Brandstiftung aber, um Andere zu schrecken, geschah, mit Gefängniß bestraft, in anderen Fällen jedoch mit Strafe verschont werden.

Art. 164.

Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getreide (Getreidefeimen), oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jemand aber eigene solche Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, so soll er nur dann, und zwar mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden, falls er eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer dabei beabsichtigte.

Art. 165.

Schiffe, Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen werden bei der Brandstiftung den Gebäuden gleichgeachtet.

Art. 166.

Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

Art. 167.

Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so soll in den Fällen der Artt. 161 und 162 auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr, und in den Fällen der Artt. 163 und 164 auf Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen erkannt werden.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 168.

Die mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl

Digitized by Google

von Personen verbundene Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände, ingleichen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Art. 169.

Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündungen von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner wer Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe zu bestrafen.

Wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise, solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Ist durch eine der in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Handlungen eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus gesteigert werden.

Art. 170.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu belegen.

Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Handlungen (Artt. 161—170) aus Fahrlässigkeit sind an dem Thäter unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 45 mit Gefängniß bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Digitized by Google

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der in dem zweiten Satz des Art. 169 gedachten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit den vorbemerkten Strafen belegt werden, jedoch nicht unter einem Monat Gefängniß, und wenn dadurch jemand am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder getödtet worden ist, nicht unter zwei Jahren Gefängniß.

Diese Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Betrieb der Transporte angestellten Personen, und zwar auch dann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten, einen Transport in Gefahr setzen.

Achtes Capitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid.

Art. 172.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine falsche Angabe macht, und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit, mittelst Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieß auch ein allgemeiner Diensteid ist, bekräftigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Art. 173.

Wurde in einem Strafverfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen meineidig geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, oder einen Schuldigen in eine höhere Strafe, als er wirklich verdient hat, so treten folgende Strafen ein:

1. bei fälschlicher Anschuldigung eines mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens sechs bis zehn Jahre Zuchthaus;
2. bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens vier bis sechs Jahre Zuchthaus;
3. bei fälschlicher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Art. 174.

Wurde in den Fällen des vorigen Artikels in Folge des Meineides eine un-

Digitized by Google

verdiente Strafe erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen, welche in dem Fall des vorigen Artikels unter Nr. 1 bis zu zwanzigjährigem oder lebenslänglichem, in dem Fall unter Nr. 2 bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus und in dem Fall unter 3 bis zu Arbeitshaus oder Zuchthaus von sechs Jahren steigen kann.

Art. 175.

Wer, nachdem er sich eines Meineides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antrieb und ehe noch ein Rechtsantheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, soll nur mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Art. 176.

Betheurungen, welche von einzelnen Religionsgesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineides einem Eid gleichzuachten.

Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eid gleich.

Leichtsinniger Eid.

Art. 177.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben.

Widerruft er die falsche Angabe binnen vierundzwanzig Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Art. 175 begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann.

Eidesbruch.

Art. 178.

Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat, und der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einen gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlossenen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Versicherung be-

Digitized by Google

kräftigt, und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein.

Bruch des einfachen Handgelöbnisses.

Art. 179.

Wer ein in dem strafrechtlichen Verfahren nach Art. 139 der Strafprozeßordnung abgenommenes einfaches Handgelöbniß bricht, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Gotteslästerung.

Art. 180.

Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Art. 181.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dies mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 182.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren nach sich.

Art. 183.

Thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen werden mit Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, und andere Beleidigungen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

Art. 184.

Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen anderen gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, ingleichen

Digitized by Google

Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zweck seiner Störung, werden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Andere nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienstlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen sind mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr zu büßen.

Neuntes Capitel.

Von Verletzung der Ehre.

Verläumdung.

Art. 185.

Wer einem andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfs in der Weise beimißt, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dies mündlich, oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art geschieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehrere der in Art. 192 erwähnten erschwerenden Rücksichten ein, so ist Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 186.

Die Mittheilung einer von einer anderen Person ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vorigen Artikel bestraft.

Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach Art. 189 bestraft; es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist.

Art. 187.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehältlich der Bestrafung nach Art. 189, wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält.

Digitized by Google

Falsche Anzeige.

Art. 188.

Wer gegen jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1. bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
2. bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthaus bedroht sind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. bei anderen Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr.

Beleidigung.

Art. 189.

Wer sich Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Anderen kränken oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, gleichviel ob dies dem Anderen persönlich oder dritten Personen gegenüber geschieht, ist zu bestrafen:

1. wenn die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten bestehen, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder bei einer nicht über sechs Wochen ansteigenden Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßiger Geldbuße;
2. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Mit der unter 2 gedachten Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher wissentlich falsche, einem Anderen nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse verbreitet.

Art. 190.

Wird einem Anderen ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so tritt die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2 geordnete Strafe ein, ausgenommen wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Anderen zu dem Vorhalt berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhalts eine Ehrenverletzung für den Anderen enthält.

Namenlose Verläumdungen und Beleidigungen.

Art. 191.

Werden Verläumdungen oder Beleidigungen durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeineren Werken, Zeitschriften, oder ein-

Digitized by Google

zeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt, so soll der Urheber, oder dieser Andere, wegen ausgezeichneter Verläumdung oder Beleidigung mit erhöhter Strafe belegt werden, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt sein sollen.

Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redacteure von Zeitschriften, es sei denn, daß sie den Urheber der Verläumdung oder Beleidigung benennen und dieser im Inland vor Gericht gestellt werden kann.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verletzungen der Ehre.

Art. 192.

Die Strafbarkeit der Verletzungen der Ehre ist nach den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, und nach folgenden besonderen Rücksichten zu beurtheilen:

1. nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Ehrenkränkung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf solche zugefügt worden ist;
2. nach den Folgen, die für des Verletzten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;
3. nach dem Verhältniß des Verletzten zu dem Schuldigen, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist;
4. nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehrere, eine ganze Personenclasse, oder auf eine politische oder religiöse Gemeinde oder Genossenschaft;
5. nach der Beschaffenheit der Verletzung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Oeffentlichkeit;
6. nach dem Umstand, ob und was für eine Veranlassung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwiderung nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der nachfolgenden.

Art. 193.

Die in den Artt. 185, 186, 189, 190 und 191 gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrag, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen:

Digitized by

1. gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Mündel die Vormünder;
2. gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienst angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten;
3. gegen ganze Personenclassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben;
4. gegen Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

Sind Mehrere durch eine und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren stattfinden. Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Fall einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag.

Art. 194.

Der Verletzte oder sonst Betheiligte erhält in allen Fällen einer Ehrenverletzung eine auf Kosten des Schuldigen zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf sein Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Ort oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Andere Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht statt.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf.

Selbsthülfe.

Art. 195.

Wer ein wirkliches oder vermeintliches Recht mit Uebergehung der richterlichen Hülfe eigenmächtig in einem Fall in Vollzug setzt, wo er nach gesetzlicher Vorschrift richterliche Hülfe hätte ansprechen sollen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Digitized by Google

Art. 196.

Wer ſein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht, oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er dieſe Sache aus dem rechtsbegründeten Beſitz eines Anderen eigenmächtig wegnimmt, iſt mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu beſtrafen.

Die in dieſem und dem vorigen Artikel erwähnten Verbrechen ſind nur auf Antrag des Betheiligten zu unterſuchen und zu beſtrafen.

Zweikampf.

Art. 197.

Die Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden beſtraft:

1. mit Gefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn vorher die Fortſetzung des Kampfes bis zu einer Tödtung verabredet worden war, und eine ſolche erfolgt iſt;
2. mit Gefängniß von drei Jahren bis zu ſechs Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt iſt;
3. mit Gefängniß von einem Jahr bis zu drei Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Geſundheit verbundene Beſchädigung eingetreten iſt;
4. mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beſchädigung erfolgte.

Art. 198.

Wer mit vorſätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes ſeinen Gegner tödtet oder verwundet, iſt nicht mit den in dem vorigen Artikel beſtimmten Strafen, ſondern mit den Strafen des Mordes, Todtſchlags oder der Körperverletzung zu belegen.

Art. 199.

Wer als Secundant oder beſtellter Zeuge dem Zweikampf beigewohnt hat, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu acht Wochen, und wenn die im Art. 197 unter 1 gedachte Verabredung ſtattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, mit Gefängniß von drei bis zu ſechs Monaten zu belegen; es ſei denn, daß er in dem letzteren Fall die wirkliche Tödtung durch ſeine Bemühungen gehindert hat, welchenfalls er mit aller Strafe zu verſchonen iſt.

Aerztliche Beiſtände bei dem Zweikampfe ſind ſtraflos.

Digitized by Google

Art 200.

Geben die Parteien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eigenem Antrieb oder in Folge der Vermittelung der Secundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Betheiligten Strafloſigkeit ein.

Wird die Vollziehung des Zweikampfes durch Dazwiſchentreten der Obrigkeit oder andere äußere Umſtände verhindert, ſo ſoll die ſtattgehabte Herausforderung an beiden Parteien, und ebenſo eine nicht angenommene Herausforderung an dem Herausforderer, mit Gefängnißſtrafe, und an den Secundanten und beſtellten Zeugen mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Art. 201.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampf mit dritten Perſonen oder zu deſſen Fortſetzung iſt mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Wer einem Anderen wegen Unterlaſſung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Beilegung oder Unterlaſſnng eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, iſt mit Gefängniß zu beſtrafen.

Elftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Ehebruch.

Art. 202.

Verletzt eine Perſon, welche in einer nach den bürgerlichen Geſetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die eheliche Treue durch Ausübung des Beiſchlafs mit einer unverehelichten Perſon, ſo iſt der Ehegatte mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Monaten und die unverehelichte Perſon mit Gefängniß bis zu einem Monat anzuſehen.

Eine Scheidung von Tiſch und Bett gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geſchiedenen Ehegatten zuläßt.

Art. 203.

Bricht ein Ehegattte die Ehe durch Ausübung des Beiſchlafs mit einer anderen, gleichfalls verehelichten Perſon, ſo tritt wegen doppelten Ehebruchs gegen jeden Theil eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe ein.

Digitized by Google

Art. 204.

Ist der bei dem Ehebruch schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verwirkte Strafe des Ehebruchs auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vorigen Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann.

Art. 205.

Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 206.

Der Ehebruch ist nur auf Antrag des einen oder der mehreren dabei betheiligten unschuldigen Ehegatten zu bestrafen, und der gegen den einen ehebrecherischen Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mitschuldigen und dessen Bestrafung nach sich.

Das Recht zur Stellung des Antrags fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafs gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrag geschehene Verzeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, so lange nicht ein Straferkenntniß bereits gesprochen ist.

Böswillige Verlassung eines Ehegatten.

Art. 207.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, um die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich in das Ausland begibt, ist auf Antrag des verlassenen Ehegatten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 208.

Verläßt ein Ehemann seine Frau unter den im vorigen Artikel gedachten Voraussetzungen und wird sie dadurch in einen mittellosen oder hülfslosen Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Digitized by

Doppelehe.

Art. 209.

Ein Ehegatte, welcher in einer, nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen, und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß belegt.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet.

Art. 210.

Leben beide Theile, welche sich der Doppelehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben beide zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 211.

Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Art. 212.

Die in den Artt. 209 und 211 geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und für die mitschuldige Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210 bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren herabgesetzt sein, wenn:

1. die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder
2. bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleichzuachten war, oder
3. der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder
4. bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist.

Digitized by Google

Zwölftes Capitel.

Vom Diebſtahl und der Veruntreuung.

Diebſtahl überhaupt.

Art. 213.

Des Diebſtahls macht ſich ſchuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers, und, wenn die Sache im Beſitz eines Dritten iſt, zugleich ohne Einwilligung dieſes Dritten, aus dem Beſitz des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Abſicht an ſich nimmt, ſich dieſelbe zuzueignen und dadurch ſich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen.

Art. 214.

Wird der Diebſtahl an einer Sache begangen, woran dem Dieb ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zuſteht, ſo wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenſtand des Diebſtahls betrachtet, welcher nach Abzug des dem Dieb zuſtehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 215.

Der Diebſtahl iſt vollendet, ſobald der Dieb die Sache an ſich genommen hat; auch wenn er dieſelbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat.

Einfacher Diebſtahl.

Art. 216.

Sofern nicht die beſonderen Vorſchriften in Artt. 218 f. zur Anwendung kommen, iſt der Diebſtahl zu beſtrafen:

1. bei einem Betrag des Geſtohlenen von fünf Thalern oder weniger mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen;
2. bei einem Betrag über fünf Thaler, aber nicht über zehn Thaler, mit Gefängniß über vierzehn Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3. bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4. **bei einem Betrag über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu ſechs Jahren.**

Art. 217.

Als ein beſonderer Erſchwerungsgrund innerhalb der Grenzen des geſetzlichen Strafmaaßes iſt es zu betrachten, wenn der Diebſtahl an Gegenſtänden began-

gen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Feld- oder Gartenfrüchten, ingleichen an Holz im Freien, an Frucht- oder Zierbäumen, an gewonnenen Bergbauproducten und Fossilien, und an Bleichstücken.

Der Richter ist in diesen Fällen ermächtigt, den Freiheitsstrafen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 218.

Die in dem Art. 216 bestimmten höchsten Strafsätze sollen um die Hälfte erhöht sein, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt ist.

Werden dem Gottesdienst gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeitshausstrafe bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen.

Art. 219.

Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die in dem ersten Satz des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung.

Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs Monaten, und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißort ist, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 220.

Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden Gefahr begangen, so sollen die in dem Art. 216 unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellten höchsten Strafsätze verdoppelt sein, und in dem Fall unter 4 soll auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

Art. 221.

Der Diebstahl wird bei einem Betrag des Gestohlenen von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thaler mit

Digitized by Google

Zuchthaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft, wenn der Dieb, um zu stehlen,

1. verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene Behältnisse zu Aufbewahrung beweglicher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat;
2. zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat;
3. in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (Art. 152) eingestiegen ist;
4. wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist.

Art. 222.

Diebstähle auf einer Messe oder einem Markt, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen sollen, wenn an dem Dieb mehr als zwei solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahls früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft werden; bei einem Betrag des Gestohlenen unter zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, und bei einem höheren Betrag nach Art. 216.

Der Richter ist auch ermächtigt, eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Art. 223.

Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle sind nach Art. 216, jedoch in dem daselbst unter 2 gedachten Fall nur mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die wegen solcher Diebstähle verwirkte Strafe soll geschärft werden (Art. 12).

Art. 224.

Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden, und die fragliche Verabredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes gelten.

Art. 225.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt

Digitized by

oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem auf Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu drei Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter einem Jahre zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von einem Jahr oder darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu erkennen.

Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind die Strafen für dieses Verbrechen verwirkt.

Art. 226.

War ein Dieb bei Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen, um sich damit nöthigen Falles seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und, wenn er von den Waffen gegen diejenigen Gebrauch gemacht hat, welche ihn festnehmen wollten, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein; vorbehältlich seiner höheren Bestrafung, wenn seine That in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 227.

Ist ein Dieb bereits einmal wegen Diebstahls und ein zweitesmal mit erhöhter Strafe wegen Diebstahls im Rückfall bestraft worden und auf das Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weiteren Rückfall nicht nur die Art. 46 geordneten Folgen des Rückfalls ein, sondern der Richter ist auch ermächtigt, die hiernach zu erkennende höhere Strafe, mit oder ohne Schärfung (Art. 12), in die nächstfolgende höhere Strafart zu verwandeln, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das in Art. 10 bestimmte geringste Maaß der höhern Strafarten herabgeht.

Kann bei einem im zweiten oder weiteren Rückfall begriffenen Dieb, in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist, so ist der Richter befugt, auf zeitliche Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Forstdiebstähle.

Art. 228.

Ueber Forstdiebstähle entscheiden die darüber vorhandenen besonderen Gesetze, und, soweit solche keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Vorschriften dieses Gesetzbuches über den Diebstahl überhaupt.

Digitized by Google

Verwandten- und Hausdiebstahl.

Art. 229.

Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad, Adoptiv- und Pflegeeltern und deren Kindern sind mit Ausnahme des im Art. 226 angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Einfache Diebstähle unter fünf Thalern (Art. 216 Nr. 1) sollen nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden, wenn der Dieb als Commis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Dienstbote oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestohlenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben.

Entwendung von Lebensmitteln.

Art. 230.

Diebstahl an Eß- und Trinkwaaren, verbunden mit deren unmittelbarem Genuß, wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den im vorigen Artikel bei dem Verwandtendiebstahl bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen wenn die Erschwerungsgründe in den Artt. 225 und 226 vorliegen.

Diebshehlerei.

Art. 231.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertrieb gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshausstrafe bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Veruntreuung.

Art. 232.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen (Art. 216).

Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, soweit dieser einem Anderen gehört, in gewinnsüchtiger Absicht aneignet.

Digitized by Google

Art. 233.

Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advocaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der in dem vorigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen im Bezug auf Geschäfte schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid, verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstandes des Verbrechens die in dem Art. 221 bestimmten Strafen verwirkt.

Art. 234.

Veruntreuungen unter den Artt. 229 und 230 erwähnten Verhältnissen sind nach den daselbst ersichtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Art. 235.

Der Finder einer fremden Sache wird

1. mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben abläugnet, verheimlicht, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder wenn er dieselbe sich in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist;
2. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über einen Thaler werth ist, und er a. entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b. den Fund nicht binnen dreißig Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt oder in einem geeigneten öffentlichen Blatt bekannt gemacht hat.

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Einfacher Betrug.

Art. 236.

Wer den Irrthum eines Anderen rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll

Digitized by Google

wegen Betrugs nach Maaßgabe der Größe des verursachten Nachtheils mit den Strafen des einfachen Diebstahls bestraft werden.

Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Anderen einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann der Richter in dem letzteren Fall an der Stelle von Gefängniß auf verhältnißmäßige Geldbuße erkennen.

Art. 237.

Bei betrügerischen Handlungen unter den in Artt. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen tritt Bestrafung nur auf Antrag des Betheiligten mit der in diesen Artikeln bestimmten Strafe ein.

Art. 238.

Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Anderen auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat.

Ebenso tritt keine Bestrafung wegen Betrugs ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Anderen veranlaßt wird.

Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Anderen sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte.

Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden.

Art. 239.

Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benutzung deren Schwäche, Leichtsinn oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, soll auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betrugs, auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft werden.

Ausgezeichneter Betrug.

Art. 240.

Dient die Religion, eine religiöse Handlung oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienst gebraucht wird, in dieser Eigenschaft als Mittel zur Ausfüh-

Digitized by Google

rung eines Betrugs, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 241.

Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amtsverhältnisse zum Zweck eines Betrugs, so ist der Richter ermächtigt, die verwirkte Strafe unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer in die zunächst folgende höhere Strafart zu verwandeln, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte zu erhöhen.

Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person ein Betrug durch Annahme falscher Amtstitel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ausgeführt, so gilt dies als Grund zur Erhöhung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes.

Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott.

Art. 242.

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebs, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, hat Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 243.

Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Concurs verfallener Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt,

1. in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder
2. die zu seinem Geschäft nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schuldenzustand daraus nicht ersehen werden kann, oder
3. zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfall in Kenntniß zu setzen; oder
4. ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann,

Digitized by Google

daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei,
so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Betrügerische Handlungen bei dem Bankerott.

Art. 244.

Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Concurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er

1. Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung gibt, oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zweck Gelder unter fremden Namen belegt, oder unter fremden Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder
2. einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, Schenkungen macht, Activforderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werth verschleudert, oder
3. um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Activforderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zweck Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet.

Art. 245.

Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingang des vorigen Artikels gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt, so soll er mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Fall eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn ein Gläubiger dieselbe beantragt hat.

Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit.

Art. 246.

Wer durch Veranlassung des Irrthums eines Anderen das Leben oder die

Digitized by

Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen; vorbehältlich der sonst etwa begründeten höheren Strafe, wenn ein Nachtheil wirklich eingetreten ist.

Anmaßungen und betrügerische Handlungen im Bezug auf persönliche Verhältnisse.

Art. 247.

Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten einer Staatsbehörde ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu haben, insbesondere die Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, Feldmessers oder einer Hebamme, ohne in dieser Eigenschaft angestellt zu sein, wird mit Gefängniß, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 248.

Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in Gemeinden, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Ausübung politischer oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder die Befugniß zu einem Gewerbsbetrieb erschleicht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die falsche Angabe über persönliche oder Vermögensverhältnisse zur Erlangung von privatrechtlichen Stellungen wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 249.

Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind denjenigen vorenthält, denen es gehört, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 250.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder eine solche bereits entflohene Person verbirgt oder verheimlicht, wird auf Antrag der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bestraft.

Art. 251.

Verleitet jemand eine Person zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem

Digitized by Google

Dritten durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums derselben, wozu auch die Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses gerechnet werden soll, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr ein, wenn der betrogene Theil darauf anträgt und die Ehe des Irrthums wegen für ungültig erklärt ist.

Fälschung.

Art. 252.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Anderen einen Vermögensnachtheil oder einen anderen Nachtheil zuzufügen, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt haben.

Art. 253.

Wurde dabei beabsichtigt, einem Anderen einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrag dieses Nachtheils von funfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrag über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 254.

Der Richter ist ermächtigt, die Strafe für die Fälschung in derselben Zeitdauer in eine höhere Strafart überzutragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte zu erhöhen, wenn die Fälschung von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Acten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft werden.

Art. 255.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder

einem Anderen irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privaturkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privaturkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privaturkunde wissentlich gebraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu belegen.

Wurde ein Vermögensnachtheil eines Anderen beabsichtigt und wirklich zugefügt, so ist bei einem Betrag des verursachten Nachtheils von funfzig Thalern und darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Fälschungen von Privaturkunden unter den Artt. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen sind nur auf Antrag des Beschädigten zu bestrafen.

Art. 256.

Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse nur zu dem Zweck eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine derartige Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Art. 257.

Wer zum Zweck der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde, Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 258.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Art. 259.

Wer falsches Maaß oder Gewicht führt, um dasselbe im Verkehr zu brauchen, oder Waaren verfälscht, um Andere im Verkehr zu benachtheiligen, wird mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

---

gitized by Google

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen.

Art. 260.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen.

Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Fälschung ächten Geldes.

Art. 261.

Wer durch Veränderung des Stempels ächtem Metallgeld, oder durch Veränderung der Bezeichnung ächtem Papiergeld einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von drei Jahren, und bei wirklich erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu belegen.

Art. 262.

Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise verringert, um dieselben für ihren ursprünglichen Werth auszugeben, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen; vorbehältlich der nach Art. 236 etwa begründeten höheren Strafe.

Ausgeben falschen Geldes.

Art. 263.

Wer im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgiebt, soll wie diese nach Artt. 260 bis 262 bestraft werden.

Art. 264.

Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher falsches oder verfälschtes Geld wissentlich an sich bringt und als ächtes oder unverfälschtes ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu bestrafen

Hat er es nicht wissentlich an sich gebracht, sondern erst, nachdem er es erhalten, die Fälschung erkannt, und hierauf dasselbe als ächt oder unverfälscht ausgegeben, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Digitized by Google

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 265.

Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe desselben an den Anderen als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder verfälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat.

Art. 266.

Als Strafminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes soll gelten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war.

Ein Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes ist bei falschen Münzen der Umstand, wenn ihr innerer Gehalt zu gering ist, oder sie geprägt sind.

Art. 267.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden sind, desgleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören, werden im Bezug auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Capitels dem Metall- oder Papiergeld gleichgeachtet.

Art. 268.

Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Creditpapieren, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Funfzehntes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden.

Art. 269.

Wer in einem Bezirk, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild erlegt oder einfängt, und dasselbe an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216) oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe eintritt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Digitized by Google

Hat er sich dabei eines Gewehres bedient, so ist nicht unter einer Woche Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu erkennen.

Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingehegt oder in sonst eingeschlossenen Räumen befindlich war, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 270.

Wird der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so tritt Bestrafung wie im Art. 224 ein.

Art. 271.

Die Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216), oder statt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße ist zu erkennen, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundstücksbesitzer das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes erlegte oder eingefangene Wild dem zur Jagd Berechtigten nicht binnen vierundzwanzig Stunden zur Abholung anzeigt.

Art. 272.

Wer bei einer nach der Art des Wildes getheilten Ausübung der Jagdberechtigung sich innerhalb eines Jagdbezirks, worin er auf eine Art des Wildes zu jagen befugt ist, ein Wild anderer Art anmaßt, worauf ein Anderer berechtigt ist, wird auf Antrag des Berechtigten mit der Strafe des einfachen Diebstahls oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe anzuwenden wäre, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Art. 273.

Wer in einem Jagdbezirk, worin die Ausübung der Jagd ihm nicht zusteht, Wild erlegt oder fängt, oder in einem Bezirk, worin er nur eine gewisse Gattung von Wild zu jagen befugt ist, Wild anderer Art erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag dessen, der zur Jagd des Wildes berechtigt ist, mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Art. 274.

Wer in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Flinte oder Büchse bei sich führt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder entsprechender Geldbuße, auch mit dem Verlust des Gewehrs bestraft, ausgenommen

1. wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsehern zur Führung des Gewehrs Erlaubniß hatte, oder zu dem verpflichteten Forst- oder Jagdpersonal gehört;

Digitized by Google

2. wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehrs abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den Weg durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen anderen zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging;
3. wenn er ein Reisender ist, und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte;
4. wenn er eine Militärperson oder eine andere im öffentlichen Dienst stehende bewaffnete Person ist, und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt.

Art. 275.

Wird jemand in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von dem Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizeibeamten mit einem Gewehr betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Gerichtsstelle zu folgen, so ist er mit Gefängniß zu bestrafen.

Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, wenn mit dem Gewehr auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren ein; vorbehältlich härterer Strafe, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen.

Beeinträchtigung der Fischerei.

Art. 276.

Wer in Flüssen, Canälen, Bächen, Seen oder Teichen, ohne dazu berechtigt zu sein, Fische oder Krebse fängt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahls.

Geschieht die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls im Art. 221 ein.

Verletzung von Grenzzeichen.

Art. 277.

Wer zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Eichpfähle oder sonstige Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt, verändert oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auch verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Art. 278.

Werden die in dem vorigen Artikel gedachten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Anmaßung fremden Grundeigenthums.

Art. 279.

Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstücks durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstück hinzufügt, ist auf Antrag des Beschädigten mit den im Art. 277 bestimmten Strafen zu belegen.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Art. 280.

Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Art. 281.

Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, ist, wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheils die Summe von zwei Thalern, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thalern, Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein.

Sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist der Richter befugt, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Bei einem Schadensbetrag von zwei Thalern oder darunter, soll eine Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung soll jedoch in den Fällen der Artt. 283 und 284 nicht zur Anwendung kommen.

Art. 282.

Bei den nach dem vorigen Artikel eintretenden Strafen soll es als Erschwe-

Digitized by Google

rungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an den Art. 217 gedachten Gegenständen geschah.

Art. 283.

Eben dies gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke, Wasser- und Uferbaue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist, und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.

Auch soll der Richter in den Fällen dieses Artikels ermächtigt sein, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Art. 284.

Wurden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle umgerissen oder sonst beschädigt, so soll der Thäter demjenigen, der die That anzeigte, eine Anzeigegebühr zu entrichten schuldig sein, wenn dieser eine solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der über das Verbrechen erkennende Strafrichter soll über diese Gebühr in dem Strafurtheil mit erkennen und ihren Betrag nach seinem Ermessen nicht unter einen, und nicht über zehn Thaler festsetzen.

Eindringen in fremde Geheimnisse.

Art. 285.

Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Anderen gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher und sonstige Papiere eines Anderen, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Anderen bei einem Gewerbsbetrieb verschafft, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn der Thäter die Absicht hatte, jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Wucher.

Art. 286.

Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn eines

Anderen benutzt, und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darlehn oder anderen Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere das erlaubte Zinsenmaaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über den zehnfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll.

Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Gesetzlich gestattet sind Sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr, und es ist hiernach auch das Zinsmaaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen.

Art. 287.

Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder Leichtsinn eines Anderen benutzt, und sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Conventionalstrafe, oder für die Stundung der Forderung, mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

Art. 288.

Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehnen statt baaren Geldes Staats- oder Creditpapiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die in dem Art. 286 geordnete Strafe ebenfalls eintreten. Wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Capital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafe im Art. 286 die Strafen des einfachen Betrugs anzuwenden, und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benutzung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte.

Art. 289.

Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig treibt, soll außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 290.

Ist jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden, und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach

Digitized by Google

Art. 46 zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalls noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe, und bei gewerbsmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Sechzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Nothzucht.

Art. 291.

Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgewendet werden konnte, oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit, zur Duldung außerehelichen Beischlafs nöthigt, hat drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen.

Ist die Genöthigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden.

Art. 292.

Hat die gemißbrauchte Person durch die gegen sie angewendete Gewalt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch die Nothzucht verursacht worden, so kann die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus gesteigert werden.

Blutschande.

Art. 293.

Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, ist mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und der Verwandte in absteigender Linie mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 294.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, welche den Beischlaf miteinander ausüben, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwiegerelterliche oder stiefelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen.

Art. 295.

Pflegeeltern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebe-

Digitized by Google

fohlenen oder Zöglinge zum Beischlaf gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande.

Art. 296.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustand befindliche Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf gebraucht, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren verwirkt.

Hat er den bewußtlosen Zustand zum Behuf dieses Verbrechens selbst herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe statt.

Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod der gemißbrauchten Person veranlaßt worden, so trifft den Schuldigen sechs- bis zehnjähriges Zuchthaus.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Art. 297.

Wer noch nicht mannbare Kinder unter vierzehn Jahren zum Beischlaf mißbraucht, hat ein- bis dreijähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden ist, vier- bis achtjähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Wer mit solchen Kindern unzüchtige, den Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, soll auf Antrag der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Verführung zur Unzucht.

Art. 298.

Wenn jemand eine mannbare Person unter vierzehn Jahren, oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlaf mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe ein.

Mit gleicher Strafe wird derjenige belegt, der eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache, oder aus rechtsgültigen Ursachen, welche

Digitized by Google

von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgeläugnet worden sind, verweigert.

Es soll jedoch eine Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel nur dann eintreten, wenn die Verführte oder, falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen.

Art. 299.

Die Verleitung unbescholtener Personen zum Beischlaf mit einem Dritten wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel, Zöglinge, Beichtkinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Person unter vierzehn Jahren zum Beischlaf mit Dritten verleitet worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt.

Unzucht als Gewerbe.

Art. 300.

Frauenspersonen, welche den Beischlaf gewerbsmäßig betreiben, sind mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Frauensperson zur Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so ist auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Art. 301.

Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlaf gebrauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Hält der Thäter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauch für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbszweig, so tritt drei- bis sechsmonatliches Gefängniß ein, und, wenn der Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Unzuchtsverbrechen.

Art. 302.

Bei den Artt. 291 f. gedachten Verbrechen wird der Beischlaf als vollendet angenommen, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Digitized by Google

Art. 303.

Bei allen diesen Verbrechen gilt die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Beischlaf gleich und wird wie dieser bestraft.

Aber auch in anderen Fällen soll diese Befriedigung, wenn sie mit einer anderen Person, einer Leiche, oder einem Thier geschieht, mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 304.

Dem Richter ist bei allen vorgedachten Verbrechen verstattet, den zu erkennenden Freiheitsstrafen nach seinem Ermessen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Handlungen, welche zu öffentlichem Aergerniß gereichen.

Art. 305.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Thierquälerei.

Art. 306.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Siebzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Art. 307.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu bestrafen; vorbehältlich derjenigen Fälle, wofür besondere Strafen vorgeschrieben sind, oder wo die Pflichtverletzung in ein anderes, mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht.

Digitized by Google

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Art. 308.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, ohne durch ein Gesetz, eine Instruction oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt zu sein, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende, oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine von ihnen vorgenommene Amtshandlung, von irgend jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen.

Bestechung.

Art. 309.

Wenn Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu vier Monaten ein.

Haben sie sich die Verletzung ihrer Pflichten wirklich zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Art. 310.

Wer einem Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten etwas verspricht, schenkt oder leistet, um ihn zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft, gleichviel ob das von ihm Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht.

Art. 311.

Mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr soll bestraft werden:

1. wer bei Besetzung eines von ihm zu vergebenden Amtes, oder bei pflichtmäßig von ihm zu machenden Vorschlägen zu Besetzung eines Amtes, oder wegen Ausübung seines Stimmrechts oder Wahlrechts in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschwornen, Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt; ingleichen derjenige, der die Geschenke oder Vortheile gibt oder verspricht;
2. wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht, ingleichen der Zeuge oder Sachver-

Digitized by Google

ſtändige, der ſolche Geſchenke oder Vortheile annimmt oder ſich verſprechen läßt.

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen für die Annahme von Geſchenken und die Beſtechung.

Art. 312.

Geſchworne werden bei den Verbrechen in Artt. 308—310 den Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten gleichgeachtet.

Art. 313.

Bei allen in Artt. 308—311 gedachten Verbrechen treten die beſtimmten Strafen auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Perſonen ſelbſt, ſondern unter ihrer Zuſtimmung ihren Angehörigen (Art. 37) verſprochen, gegeben oder geleiſtet wurde.

Art. 314.

Staatsdiener und öffentliche Beamte verwirken in dem Fall, daß ihnen oder ihren Angehörigen Geſchenke unaufgefordert zugekommen ſind, die in den Artt. 308 und 309 geordneten Strafen nicht, wenn ſie die Geſchenke binnen acht Tagen von Zeit der erlangten Kenntniß an zurückgeben, oder binnen gleicher Friſt der ihnen vorgeſetzten Behörde oder der Obrigkeit des Schenkenden von dem Vorfall Anzeige machen.

Art. 315.

Was in den Fällen der Artt. 308—311 als Geſchenk gegeben worden iſt, ſoll der Armencaſſe am Wohnort des Empfängers des Geſchenkes zufallen. Iſt daſſelbe nicht mehr in Natur vorhanden, ſo hat der Empfänger, oder, wenn dieſer das Geſchenk dem Geber zurückgegeben hatte, dieſer letztere den Werth deſſelben zu erſetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 316.

Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältniſſe aus Haß, Rachſucht, Parteilichkeit oder ſonſt vorſätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünſtigung einer Perſon zum Nachtheil eines Anderen oder des Gemeinweſens mißbrauchen, ſind, ſofern ihre Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldſtrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängnißſtrafe bis zu zwei Jahren zu beſtrafen.

Haben ſie ſich die Handlung zu Schulden kommen laſſen, um einen rechts-

Digitized by Google

widrigen Vortheil für sich zu erlangen, so soll auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt und eine Geldstrafe nicht angewendet werden.

Die in dem gegenwärtigen Artikel verordneten Strafen sollen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere eintreten:

1. wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht, und nicht nach Artt. 155 und 157 eine höhere Strafe eintritt;
2. wenn ein Beamter Abgaben, Gefälle oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt;
3. wenn Justiz- oder Polizeibeamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen oder in Haft behalten, Angeschuldigte, Verhaftete oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen, oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Vollziehung wissentlich das Recht beugen.

Art. 317.

Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vorigen Artikel strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Art. 318.

Bei Geistlichen und anderen Kirchendienern, bei Schuldienern, Advocaten, Notaren, Vormündern, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Mäklern und überhaupt bei Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Function bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die Artt. 307 f. gedrohten Strafen, unter den aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maaßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungskreises dabei eine Pflichtwidrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten Anwendung.

Verletzung von Privatdienstverpflichtungen.

Art. 319.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, sind mit Ge-

Digitized by Google

fängniß bis zu sechs Monaten zu belegen, vorbehältlich härterer Bestrafung, wenn ihre Handlung in ein anderes und schwereres Verbrechen übergeht.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Art. 320.

Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verflichtet sind, an Andere mittheilen.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 321.

Wer in einer, ihn selbst oder seine Angehörigen (Art. 37) nicht betreffenden Angelegenheit, vor einer richterlichen oder polizeilichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, und dabei wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgibt oder wahre Thatsachen verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, vorbehältlich einer höheren Strafe, wenn Artt. 172 f. Anwendung finden.

Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung.

Art. 322.

Mit Ausnahme der in Artt. 309 bis 312 gedachten Verbrechen sollen alle in dem gegenwärtigen Capitel aufgeführten Verbrechen nur dann untersucht und bestraft werden, wenn

1. bei Verbrechen, welche von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienst oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen (Art. 318), oder von Anderen im Bezug auf solche Personen begangen worden sind, entweder die Dienst- oder Aufsichtsbehörden dieser Personen, oder ein bei dem Verbrechen Benachtheiligter oder mit einem Nachtheil Bedrohter, die Untersuchung und Bestrafung beantragen,

Digitized by Google

2. in anderen Fällen die betheiligten Privatverſonen, oder in dem Fall des Art. 321 die fraglichen richterlichen oder polizeilichen Behörden einen Antrag auf Unterſuchung und Beſtrafung ſtellen.

Sofern eine Beſtrafung von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienſt oder ſonſt in öffentlicher Pflicht ſtehenden Perſonen nach Artt. 307, 308 oder 320 in Frage ſteht, haben die Dienſt- oder Aufſichtsbehörden die Befugniß, eine Disciplinarunterſuchung zu führen und die geſetzliche Strafe als Disciplinarſtrafe zu erkennen.

Digitized by Google

Strafproceßordnung.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Polizeivergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceßordnung eintreten.

Art. 2.

Die Verbrechen und Polizeivergehen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen eingetheilt.

Verbrechen im engeren Sinne sind:

1. alle Verbrechen, welche in den Artt. 77 bis 99, 101, 105, 106, 108 bis 116, 197 und 199 des Strafgesetzbuchs aufgeführt sind,
2. alle Preßvergehen, welche durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt werden,
3. alle Verbrechen, welche einem Strafsatz von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist,
4. alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatz zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht.

Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinn gehörigen Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

Uebertretungen sind:

1. **alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatz von höchstens sechs Wochen Gefängniß, allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind,**

Digitized by Google

2. Ehrenkränkungen unter den Einschränkungen, welche in Artt. 370 f. näher bestimmt sind,
3. Defraudationen von Wegabgaben und Gemeindeabgaben,
4. alle Polizeivergehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.

Soferne nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehrere ihrem Betrag nach zusammenzurechnende Verbrechen, unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalls der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besonderen Theil des Strafgesetzbuchs seinetwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatz zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Art. 3.

Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand der Verbrechen, ermittelt den Thäter und erforscht die zur Ueberführung oder zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel, damit entweder durch ein Verweisungserkenntniß die Versetzung desselben in den Anklagestand, oder der Ausspruch, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sei, erfolgen könne.

Ist der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntniß schließt.

Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

Art. 4.

Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privatankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amts-

Digitized by Google

wegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Betheiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Betheiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privatankläger.

Unter dem Betheiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetz immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Betheiligten und die Dienst- oder Aufsichtsbehörden, welche zu einem Antrag berechtigt sind, zu verstehen.

Art. 5.

Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engeren Sinn geschieht die Hauptverhandlung vor Geschwornen.

Art. 6.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7.

Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte angemessen erscheinen läßt.

Art. 8.

Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz geordnet sind, und von einem bestimmten Tag an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Vertheidiger, für Betheiligte bei der Untersuchung, und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehältlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Zweites Capitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter.

Art. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gehört vor Einzelrichter.

Digitized by Google

II. Kreisgerichte.

Art. 10.

Kreisgerichte entscheiden bei Uebertretungen in höherer Instanz über den Einzelrichtern. Sie führen bei Vergehen und bei Verbrechen im engeren Sinn die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz.

Art. 11.

Ein Kreisgericht besteht aus dem Kreisrichter, als Vorsitzendem, und aus Gerichtsräthen oder Assessoren. Die Einzelrichter in dem Sprengel des Kreisgerichts haben zugleich die Stellung als Mitglied des Kreisgerichts und können als solche verwendet werden.

Als Gerichtsassessoren können zur Vervollständigung des Gerichts in einzelnen Fällen Ergänzungsrichter gebraucht werden, welche aus den zum Richteramte befähigten Personen und den angestellten Sachwaltern zu nehmen sind. Die Justizministerien haben nach gutachtlichem Vorschlag der Appellationsgerichte zu diesem Behuf geeignete Personen auszuwählen, welche als Ergänzungsrichter mittelst des Richtereides zu verpflichten sind. Der Kreisrichter zieht sodann erforderlichen Falles bei einzelnen Verhandlungen einen oder mehrere Ergänzungsrichter, welche sich in dem Sprengel des Kreisgerichts aufhalten, zu. Er hat sich dabei zunächst an die Ergänzungsrichter an Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu halten.

Das Amt eines Ergänzungsrichters kann von einem Sachwalter nicht ohne triftige Abhaltungsgründe ausgeschlagen werden.

Art. 12.

Ein Mitglied des Kreisgerichts wird als Untersuchungsrichter bestellt, und führt in dieser Eigenschaft die vor das Kreisgericht gehörigen Voruntersuchungen (Art. 10), unter Theilnahme des Kreisgerichts in der weiter unten geordneten Maaße.

Nach Befinden können bei einem Kreisgericht mehrere Mitglieder zu Untersuchungsrichtern bestellt werden. Auch können andere Mitglieder für einzelne Voruntersuchungen als Untersuchungsrichter verwendet werden; insbesondere können den zu dem Kreisgericht gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen, welche in ihre besonderen Gerichtsbezirke fallen, übertragen werden.

Art. 13.

Das Kreisgericht beschließt und entscheidet als Collegium durch drei Personen, bei allen öffentlichen Verhandlungen vor demselben mindestens durch drei Personen.

Digitized by Google

Vor dem in letzterer Weise besetzten Gericht ist namentlich die Hauptverhandlung bei Vergehen abzuhalten.

Einzelrichter und Untersuchungsrichter können in den von ihnen geführten Untersuchungen nicht als Mitglieder des Collegiums thätig sein; ebensowenig Ergänzungsrichter in Sachen, worin sie als Sachwalter betheiligt gewesen sind.

III. Appellationsgerichte.

Art. 14.

Appellationsgerichte entscheiden in höherer Instanz über den Kreisgerichten, in der Regel in einer Sitzung, welche durch wenigstens fünf Mitglieder gebildet wird, und ausnahmsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer.

IV. Geschwornengerichte.

Art. 15.

Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinn wird vor den Geschwornengerichten vorgenommen, welche aus einem Gerichtshof und aus Geschwornen bestehen. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruch der Geschwornen in der unten näher geordneten Weise.

Art. 16.

Jeder Sprengel eines Appellationsgerichts enthält einen oder mehrere Geschwornenbezirke, und jeder solcher Bezirk regelmäßig mehrere kreisgerichtliche Sprengel.

In jedem Geschwornenbezirk tritt in jedem dritten Monat ein Geschwornengericht zusammen, jedoch in den mehreren Geschwornenbezirken unter dem nämlichen Appellationsgericht in verschiedenen Monaten. Die Reihenfolge der Geschwornengerichte in den mehreren Geschwornenbezirken bestimmt das Appellationsgericht.

Art. 17.

Die Geschwornengerichte werden an dem im Geschwornenbezirk dazu bestimmten Ort, welcher der Sitz eines Kreisgerichts sein soll, gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines anderen Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Appellationsgerichts.

Der letztere hat spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn eines Geschwornengerichts den Zusammentritt desselben durch Anschlag an dem Gerichtsbrett sämmtlicher zu dem Geschwornenbezirk gehöriger Kreisgerichte, und in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Digitized by Google

Art. 18.

Ein Geschwornengericht soll in der Regel nicht länger als drei Wochen beisammen bleiben und sich innerhalb dieser Zeit mit denjenigen Sachen beschäftigen, welche aus seinem Geschwornenbezirk vierzehn Tage vor Eröffnung des Gerichts an den Präsidenten des Geschwornengerichts abgegeben worden sind; vorbehältlich der Annahme auch später abgegebener Sachen nach dem Ermessen des Präsidenten.

Art. 19.

Können die an ein Geschwornengericht abgegebenen Sachen nicht sämmtlich bei demselben erledigt werden, oder sind Sachen zur Abgabe an das Geschwornengericht reif, der Zusammentritt des letzteren ist aber erst nach sechs Wochen zu gewärtigen, so kann das Appellationsgericht diese Sachen zu schnellerer Beförderung vor ein außerordentliches Geschwornengericht oder auch unter Zustimmung des Angeklagten vor ein Geschwornengericht eines andern seiner Geschwornenbezirke verweisen.

1. Der Gerichtshof.

Art. 20.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichts besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

Der Präsident des Appellationsgerichts wählt den Präsidenten des Gerichtshofes aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts; er kann auch unter Genehmigung des Justizministeriums einen anderen richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen. Die Wahl ist in der Art. 17 gedachten Bekanntmachung mit bekannt zu machen.

Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellationsgerichts Mitglieder dieses Gerichts oder eines Kreisgerichts mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann nicht für dieselbe Beisitzer sein.

Der Präsident bestimmt auch den dem Gerichtshof beizugebenden Gerichtsschreiber oder Protocollführer.

Art. 21.

Der Präsident des Gerichtshofes erläßt die Ladungen an die Geschwornen (Art. 33) und an die Betheiligten bei den Untersuchungen, welche vor dem Geschwornengericht verhandelt werden sollen (Art. 216). Er ordnet die Herbeischaffung der Beweisstücke und sonst alles für die Haltung des Gerichts Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen,

Digitized by Google

und macht sie vor dem Beginnen des Geschwornengerichts durch Anschlag in dessen Sitzungssaal bekannt.

Art. 22.

Der Präsident des Gerichtshofes ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer an seiner Stelle zu übertragen.

Bei Verhinderungen einzelner Beisitzer ist er berechtigt, an deren Stelle Ersatzrichter beizuziehen, welche er aus den Mitgliedern eines Kreisgerichts zu nehmen hat.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den vier Beisitzern einen oder mehrere Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

Ist er selbst in der Lage, sein Amt nicht verwalten zu können, so tritt derjenige Beisitzer des Gerichtshofs, welcher zugleich Mitglied des Appellationsgerichts ist, und wenn mehrere Mitglieder dieses Gerichts Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle, und es ist im übrigen der Gerichtshof durch einen Ersatzrichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer zugleich Mitglied des Appellationsgerichts, so hat der Kreisrichter des Kreisgerichts, an dessen Ort das Geschwornengericht gehalten wird, den Vorsitz im Gerichtshof zu übernehmen.

2. Die Geschwornen.

Art. 23.

Das Ehrenamt eines Geschwornen im Allgemeinen kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts bekleiden, welcher das dreißigste Jahr zurückgelegt und wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde gehabt hat, auf deren Urliste (Art. 26) er kommen soll. Ausgenommen sind nur:

1. die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums und Volksvertreter, solange sie dieses sind,
2. Richter, Protocollführer bei Gerichtsbehörden, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gensdarmen und Polizeidiener, solange sie in dieser Stellung sind,
3. Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft stehen,
4. diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschwornen untauglich sind,
5. Personen, welche nicht schreiben oder lesen können,
6. diejenigen, welche mit Zuchthaus, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung,

Digitized by

betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineids, leichtsinnigen Eids, Bestechung oder Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens bestraft sind, oder deshalb unter Anklage stehen.

Art. 24.

Für eine einzelne Sache sind zu dem Amt eines Geschwornen unfähig:

1. diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig sein würden (Artt. 65 f.),
2. diejenigen, welche aus der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privatinteresse für sich herleiten können,
3. diejenigen, welche in der Sache als Protocollführer, Polizeibeamte oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden oder noch abgehört werden sollen.

Art. 25.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1. diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde nachweisen, daß sie den mit dem Amt eines Geschwornen verbundnen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stand sind,
3. diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungsgeschworne (Artt. 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für die Zeit eines Jahres, und die letzteren für drei Monate, vom Ende des Geschwornengerichts an, bei welchem sie als Geschworne thätig waren,
4. Geistliche, Anwälte und Aerzte, letztere, wenn sie an ihrem Wohnort die einzig zur Praxis berechtigten sind,
5. Staats- und Gemeindebeamte, auch Militärpersonen, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienst bescheinigen.

Jede Ablehnung von Seiten aller dieser Personen muß wenigstens drei Tage vor Beginn der Sitzung eines Geschwornengerichts dem Präsidenten des Gerichtshofes angezeigt werden.

Die Ablehnungsgründe unter 1, 2 und 4 können auch dem Einzelrichter vor Aufnahme der Jahresliste (Art. 28) angezeigt werden, worauf der die Jahresliste anfertigende Ausschuß den Ablehnungsgrund zu prüfen, und im Fall der Billigung desselben den Ablehnenden nicht auf die Jahresliste zu bringen hat.

Art. 26.

In jeder einzelnen Gemeinde wird, in Stadtgemeinden durch den Vorsitzen-

Digitized by Google

den des Magistrats oder Stadtraths, in den Landgemeinden durch den Schultheißen, eine Urliste aller nach Art. 23 zu dem Amt eines Geschwornen fähigen Personen der einzelnen Gemeindebezirke gefertigt, und im Monat August eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abgegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden. Die einzelnen Personen sind mit ihrem Vor- und Zunamen, unter Angabe ihres Standes und Gewerbes aufzuführen.

Diese Urlisten, mit den alljährlichen Abgängen und Zugängen, sind an öffentlichem Ort mit der Aufforderung acht Tage lang auszuhängen oder aufzulegen, daß jeder, welcher Einwendungen dagegen machen und begründen zu können glaube, dieselben binnen dieser acht Tage vorbringe und begründe. Gleichzeitig mit der Aushängung ist öffentlich bekannt zu machen, daß und wo diese Aushängung geschehen. Die achttägige Frist ist ausschließend. Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Magistrats oder Stadtraths, oder dem Schultheißen, welche im letzteren Fall eine Niederschrift deshalb zu fertigen haben, vorgebracht werden.

Die Urlisten, sodann alljährlich die jährlichen Ab- und Zugänge, nebst den etwa eingekommenen Einwendungen sind an den Einzelrichter abzugeben, welcher über die Einwendungen zu entscheiden hat. Hiergegen ist binnen zehntägiger Nothfrist noch ein Recurs an das Kreisgericht zulässig, bei dessen weiterer Entscheidung es jedenfalls verbleibt. Das Verfahren über die Einwendungen ist kostenfrei.

Die Abgabe der jährlichen Ab- und Zugänge, und Einwendungen an den Einzelrichter muß längstens bis zum ersten September jeden Jahres erfolgen, und die Entscheidungen über die Einwendungen sind dergestalt zu beschleunigen, daß die in dem folgenden Artikel geordnete Frist eingehalten werden kann.

Art. 27.

Aus den bei ihm eingegangenen Urlisten der einzelnen Gemeinden seines Bezirks hat der Einzelrichter eine Urliste seines ganzen Bezirks in der Weise zu fertigen, daß er die Listen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung der Gemeinden aneinander reiht, und in jeder einzelnen Gemeindeliste die zum Geschwornenamt fähigen Personen wieder in alphabetischer Ordnung aufführt.

Die Bezirksurliste ist von dem Einzelrichter so einzurichten, daß die alljährlichen Zugänge in derselben nachgetragen werden können. Die alljährliche Berichtigung der Liste muß bis zum ersten October eines jeden Jahres bewirkt werden.

Digitized by

Art. 28.

Aus den Bezirksurlisten wird alljährlich eine Jahresliste durch Auswahl gebildet. Die Wahl wird von einem Ausschuß vorgenommen.

Der Ausschuß besteht aus dem Einzelrichter, welcher den Vorsitz führt, und aus acht Mitgliedern aus den Ortsvorständen der zum Bezirk des Einzelrichters gehörigen Stadt- und Landgemeinden, wozu noch zwei Ersatzmänner für Verhinderungsfälle kommen.

Ist der Einzelrichter blos über eine Stadtgemeinde gesetzt, so werden die acht Ausschußmitglieder und zwei Ersatzmänner aus der Mitte des Stadtraths und des die Bürgerschaft vertretenden Collegiums, durch den Stadtrath und dieses Collegium zusammengenommen, gewählt.

Ist er blos über Landgemeinden gesetzt, so wählen die Ortsvorstände der acht volkreichsten Gemeinden die acht Ausschußmitglieder, ein jeder Ortsvorstand eine Person aus seiner Mitte. Die Ortsvorstände der zwei nächstvolkreichsten Gemeinden wählen die Ersatzmänner aus ihrer Mitte.

Gehören Stadt- und Landgemeinden zu dem Bezirk des Einzelrichters, so sind die acht Ausschußmitglieder nach Verhältniß der Seelenzahl zwischen beiden Gattungen der Gemeinden zu vertheilen. Die Städte wählen die auf sie kommenden Ausschußmitglieder und einen Ersatzmann in der vorbemerkten Weise, und die auf die Landgemeinden kommenden, nebst einem Ersatzmann, werden, soviel ihrer sind, von eben soviel Landgemeinden, welche die volkreichsten sind, gleichfalls in der vorgeordneten Weise gewählt.

Die Wahlen zu dem Ausschuß sind alljährlich im Monat August vorzunehmen, und bis zum 1. September dem Einzelrichter anzuzeigen.

Art. 29.

Jeder Ausschuß bildet die Jahresliste aus der Bezirksurliste in der Weise, daß er nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit unter entscheidender Stimme des vorsitzenden Einzelrichters, auf je 500 Seelen seines Bezirks einen Geschwornen aus den auf der Bezirksurliste stehenden Personen auswählt. Wenn nach Theilung der Seelenzahl des Ausschußbezirks mit 500, ein Ueberschuß von mehr als 250 Seelen bleibt, so wird hierauf noch ein Geschworner mehr ernannt.

Die Ausschüsse haben aus ihren Bezirksurlisten solche Personen zu Geschwornen auszuwählen und auf ihre Jahresliste zu bringen, welche durch Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit ihres Characters, durch Ruhe und Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben.

Digitized by Google

Art. 30.

Der Ausschuß desjenigen Orts, an welchem die Geschwornengerichte regelmäßig gehalten werden (Art. 17), soll außer der Jahresliste noch alljährlich eine besondere Ergänzungsliste bilden und auf dieselbe noch zwölf Ergänzungs-Geschworne bringen, die er auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Artikel geordnet, auswählt. Er hat dabei vorzugsweise auf Personen, welche an dem angegebenen Ort selbst wohnhaft sind, zu sehen.

Wird ausnahmsweise ein Geschwornengericht an einem anderen Ort gehalten, so hat der Präsident des Appellationsgerichts die Bildung einer Ergänzungsliste durch den Ausschuß desjenigen Bezirks, zu welchem der Ort gehört, noch besonders anzuordnen.

Art. 31.

Die Jahreslisten und Ergänzungsliste sind von sämmtlichen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben und von den Ausschüssen bis zum 1. November jeden Jahres an das zuständige Appellationsgericht einzusenden.

Das letztere hat hierauf in der ersten Hälfte des November eine Jahresliste für jeden ganzen Geschwornenbezirk dergestalt aufzustellen, daß darin die auf den Jahreslisten der einzelnen Ausschußbezirke verzeichneten Personen in alphabetischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Beglaubigte Abschriften dieser Jahresliste sind den sämmtlichen Kreisgerichten des Geschwornenbezirks zuzufertigen und von diesen Gerichten noch vor Ablauf des Monats November öffentlich auszuhängen; daß dieses geschehen, ist von diesen Gerichten gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die auf der Ergänzungsliste verzeichneten Personen sind in die Jahresliste nicht aufzunehmen. Die Ergänzungsliste ist jedoch den Kreisgerichten, in derselben Weise wie die Jahresliste, zuzufertigen und von den letzteren auszuhängen.

Art. 32.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginn eines Geschwornengerichts (Art. 17) hat das Appellationsgericht im Beisein des Oberstaatsanwalts sechsunddreißig Geschworne zu dem fraglichen Geschwornengericht aus den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirks verzeichneten Personen in der Weise auszuloosen, daß soviel Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan, und davon sechsunddreißig Nummern durch den Präsidenten des Appellationsgerichts herausgezogen werden. Die mit diesen Nummern auf der Jahresliste versehenen Personen sind die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichts.

Art. 33.

Die 36 Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Orts, des Tages und

Digitized by

der Stunde des Beginns der Sitzung, und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens (Art. 34) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung acht Tage vor dem Beginn der Sitzung in ihren Händen ist.

Die 12 Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) sind in gleicher Weise von der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung einheimisch zu halten, so daß sie leicht herbeigeholt werden können.

Die Namen der zu dem Geschwornengericht berufenen Mitglieder des Gerichtshofes (Art. 20), und die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen, sind den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengericht zu erscheinen haben, bei Strafe der Nichtigkeit spätestens am dritten Tag vor dessen Eröffnung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Art. 34.

Geschworne, welche nicht der an sie ergangenen Ladung gemäß erscheinen, oder sich vor Beendigung ihrer Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, welche nur aus besonderen Gründen zu ertheilen ist, entfernen, sind ohne weiteres Verfahren von dem Gerichtshof in eine Geldstrafe von 50 Thalern, bei dem ersten Rückfall von 100 Thalern, und bei dem zweiten Rückfall von 150 Thalern, wobei zugleich auf Verlust des Rechts, das Amt eines Geschworenen bekleiden zu können, und auf öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erkennen ist, zu verurtheilen. Die Entscheidung ist dem Geschwornen abschriftlich mitzutheilen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestrafung ist unter den im Art. 226 enthaltenen Voraussetzungen und in der daselbst geordneten Weise zulässig.

Art. 35.

Die Geschwornen erhalten außer einer Reiseentschädigung von einem Thaler für die Meile der Hin- und Rückreise zusammengenommen, keine weitere Vergütung. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen gar nicht gerechnet.

V. Oberappellationsgericht.

Art. 36.

Das Oberappellationsgericht entscheidet in höchster Instanz, insbesondere über Nichtigkeitsbeschwerden. Bei öffentlichen Verhandlungen vor demselben muß es wenigstens mit sieben Mitgliedern besetzt sein. Außerdem entscheidet es in Sitzungen, welche wenigstens durch fünf anwesende Mitglieder gebildet werden.

Digitized by Google

VI. Justizministerien.

Art. 37.

Die Justizministerien, ingleichen das Justizministerium des Inspectionshofs des Oberappellationsgerichts entscheiden nur in den ihnen besonders vorbehaltenen Fällen.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

Art. 38.

Die Gerichtsbehörden in Strafsachen müssen mit den erforderlichen Nebenpersonen versehen sein.

Gerichtsschreiber oder Protocollführer müssen zur Führung der Protocolle beeidigt sein; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

VIII. Verhältniß anderer Behörden.

Art. 39.

Den Polizeibehörden steht keinerlei Ausübung der Strafgewalt zu.

Sie haben jedoch, mit Einschluß der Gensdarmerie, sowohl den Polizeivergehen als den Verbrechen aller Art, sofern sie nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zu Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwischung der Spuren des Verbrechens zu treffen. Auch können sie die in Artt. 111, 144, 145, 156 f. gedachten Handlungen, falls Gefahr auf dem Verzug ist, unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre desfallsigen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalt oder Strafrichter zu weiterer Entschließung mittheilen und deren weiteren Aufforderungen nachkommen.

Art. 40.

Die Gerichtsbehörden in Strafsachen haben die Befugniß, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistand aufzufordern.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privatankläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft.

Art. 41.

Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden für mehrere Kreisgerichte gemeinschaftlich, wird ein Staatsanwalt, bei jedem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt, und bei dem Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt angestellt. Erforderlichen Falles sind ständige oder zeitige Gehülfen zur Stellvertretung und zu Geschäftsbesorgungen nach Anordnung des Staatsanwalts, dem sie zugeordnet sind, beizugeben.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramt befähigt sein.

Art. 42.

Für einzelne Fälle kann der Oberstaatsanwalt Staatsanwälte eines Bezirks zur Stellvertretung des Staatsanwaltes eines anderen Bezirks beauftragen. Ebenso kann das Justizministerium des einzelnen Staates für einzelne Fälle Staatsanwälte dem Oberstaatsanwalt substituiren. Auch sonst zu dem Richteramt befähigte oder wirklich schon in einem Richteramt stehende Personen können zur Stellvertretung der Staatsanwälte und des Oberstaatsanwaltes durch das Justizministerium angewiesen werden.

Zur Stellvertretung des Generalstaatsanwaltes in einem einzelnen Fall kann das Justizministerium des einzelnen Staates den Oberstaatsanwalt oder eine in einem Richteramt stehende Person bestimmen.

II. Unterordnung der Staatsanwälte.

Art. 43.

Zu dem Geschäftskreis der bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwälte gehören die vor die Einzelrichter des kreisgerichtlichen Sprengels gehörigen Untersuchungen (Art. 343), alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgericht, und alle Hauptverhandlungen bei dem Kreisgericht, sofern nicht der Oberstaatsanwalt sich bei den letzteren zu betheiligen für angemessen erachtet. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Oberstaatsanwaltes untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an denselben zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt, und ihnen desfalls Zweifel beigehen, an denselbeu zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Oberstaatsanwalt führt, sofern er nicht in Verhinderungsfällen den in

Digitized by Google

der Voruntersuchung thätig gewesenen Staatsanwalt dazu anweist, die Hauptverhandlungen vor den Geschwornengerichten, und sowohl bei Verbrechen im engeren Sinn als bei Vergehen die vor dem Appellationsgericht erforderlichen Verhandlungen.

Verhandlungen vor dem Oberappellationsgericht gehören in den Geschäftskreis des Generalstaatsanwalts.

Art. 44.

Die Oberstaatsanwälte, und der Generalstaatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur einen einzelnen Staat berühren, sind unmittelbar den Justizministerien der einzelnen Staaten, der Generalstaatsanwalt in allgemeineren geschäftlichen Verhältnissen dem Justizministerium des Inspectionshofes des Oberappellationsgerichts untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen.

III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Art. 45.

Die gesammten Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirk, haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie vertreten sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat, und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden. Sie können zu diesem Behuf zu jeder Zeit Einsicht der Acten oder deren Mittheilung begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Anträge stellt der Staatsanwalt mündlich oder schriftlich. In gleicher Weise gibt er Erklärungen über Anträge des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichts ab. Den Berathungen eines Gerichts in der Voruntersuchung kann er beiwohnen; vor der Beschlußfassung hat er sich zu entfernen.

Nimmt er Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat er auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen, und erforderlichen Falles dem Oberstaatsanwalt Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellationsgericht thun könne.

Digitized by Google

Art. 46.

Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizeibeamten in der weiter unten geordneten Maaße in Anspruch nehmen, und dieselben sind deren Anordnungen Folge zu leisten schuldig.

IV. Privatankläger.

Art. 47.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwalt, oder bei dem zuständigen Gericht, welches denselben dann an den Staatsanwalt abzugeben hat, zu stellen.

Haben mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, oder dasselbe begünstigt, so soll der gegen einen Theilnehmer oder Begünstiger gestellte Antrag auch gegen die übrigen gelten.

Art. 48.

Steht der Betheiligte unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, so wird er durch seinen Vormund oder Hausvater, und wenn dieser selbst der Thäter sein sollte, durch einen ihm besonders zu bestellenden Vormund vertreten.

Hat der Betheiligte das sechszehnte Jahr zurückgelegt, und ist sonst willensfähig, so ist sein Vertreter nicht befugt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, wenn der Betheiligte persönlich sich gegen die Stellung des Antrags erklärt.

Art. 49.

Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern; der Betheiligte kann aber hiergegen Recurs an den Oberstaatsanwalt ergreifen.

Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privatankläger aufzutreten, und die Sache selbst oder durch einen Anwalt vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist.

Art. 50.

Bei mehreren Theilnehmern an einem Verbrechen, wobei nur rücksichtlich eines oder mehrerer Theilnehmer, nicht aber rücksichtlich aller ein Antrag des Be-

Digitized by Google

theiligten auf Untersuchung erforderlich ist, findet das strafgerichtliche Verfahren von Amtswegen gegen diejenigen, bei welchen kein Antrag erforderlich ist, in gewöhnlicher Weise statt, auch wenn gegen die anderen Theilnehmer kein Antrag gestellt wurde.

Viertes Capitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Art. 51.

Die Untersuchung eines Verbrechens ist in der Regel bei demjenigen Gericht zu führen, in dessen Bezirk dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem anderen Bezirk ein, als wo die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Gehören mehrere Handlungen zu dem Thatbestand eines Verbrechens, und sie fallen in verschiedene Bezirke, so tritt das Gericht desjenigen Bezirks ein, in welchen die letzte Handlung des Verbrechers fällt.

Art. 52.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, wird das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten, oder wenn er im Inland keinen Wohnort hat, das Gericht des Bezirks, worin er seinen Aufenthalt hat, an der Stelle des Gerichts des begangenen Verbrechens ausnahmsweise dann zuständig, wenn der Betheiligte bei dem Gericht des Wohnortes oder Aufenthaltsortes die Untersuchung beantragt.

Art. 53.

Das Gericht am Wohnort des Angeschuldigten, und in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes, ist zuständig, wenn ein Verbrechen im Ausland begangen wurde.

Dasselbe Gericht ist zuständig, wenn der Ort des begangenen Verbrechens ungewiß ist. Wird dieser vor der Versetzung in den Anklagestand noch ermittelt, so ist die Untersuchung an das Gericht des begangenen Verbrechens zur Fortsetzung abzugeben.

Digitized by Google

Art. 54.

Wo keiner der bisher erwähnten Gerichtsstände Platz greift, ist das Gericht desjenigen Ortes zuständig, wo der Verbrecher bei dem Beginn der Voruntersuchung betroffen wird.

II. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

Art. 55.

Ist die Gerichtsbarkeit am Ort des begangenen Verbrechens streitig, oder ist das Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden, oder hat jemand mehrere Wohnorte oder Aufenthaltsorte, so wird unter den mehreren bei demselben Verbrechen in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig, welches dem andern zuvorgekommen ist.

Art. 56.

Hat jemand mehrere Verbrechen begangen, wegen welcher verschiedene gleichstehende Gerichte zuständig sind, so ist dasjenige Gericht, welches den anderen zuvorgekommen ist, auch in Ansehung der vor die anderen Gerichte gehörigen Verbrechen, mit Ausschluß dieser Gerichte, zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte während des Ganges einer Untersuchung noch Verbrechen begangen hat, wegen welcher andere Gerichte zuständig wären. Nur wenn der Angeschuldigte bereits in Anklagestand versetzt ist, kann die Zuständigkeit des Gerichts nicht auf andere Verbrechen, welche erst nach der Versetzung in Anklagestand begangen wurden und vor andere Gerichte gehören, erstreckt werden.

Sind von dem Angeschuldigten mehrere Verbrechen begangen worden, deren Untersuchung theils vor ein Kreisgericht, theils vor einen Einzelrichter gehörig wäre, so soll sich die Zuständigkeit des Kreisgerichts auch auf die sonst vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen Defraudation von Wegabgaben und Gemeindeabgaben, wegen aller Polizeivergehen, und wegen derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen das Artt. 370 f. geordnete Verfahren eintritt.

Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Betheiligten als Privatankläger (Art. 49) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckungen des Gerichtsstandes Anwendung finden.

Art. 57.

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, selbst

Digitized by Google

wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Sind bei mehreren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleichen Theilnehmer zuständig.

Art. 58.

Unter mehreren Gerichten ist das zuvorkommende dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Angeschuldigter, oder durch Verhaftung, oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe Gebrauch gemacht hat.

Art. 59.

In allen Fällen, wo das Zuvorkommen den Ausschlag gibt, kann, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern unter demselben Kreisgericht zusammentrifft, das letztere, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern verschiedener Kreisgerichte, oder die Gerichtsbarkeit verschiedener Kreisgerichte selbst zusammentrifft, das vorgesetzte Appellationsgericht sämmtliche oder einzelne Untersuchungen auch einem anderen der mehreren zusammentreffenden Gerichte als dem zuvorkommenden Gericht dann zuweisen, wenn dies wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer Verbrechen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, oder der darin zu vernehmenden Zeugen, oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint.

III. Befreite Gerichtsstände und Commissionen.

Art. 60.

Befreite Gerichtsstände finden nicht statt, ausgenommen bei Militärpersonen, sofern für dieselben ein solcher Gerichtsstand gesetzlich besonders begründet ist.

Art. 61.

Wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse können die Appellationsgerichte ausnahmsweise Untersuchungen den zuständigen Richtern entnehmen und anderen mit der Strafgerichtsbarkeit versehenen Gerichten zuweisen.

Art. 62.

Außerordentliche Commissionen in Untersuchungssachen, welche nicht besonders gesetzlich geordnet sind, finden nicht statt.

Digitized by Google

IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit.

Art. 63.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Einzelrichtern unter demselben Kreisgericht entscheidet das letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kreisgerichten, sowie zwischen verschiedenen Kreisgerichten desselben Appellationsgerichtsbezirks, entscheidet das vorgesetzte Appellationsgericht. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten verschiedener Appellationsgerichtssprengel entscheidet das Oberappellationsgericht.

Es gilt nur einmalige Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit, und Recurse dagegen sind unzulässig.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, wobei Gefahr auf dem Verzug haftet.

V. Verhalten nichtzuständiger Gerichte.

Art. 64.

Alle auch nicht zuständigen Strafgerichte haben die Berechtigung und Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder Festhaltung eines Verbrechers gehören, insofern Gefahr auf dem Verzug schwebt. Sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten oder Staatsanwälten alsbald Mittheilung machen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

Fünftes Capitel.

Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 65.

Richter und Protocollführer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender

Digitized by Google

Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiveltern oder Pflegeeltern und deren Kindern macht unfähig.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß jetzt nicht mehr vorhanden oder aufgelöst ist.

Art. 66.

Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protocollführer, welcher als Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens vernommen worden ist.

Art. 67.

Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; wenn er Protocollführer ist, dem Richter, bei welchem er das Protocoll zu führen hat; wenn er Einzelrichter oder Untersuchungsrichter bei einem Kreisgericht ist, seinem etwaigen Stellvertreter, dem Kreisgericht und dem Staatsanwalt; wenn er Mitglied des Kreisgerichts, Appellationsgerichts oder Oberappellationsgerichts ist, dem Gericht, zu welchem er gehört.

Der Unfähige hat sich gerichtlicher Handlungen bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten; ausgenommen diejenigen, bei welchen Gefahr auf dem Verzug ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 68.

Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, der letztere, können Mitglieder des Gerichts und Protocollführer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung parteiisch, unglaubwürdig oder befangen sei.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig. Bestätigt aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel theilnehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginn der Verhandlung abgelehnt werden.

Art. 69.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Protocollführern das Gericht, zu welchem sie gehören, bei Einzelrichtern das Kreisgericht, bei Mit-

Digitized by Google

gliedern eines Kreisgerichts das Appellationsgericht, bei Mitgliedern des Appellationsgerichts und bei Mitgliedern des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts das Oberappellationsgericht, bei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts das letztere selbst, ohne Theilnahme des Abgelehnten, und wenn so viele Mitglieder dieses Gerichts abgelehnt werden, daß nicht noch fünf stimmfähige Mitglieder vorhanden wären, das Justizministerium des Inspectionshofes.

Nur einmalige Entscheidung über die Ablehnung findet statt; Rechtsmittel dagegen sind unzulässig.

Art. 70.

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichts und eines Appellationsgerichts, welche an der Fällung des Verweisungserkenntnisses, wodurch der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten für die Hauptverhandlung ohne alle Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Diese Ablehnung muß spätestens am Tag vor der zur Hauptverhandlung gesetzten Tagfarth erfolgen.

III. Ergänzung des Gerichtspersonals.

Art. 71.

Bei Unfähigkeit, Ablehnung, ingleichen bei sonstigen Verhinderungen richterlicher Personen ist, sofern nicht durch das übrige Personale des Gerichts der Personenmangel ersetzt werden kann, dadurch Abhülfe zu gewähren, daß bei Einzelrichtern das vorgesetzte Kreisgericht durch eines seiner Mitglieder für Stellvertretung sorgt, daß bei Kreisgerichten die Beiziehung von Mitgliedern anderer Kreisgerichte oder die Verweisung der Untersuchung vor ein anderes Kreisgericht durch das vorgesetzte Appellationsgericht, bei Appellationsgerichten die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Kreisgerichte oder anderer richterlicher Personen durch das vorgesetzte Justizministerium, und bei dem Oberappellationsgericht die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Appellationsgerichte der zu dem Oberappellationsgericht vereinigten Staaten durch das Justizministerium des Inspectionshofes verfügt wird.

IV. Unfähigkeit des Staatsanwalts.

Art. 72.

Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Artt. 65 und 66). Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt,

Digitized by Google

zu enthalten, und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Oberstaatsanwalt davon Anzeige zu machen, und erforderlichen Falles, wenn ein Stellvertreter ermangelt, die Anordnung einer Stellvertretung zu veranlassen. Ist der Oberstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwalt unfähig, so ist dem Justizministerium des Staates, in dessen Gebiet die in Frage stehende Untersuchung fällt, Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen.

Eine Ablehnung eines Staatsanwaltes findet nicht statt.

Sechstes Capitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

1. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichts im Allgemeinen.

Art. 75.

Die Voruntersuchung (Art. 3) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann er einzelne Handlungen durch Einzelrichter vornehmen lassen. Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirk vorzunehmen, oder dient deren Vornahme daselbst zur Erleichterung, so hat er den Richter des fremden Gerichtsbezirks um die Vornahme zu ersuchen.

Art. 74.

In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat.

Gelangen Anzeigen eines Verbrechens an ihn, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so muß er dieselben annehmen, und dem Staatsanwalt unverweilt davon Nachricht geben, was er auch zu thun hat, wenn er auf irgend eine andere Weise Kenntniß von einem Verbrechen vor der Antragstellung des Staatsanwaltes erhält. Haftet Gefahr auf dem Verzug, so muß er auch sofort die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vornehmen.

Art. 75.

Hat der Staatsanwalt Untersuchung beantragt, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 76.

Auf alle Anträge des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung hat der Un-

Digitized by

tersuchungsrichter regelmäßig alsbald Entschließung zu fassen. Er kann Anträge ablehnen und muß dann den Staatsanwalt sofort davon in Kenntniß setzen.

Art. 77.

In zweifelhaften Fällen steht dem Untersuchungsrichter frei, über einen Antrag des Staatsanwalts die Entschließung des Kreisgerichts einzuholen. Auch außerdem kann er, so oft er es wegen Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung nöthig findet, eine Berathung und Beschlußfassung des Kreisgerichts veranlassen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil.

Art. 78.

Von den Versammlungen des Kreisgerichts, welche die Voruntersuchung betreffen, und von den Gegenständen, welche darin zur Besprechung kommen sollen, ist der Staatsanwalt, soviel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten darüber schriftlich oder mündlich vortragen kann (Art. 45).

Art. 79.

Alle eine Voruntersuchung betreffenden Beschlüsse des Kreisgerichts sind dem Untersuchungsrichter und von diesem dem Staatsanwalt oder den sonst betheiligten Personen alsbald zu eröffnen.

II. Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung.

Art. 80.

Der Staatsanwalt hat, sofern er es für erheblich erachtet, ihm zugekommene Anzeigen von Verbrechen, und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken.

Art. 81.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen, durch welche er Aufklärung über begangene Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Einzelrichter oder Polizeibeamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen.

Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, und der Untersuchungsrichter oder ein Stellvertreter desselben ermangelt, kann der Staatsanwalt durch Einzelrichter oder Polizeibeamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen nach Maaßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen.

Digitized by Google

In allen diesen Fällen sind die aufgenommenen Verhandlungen dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen, und nöthigenfalls Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

Art. 82.

Der Staatsanwalt darf der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen. Er ist aber berechtigt, dem Augenschein, einer Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen, und kann die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme dieser Handlungen im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne Benachrichtigung vornehmen, wenn diese bei vorhandener Gefahr auf dem Verzug unmöglich ist.

III. Verfahren bei Denunciationen.

Art. 83.

Beruht die Veranlassung eines Strafverfahrens auf einer Anzeige, so ist die Voruntersuchung zunächst auf die Prüfung der Anzeige zu richten. Der Anzeigende ist über alle Umstände zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt, über die etwa vorhandenen Beweismittel, auch nach Befinden über die Beweggründe seiner Anzeige.

Der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und überhaupt keine Beweislast zu übernehmen, vorbehältlich jedoch seiner Vereidung als Zeuge. Er hat auch keine Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder wegen Schäden zu leisten.

Erscheint die Anzeige nicht so begründet, daß weitere Schritte geschehen könnten, so hat dies der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt und dem Anzeigenden kostenfrei zu eröffnen.

Art. 84.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es in dem Fall gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

Art. 85.

Sind Spuren eines begangenen Verbrechens die Veranlassung eines Strafverfahrens, so ist die Voruntersuchung zunächst durch Augenschein und in sonst geeigneter Weise auf Verfolgung der Spuren zu richten, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden.

Art. 86.

Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen begangen sein soll, oder welche der Angeschuldigte am Ort der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind, soweit es möglich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Sie sind, je nachdem es ihre Größe, Anzahl und Beschaffenheit zuläßt oder erfordert, entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen, oder es ist an ihnen ein Papierstreifen dergestalt mit dem Gerichtssiegel zu befestigen, daß er ohne Verletzung nicht von dem Gegenstand getrennt werden kann. Umschlag und Papierstreifen sind mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jeder, dem die Gegenstände zur Anerkennung vorgelegt werden, hat seine Namensunterschrift beizufügen; weigert er sich dessen, so ist dies zu Protocoll zu bemerken.

Bei Gegenständen, welche nicht in gerichtliche Verwahrung genommen werden können, ist, soweit es erforderlich, Sorge zu tragen, daß sie in unverändertem Zustand erhalten werden.

V. Privatrechtliche Vorfragen.

Art. 87.

Hängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpuncten ab, so muß die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deshalb nicht auszusetzen.

VI. Anschluß eines Privatbetheiligten an die Untersuchung.

Art. 88.

Will sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung an-

Digitized by Google

ſchließen, ſo kann dies nur ſo lange geſchehen, als die Voruntersuchung noch nicht geſchloſſen iſt.

Er hat ſeine Anſprüche genügend anzuführen und zu beſcheinigen, und der Angeſchuldigte iſt dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf.

Die Einſicht der Unterſuchungsacten iſt dem Betheiligten oder deſſen Anwalt in der Regel, und wenn nicht beſondere Gründe entgegenſtehen, nicht zu verweigern.

Die Verfolgung ſeiner Anſprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, ſelbſt während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

VII. Protocollführung und Urkundsperſonen.

Art. 89.

Zu jeder Verhandlung hat der Unterſuchungsrichter, ebenſo der an ſeiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protocollführer zuzuziehen, vorbehältlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Acten zu bemerken iſt.

Polizeibeamte müſſen über die von ihnen vorgenommenen Unterſuchungshandlungen Niederſchriften fertigen.

Art. 90.

Sind nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen bei einer Unterſuchungshandlung Urkundsperſonen (Gerichtsſchöppen) zuzuziehen, ſo müſſen dieſe volljährig, unbeſcholten, bei der Sache unbetheiligt, und als Urkundsperſonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet ſein. Die Verpflichtung geſchieht mittelſt Handſchlags zur Aufmerkſamkeit auf alles, was vor ihnen vorgenommen, beſichtigt und ausgeſagt werden wird, mit der Eröffnung, daß ſie darüber möglicher Weiſe Zeugniß vor Gericht abzulegen, bis dahin aber Stillſchweigen zu beobachten haben.

Art. 91.

Die Protocolle werden gleich bei Vornahme der Verhandlung, und wo dies nicht thunlich iſt, unmittelbar nachher aufgenommen.

Der Protocollführer führt ſie ſelbſtſtändig; ſie können aber auch laut, ſo daß die Anweſenden es hören, von dem Richter dictirt werden.

Art. 92.

Sie enthalten die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme, und die Benennung der gegenwärtigen Perſonen; ſodann die Verhandlung ſelbſt, die gerichtlichen Wahrnehmungen und die Ausſagen der etwa ver-

Digitized by Google

nommenen Personen, welche, soweit möglich, in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen sind, niederzuschreiben sind.

Art. 93.

Jedes Protocoll ist den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, damit sie dessen Inhalt genehmigen. Vorlesung oder Vorlegung, und Genehmigung sind im Protocoll zu bemerken, und dieses sodann von allen Anwesenden, dem Beamten, Protocollführer, den etwa zugezogenen Urkundspersonen, und den vernommenen Personen zu unterschreiben.

Verweigert jemand die Genehmigung oder Unterschrift, so ist dies nebst dem Grund der Weigerung im Protocoll zu bemerken, auch diese Bemerkung vorzulesen, und von dem Beamten und Protocollführer zu unterzeichnen.

Art. 94.

In der Niederschrift des Protocolls darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß noch lesbar sein.

Erhebliche Aenderungen, Berichtigungen, welche ein Vernommener seiner Aussage beifügt, ingleichen verschiedene Ansichten des Richters, Protocollführers und der Urkundspersonen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fassung des Protocolls, sind in das Protocoll ausdrücklich aufzunehmen, oder am Rand des Protocolls oder in einem Nachtrag zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben, wie im Art. 93 geordnet ist.

VIII. Einstellung der Untersuchung.

Art. 95.

Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Betheiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kreisgericht damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Fall hat der Staatsanwalt das Recht des Recurses im Art. 100.

Hatte sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die etwaige Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen. Er hat dagegen keinen Recurs, kann aber nunmehr seine Ansprüche noch vor den Civilgerichten verfolgen.

Art. 96.

Der bereits vernommene Angeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhe-

Digitized by Google

hung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kreisgericht ihm eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern.

Art. 97.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dies verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt, gleichviel ob der Staatsanwalt an der Stelle des Betheiligten oder dieser letztere selbst bei der Untersuchung bisher thätig gewesen ist.

Ueber die Vertretung unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender Betheiligter gelten auch hier die Vorschriften in Art. 48.

Hat der Staatsanwalt für den Betheiligten die Betreibung der Untersuchung übernommen, so kann er nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung aufgeben; ausgenommen wenn das Kreisgericht mit der Einstellung der Untersuchung einverstanden ist, welchenfalls jedoch dem Betheiligten die eigene weitere Verfolgung der Sache als Privatankläger (Art. 49) unbenommen sein soll.

Haben Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen oder dasselbe begünstigt, und ist rücksichtlich eines derselben die Einstellung der Untersuchung beantragt, oder der Antrag auf Untersuchung ganz zurückgenommen, so soll dies auch zu Gunsten der anderen Theilnehmer und Begünstiger wirken.

Im Uebrigen steht dem Angeschuldigten auch in dem Fall des gegenwärtigen Artikels die in dem vorigen Artikel gedachte Befugniß zu.

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 98.

Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, Schärfung derselben durch Dunkelarrest, hartes Lager, oder Entziehung warmer Kost bis auf acht Tage, unter Beobachtung der im Art. 12 des Strafgesetzbuchs geordneten Beschränkungen verfügen.

X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 99.

Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, überhaupt jeder Betheiligte, haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Ent-

Digitized by Google

ſcheidung oder auch Verzögerung des Unterſuchungsrichters verletzt halten, das Recht, eine anderweite Verfügung oder Entſcheidung des Kreisgerichts zu verlangen.

Sie haben dann mündlich oder ſchriftlich, ſolange der in Frage ſtehende Gegenſtand noch offen und unerledigt iſt, einen kürzlichen Antrag auf Abgabe der Sache an das Kreisgericht zu ſtellen, worauf der Unterſuchungsrichter auf gleiche Weiſe, wie Art. 77 vorgeſehen, eine Berathung und Beſchlußfaſſung des Kreisgerichts zu veranlaſſen hat.

Art. 100.

Verfügungen und Entſcheidungen des Kreisgerichts in der Voruntersuchung können von dem Staatsanwalt, dem Angeſchuldigten oder einem ſonſt dabei Betheiligten, mittelſt Recurſes an die Anklagekammer des Appellationsgerichts angefochten werden.

Der Recurs iſt, binnen drei Tagen vom Tag der Eröffnung der kreisgerichtlichen Entſcheidung an, bei dem Unterſuchungsrichter ſchriftlich oder mündlich einzulegen, und hat, ſofern nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, aufſchiebende Wirkung; vorbehältlich der beſondern Beſtimmung in Art. 133.

Der Unterſuchungsrichter hat nach Befinden den Staatsanwalt, den Angeſchuldigten, oder die ſonſt Betheiligten, über den Recurs zu hören, und darauf die Acten an das Kreisgericht zur Beförderung an die Anklagekammer des Appellationsgerichts abzugeben, welche letztere, nach vorgängiger Benachrichtigung des Oberſtaatsanwaltes, wobei die Analogie des Art. 78 eintritt, entſcheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zuläſſig iſt.

Art. 101.

Gegen Entſcheidungen des Kreisgerichts, welche die in den Artt. 98 und 110 gedachten Strafen betreffen, findet kein Recurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichts ſtatt.

Siebentes Capitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeſchuldigten in der Voruntersuchung.

Art. 102.

Als Angeſchuldigter kann nur derjenige behandelt werden, gegen den beſtimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein beſtimmtes Verbrechen begangen habe, vorausgeſetzt, daß ein Antrag des Staatsanwalts auf Unterſu-

Digitized by Google

chung, und bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten unterſucht und beſtraft werden, ein Antrag des Betheiligten hinzutritt.

I. Vorladung des Angeſchuldigten.

Art. 103.

Die erſte Vorladung des Angeſchuldigten geſchieht entweder mündlich, in Folge eines vom Unterſuchungsrichter hierzu ertheilten ſchriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einſicht vorzuzeigen iſt, oder ſchriftlich durch eine vom Unterſuchungsrichter unterzeichnete, an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem letzteren einzuhändigen iſt.

Sowohl der Vorladungsbefehl, als die ſchriftliche Ladung, müſſen das Gericht, zu welchem der vorladende Unterſuchungsrichter gehört, bezeichnen, und den Namen des Vorgeladenen, den Gegenſtand der Unterſuchung wenigſtens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erſcheinens, und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung in der vorliegenden Unterſuchung, im Fall des Nichterſcheinens perſönlich werde vor Gericht geführt werden können.

Art. 104.

Spätere Vorladungen des Angeſchuldigten geſchehen nach Ermeſſen des Unterſuchungsrichters ſchriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeſchriebenen Form bedarf.

Art. 105.

Der Unterſuchungsrichter bedient ſich zu Beſorgung der Ladungen der Gerichtsdiener oder der Ortsbehörden. Hält ſich der Vorzuladende in einem anderen inländiſchen Gerichtsbezirk auf, ſo kann der Unterſuchungsrichter nach ſeinem Ermeſſen das andere Gericht erſuchen, oder auch, unter Benachrichtigung deſſelben, die Ladung unmittelbar bewirken laſſen.

Ueber die geſchehene Ladung iſt Nachricht zu den Acten zu bringen.

Art. 106.

Iſt der Angeſchuldigte nicht anweſend, ſo erfolgt die Vorzeigung oder Behändigung von Vorladungsbefehlen oder ſchriftlichen Ladungen an ſeinen Ehegatten, oder an einen bei ihm wohnenden Angehörigen, oder an einen ſeiner Dienſtleute, und dies ſteht der Vorladung des Angeſchuldigten in Perſon gleich; ausgenommen wenn die gedachten Perſonen die Annahme der Vorladung ablehnen,

Digitized by Google

wozu sie verpflichtet sind, wenn sie außer Stand sind, dem Angeschuldigten selbst Nachricht zu geben, oder ihm die Ladung zukommen zu lassen.

Auch hierüber ist Nachricht zu den Acten zu bringen.

II. Vorführung des Angeschuldigten.

Art. 107.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl zu erlassen, dem Vorgeladenen vorzuzeigen und derselbe vor Gericht zu führen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Vorführung.

Art. 108.

Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Führung eines Verdächtigen vor Gericht zum Behuf seiner Vernehmung anordnen, soll aber auch in diesem Fall, sofern es möglich, einen Vorführungsbefehl erlassen,

1. wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist,
2. wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder
3. wenn zu besorgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

Art. 109.

Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch, oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei, ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche dem Vorgang beigewohnt haben und von dem Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 110.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren

Digitized by Google

Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben oder auch des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begebe. Wer diesem Befehl zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zweck seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

III. Vorläufige Verwahrung zum Behuf der Vorführung.

Art. 111.

Wenn einer der im Art. 108 aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behuf der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizeibeamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden, auch vom Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters dem Einzelrichter oder Polizeibeamten, welche dem zu entsprechen haben, aufgetragen werden.

Zum Behuf der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizeibeamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie Art. 113 verordnet ist.

Der in Verwahrung Genommene ist im Laufe des folgenden Tags entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.

IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit.

Art. 112.

Ist der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt, ohne daß derselbe als flüchtig erscheint, so kann der Untersuchungsrichter eine öffentliche Vorladung desselben erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsort öffentlich anzuschlagen, in drei inländische oder ausländische öffentliche Blätter einzurücken, und muß eine den Umständen angemessene Frist enthalten.

Sie ist, wie in dem Art. 103 vorgeschrieben ist, einzurichten, braucht jedoch das Verbrechen nicht nothwendig zu bezeichnen, sondern kann auch nur die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle, und ist mit der Verwarnung zu versehen, daß der Angeschuldigte im Fall des Außenbleibens zu gewärtigen habe, daß die gegen einen Flüchtigen geordneten Maßregeln gegen ihn angewendet werden.

Digitized by Google

Art. 113.

Sind die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehl, oder zur Führung vor Gericht zu sofortiger Vernehmung vorhanden (Artt. 107—109), und ist des Angeschuldigten Aufenthalt unbekannt oder ist er abwesend, so kann der Untersuchungsrichter nach Ermessen Haussuchung nach der Person des Angeschuldigten oder Nacheile an Orte, wo der Angeschuldigte sich muthmaßlich aufhält, verfügen, oder das Ersuchen um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behuf der Vorführung vor Gericht an die Behörden solcher Orte richten.

Haussuchung in anderen Wohnungen als der des Angeschuldigten darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin aufhalte. Unter dieser Voraussetzung kann auch eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Ort oder in einer bestimmten Abtheilung desselben gehalten werden.

In allen Fällen der Haussuchung ist das Art. 145 geordnete Verfahren zu beobachten.

Art. 114.

Wenn die Bedingungen zu einer Vorführung auch ohne vorgängige Vorladung vorhanden sind (Art. 108), kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, der abwesend oder flüchtig ist, durch ein offenes, in inländische und nach Befinden ausländische öffentliche Blätter einzurückendes, allgemeines Ersuchen der Behörden um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten (Steckbrief) verfolgen.

Art. 115.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justizministerium nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, dergestalt ertheilt werden, daß er bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand von Festnehmung seiner Person befreit sein soll. Auch bis zur Verkündung des Enderkenntnisses in der Untersuchung kann das Geleit, jedoch dann nur gegen Sicherheitsleistung gegeben werden.

Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften in den Artt. 140 f. zu beurtheilen.

Art. 116.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Verbrechens, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er An-

Digitized by Google

ſtalten zur Flucht macht, wenn er ſich der Fortſetzung der Unterſuchung durch die Flucht oder Verbergen ſeines Aufenthaltes entzieht, und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das ſichere Geleit ertheilt worden iſt, nicht erfüllt.

V. Vernehmung des Angeſchuldigten.

Art. 117.

Der Angeſchuldigte iſt feſſellos vor den Unterſuchungsrichter zu ſtellen und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeſchuldigten geſtatten, darneben noch ſchriftlich Auskunft zu ertheilen.

Art. 118.

Iſt der Angeſchuldigte der deutſchen Sprache nicht kundig, ſo iſt die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Sachverſtändigen (Dolmetſchers) vorzunehmen.

Fragen und Antworten ſind in der deutſchen Ueberſetzung zu Protocoll zu bringen; der Dolmetſcher hat darneben noch eine Aufzeichnung in der Urſprache zu machen und dem Angeſchuldigten vorzuleſen, welche dem Protocoll beizufügen iſt. Dem Angeſchuldigten iſt auch geſtattet, ſeine Antworten ſelbſt niederzuſchreiben.

Art. 119.

Iſt der Angeſchuldigte taub, ſo werden ihm ſchriftliche Fragen vorgelegt, und iſt er ſtumm, ſo wird er aufgefordert, ſchriftlich zu antworten.

Iſt eines oder das andere nicht möglich und die Vernehmung kann noch durch Zeichen bewirkt werden, ſo iſt der Angeſchuldigte mit Hülfe einer oder mehrerer Perſonen, welche der Zeichenſprache des Angeſchuldigten am beſten kundig ſind, oder ſonſt die Geſchicklichkeit beſitzen, ſich mit Taubſtummen zu verſtändigen, und zuvor eidlich zu verpflichten ſind, zu vernehmen.

Art. 120.

Die Vernehmung eines Angeſchuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erſchienen iſt, hat der Unterſuchungsrichter ſofort vorzunehmen.

Ein vorgeführter Angeſchuldigter (Artt. 107, 108) und ein von dem Einzelrichter oder einem Polizeibeamten in Verwahrung genommener und an den Unterſuchungsrichter abgegebener Angeſchuldigter (Artt. 111), iſt längſtens binnen vierundzwanzig Stunden und in dem Fall des Art. 109 längſtens binnen drei Tagen, von dem Augenblick ſeiner Vorführung oder ſeiner Abgabe an den Unterſuchungsrichter an gerechnet, während welcher Zeit er vorläufig in Verwahrung gehalten werden kann, von dem Grund ſeiner Vorführung in Kenntniß zu ſetzen und zu vernehmen.

Art. 121.

Der Unterſuchungsrichter hat den Angeſchuldigten bei ſeiner erſten Vernehmung zuerſt zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen beſtimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Befinden kann dieſe Ermahnung bei ſpäteren Vernehmungen wiederholt werden.

Art. 122.

Sodann iſt der Angeſchuldigte über ſeinen Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, ingleichen ſoweit es zum Zweck der Unterſuchung erforderlich erſcheint, auch über ſeine Familien- und Vermögensverhältniſſe, ſeinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er ſchon in Unterſuchung geweſen, welche Erkenntniſſe über ihn ergangen, und welche Strafen er verbüßt habe, zu befragen.

Art. 123.

In der Hauptſache hat der Unterſuchungsrichter dem Angeſchuldigten das Verbrechen, deſſen er ſich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlaſſen, ſich über die, den Gegenſtand der Anſchuldigung bildenden Thatſachen in einer zuſammenhängenden, umſtändlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung iſt auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widerſprüche, und insbeſondere darauf zu richten, daß der Angeſchuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollſtändige Gelegenheit zu deren Beſeitigung und ſeiner Rechtfertigung erhalte.

Gibt er Thatſachen oder Beweismittel zu ſeiner Entlaſtung an, ſo ſind dieſelben zu erheben, ſofern er ſie nicht offenbar zur bloßen Verzögerung angegeben hat.

Art. 124.

Die an den Angeſchuldigten zu ſtellenden Fragen dürfen nicht unbeſtimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verſchiedene Umſtände zugleich gerichtet ſein.

Insbeſondere iſt auch die Stellung ſolcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Angeſchuldigten geläugnete, oder doch wenigſtens noch nicht eingeſtandene Thatſache als bereits zugeſtanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Angeſchuldigten Thatumſtände vorgehalten werden, die durch ſeine Antwort erſt feſtgeſtellt werden ſollen, dürfen erſt dann geſtellt werden, wenn der Angeſchuldigte nicht in anderer Weiſe auf jene Thatumſtände geführt werden konnte.

Digitized by Google

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen soviel thunlich zu vermeiden.

Art. 125.

Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, insbesondere zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, und derselbe ist, sofern eine Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behuf ihrer Anerkennung zu führen.

Art. 126.

Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden.

Art. 127.

Verweigert er überhaupt oder auf einzelne Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig, fallsüchtig, und der Untersuchungsrichter ist nach seinen eigenen Wahrnehmungen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger, oder nach Aussagen von Zeugen, von der Verstellung überzeugt, so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch möglicher Weise etwaige Vertheidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten.

Art. 128.

Weichen frühere und spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art 129.

Weichen die Angaben des Angeschuldigten in erheblichen Umständen von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben eines Zeugen ab, so muß der Richter die Mitschuldigen oder Zeugen dem Angeschuldigten dann gegenüberstellen, wenn die Erlangung einer Aufklärung dadurch wahrscheinlich ist.

Art. 130.

Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft von den besonderen Anträgen des Staatsanwaltes ab.

Digitized by

VI. Von der Untersuchungshaft.

Art. 131.

Eine Untersuchungshaft des Angeschuldigten tritt nur dann ein, wenn derselbe nach seiner Vernehmung, des ihm schuldgegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat, und entweder

1. das Verbrechen von der Art ist, daß es mit Zuchthausstrafe bedroht ist, oder mit mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe im höchsten Strafsatz; oder
2. zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen, durch Verabredung mit Zeugen, bei letzteren vorausgesetzt, daß die Besorgniß durch die Persönlichkeit der Zeugen unterstützt wird, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde; oder
3. der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Art. 132.

Nach Vernehmung eines vorgeführten oder vorläufig festgenommenen Angeschuldigten (Artt. 107, 108, 109, 111), hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob derselbe wieder auf freien Fuß gestellt oder in die Untersuchungshaft genommen werden soll. In diesem Fall, sowie überhaupt wenn die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeschuldigten vom Untersuchungsrichter beschlossen wird, ist der Beschluß mit dem Grund der Haft dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen und dies zu den Acten zu bemerken.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Haft später, so ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug ist, ein Verhaftsbefehl mit Gründen auszufertigen und dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen. Auch kann, wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, mit einem offenen Ersuchen nach Art. 114 verfahren werden.

Art. 133.

Wird die Haft von dem Kreisgericht (Art. 99) aufgehoben, so ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen; es sei denn, daß der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Kreisgerichts sofort bei deren Eröffnung Recurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichts einwendet, oder wenigstens sofort den Recurs vorläufig anzeigt und längstens binnen drei Tagen ausführt. Geschieht dies nicht, so bewendet es bei der Entscheidung des Kreisgerichts.

Digitized by Google

Art. 134.

Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen, und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

In der Regel ist der Angeschuldigte zwar in einem öffentlichen Gefängniß zu verwahren; auf sein Verlangen und seine Kosten kann aber auch die Bewachung in seiner oder einer anderen Privatwohnung angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Art. 135.

Gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind, die Ordnung des Hauses nicht stören und keine Gefahr damit verbunden ist.

Auch Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Angeschuldigten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, solange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, welchenfalls sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Art. 136.

Der verhaftete Angeschuldigte ist nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters befugt, Briefe abzusenden und zu empfangen, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Richter sie gelesen und ihre Absendung oder ihren Empfang unbedenklich gefunden hat. Schreiben an höhere Justizbehörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 137.

Fesseln können dem Verhafteten angelegt werden, wenn er eines der im Art. 131 Nr. 1 gedachten Verbrechen angeschuldigt, oder der Flucht verdächtig und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint.

VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung.

Art. 138.

Die Untersuchungshaft fällt wieder weg, wenn sich während des Laufes der

Digitized by Google

Voruntersuchung darlegt, daß die Gründe, wegen welcher sie verhängt wurde, nicht mehr bestehen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber einverstanden, so ist der Verhaftete sofort zu entlassen, und ein etwa erlassenes öffentliches Ersuchen wieder zurückzunehmen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet das Kreisgericht.

Art. 139.

Wird ein Angeschuldigter, der vorgeführt oder vorläufig in Verwahrung genommen war, ohne Untersuchungshaft entlassen, oder wird er aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeutet werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsort nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters entferne, worauf er Handgelöbniß zu leisten hat. Der Bruch dieses Gelöbnisses ist nach Art. 179 des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 140.

Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten wegen Verdachts der Flucht (Art. 131 Nr. 3) soll auf Antrag des Angeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

Art. 141.

Wenn der Angeschuldigte sich auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters nicht stellt, oder neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung desselben erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung wieder vorzuschreiten. Ist er hierauf verhaftet, so wird die Sicherheitssumme frei, sie ist zurückzugeben und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Auf gleiche Weise wird dieselbe frei, sobald der Angeschuldigte entweder freig sprochen ist, oder die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe begonnen hat.

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Art. 142.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme kann auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Kreisgericht für verfallen erkannt werden, wenn

Digitized by Google

der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hat und sich nicht binnen dreißig Tagen von der Zeit an, wo er vor dem Untersuchungsrichter erscheinen sollte, freiwillig stellt, oder nicht binnen eben dieser Zeit von dem Bürgen zurückgebracht wird.

Die verfallene Sicherheit fällt an die Staatscasse, doch hat der durch das Verbrechen Beschädigte das Recht zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft.

Art. 143.

Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft ist dem Angeschuldigten, soweit nicht Art. 60 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung aus der Staatscasse von funfzehn Groschen für jeden Tag und Nacht zuzusprechen. Der Staatscasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher die Haft verfügt hatte, vorbehalten.

Etwaige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und nöthigenfalls gegen den Staat besonders zu verfolgen.

Achtes Capitel.

Von der Haussuchung, und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

I. Haussuchung.

Art. 144.

Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur dann durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Fall verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Fall bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte, oder in einer bestimm-

Digitized by Google

ten Abtheilung deſſelben, ingleichen in öffentlichen Localitäten mit Einſchluß der Gaſthäuſer, ausgenommen die darin vermietheten oder zum ausſchließlichen Gebrauch des Wirths dienenden Räumlichkeiten, iſt jedoch ſchon erlaubt, wenn nur aus den Umſtänden wahrſcheinlich iſt, daß Gegenſtände der fraglichen Art ſich daſelbſt auffinden werden.

Art. 145.

Der Unterſuchungsrichter ſoll die Hausſuchung durch einen mit Gründen verſehenen Befehl anordnen, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vierundzwanzig Stunden den Betheiligten zuzuſtellen iſt.

Er kann die Hausſuchung nach Befinden durch einen Protocollführer oder auch durch einen Gerichtsdiener ausführen laſſen, welchenfalls dann zwei Urkundsperſonen zuzuziehen ſind,

Auch ohne einen Befehl des Unterſuchungsrichters kann die Hausſuchung von Einzelrichtern oder Polizeibeamten, auf Erfordern des Staatsanwalts (Art. 80) oder auch unaufgefordert, bei Verfolgung eines Verdächtigen auf friſcher That, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ingleichen bei Perſonen, welche nach Art. 19 des Strafgeſetzbuchs unter polizeiliche Aufſicht geſtellt ſind, vorgenommen werden.

Nicht minder kann Hausſuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden von verpflichteten Forſt- oder Jagdbeamten unter Zuziehung eines Mitgliedes des Ortsvorſtandes zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenſtände von Forſt- und Jagdverbrechen, und von den Ortsvorſtänden bei Feld- und Baumfreveln.

Die Hausſuchung iſt ſtets mit möglichſter Schonung und möglich geringſter Beläſtigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen, vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchſuchenden Räume, ſei dies der Angeſchuldigte oder ein Dritter, oder in deſſen Ermangelung ein erwachſenes Mitglied ſeiner Familie, und in deſſen Ermangelung ein Nachbar, ſind aufzufordern, der Hausſuchung beizuwohnen, und wenn ſie dieſes wollen, bei derſelben zuzulaſſen.

Bei der Hausſuchung vorgefundene verdächtige Gegenſtände ſind in Verwahrung zu nehmen.

II. Durchſuchung und Herausgabe von Papieren, und Urkunden überhaupt.

Art. 146.

Eine Durchſuchung der Papiere des Angeſchuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter dieſelben in Verwahrung hat, iſt nur dann geſtattet, wenn zu vermuthen iſt, daß ſie für die Unterſuchung erheblich ſein werden.

Digitized by Google

Papiere dritter Personen können nur dann durchsucht werden, wenn besondere Verdachtsgründe auf eine Erheblichkeit der Papiere für die Untersuchung hinweisen, und nach einer Befragung der dritten Person die Verdachtsgründe nicht für beseitigt anzunehmen sind. Papiere solcher dritter Personen, welche kein Zeugniß abzulegen brauchen, können gegen ihren Willen nur dann durchsucht werden, wenn Verdacht vorliegt, daß Papiere des Angeschuldigten darunter befindlich sind.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben, wie Art. 86 verordnet, in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln, in Verwahrung zu nehmen, und das Kreisgericht hat zu entscheiden, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Art. 147.

Die Durchsuchung von Papieren, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, kann nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Sie ist mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können.

Aufforderung des Angeschuldigten oder des Dritten, oder eines Familienmitglieds oder Nachbarn, ist in gleicher Weise, wie Art. 145 vorgeschrieben ist, erforderlich.

Art. 148.

Papiere, welche sich bei der Durchsuchung für die Untersuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist, sofern es wegen ihrer Zahl angemessen erscheint, ein Verzeichniß derselben zu den Acten zu bringen.

Sie sind in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag (Art. 86) zu bringen; auch ist dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten die Beidrückung eines Siegels zu gestatten.

Bei einer Entsiegelung sind der Angeschuldigte oder diejenige Person, deren Siegel beigedrückt ist, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Für den Fall, daß sie nicht zu erlangen sind, ist die Entsiegelung in Gegenwart zweier Urkundspersonen vorzunehmen.

Art. 149.

Die Herausgabe von Urkunden, welche für die Untersuchung von Einfluß sein können, darf zum Behuf der Untersuchung nicht verweigert werden.

Digitized by Google

Verweigert der Angeschuldigte die Herausgabe, so ist mit Haussuchung zu verfahren.

Gegen dritte Personen ist, im Fall sie den Besitz der Urkunde zugestehen oder dieser sonst erwiesen ist, sie aber die Herausgabe verweigern, nach richterlichem Ermessen entweder mit Haussuchung zu verfahren, oder es sind die Art. 178 geordneten Mittel anzuwenden. Ist der Besitz geläugnet, aber doch wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit kann auf Befragen der Person nicht für beseitigt angenommen werden, so ist die eidliche Bestärkung des Nichtbesitzes zu verlangen und bei deren Verweigerung Haussuchung vorzunehmen.

Art. 150.

Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeschuldigten selbst, so kann derselbe zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht aufgefordert werden, ohne daß jedoch Zwangsmittel anzuwenden sind.

Art. 151.

Zu Urkunden in fremder Sprache hat der Untersuchungsrichter eine Uebersetzung durch einen beeidigten Sachverständigen (Dolmetscher) zu den Acten bringen zu lassen.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 152.

Briefe, welche ein Angeschuldigter empfängt oder absendet, nachdem bereits ein Vorführungsbefehl, oder ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, oder er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Auslieferung von den Postbehörden verlangen.

Nicht minder kann der Staatsanwalt solche Briefe durch Polizeibeamte wegnehmen und durch diese sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben lassen. Auch kann er die Postbehörde zur Zurückbehaltung solcher Briefe bis auf weitere Verfügung des Untersuchungsrichters auffordern; erfolgt jedoch eine solche Verfügung nicht innerhalb drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der Briefe nicht weiter zu beanstanden.

Art. 153.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe kann nur durch den

Digitized by Google

Untersuchungsrichter geschehen, und zwar wenn der Angeschuldigte zustimmt, ohne Weiteres. Im entgegengesetzten Fall muß der Untersuchungsrichter zuvor die Zustimmung des Kreisgerichts einholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn entweder schon ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen ist, oder wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe die Vereitelung der Zwecke der Untersuchung zur Folge haben können.

Art. 154.

Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeschuldigten, und wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen bekannt zu machen.

Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von der Mittheilung ihres Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, in Urschrift, oder in Abschrift, oder im Auszug, dem Angeschuldigten oder denjenigen, an welche sie gerichtet sind, mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind Angehörige nicht da, oder weigern sie sich die Mittheilung anzunehmen, so ist, wenn dies nach Ermessen des Richters im Interesse des Absenders des Briefs liegt, der Brief dem Absender zurückzuschicken, oder wenn derselbe bei den Acten bleiben muß, dem Absender geeignete Nachricht zu ertheilen.

Art. 155.

Briefe, welche in Beschlag genommen, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Capitel.

Vom Augenschein und von Sachverständigen in der Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt.

Art. 156.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so werden Sachverständige beigezogen.

Art. 157.

Der Augenschein soll in Gegenwart zweier Urkundspersonen (Art. 90) vorgenommen werden, vorbehältlich der Art. 162 geordneten Ausnahmen.

Digitized by Google

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protocoll (Art. 89) ist dergestalt mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt.

Es sind zu diesem Zweck erforderlichen Falles Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen, und Maaße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Art. 158.

Fehlt es bei einem Augenschein an den erforderlichen Personen, oder wurde kein oder ein ungenügendes Protocoll aufgenommen, so sind die Wahrnehmungen der dabei anwesend gewesenen Personen nöthigenfalls nach den Regeln über die Abhörung der Zeugen zu erheben.

II. Sachverständige.

Art. 159.

Sind Sachverständige bei einem Augenschein oder zu einer sonstigen Ermittelung erforderlich, so soll der Richter nach Befinden einen oder mehrere zuziehen, vorbehältlich der besonderen Verordnung in Artt. 169 und 173.

Art. 160.

Der Untersuchungsrichter wählt die Sachverständigen. Sind dergleichen ständig bestellt, so soll er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Personen, welche in den Artt. 65 und 66 erwähnten Verhältnissen stehen, darf der Untersuchungsrichter nicht als Sachverständige gebrauchen. Auch sind, falls der Angeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen ist, ihm die zuzuziehenden Sachverständigen vorher namhaft zu machen, und steht ihm das Recht der Ablehnung in der Art. 68 geordneten Weise zu. Erachtet der Untersuchungsrichter die Ablehnung für begründet, so hat er andere Sachverständige zuzuziehen.

Alles dies gilt auch bei den Artt. 118, 119 und 151 gedachten Sachverständigen.

Art. 161.

Sachverständige, welche nicht ständig angestellt und nicht bereits als solche im Allgemeinen verpflichtet sind, sollen noch vor der Einnahme des Augenscheins vom Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Digitized by Google

Art. 162.

Die körperliche Beſichtigung einer Frauensperſon ſoll, wenn Rückſichten des ſittlichen Anſtandes es erfordern, in Abweſenheit aller anderen Perſonen, allein durch einen Arzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme, oder auch durch die letztere allein, geſchehen.

Art. 163.

Der Unterſuchungsrichter leitet den Augenſchein der Sachverſtändigen. Er bezeichnet die Gegenſtände, auf welche ſie ihre Beobachtung zu richten haben, und ſtellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält.

Die Sachverſtändigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen über von ihnen beſtimmt zu bezeichnende Puncte, welche für das abzugebende Gutachten erheblich zu ſein ſcheinen, weitere Aufklärungen gegeben werden.

Art. 164.

Iſt der Augenſchein von den Sachverſtändigen in Gegenwart des Gerichts vorgenommen worden, ſo wird das Gutachten derſelben mit Gründen von ihnen ſofort zu Protocoll gegeben, es wäre denn, daß ſie ſich die Abgabe eines ſchriftlichen Gutachtens vorbehalten; auch kann der Unterſuchungsrichter in wichtigeren Fällen die Nachbringung eines ſolchen Gutachtens erfordern, wozu eine angemeſſene Friſt zu beſtimmen iſt.

Haben die Sachverſtändigen ihre Beobachtungen und Unterſuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angeſtellt, ſo geben ſie ihr Gutachten mit den Gründen mündlich zu Protocoll oder ſchriftlich zu den Acten.

Art. 165.

Im Fall thatſächliche Behauptungen in dem Gutachten der Sachverſtändigen mit dem Inhalt des über den Augenſchein aufgenommenen gerichtlichen Protocolls in Widerſpruch ſtehen, oder wenn die Sachverſtändigen ſich rückſichtlich thatſächlicher Verhältniſſe widerſprechen, oder wenn Dunkelheiten, Unvollſtändigkeiten oder Unbeſtimmtheiten in thatſächlicher Hinſicht vorliegen, hat der Unterſuchungsrichter die Sachverſtändigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch keine Aufklärung zu erlangen iſt, ſofern es möglich iſt, den Augenſchein durch die nämlichen oder durch andere Sachverſtändige wiederholen zu laſſen.

Art. 166.

Iſt das Gutachten der Sachverſtändigen mangelhaft, dunkel, unvollſtändig, unbeſtimmt, ſich widerſprechend oder unſchlüſſig, ſo ſind die Sachverſtändigen vom

Digitized by Google

Untersuchungsrichter noch einmal zu vernehmen, und wenn sich hierdurch der Anstand nicht hebt, andere Sachverständige beizuziehen.

Sind Sachverständige nur verschiedener gutachtlicher Meinung, so hat der Untersuchungsrichter einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, und wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten einer höheren Medicinalbehörde oder einem sonstigen Collegium von Sachverständigen, nach Befinden auch einzelnen in besonderem Ruf stehenden Sachverständigen vorzulegen und deren weitere Begutachtung zu veranlassen.

III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

Art. 167.

Liegt bei einem Todesfall Verdacht vor, daß er durch ein Verbrechen verursacht worden sei, so ist vor der Beerdigung eine Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen. War die Leiche bereits beerdigt, so ist sie zu diesem Behuf wieder auszugraben, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann, und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der dabei Theil nehmenden Personen die Vornahme der fraglichen Handlungen widerräth.

Art. 168.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Kennt Niemand den Verstorbenen, so ist eine genaue Beschreibung desselben zu den Acten zu bringen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 169.

Die Leichenschau und Leichenöffnung wird vor dem Untersuchungsrichter, dem Protocollführer und zwei Urkundspersonen, auch dem Staatsanwalt, wenn dieser zugegen sein will, durch den gerichtlichen Arzt und Wundarzt vorgenommen, so daß dem Arzt vorzugsweise die Leitung der dem Wundarzt zukommenden Ausführung zusteht.

Ist der Verstorbene in der seinem Tod vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzt oder Wundarzt behandelt worden, so ist auch dieser, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichenöffnung aufzufordern.

Art. 170.

Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die

Digitized by Google

Lage und Beschaffenheit des Leichnams und alles, was nach den Umständen auf die Untersuchung von Einfluß sein kann, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, mit Bemerkung der Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau zu verzeichnen, und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 171.

Die Leichenöffnung kann unterbleiben, wenn schon bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Verbindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheil der zugezogenen Sachverständigen mit unzweifelhafter Gewißheit ergibt.

Außerdem ist die Leichenöffnung in der Weise vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle eröffnet werden; selbst in dem Falle, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theil des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 172.

Bei dem Kindermorde ist, wenn das Leben des Kindes nicht schon ohnedies außer Zweifel beruht, noch insbesondere die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen, und darauf zu achten, ob das Kind sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen geeignet gewesen.

Art. 173.

Bei Vergiftungen ist die erforderliche Untersuchung giftiger oder sonst verdächtiger Gegenstände durch zwei Chemiker unter Beaufsichtigung des Gerichtsarztes vornehmen zu lassen. Das Beisein des Gerichts ist hierbei nicht erforderlich.

Begutachtungen sind in Vergiftungsfällen von den Aerzten und Chemikern zu geben.

Art. 174.

Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist bei dem etwa erforderlichen Augenschein und der Begutachtung besondere Rücksicht auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen zu nehmen.

Bei den nach Art. 131 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Körperverletzungen kann nach richterlichem Ermessen statt des gerichtlichen Arztes

Digitized by Google

oder Wundarztes der Hausarzt oder Hauswundarzt als Sachverständiger gebraucht werden.

Zehntes Capitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß.

Art. 175.

In der Regel ist jeder verpflichtet, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstand der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Er erhält dafür auf Verlangen eine taxmäßige Zeugengebühr.

Art. 176.

Die Ablegung eines Zeugnisses können jedoch ablehnen:

1. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder des Angeschuldigten.
2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist.
3. Staatsbeamte und andere in öffentlichem Dienst stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amt oder Dienst zu verschweigen verpflichtet sind; es sei denn, daß sie von dieser Pflicht durch die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde entbunden werden.
4. Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Art. 177.

Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der Art. 176 Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, welche auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse oder verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Art. 178.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, wo er dazu verpflich-

Digitized by Google

tet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, im Fall der Armuth durch Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, und bei fernerer Verweigerung durch Gefängniß bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten.

II. Vorladung der Zeugen.

Art. 179.

Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in Artt. 103 f.

Es ist aber einer solchen Ladung die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldstrafe bis zu fünf Thalern der Ladung Folge zu leisten, und außerdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behuf der Abhörung vor Gericht werde vorgeführt werden.

Bei der Abhörung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Ort eines Verbrechens gilt, was Art. 110 geordnet ist.

Art. 180.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen, und es ist hiernach ihre Vorladung entsprechend einzurichten.

III. Abhörung der Zeugen.

Art. 181.

Die Zeugen werden ohne Beisein des Angeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen.

Art. 182.

Bei Zeugen, welche taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das in den Artt. 118 und 119 geordnete Verfahren einzuschlagen.

Art. 183.

Der Zeuge wird zuerst ermahnt, über alle Umstände, über welche er werde befragt werden, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, zu verschweigen, und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen werde eidlich bestärken können.

Art. 184.

Sodann ist der Zeuge über seinen Vor- und Familiennamen, Geburtsort,

Digitized by Google

Wohnort, Alter, über seine etwaige Verwandtschaft, Bekanntschaft oder sonstige Verbindung mit einem bei der Untersuchung Betheiligten, auch darüber, ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten, ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben, oder er über das, was er aussagen soll, im Voraus unterrichtet worden, zu befragen.

Art. 185.

Bei Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 186.

Sollen dem Zeugen zum Behuf der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe unterscheidender Kennzeichen derselben aufzufordern.

Art. 187.

Ueber Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten entscheidet die Vorschrift des Art. 129. Die in Art. 176 genannten Personen dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten überhaupt nur dann gegenübergestellt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Zeuge dies besonders verlangt.

Auch eine Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich soll nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufklärung von Widersprüchen über erhebliche Umstände zu erwarten steht, und dieser Maßregel haben sich auch die Art. 176 gedachten Personen zu unterwerfen.

IV. Vereidung der Zeugen.

Art. 188.

In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vereidung besonders beantragen.

Digitized by Google

Art. 189.

Die Vereidung der Zeugen kann nur geschehen, wenn dieselben eidesmündig und sonst eidesfähig sind.

Sie erfolgt vor oder nach der Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eid gleich stehen.

Der Zeuge schwört: auf die an ihn gerichteten Fragen, ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht, die ganze und lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Art. 190.

Die in dem Art. 176 gedachten Personen können, wenn sie sich freiwillig als Zeugen abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern.

Gegen andere Personen tritt im Fall der Verweigerung das im Art. 178 vorgeschriebene Verfahren ein. Sind sie dadurch nicht zum Eid zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört nach vorgängiger Leistung eines Handgelöbnisses, oder ohne dieses, wenn sie auch dieses verweigern.

V. Der Beschädigte und die sonstigen Privatbetheiligten.

Art. 191.

Der Verletzte bei einem Verbrechen, welches von Amtswegen vom Staatsanwalt verfolgt wird, ingleichen der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen und über dabei in Frage kommende Umstände wie Zeugen zu behandeln.

Sie haben das Recht, eine Gebühr nach der Taxe für die Zeugengebühren zu verlangen; der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, jedoch blos in dem Fall, wenn der Angeschuldigte verurtheilt wird.

Art. 192.

Auch die Vereidung der in dem vorigen Artikel genannten Personen bei Verbrechen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln bei Zeugen.

Besitz und Eigenthum brauchen von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt zu werden, wenn der Angeschuldigte sie nicht bestreitet.

Ueber Werthsermittelungen bei den gedachten Verbrechen durch den Beschädigten, entscheidet Art. 43 des Strafgesetzbuchs.

Digitized by

Elftes Capitel.

Von dem Schluß der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand, und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Art. 193.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die dem Untersuchungsrichter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benutzt sind, daß von weitern Vorschritten weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

Ist der Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen in der Voruntersuchung begriffen gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist, und die geringeren Verbrechen voraussichtlich für das Endresultat der Untersuchnng keine Bedeutung haben.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Art. 194.

Nach dem Schluß der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalt zu weiterer Entschließung mit, welcher dieselben, falls er dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehörig sei, sofort dem Oberstaatsanwalt einsenden und einen Empfangschein dieses letzteren beibringen muß.

Vom Tag der Mittheilung an den Staatsanwalt, oder der Empfangnahme durch den Oberstaatsanwalt an, steht der Staatsanwaltschaft noch frei, binnen vierzehn Tagen und, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, binnen acht Tagen Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen, nach deren Erledigung anderweite Mittheilung der Acten zu machen ist.

Von demselben Zeitpunct an, oder, wenn eine Vervollständigung der Untersuchung in Frage war, von der anderweiten Mittheilung oder Empfangnahme der Acten an, muß die Staatsanwaltschaft, bei Verbrechen, welche vor dem Kreisgericht verhandelt werden sollen, der Staatsanwalt, und bei Verbrechen, deren Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht erfolgen soll, der Oberstaatsanwalt, binnen vierzehn Tagen eine Anklageschrift gegen den Angeschuldigten bei dem Untersuchungsrichter übergeben. Diese Frist kann aus erheblichen Gründen verlängert werden. Versäumnisse sollen den Verlust der Anklage nicht zur Folge haben, sondern von dem Kreisgericht durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Digitized by Google

Es steht jedoch der Staatsanwaltschaft zu, innerhalb der gedachten Fristen auch noch die Einstellung der Untersuchung zu beantragen, welchenfalls die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung kommen, und falls die Einstellung der Untersuchung abgeschlagen wird, die Frist zur Uebergabe der Anklageschrift erst von der Eröffnung der abschläglichen Entscheidung an laufen soll.

Art. 195.

Die Anklageschrift soll enthalten:

1. den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
2. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit allen erschwerenden oder mildernden und für die Strafausmessung erheblichen Umständen. Sind mehrere Verbrechen Gegenstand der Anklage, so sind sie unter besondern Nummern darzustellen;
3. die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben; und die Bezeichnung des Gerichts, welches die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung und zur Entscheidung der Sache für zuständig hält.
4. Zum Schluß sind die Beweismittel anzugeben, welche sowohl für den Thatbestand als für die Thäterschaft des Angeschuldigten bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungszeugen, und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift ist doppelt, und bei Mitschuldigen ein Duplicat für einen jeden derselben zu überreichen.

III. Vertheidigung des Angeschuldigten.

Art. 196.

Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen, und er dabei schriftlich oder auch mündlich zu Protocoll zu bedeuten, daß ihm frei stehe, binnen acht Tagen selbst oder durch einen Vertheidiger Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen und die Beweismittel anzugeben, welche er außer den von der Staatsanwaltschaft bezeichneten, bei der

Digitized by Google

Hauptverhandlung gebraucht wissen will. Diese Frist kann nach Befinden einmal auf weitere acht Tage verlängert werden.

Dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger ist unbenommen, innerhalb dieser Frist auch dasjenige vorstellig zu machen, was sie gegen die Versetzung in den Anklagestand überhaupt oder in der beantragten Maaße glauben geltend machen zu können.

Art. 197.

Der Angeschuldigte hat seinen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte oder sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen zu wählen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden oder den juristischen Doctorgrad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleichzustellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

Die Wahl des Vertheidigers kann der Angeschuldigte dem Gericht überlassen; dann hat das Kreisgericht sofort einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte und sonst von Staatswegen dazu befähigten Personen zu bestellen.

Art. 198.

Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit an ist die Einsicht der Acten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Actenstücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen und von denjenigen Actenstücken, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird, sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Art. 199.

Die nach Art. 196 dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger freistehenden Anträge und Ausführungen sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vervollständigung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter, falls er sie begründet findet, zu erledigen; im zweifelhaften Fall oder wenn der Staatsanwalt Widerspruch erhebt, ist die Entscheidung des Kreisgerichts einzuholen. Hat eine Vervollständigung stattgefunden, so sind die Acten der Staatsanwaltschaft zum Behuf etwaiger Abänderung der Anklage-

Digitized by Google

schrift bei Strafe der Richtigkeit mitzutheilen, und ändert sie dieselbe, so ist auch hiervon wieder dem Angeschuldigten bei gleicher Strafe abschriftliche Mittheilung zu machen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung werden bei der Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand erledigt.

Ausführungen nach dem Schlußsatz des Art. 196 sind von der Staatsanwaltschaft unbeantwortet zu lassen; so wie überhaupt ein Schriftenwechsel zwischen ihr und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger unzulässig ist.

IV. Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Appellationsgerichts.

Art. 200.

Der Untersuchungsrichter hat hierauf die Acten dem Kreisgericht zu weiterer Entschließung vorzulegen, welches, je nachdem die Staatsanwaltschaft die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor das Geschwornengericht oder vor das Kreisgericht in der Anklageschrift (Art. 195) beantragt hat, die Acten an die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu weiterer Entscheidung einschickt, oder selbst die weitere Entscheidung ertheilt.

Finden die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so haben sie vorerst noch dieselbe durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen.

Art. 201.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinn betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sei, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht oder vor ein anderes Kreisgericht oder vor einen Einzelrichter gehöre, so ist dies auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisung durch die Anklagekammer an die dem Appellationsgericht untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisheri-

Digitized by

gen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf den Grund derselben weiter zu entscheiden.

Sind mehrere Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung, und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrerer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichts auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niederen Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niedereren Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Satz des Art. 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

Art. 202.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen, so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Fall seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll.

Art. 203.

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein, und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungserkenntniß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen.

Dieses Erkenntniß muß bei Strafe der Nichtigkeit die thatsächlichen Bestand-

Digitized by Google

theile des Verbrechens, wegen deſſen die Verſetzung in den Anklageſtand erfolgt, angeben, das Geſetz bezeichnen, nach welchem es zu beſtrafen iſt, das Gericht benennen, an welches die Sache zur Hauptverhandlung zu verweiſen iſt, und über die Beiziehung der von dem Staatsanwalt und dem Angeſchuldigten angegebenen Beweismittel zur Hauptverhandlung entſcheiden.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgeſetzes iſt das Gericht nicht an die in der Anklageſchrift enthaltenen Anträge gebunden. Auch iſt eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und anzuwendender Strafgeſetze zuläſſig.

Rückſichtlich der Beweismittel iſt insbeſondere zu beſtimmen, welche Zeugen und Sachverſtändige zur Hauptverhandlung vorgeladen werden ſollen, oder bei welchen eine Vorleſung ihrer Ausſagen und Angaben in der Vorunterſuchung ſtattfinden ſoll.

Nur offenbar unerhebliche Beweismittel dürfen aberkannt werden.

Art. 204.

Die Artt. 201 bis 203 gedachten Entſcheidungen ſind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterſchriften der Gerichtsmitglieder, welche in der Anklagekammer des Appellationsgerichts oder bei dem Kreisgericht daran Theil genommen haben, zu verſehen, und von dem erkennenden Gericht oder dem Unterſuchungsrichter dem Angeſchuldigten und dem Staatsanwalt, bei Erkenntniſſen der Anklagekammer dem Oberſtaatsanwalt zu eröffnen.

V. Beſtellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung.

Art. 205.

Iſt ein Verweiſungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203), ſo iſt der Angeſchuldigte bei deſſen Eröffnung, wenn er nicht ſchon früher einen Vertheidiger angezeigt oder beſtellt erhalten hat (Art. 197), zu befragen, ob und durch wen er bei der künftigen Hauptverhandlung vertheidiget und ſonſt vertreten ſein wolle.

Iſt die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwieſen, ſo hat der Unterſuchungsrichter den von dem Angeſchuldigten Auserwählten, oder, wenn der Angeſchuldigte die Auswahl dem Gericht überlaſſen, einen der am Sitz des Kreisgerichts wohnhaften Sachwalter oder ſonſt von Staatswegen zur Vertheidigung Befähigten zum Vertheidiger zu beſtellen.

Iſt die Sache zur Hauptverhandlung an das Geſchwornengericht verwieſen, ſo hat das Gericht, falls der Angeſchuldigte einen Vertheidiger gewählt hat, das Geeignete wegen deſſen Beſtellung vorzukehren. Hat er keinen gewählt und die Wahl dem Gerichte anheim gegeben, oder einen Vertheidiger abgelehnt, ſo iſt das Weitere dem Präſidenten des Gerichtshofes bei dem Geſchwornengericht zu über-

Digitized by Google

lassen, welcher dem Angeschuldigten, wenn er noch keinen Vertheidiger bestellt erhalten hat, in allen Fällen zur Hauptverhandlung einen Vertheidiger bestellen muß, was er nach Befinden auch durch das Kreisgericht an dem Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, bewirken lassen kann.

Die Bestellung der Vertheidiger muß immer so zeitig bewirkt werden, daß die Vorladung derselben zur Hauptverhandlung in der Art. 216 vorgeschriebenen Weise erfolgen kann.

VI. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Art. 206.

Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (Art. 202), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen, es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingewendet hat (Art. 207), oder ein anderweiter Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203), und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz bloß mit Gefängnißstrafe bedroht. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen, und überhaupt wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letzteren abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Artt. 115 f.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Artt. 140 f.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im Art. 207 gedachten Nothfrist, und wenn sie gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Appellationsgerichts.

Art. 207.

Gegen die Artt. 201 bis 203 erwähnten Entscheidungen, sie mögen von dem Kreisgericht oder von der Anklagekammer des Appellationsgerichts ergangen sein, findet weiter kein Rechtsmittel statt, als das der Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht.

Digitized by Google

Diese ist vom Tag der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem eröffnenden Gericht schriftlich oder mündlich, mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe, einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Die nach dem zweiten Satz des Art. 206 eintretende Verhaftung des Angeschuldigten wird jedoch nicht aufgeschoben, wenn gegen das Verweisungserkenntniß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Satz des Art. 206 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies sofort bei Eröffnung der den Angeschuldigten von der Anklage freisprechenden Entscheidung wegen einer von ihr einzuwendenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt hat.

Art 208.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeschuldigten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theil, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1. wenn ein nicht zuständiges Gericht in der Sache für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nicht zuständig angenommen wurde (Art. 201);
2. wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;
3. wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;
4. wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;
5. wenn die in Frage stehende That aus dem Grund, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetz unterzogen worden ist;
6. wenn Beweismittel, welche nicht offenbar unerheblich sind, in dem Verweisungserkenntniß aberkannt wurden.

Art. 209.

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist, wenn sie von dem Angeschuldigten ergriffen wurde, dem Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt, und wenn sie von

Digitized by Google

einem der letzteren erhoben wurde, dem Angeschuldigten alsbald schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehn Tagen, von Ablauf der Einwendungsfrist an, eine Ausführung seiner Nichtigkeitsbeschwerde übergeben. Sie soll in doppelten Exemplaren überreicht werden.

Diese Ausführung ist gleichfalls alsbald dem Gegner mitzutheilen, oder wenn keine übergeben wurde, dies dem Gegner bekannt zu machen. Dabei ist der letztere zu bedeuten, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen freistehe.

Nach Verlauf dieser Frist sendet das Kreisgericht, wenn dieses die vorige Entscheidung ertheilt hat, die Acten unmittelbar zur Erledigung des Rechtsmittels an das Oberappellationsgericht ein. Ist die vorige Entscheidung durch die Anklagekammer des Appellationsgerichts gegeben, so hat diese die Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Der Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt hat wegen der Nichtigkeitsbeschwerde an den Generalstaatsanwalt zu berichten.

Art. 210.

Das Oberappellationsgericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben stattfindet. Es ist jedoch der Generalstaatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er seine Ansicht über die Sache schriftlich oder mündlich vorlegen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel wieder fallen zu lassen. Auch hat der Generalstaatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

Art. 211.

Findet das Oberappellationsgericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den Art. 208 aufgezählten Nichtigkeitsgründen,

zu 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichts zu erkennen,

zu 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei,

zu 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlung auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen,

zu 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen,

Digitized by Google

zu 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern,

zu 6 über das Beweismittel gleich selbst zu entscheiden.

Art. 212.

Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellationsgericht, oder den Gerichtshof bei dem Geschwornengericht, maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Weg einer gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts gebracht werden.

Art. 213.

Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3, 4 und 6 des Art. 208 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden, und können daher überall nicht auf dem Weg einer gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den im Art. 208 unter Nr. 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VIII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Art. 214.

Weicht ein Verweisungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (Art. 203), so sind nach Befinden die Acten der Staatsanwaltschaft zum Behuf entsprechender Abänderung der Anklageschrift vorzulegen. Die Abänderung ist binnen acht Tagen zu bewirken, und dem Angeschuldigten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen.

Art. 215.

Dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht auch nach dem Verweisungserkenntniß frei, neuaufgefundene Zeugen und Sachverständige nachzu-

Digitized by Google

bringen. Sie müssen aber dieselben, unter Angabe derjenigen Punkte, worüber sie gebraucht werden sollen, anzeigen.

Machen sie die Anzeige so zeitig, daß die Zeugen und Sachverständigen noch in Gemäßheit des Art. 216 vorgeladen werden können, so soll deren Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Unerheblichkeit der neuen Beweismittel nicht sofort einleuchtet, und der Gegner ist wenigstens drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung von den nachgebrachten Beweismitteln zu benachrichtigen.

Außerdem muß die Anzeige wenigstens so zeitig geschehen, daß diese letztgedachte Benachrichtigung noch erfolgen kann, und es bleibt dann, sowie wenn neue Zeugen und Sachverständige wegen Unerheblichkeit nicht vorgeladen wurden, der Partei selbst und auf ihre Kosten überlassen, die neuen Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

Ueber die Zulassung der neuen Beweismittel bei der Hauptverhandlung entscheidet sodann noch das Gericht, vor welchem die letztere vorgenommen wird, und es sollen nur offenbar unerhebliche Beweismittel nicht zugelassen werden.

IX. Vorladung zur Hauptverhandlung.

Art. 216.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht, wenn die Sache vor das Kreisgericht verwiesen ist, durch dieses Gericht, und wenn sie vor das Geschwornengericht verwiesen ist, durch den Präsidenten des Gerichthofes (Art. 21).

Es sind alle Betheiligten, der Angeklagte, dessen Vertheidiger, ferner der Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt, oder der Privatankläger (Art. 49), und die Privatbetheiligten, die sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Artt. 103 f. geschieht, und dem Tag, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen.

Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Außenbleibens gesetzlich bestimmten Nachtheile enthalten.

Art. 217.

Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeschuldigten oder dem Gericht so spät bekannt wurden, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr erlangt werden konnte.

Digitized by Google

Art. 218.

Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändigt werden, so ist derselbe, wie Art. 112 geordnet ist, öffentlich vorzuladen. Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tag, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens die im Art. 219 geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten.

Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 37 des Strafgesetzbuchs), sofern dergleichen Personen dem Gericht bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Außenbleiben des Angeklagten genugsam zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (Art. 205).

Art. 219.

Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch nicht noch sofort durch einen Vorführungsbefehl erlangt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchenfalls die Vertagung der Hauptverhandlung, und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist.

Art. 220.

Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung vor sich, wenn derselbe einen Stellvertreter bestellt hat oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann. Außerdem ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der säumige Vertheidiger ist in eine Geldstrafe von fünf bis zu zwanzig Thalern und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

Art. 221.

Erscheint bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft, so ist die Verhandlung zu vertagen. Der vorgeladene Staatsanwalt ist in eine **Ordnungsstrafe von fünf bis zu zwanzig Thalern zu verurtheilen und hat die vergeblich aufgewendeten Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu tragen.**

Digitized by Google

Erscheint der vorgeladene Privatankläger nicht, so wird dies als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

Art. 222.

Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehls sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwalts und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen, oder mit derselben vorzuschreiten, und statt mündlicher Abhörung die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seien.

Art. 223.

Die nach Art. 216 gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreißig Tagen zu verurtheilen; auch haben sie, wenn die Hauptverhandlung vertagt worden ist, die Kosten der vergeblich angesetzt gewesenen Verhandlung zu übernehmen.

Art. 224.

Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, und stehen den Zeugen und Sachverständigen nicht die in dem Art. 226 gedachten Entschuldigungen zur Seite, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß sie zu der anderweit angesetzten Hauptverhandlung vor Gericht geführt werden.

Haben sie sich dieser Vorführung durch Verheimlichung oder Entfernung absichtlich entzogen, so treten die im vorigen Artikel geordneten Nachtheile ein, und es ist außerdem noch ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen, erst nach ihrer Verhaftung eine weitere Hauptverhandlung anzuberaumen, auch deren Haft bis zur Vornahme der Hauptverhandlung zu erstrecken.

Art. 225.

Die in den vorstehenden Artikeln geordneten Folgen des Ungehorsams sind in den öffentlichen Sitzungen des Kreisgerichts und des Geschwornengerichts sofort durch das Kreisgericht oder den Gerichtshof des Geschwornengerichts auszusprechen, und es ist dem ungehorsam Ausgebliebenen die Entscheidung abschriftlich mitzutheilen.

Art. 226.

Innerhalb dreißig Tagen von der Mittheilung an, und wenn der Ungehorsame zugleich binnen dieser Frist bescheinigen kann, daß ihm die Ladung nicht ge-

Digitized by Google

hörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist, kann der Ungehorsame Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe beantragen.

Bei Entscheidungen des Kreisgerichts ist der Antrag bei demselben Gericht zu stellen, und noch ein weiterer binnen zehn Tagen einzulegender Recurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichts zuzulassen.

Bei Entscheidungen des Gerichtshofes des Geschwornengerichts muß der Antrag bei der Anklagekammer des Appellationsgerichts gestellt werden, und ein Recurs ist dann noch an das Oberappellationsgericht zulässig.

Zwölftes Capitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil.

I. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Art. 227.

Die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 228.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung kann ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn durch sie eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten steht, und der Staatsanwalt, oder der Angeklagte, oder der Verletzte darauf antragen, oder auch das Gericht von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus dem angegebenen Grund für angemessen erachtet.

Das Gericht entscheidet über die Ausschließung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, welches bei dem Aufruf der betreffenden Sache von dem Gerichtsschreiber vorgelesen wird, worauf sich die Zuhörer zu entfernen haben. Es ist kein Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß zulässig.

Ein solches Erkenntniß kann auch während des Laufes einer Hauptverhandlung, ingleichen nur für einen Theil derselben ertheilt werden.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Art. 229.

Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte, und Personen, welche dem Richterstand oder dem Stand der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. Auch können der Angeklagte und der Verletzte verlangen, daß der Zutritt einigen von ihnen bezeichne-

Digitized by Google

ten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichts für jeden nicht unter drei zu bestimmen hat.

II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichts während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 230.

Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichts zur Ehren- und Gewissenspflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde.

Er ist berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Er muß alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Liegen gegen denselben Angeklagten mehrere Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehrere Angeklagte betheiligt, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwalts oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind.

Art. 231.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaal ob. Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht, zu ermahnen und einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeit (Art. 227) abgeleitet werden kann.

Es hängt von seinem Ermessen ab, wenn er den Wiedereintritt der Zuhörer gestatten will.

Art. 232.

Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist.

Bei dem Ungehorsam der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen gilt das Artt. 225 und 226 vorgeschriebene Verfahren.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

Art. 233.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Der Angeklagte erscheint ungefesselt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden sein.

Art. 234.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburtsort.

Er erinnert den Vertheidiger, nichts gegen sein Gewissen vorzubringen und die den Gesetzen und dem Gericht schuldige Achtung nicht zu verletzen.

Er ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit, und läßt sodann bei Strafe der Nichtigkeit die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß mit den etwa beigefügten Entscheidungsgründen, und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber vorlesen.

Hierauf läßt er die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Diese begeben sich in das für sie bestimmte Zimmer, und der Vorsitzende ordnet nach Befinden Maaßregeln an, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Wie in dem Fall des Nichterscheinens zur Hauptverhandlung vorgeladener Personen zu verfahren, ist in den Artt. 217 f. verordnet.

Art. 235.

Der Vorsitzende nimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände, unter Beobachtung der Artt. 117 f. gegebenen Vorschriften.

Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Lauf der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel stattfinden.

Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist derselbe nach den Gründen seines Widerrufs zu befragen. Der Vorsitzende kann das früher abgelegte Geständniß aus den Acten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann sich zwar während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen; es ist dies jedoch nicht zulässig, wenn er auf an ihn gestellte Fragen zu antworten hat.

IV. Beweisverfahren.

Art. 236.

Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem

Digitized by Google

Staatsanwalt, und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn der Gegner und das Gericht zustimmen.

Art. 237.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer hervorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie sind bei Strafe der Nichtigkeit einzeln vor ihrer Abhörung in der Artt. 161 und 189 angegebenen Weise zu verwarnen und zu vereiden; selbst wenn sie bereits in der Voruntersuchung vereidet worden sind. Ausgenommen sind im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige, bei welchen eine Erinnerung an ihren schon geleisteten Eid ausreichend ist.

Die Abhörung geschieht durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften, welche der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat.

Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorsitzende in ein Gegenverhör ziehen.

Im Fall einer unzulässigen Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides ist gegen den Ungehorsamen eine Strafe bis zu zwanzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß zu erkennen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel statt.

Zeugen und Sachverständige bleiben nach ihrer Abhörung im Sitzungssaal anwesend, bis der Vorsitzende sie entläßt.

Art. 238.

Zeugen und Sachverständige, welche über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schluß ihres Verhörs ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige ist, von dem sie ausgesagt haben.

Art. 239.

Der Angeklagte ist nach jeder Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen zu befragen, ob er etwas und was er auf die eben vernommene Aussage des Zeugen oder Sachverständigen zu entgegnen habe.

Art. 240.

Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen; er muß ihn aber bei seiner Wiedereinführung bei Strafe der Nichtigkeit von dem in sei-

Digitized by Google

ner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß setzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen.

Art. 241.

Der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Vertheidiger, auch Privatbetheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sind befugt, an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige, nach deren Vernehmung oder Abhörung, durch den Vorsitzenden Fragen zu stellen. Der letztere hat dabei darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden, und kann diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Die Mitglieder des Gerichts haben die Befugniß zu unmittelbarer Fragstellung.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.

Art. 242.

Der Angeklagte, ebenso der Staatsanwalt, kann verlangen, nicht minder der Vorsitzende von Amtswegen anordnen, daß Zeugen nach ihrer Abhörung sich aus dem Gerichtssaal entfernen, und wieder hereingeführt und allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Art. 243.

Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus den Acten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Art. 244.

Eine Vorlesung der Aussagen von Zeugen und Gutachten von Sachverständigen in der Voruntersuchung findet ferner statt, wenn das Verweisungserkenntniß schon darauf erkannt hatte (Art. 203), desgleichen in dem Art. 222 erwähnten Fall, und wenn als Beweismittel angegebene Zeugen und Sachverständige in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Hindernisse für längere Zeit im Wege stehen.

Besichtigungsprotocolle, früher ergangene Straferkenntnisse gegen den Angeklagten, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen gleichfalls vorgelesen werden.

Digitized by Google

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darauf zu bemerken habe.

Art. 245.

Im Lauf oder am Schluß der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne.

In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen.

Art. 246.

Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann neue Zeugen und Sachverständige in die Gerichtssitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gericht Augenschein einnehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichts abordnen, welches sodann Bericht zu erstatten hat.

Diese Beweiserhebungen sollen nur zur Aufklärung dienen und die neuen Zeugen und Sachverständigen nicht beeidigt werden; ausgenommen wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte gemeinschaftlich deren Beeidigung verlangen.

V. Ausführungen der Parteien.

Art. 247.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten überhaupt, als rücksichtlich der gegen denselben zu erkennenden Strafe ihrer Art und Größe nach zu stellen.

Hat sich ein Privatbetheiligter dem Strafverfahren angeschlossen, so erhält dieser zunächst nach dem Staatsanwalt das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und diejenigen Anträge zu stellen, über welche er im Haupterkenntniß mitentschieden haben will.

Art. 248.

Sodann wird dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn derselbe einen solchen hat, außerdem dem Angeklagten selbst das Wort gegeben, um auf die Ausführungen und Anträge des Staatsanwaltes und des Privatbetheiligten zu entgegnen.

Hat der Vertheidiger seine Entgegnung beendigt, so ist der Angeklagte selbst noch zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe.

Art. 249.

Der Staatsanwalt und der Privatbetheiligte können hierauf noch erwidern;

Digitized by Google

dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedoch jedenfalls das letzte Wort.

Art. 250.

Sowohl während des Beweisverfahrens als während der beiderseitigen Ausführungen steht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten, seinem Vertheidiger, ebenso auch den Mitgliedern des Gerichts frei, Aufzeichnungen zu machen; es darf jedoch das Verfahren dadurch in keiner Weise aufgehalten werden.

VI. Urtheil des Gerichts.

Art. 251.

Nach den Ausführungen der Parteien wird die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen. Das Gericht zieht sich in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu beschließen.

Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, nach Befinden einstweilen aus dem Sitzungssaal wieder abgeführt.

Art. 252.

Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln als in ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es entscheiden aber über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei oder nicht, keine gesetzlichen Beweisregeln, sondern die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Gerichts.

Art. 253.

Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geht die dem Angeklagten günstigere Meinung vor.

Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von denen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen solange zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sei, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 254.

Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten (Art. 208 Nr. 2) oder daß die in dem Verweisungserkenntniß aufgeführte That durch kein

Digitized by Google

Strafgesetz verboten ist, so spricht es, ungeachtet des vorliegenden Verweisungserkenntnisses den Angeklagten jetzt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenstehende Entscheidung des Oberappellationsgerichts ergangen ist (Art. 212).

Das Gericht spricht ferner den Angeklagten frei, wenn es dafür hält, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht hergestellt, oder die Thäterschaft nicht erwiesen sei, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angeschlossen waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Civilrichter vorzubehalten.

Der durch das Urtheil Freigesprochene ist, wenn er verhaftet war, sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht noch ein anderer Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt (Art. 321).

Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen und vor Gericht gezogen werden; vorbehältlich der Fälle, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig ist (Artt. 335, 336).

Art. 255.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer anderen That oder eines anderen Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungserkenntniß enthalten ist, so wird derselbe, vorbehältlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalt die weitere Verfolgung der anderen That oder des anderen Verbrechens vorbehalten, und es ist auf seine desfallsigen Anträge das Geeignete zu verfügen.

Stimmen jedoch der Staatsanwalt und der Angeklagte überein, daß die andere That oder das andere Verbrechen sofort abgeurtheilt werde, so hat sich das Gericht der Urtheilsfällung darüber alsbald zu unterziehen; es sei denn, daß es dafür hält, daß die Sache nunmehr vor ein Geschwornengericht gehöre, welchenfalls es dieselbe vor die Anklagekammer des Appellationsgerichts zur Ertheilung eines anderweiten Verweisungserkenntnisses zu verweisen hat.

Art. 256.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungserkenntniß bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das

Digitized by Google

Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen; es sei denn, daß wegen der neuhervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder dieselbe, als vor ein Geschwornengericht gehörig, vor die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu verweisen ist.

Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen,

1. wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntniß bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im übrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt;
2. wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen, welche einen besonderen gesetzlichen Strafsatz begründen, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstand nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat;
3. wenn die Hauptverhandlung strafmindernde, nach dem Gesetz einen geringeren Strafsatz zur Folge habende Umstände ausweist, die in dem Verweisungserkenntniß nicht berücksichtigt waren;
4. wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntniß als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergibt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstiger gewesen ist;
5. wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuchs, oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann;
6. wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zu erkennen, auch wenn das Verbrechen sich als zu der Classe der Uebertretungen gehörig darstellt.

Art. 257.

Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden, und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 219), so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 258.

Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:

1. welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger begangen hat,

Digitized by

2. ob und mit welchen erschwerenden Umständen dies geschehen ist,
3. die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen,
4. die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird.

Alles dies bei Strafe der Nichtigkeit.

5. Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privatansprüche und über die Kosten anzufügen.

Art. 259.

Jedem Urtheil des Gerichts sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:

1. die Hauptpunkte der Anklage,
2. das Ergebniß der in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweise,
3. die hieraus für die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten gezogenen Schlußfolgerungen.

Das Gericht ist rücksichtlich der Strafart und Strafgröße nicht an die Anträge des Staatsanwaltes (Art. 247) gebunden.

Art. 260.

Hat das Gericht das Urtheil beschlossen, so erfolgt dessen Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

Das Gericht begibt sich zu diesem Behuf aus dem Berathungszimmer in den Gerichtssaal zurück, der etwa abgeführt gewesene Angeklagte wird wieder vorgeführt, und der Vorsitzende spricht das Urtheil mit den Gründen desselben nach Befinden unter Vorlesung der angewendeten Strafgesetze aus. Zugleich wird der Angeklagte, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, über das ihm zuständige Rechtsmittel (Artt. 317 f.) belehrt.

Ausnahmsweise kann bei umfänglichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens acht Tage, unter sofortiger Ansetzung des Eröffnungstages, verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Art. 261.

Jedes Urtheil ist spätestens binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung in eine besondere Urkunde zu bringen, und von allen bei der Fällung desselben anwesend gewesenen Mitgliedern des Gerichts zu unterzeichnen und den Acten einzuverleiben.

VII. Protocollführung.

Art. 262.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Digitized by Google

Dasselbe soll enthalten die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung im Allgemeinen erzählen, insbesondere das Vorlesen der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses, das Abtreten der Zeugen und Sachverständigen, die Vernehmung des Angeklagten, das Vorführen der einzelnen Beweismittel, die Vereidung und Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, die Vorlesung von Stücken aus den Acten der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden, das Gehör des Angeklagten darüber, sodann daß der Staatsanwalt, sowie der etwaige Privatbetheiligte, mit ihren Ausführungen und Anträgen, und der Vertheidiger und Angeklagte mit ihren Erwiderungen hervorgetreten.

Von dem Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist nur das Wesentliche kürzlich in das Protocoll aufzunehmen.

Anträge der Betheiligten und Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gerichts darüber während des Ganges der Hauptverhandlung, sowie der endliche Urtheilsspruch des Gerichts, dessen Verkündigung und die Belehrung des Angeklagten über das ihm zuständige Rechtsmittel sind in dem Protocoll zu bemerken.

Art. 263.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protocolls in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protocolls, sofern er es zu genauer Feststellung des wörtlichen Inhalts für angemessen erachtet, anordnen.

Nach dem Schluß der öffentlichen Sitzung ist aber das Protocoll möglichst bald dem Gericht vorzulesen oder den Mitgliedern des Gerichts zur Durchsicht vorzulegen, und zum Zeichen der Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

Art 264.

Ueber die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung ist bei Strafe der Nichtigkeit ein besonderes kurzes Protocoll zu fertigen, welches das Resultat der Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl enthält.

VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

Art. 265.

Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte unterbrochen werden, und kann nach Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntag oder

Digitized by Google

Feiertag fortgesetzt werden. Zu nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung stattfinden.

Art. 266.

Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfall kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sei. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichts verkündigt.

Hat der Angeklagte aber keinen Vertheidiger, so ist ihm bei seiner Entfernung sofort ein solcher zu bestellen, und wenn ein Vertheidiger nicht erlangt werden kann, die Hauptverhandlung zu vertagen.

Art. 267.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann, und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm, falls er noch keinen Vertheidiger hat, ein solcher zu bestellen, der jedoch noch immer im Interesse des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

Art. 268.

Ergibt die Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwaltes den Zeugen sofort verhaften lassen, und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Art. 269.

Vergehen und Uebertretungen, welche von irgend jemand während der Gerichtssitzung begangen werden, nicht aber Verbrechen im engeren Sinn, können mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schluß derselben, nach Anhörung des Staatsanwaltes, Vernehmung des Thäters, und nach Befinden Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, von dem versammelten Gericht sogleich abgeurtheilt werden. Es sind dagegen zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

Art. 270.

Außer den Artt. 217 bis 224, 257, 260, 266, 267 angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung, kann nach Ermessen des Gerichts noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 246), und diese nicht sofort beigeschafft werden können,

Digitized by Google

wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde, Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere, nicht sofort zu beschaffende Ermittelungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernissen bei dem Personal des Gerichts und wegen sonstiger äußerer Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können, und eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 271.

Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem Betheiligten in gleicher Weise, wie rücksichtlich der Voruntersuchung Art. 97 geordnet ist, solange beantragt werden, als noch kein endliches Erkenntniß ertheilt ist. Diese Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung gelten.

Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes statt. Nur wenn derselbe im Lauf der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt, als Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, falls das Gericht hierzu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen, und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

Dreizehntes Capitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 272.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit. Es findet jedoch die Artt. 228 und 229 geordnete Ausnahme auch hier statt.

Art. 273.

Der Präsident des Gerichtshofes des Geschwornengerichts hat die in den Artt. 230, 231 und 246 aufgezählten Rechte und Pflichten.

Art. 274.

Der Gerichtshof entscheidet, wie Art. 232 angegeben ist, und bei dem Ungehorsam der Geschwornen nach der Vorschrift des Art. 34.

Digitized by Google

II. Bildung der Geschwornenbank.

Art. 275.

Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem der Angeklagte, wie Art. 233 vorgeschrieben, eingeführt und die etwaigen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufruf der Sache, ingleichen der sechsunddreißig Hauptgeschwornen (Art. 32) durch den Gerichtsschreiber.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind aus den zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) soviel durch den Präsidenten des Gerichtshofes auszulosen, als zur Ergänzung der Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erforderlich sind, und zum sofortigen Erscheinen zu veranlassen.

Reichen die Ergänzungsgeschwornen zu dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere, an dem Ort des Geschwornengerichts oder in dessen Nähe befindliche Personen, welche auf der Jahresliste der Geschwornen stehen (Art. 29), sofort beizuziehen, bis die Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erfüllt ist. Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34 finden auf diese Personen keine Anwendung.

Art. 276.

Der Präsident richtet hierauf an den Staatsanwalt, den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Geschwornen ein Grund vorliege, der ihn nach Art. 24 für die vorliegende Sache unfähig mache.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Unfähigkeit entscheidet der Gerichtshof, und eine etwa erforderliche Ergänzung der Geschwornen wird, wie Art. 275 bestimmt ist, bewirkt.

Art. 277.

Die Namen der hiernach schließlich festgestellten wenigstens dreißig Geschwornen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben, in eine Urne gethan, und davon soviel Namen einzeln von dem Präsidenten des Gerichtshofes herausgezogen und von ihm verlesen, bis die Geschwornenbank (Art. 279) gebildet ist. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 278.

Bei dieser Auslosung haben der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, eine bestimmte Zahl von Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jenachdem sechsunddreißig, vierunddreißig, zweiunddreißig oder dreißig Geschworne vorhanden sind, hat jeder Theil das Recht, zwölf, eilf, zehn oder neun Geschworne abzulehnen. Bei fünfunddreißig, dreiunddreißig oder einunddreißig Geschwornen hat der Angeklagte das Recht, einen Geschwornen mehr abzulehnen, als der Staatsanwalt.

Das Recht der Ablehnung muß nach Verlesung des Namens des Ausgeloo-

Digitized by Google

ſten, bevor ein fernerer Name aus der Urne gezogen iſt, durch die Bemerkung „abgelehnt" ausgeübt werden.

Wird ein Geſchworner von beiden Theilen abgelehnt, ſo gilt er blos als von dem Staatsanwalt abgelehnt.

Privatbetheiligte, welche ſich dem Strafverfahren angeſchloſſen haben, lehnen gemeinſchaftlich mit dem Staatsanwalt, Mitangeklagte gemeinſchaftlich miteinander ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Die gemeinſchaftliche Ablehnung geſchieht nach Uebereinkommen; außerdem entſcheidet das Loos, in welcher Reihenfolge die gemeinſchaftlich Betheiligten abwechſeln. Der von einem derſelben Abgelehnte gilt auch rückſichtlich der anderen Betheiligten für abgelehnt.

Wird eine Hauptverhandlung in Abweſenheit des Angeklagten geführt (Art. 219), ſo hat an deſſen Stelle ſein Vertheidiger das Recht der Ablehnung.

Art. 279.

Sobald die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geſchwornen ausgezogen und verleſen ſind, iſt die Geſchwornenbank durch dieſe zwölf gebildet, vor welcher die Hauptverhandlung der einzelnen vorliegenden Sachen vorzunehmen iſt.

Die zwölf Geſchwornen nehmen in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Plätze ein.

Alle anderen, unfähigen, abgelehnten und nicht ausgelooſten Geſchwornen werden von dem Präſidenten entlaſſen, nach Befinden mit der Bemerkung, daß und zu welcher Zeit ſie ſich zum Zweck der Bildung der Geſchwornenbank in einer anderen Sache wieder einzufinden haben.

Art. 280.

Nimmt eine Hauptverhandlung vorausſichtlich einen längeren Zeitraum in Anſpruch, ſo ſind ſtatt zwölf Geſchwornen, deren vierzehn auszulooſen, von welchen die erſten zwölf Hauptgeſchworne und die letzten zwei Erſatzgeſchworne ſind. Das Recht der Ablehnung vermindert ſich in dieſem Fall verhältnißmäßig.

Die beiden Erſatzgeſchwornen treten nach der Reihe ihrer Ausloſung an die Stelle von Hauptgeſchwornen, welche etwa verhindert werden, der Hauptverhandlung fortwährend beizuwohnen. Für dieſen Fall müſſen ſie ſelbſt aber, bei Strafe der Nichtigkeit, der ganzen Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beigewohnt haben.

III. Vereidung der Geſchwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien.

Art. 281.

Nach der Bildung der Geſchwornenbank erfolgt die Befragung und Ermah-

Digitized by Google

nung des Angeklagten und seines Vertheidigers in der Art. 234 vorgeschriebenen Weise.

Sodann werden die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofs vereidet.

Zu diesem Behuf hält der Präsident an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, die Belastungs- und Entlastungsgründe, welche gegen und für den Angeklagten N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, weder das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verrathen, mit Niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung, und sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, und nach Ihrer vollen inneren Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand empor, und antwortet: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Inwiefern nach besonderen Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eid gleichstehen, ist nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 282.

Hierauf werden die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift verlesen; der Präsident wiederholt nach Befinden deren wesentlichen Inhalt.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und vorläufig wieder entlassen. Gegen Ungehorsame kann Strafe erkannt werden (Art. 223).

Der Angeklagte wird vernommen, und die Beweismittel werden vorgeführt. Alles nach den Artt. 234 bis 246 gegebenen Vorschriften.

Art. 283.

Das in dem Art. 241 den Mitgliedern des Gerichts eingeräumte Recht der unmittelbaren Fragstellung steht auch den Geschwornen, mit Einschluß der Ersatzgeschwornen, zu.

Bei Abhörung von Sachverständigen hat der Präsident, sofern wissenschaftliche oder technische Folgerungen in Frage sind, die Geschwornen zur Vorbringung aller Zweifel zu veranlassen, welche die Angaben der Sachverständigen in ihnen erregt oder nicht gelöst haben, damit eine Aufklärung durch die Sachverständigen noch erlangt werden könne.

Digitized by Google

Die Geschwornen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärung über Puncte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sind.

Art. 284.

Nach beendigtem Beweisverfahren werden der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte in der Artt. 247 bis 249 angegebenen Reihenfolge gehört.

Ihre Ausführungen haben sich hier nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie dem Ausspruch der Geschwornen zu unterstellen sind, zu erstrecken. Ausführungen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie zur Entscheidung des Gerichtshofes ausstehen, sind einem späteren Zeitpunct vorbehalten (Art. 298).

IV. Vortrag des Präsidenten und Fragstellung an die Geschwornen.

Art. 285.

Nachdem der Präsident die Verhandlungen geschlossen, gibt er eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung. Er führt in möglichst einfacher und gedrängter Zusammenstellung die für und wider den Angeklagten streitenden Beweise auf, und macht auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen; ohne Entwickelung von Ansichten über den vorliegenden Fall.

Von diesem Zeitpunct an bis zur Eröffnung des Ausspruchs der Geschwornen (Art. 296) soll die Sitzung nicht unterbrochen werden.

Art. 286.

Sodann werden die an die Geschwornen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und von demselben zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragstellung vorbringen, und der Gerichtshof entscheidet darüber. Wird die Fragstellung abgeändert, so sind die geänderten Fragen nochmals, bei Strafe der Nichtigkeit, vorzulesen.

Art. 287.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig, und

Digitized by Google

muß die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, enthalten.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dies gilt in dem Art. 255 gedachten Fall, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte über die Aburtheilung einer anderen That oder eines anderen Verbrechens übereinstimmen, als in dem Verweisungserkenntniß enthalten ist.

Es ist verstattet, wenn mehrere Umstände bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände besondere Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That an sich, und darüber, ob die That von der Eigenschaft sei, welche das Gesetz zum Begriff des Verbrechens erfordert, getrennt werden.

Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter den gesetzlichen Strafsatz herab begründen, sind geeigneten Falles besondere Fragen zu stellen.

Ueber thatsächliche Verhältnisse, welche für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes von Bedeutung sind, ingleichen über die Voraussetzungen des Rückfalls, werden keine Fragen an die Geschwornen gerichtet; sie stehen zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

Art. 288.

Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Präsidenten den Geschwornen übergeben, und derselbe erinnert die Geschwornen an die ihnen und insbesondere deren Obmann (Art. 289) obliegenden Pflichten.

Die Geschwornen ziehen sich hierauf mit den Fragen in ihr Berathungszimmer zurück. Es werden ihnen die in der Sache vorgebrachten Beweisstücke, ingleichen die Angklageschrift und das Verweisungserkenntniß mitgegeben.

Der Angeklagte wird einstweilen abgeführt, oder wenn er nicht verhaftet war, in das Zeugenzimmer entlassen.

V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen.

Art. 289.

Die Berathung der Geschwornen leitet ein von ihnen aus ihrer Mitte zu wählender Obmann. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Obmann hat vor der Berathung den Geschwornen folgende Instruction vorzulesen:

Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen keine Regel vor,

Digitized by Google

von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen aber vor, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.

Das Gesetz sagt ihnen nicht: ihr müsset jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es sagt ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seid ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt, daß der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.

Der Obmann hat ferner den Geschwornen noch die folgenden Artt. 291, 292, 293 vorzulesen.

Die Instruction und die letztgedachten Artikel sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Art. 290.

Das Berathungszimmer wird nach Anordnung des Präsidenten bewacht.

Kein Geschworner darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten verlassen. Im Uebertretungsfall erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist. Kann ein Geschworner der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Präsident auf erhaltene Anzeige durch einen Ersatzgeschwornen (Art. 280) ersetzen.

Niemand außer den Geschwornen darf das Berathungszimmer betreten bei vierundzwanzigstündiger Gefängnißstrafe, welche der Gerichtshof erkennt, mit Ausschluß aller Rechtsmittel. Nur dem Präsidenten ist auf schriftliches Erfordern des Obmanns der Zutritt gestattet, um den Geschwornen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gestellten Fragen Aufklärung zu geben. Zur Abstimmung der Geschwornen darf aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer wieder verlassen hat.

Art. 291.

Die Geschwornen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mündlich mit Ja oder Nein ab.

Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschwornen einzeln nach seiner Abstimmung zu fragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen die Stimmen, und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Mehrheit der Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

Digitized by Google

Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; der Obmann hat dieses gleichfalls niederzuschreiben.

Auch können die Geschwornen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

Art. 292.

Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der zwölf Geschwornen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein strafmildernder oder strafmindernder Umstand, oder ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorhanden sei, so soll die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben.

Die Geschwornen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich, und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriff des Verbrechens erfordert, trennen, und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshof zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben, und das, was sie dem Gerichtshof zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht.

VI. Ausspruch der Geschwornen.

Art. 293.

Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschwornen ihre Plätze in dem Gerichtssaal wieder ein.

Der Präsident fragt nach dem Ergebniß ihrer Berathung.

Der Obmann der Geschwornen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist u. s. w.

Er verliest hierbei die den Geschwornen gestellten Fragen nach der Reihe und fügt unmittelbar nach jeder die den Fragen beigeschriebenen Aussprüche der Geschwornen bei; unter Strafe der Nichtigkeit.

Nach dieser Verlesung kann keiner der Geschwornen eine neue Berathung verlangen.

Die Aussprüche der Geschwornen werden von dem Obmann unterzeichnet, dem Präsidenten übergeben, und auch von diesem und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Digitized by Google

Art. 294.

Findet der Gerichtshof einen Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so hat er die Geschwornen zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen.

Hat sich der Gerichtshof, um hierüber zu beschließen, in sein Berathungszimmer begeben, so sind gleichzeitig die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zu verweisen, bis der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal eingetreten ist.

Das Ergebniß der anderweiten Berathung der Geschwornen ist, wie Art. 293 geordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen.

Art. 295.

Haben die Geschwornen den Angeklagten der That für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Meinung, daß sich dieselben, abgesehen von blos erschwerenden Umständen, rücksichtlich der That überhaupt bei ihrem Ausspruch geirrt haben, so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Ein solches Erkenntniß erfolgt von Amtswegen und kann von den Parteien nicht beantragt werden.

Die ausgesprochene Verweisung soll sich nicht auf etwaige Mitangeklagte erstrecken, bei welchen der Gerichtshof keinen Irrthum der Geschwornen annimmt.

Die Acten sind im Fall der Verweisung dem Appellationsgericht zur Einleitung des Weiteren mitzutheilen. Das andere Geschwornengericht darf nur mit Geschwornen besetzt sein, welche an dem ersten Geschwornengericht nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruch des zweiten Geschwornengerichts hat es sein Bewenden, und eine weitere Verweisung findet nicht statt.

Art. 296.

Demnächst wird der nach Art. 288 einstweilen abgeführte Angeklagte wieder vorgeführt und ihm der Ausspruch der Geschwornen (Artt. 293, 294), oder das nach Art. 295 gefällte Erkenntniß des Gerichtshofes durch Vorlesen bekannt gemacht; bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 297.

Haben die Geschwornen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Wegen des Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft, und der Beseitigung einer nochmaligen Anklage gilt, was Art. 254 verordnet ist.

Digitized by Google

VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

Art. 298.

Ist der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privatbetheiligte, der Vertheidiger und der Angeklagte das Wort; alles wie Artt. 247—249 bestimmt ist.

Der Staatsanwalt hat seine weiteren Anträge an den Gerichtshof insbesondere wegen der zu erkennenden Strafe und ihres Maaßes zu stellen.

Die Ausführungen allerseits haben hier von demjenigen abzusehen, was bereits durch die Aussprüche der Geschwornen festgestellt ist, und sich nur mit demjenigen zu beschäftigen, was noch zur Entscheidung des Gerichtshofes aussteht (Art. 284).

Art. 299.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Fällung seines Urtheils in sein Berathungszimmer zurück.

Der Angeklagte wird nach Ermessen des Präsidenten abgeführt.

Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei die weiteren Regeln in Art. 253 zur Anwendung zu bringen sind.

Art. 300.

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von der Anklage frei in den Fällen, welche in dem ersten Satz des Art. 254 und in dem Art. 255 gedacht sind, unter den daselbst bemerkten Einschränkungen; ferner geeigneten Falles, wenn die Geschwornen eine ihnen vorgelegte Frage, wie Art. 292 erwähnt, getrennt haben, oder wenn in Folge von Umständen, über welche kein Ausspruch der Geschwornen erfordert wurde, und welche actenmäßig sind, die Strafbarkeit des Verbrechens sich als gänzlich beseitigt annehmen läßt.

Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung nochmaliger Anklage gilt die Verordnung in Art. 254.

Art. 301.

In anderen Fällen spricht der Gerichtshof auf den Grund der Aussprüche der Geschwornen, innerhalb der Gränzen und mit den Befugnissen, welche Artt. 255 und 256 aufstellen, ohne an die Anträge des Staatsanwaltes wegen der Strafart und Strafgröße gebunden zu sein, ein Strafurtheil gegen den Angeklagten nach freier, gewissenhafter Prüfung der für oder gegen den Angeklagten streitenden Momente, in Gemäßheit der Strafgesetze.

Das Urtheil muß enthalten die Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe; bei Strafe der Nichtigkeit.

Digitized by Google

Außerdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privatansprüche und über die Kosten zu entscheiden.

Art. 302.

Die Verkündigung des Urtheils geschieht durch den Präsidenten, nachdem sich der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal zurückverfügt hat und der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist.

Art. 303.

Jedes Urtheil muß binnen acht Tagen in einer besonderen Ausfertigung zu den Acten gebracht und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden.

VIII. Protocollführung, Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens.

Art. 304.

Ueber die Protocollführung bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die Vorschriften in den Artt. 262 und 263 mit dem Zusatz, daß das Protocoll auch die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank, die Vereidung der Geschwornen, die Fragstellung an dieselben und die Aussprüche derselben erwähnen soll; und mit der Einschränkung, daß der Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen nicht aufgenommen zu werden braucht. Der Inhalt neuer, in der Voruntersuchung noch nicht vorgekommener Beweise, ingleichen Abweichungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen von ihren in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen sind auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten in das Protocoll aufzunehmen.

Auch über die Berathung des Gerichtshofes ist ein kurzes Protocoll, wie Art. 264 bestimmt, aufzunehmen.

Art. 305.

Die Verordnungen in Artt. 265 — 271 über Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten finden auch bei den Geschwornengerichten Anwendung.

Im Fall des Art. 269 entscheidet der Gerichtshof ohne die Geschwornen.

Digitized by Google

Vierzehntes Capitel.

Von Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und Geschwornengerichte.

Art. 306.

Endurtheile, welche von einem Kreisgericht oder dem Gerichtshof eines Geschwornengerichts gefällt sind, sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können:

1. wenn das urtheilende Kreisgericht, oder bei dem Geschwornengericht der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war.
2. wenn der Art. 208 Nr. 2 gedachte Fall vorliegt, und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Oberappellationsgerichts beseitigt ist (Art. 212).
3. wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht oder vor dem Geschwornengericht, ingleichen bei der Fällung des Endurtheils gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Diese Nichtigkeit soll jedoch nicht geltend gemacht werden können, wenn der Angeklagte bei dem Geschwornengericht nach Art. 297 freigesprochen wurde.
4. wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrags, Befugnisse oder Prozeßhandlungen gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind.
5. wenn die in Frage stehende That aus dem Grund, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; vorausgesetzt, daß das Oberappellationsgericht nicht schon hierüber früher entschieden hat (Art. 212). Diese Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, weil wegen unrichtiger Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse Strafloſigkeit oder Strafbarkeit angenommen worden sei; insbesondere nicht in dem Fall einer Freisprechung des Angeklagten bei dem Geschwornengericht nach Art. 297.
6. wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetz unterzogen worden ist, ebenfalls vorausgesetzt, daß das Oberappellationsgericht hierüber nicht schon früher erkannt hat. Diese Nichtigkeit

Digitized by Google

soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner anderen Strafe führen würde, als erkannt worden ist.

7. wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaaß unter oder über dem gesetzlichen Maaß erkannt worden ist.
8. wenn wider die Vorschrift im Art. 255 ein verurtheilendes Erkenntniß ertheilt, oder in anderen als den Art. 256 nachgelassenen Fällen auf ein anderes Verbrechen, oder wider eine von dem Oberappellationsgericht früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist.
9. bei dem Geschwornengericht, wenn das Urtheil des Gerichtshofs von den Aussprüchen der Geschwornen abweicht, ausgenommen den im Art. 295 erwähnten Fall.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

Art. 307.

Endurtheile bei einem Geschwornengericht können blos wegen Nichtigkeiten (Art. 306) durch eine an das Oberappellationsgericht gehende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Oberstaatsanwalt, ein jeder, soweit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen. Es ist bei dem Appellationsgericht einzuwenden, innerhalb zehntägiger Nothfrist vom Tag der Eröffnung des vorigen Urtheils an, und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe. Die Einwendung geschieht mündlich zu Protocoll oder schriftlich; im letzteren Fall ist ein Duplicat beizufügen.

Ist das vorige Urtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiedererlangung mit Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu eröffnen, und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tag dieser Eröffnung an.

Bei Verbrechen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, hat dieser in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Oberstaatsanwalts.

Art. 308.

Gegen Versäumnisse an der Nothfrist kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreißig Tagen vom Ablauf der Nothfrist an. Der Nachsuchende muß innerhalb dieser Frist zugleich den Entschuldigungsgrund bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmit-

Digitized by Google

tel anzeigen. Das Nachsuchen und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem Appellationsgericht, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden ist, und die letztere selbst muß gleich bei dem Nachsuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit angebracht werden. Die Erhebung von Bescheinigungsmitteln kann das Appellationsgericht durch Untergerichte vornehmen lassen.

Die Entscheidung über die gesuchte Restitution ist dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Oberappellationsgericht zu überlassen.

Art. 309.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Oberstaatsanwalt eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheils die Fortsetzung der Haft beantragt und zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt hat, und sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat.

Art. 310.

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Appellationsgericht, wenn sie von dem Oberstaatsanwalt eingelegt wurde, dem Angeklagten, und wenn sie von dem letzteren ergriffen wurde, dem Oberstaatsanwalt sofort schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehn Tagen, von Ablauf der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, von welcher er ein Duplicat beifügen muß. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach vom Gericht einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedeuten ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen freistehe.

Der Oberstaatsanwalt hat sodann an den Generalstaatsanwalt zu berichten, damit dieser die weitere Verhandlung übernimmt, und das Appellationsgericht sendet die Acten an das Oberappellationsgericht zur Erledigung des Rechtsmittels ein.

Art. 311.

Das Oberappellationsgericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art. 306) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Artt. 306—308), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an, und ladet hierzu den Beschwerde-

Digitized by Google

führer und ſeinen Gegner dergeſtalt, daß die Ladung wenigſtens acht Tage vor dem Gerichtstag behändigt wird.

Der Angeklagte wird nie perſönlich geladen, ſondern an deſſen Stelle ſein Vertheidiger, und falls er keinen haben ſollte, wird er zum Erſcheinen durch einen Vertheidiger geladen, der ihm nöthigenfalls durch das Appellationsgericht von Amtswegen zu beſtellen iſt.

Für die Staatsanwaltſchaft wird der Generalſtaatsanwalt geladen.

Die Ladung an den Beſchwerdeführer und an deſſen Gegner iſt mit dem Präjudiz zu verſehen, daß im Fall ihres Nichterſcheinens nichts deſtoweniger in der Sache entſchieden werde.

Beiden Theilen iſt bis zum achten Tag vor dem anberaumten Gerichtstag die Einſicht der Acten auf Anmelden zu verſtatten.

Art. 312.

Die Verhandlung der Sache in dem angeſetzten Gerichtstag vor dem Oberappellationsgericht iſt öffentlich nach den Beſtimmungen in Artt. 227—229.

Ein von dem Präſidenten des Gerichts dazu beſtimmtes Mitglied deſſelben hält einen Vortrag aus den Acten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, ſoweit er nach Maßgabe der aufgeſtellten Nichtigkeitsbeſchwerden erheblich iſt, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beſchwerden und die ſich hieraus ergebenden Streitpuncte umfaſſen ſoll, ohne eine Anſicht über die zu ertheilende Entſcheidung zu äußern.

Darauf erhält der Beſchwerdeführer und ſodann deſſen Gegner, ſofern ſie erſchienen ſind, das Wort.

Das Gericht zieht ſich demnächſt in das Berathungszimmer zurück. Bis zu dieſem Zeitpunct iſt jeder Partei die Zurücknahme ihres Rechtsmittels verſtattet, welchenfalls ſie die dadurch veranlaßten Koſten zu übernehmen hat.

Art. 313.

Das Oberappellationsgericht fällt die Entſcheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen in Art. 253.

Findet es die Nichtigkeitsbeſchwerde begründet, ſo hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rückſichtlich der Art. 306 aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

zu 1 auf nochmalige Hauptverhandlung und Entſcheidung durch das Geſchwornengericht deſſelben oder eines anderen Geſchwornenbezirks;

zu 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizuſprechen ſei;

zu 3 und 4 wie zu 1;

zu 5, wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während ſie keines

Digitized by Google

ist, wie zu 2; und wenn die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, wie zu 1;

zu 6, 7, 8 und 9 wie zu 1.

Die von dem Oberappellationsgericht gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte, Kreisgerichte, das Appellationsgericht, oder Gerichtshöfe bei dem Geschwornengericht, maßgebend.

Art. 314.

Das Urtheil des Oberappellationsgerichts ist, nachdem sich dasselbe in den Gerichtssaal zurückverfügt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheils ist, wie Art. 303 verordnet, zu den Acten zu bringen.

Art. 315.

Führung eines Protocolls über die öffentliche Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht, und über dessen Beschlußfassung ist, wie Artt. 262—264 bestimmen, erforderlich.

Art. 316.

Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden soll das Oberappellationsgericht an den Parteien und den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu funfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden, und dies auch bei den in Artt. 207 f. und Artt. 332 f. gedachten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung kommen.

III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte.

Art. 317.

Gegen Endurtheile eines Kreisgerichts ist Appellation an das Appellationsgericht zulässig. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende Urtheile nach allen Richtungen, wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306), wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart und Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Art. 318.

Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger, einem jeden, soweit das Endurtheil des Kreisgerichts ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheil gereicht, zu.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Civilpuncte oder wegen der Kosten appelliren, oder die von ihrem Erblasser bereits ergriffene Appellation fortsetzen.

Digitized by Google

Ist der Angeklagte nach Eröffnung des vorigen Urtheils gestorben, so kann der Staatsanwalt nur, sofern Geldstrafe oder der Kostenpunct in Frage steht, gegen die Erben des Angeklagten appelliren oder eine schon eingelegte Appellation fortsetzen.

Art. 319.

Ein Privatbetheiligter, welcher sich wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dessen Ansprüche als unstatthaft oder wegen ermangelnder Bescheinigung ganz oder theilweise aberkannt worden sind, kann nur dann appelliren, wenn von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalt in irgend einer, die privatrechtlichen Ansprüche vielleicht auch nicht berührenden Beziehung, appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Nebenappellation schließt jede weitere Betretung des Civilwegs aus.

Wendet der Privatbetheiligte keine Nebenappellation ein, so kann er gleichfalls auf dem Civilweg keine weiteren Ansprüche geltend machen; es sei denn, daß er innerhalb der für die Nebenappellation geltenden Nothfrist sich diese Geltendmachung besonders vorbehalten hat.

Kann er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren, so steht ihm frei, seine Ansprüche, ungeachtet der in dem Strafverfahren vorliegenden Entscheidung, noch auf dem Civilweg zu verfolgen.

Die Erhebung einer Civilklage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entscheidung zurückzugehen, indem die letztere nunmehr als nicht ertheilt anzusehen ist.

Art. 320.

Die Appellationen sind bei dem Kreisgericht mündlich zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzuwenden, welchenfalls ein Duplicat beizufügen ist. Nichtigkeitsgründe müssen einzeln bestimmt angegeben werden; auch andere beschwerende Puncte sollen deutlich bezeichnet, jedoch eine allgemein eingewendete Appellation angesehen werden, als sei sie gegen alle einzelnen Theile des Urtheils, welche gegen den Appellanten gehen, gerichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalt läuft zur Einwendung eine zehntägige Nothfrist nach den näheren Bestimmungen in Art. 307. War der Angeklagte wegen des ihm zustehenden Rechtsmittels nicht belehrt worden, wo dies nach Art. 260 erforderlich war, so läuft die Nothfrist erst vom Tag der nachgeholten Belehrung an. Auch gilt hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit analogischer Anwendung der Vorschriften in Art. 308. Die Entscheidung über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem Appellationsgericht zu überlassen.

Ein Privatbetheiligter, welcher sich nach Art. 319 einem Hauptrechtsmittel anschließen will, muß dies binnen einer zehntägigen Nothfrist von dem Tag an

Digitized by Google

thun, an welchem er von der Einwendung eines Hauptrechtsmittels Kenntniß erlangt hat.

Art. 321.

Die eingewendeten Appellationen haben aufschiebende Wirkung.

Hatte das Endurtheil des Kreisgerichts einen verhafteten Angeklagten freigesprochen, so soll die Entlassung desselben aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwalt eingewendeten Appellation nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sogleich bei Bekanntmachung des Urtheils die Fortdauer der Haft beantragt und die Einwendung der Appellation zugleich wenigstens vorläufig angezeigt hat.

Art. 322.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt haben als Appellanten die Befugniß, eine Ausführung ihrer Appellation bei dem Kreisgericht zu übergeben und etwaige neuaufgefundene Beweismittel anzuzeigen. Sofern dies nicht schon bei Einwendung der Appellation geschehen ist, läuft ihnen hierzu eine zweite zehntägige Frist von Zeit der ersten Frist für die Einwendung an gerechnet, welche den Umständen nach auf Antrag einmal verlängert werden kann.

Dem Angeklagten ist hierzu, sowie zur weiteren Besorgung der Sache, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, auf Verlangen ein solcher zu bestellen.

Art. 323.

Die Einwendung der Appellation, auch die sich anschließende Appellation eines Privatbetheiligten, ingleichen die etwa übergebene Ausführung (Art. 322) sind dem Gegner mitzutheilen. Von einer Hauptappellation ist auch jedenfalls der etwaige Privatbetheiligte kürzlich in Kenntniß zu setzen, damit er sich wegen Anschließung mit einer Nebenappellation erklären könne.

Bei der Mittheilung ist dem Gegner zu eröffnen, daß er binnen zehn Tagen eine Gegenausführung übergeben könne und etwaige neue Beweismittel anzuzeigen habe.

Art. 324.

Der Staatsanwalt berichtet sodann an den Oberstaatsanwalt, damit dieser die Sache weiter verhandle, und das Kreisgericht sendet die Acten an das Appellationsgericht ein, welches eine versäumte oder nicht gehörig eingewendete Appellation ohne weiteres sofort verwirft, auch, wenn nach Maßgabe der Appellationsbeschwerden nur über Kosten und Civilansprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann, außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Digitized by Google

Art. 325.

Zu dem Gerichtstag werden sämmtliche bei dem Rechsmittel Betheiligte, ingleichen, wenn neue Beweismittel angezeigt worden sind, und das Appellationsgericht dieselben nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstag eingehändigt werden, und es ist wegen Beischaffung etwa sonstiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen. Das Appellationsgericht kann auch von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, welche bereits in der Hauptverhandlung gebraucht worden sind.

Der Angeklagte soll nur dann persönlich geladen oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt werden, wenn das Appellationsgericht es für angemessen erachtet, oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Außerdem wird dessen Vertheidiger, oder der Angeklagte, um durch einen Vertheidiger zu erscheinen, geladen.

Für die Staatsanwaltschaft wird stets der Oberstaatsanwalt geladen.

Die sämmtlichen bei dem Rechtsmittel Betheiligten werden unter dem Präjudiz geladen, daß im Fall des Nichterscheinens nichtsdestoweniger werde verhandelt und erkannt werden.

Die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen ergehen, wie Art. 216 geordnet ist. Erscheinen sie nicht, so finden die Vorschriften in Artt. 222—226 analoge Anwendung.

Den bei dem Rechtsmittel Betheiligten ist die Einsicht der Acten bis zum achten Tag vor dem anberaumten Gerichtstag auf Ansuchen zu gestatten.

Art. 326.

Die Verhandlung vor dem Appellationsgericht ist öffentlich nach den Vorschriften in Artt. 227—229.

Sofern keine Beweismittel zu erheben sind, beginnt die Verhandlung mit einem durch ein Mitglied des Appellationsgerichts zu haltenden Vortrag aus den Acten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der Appellationsgerichtsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich daraus ergebenden Streitpuncte umfassen, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthalten soll.

Darauf wird der Appellant und sodann dessen Gegner gehört.

Art. 327.

Sind Beweismittel zu erheben, so sind die für die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten gegebenen Vorschriften analogisch anzuwenden, mit der Modi-

Digitized by Google

fication, daß nach den einleitenden Handlungen in Artt. 233 und 234, soweit sie hier Platz greifen, zuvörderst der in dem vorigen Artikel gedachte Vortrag eines Mitglieds des Appellationsgerichts zu halten ist, sodann die Erhebung der Beweismittel, wie in der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten, folgt, und endlich das Gehör der Parteien, wie in dem vorigen Artikel bestimmt ist, den Beschluß macht.

Art. 328.

Hierauf begibt sich das Appellationsgericht zur Beschlußfassung in sein Berathungszimmer.

Bis zu diesem Augenblick steht es jedem Appellanten frei, sein Rechtsmittel ganz oder theilweise wieder fallen zu lassen; er hat dann die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen.

Wird das Hauptrechtsmittel fallen gelassen, so soll sich die Nebenappellation eines Privatbetheiligten von selbst mit erledigen und die Sache rücksichtlich seiner so angesehen werden, als wenn er keine Nebenappellation hätte einwenden können (Art. 319).

Art. 329.

Das Appellationsgericht beschließt nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der näheren Verordnungen in Art. 253.

Es erkennt, soweit die Sache wegen Nichtigkeitsgründen an dasselbe gelangt ist, nach Analogie der Art. 313 gegebenen Vorschriften, oder auch geeigneten Falles abändernd in der Sache selbst. Bei einer Appellation aus anderen Gründen entscheidet es überhaupt an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichts (Artt. 254 f.), welches das vorige Urtheil gefällt hat. Es kann auch nur, wenn der Staatsanwalt appellirt hat, ein dem Angeklagten nachtheiligeres Urtheil fällen, nicht aber, wenn der Staatsanwalt blos als Gegner einer von dem Angeklagten eingewendeten Appellation aufgetreten ist.

Art. 330.

Das Urtheil des Appellationsgerichts ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, mündlich mit den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Vertheidiger desselben nicht anwesend, so ist noch eine besondere Bekanntmachung an denselben zu verfügen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheils muß noch, wie Art. 261 geordnet ist, zu den Acten kommen.

Art. 331.

Führung eines Protocolls über die Verhandlung vor dem Appellationsgericht und dessen Beschlußfassung ist, wie Artt. 262—264 bestimmt ist, erforderlich.

Digitized by Google

IV. Richtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellationsgerichts.

Art. 332.

Gegen Urtheile, welche das Appellationsgericht in der Appellationsinstanz gesprochen hat, findet kein weiteres Rechtsmittel als die Richtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht statt, und zwar nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Appellation aus Richtigkeitsgründen eingewendet worden war, von dem Appellationsgericht nicht auf Richtigkeit erkannt wurde, und nun die Richtigkeitsbeschwerde wegen der nemlichen Gründe von derselben Partei wiederholt wird,
2. wenn das Appellationsgericht auf Richtigkeit erkannt hat, und nun der Gegner wegen dieser Entscheidung eine Beschwerde einwendet,
3. wegen neuer Richtigkeiten, die erst in der Appellationsinstanz begangen wurden.

Art. 333.

Bei dieser Richtigkeitsbeschwerde gelten dieselben Vorschriften, welche bei Richtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der Geschwornengerichte gegeben sind (Artt. 307—316).

Wird die Richtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zu 1 des vorigen Artikels nach Analogie der Art. 313 gedachten Entscheidungen, zu 2, wenn blos der fragliche Richtigkeitsgrund Gegenstand der Appellation war, auf Wiederherstellung des kreisgerichtlichen Erkenntnisses, oder, wenn noch andere in dem Urtheil des Appellationsgerichts nicht entschiedene Beschwerden in der Appellationsinstanz vorlagen, sowie zu 3 auf nochmalige Verhandlung in der Appellationsinstanz zu erkennen.

Funfzehntes Capitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Art. 334.

War eine Voruntersuchung nach Art. 95 oder 97 eingestellt worden, oder wurde die Versetzung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten (Art. 202), so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten.

Nur wenn im Fall des Art. 97 der Betheiligte die Untersuchung durch Zu-

Digitized by

rücknahme seines Antrags ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden.

Art. 335.

Wurde ein Angeschuldigter bei dem Schluß der Voruntersuchung (Art. 202) oder durch ein Endurtheil (Art. 254) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen.

Art 336.

Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1. wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt,
2. wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat,
3. wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Art. 337.

Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheil verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den Art. 336 aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu 1 in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheil lag, oder zu 2 und 3 aus dem Geständniß oder den Beweismitteln sich ergibt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheil geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht stattfinden, wenn es sich nur um Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln würde, und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen und härteren Strafbestimmung sein wird.

Art. 338.

Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berück-

Digitized by Google

sichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder ein Mitglied des Gerichts bestochen gewesen sind, oder

2. wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

Art. 339.

Unter den Voraussetzungen in dem vorigen Artikel können auch nach dem Tod des Angeklagten dessen Erben, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen.

Art. 340.

In allen Fällen der Wiederaufnahme einer Untersuchung sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem Untersuchungsrichter anzuzeigen und von diesem vorläufig zu erheben. Sodann ist in den Artt. 334—337 enthaltenen Fällen der Angeklagte, in den Fällen der Artt. 338 und 339 der Staatsanwalt zu hören, und darauf von dem Kreisgericht über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den allerseits Betheiligten ein binnen drei Tagen einzulegender Recurs an die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu.

Art. 341.

Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für statthaft erachtet, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neuangegebenen Beweise zu vervollständigen, über die Versetzung in den Anklagestand anderweit von demselben Gericht, welches das frühere Verweisungserkenntniß ertheilte, zu erkennen, und im Fall eines nochmaligen Verweisungserkenntnisses eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Enderkenntniß zu sprechen.

Art. 342.

Hat ein Verurtheilter die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt, und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird bereits an ihm vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme der Untersuchung den ferneren Vollzug der Strafe nicht; es sei denn, daß das Kreisgericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angemessen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll damit bis auf Weiteres Anstand genommen werden, ausgenommen bei wiederholten Anträgen

Digitized by Google

auf Wiederaufnahme, welchenfalls das Ermessen des Kreisgerichts über die Aussetzung des Vollzugs entscheidet.

Beseitigt sich die Verurtheilung des Angeklagten in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung dadurch, daß nunmehr eine Einstellung der Untersuchung nach Art. 95 eintritt, oder das Kreisgericht oder die Angklagekammer des Appellationsgerichts nach Art. 202 ausspricht, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, so hat derselbe das Recht, öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.

Sechzehntes Capitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Art. 343.

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen unterliegen, tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch Polizeibeamte, Verwaltungs- und Gemeindebeamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, an der Stelle des Staatsanwalts die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instructionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalt untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen, und derselbe kann auch an ihrer Stelle sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

Bei Uebertretungen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ist die Mitwirkung des Staatsanwalts gänzlich ausgeschlossen. Dieselben können nur durch den Betheiligten, als Privatankläger, verfolgt werden, welcher dabei dieselben Befugnisse hat, wie der Staatsanwalt.

Ist bei einem Polizeivergehen jemand beschädigt worden, so steht ihm frei, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigert, dasselbe mit allen Befugnissen eines Privatanklägers selbst zu verfolgen.

Art. 344.

Hält der Einzelrichter dafür, daß er nicht zuständig sei, so hat er dies dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger bekannt zu machen und diesen die weitere Fortstellung der Sache vor dem zuständigen Gericht zu überlassen.

Gelangt die Sache nunmehr an das Kreisgericht und dieses verweist die Sache wieder an den Einzelrichter zurück, so kann der letztere dieselbe nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.

Digitized by Google

Art. 345.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung verbunden wird. Einer Anklageschrift und Versetzung in den Anklagestand bedarf es nicht. Statt der ersteren ist ein allgemeiner Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügend.

Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort, oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Voruntersuchung, einen Tag zur Hauptverhandlung ansetzen will.

Im Allgemeinen hat er die Vorschriften zu beobachten, welche der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten zu beobachten hat. Recurse gegen seine Verfügungen finden nach Analogie der Vorschriften in Art. 100 jedoch nur an das Kreisgericht statt.

Art. 346.

Bei folgenden einzelnen Handlungen gelten besondere Vorschriften:

1. Vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behuf der Vorführung findet nur in den Art. 108 Nr. 1 und 2 gedachten Fällen, und bei Polizeivergehen nur in den Fällen Nr. 1 statt.
2. Steckbriefe (Art. 114) sind unzulässig.
3. Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind, kann der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses, unter Androhung der für den Fall des Ungehorsams eintretenden Strafe, vorgeladen werden, auf welche letztere im Fall des Ungehorsams zu erkennen ist. Die Ladung soll schriftlich erlassen werden, eine Frist von mindestens acht Tagen enthalten, und die Vorschrift des Art. 226 hier analogisch Anwendung finden.
4. Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des Art. 131 Nr. 3 verhängt werden.
5. Durchsuchung von Papieren dritter Personen (Art. 146) und Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (Artt. 152 f.) finden nicht statt.
6. Sind Sachverständige abzuhören, so genügt die Abhörung eines einzigen; auch werden Sachverständige nur mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.
7. **Zeugen werden vereidet; ausgenommen bei Polizeivergehen, sofern dabei der Richter nach seinem Ermessen einen bloßen Handschlag an Eidesstatt für genügend erachtet. Beamte, welche eine Aussage innerhalb ihres Dienstwirkungskreises erstatten, sind blos auf ihre Dienstpflicht zu verweisen.**
8. **Führung eines Protocolls ist bei der Hauptverhandlung stets, und bei Untersuchungshandlungen, welche zur Voruntersuchung gehören (Art. 345),**

nur dann erforderlich, wenn diese Handlungen zum Beweis bei der Hauptverhandlung gebraucht, und in derselben nicht wiederholt werden.

9. Urkundspersonen (Art. 90) sind zu keiner Untersuchungshandlung beizuziehen.

Art. 347.

Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstattet ist, soweit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Einzelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, darauf der Staatsanwalt, dessen Stellvertreter, oder der Privatankläger mit ihren Anträgen, dann der Angeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört werden, und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Ein verurtheilendes Erkenntniß muß das einschlagende Strafgesetz oder polizeiliche Verbot ausdrücklich anführen.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protocoll ist das gefällte Erkenntniß aufzunehmen.

Art. 348.

Gegen die Entscheidung des Einzelrichters findet das Rechtsmittel der Appellation in gleicher Weise, wie Artt. 317 f. geordnet ist, statt.

Es wird bei dem Einzelrichter eingewendet und geht an das Kreisgericht.

An der Stelle des Staatsanwalts können auch die ihn nach Art. 343 vertretenden Beamten appelliren.

Das Kreisgericht läßt über das eingewendete Rechtsmittel in öffentlicher Sitzung verhandeln.

Die in den Artt. 320 f. gegebenen Vorschriften sind für die Einwendung des Rechtsmittels, und für die Verhandlung und Entscheidung darüber, allenthalben analogisch maßgebend.

Auch findet gegen die Entscheidung des Kreisgerichts nur noch eine Nichtigkeitsbeschwerde nach Analogie der Bestimmungen in Artt. 332 f. unmittelbar an das Oberappellationsgericht statt.

Art. 349.

Ueber die Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter geführten Untersuchung entscheidet die Analogie der Vorschriften in Artt. 334—342.

Siebenzehntes Capitel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 350.

Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt von Amtswegen ein, und wird in Sachen, in welchen der Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, von

Digitized by Google

diesem, außerdem von dem Untersuchungsrichter der Sache angeordnet. Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen.

Art. 351.

Dem Verurtheilten ist verstattet, wenn er oder sein Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil eingewendet hat, die vorläufige Antretung der erkannten Strafe zu verlangen. Mitausgesprochene Schärfungen sind in diesem Fall stets aufzuschieben.

Wird auf ein Rechtsmittel des Gegners eine Freiheitsstrafe höherer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe niederer Art in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Freiheitsstrafe höherer Art so, als wenn der Verurtheilte diese während der ganzen fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Diese Anrechnung tritt ein, ohne daß darauf besonders erkannt zu sein braucht.

Art. 352.

Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunct an zur Vollstreckung des Strafurtheils zu schreiten, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde; oder wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunct an, wo dasselbe zurückgenommen oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde; oder wo kein Rechtsmittel weiter zulässig war, von dem Augenblick der Eröffnung des Urtheils an.

Art. 353.

Kann der Verurtheilte bei vorläufigem Antritt der Strafe oder bei der Vollstreckung nach Art. 352 nicht sofort zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgeliefert werden, weil der Ort der Strafverbüßung vom Sitz des vollstreckenden Gerichts entfernt liegt, so soll die ganze Zeit, während welcher er am Sitz des Gerichts noch zurückbehalten wird, ihm so angerechnet werden, als wenn er während derselben die Freiheitsstrafe schon verbüßt hätte.

Art. 354.

Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustand der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei, des völligen Blödsinns, oder in einem solchen körperlichen Zustand befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon eine Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen ist.

Art. 355.

Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängnißstrafe oder Handar-

Digitized by Google

beitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet wird, kann der vollstreckende Richter auf Ansuchen des Verurtheilten einen kurzen Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenräumen gestatten.

Art. 356.

Begnadigungsgesuche hemmen eine Strafvollstreckung nur dann, wenn das Justizministerium den einstweiligen Aufschub anordnet. Dem vollstreckenden Richter bleibt überlassen, dem Verurtheilten nach Ermessen eine Frist, welche jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf, zur Beibringung einer entsprechenden Verfügung des Justizministeriums zu verstatten.

Art. 357.

Geldstrafen, Confiscationen und Untersuchungskosten werden, wenn der Verurtheilte flüchtig oder verstorben ist, aus dessen Vermögen oder Nachlaß beigebracht.

Achtzehntes Capitel.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

Art. 358.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welcher zum Behuf der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen ist.

Namentlich sind dahin zu rechnen die Gerichtssporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen veranlaßt sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhalts des Angeschuldigten oder Angeklagten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Vertheidigung und die Kosten der Urtheilsvollstreckung.

Reisekosten und Diäten der in der Voruntersuchung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen werden zu den Kosten des Strafverfahrens gezählt; es sind jedoch Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen ausgenommen.

Nimmt ein Privatankläger einen Anwalt an (Art. 49), so hat er den dadurch erwachsenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen.

Art. 359.

Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Digitized by Google

Art. 360.

Sind mehrere Theilnehmer eines Verbrechens in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Theilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind für die mehreren gleichen oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil, sämmtliche Theilnehmer aber zu solidarischer Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit fällt die solidarische Haftung weg.

Art. 361.

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, haben den Angeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, soweit sie nicht durch eigene wissentlich falsche Angabe desselben verursacht worden sind.

Die Kosten sind in diesem Fall von dem Staat zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft, und nicht für diesen vom Staatsanwalt, sondern von dem Betheiligten selbst als Privatankläger verfolgt werden, hat dieser letztere die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privatankläger aber nur den angestellten Anwälten, und nur sofern dergleichen bei einer Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten erwachsen sind, oder bei einer Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten in dem Fall, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war; auch sind Reisekosten und Diäten des Vertheidigers von der Vergütung ausgenommen. Den von Amtswegen bestellten Vertheidigern, welche nicht zu den angestellten Anwälten gehören (Art. 197), sind die bescheinigten nothwendigen baaren Auslagen zu vergüten.

Wird eine Untersuchung nach Artt. 95, 97 und 271 eingestellt, so ist der Angeschuldigte mit Kosten zu verschonen. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, hat dann der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen. Eine Uebereinkunft des Betheiligten mit dem Angeschuldigten, daß letzterer die Kosten abstatte, ist zulässig.

Art. 362.

Ist ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen in Untersuchung gezogen, und es erfolgt ein gemischtes, denselben theils in den Anklagestand versetzendes,

Digitized by Google

theils nicht in denselben versetzendes, oder ein theils verurtheilendes, theils freisprechendes Erkenntniß, so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, dem Angeschuldigten ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Theil der Gesammtkosten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch den Angeschuldigten auszunehmen.

Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren, wenn von mehreren wegen desselben Verbrechens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 363.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch entstandenen Kosten, auch in den außergerichtlichen Aufwand, welcher dem Angeschuldigten verursacht wurde, zu verurtheilen.

Art. 364.

Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch demselben bei Betretung des Civilwegs wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Art. 365.

Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Wird der Angeklagte auf ein Rechtsmittel freigesprochen oder dringt er mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durch, so sind die Kosten seiner Vertheidigung in der Instanz des Rechtsmittels von dem Staat oder Privatankläger unter den Art. 361 angegebenen Einschränkungen zu erstatten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel blos eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts destoweniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig sein.

Art. 366.

Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden, und sie wird als unstatthaft verworfen, so hat der Nachsuchende die verursachten Kosten zu tragen.

Art. 367.

Stirbt ein Angeschuldigter oder Angeklagter, bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten nicht, wovon jedoch etwaige Kosten der Vertheidigung ausgenommen sind.

Art. 368.

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen, und bis er zu Vermögen kommt, auf die Staatscasse zu übernehmen. Vertheidigungsgebühren überträgt der Staat in dieser Weise aber nur unter den

Digitized by Google

Artt. 361 und 365 geordneten Einschränkungen, und in der Instanz eines Rechtsmittels nur dann, wenn darauf eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Art. 369.

Dritte Personen, auch wenn sie den Angeklagten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhalts während seiner Verhaftung oder Strafzeit, oder die Kosten der Vertheidigung.

Neunzehntes Capitel.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Art. 370.

Bei den in den Artt. 185, 186, 189 und 190 des Strafgesetzbuchs gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind, oder bei im öffentlichen Dienst angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, oder eine Bestrafung nach dem Schlußsatz des Art. 185 des Strafgesetzbuchs eintritt, findet das nachstehend geordnete besondere Verfahren statt.

Art. 371.

Der zur Verfolgung der Verläumdung oder Beleidigung Berechtigte tritt als Ankläger bei dem Einzelrichter des Anzuklagenden auf. Eine Vertretung durch die Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Anklage muß den Erfordernissen der Anklageschrift in Art. 195 entsprechen, und bevor eine Ladung darauf ergeht, mit der Angabe der Beweismittel versehen werden. Spätere Angaben derselben sind unzulässig.

Zu den Beweismitteln gehört auch der Eidesantrag, der jedoch nur über Thatsachen gebraucht werden kann, wobei kein anderes Beweismittel angegeben ist. Zurückgabe des angetragenen Eides ist zulässig, nicht aber eine Gewissensvertretung.

Auch Civilansprüche aus dem Verbrechen können in der Anklage mit verfolgt werden.

Die Anklage kann zu Protocoll gegeben oder in einer Anklageschrift angebracht werden, welche von einem Anwalte gefertigt sein und mit einem Duplicat übergeben werden muß.

Art. 372.

Der Einzelrichter hat auf die Anklage einen Tag zur Vorverhandlung anzusetzen, und beide Theile hierzu dergestalt vorzuladen, daß die Behändigung der Ladung wenigstens am achten Tag vor dem angesetzten Tag erfolgt.

Ankläger wird bei Verlust der Anklage, und der Angeklagte unter Mittheilung der Anklage mit der Aufforderung geladen, im Termin sich auf den thatsächlichen Inhalt der Anklage bei Strafe des Eingeständnisses einzulassen, auf

Digitized by Google

den etwa angetragenen Eid bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen erachtet werden, zu erklären, und seine thatsächlichen Einreden nebst Beweismittel bei Verlust derselben vorzubringen. — Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 373.

Beide Theile können in dem angesetzten Termin durch Bevollmächtigte erscheinen, welche sich sofort über ihren Auftrag ausweisen müssen.

Der Einzelrichter eröffnet den Termin durch Pflegung der Güte und fordert in deren Entstehung zuvörderst den Angeklagten zur Einlassung auf die Anklage, zur Erklärung über den etwa angetragenen Eid, und zur Angabe seiner Einreden und deren Beweismittel auf. Sodann ist der Ankläger zur Einlassung auf die Einreden und Angabe seiner Repliken und deren Beweismittel, und zum Schluß in ähnlicher Weise der Angeklagte zur Antwort und zum Dupliciren aufzufordern.

Der Eidesantrag ist bei den Einreden und dem weiteren Vorbringen der Parteien in gleicher Weise wie über die Anklage (Art. 371) zulässig, kann aber nicht zur Führung eines directen Gegenbeweises gebraucht werden. Die Parteien sind, wie rücksichtlich des über die Anklage angetragenen Eides, zur Erklärung über denselben bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen gehalten werden, aufzufordern.

Es ist den Parteien verstattet, Urkunden, welche sie als Beweismittel gebrauchen wollen, sofort im Termin vorzulegen, und der Richter ist dabei ermächtigt, dem Gegner die Erklärung über deren Aechtheit, bei Strafe der Anerkennung aufzulegen. Der Gegner kann die Anerkennung durch Erbieten zu einem Abläugnungseid ablehnen.

Zum Zweck der in der Replik und in der Duplik abzugebenden Erklärungen können die Parteien Vertagung des Termins beantragen.

Einreden, Repliken, Dupliken und sonstige Erklärungen sind zu Protocoll zu geben. Das Protocoll hat der Aufforderungen an die Parteien zu gedenken, ist vorzulesen und, wenn es genehmigt ist, von den Parteien zu unterzeichnen; bei Strafe der Nichtigkeit.

Sollte eine Partei eine Besichtigung zur Herstellung eines Beweises beantragt haben, so ist diese von dem Einzelrichter vorzunehmen.

Bei einem Versäumniß der Parteien am Termin kommt die Analogie der Vorschriften in Art. 226 zur Anwendung.

Art. 374.

Findet der Einzelrichter die Sache von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht übersteigen würde, so hat er die Sache weiter zu erledigen.

Ist dieselbe bereits durch die Vorverhandlung soweit erörtert, daß sie spruchreif ist, sind insbesondere keine weiteren Beweise zu erheben, und hängt die Ent-

Digitized by Google

scheidung etwa nur noch von Eidesleistungen ab, so fällt er sofort noch in dem Termin zur Vorverhandlung das Erkenntniß.

Sind dagegen noch weitere Beweise zu erheben, so hat er einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, und dazu den Ankläger bei Verlust seiner Anklage, den Angeklagten mit Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, und die etwa als Beweismittel angegebenen Zeugen und Sachverständigen, unter Beobachtung der Vorschrift im Art. 216, vorzuladen.

Erscheint der Ankläger weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichtstag, so wird ohne weitere Verhandlung von dem Einzelrichter auf Verlust der Anklage erkannt. Erscheint er, so wird nach kurzem Vortrag der Anklage und der Vorverhandlungen zur Aufnahme der Beweismittel geschritten; Zeugen und Sachverständige werden abgehört; Urkunden, welche noch nicht in der Vorverhandlung vorgelegt wurden, werden nunmehr vorgelegt, und der Angeklagte zur Erklärung darüber, wie Art. 373 vorschreibt, aufgefordert. Darauf folgen die Ausführungen der Parteien und die Fällung des Urtheils durch den Einzelrichter.

Ist der Angeklagte weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, so geht die Verhandlung nichts destoweniger vor sich. Es trifft denselben aber der Nachtheil, daß ihm angetragene oder ihm zurückgeschobene Eide für verweigert, und von ihm dem Ankläger angetragene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet, und von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protocoll soll die Art. 262 angegebenen Erfordernisse haben. Der darin kürzlich angegebene Inhalt der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen soll den Anwesenden vorgelesen werden.

Bei Versäumnissen des Gerichtstags durch die Parteien gelten die Vorschriften in Art. 226.

Im Allgemeinen sind hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern überhaupt aufgestellten Regeln, namentlich auch über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen, anzuwenden (Artt. 345 bis 348).

Art. 375.

Hält der Einzelrichter nach dem Schluß der Vorverhandlung (Art. 373) dafür, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe übersteigen würde, so sendet er die Acten an das Kreisgericht zur weiteren Erledigung der Sache ein. Gibt dieses die Sache an ihn zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung, wie Art. 374 bestimmt, zu unterziehen.

Digitized by

Im entgegengesetzten Fall setzt das Kreisgericht, wenn es die Sache nicht wegen eines Ungehorsams der Parteien bei der Vorverhandlung zu einer sofortigen Entscheidung geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei rücksichtlich der Vorladungen und sonst verfahren wird, wie Art. 374 bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung, nach erstattetem Vortrag der Anklage und der Vorverhandlungen, sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen.

Art. 376.

Sowohl der Einzelrichter (Art. 374) als das Kreisgericht (Art. 375) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sei dies ein angetragener oder zurückgeschobener Eid, ein Abläugnungseid bei einer Urkunde, oder ein Erfüllungs- oder Reinigungseid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntniß auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist stets sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Versäumniß des Schwurpflichtigen gilt Art. 226. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermin nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Der Termin wird bei den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termin zu ertheilen.

Art. 377.

Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungssachen vollständigen Beweis der dabei in Frage stehenden Thatsachen nach den Regeln des Civilprocesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civilprocesses zu entscheiden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 17.

Gesetz, die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer betreffend.
Vom 21. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

erlasse hierdurch mit Zustimmung des Landtags folgendes, die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer betreffende Gesetz:

§. 1.

Jeder an einer öffentlichen Schule definitiv angestellte Lehrer hat Anspruch auf eine, sein Auskommen sichernde und seinem Wirkungskreise angemessene Besoldung.

§. 2.

Die Größe derselben wird von der Staatsregierung mit Rücksicht auf den Mehraufwand bestimmt, welcher durch den Aufenthalt in Städten verursacht wird.

§. 3.

Die Pflicht, eine solche Besoldung zu gewähren, und insoweit, als die bisherige Dotation der Stelle nicht ausreichte, zu ergänzen, trifft in Bezug auf die, an der Volksschule angestellten Lehrer zunächst diejenige Gemeinde, bei deren Unterrichtsanstalt sie ihr Amt versehen, den Staat aber nur, wenn und insoweit sie nach dem, von dem Ministerium gebilligten, Erachten des Bezirksausschusses nachgewiesen hat, daß es ihr an den zur Erfüllung ihrer Obliegenheit erforderlichen Mitteln fehle. Was hingegen die, an einem der beiden Gymnasien, dem Seminare, der Realschule oder einer andern Landesschule angestellten Lehrer be-

Ausgegeben mit Nr. 16 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 16 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

trifft, so liegt dem Staate die gedachte Verbindlichkeit ob, wenn es entweder an einem der betreffenden Anstalt besonders gewidmeten Fonds ganz fehlt oder insoweit die aus demselben zu entnehmenden oder ihr sonst bisher zugeflossenen Einnahmen für den angegebenen Zweck nicht ausreichen. — Die Schulfonds werden, sobald als es die Staatsregierung für angemessen erachtet, mit den Staatscassen vereinigt.

§. 4.

Keine definitiv besetzte Lehrerstelle darf auf dem Lande unter ein hundert und fünfzig Thalern und in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen unter zwei hundert Thalern betragen.

§. 5.

Die sämmtlichen Volksschullehrerstellen werden nach Maßgabe des Einkommens, welches mit ihnen verknüpft ist, in drei Classen getheilt.

§. 6.

Die Beförderung der Volksschullehrer auf eine besser dotirte Stelle — sei's innerhalb derselben Classe oder durch Versetzung in eine höhere — erfolgt nach Vorschrift des §. 4 des Civilstaatsdienstgesetzes.

§. 7.

Um die Höhe des Diensteinkommens zu bestimmen, werden die Einkünfte aus einem, entweder mit der Stelle verbundenen, oder dem Lehrer für seine Person gewöhnlich übertragenen Nebenamte — mag dasselbe der Gemeinde, der Kirche oder dem Staate angehören — in die Besoldung eingerechnet.

§. 8.

So lange als nichts anderes durch eine neue Kirchenverfassung bestimmt worden sein wird, haben zwar die Lehrer die der Kirche bisher geleisteten Dienste nach wie vor zu versehn; sie dürfen aber ferner nicht mehr solche Verrichtungen besorgen oder übernehmen, welche sich mit der Würde ihres Lehreramts nicht vertragen. Es fällt daher ihnen gegenüber namentlich der Glockendienst, das Gregorius- und Neujahrsingen, das Gevatterbriefstragen, u. dgl. m. weg.

§. 9.

Die Lehrer haben künftig weder Lebensmittel, welche an sie zu entrichten sind, noch Accidenzien für Taufen, Leichen und Hochzeiten unmittelbar zu beziehn.

Digitized by Google

§. 10.

Jene wie diese hat die Gemeinde ohne Anrechnung von Erhebungskosten für die Lehrer einzunehmen und die erstern sofort, die letztern aber vierteljährlich nach dem Empfange an sie abzuliefern.

§. 11.

Der Ausfall der Einnahmen, welcher in Folge des §. 8 eintreten wird, ist entweder nach einem zehnjährigen, vom 1. Januar d. J. rückwärts zu berechnenden Durchschnitte oder, wenn sich nicht über alle, den letztern bildende Jahreseinnahmen nachkommen läßt, nach der letzten amtlichen Besoldungsangabe, endlich aber, fehlt es auch an einer solchen, oder giebt sie in der vorliegenden Beziehung keine genügende Auskunft, durch ein eidesstattliches Handgelöbniß des betreffenden Lehrers von der Staatsregierung auszumitteln und festzustellen.

§. 12.

Die Gemeinde hat die Lehrer durch Gewährung des so ermittelten, jährlichen Ausfalls zu entschädigen und den Betrag desselben postnumerando in gleichen Antheilen und vierteljährlichen Fristen, den ersten October l. J. zum erstenmale auszuzahlen.

§. 13.

Die Staatsregierung hat die Zahl der Kinder zu bestimmen, welche höchstens von einem Volksschullehrer zu unterrichten sind.

§. 14.

Wird dadurch die bleibende Anstellung eines neuen Lehrers nöthig, so werden auch auf diesen Fall die Anordnungen der §§. 1, 2 und 3 angewendet; hatte jedoch der Lehrer nach der bisherigen Einrichtung weniger als 100 Kinder zu unterrichten, so ist die Gemeinde nur dann in dem vorgeschriebenen Verhältnisse zu den Kosten eines neuen Lehrers beizuziehn, wenn sie in die Anstellung desselben gewilligt hat. Außerdem treffen dieselben den Staat.

§. 15.

Bei Versetzung irgend eines Lehrers in den Ruhestand trifft die Verbindlichkeit, die nach dem Civilstaatsdienstgesetze zu verabreichende Pension zu gewähren, die im §. 3 bezeichneten Personen in dem dort vorgeschriebenen Verhältnisse.

§. 16.

Die Wittwen und Waisen aller definitiv angestellten Lehrer werden aus Staatsmitteln eben so unterstützt, wie die Hinterbliebenen anderer Staatsdiener.

Digitized by Google

§. 17.

So lange als der Bezirksausschuß noch nicht vollständig zusammengetreten ist, darf das Ministerium nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Landraths den einer Gemeinde obliegenden und von ihr gelieferten Beweis eines Mangels an erforderlichen Mitteln für erbracht annehmen.

§. 18.

Während das vorstehende Gesetz im Uebrigen vom ersten Julius l. J. ab in Kraft tritt, findet die im §. 16 gedachte Unterstützung erst von dem Augenblicke ab Statt, in welchem das Rechtsverhältniß der, durch Verordnung vom 15. März 1841 begründeten Anstalt so, wie es eine solche Vermehrung ihrer Theilnahme nöthig macht, festgesetzt und die alsdann erforderliche Dotation aus Staatsmitteln verfassungsmäßig bewilligt worden sein wird.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen den 21. März 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F.v.S.S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 18.

Gesetz, die Aufhebung der Gehrner Bezirkslandschaftskasse betreffend.
Vom 26. März 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das folgende mit Zustimmung des Landtags beschlossene Gesetz:

§. 1.

Die Gehrner Bezirkslandschaftskasse wird aufgehoben.

§. 2.

Die Besoldungen, welche der Amtsphysikus, der Amtschirurgus, der Landthierarzt, der Amtsbote und der Rendant der Gehrner Bezirkslandschaftskasse ge-

Digitized by Google

genwärtig aus der letzteren zu beanspruchen haben, werden ebenso, wie die Ausgaben, welche zeither für Zwecke der Strafrechtspflege und für den Transport von Schüblingen aus jener Kasse bestritten worden sind, auf die Staatskasse übernommen.

§. 3.

Diejenigen Ausgaben der Gehrner Bezirkslandschaftskasse, welche in den übrigen Landestheilen zu den Gemeindelasten gehören, wie z. B. die Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeindeangehörigen, der Aufwand für Feuerlösch-Anstalten, Kriegslasten bei Durchmärschen und Einquartierungen, das Quartiergeld der Gensdarmen u. dgl. sind künftig von jeder einzelnen Gemeinde des Gehrner Amtsbezirks insoweit zu bestreiten, als sie ihr ohne das Vorhandensein der Bezirkslandschaftskasse obgelegen haben würden.

§. 4.

Das Vermögen der Gehrner Bezirkslandschaftskasse wird unter die Gemeinden, welche die Contributionsquote des Gehrner Amtsbezirks aufbringen, nach dem Verhältnisse vertheilt, nach welchem sie zeither zu dieser Contributionsquote beigesteuert haben. Auf dieselben geht nach dem angegebenen Maaßstabe die Garantie für die Bezirkssparkasse über.

§. 5.

Diese Gemeinden haben ihre Beiträge zu der 250 Thlr. betragenden Schulsteuer des Gehrner Amtsbezirks künftig unmittelbar an die Verwaltung des oberherrschaftlichen Schulfonds abzuführen.

Die Größe jener Beiträge wird durch das Verhältniß bestimmt, in welchem bei der Grundsteuer vom contribuabeln Grundeigenthume die Ortsquoten der einzelnen Gemeinden zu der Summe aller Ortsquoten aus dem Gehrner Amtsbezirke stehen.

§. 6.

Die Verwaltung der milden Stiftungen zur Unterstützung von Hülfsbedürftigen, welche zeither mit der Gehrner Bezirkslandschaftskasse verbunden gewesen ist, wird der Fürstl. Bezirkskasse in Gehren übertragen.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 26. März 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by

Nr. 19.

Gesetz, die Aufhebung der Administrativjustiz betreffend. — Vom 1. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

erlasse in Gemäßheit der §§. 169 und 176 des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. August 1847, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, wird aufgehoben.

§. 2.

Den Verwaltungsbehörden bleibt die Befugniß, auch in Fällen, die vor eine Justizbehörde gehören in Bezug auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts, namentlich aber Gegenstände der polizeilichen Fürsorge die etwa im öffentlichen Interesse und besonders aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen einstweiligen Anordnungen zu erlassen. Letztere müssen so lange befolgt werden, bis eine rechtskräftige Definitiventscheidung der Rechtssache vorliegt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Julius d. J. in Kraft.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 1. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 20.

Gesetz wegen künftiger Einrichtung der Rechtspflege. — Vom 3. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige hierdurch mit Zustimmung des Landtags das nachstehende, die künftige Einrichtung der Rechtspflege betreffende Gesetz:

§. 1.

Die Rechtspflege wird, insoweit als sie nicht den Geschwornengerichten nach der Strafproceßordnung, den Militärgerichten aber für die vor sie schon jetzt gehörigen oder ihnen noch zuzuweisenden Militärsachen zusteht, durch Justizämter, Kreisgerichte, ein Appellations- und ein Oberappellationsgericht ausgeübt.

I. Justizämter.

§. 2.

Die Bevölkerung, welche ein Justizamt umfaßt, darf nicht unter 5- und nicht über 9000 Seelen in der Regel betragen. Sein Bezirk kann auch durch Zuweisung eines, einem andern thüringischen Staate angehörigen Gebietstheils gebildet werden.

§. 3.

Es besteht aus einem Justizamtmanne und mindestens einem Actuarius.

§. 4.

Jener steht ihm als Einzelnrichter vor. Zugleich nimmt er die Stellung eines Mitglieds des Kreisgerichtes ein, dessen Sprengel sein Justizamt angehört, und kann in dieser Eigenschaft verwendet werden.

§. 5.

Die Justizämter der Unterherrschaft werden hier, in Ebeleben, Keula und Greußen ihren Sitz haben; bezüglich der letztern Stadt wird jedoch vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Localitäten unentgeltlich hergiebt. Im entgegengesetzten Falle kann die Staatsregierung ein Justizamt in Clingen errichten.

§. 6.

In der Oberherrschaft sind Arnstadt, Gehren und Breitenbach die Sitze der Justizämter, der zuletzt gedachte Ort jedoch nur dann, wenn er der Staatsre-

Digitized by

gierung die erforderlichen Räume unentgeltlich verschafft. Im entgegengesetzten Falle tritt eine Ausnahme von dem im §. 2 ausgesprochenen Grundsatze dergestalt ein, daß es vorläufig bei dem Umfange verbleibt, den gegenwärtig das Justizamt in Gehren hat.

§. 7.

Die Art und Zahl der den Justizämtern außer dem Actuarius beizugebenden Subalternen wird eben so, wie die geographische Abgrenzung ihrer Bezirke der Staatsregierung überlassen.

II. Kreisgerichte.

§. 8.

Für jeden der beiden Landes- und für diejenigen Gebiets-Theile anderer thüringischen Staaten, die mit jenen im Wege des Vertrags für diesen Zweck zu einem Ganzen werden vereinigt werden, wird ein collegialisch gebildetes Kreisgericht unter dem Vorsitze eines Directors eingerichtet.

§. 9.

Das eine dieser Kreisgerichte wird hier, das andere in Arnstadt seinen Sitz haben.

§. 10.

Die Zahl und Art ihrer Mitglieder und ihres Subalternenpersonals wird von der Staatsregierung bestimmt.

III. Appellationsgericht.

§. 11.

Für das Fürstenthum soll ein, in Gemeinschaft mit andern thüringischen Staaten zu errichtendes Appellationsgericht als Justizcollegium bestehn.

§. 12.

Die Bestimmung seines Sitzes, sowie die Art und Zahl seiner Mitglieder und Subalternen wird der Staatsregierung überlassen.

IV. Oberappellationsgericht.

§. 13.

Das Oberappellationsgericht in Jena ist für das hiesige Fürstenthum und für die übrigen, seinem Bezirke bereits einverleibten oder noch einzuverleibenden Staaten das oberste gemeinschaftliche Gericht.

Digitized by Google

V. Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeit der unter I.—IV. genannten Gerichte.

§. 14.

Die Zuständigkeit der unter I.—IV. einschließlich genannten Gerichte, so wie der Instanzenzug in Strafsachen ist durch die Strafproceßordnung bestimmt worden. Ihre Zuständigkeit und der Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber wird bis zur Einführung einer neuen Civilproceßordnung durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Dasselbe wird zugleich über die Rechte und Pflichten der Gerichte in Ansehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt und das Vormundschaftswesen insbesondere Bestimmungen treffen.

§. 15.

Was namentlich die Verhältnisse und die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts betrifft, so behält es bei den deshalb bestehenden Bestimmungen insoweit sein Bewenden, als sie nicht durch die Strafproceßordnung und durch das Gesetz über die Zuständigkeit und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen abgeändert werden.

VI. Staatsanwaltschaft.

§. 16.

Bei jedem Kreisgerichte wird für dasselbe und für die in seinem Sprengel befindlichen Justizämter ein Staatsanwalt, bei dem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei dem Oberappellationsgerichte ein Generalstaatsanwalt angestellt. Nach Ermessen der betreffenden Regierungen sind ihnen Gehülfen beizugeben.

§. 17.

Die dienstliche Stellung der Staatsanwälte und ihre Verrichtungen in Strafsachen werden durch die Strafproceßordnung bestimmt. Die Eröffnung und Regulirung ihrer Wirksamkeit in bürgerlichen Rechtssachen bleibt einem besonderen Gesetze, namentlich der Civilproceßordnung, vorbehalten.

VII. Advocatur.

§. 18.

Die Advocaten und Anwälte treten mit den zur Praxis im Sprengel des Appellationsgerichts berechtigten Berufsgenossen zu einer Anwaltskammer zusammen. Die Befugnisse und die Organisation der letzteren sollen durch eine Advocatenordnung bestimmt werden. Wenn diese nichts Anderes bestimmt, und bis sie in Kraft tritt, ernennt das Ministerium Anwälte und Advocaten nach Maßgabe des Bedürfnisses, und weist ihnen ihre Wohnsitze an.

Digitized by Google

VIII. Notariat.

§. 19.

Die Ernennung der Notare, so wie die Bestimmung ihrer Zahl und ihres Wohnsitzes steht dem Ministerium zu. Zu Notaren sollen jedoch nur Anwälte oder Advocaten ernannt werden. Die Bestimmung ihrer Befugnisse wird der Notariatsordnung vorbehalten.

IX. Justizabtheilung des Ministeriums.

§. 20.

Zu dem Geschäftsbereiche der Abtheilung des Ministeriums für die Justiz gehören:

1) alle Gnadensachen im Gebiete der Rechtspflege mit Einschluß der Volljährigkeitserklärungen, die Legitimationen und Ehetrennungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit,
2) die Anordnung von Prüfungen und die nach Anhörung des Vorschlags des Appellationsgerichts unter Mitwirkung des Gesammtministeriums erfolgende Besetzung von Stellen in demselben Gebiete, die Ernennung der Anwälte, Advocaten und Notare,
3) die Oberaufsicht (Disciplin) über die Gerichts- und Justizbeamten innerhalb der für die gemeinschaftlichen Gerichte vertragsmäßig und durch das Civilstaatsdienstgesetz bestimmten Grenzen, über die Notare, Advocaten und Anwälte, sowie die Anordnung von Revisionen zu diesen Zwecken,
4) die Anweisung der Staatsanwälte,
5) die Leitung der Vorarbeiten für die Landesjustizgesetzgebung, so wie die Veranlassung gemeiner Bescheide und Präjudicien.

X. Transitorische Bestimmungen.

§. 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ersten Julius l. J. in Kraft. An demselben Tage werden das Landesjustizcollegium in Arnstadt, die Landgerichte daselbst und hier, alle Forst- und Jagdrügecommissionen, sowie alle Patrimonialgerichte, gänzlich, die Justizämter in Gehren und Ebeleben aber in ihrer bisherigen Stellung und Einrichtung aufgehoben.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 3. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 21.

Gesetz, die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes für Personen und Güter betreffend. Vom 4. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne zum Zweck der Ausführung des §. 171 des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 unter Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Der privilegirte Gerichtsstand jeder Art für Personen, Grundstücke und diesen gleichstehende Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus und anderer juristischen Personen wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Jedermann steht unter dem Gerichte, welches für den Bezirk seines Wohnsitzes zunächst und unmittelbar bestellt ist, öffentliche Anstalten des Landes, der Fiskus und jede andere juristische Person unter dem Gerichte, in dessen Bezirke der Vorstand oder die dieselbe zunächst vertretende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Im dinglichen Gerichtsstande gehören Grundstücke vor das Gericht desjenigen Bezirkes, in welchem sie belegen sind, Gerechtigkeiten (§. 1) unter das Gericht, in dessen Bezirke sie auszuüben sind, oder in welchem die dienende Sache sich befindet.

§. 3.

Der noch bestehende Gerichtsstand in Ansehung gewisser Rechtsangelegenheiten wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

Der Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit ist nach dem darüber bestehenden Gesetze zu beurtheilen.

§. 4.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 1 und 2 findet nur Statt in Bezug auf den Landesfürsten und die Mitglieder seiner Familie, welche, mit Ausschluß aller etwa begründeten speciellen Gerichtsstände, in allen Rechtsangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Sondershausen haben.

Diesen ausschließlichen Gerichtsstand vor dem erwähnten Kreisgerichte genießen auch die Mitglieder anderer regierender Familien, die im Lande Recht zu nehmen haben.

Digitized by Google

§. 5.

Klagen gegen Einzelrichter sind in allen Fällen bei dem Kreisgerichte ihres Bezirks einzureichen, welches, wenn der Streitgegenstand noch zur Competenz eines Einzelnrichters gehört, einem solchen oder einem Mitgliede des Kreisgerichts zur Verhandlung und Entscheidung Auftrag ertheilt.

§. 6.

Zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich auch rücksichtlich der nöthigen transitorischen Bestimmungen, wird eine besondere Verordnung erlassen.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Mein Fürstl. Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 4. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 22.

Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 5. April 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Die Neugestaltung der Gerichtsbehörden macht in Bezug auf die bürgerlichen Rechtssachen vorläufige Bestimmungen über ihre Zuständigkeit und über den Instanzenzug nöthig. Bis zur Einführung einer neuen Civilprozeßordnung verordne ich daher mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

1. Einzelnrichter.

§. 1.

Die Justizämter haben die Streitigkeiten, 1) in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen, 2) in Gesindesachen, 3) über Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe, 4) in Ehesachen, bei denen es sich weder um Nichtigkeit noch um eine gänzliche Scheidung der Ehe oder um eine Trennung von Tisch und Bett, eben so wenig aber um einen, die Grenze einer geringfügigen Rechtssache überschreitenden vermögensrechtlichen Anspruch handelt, 5) über den jüngsten Besitz zu leiten und zu entscheiden.

§. 2.

In allen, nach §. 1 ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, tritt, wenn nicht die Hauptsache bereits vor einem Kreisgerichte anhängig ist, die Zuständigkeit der Justizämter insoweit ein, daß sie diejenigen proceßleitenden oder provisorischen Verfügungen zu erlassen und vorläufig zu vollziehen haben, welche keinen Aufschub zulassen.

§. 3.

Für geringfügig gelten die Rechtsstreitigkeiten, deren schätzbarer Gegenstand ein Hundert Thaler nicht erreicht. In Bezug auf sie findet das Verfahren Statt, welches das Gesetz vom 21. Mai 1826 nebst seinen späteren Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen vorgeschrieben hat.

§. 4.

Wegen eines Streitgegenstandes, dessen Werth weniger, als fünf Thaler, beträgt, ist kein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Justizamts zulässig.

Digitized by Google

§. 5.

Ohne Unterschied des Gegenstandes können die Justizämter zum Zwecke des Sühneverfahrens angegangen und thätig werden.

§. 6.

Den Justizämtern liegt die Hülfsvollstreckung nicht bloß in den vor sie gehörigen, sondern auch in den bei andern Gerichten anhängigen Sachen, in letztern auf Requisition des Proceßgerichts ob.

§. 7.

Die Justizämter üben die freiwillige Gerichtsbarkeit insoweit, als sie nicht durch die Concurrenz der Notare, der Kreisgerichte und des Appellationsgerichts beschränkt werden, in demselben Umfange ausschließend aus, in welchem sie bisher schon den Untergerichten zugestanden hat und in Folge des Gesetzes vom 4. dieses Monats durch Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes für Personen und Güter begründet wird.

§. 8.

Namentlich ist das Justizamt die Unterpfandsbehörde in Ansehung aller, in seinem Bezirke befindlichen unbeweglichen Sachen. Auch hat es insoweit, als Lehn ganz oder größtentheils in demselben liegen, die Lehnsgerichtsbarkeit über nicht streitige Lehnssachen in demselben Umfange auszuüben, in welchem sie vor dem Gesetze vom 27. März 1847 den Lehnscurien zugestanden hat.

§. 9.

Die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt — gleichviel, ob der Anzunehmende bisher unter väterlicher Gewalt gestanden hat oder nicht — und die deshalb zuvor erforderliche Sacherörterung gehört vor die Justizämter.

§. 10.

Die Justizämter sind die obervormundschaftlichen Behörden.

§. 11.

Wenn ein Nachlaß nach dem Gesetze vom 22. October 1835 gerichtlich versiegelt oder regulirt werden muß, so haben sich die Justizämter diesem Geschäfte zu unterziehn. Sie dürfen jedoch mit demselben einen Notar oder einen Gemeindevorstand beauftragen.

§. 12.

Sie haben ferner das Recht, die Führung der obervormundschaftlichen Auf-

Digitized by Google

ſicht in ſolchen Vormundſchaften, die mit keiner Vermögensverwaltung verbunden ſind, nach Befinden der Umſtände dem Vorſtande der Gemeinde, welcher der Bevormundete angehört, und in deren Bezirke ſich das Vermögen des Letzteren ausſchließend oder größtentheils befindet, zu übertragen. Die Juſtizämter haben jedoch auch in dieſen Fällen allein die obervormundſchaftlichen Decrete zu ertheilen, und eben ſo bleiben ſie in denſelben die Depoſitalbehörde für alle vormundſchaftliche Depoſiten.

§. 13.

Auch haben ſie die nächſte dienſtliche Aufſicht über die Gemeindevorſtände bezüglich ihrer Obliegenheiten in Anſehung der Rechtspflege und des Vormundſchaftsweſens.

II. Kreisgerichte.

§. 14.

Das Kreisgericht iſt das ordentliche Gericht für alle in ſeinem Gerichtsſprengel vorkommende Rechtsſachen, inſofern ſie nicht ausdrücklich andern Gerichten zugewieſen worden ſind, und giebt für die Rechtsſachen, die ſonſt nur an die Einzelnrichter ſeines Kreiſes gehören würden, den außerordentlichen Gerichtsſtand wegen Einheit des Klaggrundes ab. — Einzelne Verhandlungen in den vor ihm anhängigen Rechtsſachen kann es den Einzelnrichtern ſeines Sprengels, wenn es ihm zweckmäßig erſcheint, übertragen.

§. 15.

Das Kreisgericht hat daher insbeſondere zu verhandeln und zu entſcheiden: 1) in allen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, die nicht unter die §§. 1 und 3 fallen, und 2) über alle Nichtigkeitsklagen, die in Bezug auf die Entſcheidungen oder das Verfahren der Einzelnrichter ſeines Sprengels erhoben werden.

§. 16.

Gegen die Entſcheidung des Kreisgerichts findet nur dann ein ordentliches Rechtsmittel Statt, wenn der Gegenſtand der Beſchwerden unſchätzbar iſt oder einen Werth von fünf und zwanzig Thalern erreicht.

§. 17.

An das Kreisgericht gehn ferner die Berufungen wider Erkenntniſſe und andere Verfügungen der Einzelnrichter ſeines Sprengels in den bei ihnen nach den §§. 1, 2, 3 und 6 anhängigen Rechtsſtreitigkeiten, inſofern der Gegenſtand der Beſchwerden einen ſchätzbaren Werth von mindeſtens fünf Thalern hat und den

Digitized by

Werth von fünf und zwanzig Thalern nicht erreicht. Ueber diese Berufungen entscheidet es in letzter Instanz.

§. 18.

Das Kreisgericht bildet für alle Berufungen gegen die Verfügungen, welche die Einzelnrichter seines Bezirks hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des ihnen durch §. 7—12 einschließlich angewiesenen Wirkungskreises getroffen haben, die zweite und letzte Instanz.

§. 19.

Die Kreisgerichte selbst sind solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen befugt, welche nicht durch besondere Bedingungen der Zuständigkeit einem bestimmten Gerichte zugewiesen worden sind.

§. 20.

Dem Kreisgerichte steht die nächste dienstliche Aufsicht über die Einzelnrichter seines Sprengels mit Einschluß der Befugniß zu, über die hinsichtlich des Sportulirens oder Moderirens erhobenen Beschwerden zu entscheiden.

III. Appellationsgericht.

§. 21.

An das Appellationsgericht gehn die Berufungen: 1) wider die Erkenntnisse und andre Verfügungen der Einzelnrichter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und 2) wider diejenigen Erkenntnisse und andre Verfügungen, welche von den Kreisgerichten in erster Instanz ausgegangen sind — in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder mindestens einen Werth von fünf und zwanzig Thalern erreicht.

§. 22.

Ueber die Berufungen des unter 1 im §. 2 gedachten Falls entscheidet das Appellationsgericht in letzter Instanz. Es findet aber auch kein ordentliches Rechtsmittel Statt, insoweit es die Entscheidung des Kreisgerichts bestätigt.

§. 23.

Außerdem steht ihm die Verhandlung und Entscheidung der Klagen über Richtigkeiten, welche bei ihm selbst oder den Kreisgerichten vorkommen, in erster Instanz zu.

Digitized by Google

§. 24.

Die im §. 19 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können auch von dem Appellationsgerichte vorgenommen werden.

§. 25.

Das Appellationsgericht ist die dienstliche Aufsichts- (Disciplinar-) Behörde über die Kreisgerichte, so wie in höherer Instanz über die Einzelnrichter.

§. 26.

Die Disciplinargewalt über die Advocaten, Anwalte und Notare des ganzen Bezirks des Appellationsgerichts wird von der Anwaltskammer, sobald eine solche gebildet sein wird, unter der Oberaufsicht der für die Justiz bestehenden Abtheilung des Ministeriums, bis zur Bildung einer Anwaltskammer aber von dem Appellationsgerichte ausgeübt, jedoch mit Vorbehalt der jedem Gerichte auch über die Advocaten und Anwälte innerhalb des Bereichs der vor ihm anhängigen Rechtssache zustehenden Ordnungspolizei.

IV. Das Oberappellationsgericht.

§. 27.

Das Oberappellationsgericht entscheidet auf eingewendete Berufung unter der Voraussetzung, daß kein anderer der bisherigen gesetzlichen Gründe seine Zuständigkeit ausschließt und daß der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder einen Werth von mindestens ein Hundert Thalern erreicht, als letzte Instanz: 1) in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen das Appellationsgericht ein kreisgerichtliches Erkenntniß abgeändert hat, und 2) in allen, bei dem Appellationsgerichte in erster Instanz verhandelten Nichtigkeitssachen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 28.

Ueberall, wo es nach den vorstehenden Bestimmungen auf den Werth des Streitgegenstands, bezüglich des Gegenstandes der Beschwerden, ankömmt, ist nur der Hauptwerth, mit Ausschluß der Nebenforderungen an Zinsen, Nutzungen, Schaden- und Kostenersatze, in Anschlag zu bringen. Solche Nebenforderungen kommen nur dann in Betracht, wenn sie besonders eingeklagt werden, oder wenn ihr Betrag schon an und für sich die Summe erreicht, welche die Appellabilität oder die Zuständigkeit des höhern Gerichts bedingt.

Digitized by

§. 29.

Unschätzbar sind solche Gegenstände, welche eine Würderung nach Geldwerth nicht zulassen. Für schätzungsfähig hingegen sollen selbst solche Befugnisse gelten, deren zu Geld veranschlagbare Nutzungen nicht in bestimmten Zeiträumen wiederkehren. Um den Werth solcher Befugnisse zu diesem Zwecke kennen zu lernen, soll der durchschnittliche Ertrag der aus ihnen hervorgehenden Nutzungen innerhalb der letzten, der Werthsausmittlung vorausgegangenen zwanzig Jahre, und wenn dieser nicht ermittelt vorliegt oder die Nutzung innerhalb des gedachten Zeitraums nicht eingetreten ist, der zwanzigste Theil einer einmaligen Nutzung als der jährliche Ertrag angesehen und mit fünf und zwanzig zu Capital erhöht werden.

§. 30.

Im Zweifel über den Werth des Gegenstandes verfügt das Proceßgericht eine kürzliche Schätzung durch zwei von ihm zu ernennende, verpflichtete Taxatoren. Eine solche Schätzung soll jedoch nicht Statt finden, wenn es blos ungewiß ist, ob der Werth des Gegenstandes fünf und bezüglich fünf und zwanzig Thaler erreicht. In diesem Falle ist im Zweifel der höhere, die Appellabilität und bezüglich die Zuständigkeit des Obergerichtes begründende Werth anzunehmen.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Mein Fürstl. Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 5. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 23.

Gesetz, die Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. — Vom 6. April 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Die Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen, so wie über die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände können auf die bereits vor dem ersten Julius d. J. begonnenen Rechtsstreitigkeiten keine volle Anwendung finden. Deshalb verordne Ich mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Diejenigen, vor dem ersten Julius d. J. anhängig gemachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach §§. 1 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen vor die Justizämter gehören, werden insoweit, als sie schon vor den letztern verhandelt wurden, von denselben fortgeführt und entschieden, außerdem aber an die betreffenden Einzelnrichter abgegeben.

§. 2.

Diejenigen Sachen, welche erst durch §. 3 des angeführten Gesetzes für geringfügige erklärt worden sind, werden in dem Verfahren fortgesetzt, in welchem sie eingeleitet worden sind.

§. 3.

Die in der zweiten Instanz anhängigen Rechtsstreitigkeiten der in §§. 1 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Art werden, nachdem bezugsweise das Verfahren über das eingelegte Rechtsmittel nach Vorschrift der §§. 1 und 2 von dem betreffenden Gerichte beendigt worden ist, an das Appellationsgericht oder, wenn der Gegenstand der Beschwerden geringfügig ist, an das betreffende Kreisgericht zur Ertheilung einer Entscheidung in zweiter Instanz abgegeben.

§. 4.

Die Berufung in diesen Rechtsstreitigkeiten geht von dem Einzelnrichter nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen an das Appellationsgericht oder an das Kreisgericht.

Digitized by Google

§. 5.

Der §. 4 des eben angeführten Gesetzes findet auf diejenigen Rechtssachen, in denen bis zum 30. Juni d. J. einschließlich eine Entscheidung nicht eröffnet worden ist, keine Anwendung; vielmehr tritt auch bei ihnen der §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich des Instanzenzugs in Kraft.

§. 6.

Die unter §. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen erwähnten, vor dem ersten Juli l. J. anhängig gemachten und noch in erster Instanz verhandelten Rechtsstreitigkeiten werden an das betreffende Justizamt zur Fortsetzung nach Maaßgabe des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes abgegeben.

§. 7.

Die bei den bisherigen Untergerichten bereits vor dem ersten Julius l. J. anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht nach den §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die Justizämter gehört, gehen an die Kreisgerichte über, und unterliegen alsdann dem, in dem eben angeführten Gesetze vorgeschriebenen Instanzenzuge.

§. 8.

Für Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse, welche in den, im vorigen Paragraph erwähnten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem ersten Julius d. J. bereits ertheilt worden sind, finden die bisherigen Bedingungen ihrer Zulässigkeit und der bisherige Instanzenzug Statt, letzterer nur mit dem Unterschiede, daß an die Stelle des Landesjustizcollegiums das Appellationsgericht tritt.

§. 9.

Die bei den Land- und Patrimonialgerichten bisher verhandelten, der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Sachen, mit Einschluß der nicht streitigen Lehnssachen, werden mit dem ersten Julius d. J. an das betreffende Justizamt abgegeben.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 6. April 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F.v.S.S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 24.

Gesetz über Ablösung der Reallasten. — Vom 8. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

erlasse das nachfolgende, über die Ablösung der Reallasten mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Ablösung unterliegen alle Reallasten mit alleiniger Ausnahme:

1. derjenigen, welche die Natur von Staatslasten haben, oder auf der Regalität beruhen,
2. der aus dem Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Leistungen, insofern sie nicht in Zehnten oder in sonstigen steigenden oder fallenden Naturalabgaben bestehen,
3. der auf Alimentationsverträgen beruhenden Leistungen.

§. 2.

Sind aus dem nämlichen Rechtsverhältnisse an denselben Berechtigten von einem Grundstücke mehrere Reallasten zu entrichten, so können dieselben nur zusammen abgelöst werden.

§. 3.

Vom 1. Januar 1851 ab sollen alle Reallasten, welche nach diesem Gesetz ablösbar sind, nicht weiter durch Verjährung erworben werden.

§. 4.

Von Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes an können Reallasten, welche nach demselben der Ablösung unterworfen sind, auch nicht mehr durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründet werden, es sei denn, daß die Dauer solcher Rechte auf einen bestimmten, höchstens zehnjährigen Zeitraum beschränkt und dem Verpflichteten eine für ihr Aufhören zu leistende Entschädigung nicht auferlegt werde.

§. 5.

Die Gültigkeit von Verträgen über die nach §. 4 zulässige temporäre Uebernahme von Reallasten, sowie die Entstehung eines dinglichen Rechts aus solchen

Digitized by

Verträgen ist nach Maaßgabe der Gesetze vom 11. Mai 1830 und vom 23. November 1836 zu beurtheilen.

§. 6.

Das Recht, auf Ablösung von Reallasten anzutragen (Provocationsrecht), steht sowohl dem Berechtigten als auch dem Verpflichteten zu.

§. 7.

Wenn Grundstücke, die als berechtigt oder verpflichtet betheiligt sind, sich in getheiltem Eigenthum befinden, oder im Erbpachtsverbande stehen oder mit Fideicommißqualität behaftet sind, so kann nur derjenige, welchem das nutzbare Eigenthum zusteht und bezüglich der Fideicommißinhaber oder der Erbpachter auf Ablösung provociren oder provocirt werden. Eben so ist er allein legitimirt, die bei den nachfolgenden Verhandlungen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§. 8.

Ist das Eigenthum oder eins der im §. 7 bezeichneten Rechte streitig oder zweifelhaft, so ist von den streitenden Parteien diejenige, welche sich im Besitz befindet, zur Provocation activ wie passiv legitimirt, und zur Abgabe der im Ablösungsverfahren erforderlichen Erklärungen berechtigt. Die von ihm hiernach vorgenommenen Handlungen verbinden den wirklich Berechtigten.

§. 9.

Können sich die Miteigenthümer eines Grundstücks oder bezüglich die in Gemeinschaft befindlichen Theilhaber der im §. 7 bezeichneten Rechte über die Ausübung des Provocationsrechts oder über die im Ablösungsverfahren abzugebenden Erklärungen nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältniß des Antheils eines Jeden berechnet wird. Insofern dieses Verhältniß zweifelhaft oder streitig ist, wird Gleichheit der Antheile angenommen.

§. 10.

Bei eintretender Stimmengleichheit ist überall, wo es auf den Beschluß der Mehrheit unter mehreren zugleich betheiligten Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ankömmt, anzunehmen, daß der Beschluß für die Ablösung ausgefallen sei.

§. 11.

In allen Fällen, in welchen die zu einer Provocation oder einer in Folge derselben abzugebenden Erklärung erforderliche Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile zu berechnen ist, genügt es, die Größe der letzteren, wenn die Bethei-

Digitized by Google

ligten über dieselbe nicht einig sind, nach den in den Flurbüchern und Erwerbsdocumenten enthaltenen Angaben zu ermitteln.

Ergiebt sich später ein andres als das hiernach angenommene Verhältniß, so kann dadurch die Provocation und resp. die Erklärung nicht wieder rückgängig gemacht werden.

§. 12.

Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, können gesetzliche Veräußerungsverbote, Verträge, Verjährung und letztwillige Verordnungen nicht entgegengestellt werden; eben so wenig Verfügungen und Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ertheilt worden sind.

§. 13.

Den Betheiligten bleibt zwar unbenommen, Ablösungsverträge ohne Mitwirkung der zuständigen Ablösungsbehörde abzuschließen, jedoch müssen sie dieselben bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich aufsetzen und vor der Erfüllung der Ablösungsbehörde überreichen, damit diese für die Sicherstellung der entfernteren Interessenten sorgen kann. (§. 79.)

§. 14.

Die Entschädigung des Berechtigten ist in allen Fällen, in welchen nicht durch freie Uebereinkunft beider Theile ein anderes Ablösungsmittel bestimmt wird, von dem Verpflichteten in Geld zu leisten.

§. 15.

Um den Betrag dieser Geldentschädigung zu bestimmen, ist zuvörderst der jährliche Ertrag der Reallast zu ermitteln, und falls derselbe nicht bereits in einer festen jährlichen Geldrente besteht, in eine solche zu verwandeln.

§. 16.

Ist statt einer Naturalleistung eine Geldabgabe zehn Jahre lang gleichmäßig entrichtet worden, so ist dadurch die Naturalabgabe als von selbst in die dafür angenommene Geldrente verwandelt anzunehmen, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Vertrag über Bezahlung des Geldäquivalents blos für eine bestimmte Zeit, wie z. B. bei Verträgen eines Theils mit dem Pachter des andern Theils, eingegangen worden ist.

§. 17.

Für den Fall, daß der Verpflichtete die Wahl hat, eine Realabgabe entweder in Natur oder in einem bestimmten Geldquantum abzuführen, hängt es von

einer Willkür ab, ob er das solchergestalt bestimmte Geldquantum als feste Geldrente für die fragliche Leistung anerkennen, oder auf Umwandlung der Naturalabgabe in eine Geldrente nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dringen will.

§. 18.

Bei Ermittlung der jährlichen Geldrente ist dem Berechtigten in allen Fällen außer den nach diesem Gesetze abzurechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten der Werth der Gegenleistungen, welche der Verpflichtete zu fordern hat, in Abzug zu bringen.

Jedoch können solche Gegenleistungen, welche einer Mehrheit von Verpflichteten zukommen und nicht theilbar sind, nur dann abgerechnet werden, wenn von sämmtlichen Verpflichteten gleichzeitig abgelöst wird.

§. 19.

Haben die Verpflichteten einen untheilbaren Beitrag zu den Erhebungskosten des Berechtigten zu leisten, sei es nun durch Abholung des Einnehmers, durch Verabreichung von Kost oder Diäten an denselben, durch den Transport von Naturalien nach einem andern Orte oder auf andere Weise, so wird die Verbindlichkeit zu solchen Nebenleistungen durch Ablösung einzelner Verpflichteten nicht geändert. Dagegen hören dieselben ohne Entschädigung des Berechtigten von selbst auf, sobald die Reallasten, deren Erhebung sie betreffen, sämmtlich abgelöst worden sind.

§. 20.

Die Geldentschädigung, welche dem Berechtigten zukömmt (§. 14) ist demselben durch Gewährung eines Kapitals zu leisten, welches

1) bei Frohndiensten und Dienstgeldern in dem zwölffachen,

2) bei allen andern Reallasten aber in dem achtzehnfachen Betrage der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelten jährlichen Geldrente besteht.

§. 21.

Der Verpflichtete hat die Wahl, entweder das Ablösungskapital binnen Jahresfrist nach dem für die Aufhebung der abgelösten Reallast bestimmten Termine an den Berechtigten selbst abzutragen, oder zu verlangen, daß die Abfindung des letztern durch Vermittlung der Landrentenbank erfolge. Ueber diese Wahl hat er sich dergestalt zeitig zu erklären, daß seine Erklärung in den Ablösungsvertrag aufgenommen werden kann.

§. 22.

Wählt er das erstere, so muß er zugleich den Tag, an welchem die Zahlung

Digitized by Google

erfolgen soll, bestimmen, und hat dann an diesem Tage neben dem Ablösungskapitale zugleich die ermittelte Geldrente auf die zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem die abgelöste Leistung aufgehört hat, und dem Zahlungstage liegende Zeit an den Berechtigten abzutragen.

§. 23.

Trägt der Verpflichtete dagegen auf Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank an, so ist dieser im Ablösungsvertrage das Recht zur Erhebung der ermittelten Jahresrente mit der Verbindlichkeit zu überweisen, dafür dem Berechtigten den ihm nach §. 20 gebührenden Kapitalbetrag in Rentenbriefen zu gewähren.

Der Verpflichtete muß dann die Rente an die Landrentenbank in zwei gleichen Antheilen

am 1. April und
am 1. October

jeden Jahres so lange bezahlen, als es nach §. 10 des Gesetzes über Errichtung der Landrentenbank zur Tilgung des Ablösungskapitals erforderlich ist, und zwar zum ersten Mal an demjenigen der vorstehend bestimmten Verfalltermine, welcher dem Zeitpuncte zunächst folgt, mit welchem die abgelöste Leistung aufgehört hat.

Sollte jedoch zu diesem Zeitpunkte die Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank nach §. 7 des cit. Gesetzes nicht erfolgen können, so sind die bis mit dem Tage, an welchem diese Abfindung erfolgt, fällig werdenden Terminszahlungen von dem Verpflichteten an den Berechtigten selbst abzuführen.

§. 24.

Alle Verträge zwischen den Betheiligten, nach welchen der Verpflichtete für eine abzulösende Leistung eine jährliche Rente an den Berechtigten fortwährend oder doch länger als funfzig Jahre hindurch entrichten soll, sind ungültig.

§. 25.

Der Verpflichtete ist verbunden, die von ihm an den Berechtigten zu zahlenden Ablösungsrenten und Kapitalien ohne Unterschied der Fälle, also auch dann, wenn die abgelösten Leistungen von dem Berechtigten abgeholt werden mußten, an dem von dem Berechtigten jedoch nicht außerhalb des nämlichen Landestheils anzuweisenden Orte abzuliefern.

Rücksichtlich der an die Landrentenbank zu leistenden Zahlungen bewendet es bei den in §§. 33 und 34 des cit. Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Zahlungsorte.

Digitized by

§. 26.

Fällige Ablösungsrenten und Kapitalien können sofort nach dem Verfalltage ohne vorheriges prozessualisches Verfahren durch Execution eingezogen werden.

§. 27.

Alle Renten, gleichviel ob sie an die Landrentenbank oder an den Berechtigten zu entrichten sind, sowie die von dem Verpflichteten im Fall des §. 22 zu zahlenden Ablösungskapitalien bleiben auf den Grundstücken, auf welchen die durch die abgelösten Reallasten hafteten, ebenso und mit den nämlichen Vorzugsrechten radicirt, wie es in Bezug auf diese Reallasten selbst der Fall war.

§. 28.

Das Vorzugsrecht rückständiger Renten im Concurse ist jedoch auf die drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses zurückgerechnet beschränkt.

Das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien aber erlöscht, sobald nach dem Zahlungstage zwei Jahre verflossen sind, ohne daß von dem Berechtigten die Betreibung verfügt oder bezüglich bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist. Auch dann, wenn dieses geschehen ist, hat eine nach jener Frist durch Schuld des Berechtigten eintretende Unterbrechung des Executionsverfahrens von länger als sechs Monaten das Erlöschen des Vorzugsrechts zur Folge.

§. 29.

Durch dieses Gesetz werden alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche die Ablösung von Reallasten betreffen, namentlich die hierher gehörigen Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1840 und das Gesetz, die Ablösung der Frohnden und Dienstgelder betreffend, vom 28. März 1848 außer Kraft gesetzt. Auch werden die §§. 23 bis mit 42 des Expropriationsgesetzes vom 3. April 1844 aufgehoben.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der verschiedenen Gattungen der Reallasten.

1. Titel.

Von Ablösung der festen Geld- und Natural-Abgaben.

§. 30.

Bei festen jährlichen Geldabgaben bedarf es zur Ermittelung ihres jährlichen Ertrages (§. 15) blos einer Abrechnung der etwa dem Verpflichteten zukommen-

Digitized by Google

den Gegenleistungen von dem Betrage jener Abgaben. Ein Abzug für Erhebungs- und Verwaltungskosten findet daher nicht statt.

§. 31.

Ist eine abzulösende feste Geldabgabe nicht jährlich, sondern in längern, jedoch gleich langen Zeitabschnitten zu entrichten, so ist ihr Betrag durch die Zahl der Jahre dieser Abschnitte zu theilen, und der Quotient als Jahresrente anzunehmen, übrigens aber nach §. 30 zu verfahren.

§. 32.

Bei Ablösung der jährlichen festen Getreideabgaben wird der Geldwerth einer Jahresleistung durch einen nach den Marktpreisen, welche für die abzulösende Getreideart in den letzten, der Publication dieses Gesetzes vorhergegangenen dreißig Winterhalbjahren stattgefunden haben, aufzustellenden Durchschnitt ermittelt.

§. 33.

Für die Unterherrschaft wird Greußen, für die Oberherrschaft aber Arnstadt als Marktort dergestalt bestimmt, daß sein Marktpreis, wie er in den vom Magistrate geführten Marktbüchern notirt ist, als allgemeiner Marktpreis des ganzen betreffenden Landestheils angesehen werden soll. Als maaßgebende Getreidemärkte sind in Greußen nur die auf den Montag, und in Arnstadt nur die auf den Sonnabend fallenden Markttage anzusehen.

§. 34.

Der Preisdurchschnitt (§. 32) wird auf folgende Weise hergestellt. Zuerst werden von jedem einzelnen der in Betracht kommenden dreißig Winterhalbjahre die mittlern Preise aller in die Zeit vom 1. October bis mit dem 31. März des folgenden Jahres fallenden nach §. 33 maaßgebenden Markttage zusammengerechnet, und in die Summe mit der Zahl der addirten Posten dividirt. Von den hierdurch gewonnenen dreißig Durchschnittspreisen werden die drei höchsten und die drei niedrigsten ausgeschieden, und aus den übrigen vierundzwanzig wird dann der Durchschnitt gezogen.

Die Ablösungsbehörden haben die Preisdurchschnitte, welche sich aus den hiernach aufzustellenden Berechnungen bei jeder Getreideart ergeben, durch die Regierungsblätter bekannt zu machen.

§. 35.

Von dem nach den obigen Vorschriften ermittelten durchschnittlichen Markt-

Digitized by Google

preise sind zehn Procent für die aus der Naturalbeziehung dem Berechtigten entstehenden Kosten und Verluste, sowie zur Ausgleichung der Werthsdifferenz zwischen marktfähigem Getreide und Zinsfrucht in Abzug zu stellen.

§. 36.

Liegt dem Berechtigten ob, die Getreideabgaben auf seine Kosten abzuholen, so werden dafür anderweite drei Procent von jenem Preisdurchschnitte in Abrechnung gebracht.

§. 37.

Der Geldwerth aller anderen festen Naturalabgaben außer dem Getreide wird durch das Gutachten von Sachverständigen nach Maaßgabe der Preise in den letzten zehn, der Provocation vorhergegangenen Jahren, sowie mit Rücksicht auf die Erhebungszeit und die in Abzug zu bringenden Erhebungs- und Verwerthungskosten bestimmt.

§. 38.

Den Ablösungsbehörden bleibt es überlassen, rücksichtlich der im §. 37 bezeichneten Naturalien durch Sachverständige allgemeine Preisbestimmungen für ihre Sprengel ermitteln zu lassen.

Die so bestimmten Preise sind dann durch die Regierungsblätter bekannt zu machen, und bei jeder späteren Ablösung der fraglichen Naturalabgaben oder Berechnung von Gegenleistungen in solchen Naturalien (§. 18) zu Grunde zu legen.

§. 39.

Grundstücke, die in Erbpacht gegeben sind, werden durch eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewerkstelligende Ablösung des Erbpachtcanons, sowie der etwaigen anderen Leistungen, welche der Erbpachter dem Erbverpachter zu entrichten hat, freies Eigenthum des Erbpachters.

2. Titel.

Von Ablösung der steigenden und fallenden Leistungen, insbesondere der Zehnten.

§. 40.

Die Ablösung der Zehnten von Bodenerzeugnissen oder Vieh muß von sämmtlichen Eigenthümern der einem und demselben Berechtigten zehntbaren Grundstücke einer Gemarkung gemeinschaftlich und gleichzeitig geschehen.

Geht der Ablösungs-Antrag von den Verpflichteten aus, so genügt es, wenn sich der vierte Theil derselben, nach dem Antheilverhältnisse an den zehntbaren Grundstücken berechnet, für die Provocation erklärt.

Digitized by Google

§. 41.

Der jährliche Geldwerth der Naturalzehnten wird in allen Fällen nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden durchschnittlichen Reinertrage derselben bestimmt.

§. 42.

Bei dieser Abschätzung haben die Sachverständigen Rücksicht zu nehmen:

1) auf die Ertragsfähigkeit der zehntpflichtigen Grundstücke;
2) auf die ortsübliche Bewirthschaftung derselben;
3) auf die von Zeit zu Zeit eintretenden Mißernten und bezüglich Viehsterbejahre;
4) bei Blutzehnten auf die Art und Zahl des Viehes, welches in den der Provocation vorhergegangenen letzten zehn Jahren durchschnittlich gehalten worden, oder falls dies nicht ermittelt werden kann, mit dem Futter von den verpflichteten Grundstücken durchzuwintern ist;
5) auf die Kosten, welche dem Berechtigten durch die Zehntbeziehung erwachsen, als für Unterhaltung eines Zehntsammlers, für das Einfahren, Unterbringen und Dreschen der Zehntfrüchte und dergleichen, sowie auf die Verluste, welche mit der Aufbewahrung der Zehntfrüchte verbunden sind.

§. 43.

Sind von dem Berechtigten Zehntregister geführt worden, so müssen dieselben vorgelegt werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, ob und inwieweit sie dieselben bei der Abschätzung zu Grunde legen wollen.

§. 44.

Bei Berechnung des Geldwerthes der Zehntbeträge kommen rücksichtlich der Getreidekörner die Bestimmungen der §§. 32—34, rücksichtlich anderer Naturalien aber die §§. 37 und 38 zur Anwendung. Uebrigens sind aus Rücksicht auf die geringere Qualität des Zehntgetreides fünf Procent von dem durchschnittlichen Marktpreise in Abzug zu bringen.

§. 45.

Nach Feststellung der für das ganze Zehntrecht berechneten Geldrente ist dieselbe unter die einzelnen zehntbaren Grundstücke in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung nach Verhältniß ihrer Größe und Bonität durch die Sachverständigen zu vertheilen.

Digitized by

§. 46.

Ist das Recht der Zehntbeziehung durch den Eintritt von Besitzveränderungsfällen bedingt, so erfolgt zwar die Ermittelung des Werths der Zehntgegenstände selbst nach den obigen Vorschriften, die Bestimmung darüber aber, wie oft ein solcher Zehnt vorkommend anzunehmen ist, richtet sich nach den in den §§. 54 und 55 gegebenen Bestimmungen.

§. 47.

Das Recht auf Noval- oder Neubruchzehnt wird rücksichtlich aller Ländereien, die nach Verkündigung dieses Gesetzes urbar gemacht werden, ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 48.

Die Bestimmungen des §. 40 kommen auch bei Ablösung derjenigen Getreideabgaben zur Anwendung, welche auf sämmtlichen Grundstücken einer Gemarkung oder auf einer gewissen Gattung von Grundstücken dergestalt haften, daß jeder Eigenthümer solcher Grundstücke, sei es nun je auf eine gewisse Zahl derselben oder auch ohne alle Rücksicht, ob er davon viel oder wenig besitzt, dem Berechtigten jährlich eine bestimmte Quantität in Körnern zu entrichten hat.

§. 49.

Bei Ablösung solcher Getreideabgaben ist zuvörderst der Gesammtbetrag des Getreides, welches der Berechtigte von allen Verpflichteten in jedem der der Provocation vorhergegangenen letzten vierzehn Jahre zu erheben befugt war, zu ermitteln und aus diesen Beträgen nach Ausscheidung der zwei höchsten und zwei niedrigsten der Durchschnitt zu ziehen, dann aber der Geldwerth des Durchschnittsbetrags nach den in den §§. 32—36 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

§. 50.

Die hierdurch ermittelte Geldrente ist sodann unter sämmtliche verpflichtete Grundstücke ohne Rücksicht auf das zeitherige Beitragsverhältniß der derzeitigen Eigenthümer lediglich nach Verhältniß des Flächengehalts zu vertheilen.

§. 51.

Besteht ein Erbpachtscanon in einer steigenden und fallenden Getreideabgabe, so ist der durchschnittliche Betrag und Geldwerth desselben nach den in §. 49 aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln.

§. 52.

Andere jährliche, im Betrage veränderliche Naturalabgaben sind zuvörderst

Digitized by Google

durch eine nach Anleitung des §. 49 vorzunehmende Durchschnittsberechnung zu fixiren und sodann nach Maaßgabe der §§. 37 und 38 in Geldrente zu verwandeln.

§. 53.

Bei der Ablösung jährlicher, nicht in festen Summen bestehenden Geldabgaben ist der durchschnittliche Betrag ebenfalls nach den letzten vierzehn Jahren unter Weglassung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahresbeträge zu ermitteln, und davon der Betrag der etwaigen besonderen Erhebungskosten abzuziehen.

3. Titel.

Von Ablösung der Laudemien und anderen zufälligen Rechten.

§. 54.

Der jährliche Werth der Laudemien (Handlohn, Lehnwaare, Lehngeld) richtet sich nach den muthmaßlich im Laufe eines Jahrhunderts vorkommenden Anfällen. In dieser Hinsicht sind auf ein Jahrhundert zu rechnen:

1) Zwei Anfälle, wenn bei Veräußerung des verpflichteten Grundstückes durch Rechtsgeschäfte unter den Lebenden Lehnwaare zu entrichten ist;
2) drei Anfälle, wenn letztere bei jeder Vererbung des pflichtigen Grundstücks erlegt werden muß;
3) ein Anfall durch Vererbung, wenn bei dieser die Descendenten des letzten Besitzers von Entrichtung des Lehngeldes befreit sind;
4) drei Anfälle, wenn im Fall des Absterbens des Berechtigten Lehngeld bezahlt werden muß;
5) vier Anfälle, wenn dasselbe bei einer Veränderung in der Person des für das verpflichtete Grundstück bestellten Lehnträgers oder bei dem Wechsel eines Amtes zu entrichten ist.

§. 55.

Hat der Verpflichtete in mehreren der im §. 54 unter 1—5 angegebenen Fälle Lehnwaare zu entrichten, so werden sämmtliche Anfälle zusammengerechnet. Mehr als sechs Fälle sollen jedoch nie auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist in allen den verschiedenen möglichen Fällen die Lehnwaare nach dem nämlichen Betrage oder Procentsatze zu entrichten, so kommen überhaupt nicht mehr als sechs Fälle in Ansatz.

Ist dagegen in den verschiedenen Fällen die Lehnwaare nach verschiedenen Sätzen zu geben, so werden zwar alle auf ein Jahrhundert kommenden Anfälle mit dem für einen jeden anzunehmenden Satze der Lehnwaare zu dem Behufe in

Digitized by Google

Ansatz gebracht, um hierdurch den durchschnittlichen Betrag der in einem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehnwaare zu ermitteln; allein dieser durchschnittliche Betrag ist dann auch in keinem Falle mehr als sechsfach in Ansatz zu bringen.

§. 56.

Wenn der Berechtigte die Lehnwaare nicht nach einem bestimmten Geld-Quantum, sondern nach gewissen Procenten von dem Kaufpreise oder von dem Werthe des laudemialpflichtigen Grundstücks zu fordern hat, so muß der Werth desselben durch Sachverständige abgeschätzt und der Betrag jedes Anfalls nach dieser Werthtaxe berechnet werden.

§. 57.

Bei dieser Taxation ist der Werth des Grundstücks nach der zur Zeit der Ablösung in der betreffenden Gegend bei dem Verkaufe von Grundstücken an fremde Personen üblichen mittleren Preisen zu bemessen, und auf die sämmtlichen Lasten und Abgaben des Grundstückes, so wie auf Abrechnung der etwa vorhandenen lehnfreien Pertinentien Rücksicht zu nehmen.

Ist der Werth eines laudemialpflichtigen Grundstücks durch vorherige Ablösung anderer Reallasten erhöht worden, so muß das Ablösungscapital von der Taxsumme abgerechnet werden.

Von dem nach diesen Grundsätzen ermitteltelten Taxwerthe sind sodann bei Ländereien zwanzig, bei Gebäuden aber funfzig Procent in Abzug zu bringen.

§. 58.

Ist nach Anleitung der §§. 54—57 der für ein Jahrhundert anzunehmende Gesammtbetrag der Lehnwaare ermittelt worden, so wird dieser mit 100 getheilt, und der Quotient als die jährliche Rente des Berechtigten behandelt.

§. 59.

Für den durch Ablösung der Gefälle, welche das Eintragen der Besitzveränderungen in die Gefällbücher des Berechtigten erfordern, bedingten Wegfall der Ab- und Zuschreibegebühren findet eine Entschädigung des Berechtigten nicht statt. Als solche Gebühren sind auch diejenigen zu betrachten, welche in Erbfällen nicht nur nach der Zahl der einzutragenden Grundstücke, sondern auch außerdem noch nach der Zahl der vorhandenen Erben berechnet worden sind.

§. 60.

Bei Ablösung der Verpflichtung zum Aufbau oder zur Unterhaltung von Gebäuden den Bedarf an Bauholz ganz oder theilweise zu verabreichen, ist der

Digitized by Google

durchschnittliche jährliche Werth mit Rücksicht auf den von einem Neubau bis zum andern bei gehöriger Unterhaltung anzunehmenden Zeitraum, auf die während desselben erforderlichen Reparaturen und auf den derzeitigen Zustand der Gebäulichkeiten, dagegen aber mit Ausnahme des Falles, daß nach der örtlichen Lage der Gebäude wahrscheinliche Gefahr durch Wasserbeschädigungen vorhanden ist, ohne Rücksicht auf zufällige Schäden durch Sachverständige zu ermitteln. Die Berechnung des Interusuriums geschieht dabei nach einfachen Zinsen zu 4 Procent.

4. Titel.

Von Ablösung der Frohndienste.

§. 61.

Jeder Verpflichtete kann die auf seinen Grundstücken haftenden Frohndienste allein ablösen.

§. 62.

Unter den abzulösenden Frohndiensten sind zu unterscheiden:

1) solche, welche durch die Zeit nach Tagen oder Stunden,
2) solche, welche nach dem Gegenstande der Leistung gemessen sind,
3) solche, welche weder hinsichtlich der Zeit, noch des Gegenstandes bestimmt sind (ungemessene Dienste).

§. 63.

Bei der vorstehend unter 1 bezeichneten Klasse der Dienste ist die Zahl der Arbeitstage oder Arbeitsstunden genau zu ermitteln, welche dem Berechtigten mit Gespann oder mit der Hand jährlich zu leisten sind. Alsdann aber ist durch Sachverständige unter Berücksichtigung des verschiedenen Werthes der Arbeiten nach der Gattung des Zugviehes und bezüglich nach dem Geschlechte und Alter der Fröhner zu erörtern, wie hoch dem Berechtigten eine solche Arbeitszeit entweder mit eignem Gespann und Dienstgesinde, auch falls solche nach den örtlichen Verhältnissen mit Sicherheit und für angemessenen Lohn zu beschaffen ist, mit angenommenem Lohngespann und Lohnarbeitern zu stehen kommen werde, wobei jedoch der niedrigere von den beiden Beträgen, für welche auf die eine oder die andere Weise die Arbeit erlangt werden kann, anzunehmen ist.

Von dem sich hierüber ergebenden Kostenbetrage der fraglichen Arbeitszeit ist ein Drittheil abzuziehen; die alsdann übrigbleibenden zwei Drittheile bilden nach Abrechnung der Gegenleistungen (§. 18) die jährliche Rente des Berechtigten.

Digitized by Google

§. 64.

Der Werth der in §. 62 unter 2 bezeichneten Dienste ist ebenfalls durch Sachverständige dergestalt auszumitteln, daß von ihnen berechnet wird, wie hoch dem Berechtigten die in Betracht kommenden Leistungen zu stehen kommen werden, wenn er dieselben mit eignem Gespann und Dienstgesinde, oder um Lohn verrichten läßt. Auch hier ist von beiden Berechnungsweisen diejenige maaßgebend, welche den geringeren Kostenbetrag ergiebt.

Es ist aber von dem letztern nur ein Fünftheil und dann von den übrigen vier Fünftheilen der Werth der Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 65.

Die ungemessenen Frohndienste (§. 62 unter 3) sind zuvörderst in gemessene zu verwandeln. Zu diesem Zwecke sind die in den letzten, dem Antrage auf Ablösung vorausgegangenen vierzehn Jahren wirklich geleisteten Dienste jeder Gattung zu ermitteln, und nach Weglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahresleistungen der Durchschnitt zu ziehen.

Ist eine solche Ermittelung nicht möglich, so ist die ungemessene Frohnlast nach dem Ermessen von Sachverständigen festzustellen. Diese haben dabei zu berücksichtigen, daß die Dienste nicht über das Bedürfniß des herrschenden Guts gefordert, daß Menschen und Vieh dabei nicht über ihre Kräfte angestrengt, und die Fröhner bei Anwendung möglichsten Fleißes nicht außer Stand gesetzt werden dürfen, sich und die Ihrigen zu ernähren, und ihre eigene Wirthschaft gehörig fortzuführen.

Nach Feststellung der ungemessenen Dienste erfolgt dann die Werthsermittelung auf dieselbe Weise, wie bei den nach der Zeit oder nach dem Gegenstande der Arbeit gemessenen Diensten, je nachdem sie dann zu dieser oder jener Klasse von Dienstleistungen zu rechnen sind.

§. 66.

Die Ablösungsbehörden sind ermächtigt, auch für die Frohndienste allgemeine Preisbestimmungen nach Anleitung des §. 38 ermitteln zu lassen und bekannt zu machen.

5. Titel.

Von Ablösung der Rechte auf Pferch- und Milchnutzungen und auf Vorhaltung von Samenthieren.

§. 67.

Bei Ablösung des Rechts, von fremden Schafen den Pferch oder die Milch ganz oder theilweise in bestimmten Zeiträumen zu benutzen, so wie des Rechts

Digitized by Google

auf Vorhaltung fremder Samenthiere iſt die zu gewährende Entſchädigung nach der Höhe des Nutzens, welchen der Berechtigte im Verlaufe der letzten der Provocation vorhergegangenen zehn Jahre von dem aufzuhebenden Rechte durchſchnittlich bezogen hat, durch Sachverſtändige auszumitteln, und hiervon der Werth aller Aufwendungen, welche der Berechtigte machen mußte, um ſich die fraglichen Nutzungen zu verſchaffen, in Abzug zu bringen.

III. Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Perſonen.

§. 68.

Sind bei einer Ablöſung von Reallaſten dritte Perſonen, namentlich Realgläubiger, Perſonen die zur Zurücknahme des Eigenthums berechtigt ſind, Lehns- oder Fideicommiß-Intereſſenten, Erbverpachter, Nutznießer, Wiederkaufsberechtigte oder Pächter betheiligt, ſo ſteht denſelben weder ein Widerſpruchsrecht gegen die Provocation zu, noch bedarf es einer Zuziehung ſolcher Betheiligten zu den Verhandlungen über die Art und Zeit der Ausführung der Ablöſung.

§. 69.

Unter Realgläubigern ſind in den folgenden Beſtimmungen nur ſolche Gläubiger verſtanden, deren Forderungen mit ausdrücklichen Hypotheken an dem berechtigten Grundſtücke verſehen ſind. Auf die Inhaber ſtillſchweigender Hypotheken iſt von den Ablöſungsbehörden keine Rückſicht zu nehmen.

§. 70.

Die Realgläubiger haben nach der Reihenfolge ihrer Priorität Anſpruch auf gänzliche oder theilweiſe Befriedigung aus den für Berechtigungen, auf welche ihre Hypothek ſich erſtreckt hatte, zu zahlenden Ablöſungskapitalien, oder auf Sicherſtellung durch Depoſition dieſer Kapitalien bis zu erlangter Befriedigung.

§. 71.

Haften auf dem berechtigten Gute eiſerne oder unkündbare Kapitalien, ſo kann der Gläubiger verlangen, daß das Ablöſungskapital zu gänzlicher oder theilweiſer Abtragung derſelben, ſoweit es dazu hinreicht, verwendet wird.

§. 72.

Hat der Schuldner das Ablöſungskapital aus der Landrentenbank in Rentenbriefen erhalten, ſo müſſen letztere von den Realgläubigern bei Ausübung der

Digitized by Google

in den §§. 70, 71 enthaltenen Rechte zu dem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden.

§. 73.

In den Fällen eines vorbehaltenen oder widerruflichen Eigenthums sind die Rechte der Personen, welche zur Zurücknahme des Eigenthums befugt sind, nach dem Grundsatze zu beurtheilen, daß die Entschädigung, welche ein Berechtigter erhält, an die Stelle der dafür abgelösten Rechte tritt.

Jene Personen sind berechtigt, die Sicherstellung dieses Surrogats zu verlangen.

§. 74.

Die Besitzer der Meiner Lehnherrlichkeit unmittelbar unterworfenen Lehngüter, sollen in der Verfügung über Kapitalien, die sie für abgelöste Rechte der Lehngüter erhalten, durch Mein Obereigenthum an den letzteren nicht beschränkt sein.

§. 75.

Alle andern Lehnherren, sowie die Lehns- und Fideicommißfolger, welche ihre Rechte an den ablösbaren Leistungen nicht aufgeben wollen, haben hiervon bei Verlust dieser Rechte und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor dem 1. Januar 1851 bei dem zuständigen Gerichte Anzeige zu machen.

Ist dies geschehen, so müssen die Ablösungskapitalien zum Abtrag solcher Schulden, welche für die Lehns- und Fideicommiß-Interessenten verbindlich sind, verwendet, oder wieder zu Lehn oder Fideicommiß angelegt, oder auch zu Ablösung von Reallasten, die etwa auf dem Lehn- oder Fideicommiß-Gute haften, verwendet werden.

§. 76.

Hat ein Erbpachter Ablösungskapitalien zu erhalten, so kann der Erbverpachter nur verlangen, daß dieselben zu Ablösung des Erbpachtverhältnisses, auf welche er gleichzeitig provociren muß, verwendet werden.

Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so muß er, falls der Erbpachter seine Abfindung in Rentenbriefen erhalten hat, diese nach dem Nennwerthe an Zahlungsstatt annehmen.

§. 77.

Nießbräucher müssen sich lediglich mit den Zinsen der Ablösungskapitalien oder Rentenbriefe begnügen.

§. 78.

Durch die Ansprüche von Realgläubigern, von Personen, die das Eigenthum

Digitized by Google

an dem berechtigten Gute sich vorbehalten haben oder wiederrufen können, ferner von Lehns- oder Fideicommißinteressenten, Erbverpachtern, oder Nießbrauchsberechtigten wird die Zahlung der Ablösungskapitalien durch die Verpflichteten, und bezüglich die Ausfertigung der Rentenbriefe durch die Landrentenbank in keinem Falle aufgehalten.

§. 79.

Die Ablösungsbehörden sind aber verpflichtet, für die Sicherstellung der im §. 78 genannten entfernteren Interessenten in dem Maaße zu sorgen, daß sie in allen Fällen, in welchen ihnen amtlich bekannt ist, daß solche Interessenten vorhanden sind, die ihnen von der Landrentenbank zur Verfügung gestellten Rentenbriefe bei dem zuständigen Gericht zu deponiren und bezüglich die Verpflichteten anzuweisen haben, die Ablösungskapitalien an jenes Gericht zur Deposition einzuzahlen.

§. 80.

Hat ein Verpflichteter ein Ablösungskapital, ohne hierzu von der Ablösungsbehörde ermächtigt worden zu sein, an den Berechtigten selbst gezahlt, so bleibt Jener den im §. 78 genannten Interessenten für den Betrag dieses Kapitals verhaftet.

§. 81.

Die Gerichtsbehörden sind verbunden, die zur Deposition eingehenden Ablösungskapitalien und Rentenbriefe anzunehmen, und die Verwendung oder Sicherstellung derselben zu reguliren.

§. 82.

Zu den Kosten der gerichtlichen Deposition und Regulirung hat der Verpflichtete niemals beizutragen. Dieselben treffen vielmehr den Berechtigten, insoweit sie nicht durch das Verschulden eines der entferntern Interessenten entstanden sind.

§. 83.

Steht an dem berechtigten Grundstücke, dessen Eigenthümer ein Ablösungskapital, sei es nun baar oder durch Rentenbriefe, erhalten hat, einem Dritten das Wiederkaufsrecht dergestalt zu, daß die vorige Kaufsumme oder irgend ein bestimmter Preis im Voraus als Wiederkaufspreis festgesetzt ist, so ist der Wiederkaufsberechtigte befugt, bei künftiger Ausübung seines Wiederkaufsrechts den Betrag des Ablösungskapitals an dem Wiederkaufspreise zu kürzen. Die nämliche Befugniß hat unter der obigen Voraussetzung ein zum Wiederkauf Verpflichteter.

Digitized by

§. 84.

Kommt es während der Pachtzeit eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks zur Ausführung einer Ablösung, so ist, insofern für diesen Fall nicht vertragsmäßige Bestimmungen getroffen worden sind, folgenden Vorschriften nachzugehen.

§. 85.

Der Pachter eines bei einer Ablösung als berechtigt betheiligten Grundstückes hat, insoweit nicht nach §. 87 eine Ausnahme stattfindet, lediglich die jährlichen Zinsen des Ablösungskapitals zu vier Procent auf die Dauer seiner noch übrigen Pachtzeit in Anspruch zu nehmen.

§. 86.

Der Verpachter ist zwar verbunden, die in Folge der Ablösung etwa erforderliche Aufbauung neuer oder Erweiterung vorhandener Gebäude auf seine Kosten zu bewerkstelligen, allein der Pachter hat die Kosten dieser Einrichtungen ebenfalls nach dem Zinsfuße von vier Procent während der Dauer seiner noch übrigen Pachtzeit jährlich zu verzinsen.

Zur Vermehrung des Inventariums an Vieh, Schiff und Geschirr ist aber der Verpachter nicht verbunden.

§. 87.

Belaufen sich die dem Pachter nach §. 85 zukommenden Zinsen der Ablösungskapitalien höher als auf den achten Theil des jährlichen Pachtgeldes, so hat der Pachter nur die Wahl, entweder die Anwendung der in den §§. 85, 86 getroffenen Bestimmungen zu verlangen, oder den Pacht zu kündigen. Wählt er das letztere, so hat er die Pachtung zu Ende des laufenden oder des nächstfolgenden Pachtjahres zurückzugeben, je nachdem die Kündigung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Pachtjahres erfolgt ist.

§. 88.

Will der Pachter von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machen, so muß er binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem ihm der Abschluß des Ablösungsvertrags bekannt worden ist, sich darüber gegen den Verpachter schriftlich erklären. Thut er dies nicht, so verliert er das Kündigungsrecht.

§. 89.

Hat der Verpachter eine auf dem verpachteten Gute oder Grundstücke haftende Reallast abgelöst, so muß der Pachter die Zinsen des Ablösungskapitales

Digitized by Google

mit 4 Procent insoweit, als er die abgelösten Leistungen zu entrichten verbunden war, auf die Dauer seiner noch übrigen Pachtzeit dem Verpachter vergüten.

§. 90.

Wegen der gegenseitigen Ansprüche der Verpächter und Pächter bedarf es weder einer Sicherstellung noch einer Auseinandersetzung der Betheiligten durch die Ablösungsbehörden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 91.

Die Einrichtung der Ablösungsbehörden, ihr Wirkungskreis und das von denselben zu befolgende Verfahren sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Mein Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 8. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Nr. 25.

Gesetz, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend. — Vom 8. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe, um die Ablösung der Reallasten und Dienstbarkeiten zu erleichtern, die Errichtung einer Landrentenbank beschlossen, und verordne demnach mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wird eine Landrentenbank errichtet. Dieselbe tritt am 1. Januar 1851 in Wirksamkeit und hat ihren Sitz in Sondershausen.

§. 2.

Die Landrentenbank steht unter der Garantie des Staats.

§. 3.

Der Landrentenbank werden die Rechte der juridischen Persönlichkeit beigelegt.

Ihr Gerichtsstand ist nach der bevorstehenden Umgestaltung der Gerichtsverfassung durch die Staatsregierung im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 4.

Der Zweck der Landrentenbank ist, die bei der Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten ermittelten Geldrenten auf Verlangen der Verpflichteten zu übernehmen, die Berechtigten mit dem gesetzlichen Kapitalwerthe dieser Renten in verzinslichen Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) abzufinden, diese aber von den Ueberschüssen, welche die übernommenen jährlichen Renten über die Zinsen der Rentenbriefe gewähren, nach und nach zu tilgen, und zwar mit der Wirkung, daß nach Ablauf der Tilgungsperiode die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Rentenzahlung völlig erlöscht.

§. 5.

Sämmtliche Bankverwaltungskosten werden auf die Staatscasse übernommen. Aus derselben sind auch die Ausfälle an Renten zu übertragen.

Dagegen fällt dem Staate das Vermögen der Landrentenbank zu, wenn dieselbe nach Erfüllung ihrer Bestimmung wieder aufgehoben wird.

Digitized by Google

§. 6.

Die Landrentenbank ist nur verbunden, solche Ablösungsrenten zu übernehmen, welche auf die gesetzlich verpflichteten Grundstücke gelegt worden sind.

Renten, bei welchen dies nicht geschehen ist, kann sie zwar nach Prüfung ihrer Sicherheit übernehmen, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß dieselben auf Grundstücke radicirt worden sind oder aus einer Gemeindekasse gezahlt werden sollen.

§. 7.

Die Uebernahme der Ablösungsrenten erfolgt jedesmal an dem nach Mittheilung des bestätigten Ablösungsvertrags an die Landrentenbank-Verwaltung zuerst einfallenden 1. April oder 1. October.

Rücksichtlich der, bis zum Tage der Uebernahme etwa fällig gewordenen Renten bewendet es bei der Bestimmung, welche am Schlusse des §. 23 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten enthalten ist.

B. Rechtsverhältnisse zwischen der Landrentenbank und den Rentenpflichtigen.

§. 8.

Alle Renten sind von dem Verpflichteten nach §. 23 des cit. Gesetzes in zwei gleichen Antheilen je

am 1. April und
am 1. October

jährlich an die Landrentenbank so lange zu entrichten, als zur Tilgung des Ablösungskapitals nach §. 10 erforderlich ist.

§. 9.

Die an die Landrentenbank zu zahlenden Renten werden bei eintretendem Verzuge durch sofortige Execution beigetrieben.

§. 10.

Die der Landrentenbank überwiesenen Renten werden getilgt:

1) Durch eine 18 Jahre lang fortgesetzte Entrichtung, wenn der zwölffache Betrag,
2) durch eine 34 Jahre hindurch fortgesetzte Entrichtung aber, wenn der achtzehnfache Betrag der Jahresrente dem Berechtigten als Ablösungskapital gewährt werden muß.

(S. §. 20 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten.)

Digitized by Google

§. 11.

Jedem Rentenpflichtigen steht es frei, seine Grundstücke von den auf denselben haftenden Renten durch Zahlung des Kapitalwerths zu befrein. Es kann dies in jedem Jahre der Tilgungsperiode geschehen, jedoch nur nach ein Vierteljaht vorher bewirkter Anmeldung an einem der in §. 8 bezeichneten Termine.

§. 12.

Bei solchen Abzahlungen von Rentenkapitalien soll den Rentenpflichtigen derjenige Betrag zu gute gehen, um welchen sich das ursprüngliche Ablösungskapital bis zum Jahre der Zahlung durch die planmäßig vorgeschrittene Amortisation vermindert haben wird.

Es sollen jedoch die Kapitalbeträge, mit welchen hiernach eine Rente in jedem Jahre der Tilgungsperiode abgelöst werden kann, in zum Vortheil der Bank abgerundeten Sätzen bestehen, welche Mein Ministerium zu bestimmen und bekannt zu machen hat.

§. 13.

Nicht minder sollen auch theilweise Ablösungen der auf einem Grundstücke haftenden Rente nach Maaßgabe der in den §§. 11 und 12 getroffenen Bestimmungen gestattet, jedoch das Nähere hierüber in einer besonderen Verordnung bestimmt werden.

§. 14.

In allen Fällen können Kapitalzahlungen nur nach restloser Abtragung sämmtlicher bis dahin fällig gewordener Rentengelder angenommen werden.

§. 15.

Von den durch Kapitalzahlung erfolgten gänzlichen oder theilweisen Rentenablösungen hat die Landrentenbank-Verwaltung der Hypothekenbehörde der betreffenden Grundstücke Nachricht zu geben.

§. 16.

Ueber das bei Besitzveränderungen nothwendige Ab- und Zuschreiben der rentenpflichtigen Grundstücke in den Catastern und andern Büchern der Landrentenbank, sowie über die dafür zu entrichtenden Gebühren sind die erforderlichen Bestimmungen in der nach §. 42 zu erlassenden Geschäftsanweisung zu treffen.

C. Rechtsverhältnisse zwischen der Landrentenbank und ihren Gläubigern.

§. 17.

Bei Uebernahme von Renten stellt die Landrentenbank auf die Höhe ihres

Digitized by Google

gesetzlichen Kapitalwerths (cfr. §. 20 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten) Rentenbriefe für den Berechtigten aus, durch welche letzterer für seine aus dem Ablösungsgeschäft herrührende Forderung an den Verpflichteten abgefunden wird.

§. 18.

Diese Rentenbriefe sind auf den Briefinhaber gestellte unkündbare Obligationen der Landrentenbank, in welchen der Kapitalbetrag und das Versprechen, denselben ein Vierteljahr nach der künftigen Ausloosung zu zahlen und bis dahin jährlich mit vier vom Hundert zu verzinsen, sowie die Garantie des Staats ausgedrückt ist. Mit den Rentenbriefen werden zugleich Zinsleisten und Zinsscheine (Talons und Coupons) ausgegeben.

§. 19.

Die Rentenbriefe werden auf Kapitalsummen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr., 20 Thlr. und 10 Thlr. ausgefertigt.

§. 20.

Ablösungskapitalien und überschießende Spitzen derselben, welche weniger als 10 Thlr. betragen, werden von der Landrentenbank baar bezahlt.

§. 21.

Sowohl die Rentenbriefe als die Zinsleisten und Zinsscheine werden von der Verwaltung der Landrentenbank vollzogen, und nach Verschiedenheit der Kapitalbeträge mit verschiedenen Buchstaben, in den einzelnen hierdurch gebildeten Klassen aber mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Ueber ihre äußere Form wird noch eine nähere Beschreibung in einer besondern Bekanntmachung erfolgen.

§. 22.

Ausgefertigt und ausgegeben werden die Rentenbriefe nur auf den Grund einer der Bank überwiesenen Ablösungsrente, und es wird daher der deshalb von der Ablösungsbehörde an die Landrentenbankverwaltung ergehende Erlaß nach seinem Datum in jedem Rentenbriefe angezogen.

§. 23.

Die Landrentenbank hat die für die Berechtigten ausgestellten Rentenbriefe, sowie die denselben etwa zukommende Baarzahlung nicht ihnen selbst, sondern der zuständigen Ablösungsbehörde zuzustellen.

Digitized by Google

§. 24.

Die Zinsen der Rentenbriefe werden jährlich bezahlt. Die Zinsscheine müssen sowohl von der Hauptkasse als den Unterkassen der Bank eingelöst werden.

§. 25.

Die Landrentenbankverwaltung hat in jedem Jahre alle Einnahmen, die nicht zur Verzinsung der Rentenbriefe und zu den in §. 20 gedachten Baarzahlungen erforderlich sind, zur Einlösung von Rentenbriefen zu verwenden.

§. 26.

Die einzulösenden Rentenbriefe werden durch Ausloosung bestimmt. Das Verzeichniß der ausgelooften Rentenbriefe ist in den Regierungsblättern beider Landestheile unter Ansetzung des Einlösungstermins (cfr. §. 18) durch zweimaligen Abdruck bekannt zu machen. Der erste Abdruck muß längstens binnen 14 Tagen nach der Ausloosung, der zweite vier bis sechs Wochen nach dem ersten erfolgen.

§. 27.

Die Einlösung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt bei der Hauptkasse der Bank durch Bezahlung des Nennwerths an den Bringer der Original-Rentenbriefe. Mit den letztern müssen zugleich die Zinsleiste und sämmtliche noch nicht abgelaufene Zinsscheine zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag der letztern am Kapitale gekürzt wird.

§. 28.

Von Zeit des Einlösungstermins findet eine weitere Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe nicht Statt.

§. 29.

Jede einzelne Zinsrate der Rentenbriefe verjährt binnen vier Jahren von ihrer Verfallzeit, das Kapital aber in der ordentlichen Verjährungszeit von dem durch die Ausloosung bestimmten Zahlungstermine angerechnet. Die auf diese Art verjährten Kapitalien und Zinsen fallen der Bank heim.

§. 30.

Wenn Rentenbriefe, Zinsleisten oder Zinsscheine ihren Besitzern abhanden gekommen sind, so können denselben andere Documente erst dann ausgefertigt werden, nachdem vorher die abhanden gekommenen in Folge eines Edictalverfahrens, welches bei dem in §. 3 bezeichneten Gerichte einzuleiten ist, mortificirt worden sind.

Digitized by Google

D. Verwaltung der Landrentenbank.

§. 31.

Die Verwaltuug der Landrentenbank wird einer besondern Behörde übertragen, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht und den Namen

„Fürstl. Schwarzburg. Sondershausensche Landrentenbank-Verwaltung"

führt.

§. 32.

Die Hauptkasse der Bank wird unter der Aufsicht dieser Behörde von dem Personale der Fürstl. Hauptlandschaftskasse verwaltet.

§. 33.

Die Individual-Einnahme aller der Bank überwiesenen Renten wird in jedem Orte durch den Ortssteuereinnehmer besorgt, welcher die erhobenen Gelder halbjährlich an die Bezirkskasse abzuliefern und derselben gleichzeitig ein Verzeichniß der verbliebenen Reste zu überweisen hat. Für die desfallsigen Bemühungen ist den Ortssteuereinnehmern durch das Ministerium eine angemessene Vergütung auszusetzen.

§. 34.

Den Verwaltern der Bezirkskassen liegt ob, alle von den Ortssteuereinnehmern ihres Bezirks eingezahlten Rentengelder halbjährlich an die Hauptkasse der Bank abzuliefern und verbliebene Reste von den Schuldnern durch Execution beizutreiben.

Ferner sind bei diesen Kassen auch die Kapitalzahlungen der Rentenpflichtigen anzumelden und zu leisten.

§. 35.

Von der Landrentenbankverwaltung sind über alle von der Bank übernommenen Renten für jeden Ort spezielle Kataster anzulegen, welche die Unterlage des gesammten Bankrechnungswesens bilden.

Ueber die Einrichtung dieser Kataster, sowie über die für die Kreissteuerkassen und Ortssteuereinnehmer anzulegenden Kataster und Heberegister sind in der zu erlassenden Geschäftsanweisung die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

§. 36.

Die Rentengelder sind bei allen Kassen von den übrigen Einkünften abgesondert zu halten.

§. 37.

Das Rechnungsjahr der Landrentenbank ist dem Kalenderjahr gleich. Bin-

Digitized by

nen drei Monaten nach Ablauf deſſelben hat die Verwaltung der Hauptkaſſe Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Bank abzulegen.

§. 38.

Dieſer Rechnung muß eine das Vermögen der Anſtalt nachweiſende Ueberſicht aller Activa und Paſſiva der Bank beigefügt werden.

§. 39.

Mit der Reviſion und Juſtification der abgelegten Jahresrechnung wird in gleicher Weiſe verfahren, wie bei den Rechnungen der Landeskaſſen.

§. 40.

Dem Landtagsausſchuß ſteht die Controle über die Verwaltung der Landrentenbank ebenſo zu, wie ſie ihm bezüglich der Verwaltung der Staatseinkünfte gebührt.

§. 41.

Sämmtliche Verhandlungen in Angelegenheiten der Landrentenbank ſind ſowohl bei dieſer ſelbſt als auch bei allen andern Verwaltungsbehörden des Landes ſportel- und ſtempelfrei.

§. 42.

Das Miniſterium hat über die in Gemäßheit dieſes Geſetzes für die Verwaltung der Landrentenbank zu treffenden Einrichtungen genaue Geſchäftsanweiſungen zu erlaſſen.

Urkundlich habe Ich dieſes Geſetz eigenhändig unterſchrieben und Mein Fürſtl. Siegel beidrucken laſſen.

Sondershauſen, den 8. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contraſignirt

F. Chop.

Nr. 26.

Gesetz über Ablösung der Weiderechte. — Vom 9. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

erlasse über die Ablösung der Weiderechte mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

§. 1.

Alle Weiderechte sind entweder

1) gegenseitige, d. h. solche, welche rücksichtlich einer Mehrzahl verschiedener Grundstücke von den Eigenthümern derselben auf ihnen wechselseitig ausgeübt werden (Koppelhutungen), oder
2) einseitige, d. h. solche, die einem oder mehreren Servitut-Berechtigten auf dem Grundstücke eines Dritten zustehen, ohne daß dieser die Grundstücke jener beweiden darf.

§. 2.

Bei Koppelhutungen ist zu unterscheiden, ob sie auf dem Rechte wechselseitiger Servituten oder auf dem der Gemeinschaft beruhen.

Im Zweifel wird das Letztere vermuthet, wenn die gegenseitige Hutung von den Theilnehmern mit gleichen Befugnissen ausgeübt wird.

§. 3.

Koppelhutungen, die auf der Gemeinschaft beruhen, können jederzeit und zwar ohne Entschädigung der Theilnehmer durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der in der Gemeinschaft befindlichen Grundbesitzer aufgehoben werden. Die Stimmen der letztern werden nach dem Verhältniß der Größe ihrer der gegenseitigen Hutung unterliegenden Grundstücke berechnet.

Auf solche Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 7—12 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten analoge Anwendung.

§. 4.

Koppelhutungen, die auf gegenseitigem Servitutrechte beruhen, unterliegen der Ablösung nur dann, wenn sämmtliche selbstständige Hutungsinteressenten sich darüber vereinigen, daß eine Ablösung beantragt werden solle.

§. 5.

Als selbstständige Hutungsinteressenten sind alle diejenigen zu betrachten,

Digitized by

welchen das Recht zusteht, eine besondere Heerde auszutreiben, im Gegensatz zu denen, welche ihr Weidevieh zu einer gemeinschaftlichen Heerde stellen müssen.

Letztere bilden in ihrer Gesammtheit ein Rechtssubject, welches über den Antrag auf Ablösung, gleichviel ob es als Corporation oder nur als Gesellschaft zu betrachten ist, durch absolute Stimmenmehrheit der Theilnehmer nach dem in §. 3 gedachten Verhältniß beschließt.

§. 6.

Bei einseitigen Hutungsrechten ist zu unterscheiden, ob sie

1) einem Gute in der Flur, in welcher das Gut selbst ganz oder größtentheils liegt, oder
2) einem Gute oder auch der Gesammtheit der zu einer Gemeinde gehörigen Grundeigenthümer in der Gemarkung einer andern Gemeinde zustehen (Außen- oder Nebenweiden), oder ob sie
3) jemandem ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines herrschenden Grundstücks und ohne Beschränkung auf die Lebenszeit einer Person bestellt worden sind, wie z. B. die einer Innung zustehenden Weiderechte.

§. 7.

Bei allen einseitigen Weiderechten streitet die Vermuthung dafür, daß der Eigenthümer der dienenden Grundstücke zur Mithut auf denselben berechtigt sei.

§. 8.

Die Ablösung der Weideservituten der im §. 6 unter 1 bezeichneten Gattung, setzt voraus, daß sie von beiden Theilen, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten, beantragt wird.

Dasselbe gilt ohne Unterschied der im §. 6 gedachten Fälle von den Hutungsrechten, welche den Gemeinden des Gehrner Amtsbezirks in den dortigen Waldungen zustehen.

§. 9.

Die Außen- oder Nebenweiden (§. 6 unter 2) sind auf einseitigen Antrag ablösbar. Das Provocationsrecht steht ebenso dem Berechtigten, wie dem Verpflichteten zu.

§. 10.

Die Ablösung von Weideservituten der im §. 6 unter 3 bezeichneten Art findet auf einseitigen Antrag, aber nur von Seiten des Verpflichteten statt.

Digitized by Google

§. 11.

Eine Mehrheit oder Gesammtheit betheiligter Grundeigenthümer beschließt über den Antrag auf Ablösung durch absolute Mehrheit der Stimmen, welche letzteren nach dem Verhältniß der Größe der betheiligten Grundstücke berechnet werden.

Insbesondere haben Gemeinden, wo sie nicht als solche, sondern als Inbegriff der zur Theilnahme an der gemeinen Weide befugten oder einer Weideservitut unterworfenen Grundeigenthümer auftreten, über die Provocation nur durch die betheiligten Grundeigenthümer nach der obigen Vorschrift über die Abstimmung zu beschließen.

Diese Vorschrift gilt auch für die Beschlußfassung über alle Erklärungen, die bei den der Provocation nachfolgenden Verhandlungen abzugeben sind.

Uebrigens kommen die Bestimmungen der §§. 7—12 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten auch hier zur Anwendung.

§. 12.

Stehen einem Gute Nebenweiden in den Gemarkungen mehrerer auswärtigen Gemeinden zu, so müssen sämmtliche Nebenweiden, soweit sie nicht im Gebiete eines andern Staats auszuüben sind, gleichzeitig abgelöst werden.

Falls die inländischen Gemeinden, deren Fluren solchen Nebenweiden unterworfen sind, nicht sämmtlich gleichzeitig auf Ablösung antragen, sind die Stimmen der Grundeigenthümer aus allen betheiligten Gemeinden zusammenzurechnen, und es gilt dann die sich hierdurch nach dem im §. 11 gedachten Verhältnisse ergebende Stimmenmehrheit als Gesammtwille der betheiligten Gemeinden.

Kann der Berechtigte nach Ablösung der inländischen Nebenweiden nicht mehr in die seinem Weiderecht unterworfenen ausländischen Fluren gelangen, so ist er dann, wenn er längstens binnen acht Wochen nach Mittheilung der Provocation der inländischen Gemeinden auf Ablösung der ausländischen Nebenweiden provocirt hat, zu verlangen befugt, daß der Ablösungsvertrag über die inländischen Nebenweiden nicht vor dem über die ausländischen zur Ausführung gebracht werde.

§. 13.

Wenn zu dem berechtigten Gute Grundstücke gehören, die in den als Nebenweiden dienenden auswärtigen Fluren liegen, so kann der Berechtigte bei Ablösung dieser Nebenweiden verlangen, daß jene Grundstücke von dem Weiderechte der übrigen Hutungsinteressenten befreit werden. Auf solchen Grundstücken darf er die Hutweide auch künftig ausüben, falls dieselben entweder an die Gemarkung gränzen, in welcher sein Gut liegt, oder doch nach ihrer Lage und Größe so beschaffen sind, daß sie durch den Eigenthümer ohne Einräumung einer Uebertrift

Digitized by Google

über fremde Länderei und ohne Beschädigung der auf den angränzenden Grundstücken befindlichen Früchte behütet werden können.

Es muß jedoch der Werth des dem berechtigten Gute hierdurch zugehenden Vortheils bei Festsetzung der für Aufhebung der Nebenweiden zu leistenden Entschädigung gekürzt werden.

§. 14.

Bei Ablösung von Nebenweiden liegt der Ablösungsbehörde ob, neben der Ermittelung der für jene dem Berechtigten zu leistenden Entschädigung auch dafür zu sorgen, daß das in der Gemarkung, in welcher das berechtigte Gut liegt, fortbestehende Weiderecht des Letztern insoweit modificirt wird, als erforderlich ist, damit weder den übrigen Hutungsinteressenten durch den Wegfall der Nebenweiden ein Nachtheil erwächst, noch auch eine den Bedürfnissen des Guts entsprechende und mit der ersteren Rücksicht vereinbare Ausübung jenes Weiderechts gehindert wird.

Können sich die Betheiligten über die erforderlichen Modificationen nicht vereinigen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß dieselben durch den Ausspruch von Sachverständigen festgestellt werden.

§. 15.

Die im §. 14 bezeichnete Regulirung kann erfolgen:

1) durch Aufhebung oder Einschränkung von Vorrechten, welche dem Gute, dessen Nebenweiden zur Ablösung kommen, vor den übrigen Hutungsinteressenten in der eignen Flur zugestanden haben;
2) durch Erweiterung oder Einschränkung der Befugnisse des einen oder andern Hutungsinteressenten, hinsichtlich der Zahl und Gattung der von ihm auszutreibenden Viehheerden;
3) durch Verminderung der von dem erwähnten Gute aufzutreibenden Stückzahl um die Zahl des durch die Nebenweiden ernährten Viehes;
4) durch Verwandlung der ungemessenen Weiderechte der Hutungsinteressenten in gemessene nach dem Verhältniß des Umfangs ihres Grundbesitzes, oder auch ihrer Durchwinterungsmittel;
5) durch Befreiung einzelner Flurdistricte oder einer gewissen Gattung von Grundstücken von dem Weiderechte des betreffenden Guts;
6) durch gänzliche oder theilweise Ueberweisung der für Ablösung der Nebenweiden dem berechtigten Gute zu leistende Entschädigung an andere Hutungsinteressenten. Dem Ermessen der Sachverständigen bleibt die Auswahl unter den obigen Mitteln, sowie die Bestimmung, ob

Digitized by Google

nur eines oder mehrere derselben zur Anwendung gebracht werden sollen, überlassen.

In keinem Falle dürfen aber für den Zweck der fraglichen Regulirung Beschränkungen in der Bewirthschaftung der hutbaren Grundstücke eingeführt werden.

§. 16.

Zu Ausmittelung der für aufzuhebende Hutungsrechte zu leistenden Entschädigung ist der durchschnittliche einjährige Weideertrag jeder verschiedenen Gattung und Klasse der dienenden Grundstücke nach der Menge und Güte des auf ihnen wachsenden Futters unter Berücksichtigung des bei dessen Abweidung eintretenden Futter- und Düngerverlustes, sowie nach den Zeiträumen, innerhalb welcher die Weide auszuüben war, durch Sachverständige abzuschätzen, und sodann nach Roggenwerth zu berechnen.

§. 17.

Der Ertrag der Weide in gut oder mittelmäßig bestandenen Forsten kann nicht höher abgeschätzt werden, als nach der bei dem Holzbestande zur Zeit der Ablösung darin wirklich vorhandenen Weide.

Ist aber der Forst schlecht bestanden, so kann nur diejenige Weidenutzung angenommen werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande stattfinden würde; es sei denn, daß der Waldeigenthümer in seiner Befugniß zur Wiedercultur des Holzes durch besondern Rechtstitel in der Maaße beschränkt wäre, daß die Herstellung eines mittelmäßigen Holzbestandes nicht zu erwarten ist.

Von dem ausgemittelten Weidewerthe muß jedenfalls für den Theil des Forstes, welchen der Eigenthümer in Schonung zu halten befugt ist, ein verhältnißmäßiger Theil abgerechnet werden.

§. 18.

Hat ein Berechtigter von einer ihm zustehenden Hutung deshalb gar keinen, oder nicht den vollen Gebrauch gemacht, weil die Ausübung seines Rechts nach der Lage oder Bodenbeschaffenheit der dienenden Grundstücke überhaupt oder zu Zeiten nicht möglich war, so kann er gar keine oder bezüglich nur eine nach dem wirklich gemachten Gebrauche zu bemessende Entschädigung verlangen. Dagegen werden seine Entschädigungsansprüche dann nicht aufgehoben oder vermindert, wenn er die Ausübung seiner Befugniß aus andern Gründen ganz oder theilweise unterlassen hat.

§. 19.

Zum Behuf der Abschätzung der von den dienenden Grundstücken aufkom-

Digitized by

menden Weidemasse bedarf es nur dann einer Vermessung, wenn der Flächengehalt dieser Grundstücke durch andre Beweismittel nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

§. 20.

Ist nur ein zur Nutzung der Weide ausschließlich Berechtigter vorhanden, so ist demselben für den ganzen Weidewerth, insoweit dieser nicht im Fall eines gemessenen Weiderechts den Weidebedarf des Berechtigten übersteigt, Entschädigung zu leisten.

§. 21.

Sind aber mehrere Servitut-Berechtigte vorhanden, oder steht den Eigenthümern der dienenden Grundstücke das Recht der Mithut zu, so ist der ausgemittelte Weidewerth nach dem Maaßstabe zu vertheilen, nach welchem jeder Theilnahme-Berechtigte die gemeinschaftliche Weide zu benutzen hat.

§. 22.

Bei Ermittelung dieses Maaßstabs kommen hauptsächlich in Betracht:

1) Die Gattung und Zahl des Viehs, mit welchem die gemeinschaftlichen Weidebezirke von jedem Weideberechtigten betrieben werden durften,
2) die Zeiträume, in welchen die Hutung mit jeder der verschiedenen Viehgattungen auszuüben war,
3) die Entfernung der Wirthschaftshöfe der Berechtigten von den hutbaren Grundstücken,
4) die dem einen oder andern Theile etwa zustehenden Vorrechte,
5) die größere oder geringere Tauglichkeit der Weide auf den verschiedenen Grundstücken für die eine oder andere der aufzutreibenden Viehgattungen.

§. 23.

Ist die Stückzahl der von einem Interessenten aufzutreibenden Viehheerden bestimmt, so muß diese Stückzahl bei Feststellung seines Theilnahmerechts zu Grunde gelegt werden.

§. 24.

Dagegen ist das Theilnehmungsrecht derjenigen, welche eine unbestimmte Zahl von Vieh aufzutreiben berechtigt sind (ungemessenes Weiderecht), lediglich durchschnittlich nach der Art und Zahl des Viehes zu bestimmen, welches von ihnen im Verlaufe der letzten dem Antrage auf Ablösung vorhergegangenen 10 Jahre auf die Weide gebracht worden ist.

Digitized by Google

Dies gilt auch für Corporationen, bei welchen zwar ein Maximum der Stückzahl, welche jedes einzelne Mitglied zu der gemeinschaftlichen Heerde geben kann, vorgeschrieben, allein die Stückzahl des von der Corporation im Ganzen aufzutreibenden Viehes nicht festgestellt ist.

§. 25.

Läßt sich die Stückzahl des in den letzten 10 Jahren durchschnittlich aufgetriebenen Viehs gar nicht oder nicht vollständig ermitteln, so ist die in dem gegebenen Falle anzunehmende Viehzahl unter sorgfältiger Berücksichtigung der dabei maaßgebenden rechtlichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse durch den Ausspruch Sachverständiger nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§. 26.

Wenn ein Hutungsberechtigter, für welchen das Maaß seines Theilnehmungsrechts nach §. 24 festzustellen ist, fremdes Vieh, ohne das Recht hierzu durch besondern Rechtstitel erworben zu haben, auf die gemeinschaftliche Weide gebracht hat, so ist dieses fremde Vieh von der ermittelten Durchschnittszahl abzurechnen.

Unter fremdem Vieh ist auch solches zu verstehen, welches zwar dem Hutungsberechtigten oder seinem Stellvertreter, aber nicht zu dem bei der Ablösung betheiligten Gute gehört. Dagegen ist das unter den Heerden des Berechtigten oder seines Stellvertreters befindliche Vieh der für jene Heerden angenommenen Schäfer nicht für fremdes Vieh zu achten.

§. 27.

Ist ein Hutungsinteressent die gemeinschaftliche Weide mit seinen Schaafen nur dergestalt zu benutzen befugt, daß er dieselben unter die Heerde eines andern Theilnehmers gegeben und letzterm die Dünger- oder auch die Milchnutzung von den Zutreibeschaafen überlassen werden muß, so muß er, um einen Theil der gemeinschaftlichen Weidemasse für sich in Anspruch nehmen zu können, die erwähnten Nutzungsrechte nach Maaßgabe des §. 67 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ablösen.

§. 28.

Die verschiedenartigen zur Weide kommenden Viehgattungen sind sämmtlich auf eine Gattung zu reduciren. Bei gleicher oder doch nicht auffallend verschiedener Tauglichkeit der Weide für alle vorkommende Vieharten ist hierbei lediglich das Weidebedürfniß jeder Viehgattung zu Grunde zu legen, und in dieser Hinsicht anzunehmen, daß bedarf:

Digitized by Google

ein Pferd	$1\frac{1}{2}$	Kuhweide
ein Füllen	$\frac{3}{4}$	"
ein Ochse	$1\frac{1}{3}$	"
ein Stück Jungvieh über 2 Jahre alt	$\frac{3}{5}$	"
ein Kalb bis zu 2 Jahren	$\frac{2}{5}$	"
ein Schaaf ohne Unterschied des Alters, je nach der Race der Schaafe und der Größe der neben ihnen aufgehüteten Kühe	$\frac{1}{6}$—$\frac{1}{10}$	"
eine Ziege ohne Unterschied des Alters	$\frac{1}{6}$	"
ein Schwein im Durchschnitt von jungen und alten	$\frac{1}{6}$	"
eine Gans in dem nämlichen Durchschnitt	$\frac{1}{24}$	"

Wo aber die obige Voraussetzung nicht zutrifft, da bleibt die Feststellung des Reductionsverhältnisses den Sachverständigen überlassen. Hierbei haben dieselben jedoch keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Vieh des einen Betheiligten größer oder kleiner ist, als das gleichartige Vieh anderer Interessenten.

§. 29.

Bei der Ablösung von Koppelhutungsrechten, die auf gegenseitigen Servituten beruhen, ist als Gegenstand der Entschädigung nur dasjenige zu betrachten, um wieviel der Werthsbetrag des Weiderechts auf der einen Seite größer ist als auf der andern. Gleiche Werthsbeträge werden gegeneinander ohne Weiteres aufgehoben.

§. 30.

Uebertriften, welche durch eine Hutablösung entbehrlich werden, hören mit dieser von selbst und ohne Entschädigung auf.

§. 31.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte und im Roggenwerth ausgedrückte Antheil an der gemeinschaftlichen Weidemasse, welcher einem abzufindenden Hutungsberechtigten zukömmt, ist nach Anleitung der §§. 32—34 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten in eine jährliche feste Geldrente zu verwandeln.

§. 32.

Dabei sind dem abzufindenden Hutungsberechtigten die mit der Ausübung seines Rechts verbundenen Aufwendungen, soweit sie in Folge der Ablösung wegfallen, sowie die etwaigen Gegenleistungen an die Verpflichteten in Abrechnung zu bringen.

§. 33.

Der achtzehnfache Betrag der hienach berechneten Geldrente bildet die Entschädigung, welche der Berechtigte von dem Verpflichteten in Anspruch nehmen kann.

Digitized by Google

§. 34.

Diese Entschädigung ist, sofern sich die Verpflichteten nicht über einen anderen Vertheilungsmaaßstab vereinigen, auf die belasteten Grundstücke nach Verhältniß ihrer Größe und Weideergiebigkeit auszuschlagen.

§. 35.

Die Bestimmungen in §. 21—28 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten gelten auch für die nach gegenwärtigem Gesetz zu gewährenden Ablösungsrenten und Ablösungskapitalien.

§. 36.

In Bezug auf die Rechte dritter Personen treten die in den §§. 68—90 des cit. Gesetzes enthaltenen Vorschriften ein. Deshalb findet auch die in §. 13 des cit. Gesetzes bezüglich der Privatübereinkünfte enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 37.

Die Bestimmung über die ausführenden Behörden und das Verfahren bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 38.

Weiderechte dürfen in Zukunft nicht wieder als Servituten bestellt, oder als solche bei der Veräußerung von Grundstücken vorbehalten werden. Auch soll ferner kein Erwerb von Weideservituten durch Verjährung stattfinden, insofern letztere nicht noch vor dem 1. Januar 1851 vollendet wird.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Mein Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 9. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Nr. 27.

Gesetz, die Einwirkung der Ablösung auf das Diensteinkommen der Kirchen- und Schuldiener betreffend. Vom 10. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne hiermit mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Das Capital, das für die Ablösung eines einem Kirchen- oder Schuldiener überwiesenen Besoldungsstückes gezahlt wird, fließt in die Kasse derjenigen Kirche,

Digitized by Google

Gemeinde, Anstalt oder Person, welcher die Pflicht obliegt, das abgelöste Besoldungsstück zu gewähren, und ist entweder zum Erwerbe eines nutzbaren Grundstückes zu verwenden oder gegen genügende Hypothek oder auf andere gleich sichere Weise verzinslich auszuleihen, oder unter Einwilligung der betreffenden Kirchen- oder Schulbehörde zum bleibenden Besten der Stelle, zu der das abgelöste Besoldungsstück gehört hat, anzuwenden.

§. 2.

Wenn und solange das Ablösungscapital nicht in der, im vorigen Paragraph zuletzt erwähnten Weise angewendet worden ist, hat derjenige, welcher dasselbe nach §. 1 erhalten hat, den Betrag der bei der Ablösung ermittelten festen jährlichen Geldrente zu Michael jährlich an den Bezugsberechtigten zu zahlen.

§. 3.

Insofern nur eine theilweise Verwendung des Ablösungscapitals in der §. 1 am Ende gedachten Art Statt gefunden hat, so vermindert sich der Betrag der nach §. 2 zu gewährenden Rente in dem Verhältnisse, in welchem die verwendete Summe zu dem Ablösungscapitale steht.

§. 4.

Hat die Ablösung, in Bezug auf welche die Geldrente zu gewähren ist, nicht zu Michael Statt gefunden, so wird dieselbe das erstemal nur in einer nach dem Abstande der Ablösungszeit vor dem durch §. 2 vorgeschriebenen Verfalltage zu berechnenden Stückzahlung geleistet.

§. 5.

Kann das Subject, welchem die im §. 2 erwähnte Verbindlichkeit auferlegt worden ist, derselben überhaupt nicht mehr oder nicht mehr ganz genügen, so ist die Gemeinde, von deren Kirche oder Schule es sich handelt, verbunden, den Ausfall aufzubringen. Steht aber die Erfüllung einer Pflicht in Frage, für die zunächst der Landesschulfonds zu haften hat, so tritt für ihn die Staatscasse aushülfsweise ein.

Sondershausen, den 10. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 28.

Gemeindeordnung.

Vom 15. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige die nachfolgende mit Zustimmung des Landtags errichtete Gemeindeordnung als Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staats zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Art. 2.

Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

Art. 3.

Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutsbezirk, wo sie bisher ihr Heimathsrecht hatten, zugehört, bezüglich zugeschlagen wird. (Art. 4.)

Ausgegeben mit Nr. 17 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 17 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by

Hatten sie ihr Heimathsrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen bleiben, so gehören sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstützungsansprüchen soll von den betheiligten Kassen auch ferner genügt werden.

Art. 4.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
2) Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Guts-Komplexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirks im Gemenge liegen.

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insoweit solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen. (Art. 16.)

Art. 5.

Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden. — Guts-Komplexe sollen ohne besondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden.

Art. 6.

Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen leitet die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden. Sie entscheidet darüber mit möglichster Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Betheiligten. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. (Art. 172, 5.)

Digitized by Google

Art. 8.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

Art. 9.

Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Orts-Polizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. (Art. 163—172.)

Art. 10.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden. (Art. 67.)

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, steht die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu. (Art. 103—109.)

Art. 11.

Der Gemeinde steht die freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände zu. (Art. 70—102.)

Art. 12.

Gültig gefaßte Beschlüsse drücken den Gesammtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

Art. 13.

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Orts-Statuten, Ortsgesetze.

Art. 14.

Die Gemeinden haben das Recht, insoweit nicht Gesetze des Staates Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letzteren zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirkes,

Digitized by Google

Orts-Statuten zu errichten und Gebote und Verbote mit Strafandrohung bis zu vier Tagen Gefängniß- oder 2 Thlrn. Geldstrafe zu erlassen. (Art. 103, 14.) Die verwirkten Strafen werden in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten ausgesprochen.

Dergleichen Ortsstatuten dürfen niemals mit den Gesetzen des Staates in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung dem Bezirks-Ausschusse zur Prüfung und Begutachtung und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegen. (Art. 167, 172.) Nach deren Erfolg sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. — Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 15.

Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Besteuerung der Gemeindeangehörigen (Art. 20), der Schutzgenossen (Art. 44), sowie auch, sofern es sich um Abgaben vom Grundbesitze im Gemeindebezirke handelt, der Flurgenossen (Art. 49), aufzubringen. (Art. 138—154.)

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Ortsbewohnern berechtigt. (Art. 150.)

Ausnahmsweise steht ihnen das Recht zu, indirekte Auflagen auszuschreiben. (Art. 149.)

Art. 16.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß nothwendig erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden. (Art. 168, 169, 170, 172.)

Art. 17.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern, als solchen, oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zu-

Digitized by Google

ſtehen und aufruhen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Beſten der ganzen Gemeinde. Beſondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klaſſen derſelben können nur auf den Grund genügender Rechtstitel beanſprucht werden.

Art. 18.

Handlungen von Seiten des Gemeindevorſtandes im Namen der Gemeinde ſind für dieſe rechtsverbindlich, vorausgeſetzt, daß das Geſchäft in den Fällen, in welchen es die Genehmigung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeverſammlung, und des Bezirks-Ausſchuſſes bedarf, dieſelbe erhalten hat. (Art. 103, 166.)

Art. 19.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Landes-Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerweſens u. ſ. w., ſind die Gemeinden verbunden, die Staatsregierung durch ihre Vorſtände zu unterſtützen. (Art. 113.)

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen.

1. Von den Gemeindeangehörigen.

a. Ueberhaupt.

Art. 20.

Gemeindeangehörige ſind alle diejenigen, welche in einer Gemeinde Heimathsrechte nach den beſtehenden Geſetzen erworben haben. Durch die Gemeindeangehörigkeit wird zugleich das Heimathsrecht begründet.

Art. 21.

Die Gemeindeangehörigkeit verleiht außer dem allgemeinen Anſpruch auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

1) des weſentlichen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinde und deren Bezirkes;
2) der beſtimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anſtalten der Gemeinde, ſoweit nicht nach den Orts-Statuten Einzelne oder einzelne Klaſſen von Gemeindegliedern ausſchließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben;
3) der Erwerbung von Grundſtücken im Gemeindebezirke, mit Ausnahme von Wohngebäuden;

Digitized by Google

4) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerbe.

Art. 22.

Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindekasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind;
2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

b. Von den Bürgern insbesondere.

Art. 23.

Bürger insbesondere sind diejenigen selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 24.

Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeangehörigen folgende besondere Rechte:

1) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschließliche Rechte von Innungen oder Zünften beschränkt oder von besonderen Concessionen der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;
2) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Orts-Statuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntniß Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen;
3) das Recht des Erwerbes und Besitzes von Wohngebäuden im Gemeindebezirke (Art. 41);
4) für die männlichen Bürger:
   a. das Recht, innerhalb der Gemeinde durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind und soweit dieses Recht nicht nach den darüber gesetzlich bestehenden Vorschriften einer Beschränkung unterliegt;
   b. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

Digitized by Google

Art. 25.

In Beziehung auf die vorstehend aufgeführten Rechte findet eine weitere Unterscheidung unter den Bürgern nicht Statt. Wo jedoch einzelnen Klassen der Bürger auf den Grund eines besonderen Erwerbstitels ausschließliche oder vorzügliche Rechte auf die Nutzung des Gemeindevermögens zustehen, oder wo solche Rechte einem Grundbesitze als Zubehör anhaften, daher nicht als Ausfluß des Bürgerrechtes zu betrachten sind, verbleibt dieses Verhältniß nach wie vor in Kraft.

Art. 26.

Bürgerwittwen treten, soweit es sich bloß um den Fortbetrieb eines Nahrungszweiges handelt, dessen Fortsetzung ihnen sonst gesetzlich nachgelassen ist, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner ein.

In wieweit sie die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 24, 2) während der Dauer des Wittwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Ortes Gewohnheit oder Statut.

Art. 27.

Das Bürgerrecht wird erworben:

1) durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürger-Verband (Art. 29—35),
2) durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36),
3) durch Anstellung in einem öffentlichen Amte (Art. 37).

Art. 28.

Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt wesentlich voraus:

1) eine physische Person:
2) rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung, oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen;
3) für Solche, welche dem deutschen Bundesstaate nicht angehören, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes gemacht.

Art. 29.

Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Manns- wie Frauens-Personen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchen, sind:

Digitized by

1) guter Leumund (Art. 30),
2) der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweiges (Art. 31),
3) die Entrichtung eines Bürgergeldes (Art. 32).

Art. 30.

Der gute Leumund ist durch ein obrigkeitliches Zeugniß über untadelhaftes Betragen während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von dem Tage der Anmeldung zurückgerechnet, nachzuweisen.

Art. 31.

Um den erwählten Nahrungszweig als einen gesicherten darzuthun, muß nicht allein der eigenthümliche Besitz eines zum Betriebe dieses Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen werden, sondern es müssen auch menschliches Ansehen und die Verhältnisse des Ortes erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und bezüglich der Familie desselben hinreichenden Unterhalt gewähre.

Die Anforderung des zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als in Städten bei Taglöhnern auf 50—100 Thlr., bei allen übrigen Personen auf 150—500 Thlr., in Landgemeinden überhaupt auf 50—150 Thlr.

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche, schuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten zusammenzurechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Art. 32.

An Bürgergeld darf von Solchen, welche der Gemeinde nicht angehören, zur Gemeindekasse erhoben werden:

1) in Gemeinden von 8000 oder mehr Einwohnern nicht über 60 Thlr.
2) in Gemeinden von 3000 bis 8000 Einwohnern . . . . 40 „
3) in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern . . . . 25 „
4) in Gemeinden unter 1000 Einwohnern . . . . . 10 „

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Ortes durch Statut.

Hat der Einziehende Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als

Bürger für dieſe zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch außer dem von ihm ſelbſt zu entrichtenden Bürgergelde für ſeine Ehefrau die Hälfte und für jedes ſeiner miteingezogenen noch in ſeinem Brode ſtehenden Kinder den fünften Theil des vorſchriftsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In dieſem Bürgergelde ſind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leiſtenden Abgaben begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufgelde (Art. 34) andere Leiſtungen zu beſtimmten Zwecken nicht Statt.

Art. 33.

Sucht eine Frauensperſon die Aufnahme zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Bürger in der Gemeinde nach, ſo hat dieſelbe nur die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben, die ihr nicht verſagt werden kann, wenn ſie das Art. 30 vorgeſchriebene Leumundszeugniß beibringt, ihr Verlobter nach menſchlichem Anſehen den Unterhalt einer Familie beſtreiten kann und wenn ſie eine, der Hälfte des vorgeſchriebenen Bürgergeldes gleichkommende Abgabe zur Gemeindekaſſe entrichtet.

Art. 34.

Beſtehen in einer Gemeinde beſondere mit dem Bürgerrechte verbundene Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, ſo darf außer dem Bürgergelde noch ein beſonderes Einkaufgeld durch Orts-Statut beſtimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchſchnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Laſten zugutekommenden Nutzung nicht überſchreiten darf.

Art. 35.

Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeverſammlung, kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweiſe erlaſſen. Auf der anderen Seite darf aber auch, wenn dieſe Bedingungen erfüllt ſind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entſcheidungen der Gemeindebehörden über die Aufnahme die Berufung an die vorgeſetzten Verwaltungsbehörden Statt, ſowie umgekehrt den Gemeindebehörden gegen die Entſcheidung der Verwaltungsbehörden die Berufung an die höhere Stelle freiſteht. Der Rechtsweg iſt dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und reſp. Verpflichtung zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeſchloſſen, es ſei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anſpruch genommen, oder verweigert werden könnte. Abfälligen Entſchließungen, ſowie abändernden Entſcheidungen ſind ſtets die Gründe kurz beizufügen.

Digitized by Google

Art. 36.

Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht beim Vorhandensein der Voraussetzungen desselben im Art. 28 unter 2 gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes zur Gemeindekasse erworben. Dieses Bürgergeld wird nach den Verhältnissen des Ortes durch Statut festgestellt und darf in seinem höchsten Satze nicht mehr betragen, als den fünften Theil des nach Art. 32 für Auswärtige festgestellten Bürgergeldes.

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die Aufnahme in den Bürgerverband einem Heimathsberechtigten nicht versagt werden.

Art. 37.

Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, als Advocat und Arzt an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte und durch definitive Anstellung als Militärperson mit Officiersrang an dem Orte der Stationirung. Die Angestellten werden den Heimathsberechtigten gleichgeachtet und haben an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, als diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur einmal in der Gemeinde verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt. In Gemeinden, in welchen sie durch spätere Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und wo sie hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von Entrichtung des Bürgergeldes befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben, so soll ihm bei Veränderung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung und wegen Begründung des Bürgerrechtes am Orte derselben, die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angesonnen werden. — Die Begründung des Bürgerrechtes durch öffentliche Anstellung hat für die Familie des Angestellten die Gemeindeangehörigkeit im Orte der Anstellung stets ohne Weiteres zur Folge.

Wollen sich dieselben an den in Art. 34 erwähnten besonderen Bürgernutzungen betheiligen, so kann dies nur gegen Entrichtung des Einkaufgeldes geschehen.

Art. 38.

Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

Art. 39.

Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen,

1) welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen wollen,
2) welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben.

Digitized by Google

Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bei Publikation dieses Gesetzes einen selbstständigen Nahrungsstand in einer Gemeinde begründet haben, oder welche Wohngebäude in einem Gemeindebezirke besitzen, ohne daß sie deshalb nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet waren; ferner diejenigen, welche in einem öffentlichen Amte bereits definitiv angestellt sind; endlich diejenigen, welche erst jetzt einer Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3) und sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nach Inhalt dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben müssen, treten auf den Grund des Gesetzes ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde ein. — Die besonderen Bürgernutzungen (Art. 34) erwerben sie aber erst durch Erlegung des vorschriftmäßigen Einkaufgeldes.

Ausnahmsweise sind Frauenspersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B., welche sich durch Tagelohn, geringe Hökerei ꝛc. nähren, zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet.

Art. 40.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt:

1) wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, dem Domänen-Fiskus, einer Stiftung, Korporation oder überhaupt einer juristischen Person anfällt, welche als solche (Art. 28, 1) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechtes entbehrt;
2) wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeindeangehörigen anfällt, welcher wegen mangelnder rechtlicher Selbstständigkeit das Bürgerrecht nicht erwerben kann (Art. 28, 2), bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder, wenn der Anfall an Mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die rechtliche Selbstständigkeit erlangt hat;
3) Nichtbürger, welche als Gläubiger des bisherigen Besitzers des Wohnhauses, dasselbe zu ihrer Befriedigung gerichtlich zugeschlagen erhalten, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nur dann verpflichtet, wenn sie das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre, vom Zuschlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;
4) in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Erwerb für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechtes, berechtigt aber auch

Digitized by

die mehreren Erwerber nur zur gemeinschaftlichen einmaligen Ausübung desselben;

5) erwirbt Jemand außer dem freiwilligen Kaufe ein Wohnhaus, bei dem keine der unter Nr. 1, 2 und 3 bemerkten Voraussetzungen zutrifft, so muß ihm zur Gewinnung des Bürgerrechtes eine dreijährige Frist nachgelassen werden.

Wenn in den Fällen unter 3 und 5 das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die dreijährige Frist erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. — Kommen in denselben Fällen die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus fallenden Gemeindelasten ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

Art. 41.

Nach Erfüllung der Bedingungen in den Artikeln 29—34, 36 und 37 werden die Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Gemeindevorstande durch Handschlag auf getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben. — Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft. — Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerschein) auszufertigen und mit einem Abdrucke der Gemeindeordnung unentgeltlich auszuhändigen.

Art. 42.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;

2) durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer andern Gemeinde, oder was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (Art. 37) betrifft, durch Versetzung nach einem andern Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Gemeindebehörde desselben ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied beauftragt worden ist;

Digitized by Google

3) im Falle dieſes Vorbehaltes durch drei Jahre lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leiſtungen nach vorhergegangener Androhung.

Art. 43.

Den Bürgern liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die beſondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebeſten ob, ſoweit nicht durch das Geſetz ſelbſt Ausnahmen geſtattet ſind. (Art. 71, 84, 92, 96.)

2. Von den Schutzgenoſſen.

Art. 44.

Schutzgenoſſen ſind diejenigen, welche ohne der Gemeinde anzugehören, mit Genehmigung des Gemeindevorſtandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde in ſelbſtſtändigen Verhältniſſen nehmen. Ein ſolcher Aufenthalt in einer Gemeinde kann keinem Deutſchen verweigert werden, wenn er über ſein bisheriges tadelloſes Verhalten genügende Nachweiſungen, ſowie einen ausreichend ſichernden Heimathsſchein beibringt.

Art. 45.

Die Schutzgenoſſen haben die Befugniß, an den öffentlichen zum allgemeinen Gebrauch beſtimmten Ortsanſtalten Theil zu nehmen, und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leiſtungen zum Gemeindebeſten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zuſammenhange ſtehen.

Art. 46.

Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenoſſenrechtes durch Ortsſtatut eingeführt iſt, darf ſolche den Betrag von einem Thaler, einſchließlich der Sporteln, nicht überſteigen.

Art. 47.

In Beziehung auf den Betrieb eines ſelbſtſtändigen Erwerbszweiges von Seiten der Schutzgenoſſen bewendet es bis zum Erlaſſe diesfallſiger beſonderer Beſtimmungen bei den beſtehenden Vorſchriften.

Art. 48.

Das Schutzgenoſſenrecht wird verloren:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden iſt,

Digitized by Google

2) durch Kündigung, wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Schutzgenossen die Erlaubniß zum Aufenthalte hätte versagt werden können, oder wenn derselbe durch Mangel hinreichender Unterhaltsmittel der Gemeinde lästig wird.

3. Von den Flurgenossen.

Art. 49.

Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirkes zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde, sofern dazu das Bürgerrecht nicht erforderlich ist (Art. 39, 2), ist unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht. Durch Veräußerung aller Grundbesitzungen im Gemeindebezirke fällt das Flurgenossenrecht weg.

Art. 50.

Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechtes darf den Betrag von fünf Thalern, einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig sein.

Art. 51.

Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

1) auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird,
2) auf das Recht der Mitbenutzung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke in der Flurmarkung in Beziehung stehenden Gemeindeanstalten, als: der Gemeindewege, Brücken und Stege ꝛc.,
3) auf das im Art. 54, 2 eingeräumte Stimmrecht.

Art. 52.

Der Flurgenosse hat die auf den Grundbesitz vertheilten Gemeindelasten, jedoch nur in gleichem Betrage, wie die Gemeindeangehörigen, nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (Art. 146) zu tragen.

Digitized by Google

4. Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

A. Von der Gemeindeversammlung.

Art. 53.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind.

Art. 54.

Stimmberechtigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechtes und im vollen Genusse des Staatsbürgerrechtes befinden.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

1) den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirke sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;
2) denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an directen Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechtes zu sein. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung Statt findende Berathung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen, einschließlich der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung, so wie auf die Theilnahme an den Gemeindewahlen.

Art. 55.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

1) abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechtes einen stimmfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Gemeindevorstande als ständigen Stellvertreter angezeigt hat,
2) öffentliches Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt,
3) seine über zwei Jahre rückständigen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

Art. 56.

Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur im Falle des vorstehenden Artikels unter 1 und bei Eintritt des nach Art. 54 unter 1 und 2 Statt findenden Stimmrechtes zulässig. Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte Ortsbürger und als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein. — Kein Bürger darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Digitized by Google

Art. 57.

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Gemeindevorstand.

Art. 58.

Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand berathen und Beschluß gefaßt werden, so muß, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Einladung wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise, durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf ꝛc., geschehen. Der Zweck kann besonders in einem Anschlage angekündigt werden.

Es können Gemeindebußen bis zu zehn Groschen für diejenigen angedroht und gegen solche ausgesprochen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.

Art. 59.

In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern darf die Zusammenberufung nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfragen abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

Art. 60.

Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegten Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja" oder „Nein" erfolgen muß.

Eine Vortragserstattung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen, und eine Berathung darüber ist zulässig, jedoch dürfen nicht mehrere Mitglieder gleichzeitig zum Worte gelassen werden.

Art. 61.

Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige, welcher dieselbe einberufen hat. Er eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen veranlassen, zur Ordnung zu verweisen, oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen; eben so steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen in jedem Falle von dem Vorsitzenden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügt werden.

Digitized by Google

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen.

Wenn in einer Gemeinde ein Gemeinderath nicht besteht (Art. 67), so wählt die Gemeindeversammlung ihren besonderen Vorsitzenden. (Art. 123.)

Art. 62.

Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt durch:

1) gehörige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung,
2) Gegenwart und Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmberechtigten,
3) eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Mehrheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände, z. B. die Wahlen, etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden, und ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

Art. 63.

Erscheinen nicht zwei Drittheile der Stimmberechtigten, so ist eine zweite Versammlung anzuordnen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt das als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Art. 64.

Der Gemeindeversammlung bleibt in allen Gemeinden das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderäthe (Art. 67) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen überwiesen sind.

Art. 65.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

1) zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Gemeindewahlen;
2) wenn Kraft Gesetzes oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Blätter oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
3) wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;

Digitized by

4) wenn der Gemeinderath nach Art. 130 beschlußunfähig wird;
5) wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von wenigstens einem Drittheile der sämmtlichen Stimmberechtigten eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeinderath oder den Gemeindevorstand angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Beitritt zur Beschwerde zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses oder ein Beauftragter desselben die Gemeindeversammlung;
6) in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist (Art. 103);
7) wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für räthlich halten.

Art. 66.

Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse, hat der Schriftführer der Gemeinde (Art. 98, 121) das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse (Art. 62) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer, von dem Vorsitzenden der Versammlung und von wenigstens drei Theilnehmern derselben, nachdem es vorher öffentlich verlesen worden ist, zu unterzeichnen.

B. Von den Gemeindebehörden.

Art. 67.

Gemeindebehörden sind:
1) der Gemeinderath und
2) der Gemeindevorstand.

Gemeinden unter 300 Einwohnern ist gestattet, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths für gewisse Gemeindeangelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten, oder auch von der Wahl eines Gemeinderathes ganz abzusehen. Es gilt im letzteren Falle alles das, was für den Gemeinderath vorgeschrieben ist, für die Gemeindeversammlung (Art. 64).

In diesen Fällen sind Orts-Statuten zu errichten.

Digitized by Google

a. Zusammensetzung derselben.

Art. 68.

Der Gemeinderath besteht aus:

6	Mitgliedern	in	Gemeinden	bis	500	Einwohnern,
9	"	"	"	von 501	— 1000	Einwohnern,
12	"	"	"	" 1001	— 1500	"
15	"	"	"	" 1501	— 2000	"
18	"	"	"	" 2001	— 3000	"
21	"	"	"	" 3001	— 4000	"
24	"	"	"	" 4001	— 8000	"

In stärker bevölkerten Gemeinden ist auf die überschießende Vollzahl von je 1000 Einwohnern ein Gemeindevertreter mehr zu wählen.

Art. 69.

Der Gemeindevorstand besteht:

1) in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben,
2) in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern aus einem ersten und einem zweiten Bürgermeister.

Gemeinden von mehr als 8000 Einwohnern bleibt überlassen, durch Orts-Statut eine kollegialische Besetzung des Gemeindevorstandes festzustellen.

Dem Gemeindevorstande muß ein Rechnungsführer und das erforderliche, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Diener-Personal beigegeben werden.

In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern können dem Gemeindevorstande ein oder mehrere Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben werden, deren Zahl der Gemeinderath feststellt. Ob dem Gemeindevorstande ein besonderer Schriftführer beizugeben sei, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

b. Wahl derselben.

Art. 70.

Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt von der Gemeindeversammlung.

Art. 71.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 54, 55, 56 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht.

Digitized by Google

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 72.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. In jedem Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach dem ersten und zweiten Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 73.

In den Gemeinderath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein Gemeindeamt oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Orts-Polizei berufenen Behörde bekleiden.

Art. 74.

In jeder Gemeinde werden durch den Gemeindevorstand Listen der Stimmberechtigten aufgestellt. Dieselben sind alljährlich zu berichtigen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte vom 1. bis 10. October auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben, über deren Triftigkeit der Gemeinderath bis zum 20. October zu entscheiden hat. Innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an den Bezirks-Ausschuß zulässig, welcher bis spätestens zum 15. November endgültig entscheidet.

Art. 75.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jährlich vom 15. bis 30. November Statt. Zum Ersatze außergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder sind auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Im Falle auf diese Weise ein Viertheil der Mitglieder oder mehr ausscheiden, muß eine Ergänzungswahl sofort von dem Gemeindevorstande angeordnet werden. Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Rest derjenigen drei Jahre gültig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 76.

Der Gemeindevorstand hat den Wahltermin acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu

Digitized by Google

jeder Gemeindeversammlung (Art. 58). Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginnens und des Schlusses der Wahlhandlung.

Wo eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist, gilt als Regel, daß die Wahlhandlung an dem angesetzten Tage Vormittags in den Stunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

Art. 77.

Von dem Ermessen des Gemeindevorstandes hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 59) vorladen zu lassen.

Art. 78.

Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung unter deren Genehmigung zwei bis sechs Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, ihn im Wahlgeschäfte unterstützen und kontroliren.

Art. 79.

Der Gemeindevorstand eröffnet zu der angesetzten Stunde die Wahlversammlung, verkündigt den Zweck derselben, bemerkt, wie viele Mitglieder des Gemeinderaths zu wählen sind, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen, in der Wahlliste vorzumerkenden, Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben vertheilten, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel deutlich zu schreiben, als Mitglieder zu wählen sind.

Art. 80.

Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist unzulässig. — Abstimmung durch Bevollmächtigte ist nur denjenigen gestattet, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 54, 1 und 2, Art. 55, 1, Art. 56) ausüben können. Es müssen zu diesem Zwecke ständige Bevollmächtigte aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt und dem Gemeindevorstande angezeigt sein.

Art. 81.

Ungestempelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Einzelne Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Gültigkeit der auf demselben Wahlzettel stehenden zulässigen Namen

Digitized by Google

nicht. Wahlzettel, auf welchen zu viel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zulässig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zuviel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

Art. 82.

Die Wähler sind befugt, der Stimmenverlesung und Zählung beizuwohnen. Dieselbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht sein. — Der Vorsitzende verliest die abgegebenen Stimmen, und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 78) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibenden Zetteln. Dieselben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und Protokollführer das Protokoll.

Art. 83.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dies vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von derselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

Art. 84.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes kann nicht ausgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von Staatsdienern, von Kirchen- und Schul-Dienern, von Aerzten und Wundärzten, ingleichen von denjenigen Bürgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindeamt während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit verwaltet, endlich von denjenigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

Art. 85.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Berufung endgültig der Bezirks-Ausschuß.

Digitized by Google

Art. 86.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

Art. 87.

Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ortsüblicher Weise bewirkt wurde, zwei Drittheile der Wahlberechtigten erschienen sind und ihre Wahlzettel abgegeben haben.

Sind nicht zwei Drittheile erschienen, oder haben nicht so viele ihre Wahlzettel abgegeben, so werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet gelassen und einstweilen unter Gemeindesiegel gelegt. Es muß sodann ein weiterer Wahl-Termin innerhalb der nächsten 8 Tage anbezielt werden, wozu jedoch nur diejenigen vorgeladen zu werden brauchen, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben. Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine Erschienenen, zwei Drittheile der Stimmberechtigten nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimmen als gültige Wahl anzusehen.

Art. 88.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahl-Termine bei dem Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche nach vorherigem Gehöre des Gemeinderathes mit den Wahl-Akten zur endgültigen Entscheidung an den Bezirks-Ausschuß abgiebt. Dieser kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gesetzlicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählter aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

Art. 89.

Das Wahlergebniß ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist, zu vernichten.

Art. 90.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderaths neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Digitized by

bb. Des Gemeindevorstandes.

Art. 91.

Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wahl auf längere oder auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen. Tritt eine solche ein, so ist die Bestätigung der Staatsregierung erforderlich.

Art. 92.

Wegen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit, sowie wegen des Wahlverfahrens, gelten die für die Wahlen zum Gemeinderathe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen. (Art. 74—89.)

Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandes versehen. Sie können daher nur dann eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeindevorstande annehmen und in das Amt eines solchen eintreten, wenn sie ihr geistliches oder Lehr-Amt niederlegen.

Dagegen sind Mitglieder des Gemeinderathes in den Gemeindevorstand wählbar und es sind eintretenden Falles ihre Stellen bei dem Gemeinderathe durch außerordentliche Wahlen zu ersetzen.

Art. 93.

Die Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes hat in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, wenn der Bürgermeister gewählt wird, dessen bisheriger Stellvertreter, und wird der Stellvertreter gewählt, der bisherige Bürgermeister, in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern, wenn die Stelle des ersten Bürgermeisters besetzt werden soll, der zweite Bürgermeister, in den übrigen Fällen aber der erste Bürgermeister.

Art. 94.

An der Wahl des Gemeindevorstandes nehmen alle Stimmberechtigten Theil.

Für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes und für den Stellvertreter findet eine besondere Wahlhandlung Statt.

Art. 95.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.

Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahl-Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die

Digitized by Google

engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, so daß bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt werden muß.

Art. 96.

Die Wahl in den Gemeindevorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber zunächst der Gemeinderath und dann der Bezirksausschuß entgültig endscheidet.

Art. 97.

Werden dem Gemeindevorstande Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben (vergl. Art. 69), so sind diese ebenfalls durch sämmtliche Stimmberechtigte zu wählen, jedoch in der Weise, daß, wenn mehrere für verschiedene Bezirke angestellt werden, jeder Bezirk einen Vorsteher für sich wählt, ohne auf Bürger des Bezirkes selbst beschränkt zu sein. Derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher in der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat (relative Stimmenmehrheit). Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt. — Die Leitung dieser Wahl hat der Gemeindevorstand. Die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl richtet sich nach den Vorschriften in den Artt. 71 und 84.

Art. 98.

Den Rechnungsführer und Schriftführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen.

Die Wahl erfolgt auf mindestens drei Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

Art. 99.

Das Diener-Personal stellt der Gemeindevorstand nach vorherigem Benehmen mit dem Gemeinderathe auf Kündigung an. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

Art. 100.

Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer und das Dienerpersonal, müssen nicht nothwendig Gemeindeangehörige sein.

Art. 101.

In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht angebracht sind, müssen die Wahlacten dem Bezirksausschusse zur Einsicht zugesendet werden.

Digitized by Google

Findet dieser wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann er unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Berufung an das Ministerium eingewendet werden.

Art. 102.

Der Gemeindevorstand wird vor seinem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes und, wo ein solcher nicht besteht, in einer zu diesem Zwecke anberaumten Gemeindeversammlung durch Handschlag an Eides Statt in Pflicht genommen.

Der Verpflichtungs-Akt wird von dem Vorstande des Bezirks-Ausschusses oder von einem Beauftragten desselben vorgenommen.

Der Rechnungsführer und Schriftführer, sowie das Diener-Personal, werden durch den Gemeindevorstand in einer Sitzung des Gemeinderathes, bezüglich in einer Gemeindeversammlung, verpflichtet.

c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 103.

Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Vernehmung desselben beschließt der Gemeinderath über folgende Angelegenheiten:

1) Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Voranschlags in allen Gemeinde-Verwaltungszweigen;
2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
3) Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
4) Abhörung und Justification der Gemeinderechnungen;
5) Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde, mit Einschluß der Erhebungsweise;
6) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschließlich von Gebäulichkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde;
7) Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlags die diesfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt

Digitized by Google

worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, Erlaß von Gemeinderückständen;

8) Veränderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise des Gemeindegutes;
9) Einziehung von Gemeindenutzungen, welche bisher den einzelnen Gemeindemitgliedern lediglich als solchen zufielen, zum Besten der Gemeinde;
10) Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindewaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlags erfolgt ist und soweit der Verkauf nicht im Wege des Verstrichs, ohne Vorbehalt der Genehmigung, erfolgt;
12) Anstellung des Gemeinde-Rechnungsführers und Schriftführers, sowie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindekassen, Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit;
13) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
14) Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (Art. 14, 167, 172);
15) Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;
16) Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, ingleichen die Ertheilung des Ehren-Bürgerrechtes;
17) geltend gemachte Heimathsansprüche;
18) Ertheilung der Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie Zweifel entstehen (Art. 24, 1);
19) Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem bereits angetretenen Gemeindeamte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
20) Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthaltes als Schutzgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der Gemeindelasten, so wie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen.

Art. 104.

Dem Gemeinderathe steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener zu. Ihm gebührt die Kontrolirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe er die Befugniß hat, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen, oder durch Ernennung von Ausschüssen aus seiner Mitte, oder durch Auskunftserbittung von dem Gemeindevorstande, Ueberzeugung über die Aus-

führung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen.

Art. 105.

Der Gemeinderath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Art. 106.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keine Instruktion ihrer Wähler gebunden.

Art. 107.

Der Gemeinderath ist berechtigt, Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vor der Beschlußfassung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und die zu fassenden Beschlüsse im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich sei, Erinnerungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Gemeindevorstande oder einem dazu besonders Beauftragten einzureichen, welche dann bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen sind.

Art. 108.

Die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten keine Besoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Auslagen für das Gemeindeamt in Anspruch nehmen.

bb. Des Gemeindevorstandes.

Art. 109.

Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten besonderen Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privat-Personen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftenwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Executions-Wege anzuordnen.

Digitized by Google

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande insoweit zu, als diese zur Ausführung gefaßter Beschlüsse des Gemeinderathes, zur Anwendung der Gesetze und Orts-Statuten gehören. — Insbesondere verfügt er die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36), ertheilt die Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie kein Zweifel besteht (Art. 24, 4, a. Art. 103, 18), fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (Art. 44) und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (Art. 41).

Art. 110.

Der Gemeindevorstand hat jedes Jahr, bevor die Prüfung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, dem Gemeinderathe einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

Art. 111.

Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, ist Syndikus der Gemeinde, mit der Befugniß, in Prozessen einen Anwalt anzunehmen.

Art. 112.

Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasser-Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben. Die Grenzen zwischen der von dem Gemeindevorstande zu handhabenden Orts-Polizei und der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landes-Polizei sind nach dem Gesetze zu beurtheilen.

Art. 113.

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. (Art. 19.)

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Bezirks-Behörde stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch soweit, als es nöthig, zur Beschlußfassung vorzubereiten. Gesuche um Erlaß oder Stundung von Staatsgefällen hat er aufzunehmen und zur Beschlußnahme der zuständigen Behörde vorzubereiten.

Art. 114.

Dem Gemeindevorstande steht die Disciplinar-Gewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

Digitized by Google

Art. 115.

Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeindedienste mit Androhung einer Gemeindebuße bis zu 2 Thalern aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen.

Im Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Hand-Arbeit verwandelt werden.

Art. 116.

Derselbe leitet das Armenwesen nach Befinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten besonderen Kommission.

Art. 117.

Dem Gemeindevorstande liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindekasse- und Rechnungs-Wesen ob. Er schreibt die Gemeinde-Rechnungsbelege zur Zahlung aus, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu bestimmter Mitglieder desselben mehrmals den Kassehaushalt.

Art. 118.

Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstandes die Befugnisse derselben überschreitet, oder die Verfassung des Staates und die Gesetze verletzt, so ist derselbe verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen, hat aber alsdann sofort die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses einzuholen, welche längstens binnen vier Wochen ertheilt werden muß.

Art. 119.

Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

Art. 120.

Der Gemeinde-Rechnungsführer ist verbunden, dem Gemeindevorstande und den etwa beigegebenen Abgeordneten des Gemeinderathes jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Akten, Bücher und sonstigen Papiere zur Einsicht vorzulegen, sowie sonstige begehrte Auskunft zu ertheilen und die Kasse zur Prüfung zu öffnen.

Digitized by Google

Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instructionen zur Nachachtung.

Art. 121.

Der Schriftführer hat die Schrift- und Akten-Führung, sowie die ihm sonst überwiesenen Expeditionsgeschäfte bei dem Vorstande nach dessen Anleitung zu besorgen. Er ist auf die Richtigkeit seiner Niederschriften zu verpflichten.

Art. 122.

Die Bürgermeister, der Rechnungsführer und der Schriftführer, sowie das Diener-Personal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zusteht. Sollte diese Feststellung nicht oder unverhältnißmäßig bewirkt werden, so kann der Bezirks-Ausschuß solche vornehmen, bezüglich berichtigen.

Den Gemeinde- oder Bezirks-Vorstehern steht ein solcher Anspruch nicht zu; doch bleibt den Gemeinden, in welchen von denselben umfänglichere Leistungen verlangt werden, überlassen, denselben angemessene Vergütung dafür zu verwilligen.

d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

aa. Bei dem Gemeinderathe.

Art. 123.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. — Er versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Art. 124.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder desselben oder, wo deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben, oder vom Gemeindevorstande gefordert wird.

Art. 125.

Der Vorstand muß zu allen Versammlungen des Gemeinderathes eingeladen werden. Letzterer kann verlangen, daß der Vorstand anwesend sei. Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

Art. 126.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal vom Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens

Digitized by

zwei Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgestellt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen zwei Tage vor der Sitzung.

Art. 127.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung Behufs der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

Art. 128.

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Cirkular zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

Art. 129.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergiebt, so gilt die Frage als verneint. Kein Mitglied des Gemeinderathes darf sich ohne triftige Gründe seiner Stimme enthalten. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Gründe steht dem Gemeinderathe zu.

Art. 130.

Wer bei einer Angelegenheit unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so ist die Entscheidung der Gemeindeversammlung zu überlassen.

Digitized by Google

Art. 131.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Gemeindevorstande oder von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vor dem Sitzungs-Lokale oder in demselben ist in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände anzuschlagen.

Art. 132.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt, oder sonstige Unruhe verursacht.

Art. 133.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schlusse der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokoll-Führung wird von einem durch den Gemeinderath gewählten Schriftführer besorgt. Beschlüsse, welche eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes zur Folge haben müssen, sind diesem alsbald mitzutheilen.

Art. 134.

Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

bb. Bei dem Gemeindevorstande.

Art. 135.

In allen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus zwei Bürgermeistern besteht, besorgen dieselben alle Geschäfte der Gemeinde gemeinschaftlich; doch gebührt dem ersten Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Meinungsverschiedenheit.

Dem ersten Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über

Digitized by Google

alle Gemeindeanstalten, über den Kasse- und Rechnungs-Dienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizei-Verwaltung, während der zweite Bürgermeister vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirthschaftlichen Anstalten, über die Gemeindewaldungen und deren Kultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nutzungen, über die Baumpflanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, sowie der Brunnen- und Wasser-Leitungen, führt. Derselbe ist für eine schleunige, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. Er attestiret alle in diesen Verwaltungszweigen vorkommenden Ausgaben. Die Zahlungsausschrift besorgt der erste Bürgermeister in allen Fällen. In den Gemeinden, in welchen ein Schriftführer für den Gemeindevorstand nicht angestellt ist, besorgt der erste Bürgermeister die Schrift- und Akten-Führung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorstandes werden in Koncept von beiden Bürgermeistern gezeichnet, in der Reinschrift aber vom ersten Bürgermeister unterschrieben. Kauf- und Veräußerungs-, sowie Schuld-Urkunden müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung im Koncept mit gezeichnet und in der Reinschrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit unterschrieben werden. Ist die Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich, (vergleiche Art. 166) so ist diese der Urkunde beizufügen.

In Verhinderungsfällen des einen Bürgermeisters vertritt der andere dessen Stelle.

Art. 136.

In allen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Gemeindevorstand bilden, hat der Erstere alle Geschäfte des Gemeindevorstandes zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Art. 137.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

Digitized by Google

5. Von den Gemeindelasten.

a. Allgemeine Grundsätze.

Art. 138.

Die Bedürfnisse der Gemeinden sind zunächst durch den Abwurf desjenigen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Kämmereivermögen), und aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

Art. 139.

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im weiteren Sinne, Bürger- und Nachbar-Vermögen): so sind in der Regel zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten, oder gründet es sich auf einen privatrechtlichen Titel, so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeindezwecken nicht unterworfen.

Als ein privatrechtlicher Titel ist aber nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht lediglich als Ausfluß des Bürgerrechtes anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufgeld (Art. 34) zu entrichten gewesen sein.

Art. 140.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens, aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden, so sind dieselben, wenn sie zu Erreichung des Gemeindezweckes als nothwendig (Art. 15 und 16) angesehen werden müssen, durch Gemeindeleistungen aufzubringen. (Art. 144—154.)

Art. 141.

Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und darf die erforderliche Genehmigung (Art. 103, 7. 166) dazu nur dann ertheilt werden, wenn zugleich eine Verzins- und Tilgungs-Rente festgestellt ist, welche letztere mindestens Ein Procent des aufzunehmenden Kapitals zu betragen hat.

Digitized by Google

Art. 142.

Für Gemeindeschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehender Natural-Nutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindemitglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritte schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wogegen den ausscheidenden Gemeindemitgliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritte vorhandenen Gemeindeschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Klassen derselben gewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Prozeßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerklassen u. s. w., haften nur auf den Betheiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindemitglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Betheiligten zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetreten sind.

Art. 143.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehne rechtsgültig aufgenommen worden sind (Art. 103, 7. 166), bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehn an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

b. Von der Vertheilung der Gemeindelasten.

Art. 144.

Die Gemeindelasten werden Behufs der Vertheilung in folgende Klassen eingetheilt:

Die erste Klasse umfaßt die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, namentlich für die Gehalte der Gemeindebeamten, für die Polizeiverwaltung, die Sicherheits- und Gesundheits-Anstalten, die Armenpflege, für Herstellung und Unterhaltung der Ortsverbindungswege mit Einschluß der Brücken und Stege. (Allgemeine Verwaltungslasten.) Diese Ausgaben werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, so wie auf die Flur- und Schutzgenossen nach

Digitized by Google

Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern vertheilt.

Die zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens erforderlichen Kosten gehören mit hierher, wenn dasselbe zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung bestimmt ist oder dessen Abwurf hierzu verwendet wird. Wenn jedoch einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben, oder die Ortsbewohner allein Gemeindevermögen im Genusse haben oder Vortheil daraus ziehen, so haben diese Berechtigten die fraglichen Kosten nach Verhältniß des Genusses oder Vortheils zu tragen.

Art. 145.

Die zweite Klasse begreift die Ausgaben für Einrichtungen, welche nur dem Orte selbst und seinen Bewohnern nützen können, namentlich für Straßen, Brücken und Stege im Orte selbst, für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Feuerlöschanstalten ꝛc., ferner für Dienstverrichtungen, welche nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für besondere Wachtdienste im Orte ꝛc. (Ortslasten.)

Diese Ausgaben werden auf die Ortsbewohner nach Verhältniß ihrer in der Gemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern und auf die Flurgenossen, jedoch auf diese nur nach Verhältniß ihres im Orte selbst gelegenen Grundbesitzes, vertheilt.

Art. 146.

Die dritte Klasse erstreckt sich auf Ausgaben, welche zunächst und hauptsächlich den Nutzen der Besitzer von im Gemeindebezirke liegenden Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Waldungen ꝛc. bezwecken. Zu denselben gehören unter andern die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Feldwege mit dazu gehörigen Brücken und Stegen, der Markungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben ꝛc., für Flurschützen, Hirten ꝛc. (Markungslasten.)

Diese Ausgaben sind auf die Betheiligten, bezüglich die Besitzer der betheiligten Grundstücke nach Verhältniß derselben, resp. der von denselben zu entrichtenden directen Staatssteuern, oder nach Verhältniß des Vortheiles auszuschlagen.

Die in diese Klasse gehörigen Ausgaben sind in der Regel durch Umlagen zu decken.

Art. 147.

Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Artikel im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindender Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen

Digitized by Google

und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die Betheiligten darüber gehört worden sind und sich mehr als die Hälfte derselben dafür ausgesprochen hat. Diese Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Betheiligten berechnet, sondern nach Verhältniß des zu leistenden Beitrages bemessen.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privatinteresse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

Art. 148.

Bei Veranlagung nach dem Fuße der directen Staatssteuern kommen stets nur die innerhalb des Gemeindebezirkes liegenden Grundbesitzungen und Gewerbsanstalten sowie dasjenige Einkommen, welches in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag.

Bei steuerfreien Grundbesitzungen ist der als Maaßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindelasten dienende Betrag der Grundsteuer, welcher von denselben zu entrichten sein würde, nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen die Steuer von den Grundstücken im Gemeindebezirke festgestellt worden ist. Die auf diese Ermittelung zu verwendenden Kosten trägt die Gemeinde.

Art. 149.

Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

Art. 150.

Persönliche Dienstleistungen zum Schutze in Unglücksfällen, sowie zur Aufrechthaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung, sind sowohl die Gemeindeangehörigen wie Schutzgenossen zu leisten verpflichtet. Diese Dienste sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Befriedigung der in den obigen Klassen angeführten Bedürfnisse Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so kann die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spann-Dienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Im Zweifel, und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten.

Digitized by Google

2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältniß der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen.
3) Werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten.
4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

Art. 151.

Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, mögen diese durch Geldumlagen oder Natural-Dienste aufgebracht werden, finden nur in folgenden Fällen Statt.

Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen nur die im aktiven Militär oder im Landpolizeidienste stehenden Personen.

Eine dingliche Befreiung genießen:

1) die dem Staate oder Domänen-Fiskus gehörigen zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen, einschlüssig der Gebäulichkeiten,
2) die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kommen.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechzig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechzehn Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehülfen, so haben sie diese, sofern sie dienstauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruhen.

Digitized by Google

Art. 152.

Wenn eine Gemeinde vorzieht, die Umleguug der Gemeindelaſten nicht nach den Grundſätzen, welche für die Erhebung der direkten Staatsſteuern beſtehen, ſondern nach einem anderen dem Grundſatze der Gleichheit und dem Maaßſtabe des Vermögens mit Rückſicht auf die Leiſtungsfähigkeit des Einzelnen mehr entſprechenden Erhebungsfuße eintreten zu laſſen: ſo iſt dies geſtattet. Es darf jedoch hierbei nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen, bezüglich in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen iſt.

In einem ſolchen Falle iſt hierüber ein beſonderes Orts-Statut zu errichten.

Art. 153.

Gemeindebeſchlüſſe über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindelaſten ausgeführt werden ſollen, ſind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es findet gegen dieſelben von Seiten der Betheiligten Berufung an den Bezirks-Ausſchuß und gegen die Entſcheidung des letzteren Berufung an das Miniſterium Statt, wenn nachgewieſen werden kann, daß das fragliche Unternehmen außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindezweckes nicht erforderlich ſei. — Die angerufene Behörde hat das Recht, die Ausführung des bezüglichen Gemeindebeſchluſſes zu unterſagen.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verluſt derſelben eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denſelben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeglieder zum Zwecke haben, iſt die Ausſchrift von Gemeindeumlagen unzuläſſig. — Ergeben ſich aus einem Gemeindegute, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder weſentlich nutzbar gemacht worden iſt, Ueberſchüſſe, ſo können ſolche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.

Art. 154.

Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeſchrieben worden ſind, können, nachdem die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einſicht aufgelegen haben, gleich den Staatsſteuern exekutiviſch beigetrieben werden.

6. Von den Voranſchlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinderechnungen.

Art. 155.

Der Gemeindevorſtand entwirft alljährlich Einnahme- und Ausgabe-Voran-

Digitized by Google

schläge für das nächstfolgende Kalenderjahr und giebt solche mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an den Gemeinderath längstens bis zum ersten November ab.

Art. 156.

Der Gemeinderath legt diese Voranschläge an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aus. Jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, schriftliche Erinnerungen hierzu abzugeben, welche bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen sind.

Art. 157.

Nach Ablauf dieser Frist schreitet der Gemeinderath zur Prüfung und Feststellung, welche bis zum 15. December beendigt sein muß.

Art. 158.

Die festgestellten Voranschläge hat sich der Gemeindevorstand zur genauen Richtschnur dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgabensätze ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so hat der Gemeindevorstand hierzu die Genehmigung des Gemeinderathes zeitig einzuholen.

Art. 159.

Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Gemeinde-Rechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Gemeindevorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlage sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Vorstand nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben.

Art. 160.

Der Letztere legt die Rechnungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aus.

Darauf erfolgt die Revision durch den Gemeinderath, welcher zur Vorbereitung derselben eine Kommission oder einen besonderen Rechnungsverständigen wäh-

Digitized by Google

len kann. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Beibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der Gemeinderath die Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer, sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an den Bezirks-Ausschuß zu, der hierüber endgültig entscheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

Art. 161.

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung des Bezirks-Ausschusses, wird die Rechnung abgeschlossen und justificirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung.

Art. 162.

Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben worden sind, beendigt sein.

Dritter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staates.

Art. 163.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch den Bezirks-Ausschuß ausgeübt.

Art. 164.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privat-Rechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Orts-Polizei, die Gesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Digitized by Google

Art. 165.

Der Bezirks-Ausschuß ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschließungen der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Betheiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

Art. 166.

Von der Genehmigung des Bezirksausschusses ist die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeinderäthe in folgenden Fällen bedingt:

1) bei Veräußerung von Gemeinde-Grundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, wenn der Werth der veräußerten Gegenstände in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern einhundert Thaler oder mehr, in stärker bevölkerten Gemeinden fünfhundert Thaler oder mehr beträgt.
   Zu diesen Veräußerungen gehört auch die Theilung von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Kassenüberschüssen, ohne Rücksicht auf den Werth, bezüglich Betrag derselben.

2) Bei Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindeschulden herbeiführen, also nicht zur Abstoßung schon bestehender Darlehnsschulden gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören. (Art. 141.)

Art. 167.

Orts-Statuten der Gemeinden (Art. 14) unterliegen vor der einzuholenden Bestätigung der Staatsregierung (Art. 172, 1) der Prüfung und Begutachtung des Bezirks-Ausschusses.

Art. 168.

Der Bezirks-Ausschuß ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungs-Pläne und der Voranschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen.

Digitized by

Es ist ihm deßhalb gestattet, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokoll-Bücher einzufordern oder Beauftragte zur Prüfung an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Gesetzwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Erörterung zu ziehen.

Art. 169.

Der Bezirks-Ausschuß darf Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 12 Thalern belegen.

Art. 170.

Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, gesetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist der Bezirks-Ausschuß ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses die Berufung an das Ministerium vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, in den ihm oder ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist der Bezirks-Ausschuß auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt desselben oder derselben Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung selbst ausgegangen.

Art. 171.

Gegen Entscheidungen des Bezirks-Ausschusses, wenn solche nicht vom Gesetze als endgültig bezeichnet sind, findet Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, Statt.

Art. 172.

Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in allen Fällen aus, in welchen solche nicht dem Bezirks-Ausschusse überwiesen ist. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf an sie gelangte Berufungen gehören hierher insbesondere folgende Fälle:

1) Orts-Statuten, Orts-Gesetze (Art. 14) bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Bestätigung der Staatsregierung nach vorausgegangener

Digitized by Google

Anhörung des Bezirks-Ausschusses. Diese Bestätigung darf nur aus bestimmten der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden.

2) Die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen, worüber vorher der Bezirks-Ausschuß mit seinem Gutachten zu hören ist. (Art. 149.)

3) Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung kann die Staatsregierung nach Anhörung des Bezirks-Ausschusses die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben.

4) Werden von einer Gemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen verweigert, so kann die Staatsregierung mit Beirath des Bezirks-Ausschusses eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.

5) Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeinde-Verbände und Bezirke bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. (Art. 7.)

6) Die Wahl der Gemeindevorstände auf länger als sechs Jahre oder auf Lebenszeit bedarf der Bestätigung der Staatsregierung. (Art. 91.)

Das Ministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

Vierter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 173.

Dieses Gesetz tritt am 1. Julius d. J. in Kraft.

Art. 174.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maaßregeln werden von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, getroffen.

Art. 175.

Die bisherigen Gemeindevorstände haben nach der Publikation dieser Gemeindeordnung die Listen der nach derselben stimmfähigen Bürger anzulegen und mindestens acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht und zur Berichtigung aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist und nach etwa nöthig gewordener Berichtigung

Digitized by Google

der Listen wird die Wahl der neuen Gemeindevorstände in allen Gemeinden nach Inhalt dieses Gesetzes durch die bisherigen Gemeindevorstände vorgenommen.

Nach Beendigung dieser Wahl werden die neu gewählten Gemeindevorstände durch die ihnen zunächst vorgesetzten Behörden verpflichtet, und haben darauf die Wahl des Gemeinderathes überall nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzunehmen.

Art. 176.

Einwendungen gegen die in Art. 175 erwähnten Listen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen der zur Auflegung bestimmten Frist bei dem Gemeindevorstande angebracht werden. Gegen die Entscheidung des letzteren findet binnen zehntägiger Nothfrist Berufung an die demselben zunächst vorgesetzte Behörde statt, welche endgültig entscheidet.

Art. 177.

Die seitherigen auf Lebenszeit oder doch auf einen bestimmten, bei Einführung dieser Gemeindeordnung noch nicht abgelaufenen Zeitraum angestellten Gemeindebeamten, welche bei Einführung der Gemeindeordnung nicht in ihren Gemtern gelassen werden, haben Anspruch auf Schadloshaltung durch die betreffende Gemeinde, und zwar in dem nämlichen Umfange, in welchem sie einem zur Disposition gestellten Staatsdiener nach §§. 10, 27, 55 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst gewährt werden muß.

Diese Entschädigung ist jährlich so lange zu zahlen, bis der Entlassene eine andere Stelle im öffentlichen Dienste mit einer Besoldung von mindestens gleicher Höhe, wie die mit seinem früheren Amte verbundene, erhält, oder sonst seines Anspruchs verlustig wird. Nimmt aber der Entlassene eine andere Stelle im öffentlichen Dienste an, deren Ertrag die Höhe der mit seinem früheren Amte verbundenen Besoldung nicht erreicht, so wird der Betrag des neuen Diensteinkommens von der Summe der nach dem Obigen zu zahlenden Entschädigung abgerechnet, und von der betreffenden Gemeinde nur der Rest gewährt.

Art. 178.

Da, wo der bisherige Gemeindevorstand aus Personen bestehet, die nach Art. 176 dann, wenn sie nicht wieder gewählt werden sollten, Anspruch auf Schadloshaltung haben würden, ist die nach Art. 175 vorzunehmende Wahl des Ge-

Digitized by Google

meindevorstands durch die demselben vorgesetzte Behörde oder einen Beauftragten derselben zu leiten.

Art. 179.

Wo die bisherigen Gemeindevorstände und die ihnen untergeordneten Gemeindebeamten beibehalten werden, sind die Geschäfte, welche sie künftig nach dieser Gemeindeordnung zu besorgen haben, nach Maaßgabe derselben durch den Bezirksvorstand unter ihnen zu vertheilen.

Art. 180.

Diejenigen bisherigen Gemeindebeamten, welche in ihren Aemtern bleiben, behalten das von ihnen bisher bezogene Diensteinkommen so lange, bis eine anderweite Festsetzung desselben entweder mit ihnen vereinbart oder sonst rechtsgültig erfolgt sein wird.

Art. 181.

Die jetzt im Amte befindlichen Rechnungsführer der Gemeinden sind ohne Unterschied der Beschaffenheit ihres Dienstverhältnisses verbunden, ihren Dienst bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahrs fortzusetzen.

Art. 182.

In den Orten, in welchen dem Gemeindevorstande schon zeither ein besonderer Schriftführer beigegeben war, behält es bei dieser Einrichtung sein Bewenden, so lange nicht der Gemeinderath einen entgegengesetzten Beschluß faßt. (Vergl. Art. 69.) Gegen einen solchen Beschluß kann der Gemeindevorstand bei dem Bezirksausschusse, und dann bei dem Ministerium Beschwerde führen.

Art. 183.

Sind die neuen Gemeindevorstände am 1. Julius d. J. noch nicht gewählt und verpflichtet, so bleiben so lange, bis dieses geschehen ist, die bisherigen Gemeindevorstände in ihren vom obigen Tage an nach Maaßgabe der Gemeindeordnung zu verwaltenden Aemtern.

Art. 184.

Ist die Constituirung des Gemeinderaths am 1. Julius d. J. noch nicht

Digitized by

erfolgt, so werden bis zu derselben die Functionen des Gemeinderaths in denjenigen Städten und Stadtflecken, in welchen zeither Bürgervorsteher-Collegien bestanden haben, durch die letzteren, in den übrigen Orten aber durch die Gemeindeversammlung ausgeübt. Bezüglich der Oeffentlichkeit bleibt es bis zum 1. Julius d. J. wie zeither.

Art. 185.

Ueber Ablehnung der Wahl in den Gemeindevorstand oder Gemeinderath, sowie über Aufgebung bereits angenommener Gemeindeämter (Art. 84, 85, 96) hat bis zur Constituirung des Gemeinderaths die der betr. Gemeinde zunächst vorgesetzte Behörde endgültig zu entscheiden.

Art. 186.

Hinsichtlich der Dauer des Amts der nach Art. 175 gewählten Gemeindevorstände und Gemeinderäthe ist anzunehmen, daß der Antritt ihres Amts erst mit dem Anfang des nächsten Jahres erfolgt sei.

Art. 187.

Die Einwohnerzahl jeder Gemeinde wird durch das Ergebniß der letzten, für den Zollverein vorgenommenen Volkszählung bestimmt.

Art. 188.

Solange als nicht ein allgemeines deutsches Heimathsgesetz erschienen und in Kraft getreten sein wird, muß auch von den dem deutschen Bundesstaate Angehörigen erst das hiesige Staatsbürgerrecht erworben worden sein, bevor sie als Gemeindeangehörige betrachtet werden, und das Gemeindebürgerrecht erlangen können.

Art. 189.

Die bis zum 31. December v. J. geführten, am 1. Julius d. J. aber noch nicht justificirten Gemeinderechnungen hat der Bezirksvorstand, in dessen Bezirke die betheiligten Orte liegen, in der bisherigen Weise zu revidiren und zu justificiren. Diese Bestimmung findet jedoch auf diejenigen Städte und Stadtflecken, in welchen die Justification der Gemeinderechnungen zeither den Stadträthen zu-

Digitized by Google

gestanden hat, keine Anwendung. In diesen Orten liegt die Revision und Justification der älteren Gemeinderechnungen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes den neu eingerichteten Gemeindebehörden ob. Letztere haben auch überall dieses Geschäft hinsichtlich der auf das laufende Jahr geführten Gemeinderechnungen zu besorgen.

Art. 190.

Die Bedingungen, unter welchen gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes eine Ordnungsstrafe verhängt, ein Besserungsverfahren eingeleitet oder Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verfügt werden kann, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren — sind bis dahin, wo die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten durch ein besondres Gesetz näher geregelt sein werden, nach Analogie des Gesetzes über den Civilstaatsdienst zu beurtheilen.

Art. 191.

Die Gemeindevorstände der Landgemeinden haben das Recht, den ihnen vorgesetzten Bezirksvorstand um Vollstreckung der Zwangsmaaßregeln zu ersuchen, welche hinsichtlich der Ausführung ihrer Beschlüsse oder der Beitreibung von Gemeindeabgaben nöthig werden. Das Ministerium kann nach Befinden dieses Recht auch den Gemeindevorständen der Stadtflecken und kleineren Städte beilegen. Die Bezirksvorstände sind verpflichtet, derartigen Anträgen, insofern der Execution kein rechtliches Hinderniß entgegensteht, jederzeit zu entsprechen.

Art. 192.

Solange als in Bezug auf die in Artt. 32, 33, 34, 36, 50 erwähnten Abgaben keine neuen statutarischen Bestimmungen getroffen worden sind, behält es bei den bisherigen Ansätzen insofern sein Bewenden, als sie nicht den nach dieser Gemeindeordnung statthaften höchsten Betrag übersteigen, indem dann der letztere gilt.

Art. 193.

Wo eine Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten des Spannviehs schon früher erfolgt ist, behält es bei derselben bis zu einer anderweiten Regulirung sein Bewenden.

Digitized by

Art. 194.

Die den Städten Sondershausen, Greußen und Arnstadt und den Stadtflecken Gehren, Langewiesen und Breitenbach verliehenen provisorischen Stadtordnungen werden gänzlich, alle übrigen auf die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Statuten aber insoweit, als sie mit dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 15. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze . . . . . Art. 1.— 19.

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen.

1) Von den Gemeindeangehörigen.

a. Ueberhaupt . . . . . „ 20— 22.

b. Von den Bürgern insbesondere . . . . . „ 23— 43.

2) Von den Schutzgenossen . . . . . „ 44— 48.

3) Von den Flurgenossen . . . . . „ 49— 52.

4) Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

A. Von der Gemeindeversammlung . . . . . „ 53— 66.

B. Von den Gemeindebehörden . . . . . „ 67.

a. Zusammensetzung derselben . . . . . „ 68 u. 69.

b. Wahl derselben . . . . . „ 70 u. 71.

aa. Des Gemeinderathes . . . . . „ 72— 90.

bb. Des Gemeindevorstandes . . . . „ 91—102.

c. Befugnisse u. Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

aa. Des Gemeinderathes . . . . . „ 103—108.

bb. Des Gemeindevorstandes . . . . „ 109—122.

d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

aa. Bei dem Gemeinderathe . . . . „ 123—134.

bb. Bei dem Gemeindevorstande . . . „ 135—137.

5) Von den Gemeindelasten.

a. Allgemeine Grundsätze . . . . . „ 138—143.

b. Von der Vertheilung der Gemeindelasten . . . „ 144—154.

6) Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinderechnungen . . . . „ 155—162.

Dritter Abschnitt: Von der Oberaufsicht des Staates . . . . . „ 163—172.

Vierter Abschnitt: Vorübergehende Bestimmungen . . . . . „ 173—194.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 29.

Bezirksordnung. — Vom 16. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

erlasse zur Ausführung des §. 74 des Verfassungs-Gesetzes mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

I. Bildung von Bezirksausschüssen.

§. 1.

In jedem Bezirke soll ein Bezirksausschuß bestehen. Derselbe wird aus dem Landrathe und vier von den Gemeinden eines Bezirks gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt.

§. 2.

Für diese Wahl werden in jedem Bezirke die zu demselben gehörigen Gemeinden in die durch die Beilage unter A bestimmten Wahlkörperschaften getheilt.

In den Städten Sondershausen, Greußen und Arnstadt erfolgt die Wahl der von denselben nach der Beilage zu stellenden Vertrauensmänner durch den Gemeinderath.

In den übrigen Gemeinden sind durch die Gemeinderäthe, und, wo solche nicht bestehen, durch die Gemeindeversammlungen Wahlmänner in der durch die Beilage bestimmten Zahl zu ernennen, welche zu der Wahl des von der betreffenden Wahlkörperschaft zu stellenden Ausschußmitgliedes zusammentreten.

§. 3.

Die Vertrauensmänner werden eben so, wie die Wahlmänner, für einen vierjährigen, mit dem 1. Januar beginnenden Zeitraum gewählt.

§. 4.

Die Wahlmänner hat jede Gemeinde aus ihren zum Eintritt in den Gemeinderath fähigen Bürgern zu wählen.

Als Vertrauensmann aber ist jeder wählbar, der in einer der zum Bezirke gehörigen Gemeinden die Eigenschaften eines Mitgliedes des Gemeinderaths besitzt, und in dem Bezirke nicht nur zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz hat, sondern auch vorher mindestens drei Jahre lang gewohnt hat.

Digitized by Google

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 5.

Personen, die im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Bezirksausschusses sein.

Diejenigen, welche in einem solchen Verhältnisse zu dem Landrathe stehen, sind deßhalb nicht wählbar. Findet jenes Verhältniß aber zwischen mehreren als Vertrauensmänner Gewählten statt, so giebt die frühere Wahl den Vorzug, und unter gleichzeitig Gewählten entscheidet das Loos.

§. 6.

Die Wahl zum Vertrauensmann kann nur von denen abgelehnt werden, welche

1) das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder
2) ein Staats-, Kirchen- oder Schulamt bekleiden, oder die Heilkunst mit Erlaubniß des Staats ausüben, oder eine Apotheke ohne Gehülfen verwalten, oder
3) das Amt eines Ausschußmitgliedes nicht ohne besondre Gefahr für ihre Gesundheit oder nicht ohne bedeutende Nachtheile für ihre häuslichen Verhältnisse zu versehen im Stande sind, sowie endlich von denen, welche
4) eine volle Wahlperiode hindurch dieses Amt bekleidet haben, während der nächsten Wahlperiode.

Eine Niederlegung des angenommenen Amts aber ist nur aus den unter 2 und 3 erwähnten Gründen gestattet, wenn diese nach der Annahme der Wahl eintreten.

Diejenigen, welche nach rechtskräftiger Verwerfung ihrer Ablehnungs- oder Niederlegungs-Erklärungen sich der Verrichtung ihrer Amtspflichten entziehen, verfallen in eine Geldbuße bis 100 Thaler.

§. 7.

Das Amt der Wahlmänner darf von den Gewählten nur dann ausgeschlagen oder niedergelegt werden, wenn sie durch Krankheit oder nothwendige Abwesenheit verhindert sind, sich am Wahltage an den Ort der Zusammenkunft der Wahlmänner zu begeben.

Sie haben in solchen Fällen sofort nach Eintritt des Hindernisses dasselbe bei dem betreffenden Gemeindevorstande anzuzeigen und zu bescheinigen.

Der Letztere hat, insofern er die Abhaltung begründet findet, sofort eine Er-

gänzungswahl zu veranstalten, durch welche jedoch der Fortgang des Wahltermins (§. 8) nicht aufgehalten wird.

§. 8.

Der Bezirksvorstand schreibt die Wahlen zu Anfang des dem Ablaufe einer Wahlperiode (§. 3) vorausgehenden Monats November aus. Dabei bestimmt er außer den Tagen, an welchen die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen ist, für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlkörperschaften den Ort, an welchem die Wahlmänner zusammen zu treten haben.

§. 9.

Die von den Gemeinderäthen und bezüglich den Gemeindeversammlungen vorzunehmenden Wahlen werden durch den Bürgermeister des betreffenden Orts nach Maaßgabe der Artt. 78—83 der Gemeindeordnung geleitet. Für jeden zu wählenden Vertrauens- oder Wahlmann findet jedoch eine besondere Abstimmung statt.

Den ernannten Wahlmännern ist vom Bürgermeister eine schriftliche Legitimation auszustellen.

§. 10.

Die Wahlmänner wählen nach ihrem Zusammentritte im angesetzten Termin aus ihrer Mitte nach relativer Mehrheit einen Wahlvorsteher, und übergeben demselben die im §. 9 erwähnten Legitimationen.

Derselbe übernimmt die Geschäftsleitung, und ernennt einen Protocollführer aus der Zahl der anwesenden Wahlmänner.

Die Abstimmung der letzteren erfolgt ebenfalls durch Stimmzettel ohne Unterschrift, deren Inhalt nach Anleitung der §§. 18, 19 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten zu beurtheilen und zu protocolliren ist.

§. 11.

Die Wahlmänner sind nur dann fähig, eine gültige Wahl zu treffen, wenn wenigstens zwei Drittheile sämmtlicher die Wahlkörperschaft vertretenden Wahlmänner erschienen sind.

Diejenigen, welche im Wahltermine nicht erschienen sind, ohne daß ihnen entschuldigende Abhaltungsgründe zur Seite stehen, und ohne daß sie dieselben da, wo sie es konnten, vor dem Wahltermin anzeigten und bescheinigten, haben eine Geldbuße von 2—10 Thaler verwirkt, und außerdem, wenn durch ihr Ausbleiben der Termin vereitelt worden ist, den Erschienenen die Reisekosten mit den

Digitized by Google

nach §. 19 zu berechnenden Beträgen zu ersetzen. Mehrere Ersatzpflichtige haften solidarisch.

§. 12.

Bei der Wahl der Wahlmänner genügt relative Stimmenmehrheit. Auf die Wahl der Vertrauensmänner aber finden die Bestimmungen im Art. 95 der Gemeindeordnung Anwendung.

§. 13.

Die Protocolle über die Wahl der Vertrauensmänner müssen von dem Wahlvorstande und dem Protocollführer unterschrieben sein.

Dieselben sind von denen, welche die Wahl geleitet haben, binnen drei Tagen nach dem Wahltermine, bezüglich unter Beilegung der in §§. 9, 10 erwähnten Legitimationen an den Bezirksvorstand einzusenden.

§. 14.

Der Bezirksvorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn binnen acht Tagen nach erhaltener Benachrichtigung ein gesetzlicher Ablehnungsgrund nicht angezeigt wird.

Ist jemand von mehr als einer Wahlkörperschaft gewählt worden, so ist er gleichzeitig aufzufordern, sich binnen acht Tagen darüber zu erklären, für welche Wahl er sich entscheiden wolle. Unterbleibt diese Erklärung binnen der gesetzten Frist, so hat die frühere Wahl den Vorzug, bei etwaiger Gleichzeitigkeit aber entscheidet das Loos.

§. 15.

Gleichzeitig mit der im §. 14 erwähnten Benachrichtigung hat der Bezirksvorstand das Ergebniß der Wahlen durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Beschwerden über das Wahlverfahren oder Einwendungen gegen die Gewählten sind binnen einer Nothfrist von acht Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Bezirksvorstande anzubringen.

Binnen dieser Frist ist die Einsicht der Wahlprotocolle im Geschäftslocal der genannten Behörden jedem zu gestatten.

§. 16.

Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen, sowie über Ablehnungen und Niederlegungen (§. 6) steht dem zur Zeit der Wahl und bezüglich zur Zeit der Niederlegung im Amte befindlichen Bezirksausschusse zu.

Digitized by

§. 17.

Dem Bezirksvorstande liegt ob, die in Folge von Ablehnungen, Doppelwahlen oder Ungültigkeits-Erklärungen nöthig werdenden neuen Wahlen zeitig anzuordnen.

Eben so hat er, falls ein Vertrauensmann im Laufe der Wahlperiode ausscheidet, für die noch übrige Zeit der letzteren eine Ergänzungswahl durch die von dem Ausgeschiedenen vertretene Wahlkörperschaft zu veranlassen.

§. 18.

Der Landrath verpflichtet die Vertrauensmänner bei ihrem Amtsantritte durch Handschlag auf Erfüllung der ihnen nach den Gesetzen obliegenden Pflichten.

§. 19.

Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt. Es wird daher nur denjenigen, welche nicht am Sitze des Bezirksvorstands wohnen, aus der Staatskasse eine Reiseentschädigung gewährt, welche für die Meile der Hin- und Rückreise zusammengenommen einen Thaler beträgt. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen aber innerhalb der ersten Meile für eine halbe und nach derselben gar nicht gerechnet.

§. 20.

Das Gesammt-Ministerium ist berechtigt, einen Bezirksausschuß, der die Gesetze verletzt oder den Interessen des Bezirks zuwiderhandelt, aufzulösen.

Geschieht dieß, so müssen binnen vier Wochen nach der Auflösung unter Bekanntmachung der Gründe derselben neue Wahlen ausgeschrieben werden. Letztere gelten dann ebenfalls für eine vierjährige Periode mit der Maaßgabe, daß das Jahr, in welchem sie erfolgten, für ein volles Amtsjahr der Neugewählten gerechnet wird.

II. Wirkungskreis der Bezirksausschüsse.

§. 21.

Der Bezirksausschuß ist im Allgemeinen berufen, die Wohlfahrt des Bezirks fördern zu helfen, und in dieser Richtung die Verwaltung mit seinem Rathe zu unterstützen. Er hat die Interessen der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels, sowie der arbeitenden Klasse überhaupt wahrzunehmen, und die Mittel und Hülfsquellen, durch welche dieselben gehoben werden können, zu bezeichnen. Er ist berechtigt und verpflichtet, von der gesammten in den Wirkungskreis des Bezirksvorstandes fallenden Verwaltung Kenntniß zu nehmen, etwaige Mängel der-

Digitized by Google

ſelben zur Erörterung zu bringen, und Vorſchläge zur Verbeſſerung zu machen und an ihrer Berathung Theil zu nehmen.

Art. 22.

Der Bezirksausſchuß hat ferner von der Verwaltung der für den Bezirk oder für mehrere Orte deſſelben beſtimmten gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen, — ſoweit dieſelben nicht den Kirchen- und Schulbehörden untergeben ſind — Kenntniß zu nehmen, und Anträge zur Beſeitigung von Mängeln und zur ſonſtigen Förderung ſolcher Anſtalten zu ſtellen.

§. 23.

Der Bezirksausſchuß hat nach Ablauf jeden Jahres an das Miniſterium einen Jahresbericht über den Zuſtand des Bezirks in volkswirthſchaftlicher Hinſicht, ſo wie über das, was von ihm in den durch die §§. 21, 22 bezeichneten Richtungen geleiſtet worden iſt, zu erſtatten.

§. 24.

Der Bezirksausſchuß übt die nächſte Oberaufſicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten aus. Er hat über alle Beſchwerden und Berufungen in ſolchen Angelegenheiten die nächſte Entſcheidung zu ertheilen. Das Nähere wird durch die Gemeindeordnung beſtimmt.

§. 25.

Dem Bezirksausſchuß ſteht die Ausgleichung und Vertheilung der den Bezirk oder einzelne aus mehreren Gemeinden beſtehende Theile deſſelben betreffenden Laſten, wie namentlich der Kriegsleiſtungen, auf die einzelnen Gemeinden zu.

§. 26.

Der Bezirksausſchuß hat für jedes Jahr die von den Gemeinden auszuführenden Vicinalwegebauten ſowohl hinſichtlich der Richtung und Länge, als hinſichtlich der Beſchaffenheit unter Berückſichtigung der Kräfte der einzelnen Gemeinden zu beſtimmen.

§. 27.

Demſelben ſteht zu, über die Ertheilung, ſowie über die Entziehung von Conceſſionen zu ſolchen Gewerben zu entſcheiden, deren Betrieb nicht blos die Intereſſen des Orts, wo der Sitz des Geſchäfts iſt, berührt.

Digitized by Google

§. 28.

Der Bezirksausschuß hat darüber zu entscheiden, ob und auf wie lange Landstreicher und andere gemeinschädliche Subjecte einer polizeilichen Detention in der Correctionsanstalt unterworfen, oder ob Geisteskranke im Irrenhause untergebracht werden sollen.

§. 29.

Eine bloße Berathung durch den Bezirksausschuß tritt ein:

1) bei Anlegung neuer Landes-Chausseen im Bezirk,
2) bei der Errichtung von gemeinnützigen Anstalten für den Bezirk durch diesen oder den Staat,
3) bei Gesuchen um Ertheilung juristischer Persönlichkeit,
4) bei Gesuchen von Gemeinden um Unterstützungen aus der Staatskasse,
5) bei polizeilichen Maaßregeln, die für den betreffenden Bezirk oder einen aus mehreren Orten bestehenden Theil desselben getroffen werden sollen, sofern nicht Gefahr bei dem Verzuge ist, oder eine rechtliche Nothwendigkeit vorliegt,
6) in allen anderen Fällen, in welchen das Gutachten des Bezirksausschusses von dem Ministerium oder dem Bezirksvorstande erfordert wird.

§. 30.

Gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses findet in allen Fällen, in welchen dieselben nicht durch ausdrückliche Bestimmung der Gesetze für endgültig erklärt worden sind, Berufung an das Ministerium statt. Diese ist bezüglich der Entscheidungen, welche einen Ausspruch über die Anerkennung oder Verwerfung eines bestrittenen Rechts enthalten, an eine zehntägige Nothfrist gebunden.

III. Geschäftsgang.

§. 31.

Der Bezirksausschuß versammelt sich zur ordentlichen Sitzung am ersten Montage jeden Monats und falls dieser ein Festtag ist, am folgenden Tage am Sitze des Bezirksvorstandes auf einen oder wo nöthig auf zwei Tage.

Der Landrath ist berechtigt, die ordentlichen Sitzungen, wenn kein Stoff zu Verhandlungen vorliegt, auszusetzen oder auf einen späteren Tag zu verlegen. Er kann in dringenden Fällen auch außerordentliche Sitzungen veranstalten.

§. 32.

Dem Landrathe liegt ob, die in den Sitzungen zur Berathung kommenden

Digitized by Google

Gegenstände so vorzubereiten, daß sie bei der Versammlung zur Beschlußnahme reif sind. Von schwierigen Berathungsgegenständen hat er die Mitglieder, sofern es thunlich ist, einige Zeit zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Der Bezirksausschuß ist beschlußfähig, wenn der Landrath und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind.

§. 34.

Der Landrath führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 35.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Jedoch hat der Landrath oder ein andres dazu erwähltes Mitglied des Bezirksausschusses alljährlich in einer öffentlichen Sitzung über den Zustand des Bezirks in volkswirthschaftlicher Hinsicht sowie über die Leistungen des Bezirksausschusses innerhalb seines §§. 21, 22 bezeichneten Wirkungskreises Bericht zu erstatten. Auch kann der Bezirksausschuß jederzeit die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen für einzelne Gegenstände beschließen und eintreten lassen.

§. 36.

Der Landrath kann zu den Sitzungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen, wenn der Bezirksausschuß es beschließt.

§. 37.

In den Sitzungsprotocollen werden in der Regel nur die Namen der anwesenden Mitglieder, die zur Berathung gebrachten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Sitzung verzeichnet.

Weitere Eintragungen kann der Vorsitzende verfügen. Auch hat jedes Mitglied das Recht, wenn es überstimmt worden ist, die Aufnahme seines abweichenden Votum zu verlangen.

Die Protocolle werden durch einen Unterbeamten des Bezirksvorstandes geführt, und sind am Schlusse der Sitzung nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung von wenigstens zwei der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen.

§. 38.

Die im Namen des Bezirksausschusses zu erlassenden Ausfertigungen werden

in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse durch den Landrath entworfen, und von ihm in der Reinschrift unterzeichnet.

Eine Ausnahme tritt bei dem im §. 23 erwähnten Jahresberichte insofern ein, als nicht nur die Prüfung des Entwurfs, sondern auch die Unterzeichnung der Reinschrift von sämmtlichen Mitgliedern geschehen muß.

§. 39.

Dem Landrathe liegt ferner ob, die von dem Bezirksausschusse gefaßten Beschlüsse in Ausführung zu bringen. Er bedient sich sowohl hierbei, als bei den Ausfertigungen der Hülfe der bei dem Bezirksvorstande angestellten Unterbeamten.

§. 40.

Der Landrath ist befugt und verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse des Bezirksausschusses, welche die Befugnisse des letztern überschreiten, oder die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzen, vorläufig zu verweigern. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Ministeriums nachsuchen, und hiervon gleichzeitig die andern Ausschußmitglieder benachrichtigen.

§. 41.

In Eilfällen kann der Landrath für sich allein die Befugnisse des Bezirksausschusses ausüben. Er hat jedoch bei der nächsten Zusammenkunft die Sache nachträglich zur Kenntniß desselben zu bringen, und erforderlichen Falles die weitere Beschlußnahme zu veranlassen.

Das Letztere muß namentlich in den Fällen des §. 28 geschehen, in welchen von dem Landrathe nur eine vorläufige Detention verfügt werden kann.

§. 42.

Der Bezirkssecretär hat den Landrath in Verhinderungsfällen zu vertreten, und dann alle Befugnisse auszuüben, welche diesem durch das Gesetz beigelegt worden sind.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 43.

Die zum ersten Mal für die Bildung der Bezirksausschüsse erforderlichen Wahlen sind von den Bezirksvorständen zu Anfang des Monats November d. J. auszuschreiben. Letztere haben über die Gültigkeit dieser Wahlen sowie über etwaige Ablehnungen der Gewählten in erster Instanz zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 44.

Der erste Zusammentritt des Bezirksausschusses ist in jedem Bezirke zu veranlassen, sobald die gültig gewählten Vertrauensmänner wenigstens in der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl (§. 33) vorhanden sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die Befugnisse des Bezirksausschusses durch den Bezirksvorstand ausgeübt.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 16. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Beilage A.

Nachweisung

der einzelnen Wahlkörper und der zu wählenden Wahl- und Vertrauensmänner.

Orte.	Zahl der Wahlmänner.	Zahl der Vertrauensmänner.
A. Im Sondershäuser Bezirke.		
I. Wahlkörper.		
Stadt Sondershausen	—	2
II. Wahlkörper.		
Jecha	3	
Berka	2	
Hachelbich	2	1
Bendeleben	3	
Badra	2	
III. Wahlkörper.		
Stockhausen	2	
Großfurra	4	
Jechaburg	1	
Bebra	2	1
Oberspier	2	
Hohenebra	2	
Thalebra	1	
B. Im Ebeleber Bezirke.		
I. Wahlkörper.		
Ebeleben	4	
Rockensußra	1	1
Billeben	1	
Allmenhausen	2	
II. Wahlkörper.		
Schernberg	3	
Himmelsberg	1	
Gundersleben	1	1
Rockstedt	1	
Abtsbessingen	2	
III. Wahlkörper.		
Toba	2	
Kleinbrüchter	1	
Wiedermuth	1	1
Urbach	2	
Großmehlra	2	
Holzsußra	1	
IV. Wahlkörper.		
Keula	3	
Holzthaleben	4	1
Großbrüchter	2	
C. Im Greußener Bezirke.		
I. Wahlkörper.		
Stadt Greußen	—	1
II. Wahlkörper.		
Klingen	4	
Westgreußen	2	1
Wasserthaleben	2	
Otterstedt	1	
III. Wahlkörper.		
Großenehrich	3	
Rohnstedt	1	
Wolferschwenda	1	
Wenigenehrich	1	1
Bellstedt	1	
Thüringenhausen	1	
Bliederstedt	1	
IV. Wahlkörper.		
Niederspier	2	
Westerengel	1	
Kirchengel	1	
Feldengel	1	1
Holzengel	2	
Trebra	1	
Niederbösa	1	
D. Im Arnstädter Bezirke.		
I. Wahlkörper.		
Stadt Arnstadt	—	2

Digitized by Google

Orte.	Zahl der Wahlmänner.	Zahl der Vertrauensmänner.
II. Wahlkörper.		
Rockhausen	1	
Rudisleben	1	
Dornheim	1	
Angelhausen u. Oberndorf	1	
Dannheim	1	
Görbitzhausen	1	
Hausen	1	1
Marlishausen	1	
Ettischleben	1	
Alkersleben	1	
Wülfershausen	1	
Elleben	1	
Witzleben	1	
III. Wahlkörper.		
Plaue	3	
Geschwenda	2	
Kleinbreitenbach	1	
Dosdorf	1	
Espenfeld	1	
Siegelbach	1	
Reinsfeld	1	1
Branchewinda	1	
Behringen	1	
Oberwillingen	1	
Niederwillingen	1	
Roda	1	

Orte.	Zahl der Wahlmänner.	Zahl der Vertrauensmänner.
E. Gehrner Bezirk.		
I. Wahlkörper.		
Gehren	6	
Jesuborn	1	
Pennewitz	2	1
Garsitz	1	
Wilmersdorf	1	
II. Wahlkörper.		
Langewiesen	5	
Wümbach	2	1
Angstedt	2	
Oehrenstock	2	
III. Wahlkörper.		
Breitenbach	4	1
Gillersdorf	1	
IV. Wahlkörper.		
Mährenbach	3	
Neustadt	1	
Altenfeld	3	1
Masserberg	1	
Oelze	3	
Schwarzmühle	1	

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 30.

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten. Vom 19. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende, mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Schadensersatze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen an einzelnstehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten, verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Ersatze des Schadens. Von mehren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regreßansprüche an die anderen Theilnehmer.

§. 2.

Umfang des Schadensersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und

Ausgegeben mit Nr. 18 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 18 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

Haftpflicht.

In Ansehung des Schadensersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Aeltern und Pflegeältern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Aushülflich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherren. Ferner haften aushülflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbene in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherren verwendet worden ist.

§. 4.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zum Schadensersatze den Eigenthümer. Dieser kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 5.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.

Neben der Verpflichtung zum Schadensersatze treten in den durch das gegenwärtige Gesetz oder durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 6.

Anwendung des Strafgesetzbuches.

Was diejenigen Handlungen betrifft, welche nicht gegen bloß polizeiliche Anordnungen dieses Gesetzes gerichtet sind, so kommen die im Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschriften, insoweit nicht in Folgendem abweichende oder ergänzende Bestimmungen getroffen worden sind, zur Anwendung.

Hinsichtlich der bloß polizeilichen Uebertretungen (Abschnitt III. dieses Gesetzes) sind außer den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften die im

ersten Theile des Strafgesetzbuches getroffenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, soweit sie durch dieses gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert sind, ebenfalls anzuwenden.

§. 7.

Gewaltthätige Widersetzlichkeit.

Wenn der, welcher eine unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende strafbare Handlung begeht, dabei Waffen oder gefährliche, zur Verübung dieser Handlung nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Pfändung oder Wegnahme des Gestohlenen oder Gefrevelten, oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt, so tritt, sofern seine Handlungsweise nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, neben der Strafe für die Handlung, wegen deren er angehalten wurde, eine Strafe von drei Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. Als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmaßes ist es anzusehen, wenn die Widersetzung von mehren Personen gemeinschaftlich begangen wird.

Hat bei der Widersetzung nur eine Bedrohung mit Thätlichkeiten Statt gefunden, oder wurde die Gewalt nicht an der Person des den Thäter Anhaltenden ausgeübt, oder ist der Widerstand durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Benehmen des Anhaltenden hervorgerufen worden, so kann bei Zumessung der Strafe bis auf drei Tage Gefängniß herabgegangen werden, insofern nicht im letzten Falle durch den Exceß des Anhaltenden der Widerstand überhaupt entschuldigt erscheint.

§. 8.

Erschwerungsgründe.

Bei allen in gewinnsüchtiger Absicht, oder auch aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübten Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten:

a. wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat;

b. wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwaltungs- oder Aufsichts-Beamter die hierdurch erlangte Gelegenheit zu dem Verbrechen benutzt, resp. sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen verbrecherisch vergriffen hat, vorbehältlich der Bestimmung in §. 13;

Digitized by

c. wenn das Verbrechen bei Nachtzeit (Art. 152, 2 des Strafgesetzbuches), ingleichen, wenn es an Sonn-, Fest- oder Buß-Tagen verübt worden ist;
d. wenn der Thäter bei der Unternehmung des Verbrechens eine besondere Gefliessenheit, z. B. durch Uebersteigen von Wald-, Feld- und Garten-Befriedigungen, oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat;
e. wenn das Verbrechen im Komplott, d. h. nach genommener ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft von Mehren, ausgeführt wurde;
f. wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen nicht stehen geblieben ist, oder sein Werkzeug auf Anrufen des Eigenthümers, des Försters oder sonstigen Aufsehers nicht abgelegt, oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;
g. wenn der Thäter sich zur Fortschaffung des Entwendeten eines Spannfuhrwerks bedient hat;
h. wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkauf oder zur Verarbeitung Behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind;
i. wenn das Verbrechen an Obst-, Samen- oder Zier-Bäumen, Hegereisern oder Baumpfählen begangen worden ist;
k. wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschieht.

§. 9.
Rückfall.

Hinsichtlich der Gleichartigkeit der im vorigen Paragraphen bezeichneten Verbrechen sowohl unter sich, als mit anderen Verbrechen findet Art. 47 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Die im dritten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes behandelten verschiedenen polizeilichen Uebertretungen sind auch untereinander nicht für gleichartig zu achten.

§. 10.
Strafloſigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz im Freien, welche zur Abhülfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist ꝛc.), soll nur dann straflos sein, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, oder auch dem Gemeinde-

Digitized by Google

vorstande des nächsten inländischen Ortes bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens Anzeige davon gemacht hat.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist dies polizeilich mit einer Geldbuße bis zum doppelten Betrage des Schadens zu ahnden, vorbehältlich des Ersatzes des letzten.

II. Verbrechen aus Eigennutz.

§. 11.

Arten derselben.

Wegen Diebstahls nach Maßgabe des Strafgesetzbuches wird bestraft:

a. wer Holz, Harz, Rinde, Baumsaft, Baumfrüchte, Laub, Gras, Moos, Streu aller Art, oder sonstige Haupt- oder Neben-Producte der Waldungen im Freien, d. h. außer dem Gewahrsam eines Hauses oder befriedigten Hofraumes, ferner wer landwirthschaftliche Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten, oder landwirthschaftliche Geräthschaften vom Felde oder sonst im Freien, ingleichen derjenige, welcher Obstfrüchte, andere Gartenerzeugnisse oder Geräthschaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld- oder Garten-Befriedigungen, oder in Feldern, Wiesen oder Gärten Baumpfähle, Bohnenstangen, Hopfenstangen u. dgl. entwendet;

b. wer Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten in gewinnsüchtiger Absicht treibt;

c. wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Steine bricht, Lehm, Sand oder Erde gräbt, oder andere Fossilien entnimmt.

Entwendungen von Früchten und andern Garten- und Feld-Erzeugnissen, verbunden mit dem unmittelbaren Genusse, können nur mit Geldstrafe belegt werden.

§. 12.

Vollendung.

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast abgebrochen, abgehauen, oder abgeschnitten worden ist. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekratzt, abgeschält, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengerecht oder -gekehrt ist. Ebenso ist der Diebstahl an Feld-, Garten- und Wiesen-Erzeugnissen für vollendet zu achten, wenn diese vom Boden oder Baume getrennt worden sind.

Digitized by

§. 13.

Vergehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamteten.

Personen, welche zur Verwaltung von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten, oder zur Aufsichtsführung darüber von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden sind, sollen, wenn sie an einem ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenstande ein Verbrechen aus Eigennutz begehen, dieserhalb mit den nach Art. 233 des Strafgesetzbuches eintretenden Strafen belegt werden.

III. Uebertretung bloß polizeilicher Anordnungen.

§. 14.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhr bereitliegende, erkaufte oder sonst erworbene Bau-, Brenn- oder Nutz-Holz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder seines Stellvertreters (in den Staatswaldungen des zuständigen Forstbeamten) abfahren oder abfahren lassen.

Wer hiergegen handelt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit, oder an Sonn-, Fest- oder Buß-Tagen geschieht.

§. 15.

Anzünden von Feuer im Freien.

Wer in Holzungen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters, oder sonst im Freien auf eine für das Eigenthum Dritter Gefahr drohende Weise ein Feuer anzündet, oder ein mit Erlaubniß angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, ist um zehn Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen. Ist hierbei durch Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden entstanden, so tritt die Bestimmung im Art 171 des Strafgesetzbuches ein.

§. 16.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer außerhalb seines Wohnortes Holzpflanzen (Pflänzlinge), junge Obstbäume oder ausgeschnittene Baumgipfel, Christbäumchen, Pfingst- oder Kirmes-Maien oder andere dergleichen Bäume zum Verkaufe bei sich führt, muß sich durch Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb ausweisen. Gleicher Aus-

Digitized by Google

weis ist erforderlich, wenn Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebkarren, Handschlitten, in Trachten, Bürden u. s. w. zum Verkaufe in Städte oder Dörfer gebracht wird.

Diejenigen, welche gegen eine dieser Anordnungen fehlen, trifft neben Wegnahme der Gegenstände, welche sie ohne jenen Ausweis zum Verkaufe bei sich führen, nach Befinden noch eine Strafe bis zu zwanzig Groschen.

§. 17.

Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Garten-Grundstücken.

Wer sich mit zum Fällen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Garten-Grundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, soll mit fünf bis zwanzig Groschen bestraft werden.

§. 18.

Verbotene Wege.

Das unbefugte Betreten fremder Grundstücke wird mit einer Strafe bis zu fünf Groschen belegt.

Das unbefugte Fahren auf fremden Grundstücken außerhalb erlaubter Wege wird mit zehn bis zwanzig Groschen, wenn es mit Geschirr, und mit fünf bis zehn Groschen, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschieht, — das unbefugte Fahren durch Kulturen und Schonungen aber mit fünfzehn Groschen bis drei Thaler, wenn es mit Geschirr, und mit zehn Groschen bis einem Thaler, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschicht, bestraft. Gleicher Strafe, wie das Fahren mit dem Schiebkarren, unterliegt in beiden Fällen das Reiten.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn der Frevler zum Behuf des Fahrens oder Reitens einen Schlagbaum aufgeschlagen, oder Gräben, Verhaue, Gehege u. s. w. beseitigt hat.

Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 19.

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer beim Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde lie-

Digitized by

gen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung, abwirft, um seinem Gespann eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder entsprechender Geldbuße zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 20.

Beschädigung durch Thiere aus Fahrlässigkeit der diese beaufsichtigenden Personen.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf fremde Grundstücke geht, die mit dem Vieh zu betreiben er kein Recht hat, ist, abgesehen vom Schadensersatze, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 21.

Ueberschreitung des Beholzungsrechtes ꝛc.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines andern Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird um zehn Groschen bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 22.

Mißbrauch der Erlaubniß zum Holzlesen, Streusammeln u. dgl.

Wer die Erlaubniß hat, Raff- oder Lese-Holz, ingleichen Streu oder andere Waldprodukte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz, oder Streumaterial, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirthschaftsbedarfe berechtigt ist, an Andere veräußert, unterliegt der Hälfte der auf den einfachen Forstdiebstahl gesetzten Strafen.

§. 23.

Verkauf zum eigenen Bedarfe erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfa-

Digitized by Google

chen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Beim zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dies jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

§. 24.

Ankauf von entwendetem Holze ꝛc.

Wer Holz, oder andere Wald-, Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnisse, welche entwendet worden sind, oder welche nicht veräußert werden durften (§. 22 und 23), mit Kenntniß von der erfolgten Entwendung derselben oder von der Verbotswidrigkeit ihrer Veräußerung, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme u. dgl. an sich bringt, ist als Begünstiger des Verbrechens oder der Uebertretung zu bestrafen.

Geschieht die Erwerbung solcher Gegenstände unter Verhältnissen, welche den Verdacht, daß dieselben entwendet worden seien, oder nicht verkauft werden durften, in dem Erwerbenden erregen mußten, so wird derselbe mit einer dem Werthe des Gegenstandes gleichen Geldbuße belegt.

§. 25.

Unerlaubtes Behauen der Baustämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baustämme behaut (beschlägt, berappt), unterliegt einer Geldstrafe von zehn Groschen bis zu sechs Thalern.

§. 26.

Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Kultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgesetzter Klaftern u. dgl.

Wer auf fremden Grundstücken

a. das ihm verstattete Streurechen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt;

b. Kulturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Distriktsteine, Distrikttafeln, Wegweiser, Warnungstafeln u. dgl. umwirft, entfernt oder andere Ungebührnisse begeht; oder

c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder

Digitized by

sonstige Bezeichnungen aushauet, wegnimmt oder unkenntlich macht; oder

d. aufgesetzte Klaftern, Schocke oder Haufen einreißt oder umwirft,

hat, insoweit nicht die Handlung den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, resp. den Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes unterliegt, eine Strafe von fünf bis zwanzig Groschen, welche in dem Falle unter b nach Maßgabe des gestifteten Schadens bis zu drei Thalern ansteigen kann, verwirkt.

§. 27.
Sonstige Polizeiwidrigkeiten.

Andere, hier nicht namentlich aufgeführte, Uebertretungen allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, die Ordnung des Forsthaushaltes, oder die Beförderung der Forstkultur zum Zwecke haben, werden nach dem Ermessen der Behörde mit thunlichster Beachtung der in §§. 14—26 bestimmten Strafverhältnisse geahndet.

§. 28.
Zusammentreffen von Uebertretungen mit Verbrechen.

Schließt ein der Bestrafung nach diesem Gesetze unterliegendes Verbrechen aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen eine Uebertretung einer bloß polizeilichen Anordnung in sich, so ist die Uebertretung nicht besonders zu ahnden, sondern nur bei Bestrafung des Verbrechens als Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu beachten.

IV. Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

§. 29.
Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbaren Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizeidienst-Personal, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste, oder in Privatdiensten.

§. 30.
Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Wenn Jemand über einem Verbrechen an Holzungen ꝛc. oder bei einer Ueber-

Digitized by Google

tretung der polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei dem Vergehen benutzt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, dafern sie nicht nach Maaßgabe des Strafgesetzbuches der Konfiskation unterliegen, erst nach abgeurtheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Berichtigung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 31.
Pfandgebühren ꝛc.

Pfand- und Anzeige-Gebühren, sowie Strafantheile der Denuncianten, finden nicht Statt.

Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 32.
Zuständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungsverfahren.

Die Zuständigkeit zur Untersuchung der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Verbrechen und Uebertretungen ist nach den Vorschriften der Strafproceßordnung zu beurtheilen.

Das Untersuchungsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung und des Art. 4 des Gesetzes, die Einführung eines Strafgesetzbuches und einer Straf-Proceßordnung betreffend, vom 25. März d. J.

§. 33.
Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche in Kraft und sind von da an die den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten betreffenden früheren Gesetze aufgehoben.

Die in dem Gesetze, die Einführung eines Strafgesetz-Buches und einer Straf-

Digitized by

Proceßordnung betreffend, enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf die dem gegenwärtigen Gesetze unterfallenden Verbrechen und Uebertretungen Anwendung.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Mein Fürstl. Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 19. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Choy.

Nr. 31.

Gesetz über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte. — Vom 20. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende, mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

Art. 1.

Unter staatsbürgerlichen Rechten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes wird verstanden:

a) die Fähigkeit, an den Wahlen zu einem der Häuser des deutschen Bundesstaates, zum Landtage, zu den Bezirksausschüssen und zu Gemeindeämtern Theil zu nehmen;

b) die Fähigkeit, die Verrichtungen von Abgeordneten zu einem der Häuser des deutschen Bundesstaates und von Landtagsabgeordneten, von Mitgliedern der Bezirksausschüsse, Urkundspersonen und Geschwornen auszuüben, und

c) die Fähigkeit, Inhaber von Ehrenzeichen, eines Ranges, eines Titels, oder akademischer Würden zu sein, Staatsämter oder andere, unmittelbare oder mittelbare, öffentliche Aemter zu verwalten, die Advokatur, das Notariat oder die ärztliche Praxis auszuüben, sowie Dienstgehalte, Wartegelder oder Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen.

Gewerbtreibende, welche einem Innungsverbande angehören, können,

Digitized by Google

wenn gegen sie auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, oder derselbe (Art. 3) von selbst eingetreten ist, zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen; nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Art. 2.

Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte tritt theils auf unbestimmte Zeit ein, theils wird sie auf bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als auf höchstens 5 Jahre nach beendigter Strafzeit, erkannt.

Art. 3.

Die Zuchthausstrafe hat stets den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit von selbst zur Folge, so daß derselbe nicht noch besonders ausgesprochen zu werden braucht.

Art. 4.

Wer wegen Diebstahls und Veruntrauung (Art. 213—234 des Strafgesetzbuches), betrügerischer Handlungen (Art. 236—259 daselbst), Verletzung der Sittlichkeit (Art. 291—306 daselbst), Meineides und leichtsinnigen Eides (Art. 172—177 daselbst), Bestechung oder Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens durch Bestechung (Art. 309—314, Art. 318 das.), oder wegen Versuchs dieser verbrecherischen Handlungen, oder wegen der ungleichen Theilnahme an solchen nicht mit Zuchthaus, sondern mit einer niedrigeren Strafe belegt wird, gegen Den ist, jedoch nur auf Antrag des Staatsanwaltes, im Straferkenntnisse die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf eine bestimmte Zeit (Art. 2) auszusprechen, dafern nicht Umstände vorhanden sind, durch welche die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird (Art. 6).

Art. 5.

Ist in den Fällen des Art. 4 im Straferkenntnisse die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte nicht zugleich ausgesprochen, so gilt der darauf gerichtete Antrag des Staatsanwaltes für aberkannt, vorbehältlich der nach Maaßgabe der Straf-Proceß-Ordnung gegen das Straferkenntniß zuständigen Rechtsmittel.

Art. 6.

In den im Art. 4 bezeichneten Fällen, insoweit sie vor die Geschwornengerichte gehören und nicht unbedingt mit Zuchthausstrafe bedroht sind, ist den Geschwornen, auf Antrag des Vertheidigers, die Frage vorzulegen, ob Umstände

vorhanden seien, durch welche die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird, und es ist dann, wenn diese Frage bejaht wird, weder auf Zuchthausstrafe, noch auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen.

Bei denjenigen Verbrechen, welche wahlweise mit Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe bedroht sind und nicht unter Art. 4 fallen, hat der Richter von Amtswegen den Geschwornen die Frage vorzulegen, ob bei dem Angeklagten ein verdorbener Wille anzunehmen sei, und ist, im Falle die Geschwornen diese Frage bejahen, die Zuchthausstrafe, im Verneinungsfalle die Arbeitshausstrafe zu wählen und nicht auf Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen.

In Fällen, welche nicht von Geschwornen abzuurtheilen sind, hat das Gericht sich jene Fragen selbst vorzulegen.

Art. 7.

Ist in Folge erkannter Zuchthausstrafe die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit eingetreten, so kann der Verurtheilte, nach Ablauf von mindestens zehn Jahren nach beendigter Strafe, auf Wiederherstellung seiner staatsbürgerlichen Rechte antragen. Er hat dann die Beweise über seinen zeitherigen Lebenswandel vorzubringen, und es ist, nachdem auch der Staatsanwalt dagegen gehört worden ist, durch das Geschwornengericht darüber zu erkennen, ob der Antragsteller durch sein zeitheriges Betragen die öffentliche Achtung wieder verdient habe. Im Bejahungsfalle wird der Wiedereintritt in seine staatsbürgerlichen Rechte richterlich ausgesprochen. Im Verneinungsfalle kann er vor Ablauf weiterer zehn Jahre den Antrag nicht wiederholen. Die Kosten dieses Verfahrens hat in allen Fällen der Antragsteller zu tragen. Außerdem können auch durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung, soweit nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen, die staatsbürgerlichen Rechte wieder verliehen werden.

Art. 8.

Im Falle eines gänzlichen oder theilweisen Straferlasses aus landesfürstlicher Gnade sind die Fristen des Art. 4, sowie des Art. 7, von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Begnadigung dem Verurtheilten eröffnet worden, bezüglich die abgekürzte Strafzeit abgelaufen ist.

Art. 9.

Wird einem Inländer der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen einer im Auslande bestraften Handlung bestritten, so hat, auf Antrag des Staatsanwaltes, das zuständige inländische Gericht (Art. 53 der Straf-Proceß-Ordnung)

Digitized by Google

und, wenn das Geschwornengericht zuständig sein würde, dieses nach Vernehmung des Angeschuldigten und auf dem Grunde der ergangenen Untersuchungsakten zu erkennen, ob nach der inländischen Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte durch die erkannte Strafe und durch die begangene Handlung auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit, und, im letztern Falle, auf welche Dauer, verwirkt seien. Gegen dieses Erkenntniß finden diejenigen Rechtsmittel Statt, welche gegen die Strafurtheile selbst zulässig sein würden.

Art. 10.

Während einer Untersuchung wegen der im Art. 4 gedachten Verbrechen, sowie wegen solcher Verbrechen, welche überhaupt mit Zuchthausstrafe bedroht sind, können Angeklagte, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo das Verweisungserkenntniß (Art. 203 der Straf-Proceß-Ordnung) eröffnet und die Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 207 der Straf-Proceß-Ordnung) abgelaufen ist, oder diese durch Verzicht oder Verwendung ihre Erledigung gefunden hat und bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 345 der Straf-Proceß-Ordnung), die staatsbürgerlichen Rechte nicht ausüben.

Mit der Niederschlagung der Einstellung der Untersuchung (Art. 271 der Straf-Proceß-Ordnung), ingleichen mit dem die Untersuchung beendigenden Erkenntnisse tritt der Angeklagte aber wieder in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ein, wenn nicht nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Entziehung derselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Statt findet.

Art. 11.

Wenn Jemand vor erlangten staatsbürgerlichen Rechten zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird, so tritt er nach deren Verbüßung nicht eher in seine staatsbürgerlichen Rechte ein, bis die Bedingungen des Art. 7 erfüllt sind. Wird Jemand vor erlangten staatsbürgerlichen Rechten wegen eines der mit Art. 4 bezeichneten Verbrechen zu einer geringeren Strafe verurtheilt, so ist im Erkenntniß, nach Maaßgabe der Artt. 4 und 6, zugleich die Zeit auszusprechen, vor deren Ablauf, nach verbüßter Strafe, der Verurtheilte in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht eintreten soll. Wegen Verbrechen, welche Jemand vor seinem vollendeten achtzehnten Jahre begangen hat, soll gar keine Entziehung oder Aufhebung der staatsbürgerlichen Rechte Statt finden.

Art. 12.

Dieses Gesetz tritt am 1. Julius d. J. in Kraft. Es bleiben aber neben

Digitized by Google

demſelben die beſondern Beſtimmungen über den Verluſt aktiver und paſſiver Wahlrechte wegen unrechtmäßiger Einwirkung auf die Wahlen in Wirkſamkeit.

Urkundlich habe Ich dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen, und mit Meinem Fürſtl. Siegel bedrucken laſſen.

Sondershauſen den 20. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contraſignirt

F. Chop.

Nr. 32.

Gebührentaxe für die Verhandlungen in Straffachen. — Vom 21. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,

habe beſchloſſen, und verordne mit Zuſtimmung des Landtags, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Zu den Koſten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welche zum Behuf der Führung der einzelnen in Frage ſtehenden Unterſuchung erwachſen ſind. In Fällen, wo eine zu Zahlung der Koſten verpflichtete und dazu fähige Perſon nicht vorhanden iſt, ſind die baaren Verläge — wozu Diäten, Transportkoſten, Gebühren der Gemeindebeamten, Sachverſtändigen, Urkundsperſonen (Gerichtsſchöffen), Zeugen und anderer nicht durch ihre Anſtellung zu unentgeltlicher Verrichtung verpflichteter Perſonen, ſo wie der Aufwand für die Verpflegung der Gefangenen und für nothwendige Vertheidigungen der Angeſchuldigten unter den in §. 2 angegebenen näheren Beſtimmungen, ferner die Gebühren für den Transport der Schüblinge und Vagabunden zu zählen ſind —

Digitized by Google

jedesmal von der Verwaltungskasse derjenigen Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, zu übertragen, soweit nicht Dienstanstellungsverträge oder sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen. Insbesondere sind die Gebühren

a) für die Verpflegung der Gefangenen,
b) für die nothwendige Vertheidigung der Angeschuldigten (§. 2),
c) für den Transport der Vagabunden und Schüblinge und
d) für Sachverständige und Zeugen (dafern sie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden)

jedes Mal aus der Staatskasse vorzuschießen.

Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen sind stets von der betheiligten Staatskasse zu übertragen, auch dann, wenn ein zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Angeschuldigter vorhanden ist.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Gerichte wird das Weitere den besonders abzuschließenden Staatsverträgen vorbehalten.

§. 2.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den in den vereinigten Thüringischen Landen öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern dieselben bei der Hauptverhandlung vor Geschwornengerichten erwachsen sind, jedoch mit Ausschluß der Reisekosten.

Dasselbe gilt dann, wenn der Angeschuldigte mit einer eingelegten Richtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch hinsichtlich dieses Rechtsmittels.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind in den gleichen Fällen und unter gleichen Voraussetzungen diese Gebühren den öffentlich angestellten Anwälten, wenn sie solches verlangen, wenigstens vorzuschießen und dann vom Staat wieder beizutreiben. Bei Unbeibringlichkeit fallen sie letzterem definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt den öffentlich angestellten Anwälten gegenüber ein, mögen dieselben von dem Angeschuldigten frei gewählt oder ihm von Richteramtswegen bestellt worden sein.

Wenn bei einer Hauptverhandlung vor einem Kreisgericht dem Angeklagten von dem Vorsitzenden, weil dies im Einzelnfall ausnahmsweise für nothwendig erachtet wird, aus vollem eigenen Ermessen ein Vertheidiger bestellt wird, so gelten im Betreff der Haftpflicht des Staates ebenfalls die obigen Bestimmungen; nicht aber schon dann, wenn der Angeklagte einen solchen verlangt und nur die Wahl desselben anheim giebt.

Die Uebernahme einer Vertheidigung, welche das Gesetz als nothwendig

Digitized by Google

bezeichnet, darf von dem Anwalte nur aus ganz triftigen Gründen abgelehnt werden.

Den aus der Reihe der befähigten Nichtanwälte (Art. 197 der StPO.) von Richteramtswegen bestellten Vertheidigern sind von dem Staate die bescheinigten nothwendigen baaren Auslagen zu vergüten.

§. 3.

Alle Sportelsätze, die nicht blos nach der Seitenzahl bestimmt sind, gelten nur vom ersten Blatte der fraglichen Ausfertigung und umfassen die Schreibgebühr mit. Jede dritte und weitere Seite wird mit vier Groschen liquidirt. In Fällen aber, wo eine Aversionalsportel Statt findet, fällt jede Rücksicht auf die Seitenzahl hinweg; namentlich ist bei Straferkenntnissen, mit Einschluß der Gründe, für jede Ueberseite nur die einfache Schreibgebühr anzusetzen.

§. 4.

Alle Niederschriften, Rein- und Abschriften bei Gericht, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen enthalten. Jede nicht vorschriftsmäßig voll geschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe und eine weniger als halb beschriebene Seite gar nicht gerechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgezählt.

§. 5.

Es darf für keine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung Etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärtigen Gesetz ein bestimmter Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande findet, es sei denn, daß durch Verweisung auf anderweite gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist unstatthaft.

Der Gebrauch von Stempelpapier ist in Strafsachen ausgeschlossen.

§. 6.

Die amtlichen Liquidationen sind mit Vermeidung fremder Ausdrücke bei der Behörde aufzustellen, bei welcher die Untersuchung geführt wurde. Der Untersuchungsrichter hat diese Aufstellung zu überwachen. Dabei sind die vor verschiedenen Behörden erwachsenen Sätze zuletzt in eine und dieselbe Liquidation aufzunehmen; es haben deshalb jene Behörden — die Staatsanwaltschaften, die Anklagekammer, der Gerichtshof — spätestens acht Tage nach gefälltem Spruche die bei ihnen vorkommenden Ansätze festzustellen und die desfallsige Liquidation an

Digitized by Google

den Untersuchungsrichter abgeben zu lassen. Von dem Untersuchungsgerichte erfolgt die Einlieferung der von der Anklagekammer und dem Gerichtshofe liquidirten Gebühren an die Sportelverwaltung des Appellationsgerichtes.

Die Verpflichtung zur Kostenzahlung ist davon abhängig, daß dem Betheiligten eine specielle Kostenrechnung zugefertigt worden ist.

Insoweit die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrückliche Abänderungen enthalten, bewendet es bei den zeither geltenden Normen.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

§. 7.

1) Alle Registraturen und Protokolle, hinsichtlich deren kein höherer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, für jede vorschriftsmäßig geschriebene (§. 4) Seite . . . . . 3 gr.

Insinuationsregistraturen sind durchgehends frei.

Anmerkung.

a) wenn mehrere demselben Zahlungspflichtigen zur Last fallende Zeugen- oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander folgen, so werden dieselben nur als Ein fortlaufendes Protokoll angesetzt.

b) Personal-Beschreibungen werden wie Registraturen liquidirt, ingleichen alle Niederschriften, welche dem Protokolle in Form von schriftlichen Aufsätzen als Beilagen angefügt werden.

2) Protokolle bei den öffentlichen Verhandlungen nach dem Verhältniß der Dauer dieser Verhandlung und dem Umfange des Protokolls, zusammen

a) bei Einzelrichtern . . . . . 10 gr. bis 2 thlr.
b) bei Kreisgerichten . . . . . 1 thlr. = 6 =
c) bei Geschwornengerichten . . . . 3 = = 12 =

Dieser Ansatz umfaßt Alles, was in dem Protokolle vorkommt, außer der Gebühr für die richterliche Verhandlung.

3) Jedes erste Blatt einer von öffentlichen Behörden ergehenden Ausfertigung, falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist . . . . . 10 gr.

Ladungen von Zeugen und Sachverständigen zu einer öffentlichen Verhandlung jedoch nur . . . . . 5 gr.

Digitized by Google

4) Jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung (§. 3) . 4 gr.
5) Schriftliche Vorführungsbefehle . . . . . 20 gr.
Richterliche Befehle zu Haussuchung und Durchsuchung von Papieren . . . . . 20 gr.
Oeffentliche Vorladung des Angeschuldigten einschlüssig des Anschlags, Steckbriefe . . . . . 15 gr.
6) Sicher-Geleitsbriefe . . . . . 1 thlr.
7) Abschriften, die bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, jeder Bogen von vier voll geschriebenen Seiten (§. 4), einschlüssig der Vergleichungsgebühr, ... 3 gr.
bei gebrochenen Bogen . . . . . 2 gr.
und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht gerechnet. Extrakte, die wörtlich aus einer anderen Schrift entnommen werden, und Aktenverzeichnisse, die über eine Seite betragen, werden ebenso angesetzt; außerdem aber sind letztere frei, sowohl in der Urschrift als im Duplikat, und erstere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 3 dieses §.).
8) Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten, die nicht über einen Bogen füllen, ... 2 gr.
und für jeden weiteren Bogen noch, wobei jedoch jeder auch nur theilweise beschriebene Bogen für voll gerechnet wird.
9) Entscheidungen der Behörden, für die kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie mögen besonders ausgefertigt oder nur zum Protokolle gegeben werden . . . . . 10 gr.
(versteht sich letzteren Falles — wo nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, — außer dem Protokoll-Ansatze, jedoch einschlüssig der Eröffnung.)
Die Entscheidungen bei öffentlichen Verhandlungen werden von dem Ansatze für die Verhandlung selbst mit umfaßt.
10) Entscheidungen der Kreisgerichte in der Voruntersuchung auf ergriffene Berufung gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters 20 gr. bis 3 thlr.
11) Entscheidungen der Anklagekammer in der Voruntersuchung auf gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ergriffenen Rekurs . . 1 bis 4 thlr.
12) Verweisungserkenntnisse des Kreisgerichts . . . 1 = 4 =
13) dergleichen der Anklagekammer . . . . . 1 = 6 =
14) Entscheidungen des Oberappellationsgerichts bei nicht öffentlichen Verhandlungen . . . . . 1 bis 6 thlr.
15) Oeffentliche Verhandlung einer Untersuchungssache von deren Beginn bis einschlüssig der Eröffnung des Spruchs:

a) vor Einzelrichtern . . . . . 20 gr. bis 3 thlr.
b) vor Kreisgerichten . . . . . 2 thlr. = 8 =
c) vor Geschwornengerichten . . . . . 3 = = 12 =

Von diesen Ansätzen wird alles während der Verhandlung bei dem betreffenden Gerichte Vorkommende umfaßt, außer dem Protokolle (Ziff. 2 oben), und außer den Ansätzen der Staatsanwaltschaft.

16) Oeffentliche Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte oder des Appellationsgerichts einschlüssig des Urtheils . . . 3 bis 12 thlr.

17) Oeffentliche Verhandlung vor dem Appellationsgerichte gegen Endurtheile der Kreisgerichte — einschlüssig des Urtheils . . 3 bis 9 thlr.

Bemerkung zu 15—17. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

18) Umläufe (Zirkular-Ladungen, Zirkular-Benachrichtigungen) . 12 gr.

19) Berichte ohne Unterschied, für jede Seite . . . . . 4 =
jedoch nicht unter . . . . . 10 =

20) Abnahme eines Eides oder feierlichen Angelöbnisses an Eidesstatt (außer dem Protokollansatze) bei nicht öffentlicher Verhandlung . . 6 gr.

Bemerkung. Bei öffentlichen Verhandlungen geht dieser besondere Ansatz in dem für die Verhandlung selbst unter.

21) Bestellung eines Vertheidigers . . . . . 10 gr.

22) Randbeschlüsse, welche die Stelle einer außerdem unvermeidlichen Ausfertigung vertreten . . . . . 5 gr.

Alle andern Randbeschlüsse sind ganz frei.

§. 8.

In Waldbußangelegenheiten, in Untersuchungen wegen Garten- und Feld-Deuben und in ganz geringfügigen Uebertretungsfällen greifen die Ansätze des vorigen Paragraphen höchstens nur zur Hälfte Platz.

§. 9.

So oft die Kosten außer allem Verhältnisse zu der Größe der ungesetzlichen That und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, sind die zuständigen Collegialgerichte ermächtiget, die Kostenzahlungspflicht (einschlüssig der Verläge) auf einen runden Betrag nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschränken.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.

§. 10.

1) Für die Anklageschrift nach Wichtigkeit und Umfang der Sache:
   a) bei der Verhandlung vor einem Einzelnrichter, wenn eine solche Schrift übergeben wurde . . . . . 1—2 Thlr.
   Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafproceßordnung ein Privatankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwalts auftreten, so ist für die von demselben erstattete Anzeige nur zu liquidiren . 3—15 gr.
   b) bei der Verhandlung vor einem Kreisgericht . . 2—8 thlr.
   c) bei den Verhandlungen vor dem Geschwornengerichte . 3—12 thlr.

   Bemerkung. In diesen Ansätzen ist die Gebühr für das dem Gericht zu übergebende und das einem Angeklagten zuzustellende Exemplar mit begriffen. Müssen wegen einer Mehrzahl von Angeklagten oder aus sonst einem Grunde noch weitere Exemplare übergeben werden, so ist für solche eine Schreibgebühr von 3 gr. für den Bogen noch besonders anzusetzen.

2) Für die öffentliche und mündliche Verhandlung:
   a) vor einem Einzelnrichter . . . . . 1—1½—2 thlr.
   Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafproceßordnung ein Privatankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forstbeamter an der Stelle des Staatsanwalts auftreten, ist für die Verhandlung nur zu liquidiren . . . . . 3—15 gr.
   b) vor Kreisgerichten . . . . . 1, 2, 3, 4 thlr.
   c) vor dem Appellations- bezüglich Oberappellationsgerichte 2, 3, 4, 5 thlr.
   d) vor den Geschwornengerichten . . . 3, 4, 5, 6 thlr.

   Bemerkung. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren.

A. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnsitzes der Behörde.

§. 11.

1) Mitgliedern der Kreisgerichte, Untersuchungsrichtern und Einzelrichtern 2 thlr.
2) dem Protokollführer . . . . . 1 thlr. 10 gr.

Digitized by

3) Subalternen der Behörde, welche zu einem anderen Zwecke, als zur Protokollführung zu der Expedition gezogen werden, . . . 1 thlr.

Nur halbtägige Diäten finden Statt bei allen Expeditionen, die mit Einschluß der Hin- und der Rückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden.

Anfang und Ende der Reise, wie der Verrichtung selbst, ist daher immer in dem Protokolle zu bemerken, widrigenfalls nur ein halber Tag Diäten vergütet wird.

Für Nachtquartier, einschlüssig des Trinkgeldes, dem Untersuchungsrichter und dem Protokollführer jedem . . . . . 20 gr.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, so erhöhet sich der Diäten-Ansatz des vorigen Tages

für den Untersuchungsrichter um . . . . . 16 gr.
für den Protokollführer um . . . . . 12 =

Aufwand für ein Geschäftslokal bei auswärtigen Expeditionen wird nur auf dem Grunde besonderer Bescheinigung vergütet.

Anmerkung 1. In Fällen, wo eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten Statt, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Anmerkung 2. Werden mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines ganzen Tages unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transportkosten (§. 14).

4) Feldwebeln, Unteroffizieren und Gensd'armeriewachtmeistern, Oberjägern . . . . 16 gr.
5) Berittenen Gensd'armen (auch Husaren) . 12 =
6) Fußgensd'armen, Soldaten, Feldjägern . 8 =

(wenn sie zur Assistenz der Justiz- oder Polizei aufgeboten werden,)

Die obigen Bestimmungen über die Berechnung der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch bei den unter 4—6 aufgeführten Personen.

Der Diätenbezug fällt bei den unter 4—6 Genannten hinweg, wenn die dienstleistende Mannschaft Quartier mit Naturalverpflegung nach darüber bestehenden besonderen Vorschriften erhält.

§. 12.

Außerhalb der Flur ihres Wohnortes abgeordneten Richtern als solchen, sofern sie stimmberechtigte Mitglieder des Appellationsgerichts oder Oberappellationsgerichts sind, ... 2 thlr.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heitzung, Licht und Trinkgelder werden besonders vergütet mit zusammen . . . . . 20 gr.

Die Bestimmungen des vorigen §. über die Berechnung der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch hier.

§. 13.

Staatsanwälte liquidiren bei nothwendigen Reisen wie der Untersuchungsrichter; Oberstaatsanwälte und der General-Staatsanwalt haben auf die §. 12 angegebenen Sätze Anspruch. Substituten stehen dem Hauptbestallten gleich.

B. Transportkosten.

§. 14.

Der Aufwand an Transportkosten ist von Seiten der Untersuchungsrichter nebst Protokollführern, der Staatsanwälte, der Richter u. s. w. besonders zu bescheinigen.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn er einen eigenen Wagen miethet, die ihm nöthigen Subalternen mit sich zu nehmen, dafern nicht eine vorausgängige Absendung derselben durch die Sachlage geboten ist. Dasselbe gilt von der Staatsanwaltschaft. Werden mehrere an demselben Orte wohnhafte Spruchrichter abgeordnet, so wird ein besonderer Wagen nur für je zwei derselben zusammen vergütet.

Bei Benutzung eignen Geschirrs erhält der betreffende Beamte den ortsüblichen Preis dafür aus der Sportelkasse ersetzt.

C. Gebühren der Urkundspersonen (Schöppen), wo solche in Untersuchungssachen zugezogen werden müssen.

§. 15.

Bei jeder Verhandlung unter 3 Stunden	8 gr.
Bei dreistündiger Dauer derselben	12 "
und auf jede volle Stunde längerer Dauer noch	3 "
Bei Sektionen jedoch wenigstens	15 "

Wenn Urkundspersonen zu auswärtigen Expeditionen in Strafsachen ausnahmsweise zugezogen werden, erhalten sie überdies noch an Diäten 20 gr.
und wenn sie schriftliche Meldungen oder Aufsätze einzureichen haben, für diese 5 "

Anmerkung.

1) Mehrere unmittelbar auf einander folgende Verhandlungen in einer und derselben Sache werden nicht einzeln berechnet, sondern es findet für

Digitized by Google

alle zusammen nur Ein Ansatz nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen Statt.

2) Wo die Zeitdauer der Verhandlung aus dem Protokoll nicht zu ersehen ist, tritt stets nur der geringste Ansatz ein.

D. Gebühren der Gemeindebeamten.

§. 16.

1) Für die Besorgung aufgetragener Verrichtungen, namentlich der Beschlagnahme von Gegenständen, Besichtigungen, Haussuchungen, Versiegelungen 6 bis 10 gr.

bei mehr als vierstündiger Dauer des Geschäfts aber, ohne Unterschied 16 gr.

2) Für schriftliche Aufsätze jeder Art . . . . . 5 =

Anzeigegebühren dürfen nicht liquidirt werden.

Anmerkung. Botenlohn für Beförderung schriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann Statt, wenn die Absendung durch besondere Lohnboten unumgänglich nöthig war, was jederzeit auf der Eingabe selbst pflichtmäßig zu bemerken ist.

3) Für die Beiwohnung obrigkeitlicher Verhandlungen:

a) wenn ihre Zuziehung in der Eigenschaft als Sachverständige erfolgt, die in dem §. 17 erwähnten Gebühren;

b) in allen andern Fällen aber die im §. 15 bestimmten Gebühren für Urkundspersonen.

E. Gebühren der Sachverständigen.

§. 17.

1) Wenn sie das Gutachten mündlich an ihrem Wohnorte abgeben oder eine Entfernung von nicht über ¼ Meile zurückzulegen haben, für jeden Tag 15 gr. bis 2 thlr.

Sie haben jedoch nur auf drei Fünftheile dieses Gebührenansatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Anmerkung 1. Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse des Sachverständigen und auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

Anmerkung 2. Diäten und Reisekosten finden hier nicht Statt. Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder

andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieses Aufwandes verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben bescheinigen.

2) Werden Sachverständige zu einem Geschäft außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

a) an Diäten . . . . . 20 gr. bis 2 thlr. für jeden Tag. In den Fällen, wo das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, tritt eine Ermäßigung auf drei Fünftheile dieses Ansatzes ein.

b) An Transport- und Versäumnißgebühren für jede Meile (Postmeile) der Hinreise . . . . . 5 gr. bis 1 thlr. und eben so viel für die Rückreise, wenn dieselbe nicht an demselben Tage erfolgt; ist dies der Fall, so ist für die Rückreise nur die Hälfte anzusetzen. Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden diese Kosten nach Viertelmeilen vergütet, wobei die Beträge unter $\frac{1}{4}$ Meile nicht berechnet werden.

Anmerkung 1. Die Höhe der Diäten, Transport- und Versäumnißgebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.

Anmerkung 2. Neben der unter a und b bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder oder andere Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und daß diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

Anmerkung 3. Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie, vorausgesetzt, daß sie nicht für derartige Geschäfte besonders fixirt sind — in welchem Fall sie eine Vergütung nur dann beanspruchen können, wenn und insoweit ein zahlungsfähiger Inculpat in die Kosten verurtheilt wird — diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten taxmäßig zukommt.

3) Für — nothwendig — schriftliche Gutachten, Uebersetzungen, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Reinschriften 20 gr. — 2 thlr.

Digitized by Google

Für weitläufige oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten ist die Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit und Mühe angemessen zu erhöhen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Staatsbeamten gilt die Beschränkung der letzten Anmerkung (Ziff. 2 Anmerk. 3).

4) Die Vorschriften unter 1 bis 3 finden auch bei Abschätzungen Anwendung, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß dem Taxator an Gebühren vergütet werden

a) für die Abschätzung von solchen Gegenständen, zu deren Würderung keine besonderen technischen Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 thlr. nicht übersteigt, 5 gr.

bei einem höheren Werthe bis zu 50 thlr. einschlüssig, . 10 gr.

Ist dabei eine verhältnißmäßig große Menge von Gegenständen zu würdern, so können die vorstehenden beiden Sätze nach pflichtmäßigem Ermessen des Beamten um die Hälfte erhöht werden.

b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 thlr. an Werth . . . . . 10 gr.

bei einem höheren Werthe bis zu 50 thlr. einschlüssig, . 15 gr.

Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Sätzen unter Ziff. 1 festzusetzen.

c) für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Würderung besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, treten ohne Rücksicht auf den Werth die Ansätze unter Ziff. 1 oder, nach Befinden, unter Ziff. 2 ein.

F. Zeugengebühren.

§. 18.

Auf ausdrückliches Verlangen ist zu gewähren:

1) Wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst oder an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte wohnen, vorbehältlich des Ersatzes eines etwa zu bescheinigenden positiven Schadens, für jede Stunde Versäumniß . . . . . 1—4 gr.

Angefangene Stunden werden für volle gerechnet; für die Versäumniß an an einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden ausgeworfen werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht

Digitized by

auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

2) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß und Zehrungskosten für jede Meile der Hinreise . . . . . 3 gr. — 1 thlr. zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansatz Statt, außerdem nur die Hälfte desselben.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht-volle Viertelmeilen nicht in Ansatz.

Die Höhe der Reisekosten ist nach den im §. 17 für die Sachverständigen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen in Betreff der Rücksichtsnahme auf die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der Zeugen auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und resp. Transportmittel, innerhalb des angegebenen Satzes zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste, besondere Transportkosten aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde.

Die im vorliegenden §. aufgestellten allgemeinen Bestimmungen greifen auch hier Platz.

G. Dienergebühren.

§. 19.

1) Bestellungsgebühr.

Statt eines in jedem einzelnen Falle und je nach Verschiedenheit der Entfernung zu berechnenden Botenlohns tritt bei jeder ausgefertigten Liquidations-Nummer ein aversioneller Ansatz für Bestellungsgebühr ein, und zwar

wenn die liquidirten Sporteln — ohne alle Rücksicht auf Separatgebühren und Verläge — nicht über 5 Groschen betragen . .	1 gr.
bis zu 1 Thaler einschlüssig	2 =
= = 2 = = ...	3 =
= = 3 = = ...	4 =
= = 4 = = ...	5 =
= = 5 = = ...	6 =
= = 6 = = ...	7 =
= = 7 = = ...	8 =
= = 8 = = ...	9 =

darüber hinaus, nach Höhe der Liquidation, . . 10 gr. bis 1 thlr.

Diese Gebühr wird da, wo der Diener durch ein Fixum dafür entschädigt ist, zur Sportelkasse berechnet.

Es versteht sich, daß der Empfänger einer nicht offiziellen Ausfertigung, wenn deren Beförderung durch die Post geschieht, das Postgeld auch künftighin zu bezahlen hat.

Einen besonderen Botenlohn anzusetzen, ist nur in folgenden Fällen statthaft, wenn

a) die Betheiligten ausdrücklich auf Absendung eines eigenen Eilboten angetragen,

b) Eilboten in ein auswärtiges Land versendet werden müssen, oder

c) sonst in dringenden Nothfällen die Bestellung auf keine andere Weise zeitig genug geschehen konnte.

Es beträgt alsdann für jede Stunde . . . 3 gr.

es sei denn, daß der dem außerordentlichen Boten gewährte höhere Lohn unvermeidlich gewesen und bescheinigt würde.

2) Für eine Haussuchung . . . . . 4 bis 8 gr.
Dauert die Verrichtung (den Weg ungerechnet) über sechs Stunden 16 gr.

3) Für eine Arretirung . . . . . 6 =
(ohne Rücksicht ob Einschluß darauf folgt oder nicht)

4) Einschlußgebühr bei Arretirung, Ein für alle Mal . . . 6 gr.
in Waldbuß-, Felddeube- und Gartendeube-Angelegenheiten jedoch nur 1 =

Die Einschlußgebühr findet in allen Fällen Statt, wo es zur Einschließung eines Verhafteten kommt, ohne Unterschied, wo und von wem die Arretur geschehen, selbst wenn der Verhaftete sich freiwillig zur Haft gestellt hat; auch findet sie bei jeder neuen Haft, nach vorgängiger Entlassung, wieder Statt. Dagegen ist für die Entlassung keine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen.

5) Auslieferung eines Gefangenen von einer nicht vereinsländischen Behörde oder an dieselbe . . . . . 6 gr.

6) Bei Sektionen, einschlüssig aller Bestellungen dabei . . 10 =

7) Bei dem Transporte eines Vagabunden oder Schüblings für die Stunde 4 gr.

8) Für die Hauptverhandlung vor Geschwornen, resp. die Aufwartung 10 gr. bis 1 thlr.
Für die Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht oder dem Appellationsgericht 5 bis 20 gr.

9) Diäten des Dieners finden nur Statt:

a) bei nothwendigen Verschickungen an Orte von mehr als vier Stunden Entfernung, neben den etwaigen Gebühren für das Geschäft selbst, mit

Digitized by Google

Ausschluß bloßer Botengänge zu Bestellung schriftlicher oder mündlicher Verfügungen, ingleichen mit Ausschluß der Transporte von Vagabunden und Schüblingen, für welche blos die in Nr. 7 dieses Paragraphen bestimmte Aversionalgebühr eintritt;

b) wenn der Diener außerhalb des Gerichtslokals die ihm vorgesetzte Gerichtsperson begleitet:

für den ganzen Tag	10 gr.
dauert die Expedition nicht über 6 Stunden, nur .	6 =
Quartiergeld über Nacht	5 =

Diener und Boten der Untersuchungsrichter haben nur bei Verschickungen außerhalb des Bezirks ihres Gerichts und in dem Falle unter b Diäten zu beziehen.

Dieselben Diätensätze gelten auch für die Beidiener und Beiläufer.

10) Die zum Polizeidienst kommandirten Unter-Officiere haben, wenn sie zur Unterstützung der Amtsdiener oder der Gerichtsdiener oder an deren Stelle gebraucht werden, dieselben Gebühren wie diese zu beziehen, ingleichen bei Bewachung von Gefangenen

für jede Stunde	1 gr.
doch nicht über	10 =

für den ganzen Tag, wogegen in allen diesen Fällen keine Diäten für sie eintreten.

Bei einem Aufgebote der Gerichtsfolge hat

deren Anführer	5 gr.
jeder Mann aber	2 gr.

zu erhalten.

§. 20.

Rücksichtlich der Ansätze für Depositengebühren, Zählgelder, Rechnungsgebühren in Untersuchungssachen, sowie der staatsärztlichen Gebühren, bewendet es bei den hierüber geltenden Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Sachwalter.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Gebühren der öffentlich angestellten Sachwalter in Strafsachen bestehen die nachfolgenden Sätze als alleinige Norm.

Digitized by Google

Nichtanwälte haben einen Anſpruch auf Vertheidigungsgebühren gegen ihren Auftraggeber nur auf dem Grunde beſonderer Vereinbarung und nicht über den Betrag der für Anwälte geſetzlich beſtimmten Gebühren hinaus.

§. 22.

Fortſetzung. Schreibmaaß.

Wo die Bogenzahl den Anſatz beſtimmt, ſind einzelne Seiten nur verhältnißmäßig zu liquidiren, Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Viertheil des Anſatzes für einen Bogen.

Abſchriften, Niederſchriften und Reinſchriften, die mehr als eine Seite füllen, müſſen auf jeder Seite 24 Zeilen, bei Briefſeiten in Quart mindeſtens 16 Zeilen enthalten.

§. 23.

Fortſetzung. Berechnung der Stunden.

Wo Anſätze nach Stunden der Dauer eines Geſchäfts beſtimmt ſind, werden nicht-volle Stunden als halbe Stunden gerechnet, und bei Geſchäften über eine Stunde kommt der Mehrbetrag, welcher eine halbe Stunde nicht erreicht, gar nicht in Anſchlag.

§. 24.

Fortſetzung. Berückſichtigung des innern Gehalts.

Bei der Prüfung iſt in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Anſatz beſtimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berückſichtigen; daher kann, wo die Taxe einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höheren Anſatz zuläſſig machen.

Aus demſelben Grund iſt auch jeder Anſatz für eine offenbar ganz unnöthige Arbeit oder Handlung zu ſtreichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten — jedoch nur in dieſen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzuſetzen.

Für ſolche Handlungen insbeſondere, welche wegen culpoſer Verſäumniß des Sachwalters nicht zu berückſichtigen ſind, ingleichen für ganz — wenn auch nur in der angebrachten Maaße — unſtatthafte Anträge und für frivole Rechtsmittel ſind dem Sachwalter die Gebühren und Verläge zu ſtreichen, dafern nicht etwa vorwaltende beſondere Umſtände dem Sachwalter zur Entſchuldigung gereichen und den Vorbehalt der Koſten rechtfertigen.

Digitized by Google

§. 25.
Fortsetzung. Nachweisung der Gebühren.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche oder durch genau geführte Privat-Akten gerechtfertigt werden.

Ausnahmsweise, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privat-Akten widerspricht oder wenn der Sachwalter selbst auf seine Pflicht versichert, daß solche unabsichtlich auf seiner Seite verloren gegangen seien, können auch ordentlich geführte Sportelbücher zur Nachweisung dienen. Auf die Richtigkeit dieser Bücher hat jedoch der Sachwalter eidlich anzugeloben, sobald solches der Zahlungspflichtige beantragt.

§. 26.
Fortsetzung. Nachweisung baarer Verläge.

Baare Verläge müssen auf gleiche Weise (§. 25) nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Gesetze oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht und mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

§. 27.
Fortsetzung. Gebührenrechnungen.

Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen, in welcher Ausdrücke in fremder Sprache und Abkürzungen nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müssen abgesondert und bei jeder Bezugnahme auf Akten mit Anführung der Akten-Blätter angesetzt werden.

Unzulässig ist es, den Rest einer älteren Rechnung auf eine neue Liquidation überzutragen.

Vor der gerichtlichen Beitreibung muß die Gebührenrechnung dem Gewaltgeber zugestellt worden sein.

Zur Bescheinigung, daß die Rechnung dem Zahlungspflichtigen eingehändiget worden, genügt eine Niederschreibung des Sachwalters in seine Akten, und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer solchen Niederschreibung ob.

Nach Einhändigung der Rechnung hat der Schuldner binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung, Zahlung zu leisten.

Der Gewaltgeber aber kann wider den Proceß-Gegner, welcher ihm zur Wieder-Erstattung verpflichtet ist, diese ohne Weiteres im Wege des gerichtlichen Berechnungs- und Hülfsverfahrens verfolgen.

Digitized by Google

§. 28.

Fortsetzung. Recht auf richterliche Feststellung.

Der Sachwalter sowohl als der Zahlungspflichtige, und zwar der Gewaltgeber ebenso, wie derjenige, welcher diesem zur Wiedererstattung verpflichtet ist, kann auf richterliche Feststellung der Gebührenrechnung antragen, aber der Zahlungspflichtige nur so lange, als er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

§. 29.

Fortsetzung. Feststellende Behörden.

Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört regelmäßig vor die Justizbehörde, vor welcher die Sache verhandelt wurde. Die Feststellung der Gebühren und Verläge für Vertheidigungen, welche aus der Staatskasse zu übertragen oder wenigstens vorzuschießen sind (§. 2), geschieht von Amtswegen, und es soll diese Feststellung rücksichtlich der bis zum Anklageerkenntnisse erwachsenen Kosten in dem Erkenntnisse der Anklagekammer erfolgen, die der danach erwachsenden aber ist von dem Appellationsgerichte zu bewirken, mit Ausnahme der Ansätze für Verhandlungen bei dem Oberappellationsgericht, welche von diesem festgestellt werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Sachwalter, als die zahlungspflichtige Partei binnen zehntägiger Nothfrist, vom Empfange der festgestellten Rechnung an, Vorstellung thun und zwar

1) gegen die Feststellung des Einzelrichters bei dem Kreisgerichte,
2) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Kreisgerichtes bei dem Appellationsgerichte,
3) gegen die Feststellungen der Anklagekammer bei dem Appellationsgerichte,
4) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Appellationsgerichtes und die Feststellung des Oberappellationsgerichtes bei diesen Behörden, nach vorgängiger Veränderung des Referenten.

Eine solche Vorstellung muß die Gründe der Beschwerde enthalten und es ist auf dieselbe ohne weiteres Verfahren zu erkennen.

Die Feststellung geschieht

1) bei den Einzelrichtern von diesen oder deren Stellvertretern,
2) bei den Kreisgerichten in erster Instanz von einem Mitgliede desselben, in zweiter Instanz von dem Kreisgerichte,
3) bei der Anklagekammer von einem Mitgliede derselben, bei den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte in erster Instanz von einem Kollegialmitgliede, in zweiter Instanz von dem Kollegium selbst.

Digitized by Google

Bemerkung. Es ist überall darauf zu sehen, daß die Feststellung der durch die öffentlichen Verhandlungen erwachsenen Vertheidigungsgebühren in erster Instanz von einem bei dieser Verhandlung thätig gewesenen Richter, in zweiter Instanz bei dem Appellations- und dem Oberappellationsgerichte aber unter Mitwirkung eines oder mehrerer solcher Richter erfolge.

§. 30.
Gebühren-Taxe für Rechtsanwälte.

Akten:

1) Auszüge aus solchen, wo sie nöthig und dafern sie nicht in bloßen Abschriften bestehen (außer den Gebühren für das Lesen der Akten), von jeder vollgeschriebenen Seite . . . . . 4 gr.

2) Halten und Führen der Privatakten, einschlüssig der Heftgebühren bis zu 10 Blatt . . . . . 2 gr.
bis zu 100 Blatt . . . . . 6 „
von jeden vollen 50 Blättern mehr . . . . 4 „

Mehrere Aktenbände in derselben Sache sind ihrer Blattzahl nach zusammenzurechnen.

3) Lesen öffentlicher Akten, welche zu der Sache gehören, wenn der Aktenband enthält bis zu 100 Blatt . . . . . 10 gr.
von jeden weiteren vollen 50 Blättern noch . . . 6 „

Anmerkung. Sind mehrere Aktenbände zu lesen, so wird die Gebühr nur nach der Gesammtzahl der Blätter berechnet.

Für Wege im Wohnorte wegen Einsicht der Akten findet kein Ansatz statt.

Botenlohn:

a) von Sendungen, welche durch die Post besorgt werden können, darf blos der Postgelder-Verlag angesetzt werden und

b) von Sendungen an Orte, wohin Botengelegenheit ist, nicht mehr, als für Benutzung solcher Gelegenheiten bezahlt werden muß;

c) in allen anderen Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, passirt der diesfallsige nothwendige Verlag, welcher, insoweit er sich nicht schon nach den üblichen Preisen beurtheilen und bestimmen läßt, zu bescheinigen ist.

Briefe, nothwendige, von jedem vollgeschriebenen Quartbogen 10 gr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber für einen Brief . 5 gr.
in fremder Sprache zu schreibende das Doppelte.
Enthalten die Briefe von dem Gewaltgeber verlangte rechtliche Ausführungen, so sind sie wie Deduktionsschriften anzusetzen.

Digitized by Google

Deduktionsschriften, wozu gehören:
Anklageschriften, Vertheidigungsschriften nach mitgetheilter Anklageschrift, schriftliche Gutachten, Schriften, wodurch Rechtsmittel ausgeführt werden,
a) wenn die Sache vor das Geschwornengericht gehört 1 thlr. — 5 thlr.
b) wenn sie ein Vergehen betrifft . . . 20 gr. — 3 thlr.
c) wenn sie eine Uebertretung betrifft . . 10 gr. — 2 thlr.

Erscheinen vor einer Behörde, s. Verhandlungen.

Information in der Sache:
1) Wenn sie blos aus ergangenen Akten geschöpft oder auf dem Wege der Korrespondenz eingezogen wird: Nichts, da diesfalls schon ein Ansatz für das Lesen der Akten und für geschriebene Briefe statt findet.
2) In allen andern Fällen mit Einschluß der diesfalls zu machenden Wege innerhalb des Wohnortes . . . . 10 gr. — 2 thlr.
Jedoch ist ein diesfallsiger Ansatz in Injuriensachen und bei Uebertretungen nur ein Mal und in allen übrigen Sachen höchstens drei Mal statthaft.
Zu Bemessung der Nothwendigkeit und des Umfangs ist der Gegenstand der Information bei der Liquidirung genau zu bezeichnen.
Für eine Information, welche an einem auswärtigen Orte auf ausdrückliches Verlangen des Gewaltgebers durch den Sachwalter persönlich eingezogen wird, passirt noch besonders der Ansatz für Reisekosten.

Liquidation der Deserviten und Verläge und deren mündliche oder schriftliche Ueberreichung zur Feststellung: Nichts.

Rechtsmittel, Ausführung s. Deduktionsschriften; bloße Einwendung 5 — 15 gr.

Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes, neben dem Ansatze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst:
1) für Versäumniß, von jeder Stunde (½ Meile) Weges der Hinreise 10 gr.
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . 2 thlr.
Anmerkung 1. Für die Zurückreise findet nur in dem Falle derselbe Ansatz statt, wenn solche nicht an dem nämlichen Tage erfolgen konnte.
Anmerkung 2. Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer tritt für Versäumniß und das Geschäft zusammengenommen auf jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansatz von . 3 thlrn. ein. Für überschießende Stunden treten die Ansätze unter 1 für „Versäumniß" ein.
2) An Diäten täglich . . . . . 1 thlr. 15 gr.
Dauert aber die Abwesenheit nicht volle sechs Stunden, nur die Hälfte.
Sobald der Rechtsanwalt auswärts über Nacht bleiben muß und überhaupt bei Reisen und Geschäften von längerer Dauer, wird der Verlag für

Digitized by Google

Logis, Erleuchtung, Heitzung und Trinkgeld noch besonders mit 20 gr. für jede Nacht vergütet.

Auch passiren bei Reisen in das Ausland, falls der Rechtsanwalt in größeren Städten verweilen muß, für jeden Tag solchen Aufenthaltes in Allem $2\frac{1}{2}$ Thlr. Diäten.

3) An Transportkosten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden (1 Meile) beträgt . . . . . 1 thlr. 12 gr.
wenn sie mehr beträgt, für jede Stunde darüber noch nach den ortsüblichen Preisen . . . . . 5—8 gr.
einschlüssig Wege-, Brücken- und Pflastergeld.

Eben so viel passirt für die Rückreise, wenn solche des Geschäftes wegen nicht an demselben Tage erfolgen kann.

Wo eine Eisenbahn- oder Post-Verbindung besteht und passend benutzt werden kann, passirt nur der zu bestreitende Aufwand und bei Eisenbahnen der Ansatz für die zweite Klasse.

Anmerkung 1. Bei außerordentlichen Geschäftsreisen, wozu Termins-Reisen nicht gehören, kann auf dem Grunde ausdrücklicher diesfallsiger Vereinbarung auch ein Mehreres gefordert werden.

Anmerkung 2. Wo auf Erstattung der Kosten erkannt ist, werden gleichwohl die Reisekosten dann nicht erstattet, wenn am Orte des Proceß-Gerichtes wenigstens zwei Rechtsanwälte wohnhaft sind und die zum Antrage auf Kostenersatz berechtigte Partei, sich des Beistandes Eines, wie des Anderen, derselben zu bedienen, nicht behindert war.

Sind zwar nicht am Orte des Gerichtes, aber doch in dessen Nähe Rechtsanwälte vorhanden, welche die Partei wählen konnte, so wird nur so viel an Reiseaufwand ersetzt, als diese näheren Rechtsanwälte würden haben berechnen können. Der eigene Gewaltgeber hingegen ist zu Bezahlung der Reisekosten auch in den bezeichneten Fällen — mag übrigens auf Kostenerstattung erkannt sein oder nicht — verbunden.

Anmerkung 3. Hat ein Sachwalter an demselben Orte und an Einem Tage mehrere Termine abzuwarten oder sonstige Anwaltsgeschäfte zu verrichten, so ist zu unterscheiden, ob nur Ein Theil — Gewaltgeber oder Gegner — oder ob deren mehrere die Kosten dieser verschiedenen Verrichtungen zu tragen haben.

In beiden Fällen hat der Sachwalter die zu den Reisekosten gehörigen, vorstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Gebühren nur ein Mal und jedem der etwa vorhandenen verschiedenen Zahlungspflichtigen antheilig anzusetzen, im letztern Falle hingegen den Ansatz für Versäum-

Digitized by Google

niß — unter Ziffer 1 vorstehend gedacht — mehrfach, je nach der Zahl der Personen, welche die Kosten zu tragen haben, zu liquidiren.

Anmerkung 4. Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publikations-Termine findet niemals ein Ansatz für Reisekosten statt.

Schreibegebühren:

von jedem Bogen Abschrift oder Reinschrift . . . . . 3 gr.
bei gebrochenen oder Briefbogen . . . . . 2 =

und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht berechnet.

Schriftliche Eingaben und Aufsätze jeder Art, insofern sie nicht schon ihren besondern Ansatz haben, von jedem vollgeschriebenen Bogen 20 gr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber . . . . . 6 =
für die Eingabe.

Anmerkung. Für überflüssige Ueberreichungsschreiben, z. B. bei Klagen und Vertheidigungsschriften, ingleichen für Schreiben, mittelst welcher Vollmachten übergeben werden, darf gar nichts und für Frist- oder Termins-Prorogations-Gesuche nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlassung derselben — abgesehen von Krankheitsfällen — nicht in der Person des Rechtsanwalts liegt.

Termine, Abwartung derselben vor öffentlichen Behörden, siehe mündliche Verhandlungen.

Unterredungen, wenn sie die Information in der Sache bezwecken, da für letztere in geeigneten Fällen bereits ein Ansatz Statt findet: Nichts.

Außerdem aber bei Besprechung des Vertheidigers mit Angeschuldigten (jedoch mit Ausnahme aller solcher Unterredungen, welche bloße Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der Sache überhaupt betreffen, wofür ein Ansatz in der Regel gar nicht und der nachfolgende ausnahmsweise nur dann passirt, wenn der Gewaltgeber den Sachwalter ausdrücklich zu sich einlud) . . . . . 10—15 gr.
und bei mehr als einstündiger Dauer, von jeder Stunde darüber ebensoviel.

Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache, noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der sonstigen Angelegenheit zum Gegenstande haben, findet, außer obiger Gebühr, auch noch ein Ansatz für den Weg nach der unter dieser Rubrik gegebenen Norm, in dem Falle statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des Gewaltgebers, außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.

Digitized by Google

Verhandlungen, mündliche, jeder Art, — bloß mit Ausschluß der öffentlichen Vertheidigungen — sie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderwärts, mit Einschluß des diesfalls zu machenden Weges im Wohnorte, wenn sie nicht über eine Stunde dauern . . . . . 20 gr.
bei längerer Dauer für jede weitere Stunde . . . . . 10 =
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . . 3 thlr.

Anmerkung 1. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einsicht und dergleichen, vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur . . . . . 10 gr.
passiren. Dieser Ansatz findet auch dann Statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit an Gerichtsstelle vorkommt.

Anmerkung 2. Wenn ein Rechtsanwalt statt einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle anbringt: so darf er dafür, einschlüssig des Weges, in keinem Falle mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu fordern erlaubt gewesen wäre.

Vertheidigungen (öffentliche — mündliche)
a) vor einem Einzelrichter . . . . . 1, 1½, 2 thlr.
Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafproceßordnung ein Privatankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- od. Forstbeamter an der Stelle des Staatsanwalts auftreten, ist für die Verhandlung nur zu liquidiren 3—15 gr.
b) vor Kreisgerichten . . . . . 1, 2, 3, 4 thlr.
c) vor dem Appellations- respective Oberappellationsgericht 2, 3, 4, 5 =
d) vor Geschwornengerichten . . . . . 3, 4, 5, 6 =

Diese Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen nach Befinden für jeden Tag gemacht werden.

Vollmacht, für eine geschriebene, mit Einschluß der Reinschrift oder für eine gedruckte zu einer ganzen Sache . . . . . 8 gr.
zu einem einzelnen Akte . . . . . 4 =
für ein Substitutorium, ebenfalls mit Einschluß der Reinschrift . 4 =

Wege, nothwendige, innerhalb des Wohnortes, insoweit sie nicht schon unter anderen Ansätzen mit begriffen sind — wie z. B. bei den Artikeln: Aktenlesen, Information, Reisekosten, Termine, Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen mit Einschluß des Geschäftes . . . . . 10 gr.
jedoch in Injuriensachen und bei Uebertretungen nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, besonderes Verlangen des Klienten einen solchen

Weg gemacht hat. Konnte übrigens das Geschäft eben so gut und mit geringeren Kosten schriftlich abgemacht werden: so passirt, abgesehen von einem ausdrücklichen Verlangen des Gewaltgebers, nur so viel, als die Besorgung auf schriftlichem Wege gekostet haben würde.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz, welches am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 21. April 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 33.

Gesetz, das Verfahren in Ablösungssachen betreffend. — Vom 22. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende über das Verfahren in Ablösungssachen mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

Erster Abschnitt.

Von den Ablösungsbehörden und ihrer Zuständigkeit.

§. 1.

Zur Ausführung der Gesetze über Ablösung der Reallasten und der Weiderechte sind zwei Ablösungs-Commissionen zu bilden, die eine in Sondershausen für die Unterherrschaft, die andere in Arnstadt für die Oberherrschaft.

Die näheren Bestimmungen über die Formation dieser Behörden bleiben der Staatsregierung überlassen.

§. 2.

Die Ablösungs-Commissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium.

§. 3.

Bei den Ablösungs-Commissionen sind alle Provocationen auf Ablösung anzubringen. Sie haben ausschließend alle auf die Ausführung von Ablösungen

Digitized by Google

Bezug habende Geschäfte insoweit zu besorgen, als dieselben nicht namentlich einer andern Behörde überwiesen oder den Betheiligten überlassen worden sind.

Denselben liegt daher ob:

1) die Legitimation der Parteien und ihrer Vertreter zu prüfen und nöthigenfalls die Berichtigung derselben zu veranlassen,
2) die Feststellung der Existenz und des Umfangs der aufzuhebenden Rechtsverhältnisse zu bewirken,
3) die Beträge der zu leistenden Entschädigungen und die Art der Leistung auszumitteln,
4) die Ablösungsrecesse zu entwerfen, zu bestätigen und zu vollstrecken, soweit nicht bezüglich der Entwerfung nach §. 55 eine Ausnahme eintritt,
5) die Rechte der etwa betheiligten entfernteren Interessenten nach Maßgabe des §. 79 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten wahrzunehmen.

§. 4.

Streitigkeiten über das Dasein oder über den Umfang eines abzulösenden Rechtsverhältnisses gehören, wenn die Ablösungs-Commission sie nicht vergleichsweise beseitigen kann, vor das zuständige Gericht. Bis sie beendigt worden sind, ruht das Ablösungsverfahren.

§. 5.

Vor die Gerichte gehören ferner alle Streitigkeiten über die Rechte entfernterer Interessenten (vergl. den 3. Abschnitt des Gesetzes über Ablösung der Reallasten) an den abzulösenden Leistungen.

Die Bestrittenheit solcher Rechte entbindet aber die Ablösungs-Commissionen nicht von der Verpflichtung, für die Sicherstellung der Berechtigten in der durch §. 79 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vorgeschriebenen Weise zu sorgen.

§. 6.

Ueber alle andern nicht in den §§. 4 und 5 erwähnten Streitigkeiten, welche die Ausführung der Ablösungsgesetze betreffen, haben die Ablösungs-Commissionen in erster Instanz selbst zu entscheiden. Ausnahmsweise kann auch die Verhandlung und Entscheidung der im §. 4 erwähnten Streitigkeiten durch die Ablösungs-Commissionen erfolgen, wenn hierauf von beiden Parteien angetragen wird. Die Ablösungs-Commissionen sind jedoch nicht verpflichtet, auf solche Anträge einzugehn, und haben, wenn sie dies gethan haben, das Recht, die Acten zum Spruch zu versenden.

Digitized by Google

§. 7.

Sind über Gegenstände, welche zum Geschäftskreise der Ablösungs-Commissionen gehören, vor der Geltung dieses Gesetzes Verhandlungen bei andern Behörden anhängig gemacht worden, so sind dieselben zur Fortsetzung und Erledigung an die betreffende Ablösungs-Commission abzugeben.

§. 8.

Sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den Ablösungs-Commissionen auf ihr Verlangen Nachrichten, Acten und andere Urkunden, welche auf die Gegenstände eines Ablösungsverfahrens Bezug haben, so schleunig als möglich mitzutheilen.

Wird durch solche Mittheilungen die Fortsetzung eines gangbaren Rechtsstreites gehindert, so wird dadurch der Fristenlauf gegen und für den Richter bis dahin unterbrochen, wo die Acten in seine Hände zurückgelangt sind, für die Parteien bis zu dem Augenblicke, in welchem sie durch das Gericht von der erfolgten Zurückgabe der Acten benachrichtigt worden sind.

§. 9.

Den Ablösungs-Commissionen steht das Recht zu, gegen Personen, die sich bei den Verhandlungen ungebührlich benehmen, Disciplinarstrafen eben so, wie die Gerichte zu verhängen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 10.

Das Verfahren in den vor die Ablösungs-Commissionen gehörigen Angelegenheiten ist summarisch und richtet sich insoweit, als nicht dieses Gesetz ein anderes besonders bestimmt hat, nach den Regeln, welche das Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826 vorschreibt.

§. 11.

Die Bestimmung der Länge der Fristen und Termine hängt in allen Fällen, in welchen sie nicht durch dieses Gesetz gegeben ist, vom Ermessen der Ablösungs-Commissionen ab. Diese haben dabei das in jedem einzelnen Falle durch die Umstände gebotene oder empfohlene Maaß in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und jede Ueberschreitung desselben gewissenhaft zu vermeiden.

Digitized by Google

§. 12.

Vorladungen und andere Decrete können den Betheiligten durch Umläufe bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die Provocation kann sowohl schriftlich als mündlich bei der zuständigen Ablösungs-Commission angebracht werden. Letztere ist jedoch in verwickelten oder viele Zeit erfordernden Fällen nicht verpflichtet, die Provocation zu protocolliren.

Die Provocation muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes, Umfangs und Rechtsgrundes der abzulösenden Verbindlichkeit,
2) die Angabe der Berechtigten und Verpflichteten, sowie der Grundstücke, mit welchen die Verbindlichkeit oder das derselben gegenüberstehende Recht verbunden ist,
3) die etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten,
4) die Angabe der Beweismittel rücksichtlich aller thatsächlichen Behauptungen, deren Beweis dem Provocanten im Ablösungsverfahren obliegen würde,
5) die Anträge des Provocanten.

§. 14.

Die Ablösungscommission hat die Zulässigkeit der Provocation zu prüfen. Findet sie, daß die letztere aus einem Grunde, den auch der Richter bei Prüfung einer Klage Amtswegen berücksichtigen müßte, unzulässig sei, so hat sie die Provocation unter Angabe dieses Grundes und des vorgefundenen Mangels zu verwerfen. Da, wo diesen noch abgeholfen werden kann, ist erst nach Abstellung desselben das Ablösungsverfahren einzuleiten.

§. 15.

Findet die Behörde die Einleitung des Ablösungsverfahrens zulässig, so hat sie zur Einlassung auf die Provocation und zum ferneren Verfahren einen Termin anzusetzen, zu welchem beide Theile mit der Aufforderung vorzuladen sind, sich vorher mit der nöthigen Information über alle einschlagende Umstände zu versehen und namentlich alle in ihren Händen befindliche zur Legitimation dienende und auf die abzulösenden Rechte bezügliche Urkunden mit zur Stelle zu bringen.

Dabei ist dem Provocaten, welchem die Provocation in Abschrift mitgetheilt

werden muß, anzudrohen, daß im Fall seines Nichterscheinens die in der Provocation enthaltenen thatsächlichen Behauptungen als eingestanden, und alle Einreden gegen dieselbe als ausgeschlossen erachtet werden würden.

Dem Provocanten aber ist in der Vorladung anzudeuten, daß im Falle seines Ausbleibens zwar das Verfahren begonnen, und soweit, als es ohne seine Mitwirkung thunlich sei, fortgesetzt und beendigt werden würde, daß er aber, wenn wegen seines Ausbleibens ein zweiter Termin angesetzt werden müsse, alle Kosten des ersten Termins und der desfallsigen Vorladung zu tragen und bezüglich zu erstatten habe.

Bei Ansetzung eines zweiten Termins ist ihm für den Fall des Ausbleibens anzudrohen, daß die von dem Provocaten im ersten Termine vorgetragenen Thatsachen, rücksichtlich welcher eine Verweisung auf die betreffenden Actenblätter genügt, als eingestanden und alle Einreden gegen dieselbe als ausgeschlossen erachtet werden würden.

§. 16.

Nach erfolgter Insinuation der ersten Vorladung an den Provocaten kann der Provocant seine Provocation nur mit Einwilligung des Provocaten zurücknehmen.

§. 17.

Die Termine sind entweder im Geschäftslocale der Ablösungs-Commission oder an dem Orte abzuhalten, in dessen Gemarkung die verpflichteten Grundstücke oder Personen sämmtlich oder doch größtentheils liegen, resp. sich aufhalten. Ein solcher Ort ist von der Behörde namentlich dann zu wählen, wenn nach ihrem Ermessen davon eine bessere oder leichtere Geschäftserledigung oder eine erhebliche Kostenersparniß oder eine andere wesentliche Erleichterung für die Interessenten zu erwarten ist.

§. 18.

So oft als Verhandlungen in dem für sie angesetzten Termine nicht beendigt werden können, ist am Schlusse desselben zu ihrer Fortsetzung ein anderer möglichst kurzer Termin zu bestimmen. In dem letzteren müssen die Parteien auch ohne eine besondere nochmalige Vorladung bei Vermeidung der ihnen in der ersten Citation angedrohten Nachtheile erscheinen, und ihren Pflichten genügen.

§. 19.

Gemeinden und andere Corporationen werden durch ihre Vorstände vertreten.

Digitized by Google

§. 20.

Auch dann, wenn bei einer Ablösung zwar nicht eine Gemeinde als solche, wohl aber die Gesammtheit ihrer Mitglieder betheiligt ist, werden die letzteren durch den Gemeindevorstand vertreten.

§. 21.

Erscheinen nicht alle Mitglieder des Vorstands einer Gemeinde oder anderen Corporation, so sind die Handlungen der oder des Erschienenen ebenso gültig, und für die Corporation resp. die Gemeindeangehörigen ihrem Gegner gegenüber ebenso verbindend, als wenn dieselben von der Gesammtheit der Vorsteher vorgenommen worden wären.

§. 22.

So oft eine Partei — abgesehen von dem Falle des §. 20 — aus einer Mehrheit von Betheiligten besteht, ist die Ablösungs-Commission befugt, denselben die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufzugeben. Hierzu ist ihnen eine angemessene Frist unter der Androhung zu setzen, daß im Ungehorsamsfalle ein Vertreter durch die Commission Amtswegen bestellt werden würde.

§. 23.

Für Interessenten, deren gegenwärtiger Aufenthalt weder von der Ortsbehörde ihres letzten bekannten Wohnorts im Fürstenthum, noch von ihren daselbst etwa befindlichen Angehörigen (vergl. Art. 37 des Strafgesetzbuchs) angegeben werden kann, oder deren bekannter Aufenthalt außerhalb des deutschen Bundesgebiets ist, hat die Commission, falls dieselben keinen Vormund oder Bevollmächtigten im Fürstenthume haben, Vertreter Amtswegen zu bestellen.

§. 24.

Eine öffentliche Aufforderung unbekannter Interessenten ist von der Ablösungs-Commission zu erlassen:

1) wenn die Person eines unmittelbar Betheiligten unbekannt ist,
2) wenn es von einer Partei behufs der Ermittlung von unbekannten entfernteren Interessenten verlangt, und dabei wenigstens wahrscheinlich gemacht wird, daß solche Personen vorhanden sind, und daß ihr die unterbleibende Berücksichtigung derselben nachtheilig werden könne.

§. 25.

In den Fällen des §. 24 sind die unbekannten unmittelbaren oder bezüglich mittelbaren Interessenten aufzufordern, ihre etwaigen Ansprüche in einem hierzu

Digitized by Google

anzusetzenden Termine anzumelden. Der Aufruf unmittelbar Betheiligter erfolgt unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, die Ablösung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten, sondern nur die ermittelte Entschädigung, wenn und soweit ihnen eine solche zukömmt, in Anspruch nehmen, und falls dieselbe bereits einem Unberechtigten gegeben worden ist, von diesem zurückfordern können. Mittelbaren Interessenten aber ist für den Versäumnißfall Verlust des Anspruchs auf Sicherstellung ihrer Rechte an den Ablösungskapitalien anzudrohen. Gegen die angedrohten Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand niemals statt.

Der bezeichnete Aufruf ist zweimal durch das Regierungsblatt des betreffenden Landestheils, und einmal durch ein andres verbreitetes Blatt bekannt zu machen, außerdem aber vor dem Geschäftslokale der Ablösungsbehörde und da, wo ein bestimmtes Grundstück in Frage kömmt, in der betreffenden Gemeinde an dem für solche Anschläge bestimmten Platze anzuheften. Der Anmeldungstermin darf von dem Tage, an welchem das den ersten Abdruck enthaltende Regierungsblatt ausgegeben wird, nicht weniger als sechs und nicht weiter als zwölf Wochen entfernt sein.

§. 26.

Den Ablösungs-Commissionen liegt ob, bei den betreffenden Gerichtsbehörden zeitig Erkundigung darüber einzuziehen, ob und welche entferntere Interessenten, für deren Sicherstellung nach §. 78, 79 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten gesorgt werden muß, gerichtskundig vorhanden sind. Andere Schritte behufs der Ermittlung solcher Interessenten sind Amtswegen nicht zu thun.

§. 27.

Bei allen vor den Ablösungs-Commissionen zu pflegenden Verhandlungen müssen sich die Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisses dem Beschlusse der absoluten Mehrheit unterwerfen. Die desfallsige Abstimmung erfolgt nach dem bei Ausübung des Provocationsrechts maaßgebenden Verhältnisse.

§. 28.

Die in einem Termine von den anwesenden Interessenten mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse und abgegebenen Erklärungen über Gegenstände eines gemeinsamen Interesses verbinden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen auch diejenigen, welche den Termin versäumt haben, vorausgesetzt, daß ihnen die Fragen, auf welche der gefaßte Beschluß oder die abgegebene Erklärung sich bezieht, in der Ladung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind.

Digitized by Google

§. 29.

Dem Ermessen der Ablösungs-Commission bleibt überlassen, nicht nur in verwickelten Sachen, sondern auch in den Fällen, in welchen es zur Abkürzung der Sache oder zur Ersparung von Kosten dienlich erscheint, ausnahmsweise die Eingabe schriftlicher Darstellungen oder Erklärungen zu gestatten oder vorzuschreiben.

§. 30.

Rücksichtlich aller streitigen Punkte ist die Ablösungs-Commission, gleichviel ob die Entscheidung über dieselben nach §. 3—6 ihr selbst oder den Gerichten zusteht, verpflichtet, mit Anstrengung aller Kräfte auf das Zustandekommen von Vergleichen hin zu wirken, und letztere namentlich durch Belehrung der Partheien über das Sach- und Rechtsverhältniß, sowie durch specielle, der Sachlage entsprechende Vorschläge zu befördern. Eben so hat sie sich zu bemühen, Uebereinkünfte der Betheiligten herbeizuführen, welche geeignet sind, das gesetzliche Ermittelungsverfahren abzukürzen, und namentlich umständliche und kostspielige Abschätzungen und Repartitionen überflüssig zu machen.

§. 31.

Die Verträge, welche von den Betheiligten vor der Ablösungs-Commission abgeschlossen und von dieser protocollarisch aufgenommen worden sind, sind hinsichtlich der Beurtheilung ihrer Echtheit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit den vor Gericht abgeschlossnen und resp. den gerichtlich angezeigten Verträgen gleich zu achten.

§. 32.

Die Partheien sind befugt, der Vereidigung und Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, und am Schlusse des Verhörs behufs der Erläuterung oder Ergänzung der Aussagen Fragen aufzustellen, welche im Falle der Erheblichkeit von der Commission den Zeugen zur Beantwortung vorzulegen sind.

§. 33.

Eidesantrag über die im Ablösungsverfahren zu bescheinigenden Thatsachen findet nicht statt.

Nur dann ist er zulässig, wenn nach §. 6, Absatz 2, die Commission ausnahmsweise Streitigkeiten der im §. 4 bezeichneten Art zu verhandeln und zu entscheiden hat.

§. 34.

So oft eine Abschätzung durch Sachverständige oder sonst die Beantwortung

Digitized by Google

technischer Fragen erforderlich wird, sind — abgesehen von dem Falle des §. 43 — drei Sachverständige zuzuziehen.

§. 35.

Sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete hat einen Sachverständigen zu wählen. Sind auf einer Seite mehrere Betheiligte vorhanden, so haben dieselben gemeinschaftlich nur einen Sachverständigen nach Stimmenmehrheit zu wählen. Die Stimmen werden nach dem bei Ausübung des Provocationsrechts maaßgebenden Verhältnisse berechnet.

Der dritte Sachverständige ist von der Ablösungs-Commission zu ernennen. Wird von einer Parthei die Wahl abgelehnt, oder binnen der ihr gesetzten Frist nicht vollzogen und angezeigt, so geht ihr Wahlrecht auf die gedachte Behörde über.

§. 36.

Zu Sachverständigen dürfen nur solche fachkundige Männer gewählt werden, welche weder rücksichtlich der Sache betheiligt sind, noch auch zu einer Parthei in irgend einem Verhältnisse stehen, welches sie als Zeugen unzulässig oder verdächtig machen würde.

§. 37.

Einwendungen der Partheien gegen die Person der gewählten Sachverständigen und deren Tauglichkeit insbesondre sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen der dazu zu bestimmenden Frist angebracht werden.

Werden solche Einwendungen von der Ablösungs-Commission gegründet befunden, so ist an der Stelle des ausfallenden Sachverständigen von demjenigen, welcher denselben ernannt hatte, ein anderer zu wählen.

§. 38.

Der Ablösungs-Commission liegt ob, den Sachverständigen die Aufgabe, welche sie zu lösen haben, genau zu bezeichnen, und denselben die erforderliche Aufklärung über die einschlagenden Sach- und Rechtsverhältnisse zu geben.

Ihrem Ermessen bleibt es überlassen, ob sie den Verhandlungen und Besichtigungen der Sachverständigen beiwohnen will. Die Partheien sind befugt, bei diesen Besichtigungen gegenwärtig zu sein. Sie müssen daher von der Zeit und dem Ort derselben benachrichtigt werden. In den Fällen, in welchen die Ablösungs-Commission ihre Theilnahme nothwendig erachtet, sind sie unter der Verwarnung vorzuladen, daß der Ausbleibende alle Kosten des vereitelten Termins und der desfallsigen Vorladung zu tragen und bezüglich zu erstatten habe.

Digitized by Google

§. 39.

Sind die Sachverständigen über den abzugebenden Ausspruch verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht vorhanden, so hat ein von der Behörde als Obmann zu wählender Sachkundiger darüber zu entscheiden, welche von den drei verschiedenen Meinungen als die richtige angenommen werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen treten jedoch dann nicht ein, wenn die Meinungsverschiedenheit den Betrag einer Schätzungssumme betrifft. In diesem Falle gilt der Durchschnitt der arbitrirten Sätze.

§. 40.

Die Ablösungs-Commission hat zu bestimmen, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder zu Protocoll abgeben sollen.

Sie hat, wenn es ihr erforderlich scheint, von den Sachverständigen Erläuterungen und Ergänzungen des abgegebenen Gutachtens zu verlangen.

§. 41.

Das Gutachten wird nebst den etwaigen Nachträgen den Partheien abschriftlich mitgetheilt, damit sie ihre etwaigen Einwendungen gegen den Ausspruch der Sachverständigen bei Verlust derselben binnen einer vierzehntägigen Frist anbringen.

§. 42.

Werden Einwendungen zeitig erhoben, so ist, falls dieselben weder durch weitere Aufschlüsse der Sachverständigen, noch durch gütliche Vereinigung der Betheiligten beseitigt werden können, die Zuziehung von drei anderen Sachverständigen erforderlich. Diese sind nach Vorschrift der §§. 35—38 zu wählen und zu instruiren, und haben dann das Gutachten der früher gewählten Sachverständigen zu revidiren und ein neues Gutachten abzugeben, wobei im Falle der Meinungsverschiedenheit ebenfalls nach §. 39 zu verfahren ist.

Bei dem Ergebnisse dieses anderweiten Gutachten behält es sein unabänderliches Bewenden.

§. 43.

Bedarf es einer Vermessung von Grundstücken, so hat die Ablösungs-Commission hierzu einen Geometer zu bestellen, Zeit, Art und Gegenstände der Vermessung zu bestimmen, insbesondere aber auch wegen der Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer und anderer flurkundiger Personen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Digitized by Google

§. 44.

Das Resultat der Vermessung ist den Betheiligten vorzulegen, um sie binnen einer vierzehntägigen Frist mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören.

§. 45.

Werden gegen die Richtigkeit der Vermessung Einwendungen zeitig angebracht, so hat der Geometer sich von dem Grunde oder Ungrunde derselben zu überzeugen, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung den etwaigen Fehlern abzuhelfen. Findet derselbe die gemachten Ausstellungen grundlos, so kann die auf denselben beharrende Parthei binnen vierzehn Tagen nach der desfallsigen Eröffnung auf Revision der Vermessung durch einen andern, ebenfalls von der Ablösungs-Commission zu ernennenden Geometer antragen. Bei dem Ausspruche dieses Vermessungs-Revisors hat es dann unabänderlich zu bewenden.

§. 46.

Kommt es außer der Vermessung auch auf Bonitirung der Grundstücke an, so sind beide Geschäfte, so weit als thunlich, in gleichzeitiger Verbindung vorzunehmen.

Von den Bonitеuren gilt, was oben für die Sachverständigen im Allgemeinen bestimmt worden ist.

§. 47.

Sobald alle Ermittelungen erfolgt, und bezüglich die streitigen Puncte durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind, ist von der Commission der Ablösungs-Vertrag oder Receß zu entwerfen. In demselben müssen sowohl die aufzuhebenden Rechtsverhältnisse, als die durch die Ablösung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten genau und vollständig angegeben werden.

§. 48.

Die Ablösungs-Commission hat zur Vollziehung des Recesses einen Termin anzusetzen und auf denselben alle unmittelbar Betheiligten unter der Verwarnung vorzuladen, daß rücksichtlich der Ausbleibenden der Receß mit den etwa im Vollziehungstermine von den anwesenden Interessenten auf den Grund des bisherigen Verfahrens zu bewirkenden Aenderungen und Ergänzungen als genehmigt und die Unterschrift des Recesses für bewirkt erachtet werden würde.

§. 49.

Im Termine hat die Commission den Receß vorzulesen, dabei die etwa nö-

Digitized by

thigen Erläuterungen zu geben, demnächst aber die Vollziehung in zwei Exemplaren vornehmen zu lassen.

Gegen diejenigen, welche die Genehmigung oder Unterschrift verweigern, ohne Gründe anzugeben, tritt der im §. 48 bezeichnete Rechtsnachtheil in Wirksamkeit. Werden aber Weigerungsgründe angegeben, und können dieselben von der Commission nicht mit Einwilligung der übrigen Betheiligten beseitigt werden, so hat die Commission die Streitpunkte gehörig zu instruiren, und eine Entscheidung abzugeben. Wird nach rechtskräftiger Verwerfung der Einwendungen die Genehmigung oder Unterschrift fortwährend abgelehnt, so tritt der obige Rechtsnachtheil ebenfalls ein.

§. 50.

Bei einfachen Ablösungen bleibt es dem Ermessen der Commission überlassen, den Receß schon in dem auf die Provocation anzusetzenden Termine oder auch in einem der spätern Instructionstermine aufzunehmen und vollziehen zu lassen.

§. 51.

Ist der Receß unterschrieben, resp. für genehmigt und unterschrieben zu achten, so wird derselbe von der Ablösungs-Commission bestätigt.

Aus der Bestätigungsurkunde muß zugleich die Echtheit der Unterschriften, und bezüglich der etwa fehlenden die Verhängung des im §. 48 bezeichneten Rechtsnachtheils hervorgehen.

Der bestätigte Receß hat die Wirkungen einer gerichtlichen Urkunde. Auf Grund desselben kann Execution verfügt werden.

§. 52.

Ein Exemplar des bestätigten Recesses erhält der Provocant, das andere der Provocat. Sind auf einer Seite mehrere Betheiligte vorhanden, so wird die Person, welche die Urkunde erhalten soll, im Mangel einer Uebereinkunft durch das Loos bezeichnet. Den übrigen sind dann auf ihr Verlangen und gegen Erstattung der Kosten beglaubigte Abschriften des Recesses zuzustellen.

§. 53.

Eine beglaubigte Abschrift des Recesses ist von der Ablösungs-Commission binnen vierzehn Tagen nach der Bestätigung der betreffenden Gerichtsbehörde zu übergeben, um nach demselben in den Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern oder Acten die erforderlichen Eintragungen und Löschungen zu besorgen resp. zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 54.

In allen Fällen, in welchen die Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank erfolgen soll, hat die Ablösungs-Commission eine beglaubigte Abschrift des Recesses ohne Verzug der Landrentenbank-Verwaltung mitzutheilen.

Außerdem muß sie dann, wenn der Bank Ablösungsrenten, zu deren Uebernahme diese gesetzlich nicht verbunden ist, überwiesen werden sollen, schon vor der Aufnahme und resp. Bestätigung des Ablösungsvertrags mit der Landrentenbank-Verwaltung wegen der Uebernahme in Schriftwechsel treten.

§. 55.

Werden der Commission Urkunden über Ablösungsverträge, welche ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommen sind, überreicht, so hat sie die Gültigkeit sowohl der Vertragsbestimmungen als der Urkunden zu prüfen, die Recognition durch die Contrahenten zu veranlassen, übrigens aber hinsichtlich der Sicherstellung der entfernteren Interessenten, sowie hinsichtlich der Bestätigung und weitern Ausfertigungen nach Maßgabe der §§. 24—26, 51—54 zu verfahren.

§. 56.

Gegen alle Entscheidungen der Ablösungs-Commissionen findet als ordentliches Rechtsmittel nur der innerhalb einer Nothfrist von zehn Tagen einzuwendende Recurs an das Ministerium, Abtheilung des Innern, statt.

§. 57.

Die Rechtfertigung der Recursbeschwerden ist in der Regel mit der Einlegung des Rechtsmittels zu verbinden.

Wenn jedoch die sofortige Rechtfertigung aus Gründen, die speciell anzugeben sind, und deren Gewicht die Commission zu beurtheilen hat, nicht geschehen kann, so darf letztere, aber nur auf ausdrücklichen, bei der Einlegung zu stellenden Antrag des Recurrenten demselben eine vierzehntägige Frist zur Einreichung einer besondern Rechtfertigungsschrift verstatten.

§. 58.

Hat der Recurrent bei Einlegung des Rechtsmittels weder die Beschwerden gerechtfertigt, noch um Frist zu Eingabe einer Rechtfertigungsschrift nachgesucht, so wird eben so, wie dann, wenn er die erbetene Frist nicht erhalten oder versäumt hat, angenommen daß er sich auf die früheren Verhandlungen habe beziehen wollen.

Digitized by Google

§. 59.

Nach Einlegung des Recurses, und falls dem Recurrenten die Einreichung einer besondern Rechtfertigungsschrift nachgelassen worden ist, nach Eingang oder Ausschließung der letzteren ist dem Gegner unter abschriftlicher Mittheilung der vom Recurrenten eingereichten Schriften oder bezüglich des über die Recursnahme aufgenommenen Protokolls eine vierzehntägige Frist zur Einreichung einer Widerlegungsschrift zu gestatten. Versäumt er diese Frist, so wird angenommen, daß er sich auf die früheren Verhandlungen habe beziehen wollen.

§. 60.

Sobald die Widerlegungsschrift eingegangen oder ausgeschlossen ist, hat die Ablösungs-Commission die Acten mit Bericht an die Recursbehörde einzusenden.

§. 61.

Bei der Recursbehörde findet ein weiterer Schriftwechsel der Betheiligten nicht statt. Dieselbe hat vielmehr nach dem Inhalte der ihr vorgelegten Acten zu entscheiden, insofern nicht entweder

1) die vor der angefochtenen Entscheidung erfolgte Instruktion des Sachverhältnisses in materieller Hinsicht mangelhaft erscheint, oder
2) von den Betheiligten im Recursverfahren auf neue relevante Thatsachen, deren Vorbringung nicht bereits ausgeschlossen war, oder auf neue aufgefundene Beweismittel Bezug genommen worden ist.

§. 62.

In diesen beiden Fällen hat die Recursbehörde die zur genügenden Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlichen Erörterungen der betreffenden Ablösungs-Commission aufzugeben und erst dann, wenn dieselben erfolgt sind, ihre Entscheidung zu ertheilen.

§. 63.

Wird jedoch durch das Ergebniß dieser Erörterungen nach dem Ermessen der Recursbehörde eine in der Hauptsache neue Feststellung des Streitgegenstandes bedingt, so ist von der Recursbehörde nur die angefochtene Entscheidung zu cassiren, und der Ablösungs-Commission, welche in erster Instanz erkannt hat, die Ertheilung einer anderweiten ersten Entscheidung aufzugeben.

§. 64.

In Streitigkeiten, in welchen die Ablösungs-Commissionen zu Einholung einer auswärtigen Entscheidung befugt sind, (vergl. §. 6, Absatz 2) steht dieses Recht auch der Recursbehörde zu.

Digitized by

§. 65.

Gegen die in der Recursinstanz ertheilten Entscheidungen findet — abgesehen von den zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geeigneten Fällen — kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 66.

Eine Nichtigkeit der in Ablösungssachen erfolgten Verhandlungen und Entscheidungen kann in allen Fällen, in welchen nicht schon Beschwerde oder Gegenvorstellung genügt, nur durch das ordentliche Rechtsmittel des Recurses ausgeführt werden.

Nichtigkeiten, welche in der Recursinstanz vorkommen, sind durch das bei der Ablösungs-Commission binnen zehntägiger Nothfrist an das Gesammtministerium einzuwendende Rechtsmittel der Revision auszuführen. Dieses ist befugt, die Acten zu versenden.

§. 67.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen binnen einer Nothfrist von vier Wochen, welche vom Tage der erlangten Kenntniß der erlittenen Verletzung zu laufen beginnt, bei der Ablösungs-Commission angebracht werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 68.

Die durch das Ablösungs-Verfahren entstehenden Kosten sind von dem Verpflichteten zu tragen.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so werden diese Kosten nach dem Ermessen der Ablösungsbehörden entweder nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu der Entschädigung oder nach dem Verhältnisse des Umfangs der Grundstücke, welche durch die Ablösung befreit worden sind, unter sie vertheilt.

§. 69.

Die vorstehende Regel unterliegt jedoch folgenden Ausnahmen:

1) Kosten, welche durch eine unzulässige Provocation veranlaßt werden, hat der Provocant allein zu tragen.

Digitized by Google

2) Die durch Verhandlungen, welche zur ordnungsmäßigen Regulirung der Sache nicht erforderlich waren, entstandenen Kosten sind der Parthei zur Last zu schreiben, durch deren Verschulden jene Verhandlungen herbeigeführt worden sind. Dies findet namentlich auch auf die Kosten der in den §§. 42, 45 bezeichneten Revisionen dann Anwendung, wenn letztere zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnisse nicht geführt haben, sowie auf diejenigen Kosten, welche durch Veränderung oder Ergänzung der zuerst angegebenen Beweismittel, insofern hierzu keine unverschuldete Veranlassung vorlag, verursacht worden sind.
3) Die durch Anträge auf Terminsverlegung und Fristerstreckung verursachten Kosten werden dem Antragsteller auferlegt.
4) Wegen außergerichtlicher Kosten, die nicht nothwendig waren, wie z. B. regelmäßig die Kosten von Vollmachten, die Gebühren der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände findet ein Anspruch auf Erstattung nicht statt.
5) Die Betheiligten können für die Abwartung von Terminen und andere Reisen nur dann Ersatz ihres Aufwandes und ihrer Versäumniß fordern, wenn ihre Wege durch die Schuld des Gegners veranlaßt worden sind.
6) Ueber die Verbindlichkeit zur Bezahlung der durch Streitigkeiten, über welche eine Entscheidung abgegeben werden muß, insbesondre auch durch Gegenvorstellungen, Beschwerden und Rechtsmittel erwachsenden Kosten ist nach Analogie der im Civilprocesse geltenden Grundsätze zu entscheiden.

§. 70.

Wenn das Ablösungsverfahren durch Streitigkeiten, welche vor die Gerichte gehören, unterbrochen wird (§. 4), so kann die Ablösungscommission den Provocanten zur vorschußweisen Erlegung der bereits entstandenen Kosten anhalten, soweit über dieselben nicht schon rechtskräftig entschieden oder ein Vergleich getroffen ist.

§. 71.

Die Verhandlungen vor und von den Ablösungscommissionen sind in der Regel stempel- und sportelfrei. Sie haben daher nur die Diäten und Reisekosten der zu auswärtigen Geschäften abgeordneten Beamten, die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, sowie die sonstigen Auslagen an Kopialien, Botenlöhnen, Porto und dergl. zu berechnen. Ausnahmsweise werden jedoch in den Fällen, auf welche die Bestimmungen des §. 69 unter 1, 2 und 6 Anwendung finden, Sporteln und Stempel, nach Maaßgabe der Gerichtssportel- und Stempeltaxordnungen angesetzt, und bezugsweise zu den eingereichten Schriften nachträg-

Digitized by Google

lich cassirt. Die Ablösungscommissionen liquidiren nach den für die niedern Gerichte, das Ministerium aber nach den für die höheren Gerichte in geringfügigen Rechtssachen geltenden Sportelsätzen.

§. 72.

Auch von den Gerichtsbehörden sollen für die zur Ausführung der Ablösungsgesetze gehörigen Geschäfte und Verhandlungen (cf. §§. 79, 81 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten, und §§. 8, 26, 53 dieses Gesetzes) weder Sporteln noch Stempel, sondern nur die Verläge angesetzt werden.

§. 73.

Bei auswärtigen Verrichtungen erhalten die Ablösungs-Commissarien 2 Thlr., ihr Protocollführer aber 1½ Thlr. Diäten, ausschließlich der Transportkosten, welche nach dem wirklich stattgehabten nothwendigen Aufwande anzusetzen sind. Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, sowie die etwaigen Gebühren der Partheien für Abwartung von Terminen und andere Reisen sind vorläufig nach den Bestimmungen der Gerichtssporteltaxordnung zu berechnen.

Das Ministerium wird jedoch ermächtigt, nach Maaßgabe der künftig zu machenden Erfahrungen andere Ansätze vorzuschreiben.

§. 74.

Die Advocaten, welche in Ablösungssachen als Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände Dienste leisten, haben sich bei Berechnung ihrer Deserviten und Auslagen nach der Taxordnung für die Advocatengebühren zu richten, und zwar mit der Maaßgabe, daß in allen Fällen, in welchen das Ablösungskapital die Summe von einhundert Thalern nicht erreicht, die für geringfügige Rechtssachen vorgeschriebenen Sätze eintreten.

§. 75.

Die Feststellung der Liquidation der Partheien, Advocaten, Zeugen und Sachverständigen erfolgt, insoweit sie nicht bezüglich der Recursinstanz nach Maaßgabe der Verordnung vom 23. Januar 1838 durch das Ministerium geschehen muß, durch die betreffende Ablösungscommission.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 22. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 34.

Gesetz, die Einführung eines neuen Systems der directen Besteuerung betreffend. Vom 24. April 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um den directen Landessteuern eine Einrichtung zu geben, welche ebenso den gestiegenen Bedürfnissen des Staatshaushalts, als dem Grundsatze einer für alle Staatsangehörigen gleichmäßig nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkraft geregelten Vertheilung der Staatslasten entspricht, erlasse Ich mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz:

Erster Abschnitt.

Von den directen Steuern überhaupt.

§. 1.

Die directen Steuern sind künftig:

1) die Grundsteuer,
2) die Einkommensteuer von allem Einkommen, welches nicht aus dem Grundeigenthume und seiner Bewirthschaftung gezogen wird.

§. 2.

Aufgeboben werden:

1) die Gewerbesteuer,
2) die Abgaben der Innungen als solcher, sowie die Abgaben bei dem Aufdingen, Lossprechen und für Ertheilung des Meisterrechts, insoweit

Ausgegeben mit Nr. 19 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 19 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

54 /1

Digitized by Google

dieſelben an den Staat oder ſeine Beamte zu entrichten, und nicht als Sporteln zu betrachten ſind,

3) die nach der Fixirung der Staatsdienerbeſoldungen der Staatskaſſe überwieſenen Zählgelder von der Contribution und dem Quartiergelde,

4) die von dem vormaligen Amte Keula zur Amtsnothdurft gezahlten Zuſchläge zur Contribution, ſowie die Beiträge der Gemeinden zu den künftig ausſchließlich aus der Staatskaſſe zu gewährenden Beſoldungen der Phyſiker und Amtschirurgen,

5) die durch Verordnung vom 28. März 1848 eingeführte Steuer von den aus den Landes- und Kammerkaſſen zahlbaren Gehalten und Penſionen.

§. 3.

Die neue Steuerverfaſſung tritt mit dem 1. Januar 1851 ins Leben. Alle Beſtimmungen, welche dieſem Geſetze entgegenſtehen, mögen ſie allgemeiner, localer oder individueller Natur ſein, werden aufgehoben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Grundſteuer.

§. 4.

So lange nicht eine allgemeine Umlegung der Grundſteuer nach dem durch Vermeſſung und Bonitirung ermittelten Reinertrage der Grundſtücke erfolgt ſein wird, gelten die jetzigen Abgaben an

1) Contribution,
2) Quartiergeld,
3) Landoffizierbeſoldung,
4) Gensdarmenſteuer,
5) Offizier- oder Deputathafer,
6) Gehrner Reichsſteuer,

in ihrer Geſammtheit als Grundſteuer von den contributionspflichtigen Grundſtücken.

§. 5.

Die im §. 4 bezeichneten Abgaben dürfen nur von Grundſtücken erhoben werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die von dem contribuabeln Grundeigenthume zu tragende Grundsteuer (§. 4) wird nach folgenden Regeln aufgebracht:

1) Die Contribution wird künftig unmittelbar unter die einzelnen Ortschaften vertheilt. Jede Gemeinde hat zu der für jede Finanzperiode durch das Finanzgesetz für das ganze Land zu bestimmenden Contributionssumme nach dem Verhältnisse beizutragen, in welchem ihre jetzige Contributionsquote zu der für die laufende Finanzperiode ausgeschriebenen Contributionssumme steht.

2) Außer dieser veränderlichen Contributionsquote hat jede Gemeinde jährlich als unveränderlichen Contributionszuschlag soviel zur Staatskasse abzuführen, als gegenwärtig zu den in §. 4 unter 2—6 einschließlich bezeichneten Abgaben von dem contribuabeln Grundeigenthum des Gemeindebezirks beigetragen werden muß. Bei der Feststellung dieses Contributionszuschlags wird der Offizier- oder Deputathafer nach Maaßgabe der §§. 32—35 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten in Geldrente verwandelt.

§. 7.

Das Ministerium hat die jetzigen Contributionsquoten der einzelnen Gemeinden, sowie den Betrag, welche jede der letzteren nach §. 6 als unveränderlichen Contributionszuschlag aufzubringen hat, bekannt zu machen.

§. 8.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 5 sind die Contributionsquoten der Städte Sondershausen, Greußen und Arnstadt dergestalt zu mindern, daß nach erfolgter Repartition der für das ganze Land ausgeschriebenen Contribution

der Stadt Sondershausen $\frac{1}{3}$
" " Greußen $\frac{1}{11}$
" " Arnstadt $\frac{4}{9}$

der ihr zugetheilten Contributionsquote in Abgang geschrieben wird.

§. 9.

Auf die von der Contribution freien Grundstücke wird, insoweit dieselben nicht im §. 10 von der Besteuerung ausgenommen werden, eine besondre Grundsteuer gelegt.

Diese Grundsteuer besteht in gewissen Procenten des zu ermittelnden Reiner-

Digitized by

trags der contributionsfreien Grundstücke. Die Zahl jener Procente wird für jede Finanzperiode durch das Finanzgesetz bestimmt.

Dagegen kommen die im §. 4 unter 2—6 einschließlich bezeichneten Abgaben, soweit sie auf contributionsfreien Grundstücken gelegen haben, in Wegfall.

§. 10.

Von der im §. 9 bezeichneten Grundsteuer bleiben befreit:

1) alle zum Staatsgut gehörigen Grundstücke;
2) die zu öffentlichen Zwecken oder zum allgemeinen Gebrauch dienenden Grundstücke, als Gottesäcker oder Begräbnißplätze, Marktplätze, Straßen, Communicationswege, Schulgebäude u. dergl.;
3) die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude;
4) alle Oedungen und keiner Benutzung fähigen Flächen, als sterile Sandstrecken, Stein- und Kieshorste, wüste Flußufer, Moräste u. dergl.;
5) Flüsse und Bäche.

Sobald aber die vorstehend bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche ihre Steuerfreiheit bedingt, sind dieselben der Besteuerung zu unterwerfen. Dagegen hört letztere auf, wenn ein Grundstück die steuerfreie Eigenschaft der oben bemerkten Realitäten annimmt.

Alle zum Kammergut gehörigen Grundstücke sind solange von der Grundsteuer befreit, als dasselbe der Verwaltung und Benutzung des Staats unterworfen ist.

§. 11.

Sind Grundstücke, die erweislich früher steuerfrei waren, von der Gemeinde, in deren Flur sie liegen, mit Contribution belegt worden, ohne daß eine Erhöhung der Ortscontributionsquote deshalb stattgefunden hat, oder ohne daß seitdem die gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, so ist solchen Grundstücken die Contribution wieder abzunehmen, und dagegen, insofern sie nicht in die Kategorieen des §. 10 gehören, die in §. 9 bezeichnete Grundsteuer aufzulegen.

Dasselbe gilt für diejenigen Grundstücke, von welchen zeither eine in die Ortsquoten nicht mit einberechnete unveränderliche Contribution unmittelbar zur Staatskasse gegeben worden ist.

§. 12.

Der Reinertrag der zu besteuernden Grundstücke ist nach Verkündigung dieses Gesetzes nach folgenden Grundsätzen auszumitteln:

1) Bei allen Grundstücken mit Ausnahme der Gebäude ist die Ertragsfä-

Digitized by Google

higkeit nach dem Rohertrag an Früchten und Nutzungen abzuschätzen, und von diesem der Aufwand an Productionskosten in Abzug zu bringen.

2) Bei der Abschätzung des Ackerlandes ist landübliche Bewirthschaftungsweise vorauszusetzen.

3) Gärten werden nach ihrer Ertragsfähigkeit als Ackerland oder Wiese abgeschätzt.

4) Obstpflanzungen sind nicht zu berücksichtigen; vielmehr ist das Land, worauf sie angelegt sind, nach der Nutzbarkeit zu beurtheilen, die es ohne Besatz mit Bäumen als Ackerland, Wiese oder Weide haben würde.

5) Weinberge werden, falls der Boden der Weinpflanzung sich zu Ackerland eignet, als solches, außerdem aber als Waldboden abgeschätzt.

6) Parks sind nach den darin vorkommenden Kulturarten als Acker-, Wiesen-, Wald- oder Teichboden abzuschätzen.

7) Als Weiden sind in der Regel nur diejenigen Grasländereien anzusehen, welche sich ihrer Beschaffenheit und Lage nach zu der Benutzung als Acker oder Wiese nicht eignen, oder aus Rechtsgründen hierzu nicht verwendet werden dürfen.

8) Bei der Abschätzung von Waldungen ist eben so wenig auf einen lückenhaften Bestand, als auf die willkührliche Bewirthschaftungsweise des Besitzers Rücksicht zu nehmen. Von den verschiedenen Betriebsarten sind nur der Hoch- und Niederwald maßgebend. Mittelwald ist als Niederwald abzuschätzen.

9) Die von Berg- und Hüttenwerken, Kalk- und Steinbrüchen, Mergel-, Sand-, Lehm- und Thongruben, Torfstichen u. dergl. eingenommenen oder durch dieselben unbrauchbar gemachten Oberflächen werden nach dem Reinertrage abgeschätzt, welchen die anstoßenden Grundstücke als Ackerland, Wiese, Weide oder Waldboden gewähren.

10) Die Abschätzung der Gebäude geschieht nach dem Miethzinse, welchen sie entweder wirklich abwerfen oder abwerfen können, und nur, wo dieser Maßstab nicht anwendbar ist, nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen.

Bei Anwendung des ersteren Maßstabs werden die jährlichen Unterhaltungskosten in Abrechnung gebracht.

11) Gerechtigkeiten, die mit einem Grundstück verbunden sind, bleiben bei der Abschätzung eben so außer Beachtung, wie Reallasten und Servituten, die auf demselben haften.

Digitized by

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei der künftigen Bonitirung der contribuabeln Grundstücke zu verfahren.

§. 13.

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung dieser Grundsätze und das Abschätzungsverfahren bleiben einer von dem Ministerium zu erlassenden Ausführungs-Verordnung vorbehalten.

§. 14.

Der nach Verkündigung dieses Gesetzes ermittelte Reinertrag bildet so lange, als nicht eine allgemeine Umlegung der Grundsteuer für sämmtliche Grundstücke des Landes erfolgt sein wird, das unveränderliche Steuercapital der nach §§. 9, 11 zu besteuernden Grundstücke.

§. 15.

Ausgenommen von dieser Unveränderlichkeit sind die Fälle:

1) wenn bei Bestimmung des Reinertrags ein auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibefehler stattgefunden hat, jedoch mit der Einschränkung, daß Irrthümer in der Größe der Grundstücke nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die Differenz drei Procent der Größe übersteigt;
2) wenn die Substanz eines Grundstücks in Folge eines unabwendbaren Ereignisses z. B. durch Brand, Ueberschwemmung ganz oder mindestens zum 10. Theile des Werths vernichtet wird;
3) wenn ein nach dem Miethzinsertrage zu besteuerndes Gebäude ganz oder mindestens zum 10. Theile abgetragen oder neu aufgebauet wird;
4) wenn Grundstücke, die als Weiden abgeschätzt sind, in Ackerland, Wiese oder Wald verwandelt werden.

In diesen Fällen muß eine anderweite Abschätzung der betreffenden Grundstücke, und nach derselben eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerkapitals verfügt werden.

§. 16.

Den Eigenthümern der Grundstücke, welche mit der im §. 9 bezeichneten Grundsteuer belegt werden, steht deshalb kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§. 17.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Grundsteuer beider Classen (§§. 4, 9) von den einzelnen Steuerpflichtigen zu erheben, und den Gesammtbetrag, soweit

derselbe nicht durch Erlasse der Staatsregierung eine Kürzung erleidet, an die Staatskassen abzuliefern.

§. 18.

Die Grundsteuer beider Klassen ist von den Steuerpflichtigen in vier gleichen Antheilen, welche am Schluß jeden Vierteljahrs zahlbar sind, an die Steuereinnehmer der Gemeinden, von diesen aber an die betreffende Bezirkskasse zu entrichten.

§. 19.

Jeder, der ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Zahlungstermine (§. 18) an, welcher nach der Uebertragung des bürgerlichen Eigenthums eintritt, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten, und für die etwaigen Reste seiner Vorbesitzer zu haften.

Bei vererbpachteten Grundstücken hat der Erbpachter, bei Grundstücken, die in getheiltem Eigenthume sind, der Inhaber des nutzbaren Eigenthums, bei Grundstücken, an welchen einem Dritten der Nießbrauch oder die mit einem Amte verbundene Benutzung zusteht, der Nießbräucher oder Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten und zwar ohne Ansprüche auf Ersatz durch den Eigenthümer oder bezüglich Obereigenthümer.

§. 20.

Ist das Eigenthum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der im Besitze des Grundstücks sich befindet.

Wenn ein Grundstück sequestrirt wird oder zu einer Concursmasse gehört, so werden die Grundsteuern so lange, als dieser Zustand dauert, aus der Sequestrationskasse oder Concursmasse bezahlt.

§. 21.

Von mehreren, welchen das Eigenthum, der Besitz oder das Nutzungsrecht an einem Grundstücke ungetheilt zusteht, haftet jeder solidarisch für die darauf haftende Grundsteuer.

§. 22.

Uebrigens hat die Grundsteuer die Natur einer dinglichen Last.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Einkommensteuer.

§. 23.

Der Einkommensteuer unterliegt jedes reine Einkommen, welches nicht aus dem Grundeigenthum und seiner Bewirthschaftung — die Fälle der §§. 24, 25 ausgenommen — gezogen wird.

Dieselbe trifft daher weder die Bodenrente, noch den Ertrag, welchen der Landwirth aus seiner Arbeit, und dem in die Wirthschaft verwendeten Betriebskapitale zieht. Dagegen ist das Einkommen aus Gewerben, welche zwar in Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben werden, aber nicht zum Landbau selbst gehören, wie z. B. Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Rübenzuckerfabriken u. dgl. von der Einkommensteuer nicht befreit.

§. 24.

Die Pachter von grundsteuerfreien Grundstücken, welche zum Staats- oder Kammergut gehören, haben auch von dem reinen Einkommen, welches sie aus dem Betriebe der Landwirthschaft auf den gepachteten Grundstücken beziehen, die Einkommensteuer zu entrichten.

Gehören zu einem Kammergute contribuable Grundstücke, so ist der Pachter berechtigt, den Betrag der auf diese jährlich abzugebenden Grundsteuer an seiner Einkommensteuer zu kürzen.

§. 25.

Von der Einkommensteuer befreit bleibt der Ertrag der Bergwerke, von welchen die Abgabe des zwanzigstens Theils des Bruttoertrags (cf. Kammerverordnung vom 15. März 1849) zu entrichten ist.

Dieser Abgabe sollen bis zum Erscheinen einer neuen Bergordnung die eigentlichen oder schweren Metalle, Steinsalz, Steinkohlen und Braunkohlen unterliegen.

Dagegen ist der Ertrag des Abbaus aller andern Mineralien, gleichviel auf welche Art derselbe geschieht, als steuerbares Einkommen anzusehen.

§. 26.

Unter reinem Einkommen ist die Summe dessen zu verstehen, was jemand in einem Jahre nach Abzug der Ausgaben, welche zur Herstellung der Einnahme erforderlich sind, erwirbt, und sowohl zum Verbrauche als zur Vermehrung seines Vermögensstammes verwenden kann. Als steuerbares

Digitized by Google

Einkommen ist jedoch bei dem Uebergang eines Vermögensstammes durch Erbschaft, Vermögensübergabe, Schenkung oder Gewährung von Heirathsgut nicht der eingenommene Vermögensstamm selbst, sondern nur sein künftiger Ertrag zu betrachten.

§. 27.

Subjectiv verpflichtet, die Einkommensteuer zu zahlen, sind vorbehältlich der im §. 29 angeführten Bestimmungen:

1) Alle Angehörige des Fürstenthums, ohne Unterschied, ob sie sich in demselben oder außerhalb desselben aufhalten, sowie ohne Unterschied, ob sie ihr Einkommen aus dem Fürstenthum oder aus einem anderen Lande beziehen.

Jedoch sollen

a) Staatsangehörige, welche außerhalb des Fürstenthums wohnen, und dort ihr Einkommen versteuern müssen, die Steuer nur von demjenigen Einkommen geben, welches sie aus dem Fürstenthum beziehen, und

b) Staatsangehörige, welche ein Einkommen aus einem andern Lande beziehen, und dasselbe dort versteuern müssen, rücksichtlich desselben von der inländischen Einkommensteuer befreit sein.

2) Angehörige andrer Staaten:

a) rücksichtlich des Einkommens, welches sie aus dem Fürstenthum beziehen, jedoch mit Ausnahme der Zinsen von Darlehen,

b) wenn sie im Inlande wohnen, auch rücksichtlich des Einkommens, welches sie aus anderen Ländern beziehen, in soweit, als sie dasselbe nicht dort versteuern müssen.

§. 28.

Der Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist der Ort zur Versteuerung seines gesammten, der Steuer unterworfenen Einkommens, gleichviel ob er dasselbe aus diesem Orte ausschließend, oder aus mehreren Orten des In- oder Auslandes zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche außerhalb des Fürstenthums wohnen, sind an dem Orte des Landes steuerpflichtig, wo sie vor dem Wegzug aus dem Fürstenthume ihren Wohnsitz hatten, und falls dieser nicht zu ermitteln ist, an dem Orte, woher ihr Einkommen ganz oder doch größeren Theils stammt.

An letzterm Orte hat auch die Erfüllung der Steuerpflicht in dem §. 27 unter 2 a gedachten Falle zu erfolgen.

Digitized by Google

§. 29.

Von Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit:

1) der Fürst und die Mitglieder seines Hauses rücksichtlich desjenigen Einkommens, welches sie aus der Civilliste erhalten;

2) die Landeskassen und Landesanstalten;

3) die Kassen von Korporationen, Kirchen und Anstalten rücksichtlich derjenigen Einkünfte, welche durch Beiträge der Mitglieder oder Betheiligten aufgebracht werden;

4) alle Staatsangehörige, deren steuerbares Einkommen nach der in §§. 31, 32 vorgeschriebenen Reduction und Abrundung die Summe von sechzig Thalern nicht erreicht.

Der letzte Befreiungsgrund findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche mehr als 6 Thlr. Grundsteuer jährlich zu entrichten haben.

§. 30.

Die Höhe der Einkommensteuer ist verschieden nach den verschiedenen Quellen des Einkommens, je nachdem diese mehr oder minder dauernd und sicher sind.

Diesem Grundsatze entsprechend werden sämmtliche steuerpflichtige Einkommenszweige in folgende drei Classen getheilt:

I. Classe: Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, immerwährende Renten, Einkünfte aus Grundzinsen und andern Reallasten, Pachtzinsen für Realrechte und solche Gerechtigkeiten, die zwar persönlich aber vererblich sind.

II. Classe: Einkommen aus der Arbeit in Verbindung mit Betriebskapitalien sowie aus Actienunternehmungen.

III. Classe: Einkommen aus der Arbeit allein, ferner Pensionen, Wartegelder, Zeit- und Leibrenten, Pachtzinsen für höchst persönliche, d. h. nicht vererbliche Gerechtigkeiten.

Der vorwaltende Charakter der Gewerbe, d. h. aller Beschäftigungen, aus welchen ein Erwerb gezogen wird, entscheidet über Einstellung des letzteren in die zweite oder dritte Classe.

§. 31.

Die Verschiedenheit der Steuersätze für jede dieser drei Classen wird dadurch hergestellt, daß der wirkliche Betrag des Einkommens erster und dritter Classe nach folgendem Verhältnisse auf Einkommen der zweiten Classe reducirt wird:

Einkommen der 1. Classe = 1,2
" " 2. " = 1.
" " 3. " = 0,8

Digitized by Google

§. 32.

Das nach dieser Reduction gefundene steuerbare Gesammteinkommen aus allen drei Classen wird auf eine durch zehn theilbare Zahl in vollen Thalern abgerundet. Die überschießenden Spitzen bleiben außer Ansatz.

§. 33.

Die Einkommensteuer ist progressiv.

Auf jedes Steuersimplum ist zu entrichten:

2	Promille	von	Einkommen	bis	zu	100	Thlr.
3	"	"	"	"	"	200	"
4	"	"	"	"	"	300	"
5	"	"	"	"	"	400	"
6	"	"	"	"	"	500	"
7	"	"	"	"	"	700	"
8	"	"	"	"	"	1000	"
10	"	"	"	"	"	1500	"
12½	"	"	"	"	"	2000	"
15	"	"	"	"	über	2000	"

§. 34.

Die Zahl der jährlich zu erhebenden Steuersimpla wird für jede Finanzperiode durch das Finanzgesetz bestimmt.

§. 35.

Die Steuerpflichtigen haben aber den jährlichen Steuerbetrag ohne Unterschied, ob mehr oder weniger Steuersimpla ausgeschrieben sind, in vier gleichen Antheilen, welche am Schluß jeden Vierteljahres fällig sind, zu entrichten.

§. 36.

Die Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer bilden die Angaben der Steuerpflichtigen über den Betrag ihres reinen Einkommens. (Fassionen.)

§. 37.

Zur Prüfung dieser Angaben wird in jedem Orte ein Ausschuß bestellt. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, und in Gemeinden von nicht mehr als 500 Einwohnern aus zwei oder vier, in größeren Gemeinden aber aus vier oder sechs jedesmal auf eine Finanzperiode zu wählenden Beisitzern.

Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer innerhalb der obigen Grenzen, sowie

Digitized by Google

die Wahl derselben steht dem Gemeinderathe, und in Gemeinden, wo ein solcher nicht besteht, der Bürgerversammlung zu.

§. 38.

Für jeden Beisitzer ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen. Dieser tritt ein, wenn der Beisitzer verhindert ist, seine Functionen zu versehen, oder wenn es sich um Prüfung der eignen Fassion des Beisitzers handelt.

Der Bürgermeister wird in solchen Fällen durch seinen Stellvertreter im Bürgermeisteramte ersetzt.

§. 39.

In den Prüfungsausschuß wählbar ist jeder volljährige Staatsbürger männlichen Geschlechts, welcher sich seit wenigstens vier Jahren in dem betreffenden Orte ohne wesentliche Unterbrechung aufgehalten hat, und nicht aus dem im Art. 23 der Strafproceßordnung unter 3 bis 6 einschließlich aufgeführten Gründen unfähig ist, das Amt eines Geschwornen zu bekleiden.

§. 40.

Die Gewählten können das Beisitzeramt nur dann ablehnen, wenn sie zur Zeit der Wahl entweder das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder das fragliche Amt bereits vier Jahre hindurch versehen haben.

Die Ablehnung ohne diese Gründe zieht eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern nach sich, welche im Fall der Uneinbringbarkeit nach dem in Art. 15 des Strafgesetzbuchs gegebenen Maaßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

§. 41.

Vor Anfang jeden Jahres haben die Prüfungsausschüsse die gedruckten Formulare zu den Fassionen, welche sie zu diesem Zweck von den Bezirkskassen erhalten werden, an alle Personen, welche nach ihrer Ueberzeugung von der Einkommensteuer getroffen werden, zu vertheilen.

Jeder Empfänger eines solchen Formulars hat dasselbe längstens bis zum 15. Januar ausgefüllt und unterschrieben an den Prüfungsausschuß seines Orts zurückzugeben.

§. 42.

In der Fassion hat jeder den Betrag des reinen Einkommens, welchen er nach dem derzeitigen Zustande seiner Einkommensquellen im Laufe des angetretenen Jahres voraussichtlich zu beziehen haben wird, auf Ehre und Gewissen an-

Digitized by Google

zugeben, und zwar nach den drei verschiedenen Classen (§. 30) getrennt, jedoch ohne die in §§. 31, 32 vorgeschriebene Reduction und Abrundung.

Naturalbezüge und andere Nutzungen sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzuschlagen.

Diejenigen, welche das Vermögen dritter Personen in Nießbrauch haben, müssen das steuerbare Einkommen aus diesem Vermögen von ihrem übrigen Einkommen getrennt angeben.

§. 43.

Für Personen, die unter Vormundschaft stehn, haben die Vormünder, für Corporationen und andere juristische Personen die Verwalter ihrer Einkünfte die Fassionen abzugeben.

§. 44.

Wenn ein Steuerpflichtiger seine Fassion binnen der bestimmten Frist nicht einreicht, so hat der Prüfungsausschuß das steuerpflichtige Einkommen desselben nach eignem Ermessen abzuschätzen. Dies liegt ihm auch ob, wenn ein Steuerpflichtiger auf Abschätzung seines Einkommens durch den Prüfungsausschuß anträgt.

In beiden Fällen kann der betreffende Steuerpflichtige, bezüglich dessen Vertreter (§. 43), welchem die erfolgte Abschätzung bekannt zu machen ist, keine Einwendungen gegen eine zu hohe Schätzung erheben, verfällt aber, wenn er die Berichtigung einer zu niedrigen Schätzung unterläßt, in die nach §. 70. eintretenden Nachtheile.

Der Prüfungsausschuß ist auch verpflichtet, die Fassionen schreibensunkundiger Personen auf ihr Verlangen und nach ihren Angaben auszufüllen.

§. 45.

Der Prüfungsausschuß hat die eingereichten Fassionen sorgfältig zu prüfen. Findet er gegen die Richtigkeit derselben nichts zu erinnern, so wird dies auf den Fassionen bemerkt.

§. 46.

Gehen ihm aber gegen die Richtigkeit einer Fassion Bedenken bei, so hat er dieselben dem Fatenten in mündlicher Verhandlung mitzutheilen, und, wenn dieser die Ausstellungen als richtig anerkennt, die Fassion durch einen von diesem mit zu unterschreibenden Nachtrag zu berichtigen.

§. 47.

Bleibt dagegen der Fatent bei seinen Angaben, ohne den Prüfungsausschuß von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, so hat letzterer:

Digitized by Google

1) wenn er glaubt, daß ein steuerbares Einkommen verschwiegen oder zu niedrig angegeben sei, seine Bedenken und die über dieselben von dem Fatenten abgegebene Erklärung auf der Fassion zu bemerken;
2) wenn die Bedenken die Classification des Einkommens (§. 30) betreffen, über diese zu entscheiden, und die Entscheidung auf die Fassion zu setzen;
3) wenn aber die Fassion undeutlich oder unvollständig ist, so zu verfahren, wie es im §. 44 für den Fall der unterlassenen Eingabe der Fassion vorgeschrieben ist.

Dies geschieht auch dann, wenn der Fatent nach zweimaliger Vorladung in den bestimmten Terminen vor dem Prüfungsausschuß weder selbst noch durch einen legitimirten Vertreter erscheint. Die Vorladung kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen.

§. 48.

Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit. Sind aber da, wo es auf eine Beschlußfassung über die anzunehmenden Einkommenssätze ankömmt, mehr als zwei Meinungen aufgestellt, so wird über den höchsten Satz zuerst, dann über den nächstfolgenden u. s. w. abgestimmt. Erhält keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit, so werden die Stimmen für den höchsten Satz zu den für den nächstfolgenden Satz abgegebenen Stimmen, und so ferner zugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergiebt.

§. 49.

Will der Fatent sich bei dem Beschluß des Prüfungsausschusses in den im §. 47 unter 2 und 3 gedachten Fällen nicht beruhigen, so hat er dies bei Verlust seiner Einwendungen alsbald bei Eröffnung des Beschlusses zu erklären.

Geschieht dies, so wird von dem Ministerium bei Feststellung des Steuerkatasters (§. 65) über die Reclamation endgültig entschieden.

§. 50.

Die in den Fällen des §. 47 aufgenommenen Verhandlungen sind beweiskräftig, wenn sie dem Fatenten vorgelesen und von ihm genehmigt worden sind.

§. 51.

Bei allen Verhandlungen mit den Fatenten hat der Prüfungsausschuß sich jedes Eindringens in die innern Einkommens- und Wirthschaftsverhältnisse der Steuerpflichtigen zu enthalten.

Er ist jedoch befugt, von Acten und Urkunden, welche diese Verhältnisse

Digitized by Google

betreffen, und sich in der Verwahrung einer öffentlichen Behörde befinden, namentlich auch von Gemeinde-, Vormundschafts- und dergleichen Rechnungen Einsicht zu nehmen.

§. 52.

Die betreffenden Staatsbehörden sind berechtigt, den Prüfungsausschüssen, wenn und wo es ihnen nöthig erscheint, Hülfsbeamte beizugeben. Diese haben jedoch bei den Verhandlungen nur eine berathende Stimme.

§. 53.

Nach beendigter Prüfung der Fassionen sind dieselben nebst den desfallsigen Verhandlungen und den eignen Abschätzungen des Prüfungsausschusses, sowie mit einem Verzeichnisse derjenigen Ortseinwohner, deren Einkommen nach der Ansicht des Prüfungsausschusses von der Steuer nicht getroffen wird (§. 41), an die betreffende Bezirkskasse einzusenden.

Die Frist, binnen welcher dieses geschehen muß, ist in den Ausführungs-Verordnungen (§. 72) zu bestimmen.

§. 54.

Gehen der Bezirkskasse gegen den von dem Prüfungsausschuß nicht beanstandeten Inhalt der Fassionen oder gegen die Form oder Echtheit derselben Bedenken bei, so hat sie die letzteren dem treffenden Prüfungsausschuß mitzutheilen.

Dieser ist verbunden, der Bezirkskasse alle erforderlichen Aufklärungen zu geben, und die Bedenken derselben, welche er nicht haben kann, in gleicher Weise zu erledigen, wie es bezüglich der eignen Ausstellungen des Prüfungsausschusses in §. 46 sq. vorgeschrieben ist.

Eben so liegt ihm ob, von den als steuerfrei verzeichneten Personen (§. 53) diejenigen, welche die Bezirkskasse für steuerpflichtig hält, auf Verlangen der letzteren zur nachträglichen Abgabe von Fassionen anzuhalten.

§. 55.

In den Fällen, in welchen der Prüfungsausschuß nach den Verhandlungen mit den Fatenten die Ansicht festhält, daß ein steuerbares Einkommen verschwiegen oder zu niedrig angegeben sei (§. 47 unter 1), hat die Bezirkskasse auf Feststellung der zu versteuernden Einkommensbeträge durch ein Schiedsgericht anzutragen.

Beträgt jedoch im zweiten Falle die Differenz zwischen der Angabe des Fa-

Digitized by

tenten und der Annahme des Prüfungsausschusses nicht mehr als zehn Procent, so hat es bei der Summe der Fassion zu bewenden.

§. 56.

Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Bezirksvorstande, in dessen Sprengel die betreffende Fassion gehört, zu stellen. Dieser hat die zu Constituirung des Schiedsgerichts, welches am Sitz des Bezirksvorstandes gehalten wird, erforderlichen Verfügungen zu treffen, alsdann aber demselben einen Protokollführer beizugeben.

§. 57.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern, von welchen zwei durch die Bezirkskasse, und zwei von dem betreffenden Steuerpflichtigen, oder falls dieser binnen der ihm gesetzten Frist die Wahl nicht vornimmt, von dem Bezirksvorstande gewählt werden.

Diese vier Schiedsrichter wählen nach Stimmenmehrheit den fünften, alle fünf ebenfalls nach Stimmenmehrheit den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 58.

Als Schiedsrichter wählbar ist jeder volljährige Staatsbürger männlichen Geschlechts, welcher nicht aus den im Art. 23 der Strafproceßordnung unter 3 bis 6 einschließlich aufgeführten Gründen unfähig ist, das Amt eines Geschwornen zu bekleiden.

Jede Partei kann die Schiedsrichter, welche sie nicht selbst gewählt hat, binnen acht Tagen nach mitgetheilter Wahl, aus den Gründen recusiren, welche das Civilproceßgesetz vom 20. Februar 1834 im §. 336 unter 1, 2, 3, 4, 7 aufgestellt hat.

§. 59.

Die gewählten Personen dürfen das Schiedsrichteramt nur wegen Krankheit, Alter über 60 Jahre, nothwendiger Abwesenheit, oder aus andern gleich triftigen Verhinderungsgründen, ablehnen oder niederlegen.

Ueber das Dasein und Gewicht von Verhinderungsgründen hat der Bezirksvorstand zu entscheiden.

Im Fall einer unbefugten Ablehnung oder Niederlegung tritt die im §. 40 bestimmte Strafe ein.

§. 60.

Nach Constituirung des Schiedsgerichts hat dasselbe beide Parteien auf ei-

Digitized by Google

nen nicht über zehn und nicht unter sechs Tagen entfernten, und nur wegen Krankheit oder nothwendiger Abwesenheit verlegbaren Termin vorzuladen.

Die Vorladung geschieht schriftlich, und wird durch einen Boten des Bezirksvorstandes den Parteien behändigt. In derselben ist für den Fall des Ausbleibens dem Vertreter der Bezirkskasse der Verlust aller Ausstellungen gegen die angefochtene Fassion, dem Gegner aber der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die thatsächlichen Behauptungen der Bezirkskasse als eingeräumt, und alle Einwendungen gegen dieselben als ausgeschlossen erachtet werden würden.

Diese Nachtheile treten ohne Ungehorsamsbeschuldigung von selbst ein, sobald der Vorgeladene binnen einer Stunde nach der angesetzten Terminszeit weder in Person, noch durch einen gehörig legitimirten Vertreter erscheint.

§. 61.

Die Verhandlungen sind mündlich. Der Vertreter der Bezirkskasse hat seine Ausstellungen gegen die Fassion vorzubringen und zu rechtfertigen. Er darf sich zur Begründung seines Antrags außer den Urkunden, deren Einsicht nach §. 51 dem Prüfungsausschusse gestattet ist, nur auf die äußere Ankündigung der Einkommens- und Wirthschaftsverhältnisse des Gegentheils berufen. Diesem aber steht es frei, in seiner Vertheidigung alle einzelnen Umstände, welche zu genauer Ermittlung seines Einkommens dienen, darzulegen, und durch Urkunden aller Art oder durch Zeugen nachzuweisen.

Die Urkunden und Zeugen müssen aber in demselben Termine vorgelegt und bezüglich gestellt werden. Die Zeugen müssen vorher vor Gericht beeidigt worden sein. Die Kosten der Beeidigung und Stellung hat der Beweisführer zu tragen.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in Gegenwart der Parteien. Diese können denselben Fragen, welche zur Erläuterung oder Ergänzung der Aussagen dienen, durch das Schiedsgericht vorlegen lassen.

§. 62.

Die Schiedsrichter haben die Entscheidung über die zu versteuernden Einkommensbeträge lediglich nach ihrer subjectiven Ueberzeugung abzugeben. Die Beschlußfassung erfolgt nach den Regeln des §. 48.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts muß den Parteien eröffnet werden. Dies kann sowohl im Termine mündlich, als nach demselben schriftlich geschehn. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Digitized by Google

§. 63.

Sowohl die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, als die Beamten der Bezirkskassen und die Schiedsrichter sind verpflichtet, über alles, was sie bei den Verhandlungen über die Fassionen von den Einkommens- und Wirthschaftsverhältnissen der Steuerpflichtigen erfahren, strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Verletzung dieser Verschwiegenheit ist in allen Fällen nach Maaßgabe des Art. 320 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

§. 64.

Den Bezirkskassen liegt ob, auf der Grundlage der Fassionen für jeden Ort ein Einkommensteuer-Kataster anzulegen.

Dies muß alsbald nach Einsendung der Fassionen und bezüglich Erledigung der Erinnerungen (§§. 53, 54) geschehen. Rücksichtlich der Steuerpflichtigen, gegen welche das schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet werden soll, so wie derjenigen, deren Fassionen nicht ohne Aufenthalt berichtigt werden können, ist das Kataster einstweilen offen zu erhalten.

§. 65.

Die Kataster werden nebst den Fassionen und einschlagenden Verhandlungen an das Ministerium zur Prüfung und Feststellung eingesendet. Sie dienen dann als Einnahmebelege.

§. 66.

Nach Feststellung der Kataster hat die Bezirkskasse jedem Ortssteuer-Einnehmer ein Heberegister für das laufende Jahr zuzustellen.

Die Ortssteuer-Einnehmer haben die Individualeinnahme zu besorgen, und die erhobenen Gelder vierteljährlich an die Bezirkskasse unter gleichzeitiger Ueberreichung eines speciellen Verzeichnisses der etwaigen Reste abzuliefern.

Sie erhalten aus der Staatskasse ein Zählgeld, welches jedoch nur von den baar abgelieferten Summen berechnet werden darf.

Die Reste werden, insoweit ihre Uneinbringbarkeit nicht genügend bescheinigt wird, durch die Bezirkskasse mittelst Execution eingetrieben.

§. 67.

Sowohl die Steuerkataster als die Heberegister sind jedem, der es verlangt, zur Einsicht vorzulegen.

§. 68.

Eine Aenderung der Steuerkataster wegen der im Laufe des Jahres vor-

Digitized by Google

kommenden Ab- und Zugänge in den Personen und dem Einkommen der Steuerpflichtigen findet nicht statt.

§. 69.

Wenn ein steuerbares Einkommen im Laufe des Jahres durch den Tod, durch Auswanderung, Bankerott oder andere Ereignisse gänzlich erlöscht, so sind nur die bis dahin fällig gewordenen vierteljährlichen Raten zu erheben.

Geht aber ein steuerbares Einkommen durch Vererbung, Vermögensübergabe oder Schenkung ganz in andre Hände über, so hat der neue Inhaber die Steuer seines Vorgängers von Zeit des Uebergangs bis zum Jahresschluß unverändert fortzuzahlen.

§. 70.

Wenn vollständiger Beweis hergestellt wird, daß ein Steuerpflichtiger steuerbares Einkommen gar nicht oder zu gering angegeben habe, so muß die der Staatskasse entzogene Steuer nachgezahlt werden.

Liegt der wahrheitswidrigen Fassion ein Irrthum zu Grunde, welcher bei gewissenhafter und sorgfältiger Berechnung des Einkommens leicht zu vermeiden gewesen wäre, so verfällt der Steuerpflichtige in eine Ordnungsstrafe von 1—100 Thlr., welche im Fall der Uneinbringbarkeit nach Maaßgabe des Art. 15 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln ist.

Ist dagegen die Fassion vorsätzlich falsch ausgestellt worden, so tritt die Strafe des Betrugs ein.

§. 71.

Alle Verhandlungen, welche die Ausmittlung und Erhebung der Einkommensteuer betreffen, sind sowohl bei den Prüfungsausschüssen, als bei den Bezirkskassen und allen anderen Verwaltungsbehörden kosten- und stempelfrei.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Schiedsgerichte erhalten aus der Staatskasse keine Vergütung ihrer Bemühungen, sondern nur Ersatz ihrer etwaigen nothwendigen Auslagen.

Die Schiedsgerichte haben weder Sporteln noch Stempel, sondern nur die Auslagen zu liquidiren. Letztere hat der unterliegende Theil zu tragen. Die Diäten und Reisekosten der auswärts wohnenden Schiedsrichter sind von dem Ministerium in festen Sätzen zu bestimmen.

§. 72.

Das Ministerium hat die richtige und gleichmäßige Anwendung und Aus-

Digitized by Google

führung des Gesetzes durch Ertheilung allgemeiner Geschäftsanweisungen für die Prüfungsausschüsse, die Bezirkskassen und die Ortssteuereinnehmer zu sichern.

Vierter Abschnitt.

Transitorische Bestimmung.

§. 73.

Neben den im §. 1 bezeichneten directen Steuern besteht die in der Oberherrschaft zu entrichtende, und in den Schulfonds dieses Landestheils fließende Schulsteuer in der bisherigen Weise vorläufig so lange fort, als nicht die Aufbringung der Bedürfnisse der Schulanstalten durch ein Gesetz neu geordnet sein wird.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit Meinem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 24. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 35.

Verordnung, die Verpflichtung der Hofdiener zu Entrichtung der Besoldungs- und Pensions-Steuer betreffend. — Vom 25. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne hierdurch mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Solange die durch Verordnung vom 28. März 1848 eingeführte Besoldungs- und Pensionssteuer noch besteht (vergl. §. 2 des Gesetzes, die Einführung eines neuen Systems der directen Besteuerung betreffend), ist diese Steuer von denjenigen Gehalten und Pensionen, welche nach §. 7, Alinea 4 des Gesetzes über die Civilliste vom 1. Julius d. J. ab aus

Digitized by Google

der Civilliste bestritten werden, insoweit, als sie derselben zeither unterlegen haben, in der bisherigen Weise fortzuentrichten.

Sondershausen, den 25. April 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl, F.v.S.S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 36.

Gesetz, die Regulirung der Abgaben von den Mühlen und Realgerechtigkeiten betreffend. Vom 26. April 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe beschlossen, und verordne mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Von den auf Grundstücken, mit welchen eine Gerechtigkeit verbunden ist, liegenden Abgaben an Contribution und Contributionszuschlag (vergl. §§. 4, 6 des Steuergesetzes vom 24. April d. J.) gilt die Vermuthung, daß durch dieselben nur das Grundstück, nicht aber auch das mit demselben verbundene Realrecht besteuert ist.

§. 2.

Wird das Gegentheil bewiesen, so findet eine vom 1. Januar 1851 ab laufende Ermäßigung jener Abgaben um denjenigen Betrag statt, welcher erweislich als Steuerantheil des Realrechts angesehen werden muß.

§. 3.

Bei allen Gefällen, welche die Fürstl. Kammer zeither von Mühlen und anderen Triebwerken, sowie von sonstigen Realgerechtigkeiten bezogen hat, streitet die Vermuthung gegen die Steuerqualität.

§. 4.

Wird jedoch nachgewiesen, daß eine der im §. 3 bezeichneten Abgaben ganz

Digitized by Google

oder theilweise unter den Begriff einer Steuer falle, so muß der als Steuer anzusehende Betrag dem Verpflichteten vom 1. Januar 1851 ab abgenommen werden.

§. 5.

Wer die Bestimmungen der §§. 2, 4 geltend machen will, hat bei Verlust dieses Rechts und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor Ablauf des Jahres 1851 einen motivirten Antrag unter gleichzeitiger Angabe und bezüglich Vorlegung der Beweismittel bei dem betreffenden Bezirksvorstande anzubringen. Letzterer hat das Sachverhältniß möglichst aufzuklären, und sodann die Verhandlungen dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 6.

Wird der Antrag vom Ministerium ganz oder theilweise verworfen, so ist der Antragsteller befugt, seine Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen. Die Klage verjährt aber durch den Ablauf eines Jahres, von Eröffnung der Ministerialentscheidung an gerechnet.

Vor der Eröffnung dieser Entscheidung, welche jedoch längstens binnen sechs Monaten nach Vorlegung der Acten (§. 5) erfolgen muß, ist die Betretung des Rechtswegs nicht gestattet.

§. 7.

Die im §. 3 bezeichneten Gefälle unterliegen, soweit nicht ihre unentgeldliche Aufhebung nach §. 4 eintreten muß, ohne Unterschied, ob sie rein privatrechtlicher Natur sind oder auf der Regalität beruhen, der Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten.

Eben so findet die Ablösung statt, wenn solche Gefälle an andre Berechtigte, als die Fürstl. Kammer zu entrichten sind.

§. 8.

Das Ministerium wird ermächtigt, die auf Getreidemühlen ruhenden Kameralgefälle (§. 3) dann, wenn sie die Hälfte des Reinertrags eines solchen Mühlengrundstücks übersteigen, bis auf diesen Betrag zu ermäßigen.

§. 9.

Die für diesen Zweck erforderliche Reinertragsermittelung erfolgt nach Auftrag des Ministeriums durch die Ablösungs-Commission des betreffenden Landestheils nach folgenden Grundsätzen:

Es wird der gegenwärtig gemeine Kaufwerth, den das Mühlengrundstück bei Berücksichtigung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihm

Digitized by Google

zustehenden Berechtigungen hat, durch Sachverständige in Bausch und Bogen festgestellt. Dazu wird die Entschädigung gerechnet, welche der Mühlenbesitzer oder einer seiner Vorgänger etwa für die vor jener Feststellung erfolgte Aufhebung eines mit der Mühle verbundenen Zwangs- oder Bannrechts erhalten oder zu fordern hat. Alsdann werden vier Procent des Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks zusammengerechnet. Die Summe gilt als Reinertrag des Mühlengrundstücks. Das Ermittlungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Ablösungssachen.

§. 10.

Die Auflegung von Abgaben, die auf der Regalität beruhen, soll künftig weder bei der Verleihung von Wassernutzungen, noch bei der Ertheilung andrer Gerechtigkeiten stattfinden.

§. 11.

Auf die bergrechtlichen Verhältnisse findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 12.

Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 26. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by

Nr. 37.

Gesetz, die Einführung kurzer Verjährungsfristen betreffend. — Vom 27. April 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um einige Zweifel in Bezug auf die erlöschende Verjährung der Forderungsrechte und die Mißstände zu beseitigen, welche aus der langen Dauer der für dieselbe vorgeschriebenen Fristen hervorgehen, verordne Ich mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Alle persönlichen Forderungen verjähren mit dem Ablaufe von zehn Jahren, insofern nicht nach den folgenden Paragraphen eine Ausnahme eintritt.

§. 2.

In vierjähriger Frist verjähren die Forderungen:

a) wegen der Rückstände an öffentlichen Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeinde oder zur Unterhaltung resp. für die Benutzung öffentlicher Sachen und Anstalten zu entrichten sind, mit Einschluß solcher Abgaben, welche in Folge einer vom Staate verliehenen Berechtigung an andere Rechtssubjecte zu leisten sind, z. B. Wege- und Brückengelder.

Ausgenommen hiervon sind alle dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinschaftliche indirecte Steuern, hinsichtlich welcher es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet; auch findet auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Staats- oder Gemeinde-Abgaben diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung;

b) der öffentlichen Behörden, mit Einschluß der Postbehörden, und der bei diesen oder jenen angestellten Diener wegen der Sporteln, Stempel, Porto und anderen Taxgebühren einschließlich der Dispensations- und Bezeigungsgelder, und wegen der Auslagen;

c) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchendiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

d) Der Anwälte und Advokaten, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernahme einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

Digitized by Google

e) der Haus- und Wirthschaftsofficianten einschließlich der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretäre, der Handlungs- und Apothekergehülfen, und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

f) der Lehrherrn hinsichtlich des Lehrgeldes;

g) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Kapitale mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten; desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden, nicht als öffentliche zu betrachtenden, Abgaben und Leistungen;

h) auf Erstattung ausgelegter Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner.

§. 3.

Schon in zweijähriger Frist verjähren die Forderungen:

a) der Fabrikanten, Kauf- und anderer Handelsleute, z. B. Krämer und Höker, ferner der Künstler und Handwerker für ihre Waaren und Arbeiten, so wie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, der Apotheker für Arzneimittel und solche Vorschüsse.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch alle diese Forderungen, wenn die Waaren und Arbeiten für Handel und Gewerbetreibende zum Behufe ihres Handel- oder Gewerbebetriebes geliefert oder verrichtet worden sind;

b) der Privat-, Schul-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, ingleichen der Privat- und öffentlichen Lehrer hinsichtlich ihres Honorars;

c) der Gehülfen der Künstler, der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes, Kostgeldes und sonstiger als Theil oder anstatt des Lohnes zugesagter Vortheile;

d) der Pferdeverleiher, Miethkutscher, Fuhrleute, Schiffer und Boten hinsichtlich des Miethgeldes, Fuhrlohnes, Frachtgeldes und Botenlohnes, so wie ihrer Auslagen;

e) der Gast-, Schenk- und Speisewirthe aller Art für Wohnung, Beköstigung, Getränke und Spielgeld, sowie wegen der etwa damit in Verbindung stehenden Auslagen;

f) aus erlaubten Spielen und Wetten.

§. 4.

Bei den für gewisse persönliche Forderungen nach den bisherigen Gesetzen bestehenden noch kürzeren Verjährungsfristen behält es sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 5.

Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben in Folge gesetzlicher Bestimmung, z. B. väterlicher Gewalt oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter haben, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Forderungen, welche nicht eben gegen diese Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

§. 6.

Die Verjährung beginnt mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden, oder, wenn dieselbe nicht sofort fällig war, in welchem sie fällig geworden ist, und läuft, ohne Rücksicht auf den inbegriffenen Schalttag, mit dem letzten December des zehnten (§. 1), bezüglich des vierten (§. 2) und des zweiten (§. 3) ab.

§. 7.

Dabei bleibt jedoch der Umstand, daß manche Forderungen erst durch Zustellung einer Rechnung oder selbst erst durch Feststellung derselben klagbar (exigibel) werden, oder daß gebräuchlich eine Zahlungsfrist gestattet zu werden pflegt, hier unberücksichtigt; es richtet sich vielmehr in diesen Fällen, dafern nicht Zahlungsfristen besonders festgesetzt worden sind, der Anfang der Verjährung, jenes Umstandes ungeachtet, nach dem Zeitpunkte, wann die Schuld gewirkt worden ist, die Kosten- oder sonstigen Gebührenforderungen, welche der behördlichen Festsetzung bedürfen, Behufs derselben eingereicht werden konnten, und die der Festsetzung nicht bedürftigen behördlichen Kosten- oder sonstigen Gebührenforderungen zu liquidiren waren und bei Untersuchungskosten insbesondere die Zahlungspflicht durch Erkenntniß oder sonstwie bestimmt ist.

§. 8.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 9.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes

Digitized by Google

bereits fällig waren (§§. 6 und 7), können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1850 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden; es gelten aber auch für diese Fälle die Bestimmungen in den §§. 14 und 16.

§. 10.

Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

a) bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executivisch beizutreiben, sowohl durch die Zustellung des Zahlungsbefehls, welcher die mündliche Erinnerung durch einen verpflichteten Diener der betreffenden Behörde gleichzuachten ist, als auch durch die wirkliche Execution; im Falle der Abwesenheit des Schuldners aber schon durch Erlassung des Zahlungsbefehls und die Relation des verpflichteten Dieners über die Abwesenheit;

b) bei den Privatpersonen zustehenden Forderungen, welche ohne vorgängige Klagerhebung im Wege der Execution beigebracht werden können, durch Anbringung des auf Beitreibung gerichteten Antrags;

c) in anderen Fällen durch Anbringnng der Klage, selbst wenn dieselbe in der angebrachten Maaße oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts verworfen werden sollte;

d) im Falle der Abwesenheit des Schuldners auch schon durch eine bei dem zuständigen Gerichte angebrachte Protestation wider den Lauf der Verjährungsfrist.

§. 11.

Unterbrochen wird ferner die Verjährung, wenn die Forderung durch Worte oder Handlungen (z. B. durch die Ausstellung eines Schuldbekenntnisses oder durch Zahlung der Zinsen auf die Schuld) vom Schuldner anerkannt, insbesondere auch, wenn ein neuer Zahlungstermin festgesetzt oder die Zahlung von einer Bedingung abhängig gemacht oder sonst ein Abkommen über die künftig zu leistende Zahlung getroffen wird.

§. 12.

Zur Vollendung der nach erfolgter Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung genügt eine der ursprünglichen gleichkommende Frist.

Digitized by Google

§. 13.

Die kürzeren Verjährungsfristen als die zehnjährige kommen nicht in Anwendung, wenn

a) der Schuldner auf dieselben Verzicht geleistet hat, oder

b) die ursprüngliche Schuld durch Uebereinkunft der Betheiligten mittelst schriftlicher Form in ein anderes einer längeren Verjährungsfrist unterworfenes Rechtsgeschäft verwandelt worden ist, in welchem Falle dann die letztere entscheidet;

c) wegen einer Forderung bereits Klage erhoben, und dieselbe dem Gegentheil zur Einlassung zugefertigt worden ist, indem dann der Proceß jedesmal erst nach Ablauf der ordentlichen — zehnjährigen — Frist, welche mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung beginnt, verjährt;

d) der Schuldner rechtskräftig verurtheilt worden ist, in welchem Falle sowohl wegen der Hauptforderung, als hinsichtlich der Nebenforderung und Kosten die ordentliche Verjährung von zehn Jahren eintritt.

§. 14.

Der gute Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung einer persönlichen Forderung nicht erforderlich, es sei denn, daß die letztere auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.

§. 15.

Die vollendete Verjährung einer persönlichen Forderung bewirkt eine gänzliche Befreiung des Verpflichteten von seiner bisherigen Verbindlichkeit.

§. 16.

Der Verpflichtete muß sich aber ausdrücklich und rechtzeitig auf die Verjährung berufen, wenn sie vom Richter berücksichtigt werden soll.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 27. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

11. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 38.

Bekanntmachung des von den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach und der beiden Fürſtenthümer Schwarzburg unterm 23. März, 9. April und 15. deſſelben Mts. abgeſchloſſenen Vertrags über die Bildung eines gemeinſchaftlichen Appellationsgerichts und zweier gemeinſchaftlicher Kreisgerichte. — Vom 8. Mai 1850.

Durch nachſtehenden Abdruck bringen wir den von den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach und der beiden Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen abgeſchloſſenen Vertrag über die Bildung eines gemeinſchaftlichen Appellationsgerichts und zweier gemeinſchaftlicher Kreisgerichte zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershauſen, am 8. Mai 1850.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

F. Schönemann.

Nachdem von den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach, des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt und des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen ein Vertrag über die Bildung eines gemeinſchaftlichen Appellationsgerichts und zweier gemeinſchaftlicher Kreisgerichte abgeſchloſſen worden iſt, welcher alſo lautet:

Ausgegeben mit Nr. 20 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 20 des Arnſt. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by

„Zwischen dem Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium zu Weimar, dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt und dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Geheimeraths-Kollegium zu Sondershausen ist unter Vorbehalt höchster Ratificationen, nachstehender Vertrag wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes und gemeinsamer Kreisgerichte abgeschlossen worden.

A. Im Betreff des gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes.

Art. 1.

Der Sitz des Appellationsgerichts ist in der Stadt Eisenach. Mit Rücksicht auf die Lage der Fürstenthümer Schwarzburg soll dem zu errichtenden Appellationsgericht im Verwaltungswege zur Pflicht gemacht werden, die Geschwornengerichts-Sitzungen, soweit thunlich, am Sitze der Kreisgerichte abzuhalten und soll auf diese Lage bei Bildung der Geschwornengerichtsbezirke möglichste Rücksicht genommen werden.

Art. 2.

Die für das Geschäftslokal des Appellationsgerichts erforderlichen Räume werden nebst den nöthigen Mobiliar-Inventarienstücken von der Großherzogl. Staatsregierung gegeben, bezüglich hergerichtet und wird hierfür so wenig als für die fernere Mitbenutzung derselben den Fürstl. Schwarzburgschen Höfen ein Beitrag angesonnen. Die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellationsgericht an dem nach Art. 1 bestimmten Sitze desselben etwa nöthigen baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarienstücke, sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von Großherzogl. Sächs. Seite zu $\frac{2}{3}$, von Fürstl. Schwarzburgscher Seite zu $\frac{1}{3}$ bestritten. Zur Vornahme baulicher Veränderungen ist stets die Zustimmung sämmtlicher Regierungen einzuholen.

Art. 3.

Der regelmäßige Personalbestand des Appellationsgerichts wird vorläufig festgesetzt auf

Einen Präsidenten,
Einen Vice-Präsidenten,
Sieben Räthe.

Digitized by Google

Art. 4.

Ueber die erste Anstellung des Präsidenten und der Räthe werden sich die contrahirenden Regierungen unter einander vereinigen, doch wird schon jetzt bestimmt, daß, wenn keine andere Vereinigung erfolgt,

1) sechs Mitglieder und darunter der Präsident von Großherzoglich Sächs. Seite, drei Mitglieder und unter ihnen der Vice-Präsident von Fürstl. Schwarzburgscher Seite angestellt werden sollen, dergestalt, daß Schwarzburg-Sondershausen den Vicepräsidenten und einen Rath, Schwarzburg-Rudolstadt einen Rath zu ernennen hat;
2) daß sonach hinsichtlich der sechs Sachsen-Weimarischen Stellen der Großherzogl. Sächsischen, hinsichtlich der drei Schwarzburgschen Stellen den Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen das Vorschlagsrecht zusteht, die Genehmigung des geschehenen Vorschlags aber von den gegenüberstehenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeschlagenen selbst hergeleiteten Gründen versagt werden darf;
3) daß die angestellten Räthe mit einander nach ihrer Anciennität rangiren, welche sich nach der Zeit der Anstellung als stimmführendes Mitglied eines Landesjustizkollegiums berechnet, dergestalt, daß wenn dem Appellationsgericht ein Rath zugewiesen wird, welcher nicht schon Mitglied eines zweitinstanzlichen oder drittinstanzlichen Justizkollegiums gewesen ist, dieser denjenigen Mitgliedern des Gerichts nachstehen muß, welche eine solche Stellung gehabt haben.

Art. 5.

Für die Zukunft steht der Großherzogl. Sächs. Staatsregierung regelmäßig der Vorschlag für die Besetzung der Präsidentenstelle und den Fürstl. Schwarzburgschen Staatsregierungen der Vorschlag für die Besetzung der Vice-Präsidentenstelle zu. Nach deren ersten Erledigung hat letztere Schwarzburg-Rudolstadt zu besetzen, dann wieder Schwarzburg-Sondershausen u. s. f.

Die Genehmigung des von der einen Seite geschehenen Vorschlags kann von der andern nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeschlagenen hergeleiteten Gründen verweigert werden.

Art. 6.

Hinsichtlich der erledigten Rathsstellen steht dem Appellationsgericht für die Zukunft selbst ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist immer wieder auf einen Angehörigen desjenigen Staates zu richten, welchem der abgegan-

Digitized by

gene Rath angehört hat und sind die Vorschläge des Appellationsgerichts zunächst bei der Regierung desjenigen Staates anzubringen, dessen Angehöriger der abgegangene Rath war. Falls die betreffende Staatsregierung diesen Vorschlag genehmigt, so theilt sie denselben den mitcontrahirenden Staatsregierungen zu ihrer Erklärung darauf mit.

Eine Prüfung des Vorgeschlagenen findet nicht Statt.

Eine Ablehnung des auf dem Grunde dieses Vorschlages von der betreffenden Staatsregierung bezeichneten Raths soll den mitcontrahirenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeschlagenen selbst hergeleiteten Gründen gestattet sein. Genehmigt die Staatsregierung, an welche nach dem Obigen der Vorschlag des Appellationsgerichts zunächst zu richten ist, den von dem Appellationsgericht genannten Rath nicht, so wird dieselbe ihrerseits den mitcontrahirenden Staatsregierungen, auch ohne das Appellationsgericht nochmals hören zu müssen, ein anderes Mitglied vorschlagen, dessen Ernennung jedoch auch in diesem Falle, nur in Uebereinstimmung sämmtlicher contrahirender Staatsregierungen erfolgen kann.

Dem neu ernannten Mitgliede wird sein Decret nur von der Staatsregierung, welche das Vorschlagsrecht hat, ausgestellt, in demselben jedoch der Genehmigung der übrigen mitcontrahirenden Staatsregierungen gedacht.

Art. 7.

Das neu ernannte Mitglied erhält den untersten (9.) Platz und diejenigen Räthe, welche unter der erledigten Stelle ihren Sitz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Art. 8.

Macht sich eine Vermehrung der etatmäßigen Mitglieder des Appellationsgerichts nöthig, so werden die betreffenden Staatsregierungen über ihre gegenseitige Betheiligung das Weitere vertragsmäßig feststellen.

Wenn jedoch schon bei der ersten Organisation des Appellationsgerichts oder später die eine oder die andere Staatsregierung außer den von ihr vorzuschlagenden etatmäßigen Mitgliedern noch ein *außerordentliches* Mitglied in das Appellationsgericht abordnen wollte und letzteres dies im Interesse seiner Geschäftsführung für nothwendig oder wünschenswerth erachten sollte, so soll derselben solches, jedoch lediglich auf eigene Kosten, überlassen sein.

Art. 9.

Es werden drei Sekretäre angestellt, welche zugleich die Registratur- und Archiv-Geschäfte zu besorgen haben. Auch haben dieselben erforderlichen Falles

Digitized by Google

auf Anordnung des Präsidenten den für die Rechnungsführung, Kalkulatur und Botenmeisterei angestellten Beamten in seinen Geschäften zu unterstützen.

Zwei derselben werden von Großherzoglichl. Sächsischer und einer und zwar der erste Sekretär von Fürstl. Schwarzburgischer Seite in der Weise ernannt, daß Schwarzburg-Rudolstadt diese Stelle bei der Constituirung des Gerichts und nach deren ersten Erledigung besetzt, dann aber in der Ernennung mit Schwarzburg-Sondershausen wechselt.

Bei künftigen Anstellungen werden diese Stellen nach dem Vorschlage des Appellationsgerichts besetzt und zwar gelten hier bezüglich der Auswahl der betreffenden Beamten aus den Angehörigen des einen oder anderen der verbundenen Staaten und bezüglich der Ernennung durch die respectiven contrahirenden Staatsregierungen ebenfalls die Bestimmungen des Art. 6, mit der Modification jedoch, daß bei der Auswahl unter den Angehörigen der betreffenden Staaten hinsichtlich der ersten Sekretärstelle nicht darauf, von welcher Staatsregierung der abgehende Sekretär ernannt war, sondern auf die stipulirte Reihenfolge zwischen den beiden Schwarzburgschen Regierungen Rücksicht zu nehmen ist.

Das Anstellungs-Dekret wird von der ernennenden Staatsregierung allein ausgestellt.

Art. 10.

Der Etat der Besoldungen ist folgender:

der Präsident erhält . .	2000	Thlr.
der Vice-Präsident erhält	1500	"
der erste Rath "	1300	"
der zweite Rath "	1200	"
der dritte " "	1200	"
der vierte " "	1100	"
der fünfte " "	1100	"
der sechste " "	1000	"
der siebente " "	1000	"
der erste Sekretär "	800	"
der zweite " "	700	"
der dritte " "	600	"

Art. 11.

Das übrige Personal besteht aus:

1) einem Kalkulator und Rechnungsführer zugleich für die Botenmeisterei mit . . . . . 700 Thlr.

Digitized by Google

2) drei Kanzlisten mit zusammen . . . . . 900 =
(nämlich einer mit 400 Thlr., einer mit 300 Thlr. und einer mit 200 Thlr.)
3) einem Diener mit . . . . . 300 =
4) zwei Boten mit zusammen . . . . . 500 =

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt nach dem Vorschlag des designirten ersten und bezüglich für die Zukunft des jeweiligen Präsidenten des Appellationsgerichts. Bei Konstituirung des Gerichts soll ein Kanzlist und ein Bote aus den Fürstenthümern Schwarzburg und zwar der Kanzlist aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, der Bote aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, gewählt werden. Für die Zukunft soll der Präsident bei seinen Vorschlägen stets berücksichtigen, daß immer mindestens zwei der in Art. 11 benannten Personen, etwa ein Kanzlist und ein Bote, den Fürstenthümern Schwarzburg angehören und zwar dergestalt, daß sowohl der Kanzlist als der Bote abwechselnd einmal aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und das andere Mal aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gewählt werden soll.

Die Dekrete werden nach Maßgabe des Art. 6 von der Regierung desjenigen Staates ausgestellt, welchem der betreffende Beamte angehört.

Art. 12.

Gemeinschaftliche Beamte sind ferner: Der Oberstaatsanwalt und der Gehilfe desselben. Ersterer ist mit 1200 Thlr., letzterer mit 800 Thlr. zu besolden. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Kanzlei und das Boten-Personal des Appellationsgerichts für ihre Geschäfte zu benutzen.

Bei Konstituirung des Gerichts wählt Sachsen-Weimar den Oberstaatsanwalt, den Gehilfen Schwarzburg-Rudolstadt oder Schwarzburg-Sondershausen (nach desfallsiger weiterer Vereinbarung zwischen beiden Staatsregierungen). In Zukunft erfolgt der Vorschlag für diese Stelle in folgender Reihenfolge:

a) hinsichtlich des Oberstaatsanwalts
für die erste Erledigung von Schwarzburg-Rudolstadt,
= = zweite = = Weimar,
= = dritte = = Weimar,
= = vierte = = Schwarzburg-Sondershausen,
= = fünfte = = Weimar,
= = sechste = = Weimar,
u. s. w.

b) hinsichtlich des Gehilfen nach demselben Turnus, jedoch so, daß bei der

Digitized by Google

ersten und zweiten Erledigung Weimar die Wahl zusteht. Im Uebrigen gelten auch hier die im Art. 6 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 13.

Es wird für Zahlung dieser Besoldungen eine besondere Sustentationskasse gebildet. Hierzu haben Sachsen-Weimar zwei Drittheile, die beiden Schwarzburgschen Fürstenthümer ein Drittheil beizutragen. Zu diesem Drittheil zahlt Schwarzburg-Rudolstadt $\frac{7}{11}$, Schwarzburg-Sondershausen $\frac{4}{11}$. Die Beiträge sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

Art. 14.

Die zu der Verwaltungskasse des Appellationsgerichts zu zahlende Summe soll nach Ablauf eines Jahres von Errichtung des Gerichts an festgestellt und hiernach ein Normalsatz festgesetzt werden. Wenn sich Etatsüberschreitungen herausstellen, welche von den betheiligten Staatsregierungen in Uebereinstimmung für gerechtfertigte anerkannt sind, so werden dieselben zu $\frac{2}{3}$ von dem Großherzogl. Sächsischen, zu $\frac{7}{30}$ von dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen und zu $\frac{4}{30}$ von dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsfiskus vergütet. In demselben Verhältnisse werden die etwaigen Ersparnisse vertheilt. Im ersten Jahre sind die vorkommenden Kosten nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse von den contrahirenden Staaten nach dem oben gedachten Verhältnisse aufzubringen und wird bei Konstituirung des Appellationsgerichts zunächst die Summe von 2000 Thlr. zur Verwaltungskasse gezahlt.

Aus dieser Verwaltungskasse sind zu bestreiten die Aufwände für

Abhaltung der Geschwornengerichte, ohne Unterschied, wo sie stattfinden,
Heizung und Erleuchtung,
Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, vorübergehende Aushilfe in der Schreiberei,
Bibliothek, Zeitungen,
Reisekosten und Diäten der Mitglieder in Officialsachen.
Geringere Reparaturen, Anschaffungen und Instandhaltung des Inventariums ꝛc.
Remunerationen für besondere Fälle an die Subalternen u. s. w.

Art. 15.

Die nach dem Obigen mittelst Dekrets der Fürstl. Schwarzburgschen Staatsregierungen angestellten Mitglieder und Subalternen sind den Großherzogl. Sächs. Gesetzen und dem diesseitigen Gerichtsstande eben so wie die von Großherzogl.

Digitized by Google

Sächs. Staatsregierung Angestellten unterworfen. Sie entrichten die diesseitigen öffentlichen und Communal-Abgaben und werden, sofern sie dies wünschen, in den hiesigen Staatsverband aufgenommen, in welchem Falle sie auch für sich und ihre Familien das Heimathsrecht in der Stadt Eisenach durch ihre Anstellung erwerben.

Art. 16.

Pensionsansprüche für sich selbst und ihre Hinterbliebenen haben jedoch die bei dem Appellationsgericht angestellten Personen nur gegen denjenigen Staat, von dessen Regierung ihnen das Anstellungs-Dekret ausgestellt worden ist.

Art. 17.

Die Sporteln, bezüglich Stempelgebühren, sowie die von dem Appellationsgericht erkannten Strafgelder werden bei dem Appellationsgericht nach den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates liquidirt. Die Erhebung derselben erfolgt durch den einzelnen Staat für seine eigene Rechnung.

Art. 18.

Die Aufsicht über den Geschäftsgang bei dem Appellationsgericht steht den drei kontrahirenden Staatsregierungen gemeinsam zu und demgemäß den Fürstl. Schwarzburgschen Staatsregierungen je für das dritte Jahr, so daß in den beiden ersten Jahren der Großherzogl. Sächsischen, in dem dritten der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen, im vierten und fünften der Großherzogl. Sächsischen und im sechsten der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung dieses Recht zusteht. Da es jedoch im Interesse der Sache liegt, daß der hierdurch bedingte Wechsel in der Aufsicht möglichst vermieden werde, so übernimmt die Großherzogl. Sächs. Staatsregierung die Verbindlichkeit, dann, wenn eintretenden Falles die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische oder die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Staatsregierung dieses Recht nicht ausüben will, dasselbe im besondern Auftrage derselben auszuüben. Das Appellationsgericht sendet die an den Inspektionshof über seine Geschäftsthätigkeit erstatteten Berichte sowie die darauf empfangenen Resolutionen in Abschrift an die übrigen kontrahirenden Staatsregierungen ein. Sofern letztere durch einen besonderen Bevollmächtigten eine außerordentliche Revision des Appellationsgerichts vornehmen lassen wollen, soll ihnen dies unbenommen bleiben.

Art. 19.

Ueber die Beschäftigung der Auditoren oder Rechts-Kandidaten aus den verschiedenen Ländern bezüglich über die von dem Personal des Appellationsge-

Digitized by Google

richts vorzunehmenden Prüfungen ergeht nach vorgängiger gegenseitiger Verständigung eine besondere Verordnung und soll hierüber, sofern dieselbe nicht schon vor Einsetzung des Appellationsgerichts erfolgt, letzteres gehört werden.

Art. 20.

Die Geschäftsordnung des Appellationsgerichts wird von demselben selbst berathen und ausgearbeitet und nach gemeinsamer Prüfung von den betreffenden Staatsregierungen festgestellt. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren vor dem Appellationsgericht in den anhängigen Rechtssachen nach den Gesetzen der betreffenden Staaten.

Art. 21.

Für die Behandlung der bei dem Appellationsgericht vorkommenden Depositen und für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gesetze des Großherzogthums maßgebend.

Art. 22.

Kassen- und Depositen-Defekte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellationsgerichts oder einzelner Beamten desselben verursachte Schäden werden von den kontrahirenden Staatsregierungen nach dem Artt. 13 und 14 bestimmten Verhältnisse ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatskassen dasjenige, was etwa durch den Regreß auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Ob derselbe durch einen von Großherzogl. Sächsischer oder von Fürstl. Schwarzburgischer Seite angestellten Beamten verschuldet wurde, macht dabei einen Unterschied überall nicht.

Art. 23.

Die Aufsicht über die unteren Justizbehörden, sowie über die Anwälte, Rechtsbeistände und Notare übt das Appellationsgericht nach Maßgabe der für die respektiven einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Einrichtungen, rücksichtlich der Anwälte und Rechtsbeistände mit dem Vorbehalt, daß dann, wenn sich mit Zustimmung der betreffenden Staatsregierungen eine Anwaltskammer gebildet hat, das Aufsichtsrecht über dieselben nach Maßgabe des einer solchen Anwaltskammer zu Grunde zu legenden Statutes stattfindet, bezüglich auf letztere übergeht.

Art. 24.

Den Fürstl. Schwarzburgschen Staatsregierungen wird überlassen, je zwei

Digitized by Google

Advokaten am Sitze des Appellationsgerichts anzustellen. Dieselben sind befugt, in allen in der Appellationsinstanz anhängigen Rechtssachen, also auch dann, wenn dieselben aus dem Großherzogthume Sachsen an das Appellationsgericht gelangt sind, vor demselben zu prakticiren, wogegen auch den von Seiten des Großherzogthums angestellten Advokaten die gleiche Befugniß in Ansehung der aus den Fürstenthümern Schwarzburg an das Appellationsgericht gelangenden Rechtssachen eingeräumt wird.

Art. 25.

In Sachen, welche aus dem Großherzogthum Sachsen an das Appellationsgericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Großherzogl. Sächs. Appellationsgericht", in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt an dasselbe gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Appellationsgericht", in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen an dasselbe gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensches Appellationsgericht".

Art. 26.

Die Konstituirung des Appellationsgerichts wird auf den 1. Juli 1850 festgesetzt.

Art. 27.

Die Formel des Verpflichtungseides für das Personal des Appellationsgerichts ist die zu dem Konferenz-Entwurfe eines Gesetzes über den Civil-Staatsdienst als Anlage A bezüglich als Anlage B angenommene, dergestalt jedoch, daß dieselbe auf die Landesfürsten der drei verbundenen Staaten zu richten ist.

B. Im Betreff gemeinschaftlicher Kreisgerichte.

Art. 1.

Der Sitz der zwei Fürstl. Schwarzburgschen und Großherzogl. Sächs. gemeinschaftlichen Kreisgerichte wird nach Sondershausen und Arnstadt gelegt.

Den Bezirk des Kreisgerichts zu Sondershausen bilden die beiden Fürstl. Schwarzburgschen Unterherrschaften mit Einschluß der Bezirke der Großherzogl. Sächs. Aemter Allstedt und Oldisleben.

Der Bezirk des Kreisgerichts zu Arnstadt begreift die Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusische Oberherrschaft mit Einschluß des Bezirks des Großherzogl.

Digitized by Google

Sächs. Amtes Ilmenau und der Fürstl. Schwarzb.-Rudolstädtischen von Witzlebenschen Gerichte zu Angelroda.

Art. 2.

Die für die Geschäftslokale dieser zwei Kreisgerichte erforderlichen Räume werden nebst den nöthigen Mobiliar-Inventarienstücken von der Fürstl. Schwarzb.-Sondershäusischen Staatsregierung gegeben, bezüglich hergerichtet und hierfür so wenig als für die fernere Mitbenutzung derselben der Großherzogl. Sächs. und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung ein Beitrag angesonnen.

Dasselbe gilt von den für die Kreisgerichte erforderlichen Gefängnissen.

Die in Zukunft für diese gemeinschaftlichen Gerichte an ihrem Art. 1 gedachten Sitze etwa nöthigen baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarienstücke sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden

a) bezüglich des Kreisgerichts zu Sondershausen von Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusischer Seite zu $\frac{6}{11}$, von Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Seite zu $\frac{3}{11}$ und von Großherzoglich Sächs. Seite zu $\frac{2}{11}$,

b) bezüglich des Kreisgerichts zu Arnstadt von Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusischer Seite zu $\frac{2}{3}$ und von Großherzoglich Sächs. Seite zu $\frac{1}{3}$ bestritten.

Art. 3.

Der regelmäßige Bestand der Mitglieder der Kreisgerichte wird vorläufig folgendermaßen festgesetzt:

a) der des Kreisgerichts zu Sondershausen auf
einen Direktor,
zwei Räthe,
einen Assessor,

b) der des Kreisgerichts zu Arnstadt auf
einen Direktor,
einen Rath,
einen Assessor.

Art. 4.

Ueber die erste Anstellung des Präsidenten, der Räthe und der Assessoren werden sich die kontrahirenden Staatsregierungen unter einander vereinigen, doch wird schon jetzt bestimmt, daß, wenn keine andere Vereinbarung erfolgt,

Digitized by Google

1) bezüglich des Kreisgerichts zu Sondershausen
   a) Schwarzburg-Sondershäusischer Seits
      die Direktorstelle,
      eine Rathsstelle,
   b) Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits
      eine Rathsstelle,
   c) Großherzogl. Sächs. Seits
      eine Assessorstelle,

2) bezüglich des Kreisgerichts zu Arnstadt
   a) Schwarzburg-Sondershäusischer Seits
      die Direktorstelle,
      eine Rathsstelle,
   b) Großherzogl. Weimarischer Seits
      eine Assessorstelle

besetzt werden sollen.

Den bezüglichen Staatsregierungen steht das Vorschlagsrecht zu und darf die Genehmigung des geschehenen Vorschlags von den gegenüberstehenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeschlagenen selbst hergeleiteten Gründen versagt werden. Die Räthe rangiren unter sich nach der Anciennität, d. i. nach der Zeit ihrer Anstellung im Staatsdienst des betreffenden Landes, dergestalt, daß wenn dem Kreisgerichte ein Mitglied zugewiesen wird, welches noch nicht im Staatsdienste stand, dasselbe unter denjenigen, welche solche Anstellung schon hatten, zu sitzen kommt.

Art. 5.

In Zukunft werden die vakant werdenden Stellen von derjenigen Staatsregierung in der oben angegebenen Weise wieder besetzt, welche das die vakant gewordene Stelle bekleidende Mitglied das erste Mal ernannt resp. vorzuschlagen das Recht gehabt hat, jedoch nimmt das neu eintretende Mitglied die unterste Rathsstelle ein, während das ältere in die vakante obere Stelle einrückt.

Dem ernannten Mitgliede wird sein Dekret nur von der vorschlagenden Staatsregierung ausgestellt, in demselben jedoch der Genehmigung der übrigen gedacht.

Art. 6.

Macht sich eine Vermehrung der etatmäßigen Mitglieder der Kreisgerichte

Digitized by Google

nöthig, so werden die betreffenden Staatsregierungen über ihre gegenseitige Betheiligung das Weitere vertragsmäßig feststellen.

Wenn jedoch schon bei der ersten Organisation der gemeinschaftlichen Kreisgerichte oder später die eine oder die andere Staatsregierung außer den von ihr vorzuschlagenden und bezüglich zu ernennenden etatmäßigen Mitgliedern noch ein außerordentliches Mitglied in das eine oder das andere der zwei Kreisgerichte abordnen wollte, so soll derselben dies lediglich, jedoch auf ihre besonderen Kosten überlassen sein.

Art. 7.

Es werden bei jedem der zwei gemeinschaftlichen Kreisgerichte ein Staatsanwalt, dessen Funktion sich auch auf Strafsachen erstreckt, welche vor den unter den betreffenden Kreisgerichten stehenden Untergerichten der kontrahirenden Staaten zu verhandeln sind, und zwei Sekretäre angestellt, welche zugleich die Registratur- und Archiv-Geschäfte, die Rechnungsführung, Kalkulatur und Botenmeisterei zu besorgen haben.

Das übrige Personal besteht beim Kreisgericht Sondershausen aus zwei Kanzlisten, zwei Boten, einem Gefangenwärter und dessen Gehilfen, beim Kreisgericht Arnstadt aus einem Kanzlisten, zwei Boten, einem Gefangenwärter und dessen Gehilfen.

Beim Kreisgericht Arnstadt besetzt die Großherzogl. Staatsregierung ständig die Stelle eines Boten und die Stelle des Staatsanwalts abwechselnd mit der Fürstl. Sondershäusischen Staatsregierung in der Weise, daß Sondershausen zum ersten Male, Weimar das folgende Mal, Sondershausen das dritte und vierte Mal, Weimar das fünfte Mal diese Stelle besetzt und sofort dergestalt, daß Sondershausen diese Stelle immer noch einmal so oft besetzt als Weimar. Eine weitere Mitwirkung bei Besetzung der übrigen Stellen der gemeinschaftlichen Kreisgerichte nimmt die Großherzogl. Staatsregierung nicht in Anspruch.

Hinsichtlich der bei dem Kreisgericht Sondershausen zu besetzenden, in diesem Artikel genannten Stellen ist bestimmt worden, daß

1) von Seiten der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung die Stellen
   a) des Staatsanwalts,
   b) des zweiten Sekretärs,
   c) des ersten Kanzlisten,
   d) des zweiten Boten,
   e) des Gefangenwärters nebst Gehilfen,

Digitized by Google

2) von Seiten der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung die Stellen
   a) des ersten Sekretärs,
   b) des zweiten Kanzlisten,
   c) des ersten Boten

vom Anfang an und bleibend besetzt werden soll.

Art. 8.

Der Etat der Besoldungen ist folgender:

der Direktor	1000	Thlr.	
der Staatsanwalt und jeder Rath . .	800	=	
der Assessor	600	=	
der erste Sekretär	500	=	
der zweite Sekretär	400	=	
der erste Kanzlist	300	=	beim Kreisgericht Sondershausen.
der zweite Kanzlist	250	=	beim Kreisgericht Sondershausen.
der Kanzlist beim Kreisgericht Arnstadt .	300	=	
die beiden Boten zusammen (jeder 200 Thlr.)	400	=	
der Gefangenwärter und sein Gehilfe . .	400	=	

Art. 9.

Es wird für die Zahlung dieser Besoldungen bei einem jeden der zwei gemeinschaftlichen Kreisgerichte eine besondere Sustentationskasse gebildet. Jeder der kontrahirenden Staaten zahlt die ihn nach dem vereinbarten Maßstab (Art. 2) treffenden Beiträge in vierteljährigen Vorauszahlungen an diese Sustentationskasse ein.

Art. 10.

Die zu der Verwaltungskasse der Kreisgerichte zu zahlende Summe soll nach Ablauf eines Jahres von Errichtung der Gerichte an festgestellt und hiernach ein Normalsatz festgesetzt werden.

Wenn sich Etatsüberschreitungen herausstellen, welche von den betheiligten Staatsregierungen in Uebereinstimmung als gerechtfertigt anerkannt sind, so werden dieselben nach dem im Art. 2 vereinbarten Maßstabe gedeckt. In demselben Verhältnisse werden die etwaigen Ersparnisse vertheilt. Im ersten Jahre sind die vorkommenden Kosten nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse von den kontrahirenden Staaten nach dem oben gedachten Verhältnisse aufzubringen und

Digitized by Google

wird bei Konſtituirung der Kreisgerichte für das zu Sondershauſen zunächſt die Summe von 1200 Thlr., für das zu Arnſtadt die Summe von 800 Thlr. zur Verwaltungskaſſe gezahlt.

Aus dieſer Verwaltungskaſſe ſind zu beſtreiten die Aufwände für

Heizung und Erleuchtung,
Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne,
Vorübergehende Aushülfe in der Schreiberei,
Porto,
Reiſekoſten und Diäten der Mitglieder in Offizialſachen,
Reparaturen, Anſchaffungen und Inſtandhaltung des Inventariums,
Atzungskoſten der Gefangenen,
Remunerationen für beſondere Fälle an die Subalternen u. ſ. w.

Art. 11.

Die nach dem Obigen angeſtellten Mitglieder und Subalternen der Kreisgerichte ſind den Geſetzen, die an dem Sitze jedes der zwei Kreisgerichte gelten, unterworfen, gleichviel ob ſie urſprünglich dem Staate angehörten, in welchem das betreffende Kreisgericht ſeinen Sitz hat oder nicht. Sie entrichten die an dem Sitze der Kreisgerichte beſtehenden öffentlichen und Communal-Abgaben und werden, ſo fern ſie dies wünſchen, in den Verband desjenigen Staates aufgenommen, in welchem das bezügliche Kreisgericht ſeinen Sitz hat.

Art. 12.

Penſions-Anſprüche für ſich und ihre Hinterbliebenen haben die bei den gemeinſchaftlichen Kreisgerichten angeſtellten Perſonen nur gegen denjenigen Staat, von deſſen Regierung ihnen das Anſtellungsdekret ausgeſtellt iſt.

Art. 13.

Alle bei den gemeinſchaftlichen Kreisgerichten nach Maßgabe der Sportel- und Stempelgeſetze der treffenden Staaten aufkommenden Sporteln und Stempelgebühren, ingleichen Strafgelder, werden in die Staatskaſſe desjenigen Landes abgeliefert, aus welchem die Sache an das Kreisgericht gelangt.

Art. 14.

Die nächſte Aufſicht über die Kreisgerichte führt das Appellationsgericht im Auftrag der betreffenden Staatsregierung. Im Uebrigen wechſelt die Inſpektion

Digitized by Google

über die Kreisgerichte in einem Turnus, der nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses und in der Weise festgestellt wird, daß derjenige Staat, welcher den größern Beitrag zahlt, vor dem, welcher einen geringern Beitrag zahlt, an die Reihe kommt.

Da es jedoch im Interesse der Sache liegt, daß der hierdurch bedingte Wechsel in der Aufsicht möglichst vermieden werde, so übernimmt die Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusische Staatsregierung die Verbindlichkeit, dann, wenn eintretenden Falles die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische oder die Großherzogl. Sächs. Staatsregierung dieses Recht nicht ausüben will, dasselbe im besondern Auftrag auszuüben. Auch versteht es sich, daß die Aufsicht einer der kontrahirenden Staatsregierungen über das Kreisgericht nicht auf die demselben untergeordneten, einem der anderen Staaten angehörigen Einzelngerichte erstreckt werden darf, vielmehr steht die Aufsicht über die Einzelngerichte zunächst dem betreffenden Kreisgerichte, dann aber weiter lediglich der Regierung desjenigen Staates zu, welchem dieselben angehören, soweit nicht etwa das Appellationsgericht in Disciplinarfragen als höhere Instanz konkurrirt.

Art. 15.

Ueber eine gemeinsam für die Kreisgerichte einzuführende Geschäftsordnung wird eine Vereinbarung stattfinden.

Art. 16.

Für die Behandlung der bei den Kreisgerichten vorkommenden Depositen und der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die am Sitze des treffenden Kreisgerichts geltenden Gesetze maßgebend.

Art. 17.

Kassen- und Depositen-Defekte, sowie sonstige durch die Verschuldung der Kreisgerichte oder einzelner Beamten derselben verursachte Schäden werden nach dem sub II festgestellten Maßstabe von den kontrahirenden Staaten ersetzt. In demselben Verhältnisse gebührt den betreffenden Staatskassen dasjenige, was etwa durch den Regreß auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Art. 18.

Was die Zahl der zur Praxis vor den gemeinschaftlichen Kreisgerichten zuzulassenden Advokaten anlangt, so ist Sachsen-Weimar überlassen, an den beiden Kreisgerichten Sondershausen und Arnstadt je zwei Advokaten anzustellen, welche

Digitized by Google

jedoch nur vor dem Kreisgericht, bei dem sie angestellt sind (nicht vor den Einzelgerichten) praktiziren dürfen, und zwar in der Weise, daß den Weimarischen Anwälten auch in Rechtssachen, welche aus den Fürstenthümern Schwarzburg herrühren, die Praxis gestattet ist und so umgekehrt.

Hinsichtlich des bei dem Kreisgericht in Sondershausen noch besonders in Betracht kommenden Verhältnisses zwischen Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird bestimmt, daß denjenigen Advokaten, welchen bis zum 31. December 1849 die Praxis in den beiden Fürstl. Schwarzburgschen Unterherrschaften gestattet ist, überlassen sein soll, sich an dem Sitz des Kreisgerichts Sondershausen niederzulassen. Die in Zukunft bei dem Kreisgericht in Sondershausen Schwarzburgscher Seits zu ernennenden Anwälte soll Schwarzburg-Sondershausen zu $\frac{3}{7}$, Schwarzburg-Rudolstadt zu $\frac{4}{7}$ anstellen und über die Reihenfolge und die sonstigen Modalitäten wird eine besondere Vereinbarung erfolgen.

Art. 19.

In Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen an die Kreisgerichte gelangen, erkennen und verfügen dieselben als „Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensches Kreisgericht", in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt an dieselben gelangen, als „Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtisches Kreisgericht", in Sachen, welche aus dem Großherzogthum Sachsen an dieselben gelangen, als „Großherzogl. Sächsisches Kreisgericht".

Art. 20.

Die Konstituirung der gemeinschaftlichen Kreisgerichte wird auf den 1. Juli 1850 festgesetzt.

Art. 21.

Die Formel des Verpflichtungseides für das Personal der Kreisgerichte ist die zu dem Konferenz-Entwurfe eines Gesetzes über den Civil-Staatsdienst als Anlage A. bezüglich als Anlage B. angenommene, dergestalt jedoch, daß dieselbe auf die Landesfürsten der verbundenen Staaten zu richten ist.

Dieser die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes und gemeinschaftlicher Kreisgerichte als ein Ganzes umfassende Vertrag ist zunächst bis zum 1. Juli 1860 gültig und gilt von 10 zu 10 Jahren als stillschweigend verlängert, wenn vor dem Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1859, 1869 u. s. f.) eine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite nicht erfolgt ist."

Digitized by Google

dieſer Vertrag auch von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu Sachſen-Weimar-Eiſenach, ſowie von Ihren Durchlauchten den Fürſten zu Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen genehmigt worden iſt: ſo iſt derſelbe deſſen zu Urkunde auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu Sachſen-Weimar-Eiſenach von dem Großherzogl. Staats-Miniſterium zu Weimar, auf höchſten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt von dem Fürſtl. Schwarzburgiſchen Miniſterium zu Rudolſtadt und auf höchſten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen von dem Fürſtl. Schwarzburgiſchen Geheimeraths-Collegium zu Sondershauſen unter Beidruckung der betreffenden Staatsinſiegel vollzogen worden.

So geſchehen

Weimar, den 23. März 1850.

(L. S.) **Großherzogl. Sächſiſches Staats-Miniſterium.**

v. Wydenbrugk.

Rudolſtadt, den 9. April 1850.

(L. S.) **Fürſtl. Schwarzburgiſches Miniſterium.**

Röder.

Albert Roß.

Sondershauſen, den 15. April 1850.

(L. S.) **Fürſtl. Schwarzburgiſches Geheimeraths-Collegium.**

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 30.

Verordnung, die Errichtung der Justizämter betreffend. — Vom 22. Mai 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Zu Ausführung der §§. 5 — 7 des Gesetzes wegen künftiger Einrichtung der Rechtspflege vom 13. April d. J. verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

In der Unterherrschaft sollen fünf, in der Oberherrschaft vier Justizämter bestehen.

§. 2.

Von den unterherrschaftlichen Justizämtern werden zwei in Sondershausen ihren Sitz haben, das eine für die Stadt Sondershausen, das andere für Jecha, Berka, Hachelbich, Bendeleben, Badra, Stockhausen, Großfurra, Jechaburg, Bebra, Oberspier, Hohenebra und Thalebra.

§. 3.

Das in Keula zu errichtende Justizamt umfaßt die Ortschaften: Keula, Holzthaleben, Großbrüchter, Kleinbrüchter, Toba, Urbach und Großmehlra.

§. 4.

Dem in Ebeleben bleibenden Justizamte werden die Ortschaften: Ebeleben, Rockensußra, Holzsußra, Billeben, Abtsbessingen, Allmenhausen, Rockstedt, Gun-

Ausgegeben mit Nr. 21 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 21 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

dersleben, Schernberg, Himmelsberg, Wiedermuth, Bellstedt, Thüringenhausen und Niederspier untergeben.

§. 5.

In Greußen ist ein Justizamt zu errichten für Greußen, Großenehrich, Klingen, Westgreußen, Rohnstedt, Wolfersschwenda, Otterstedt, Wasserthaleben, Wenigenehrich, Bliederstedt, Feldengel, Kirchengel, Westerengel, Holzengel, Trebra, Niederbösa.

§. 6.

Von den oberherrschaftlichen Justizämtern sollen zwei ihren Sitz in Arnstadt erhalten, das eine für diese Stadt, das andre für die übrigen zum Arnstädter Verwaltungsbezirk gehörigen Orte.

§. 7.

In Gehren bleibt ein Justizamt für die Orte: Gehren, Langewiesen, Oehrenstock, Wümbach, Angstedt, Jesuborn, Pennewitz, Garsitz und Möhrenbach.

§. 8.

In Breitenbach ist ein Justizamt zu errichten, dessen Sprengel sich auf die übrigen, im §. 7 nicht genannten Ortschaften des Gehrner Verwaltungsbezirks erstrecken soll.

§. 9.

Die neuen Justizämter treten am 1. Julius d. J. in Wirksamkeit. Die hierzu erforderlichen Vorbereitungen sind durch das Geheimeraths-Collegium zu treffen.

Sondershausen, am 22. Mai 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 40.

Verordnung, die Ausführung der auf die Ablösungen bezüglichen Gesetze betreffend. Vom 6. Mai 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Ausführung der auf die Ablösungen bezüglichen Gesetze verordne Ich, wie folgt:

1) Die nach §. 1 des Gesetzes vom 22. April d. J., das Verfahren in Ablösungssachen betreffend, zu errichtenden beiden Ablösungs-Commissionen treten am 1. Julius d. J. in Wirksamkeit.

2) Da die Landrentenbank nach §. 1 des Gesetzes über Errichtung derselben erst am 1. Januar 1851 in Wirksamkeit tritt, so ist der 1. April 1851 der erste Termin, zu welchem die Einzahlung von Ablösungsrenten an die Bank, sowie die Abfindung der Berechtigten durch die letztere erfolgen kann.

Sollten daher vor dem 1. October d. J. Ablösungsverträge geschlossen werden, nach welchen Renten, die von der Bank zu übernehmen sind, bereits am 1. October d. J. gezahlt werden müßten, so ist die an diesem Tage fällig werdende Terminszahlung nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten von dem Verpflichteten an den Berechtigten selbst zu leisten.

3) Die nach §. 31 des Gesetzes vom 8. April d. J. unter dem Namen: „Landrentenbank-Verwaltung" zu errichtende Behörde wird am 1. Julius

Ausgegeben mit Nr. 22 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 22 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

d. J. constituirt. Derselben liegt während der Zeit vor dem 1. Januar 1851 ob, sowohl die allgemeinen Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Bank selbst am 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten kann, nach Anweisung des Ministeriums zu treffen, als auch insbesondere mit den Ablösungscommissionen die bezüglich der noch im laufenden Jahre abzuschließenden, eine Betheiligung der Landrentenbank bedingenden Ablösungsverträge erforderliche Correspondenz zu führen.

4) Die für die Ablösung von Getraideabgaben nach §§. 32—36, 44 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ein für allemal geltenden Getraidepreise sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sondershausen, den 6. Mai 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 41.

Bekanntmachung, die bei den Ablösungen geltenden Getraidepreise betreffend.

Vom 22. Mai 1850.

In Gemäßheit der vorstehenden höchsten Verordnung vom 6. d. M. bringen wir die nach §§. 32 bis 36, 44 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April d. J. berechneten Getraidepreise in den nachstehenden Tabellen zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 22. Mai 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

F. Chop.

I.

Preisdurchschnitt, welcher nach §§. 32—34 des citirten Gesetzes aus den Marktbüchern von Greußen und resp. Arnstadt gezogen worden ist.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.
Unterherrschaft pr. Scheffel . . .	1	15	9	1	2	—	—	24	—	—	15	4
Oberherrschaft pr. Maaß	5	11	6	3	23	7	2	27	9	1	21	8

Digitized by Google

II.

Ablösungspreis für die Fälle, in welchen nach §. 35 des cit. Gesetzes von dem Preisdurchschnitt unter I. zehn Procent in Abzug kommen.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.
Unterherrschaft pr. Scheffel . . .	1	11	2	—	28	10	—	21	7	—	13	10
Oberherrschaft pr. Maaß	4	25	4	3	12	3	2	19	—	1	16	6

III.

Ablösungspreis für die Fälle, in welchen nach §. 36 des citirten Gesetzes von dem Preisdurchschnitt unter I. dreizehn Procent abzurechnen sind.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.
Unterherrschaft pr. Scheffel . . .	1	9	10	—	27	10	—	20	11	—	13	4
Oberherrschaft pr. Maaß	4	20	6	3	8	10	2	16	4	1	14	11

IV.

Ablösungspreis für die Fälle, in welchen nach §. 44 des cit. Gesetzes von dem Preisdurchschnitt unter I. fünf Procent abzurechnen sind.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.
Unterherrschaft pr. Scheffel . . .	1	13	6	1	—	5	—	22	10	—	14	7
Oberherrschaft pr. Maaß	5	3	5	3	17	11	2	23	4	1	19	1

Digitized by Google

Nr. 42.

Finanzgesetz auf das von der laufenden Finanzperiode noch übrige Jahr 1851.
Vom 17. Mai 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe mit Rücksicht auf die durchgreifenden Veränderungen, welchen die zeitherige Steuerverfassung des Landes durch das Gesetz vom 24. April d. J. unterworfen worden ist, für nöthig erachtet, für das von der laufenden Finanzperiode noch übrige Jahr 1851 das nachfolgende, mit Zustimmung des Landtags beschlossene Finanzgesetz zu erlassen:

§. 1.

Von einer den veränderten Umständen entsprechenden anderweiten Feststellung des gesammten Staatshaushaltsbedarfs für den Rest der laufenden Finanzperiode ist abzusehen.

§. 2.

Von dem contribuabeln Grundeigenthum sind im Jahre 1851 neben dem nach §. 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. zu berechnenden Contributionszuschlage: 30,822 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. an Contribution zu erheben.

§. 3.

Die Grundsteuer von dem contributionsfreien Grundeigenthume beträgt im Jahr 1851 sechs Procent des zu ermittelnden Reinertrags.

Bezüglich dieser Steuer können für das Jahr 1851 die gesetzlichen Fälligkeitstermine vom Ministerium insoweit aufgeschoben werden, als es mit Rücksicht auf das Vorschreiten der Reinertragsermittlung und Katastrirung nothwendig erscheinen wird.

§. 4.

Von der Einkommensteuer sind in dem genannten Jahre vier Steuersimpla zu erheben.

§. 5.

Alle andern in die Staatskasse fließenden Abgaben und Leistungen, welche

Digitized by Google

nicht durch Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, bleiben vorschriftsmäßig fortbestehen.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit Meinem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 17. Mai 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 43.

Gesetz über Vertheilung und Vergütigung der Einquartirungslast. — Vom 20. Mai 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige nachstehendes, mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz über Vertheilung und Vergütigung der Einquartirungslast:

§. 1.

Die Einquartirungslast im Sinne dieses Gesetzes umfaßt

a) die Unterbringung und Verpflegung der durchziehenden oder cantonirenden Truppen und

b) die Beschaffung der Wachlocalien und der zu Lazarethen, Magazinen und dergleichen erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die Lieferung der Fourage und Streu für die Militärpferde, Leistung von Fuhren und Vorspanne, Stellung von Boten und Handarbeitern.

§. 2.

Dieses Gesetz bezieht sich weder auf die von einzelnen Personen, Gemeinden oder Districten verschuldete Einquartirung, noch auf die wegen Einquartirung der in den Garnisonsstädten liegenden inländischen Mannschaft bestehende Einrichtung.

Digitized by Google

§. 3.

Alle Bewohner des Landes sind nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Einquartirungslast zu tragen. Die bisherigen Befreiungen von derselben, welche gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich anerkennt, werden hiermit aufgehoben, und es kann für deren Wegfall keine Entschädigung gefordert werden.

§. 4.

Für die Vertheilung der Einquartirungslast giebt das Einkommen (§§. 9 und 10) den Maßstab ab.

§. 5.

Die Einquartirungslast wird von den Bewohnern des Fürstenthums gemeinschaftlich getragen (§. 12). Die Verwaltungsbezirke geben die nächsten Theilgrößen dieses Gemeinschaftsganzen ab.

§. 6.

Das Recht des Einzelnen auf Vergütigung des Geleisteten, bezüglich auf Ausgleichung nach diesem Gesetze wird nur einer Gesammtheit der Leistungspflichtigen gegenüber geltend gemacht.

§. 7.

Von der Einquartirungslast werden die Gemeinden als Corporationen nicht betroffen; es haftet jedoch jede für die Erfüllung des Inbegriffs der Verpflichtungen, welche ihren einzelnen Gliedern obliegen.

Der von ihr etwa gemachte Aufwand gilt als Vorschuß für die Leistungspflichtigen des Orts.

§. 8.

Die obere Leitung der Einquartirungsangelegenheit erfolgt durch das Ministerium, Abtheilung des Innern; die übrigen Geschäfte werden, soweit sie nicht den Gemeindebehörden und Bezirksausschüssen obliegen, von den Bezirksvorständen innerhalb ihres Bezirks besorgt.

§. 9.

Das auf Grund des Gesetzes über die directe Besteuerung vom 24. April d. J. ausgemittelte reine, bezüglich reducirte Einkommen, welches „nicht aus dem Grundeigenthum und seiner Bewirthschaftung" gezogen wird, jedoch mit Einschluß des Einkommens der Pächter von Cammer- und Staatsgütern

Digitized by Google

(§. 24 des Steuergesetzes) und des Ertrags der Bergwerke (vergl. Steuergesetz §. 25), sowie der Reinertrag der contribuablen wie der contributionsfreien Grundstücke giebt zusammen, in zehnerweise rückwärts abgerundeter voller Thaler-Summe, für jeden Ort den Maßstab der Belastung im Verhältnisse zu den übrigen Ortschaften ab.

§. 10.

Das Ergebniß der Ermittelungen, welche in Betreff des Reinertrags der contributionsfreien Grundstücke und des sonstigen Einkommens nach Vorschrift des Steuergesetzes vom 24. April d. J. stattfinden, wird auch für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes benutzt; dagegen wird die auf den contribuablen Grundstücken ruhende Grundsteuer, mit Ausschluß des nach §. 6 Nr. 2 des Steuergesetzes zu erhebenden unveränderlichen Contributionszuschlags, in demjenigen Betrage, welcher sich bei der nach Vorschrift des Steuergesetzes a. a. O. unter Nr. 1 vorzunehmenden Vertheilung ergiebt, als den Reinertrag dieser Grundstücke zu sechs Prozent oder wie hoch sonst der Prozentsatz finanzgesetzlich bestimmt ist, erfassend, und nach dem dort ersichtlichen Beitragsverhältnisse den zunächst örtlichen Betrag dieser Einkommensart bestimmend angesehen.

Sobald die beabsichtigte neue Grundsteuerverfassung einen anderweiten Maßstab darbietet, soll dieser bezüglich der bisher contribuablen und contributionsfreien Grundstücke angewendet werden.

Das von der Besteuerung ausgenommene Einkommen (Steuergesetz §. 29 unter 4.) wird nachträglich besonders ermittelt. S. §. 36.

§. 11.

Die Zinsen von Passivcapitalien werden da, wo neben Einkommen aus dem Grundeigenthume nicht auch noch anderes vorhanden ist, abgezogen. Dieser Abzug erfolgt jedoch nur, wenn und soweit die Betheiligten, unter specieller Angabe der Passivschulden und Beibringung glaubwürdiger desfallsiger Nachweise, darauf angetragen haben.

§. 12.

Den von der Einquartirung betroffenen Ortschaften steht (§. 5) das Recht zu, die nicht oder weniger betroffenen Ortschaften (§. 7) wegen der nicht vergütigten Einquartirungsleistungen nach dem in §. 9 angegebenen Verhältnisse zur Mitleidenheit zu ziehen.

Die darauf abzweckenden Anträge sind, zur weitern Vermittlung, beim Bezirksausschusse zu stellen.

Digitized by Google

§. 13.

Dasselbe Verhältniß und Verfahren findet auch bei Vertheilung der baaren Vergütigung für die Einquartirungsleistungen unter den betroffenen Ortschaften statt.

§. 14.

Die Vertheilung der Einquartirungslast innerhalb der einzelnen Gemeinden mit Einschluß der beigeschlagenen einzeln liegenden Güter, Höfe, Mühlen, Hüttenwerke u. s. w. liegt den Gemeindebehörden ob. Dabei sind folgende Bestimmungen (§. 15—40) zu beobachten.

§. 15.

Die Einquartirungslast trifft (§. 3) alle Ortsbewohner, welche ein selbstständiges Einkommen haben.

Der Mangel einer selbstständigen Wohnung schützt nur vor der Zuweisung von Militär, befreit aber nicht von der Tragung der Einquartirungslast überhaupt.

§. 16.

Verwaltende Vormünder treten für ihre Curanden als leistungspflichtig ein.

§. 17.

Den Ortsbehörden steht es zu, vorübergehende Leistungsunfähigkeit, vorbehältlich der Nachleistung in Natur oder Geldwerth, zu berücksichtigen, und bei der Einquartirung, z. B. bei Zutheilung der Officiere, Unterbringung von Pferden, die räumlichen und überhaupt die äußeren Verhältnisse in's Auge zu fassen.

Niemand darf sich einstweiliger Mehrübernahme von Einquartirungsleistungen nach Anordnung des Gemeindevorstandes weigern.

§. 18.

Wenn gegen Leistungspflichtige, die irgend eine unaufschiebbare Leistung verweigern oder damit zögern, ein Zwang sofort nicht eintreten kann, so hat die Ortsbehörde für anderweite Aushülfe schleunigst Sorge zu tragen. Soweit der dadurch verursachte Aufwand den Tarifbetrag oder sonst gesetzlich normirten Preis der Leistung (§§. 23 und 38 Alin. 4) unvermeidlich übersteigt, fällt er dem ohne triftigen Grund sich Weigernden oder ohne entschuldigende Ursache Zögernden allein zur Last; vorbehältlich der gesetzlichen Strafe.

§. 19.

Leer stehende Häuser und andere Gebäude dürfen, auch wenn ihre Besitzer ihren Theil von der Einquartirungslast schon tragen, doch zum Zwecke der Unterbringung der Truppen, der Herstellung von Wachlocalien, Lazarethen und Ma-

Digitized by Google

gazinen (§. 1 unter h), unbeschadet des Anspruchs auf Ausgleichung, benutzt werden.

§. 20.

Frei von der Einquartirungslast sind nur der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie.

§. 21.

Kirchen, Schulgebäude, Behördenlocale und die für die Zwecke milder Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten unmittelbar benutzten Gebäude fallen bei der Einquartirung aus. Auf die in solchen Gebäuden befindlichen Wohnungen der Angestellten erstreckt sich jedoch diese Ausnahme nicht.

§. 22.

Dienst- und Postpferde dürfen zu Transporten für die Einquartirung nicht beigezogen werden.

§. 23.

Die verschiedenen Einquartirungsleistungen sind in der Beilage I. verzeichnet. Ihr Geldwerth wird jedesmal, wenn die Anfertigung der Einquartirungsrollen (§§. 24—25) angeordnet wird, vom Ministerium festgestellt.

§. 24.

Auf Grund der bezüglichen Ermittelungen der verschiedenen Einkommensarten (§. 10 oben) wird, sobald die Feststellung des in §. 9 erwähnten Repartitionsverhältnisses und die Anfertigung von Einquartirungsrollen sich nöthig macht, vom Ministerium der von da an bis zur Feststellung neuer Einkommensteuerkataster (Steuergesetz §. 65) gültige Betrag der einzelnen Bezirks- und Ortsquoten (§. 9) der Einquartirungslast in gleichen Nennern (vergl. §. 5) berechnet und mittelst Drucks veröffentlicht; zugleich werden den Bezirksvorständen für die einzelnen Orte Specialauszüge mitgetheilt, aus denen der Betrag des reinen, bezugsweise reducirten Einkommens eines jeden Ortseinwohners und der des Reinertrages von den einzelnen contributionsfreien Grundstücken zu ersehen ist.

Die außer den von der Einkommensteuer befreiten Ortsbewohnern (§. 10, Schlußsatz) inzwischen vielleicht noch nöthig gewordenen Einschätzungen des reinen Einkommens werden nun ebenfalls vorgenommen. Vergl. §. 36.

§. 25.

Mit Hülfe der im vorigen §. angegebenen Auszüge und nach Maßgabe der nachträglichen Ermittelungen werden, unter Berücksichtigung der Vorschrift in

Digitized by Google

§. 11. die Einquartirungsrollen jeden Orts angefertigt, in welchen die einzelnen Belastungspflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in so viele Classen zu bringen sind, als die Ungleichheit des Einkommens erfordert. Die Abstufung der Classen erfolgt nach örtlichen Verhältnissen; in einer und derselben Classe vorkommende Abstände sind von keinem Einflusse.

§. 26.

Die Leistungspflichtigen mit dem geringsten Einkommen bilden die erste Classe, und in jeder der folgenden Classen steigt die Leistungspflicht je um Eins.

Wo die wirklichen Einkommensbeträge (vergl. §. 10) in zu großen Abständen auf einander folgen, wird das bezeichnete Steigerungsverhältniß denselben dadurch annähernd angepaßt, daß mehr oder weniger leere Zwischenclassen mit den entsprechenden Nummern eingeschaltet werden.

§. 27.

Sind alle Leistungspflichtigen eingestellt (§. 25), so wird die Personenzahl jeder Classe mit der Classennummer multiplicirt, und die hieraus sich ergebenden Beträge zusammen enthalten die Summe der Minimalsätze der Leistungspflicht; der aus der Summe der Minimalsätze (als dem Nenner) und der Nummer einer Classe (als dem Zähler) gebildete Bruch zeigt den Antheil eines Mitgliedes dieser Classe an der ganzen örtlichen Einquartirungslast an. Die Beilage II. enthält eine Veranschaulichung des in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens. (Vergl. die Beilage III.)

§. 28.

Die Einquartirungsrollen sind, vorbehältlich der in Folge eintretender Wohnsitzveränderungen, Todesfälle, Concurse, Einzüge und dgl. sich nöthig machenden Abänderungen und Nachträge, von ihrer Bestätigung an gültig bis zur Feststellung neuer Einkommensteuerkataster (Steuergesetz §. 65, vergl. oben §. 24), und nach der unter III. angefügten Vorschrift einzurichten. Die mit ihrer Anfertigung verbundenen Geschäfte, insbesondere die Bildung und Abstufung der Classen, die Berechnung der Minimalsätze und die Auswerfung des Antheils eines jeden Leistungspflichtigen an der Einquartirungslast, sind, vorbehältlich der Prüfung und Bestätigung der Rollen von Seiten des Bezirksvorstandes (§§. 32 u. 34), Sache der Ortsbehörden.

§. 29.

Die Bildung und Abstufung der Classen erfolgt unter Mitwirkung des Gemeinderaths. Dieser bildet mit dem Gemeindevorstande und zwar in Orten,

Digitized by Google

wo mehrere Bürgermeister sind, mit dem ersten Bürgermeister zusammen bei diesem Geschäfte ein durch Stimmenmehrheit beschließendes Collegium; wenigstens zwei Mitglieder des Gemeinderathes müssen anwesend sein. Wer der Abstimmung sich enthält, wird als der Ansicht des Gemeindevorstandes (ersten Bürgermeisters) beitretend angesehen. Die Stimme des Gemeindevorstandes zählt bei Stimmengleichheit doppelt.

§. 30.

In Orten ohne Gemeinderath sind zwei Beisitzer zu den im vorigen Paragraphen genannten Geschäften in gleicher Weise hinzuziehen; in Fällen bescheinigter oder dem Gemeindevorstande bekannter Behinderung treten für dieselben Stellvertreter ein.

Diese Beisitzer und ihre Stellvertreter, deren Verpflichtung auf gewissenhafte Mitwirkung bei den gedachten Geschäften durch den Gemeindevorstand mittelst Handschlags erfolgt, werden durch die regelmäßig Stimmberechtigten des Orts (§. 54 der Gemeindeordnung) aus deren Mitte nach Analogie des für die Wahl des Gemeinderathes (§. 76, §§. 78—83 incl., 87—89 incl. der Gem.-Ordn.) vorgeschriebenen Verfahrens gewählt, so oft sich die Anfertigung einer neuen Einquartirungsrolle wiederholt. Eine Ablehnung der Wahl findet nicht statt.

§. 31.

Handelt es sich um Einrollirung des (resp. ersten) Bürgermeisters, eines anwesenden Mitgliedes des Gemeinderaths oder eines Beisitzers, so tritt, unter Ausschließung des Betheiligten von der Mitwirkung bei dem Geschäfte, der amtliche Stellvertreter des Ersteren, ein anderes Mitglied des Gemeinderaths oder der Stellvertreter des Beisitzers für diesen Fall alsdann ein, wenn nach dem Austritte des Betheiligten nicht noch wenigstens drei Personen bei dem Geschäfte thätig bleiben.

§. 32.

Nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung wird die Einquartirungsrolle acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht bei dem Gemeindevorstande ausgelegt, nach Verlauf anderweiter, an die erste Frist unmittelbar sich anschließender acht Tage aber, bis wohin nur etwaige Ausstellungen dagegen beim Gemeindevorstande und zwar, handelt es sich um die Einrollirung eines Mitgliedes des Letzteren selbst, unter Ausschließung dieses Betheiligten und resp. unter Zuziehung des amtlichen Stellvertreters statthaft sind, mit den bisherigen Berichtigungen und Ergänzungen an den Bezirksvorstand, nach erfolgter Beglaubigung der vorschriftsmäßigen Anfertigung und Auslegung von Seiten des Gemeindevorstandes,

Digitized by Google

zur Prüfung und Bestätigung eingesendet. Ein ebenso beglaubigtes Duplicat davon wird zurück behalten. Vergl. §. 35.

§. 33.

Werden die Reclamationen vom Gemeindevorstande als unbegründet zurückgewiesen, so steht den Reclamanten frei, gegen den desfallsigen Beschluß binnen zehn Tagen nach dessen Bekanntmachung, bei Verlust des Rechts, jedoch ohne aufschiebende Wirkung beim Gemeindevorstande (vergl. §. 32) das Rechtsmittel des Recurses an den Bezirksausschuß einzulegen, welcher letztere endgültig beschließt.

Die in Folge von Reclamationen sich nöthig machenden Berichtigungen müssen sofort, wenn die Einquartirungsrolle bereits eingesendet worden ist (§. 32), einstweilen im Duplicate durch den Gemeindevorstand, unter Angabe der Veranlassung, bewirkt und auf Verlangen den Betheiligten vorgelegt werden.

§. 34.

Sobald die Einquartirungsrolle vom Bezirksvorstande mit dem Bestätigungsdecrete zurückgelangt und mit dem Duplicate vollständig in Uebereinstimmung gebracht ist, wird Letzteres an den Bezirksvorstand zu dessen Gebrauche abgegeben.

§. 35.

Für die nach Anfertigung der Einquartirungsrolle (§. 28) hinzukommenden Leistungspflichtigen gelten, nach erhaltener amtlicher Nachricht von ihrer nachträglichen Einrollirung und Classenstellung (§. 36), die nämlichen, bezüglich ausschließenden Fristen. Statt der Auslegung der Einquartirungsrolle findet in solchen Fällen schriftliche Bekanntmachung und von da ab die achttägige Reclamationsfrist (§. 32) statt. Die Einsendung der Einquartirungsrolle an den Bezirksvorstand fällt hier weg.

§. 36.

Das nicht vom Grundbesitze und seiner Bewirthschaftung herrührende reine Einkommen wird in den in §. 10 (Schlußsatz), §. 24 (Schlußsatz) und §. 35 erwähnten Fällen von den zur Anfertigung der Einquartirungsrollen berufenen Personen (§§. 29—31), unter Berücksichtigung der in §§. 26, 30—32, 51 des Steuergesetzes enthaltenen Bestimmungen, ermittelt und bezüglich reducirt.

§. 37.

Nach Maßgabe der bestätigten Einquartirungsrolle werden die Einquartirungslisten angefertigt, nach welchen die zu vertheilende Mannschaft einquartiren ist. Unbeschadet nachheriger Ausgleichung (§. 39) und so lange nicht

Digitized by Google

eine Vervielfachung der Einquartirung nach Proportion der Classen nöthig wird, kommen auf den Pflichtigen erster Classe ein Mann, auf den zweiter Classe zwei Mann u. s. w.

§. 38.

Ueber sämmtliche übrige, von Seiten des Militärcommando's zu bescheinigende Leistungen an Fuhren, Vorspann, Botengängen, an von der Gemeinde vorschußweise oder durch ihren Vorstand sonstwie besorgten Lieferungen von Fourage, Lebensmitteln u. dgl. (§. 1 unter b), sowie über die von der Ortsbehörde auf Kosten einzelner Pflichtiger (§§. 17—18) veranstalteten Leistungen, über außergewöhnliche Einräumung von Gebäuden (§. 19) u. s. w. ist vom Gemeindevorstande ein Tagebuch zu führen, welches vorbehältlich des Gegenbeweises im einzelnen Falle volle Beweiskraft hat.

In diesem Tagebuche ist auch die Ankunft und der Abzug der Truppen der Tageszeit nach, ihre Anzahl und Gattung, die Zahl der Militärpferde und der Name des Commandeurs genau einzutragen.

Bei den einzelnen Leistungen, namentlich den Vorschußlieferungen (s. o.), sind die verschiedenen Arten und resp. Kauf-Preise (vergl. §. 23) zu bemerken.

Der Preis der verschiedenen Leistungen wird in Ermangelung glaubhaften Nachweises, durch den Gemeindevorstand in Gemeinschaft mit dem Gemeinderathe resp. den beiden Beisitzern (§. 30) festgesetzt.

Reclamationen gegen solche Preisbestimmungen können im Ausgleichungsverfahren (§. 39) angebracht werden.

§. 39.

Die sämmtlichen mit der Einquartirungslast verbundenen Leistungen sind, soweit als thunlich, alsbald nach dem Antheile der einzelnen Leistungspflichtigen an der gesammten örtlichen Einquartirungslast (§. 27) zu vertheilen; wogegen die während oder nach der Einquartirung unter den sämmtlichen Leistungspflichtigen derselben Gemeinde sich nöthig machende Ausgleichung durch den Gemeindevorstand nach dem nämlichen Maßstabe, unter Zugrundlegung der Einquartirungsrolle, der Einquartirungsliste und des Tagebuchs, zu bewerkstelligen ist.

Der Ausgleichungsplan wird längstens binnen vier Wochen nach dem Aufhören der Einquartirung ebenso, wie die Einquartirungsrolle (§. 32), acht Tage lang ausgelegt, und binnen einer anderweiten, vom Ablaufe der letztgedachten an laufenden achttägigen aber ausschließenden Frist können Einwendungen dagegen beim Gemeindevorstande angebracht werden. Von der erfolgten Bekanntmachung eines Beschlusses ab läuft für die Reclamanten eine zehntägige Nothfrist

Digitized by

zur Einlegung des Recurses an den Bezirksausschuß, welcher seinen endgültigen Bescheid durch den Gemeindevorstand dem Reclamanten eröffnen läßt.

Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei der Gemeindebehörde, von welcher die angefochtene Entscheidung ausgegangen ist.

Sowohl die Recurs- wie die Gemeindebehörden haben die ihnen in Gemäßheit dieses Paragraphen zukommenden Geschäfte als höchstdringliche möglichst rasch zu erledigen.

§. 40.

Nach definitiver Erledigung aller Reclamationen ist das Weitere nach den Umständen (vergl. §§. 6, 12, 13, 39 Alin. 1) ungesäumt zu verfügen.

§. 41.

Wegen Bezahlung rückständiger Geldbeiträge und Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, welche in der Tragung und Vertheilung der Einquartirungslast ihren Grund haben, wird ohne vorherige gerichtliche Verurtheilung Execution verfügt.

Die Execution haben die Gemeindevorstände und, wenn es sich um Forderungen zwischen Gemeinden (vergl. §. 7) handelt, die Bezirksvorstände anzuordnen. Das den Gemeindevorständen der Landgemeinden in Art. 191 der Gemeindeordnung für die dort bezeichneten Fälle vorbehaltne Recht, den ihnen vorgesetzten Bezirksvorstand um Vollstreckung der Zwangsmaßregeln zu ersuchen, wird denselben auch hier zugestanden.

Unerzwingliche Leistungen (Caducitäten) werden von der örtlichen Gesammtheit der leistungsfähigen Pflichtigen übertragen.

§. 42.

Alle Verhandlungen, welche zur Vollziehung dieses Gesetzes vor den Verwaltungsbehörden stattfinden, sind kosten- und stempelfrei.

§. 43.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Bis dahin, wo die in den §§. 9, 10 und 24 bezeichneten Unterlagen benutzt werden können, gilt einstweilen die Bevölkerung nach Ausweis der letzten Volkszählung in nach Zehnern abgerundeten Summen als Maßstab der Belastung für die einzelnen Orte und Bezirke; behufs Anfertigung der Einquartirungsrollen (§§. 25 ff.) aber finden so lange die Bestimmungen des §. 36, wegen Ermittelung des nicht aus dem Grundbesitz und seiner Bewirthschaftung gezogenen

Digitized by Google

reinen Einkommens, allgemein Anwendung, während die dort bezeichneten Personen auch den Reinertrag der contributionsfreien Grundstücke unter thunlichster Beobachtung der zu diesem Behufe bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§. 11 oben; §. 12 des Steuergesetzes) zu ermitteln, und das Einkommen von den contribuablen Grundstücken nach dem in §. 10 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Maßstabe (vergl. §. 11) zu berechnen haben.

Das übrige Verfahren in Betreff der Einquartirungsrollen u. s. w. bleibt dasselbe.

Der Betrag der in §. 2 Alin. 5 des Steuergesetzes angeführten Gehalte und Pensionen wird während der Dauer deren gegenwärtiger Besteuerung für die Zwecke des vorstehenden Gesetzes vom Ministerium resp. besonders (vergl. §. 24) mitgetheilt.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit Meinem Fürstl. Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 20. Mai 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by

Digitized by Google

Beilage I.

Verzeichniß der verschiedenen Einquartirungsleistungen mit ihrem Geldwerthe.

(Vergl. §. 23 des Gesetzes.)

	fl	kr	
Quartier für 1 Mann Gemeinen auf 1 Tag			
Beköstigung desselben auf 1 Tag (Mundportion)			
Anmerk. 1. Officiere werden nach folgendem Verhältniß auf Gemeine berechnet: es gelten Capitäne, Lieutenants, Commissäre, Aerzte, Oberchirurgen, Sekretäre u. dgl. für . . . 3 Mann			
Majore und Obristlieutenants, Ober-Commissäre, Intendanten für . . . . . 4½ „			
Obristen für . . . . . 6 „			
Generale, General-Intendanten, General-Inspectoren für 8 „			
Jede, zur Bedienung gehörige Person wird noch besonders und zwar als ein Gemeiner berechnet.			
Das Verhältniß noch anderer Militärpersonen wird vorkommenden Falls analog festgesetzt.			
Unterofficiere gelten den Gemeinen gleich. Nur Feldwebel, Portepee-Fähndriche, Sergeanten, Fouriere, Stabshautboisten und Regiments-Tamboure werden für 2 Mann gerechnet.			
Stallung für 1 Pferd auf 1 Tag			
Futter „ 1 „ „ 1 „			
Streu „ 1 „ „ 1 „			
Anmerk. 2. Bei Berechnung der vorstehenden Ansätze (für Mundportionen und Rationen) gilt der Tag des Einmarsches für voll, der des Ausmarsches gar nicht.			
Vorhalten eines Reitpferdes pr. 1 Tag (24 Stunden)			
1 Fuhre mit 1 Pferd pr. 1 Meile auf chaussirtem Wege:			
a) von Ostern bis Michaelis . . .			
b) von Michaelis bis Ostern . . .			
1 dergl. auf nicht chaussirtem Wege:			
a) von Ostern bis Michaelis . . .			
b) von Michaelis bis Ostern . . .			
Vorspann mit 1 Pferde auf chaussirtem Wege:			
a) von Ostern bis Michaelis . . .			
b) von Michaelis bis Ostern . . .			
Dergl. mit 1 Pferd auf nicht chaussirtem Wege:			
a) von Ostern bis Michaelis . . .			
b) von Michaelis bis Ostern . . .			
Anmerk. 3. Zwei Ochsen oder 4 Zugkühe werden für 1 Pferd gerechnet. Zwei Fohlen (Pferde unter dreijährigem Alter) gelten für 1 Pferd. Diese Sätze sind so lange beizubehalten, bis der Bezirksausschuß ein anderes Verhältniß festgesetzt hat.			

Digitized by Google

	ß	ß	₰
Anmerk. 4. Der Ortsbehörde ist gestattet, auch von Ostern bis Michaelis bei, dem Fuhrwesen sehr ungünstiger Witterung nach Befinden Erhöhung des resp. Fuhr- und Vorspannlohnes unter a. bis zum Wintersatze (unter b.) passiren zu lassen.			
Anmerk. 5. Zur Vergütung bezüglich zur Mitübertragung von den sämmtlichen Leistungspflichtigen eignet sich auch der Verlust von Zugthieren, Schiff und Geschirr, auch Reitpferden, welcher ohne Verschulden der Eigenthümer oder ihrer Leute in Folge nach gesetzl. Verpflichtung unternommener Leistung der Militär-Spannfuhren u. s. w. stattgefunden hat.			
Für einen Botengang pr. Meile (nach Umständen)			
bis			
Für geleistete Handarbeit pr. Stunde (nach Umständen)			
bis			
Anmerk. 6. Die Entschädigung für Ueberlassung von besonderen Räumlichkeiten und ganzen Gebäuden (§. 19), wobei nur volle Tage in Ansatz gebracht werden können, haben die Ortsbehörden festzusetzen. (Vergl. §. 38 d. G., Alinea 4—5.)			

Digitized by Google

Beilage II.

Beiſpiel zu §§. 26 — 27 des Geſetzes.

Perſonenzahl jeder Claſſe.		Betrag des Antheils eines Mitgliedes von jeder Claſſe an der örtl. Einquartirungsliſte.
	I. Claſſe.	
50	1 (Claſſennummer) mal 50 thut 50	$\frac{1}{144}$
	II. Claſſe.	
48	2 mal 48 thut 96	$\frac{2}{144}$
	III. Claſſe vacat (§. 26, Alinea 2).	
	IV. Claſſe vacat.	
	V. Claſſe vacat.	
	VI. Claſſe.	
20	6 mal 20 thut 120	$\frac{6}{144}$
	VII. Claſſe.	
12	7 mal 12 thut 84	$\frac{7}{144}$
	VIII. Claſſe.	
8	8 mal 8 thut 64	$\frac{8}{144}$
	IX. Claſſe vacat.	
	X. Claſſe.	
3	10 mal 3 thut 30	$\frac{10}{144}$
	Summe der Minimalſätze 444	

Digitized by Google

Beilage

Formular zu einer Einquartirungsrolle

Einquartirungsrolle für

Nummer nach der Personenzahl in jeder Classe.	Name ꝛc. der Leistungspflichtigen. (Alphabetisch in jeder Classe.)	Hat an Gebäuden inne. Eigenthümlich oder sonstwie.	Reines Einkommen, welches nicht durch die Grundsteuer getroffen wird. fl	Blatt (Seite) des Spec.-Ausz. (§§. 24–25.)

Digitized by Google

III.

(Vergl. §§. 25—30 des vorliegenden Gesetzes.)

die Stadt (das Dorf) N. N.

Reinertrag der contributionsfreien Grundstücke:		Reinertrag der contributablen Grundstücke:				Gesammtbetrag des Einkommens.	Betrag des Antheiles an der örtlichen Einquartirungslast.	Bemerkungen.
	Blatt (Seite) des Ver.-Ausz. (§§. 24-25.)	Steuerbetrag						
fl		fl	kr	fl	kr			

Nr. 44.

Wahlgesetz. — Vom 23. Mai 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende, mit Zustimmung des Landtags über die Wahl der Abgeordneten errichtete Gesetz:

§. 1.

Der Sondershäuser, Arnstädter und Gehrner Bezirk, wählen je vier, der Greußner und Ebeleber Bezirk je drei Abgeordnete.

Jeder Bezirk zerfällt in so viele Wahlkreise, als er Abgeordnete zu wählen hat.

Die Bildung dieser Wahlkreise wird durch die Beilage unter A. bestimmt. Die nach der Beilage erforderliche Abtheilung der Städte Sondershausen und Arnstadt erfolgt durch die betreffenden Bezirksvorstände.

§. 2.

Die Wahl findet dergestalt statt, daß die Wähler jedes zu einem Wahlkreise gehörigen Orts in dem letzteren besonders, jedoch an dem nämlichen Tage, abstimmen.

§. 3.

Nach Anordnung der Landtagswahlen hat der Bezirksvorstand im Regierungsblatte den Gemeindevorständen seines Bezirks die sofortige Aufstellung von Wählerlisten aufzugeben, und gleichzeitig für jeden der zu seinem Bezirke gehörigen Wahlkreise einen Wahltermin anzusetzen.

§. 4.

In der Wählerliste jedes Orts sind alle nach §. 79 des Verfassungsgesetzes stimmberechtigte Staatsbürger, welche zur Zeit der Aufnahme jener Liste in dem betreffenden Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben, in alphabetischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern zu verzeichnen, und bei jedem Vor- und Zuname, Lebensalter, Gewerbe oder sonstige nähere Bezeichnung anzugeben.

Zu diesen Personen, sind auch alle zu der angegebenen Zeit im Gemeindebezirke wohnende großbeurlaubte Soldaten zu rechnen, während für Militärpersonen, die bei der Fahne sind, der Standort als Wohnsitz gilt.

In Arnstadt und Sondershausen sind für jede der beiden Abtheilungen, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, getrennte Wählerlisten aufzustellen.

Digitized by Google

§. 5.

Dem Bürgermeiſter liegt ob, dieſe Liſte in zwei gleichlautenden Exemplaren anzufertigen, und dann in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderaths, oder wo es an einem ſolchen fehlt, vor der Gemeindeverſammlung zu verleſen.

Beides muß binnen acht Tagen nach Bekanntmachung der im §. 3 erwähnten Verordnung geſchehen.

§. 6.

In der Zwiſchenzeit von jener Verleſung bis zum Wahltage, dieſen ausgeſchloſſen, muß ein Exemplar der Wählerliſte im Geſchäftslocale des Gemeindevorſtandes, oder, wo ein ſolches nicht vorhanden iſt, im Locale der Gemeindeverſammlungen zu jedermanns Einſicht ausliegen.

§. 7.

Ueber die erfolgte Verleſung und Auslegung iſt von dem Bürgermeiſter ein Zeugniß auf beide Exemplare der Wählerliſte zu ſchreiben.

§. 8.

Jeder Wähler hat die Befugniß, ſowohl bei der im §. 5 gedachten Verleſung, als während der Auslegung der Wählerliſte Berichtigungen der letzteren bei dem Bürgermeiſter zu beantragen.

Dieſer hat, wenn er den Antrag begründet findet, die Liſte alsbald zu berichtigen, im entgegengeſetzten Falle aber den Antragſteller abfällig zu beſcheiden.

Gegen eine ſolche Beſcheidung findet Berufung an den Bezirksvorſtand ſtatt, ohne jedoch den Fortgang des Wahltermins zu hemmen.

§. 9.

Der Aufſtellung neuer Wählerliſten, ſowie der Verleſung der letzteren, bedarf es nicht zum Behufe von Wahlen, welche im Laufe der nämlichen Wahlperiode vorzunehmen ſind.

In dieſen Fällen genügt es, die bei dem Eintritte der laufenden Wahlperiode gefertigten Liſten, in welchen jedoch die in der Zwiſchenzeit etwa vorgekommenen Veränderungen nachzutragen ſind, reſp. mit dieſen Nachträgen nach Anſetzung des Wahltermins in der durch §. 6 beſtimmten Weiſe wieder auszulegen.

§. 10.

Bei Anſetzung der Wahltermine haben die Bezirksvorſtände folgendes zu beobachten:

1) Die Wahltermine der einzelnen zu dem nämlichen Bezirke gehörigen Wahlkreise müssen in Zwischenräumen von je mindestens einem und längstens vier Tagen auf einander folgen.
2) So oft eine gänzliche Erneuerung des Landtags stattfindet, muß zwischen der Bekanntmachung der Wahltermine (§. 3) und dem nächsten derselben eine Frist von mindestens 20 und längstens dreißig Tagen liegen.
3) In den Fällen, in welchen einzelne Wahlkreise Ergänzungswahlen oder eine Wiederholung der ersten Wahlhandlung vorzunehmen haben, darf diese Frist nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf Tage enthalten.
4) Die Bestimmung der Terminsstunden bleibt den Gemeindevorständen überlassen. Jedoch hat der Bezirksvorstand für jeden Ort den Zeitraum festzusetzen, welcher zwischen dem Beginn der Wahlhandlung und dem Ausschütten der Stimmzettel (§. 18) mindestens liegen muß.

§. 11.

Die Gemeindevorstände haben mindestens drei Tage vor dem Wahltage durch einen oder mehrere Anschläge, je nachdem es den örtlichen Verhältnissen entspricht, an geeigneten öffentlichen Plätzen den Ort der Wahlhandlung, die Stunde für Eröffnung derselben, sowie die Stunde, zu welcher das Ausschütten der Stimmzettel (§. 18) erfolgen soll, zu bestimmen. Sie haben ferner, falls sie es nicht vorziehen, jene Anschläge an allen Straßenecken ihres Orts anheften zu lassen, einen oder zwei Tage vor der Wahl alle einzelnen Wähler nochmals durch mündliche Benachrichtigung vorzuladen.

§. 12.

Das Wahlrecht kann von den Wählern nur persönlich in dem angesetzten Termine ausgeübt werden.

§. 13.

Die Wähler, welche im Termine ihre Stimmen gehörig abgeben, sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl fähig, die Ortswahl in gültiger Weise vorzunehmen.

§. 14.

Außer den bei der Leitung des Wahlgeschäfts betheiligten, und den in die Wählerliste eingetragenen Personen hat Niemand Zutritt in das Wahlzimmer.

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Wahlhandlung vom Anfange bis zum Schlusse beizuwohnen.

§. 15.

Im Termine wird das Wahlgeschäft durch den Bürgermeister geleitet. Ihm

Digitized by Google

stehen als Gehülfen, sowie als Urkundspersonen zwei Beisitzer zur Seite, welche vor dem Wahltermine durch den Gemeinderath, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch die Gemeindeversammlung aus den in der Wählerliste des Orts eingetragenen Personen, gewählt werden.

Ein Stimmrecht bei der Geschäftsleitung haben diese Beisitzer nur in dem Falle des §. 19.

Das Protocoll über die Wahlhandlung wird von dem Schriftführer der Gemeinde aufgenommen.

§. 16.

Jeder im Termin erschienene Wähler erhält einen gestempelten Stimmzettel, auf welchen er den Namen des von ihm zum Abgeordneten Gewählten deutlich und mit hinreichender Bezeichnung der Person selbst zu schreiben, oder auch von einem Mitwähler schreiben zu lassen, und welchen er dann zusammengefaltet in ein vor der Wahlbehörde (§. 15) stehendes verdecktes Gefäß selbst zu legen hat.

§. 17.

Die erschienenen Wähler werden bei Einhändigung der Stimmzettel nach den Nummern aufgeführt, unter welchen sie auf der Wählerliste stehen.

§. 18.

Zu der vorher bestimmten Stunde (§. 11.) werden die Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgeschüttet, numerirt, gezählt und sodann geöffnet.

Der laut verlesene Inhalt jedes Zettels wird alsbald in der Weise zu Protocoll genommen, daß der Schriftführer bei jedem Gewählten die Nummern der auf ihn lautenden Stimmzettel aufschreibt, und hiernach die Gesammtzahl der auf ihn gefallenen Stimmen anmerkt.

Nach dem Ausschütten ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 19.

Stimmzettel, welche unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, bleiben unberücksichtigt.

Der Bürgermeister und die beiden Beisitzer haben hierüber nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Enthält ein Stimmzettel mehr als einen Namen, so gilt der erste.

§. 20.

Nach Beendigung des im §. 18 bezeichneten Geschäfts ist den anwesenden Wählern das Ergebniß bekannt zu machen und das Protocoll vorzulesen.

Alsdann werden die Stimmzettel, insofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird, sofort vernichtet, im Falle eines Widerspruchs aber zusammengepackt

Digitized by Google

und mit dem Gemeindesiegel verschlossen. Die Vornahme dieser Handlungen, sowie bezüglich die Personen der Widersprechenden und die Gründe ihres Widerspruchs sind am Schluß des Protocolls zu bemerken.

Das Protocoll ist von dem Schriftführer, dem Bürgermeister und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen.

§. 21.

Spätestens am zweiten Tage nach dem Wahltermine hat der Bürgermeister das Protocoll an den Bezirksvorstand einzusenden. Dem Protocoll sind beizufügen:

1) ein Exemplar der Wählerliste mit dem im §. 7 vorgeschriebenen Zeugnisse, oder in den Fällen, in welchen nach §. 9 die Aufstellung einer neuen Liste nicht stattgefunden hat, eine Anzeige der in der letzten Liste nachgetragenen Veränderungen, so wie der Zeit und des Orts der wiederholten Auslegung.
2) Ein Exemplar der im §. 11 erwähnten Anschläge, auf welchem das Behufs der örtlichen Bekanntmachung des Wahltermins eingeschlagene Verfahren zu bemerken ist.
3) Das versiegelte Packet mit den Stimmzetteln, falls ihre Vernichtung nach §. 20 unterblieben ist.

§. 22.

Aus den Wahlprotocollen der einzelnen Orte hat der Bezirksvorstand durch Zusammenstellung aller nach denselben abgegebenen Stimmen für jeden Wahlkreis das Ergebniß der Wahl zu ziehen.

Bedenken und Einsprüche gegen die Gesetzmäßigkeit der Ortswahlen bleiben zur Entscheidung des Landtags ausgesetzt. (§. 87 des Verfassungsgesetzes.)

§. 23.

Als Abgeordneter gewählt ist derjenige, welcher eine die Hälfte der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen übersteigende Stimmenzahl für sich hat.

Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so hat der Bezirksvorstand eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, anzuordnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos darüber, wer auf die engere Wahl gebracht werden soll. Für die Vornahme der engeren Wahl gelten die Vorschriften der §§. 11 ff.

Einer engeren Wahl bedarf es jedoch dann nicht, wenn sämmtliche im Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf nur zwei Personen in gleicher Anzahl gefallen sind. In diesem Falle entscheidet zwischen beiden das Loos.

Bei der Loosung, welche in beiden Fällen durch den Bezirksvorstand vorge-

Digitized by Google

nommen wird, bedarf es der Gegenwart der betreffenden Candidaten nicht, wohl aber der Zuziehung von wenigstens zwei Mitgliedern der Wahlbehörde des Orts, in welchem der Sitz des Bezirksvorstands ist.

§. 24.

Der Bezirksvorstand hat den als Abgeordneten Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl sofort unter der Aufforderung zu benachrichtigen, sich über die Annahme binnen einer Nothfrist von acht Tagen zu erklären, widrigenfalls die Wahl als abgelehnt betrachtet werden würde.

§. 25.

Im Falle der erklärten oder als geschehen anzunehmenden Ablehnung hat der Bezirksvorstand für den betreffenden Wahlkreis sofort eine neue Wahl anzuordnen.

§. 26.

Sobald feststeht, wer als Abgeordneter eines Wahlkreises anzusehen ist, muß der Bezirksvorstand dem Ministerium hiervon unter Einsendung der Wahlacten Anzeige machen.

§. 27.

Nach dem Zusammentritte des Landtags sind demselben sämmtliche Wahlacten von dem Ministerium vorzulegen.

§. 28.

Wird von dem Landtage eine Wahl für ungültig erklärt, so muß für den betreffenden Wahlkreis eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 29.

Die bei der Leitung des Wahlgeschäfts betheiligten Personen erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren.

Die nach §. 16 erforderlichen gestempelten Stimmzettel werden auf Staatskosten angeschafft, und an die Gemeindevorstände abgegeben. Etwaiger anderer Aufwand für die Ortswahlen ist aus den betreffenden Gemeindecassen zu bestreiten.

§. 30.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 23. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Beilage A.

Verzeichniß der achtzehn Wahlkreiſe und der zu jedem derſelben gehörigen Orte.

I. Sondershäuſer Bezirk.

1. Wahlkreis: die größere Hälfte der Stadt Sondershauſen.
2. Wahlkreis: Die kleinere Hälfte der Stadt Sondershauſen mit Jecha.
3. Wahlkreis: Berka, Hachelbich, Bendeleben, Badra mit Rumburg, Stockhauſen.
4. Wahlkreis: Großfurra, Jechaburg, Bebra, Oberſpier, Hohenebra, Thalebra.

II. Ebeleber Bezirk.

1. Wahlkreis: Ebeleben, Billeben, Abtsbeſſingen Allmenhauſen, Rockenſußra, Großmehlra.
2. Wahlkreis: Schernberg, Gundersleben, Rockſtedt, Holzſußra, Urbach, Wiedermuth, Loba, Himmelsberg.
3. Wahlkreis: Keula, Holzthaleben, Großbrüchter, Kleinbrüchter mit Peukendorf.

III. Greußener Bezirk.

1. Wahlkreis: Greußen, Weſtgreußen.
2. Wahlkreis: Clingen, Rohnſtedt, Weſterengel, Kirchengel, Feldengel, Holzengel, Trebra, Niederböſa.
3. Wahlkreis: Großenehrich, Wenigenehrich, Wolferſchwenda, Bliederſtedt, Waſſerthaleben, Otterſtedt, Thüringenhauſen, Niederſpier, Bellſtedt.

IV. Arnſtädter Bezirk.

1. Wahlkreis: Die Hälfte der Stadt Arnſtadt.
2. Wahlkreis: Die andere Hälfte der Stadt Arnſtadt.
3. Wahlkreis: Rockhauſen, Rudisleben, Dornheim, Angelhauſen, und Oberndorf, Dannheim, Görbitzhauſen, Hauſen, Marlishauſen, Ettiſchleben, Alkersleben, Wülfershauſen, Elleben, Witzleben.
4. Wahlkreis: Plaue, Geſchwenda mit dem Gräfinröder Grund, Kleinbreitenbach, Dosdorf, Eſpenfeld, Siegelbach, Reinsfeld, Branchewinde, Behringen, Oberwillingen, Niederwillingen mit Lehmannsbrück, Roda.

V. Gehrner Bezirk.

1. Wahlkreis: Gehren, Jeſuborn, Pennewitz, Garſitz, Wilmersdorf.
2. Wahlkreis: Langewieſen, Wümbach, Angſtedt, Oehrenſtock.
3. Wahlkreis: Breitenbach, Gillersdorf.
4. Wahlkreis: Möhrenbach, Neuſtadt, Altenfeld, Maſſerberg, Oelze mit den Thalorten, Schwarzmühle.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 45.

Geschäftsordnung für den Landtag. — Vom 21. Mai 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige hiermit die nachfolgende, unter Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung errichtete Ordnung für den Geschäftsbetrieb des Landtags als Gesetz:

I.

Von der Einberufung und dem Zusammentritte des Landtags.

§. 1.

Das Ministerium macht die Verfügung über Einberufung des Landtags, über Zeit und Ort seiner Zusammenkunft, durch die Regierungsblätter bekannt. Außerdem sind die Abgeordneten und der Landtagssyndicus noch besonders schriftlich zu veranlassen, dem Ausschreiben zu entsprechen. Diese Einladung muß ihnen in Fällen dringendster Eile wenigstens drei Tage, außerdem aber mindestens acht Tage vor der, für den Anfang ihrer Wirksamkeit vorgeschriebenen Zeit behändigt werden. Die Abgeordneten sind verpflichtet, der Einberufung in der angeordneten Weise genau nachzukommen und haben dem Landtagssyndicus anzuzeigen, daß sie eingetroffen sind. Fehlt es an einem solchen, oder ist er nicht anwesend, so ist die desfallsige Anzeige dem Ministerium zu machen.

§. 2.

Sind an dem zum Zusammentritte des Landtags festgesetzten Tage nicht wenigstens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder versammelt,

Ausgegeben mit Nr. 25 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 25 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by

so hat der Landtagssyndicus, und fehlt es an einem solchen, der nach §. 4 Vorsitzende dem Ministerium anzuzeigen, welche Mitglieder der Einladung nicht nachgekommen sind. Das Ministerium wird hierauf diejenigen Nichterschienenen, welche ihre Abwesenheit durch die Bescheinigung eines erheblichen Hindernisses nicht gerechtfertigt haben, auf ihre Kosten ungesäumt von der Unvollständigkeit der Versammlung benachrichtigen und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 3 zum sofortigen Erscheinen auffordern. Letzteres muß auch von dem Präsidenten dann geschehen, wenn nach der Constituirung des Landtags einzelne Abgeordnete einzuberufen sind.

§. 3.

Abgeordnete, welche der Einberufung nicht nachgekommen sind, ohne daß ein Abhaltungsgrund ihnen zur Seite steht und von ihnen zeitig bescheinigt worden ist, und die dadurch die Constituirung des Landtags oder seine Thätigkeit aufhalten, sind verbunden, alle daraus dem Staate erwachsende Kosten solidarisch zu tragen.

Ueber das Dasein einer genügenden Begründung und Bescheinigung der etwa vorgebrachten Entschuldigung entscheiden die erschienenen Abgeordneten mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wenn ein Abgeordneter auch auf die wiederholte Aufforderung ausbleibt, ohne eine Erklärung abzugeben, oder einen nicht in wenigen Tagen zu hebenden Abhaltungsgrund bescheinigt, so steht den erschienenen Abgeordneten das Recht zu, nach absoluter Stimmenmehrheit die Niederlegung des Abgeordneten-Amtes anzunehmen oder statt dessen im zweiten Falle unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer der Abhaltung auf einen entsprechenden Zeitraum Urlaub zu ertheilen.

§. 4.

Der älteste Abgeordnete (Alterspräsident) übernimmt vom Tage des Zusammentritts der Abgeordneten an bis zur Constituirung des Landtags den Vorsitz, insofern dieses Amt nicht nach §. 16 von dem Präsidenten des vorigen Landtags, bezüglich dessen Stellvertreter zu verwalten ist.

II.

Von der Prüfung der Legitimationen.

§. 5.

Versammelt sich ein aus neugewählten Mitgliedern bestehender Landtag, so wird, sobald als eine beschlußfähige Anzahl sich eingefunden hat, unter Leitung des Alterspräsidenten vor allen Dingen zur Prüfung der Legitimationen geschrit-

Digitized by Google

ten. Zu dem Ende hat das Ministerium dem Alterspräsidenten sofort auf die Anzeige von dem in beschlußfähiger Zahl erfolgten Zusammentritte der Abgeordneten die vollständigen Wahlacten zu übergeben.

§. 6.

Durch das Loos werden dann aus den Abgeordneten mit Einschluß des Alterspräsidenten 4 möglichst gleiche Abtheilungen gebildet, deren jede sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, ersteren nach absoluter, letztern nach relativer Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit durch das Loos, erwählt. Diesen Abtheilungen sind die Wahlacten behufs der Untersuchung der einzelnen Wahlen zuzustellen.

Später eintreffende Abgeordnete sind nach der Reihenfolge ihres Eintreffens zunächst den schwächer besetzten Abtheilungen, bei Gleichheit derselben nach der Entscheidung durch's Loos zuzutheilen.

Der Alterspräsident hat dafür zu sorgen, daß jede einzelne Abtheilung eine möglichst gleiche Zahl von Wahlacten prüfe und daß ferner jede mit Prüfung der Wahl der ihr nicht angehörigen Abgeordneten beschäftigt werde.

Beschwerden und Reclamationen, welche in Bezug auf eine bestimmte Wahl entweder bei der Bildung der Abtheilungen schon eingegangen sind oder noch eingehen, während die fragliche Wahl von der betreffenden Abtheilung geprüft wird, sind an diese zur Erledigung und Berücksichtigung bei dem über die Legitimation zu erstattenden Vortrage von dem Alterspräsidenten abzugeben.

Beschlußfähig sind diese Abtheilungen, wenn wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

Bei der Wahlprüfung bleiben übrigens Mängel der Wahlen, welche für das Ergebniß der letztern von keinem entscheidenden Einflusse sind, unberücksichtigt.

§. 7.

Das Resultat der Wahlprüfung durch die Abtheilungen haben die Vorsitzenden der letztern in der Versammlung der Abgeordneten vorzutragen. Nach Beendigung aller Vorträge wird zunächst die Zulassung derjenigen Abgeordneten ausgesprochen, gegen deren Wahl ein Einwand nicht erhoben oder sofort unbegründet gefunden worden ist, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht bezweifelt worden sind; über die Giltigkeit einer beanstandeten Wahl aber wird nicht eher abgestimmt, als bis nach der vorerwähnten Zulassung die beschlußfähige Anzahl als legitimirt zu betrachtender Abgeordneten vorhanden ist.

Der Abgeordnete, um dessen Wahl es sich handelt, darf an der bezüglichen Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen und, spricht sich die Versamm-

Digitized by Google

lung nicht für eine sofortige Zulassung aus, den Sitzungen bis nach erfolgter Entscheidung nicht mehr beizuwohnen.

§. 8.

Sind die aufgefundenen Mängel und Zweifel der Art, daß erstern abgeholfen, letztere gehoben werden können, so hat die Versammlung sofort die zur Verwirklichung der gedachten Möglichkeit erforderlichen Beschlüsse zu fassen und bei dem Ministerium die denselben entsprechenden Verfügungen zu beantragen.

Ein Abgeordneter, dessen Wahl auf diese Weise beanstandet wird, ist bis zu einer befriedigenden Beseitigung der, die Beanstandung veranlassenden Bedenken oder bis zu einem, seine Ausschließung definitiv aussprechenden Beschlusse zur Theilnahme an den Verhandlungen nicht zuzulassen.

§. 9.

Wird eine Wahl von der Versammlung für ungültig erklärt, so hat diese mittels Anzeige an das Ministerium sofort eine neue Wahl zu veranlassen; das betreffende Individuum ist aber durch eine solche Ungiltigkeitserklärung von aller weitern Theilnahme an den Landtagsverhandlungen definitiv ausgeschlossen.

§. 10.

Der Alterspräsident verkündigt diejenigen Mitglieder der Versammlung, deren Wahl für giltig erachtet worden ist, als erwählte Abgeordnete. Rücksichtlich ihrer kann dann die Wahl aus anderen Gründen, als wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften in der Person nicht angefochten werden.

§. 11.

Mit Constituirung des Landtags (§. 12 ff.) ist die Wirksamkeit der Abtheilungen (§. 6) beendigt. Einzelne Wahlprüfungen, welche nach Constituirung des Landtags zu erledigen kommen, finden in der Weise statt, daß die Wahlacten vom Präsidenten einem nach §§. 31, 32 zu bildenden besondern Ausschusse zugetheilt werden, und die Versammlung nach Anhörung des desfallsigen Ausschußvortrags über die Gültigkeit der Wahl Beschluß faßt. Uebrigens gelten auch hierbei die Vorschriften der §§. 7 letztes Alinea, 8, 9 und 10.

III.

Von der Constituirung des Landtags.

§. 12.

Nach dem Zusammentritte der Abgeordnetenversammlung, bezüglich einer neugewählten nach beendigter Wahlprüfung, wird, letztrenfalls unbeschadet der Be-

Digitized by Google

anſtandung einzelner Wahlen, unter Leitung des bisherigen Vorſitzenden zur Wahl eines Präſidenten und eines Stellvertreters deſſelben geſchritten, ſobald zwei Drittheile der verfaſſungsmäßigen Zahl von Abgeordneten, deren Wahl nicht beanſtandet iſt, verſammelt ſind.

Der Präſident und ſein Stellvertreter (Vicepräſident) werden aus der Mitte der Verſammlung in abgeſonderten Wahlhandlungen und durch verdeckte Stimmzettel gewählt.

§. 13.

Die Wahl des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters erfordert abſolute Stimmenmehrheit. Wird dieſe bei der erſten Abſtimmung nicht erreicht, ſo ſind diejenigen beiden Namen allein auf die Wahl zu bringen, welche die meiſten Stimmen hatten. Sollten dieſe auf mehr als zwei ſich vertheilt haben, ſo muß durch Verlooſung eine Reduction auf zwei vorhergehen.

Ergibt ſich bei der zweiten Abſtimmung Stimmengleichheit, ſo entſcheidet das Loos.

§. 14.

Der bisherige Präſident, bezüglich Alterspräſident, hat das Ergebniß der Wahl des Präſidenten und Vicepräſidenten der Verſammlung zu verkünden.

§. 15.

Nach Beendigung dieſer Wahl erfolgt in derſelben Weiſe die Wahl zweier Mitglieder für den ſtändigen Landtagsausſchuß und der Stellvertreter derſelben, jedoch ſo, daß das eine Mitglied und ſein Stellvertreter der Oberherrſchaft und das andere und ſein Stellvertretr der Unterherrſchaft angehören müſſen.

§. 16.

Der Präſident und der Vicepräſident ſowie die beiden Ausſchußmitglieder und ihre Stellvertreter werden zunächſt nur auf vier Wochen gewählt. Nach Ablauf dieſer Zeit findet eine neue Wahl ſtatt, welche für die ganze übrige Dauer der Verſammlung gilt. Diejenigen, welche zur Zeit des Landtagsſchluſſes das Amt des Vorſitzenden oder ſeines Stellvertreters bekleiden, haben daſſelbe auch auf dem nächſten Landtage, inſofern ſie an dieſem wieder als Abgeordnete Theil nehmen, bis zur Conſtituirung deſſelben auszuüben. Bis zu dieſem Zeitpunkte behalten ſie jedenfalls auch ohne die gedachte Vorausſetzung ebenſo, wie die nach §. 15 zu Wählenden, ihre Aemter im ſtehenden Landtagsausſchuſſe.

Sollte die Wahl des Präſidenten oder Vicepräſidenten, welche nach Ablauf der vorerwähnten 4 Wochen vorzunehmen iſt, auf eines der Mitglieder des ſte-

Digitized by Google

henden Ausschusses oder auf einen ihrer Stellvertreter fallen, so ist ein anderes Mitglied des Ausschusses, bezugsweise ein anderer Stellvertreter nach Maßgabe des §. 15 zu wählen.

§. 17.

Kein Abgeordneter darf die auf ihn gefallene Wahl zum Präsidenten, Vicepräsidenten, zum Mitgliede des ständigen Landtagsausschusses und zum Stellvertreter desselben ablehnen oder eines der genannten Aemter niederlegen, es sei denn, daß der Landtag seine Genehmigung dazu ertheile.

§. 18.

Sobald die Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten, der Mitglieder des ständigen Landtagsausschusses und ihrer Stellvertreter beendigt worden ist, wird durch den bisherigen Vorsitzenden über das Ergebniß dieser Wahlen dem Ministerium schriftliche Anzeige erstattet, worauf der Präsident durch ein Mitglied des Ministeriums in der Mitte der Versammlung nach Vorschrift des §. 96 der Verfassung beeidigt oder unter Hinweisung auf den etwa früher schon abgeleisteten Eid mittels Handschlags verpflichtet wird. Ist dies geschehen, so übernimmt der gewählte Präsident die Leitung der Geschäfte im Landtage, entläßt das bisherige Präsidium, verpflichtet die übrigen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung in der §. 96 der Verfassung vorgeschriebenen Weise, und erklärt den Landtag für constituirt.

§. 19.

Der Präsident hat den zum Vorsitze bestimmten Platz inne; links neben ihm sitzt der Landtagssyndicus und rechts der Vicepräsident. Die Plätze für die übrigen Abgeordneten werden nach einer von der Rechten des Präsidentenstuhls zur Linken durchlaufenden Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

IV.
Von der Eröffnung des Landtags.

§. 20.

Nachdem sich der Landtag constituirt hat, wird dem Ministerium hiervon schriftliche Anzeige durch den Präsidenten gemacht, und darauf der Landtag entweder von dem Fürsten in Person oder durch einen hierzu besonders Beauftragten (Fürstlichen Commissar) eröffnet.

Auf eine Eröffnungsrede kann der Landtag eine Adresse erlassen.

§. 21.

In den Fällen, in welchen nach §§. 55, 92 und 93 der Verfassung der Land-

Digitized by Google

tag aus eigner Macht zusammentritt, bedarf es keiner Eröffnung durch den Fürsten oder durch einen Fürstl. Commissar.

V.
Von dem Präsidium.

§. 22.

Der Präsident ist das Organ der Versammlung nach außen. Er unterzeichnet alle im Namen des Landtags auszufertigenden Schriften und führt das Landtagssiegel. Er empfängt, erbricht und präsentirt die an den Landtag gerichteten Eingaben, hat die Verhandlungen zu leiten, die Versammlung von allen Eingängen in Kenntniß zu setzen, die Ordnung während der Sitzungen zu handhaben, das Wort zu ertheilen, die Fragen zu stellen, die Abstimmungen anzuordnen, die Beschlüsse der Versammlung bekannt zu machen und überhaupt für einen ordnungs- und zweckmäßigen Geschäftsgang zu sorgen.

Die Eröffnung und der Schluß der Sitzungen erfolgt durch ihn; er bestimmt und verkündet die Tagsordnung und die Anfangszeit der nächsten Sitzung. Auch hat er die Aufsicht über das Archiv und über die Canzlei des Landtags zu führen. In der zuletzt gedachten Beziehung wird er unter seiner Leitung von dem Landtagssyndicus unterstützt.

§. 23.

An die Stelle des Präsidenten tritt bei seiner Behinderung mit gleichen Rechten und Pflichten der Vicepräsident.

§. 24.

Der Vorsitzende hat bei den Verhandlungen zwar die Sachlage auseinanderzusetzen und über jede Frage mit abzustimmen, darf aber weder für noch gegen den Berathungsgegenstand das Wort ergreifen. Will er dies, so muß er bis nach geschlossener Discussion und erfolgter Abstimmung über die betreffende Frage seinem Stellvertreter den Vorsitz überlassen und einen Platz in der Reihe der Abgeordneten einnehmen.

VI.
Von dem Landtagssyndicus.

§. 25.

Die Abgeordnetenversammlung wählt aus der Zahl der staatsangehörigen Rechtskundigen, welche die Staatsprüfung bestanden haben und sich nicht im

Digitized by Google

Staatsdienst befinden, den Landtagssyndicus auf dieselbe Weise, wie den Präsidenten (§. 12 und 13).

§. 26.

Der Landtagssyndicus ist Schriftführer, Archivar und Rechtsconsulent des Landtags, wie des ständigen Landtagsausschusses. Auf Verlangen des Präsidenten, dessen Anordnungen er in seinem Geschäftskreise überhaupt unterworfen ist, so wie des Vorsitzenden einer Deputation, hat er über Rechtsfragen mündlich oder schriftlich motivirte Gutachten zu ertheilen. In jeder Sitzung des Landtags oder des ständigen Landtagsausschusses führt er das Protokoll, trägt alle an diese Versammlung gerichteten Eingaben in die Registrande ein, entwirft und gegenzeichnet Erklärungen, Anzeigen und Berichte der Abgeordnetenversammlung und des Landtagsausschusses, sammelt, ordnet und bewahrt die Landtagsacten, führt auch unter dem Präsidenten die Aufsicht über die Canzlei.

Ferner ist er verpflichtet, die Abstimmungen aufzuzeichnen und zu controliren, Anträge und Fragen aufzuschreiben und auf Verlangen des Vorsitzenden Schriften zu verlesen.

§. 27.

Das Rechtsverhältniß des Landtagssyndicus wird hinsichtlich seines Honorars durch Vertrag zwischen ihm und dem Landtage bestimmt. Das Ministerium weist die Auszahlung des dem Syndicus ausgesetzten Honorars in Gemäßheit der desfalls vom Präsidenten erstatteten Anzeige auf die Staatskasse an. Eine vorgängige Genehmigung dieser Ausgabe durch das Ministerium ist nur dann erforderlich, wenn die desfallsige budgetmäßige Verwilligung überschritten wird.

Der Versammlung ist es überlassen, die Remuneration des Landtagssyndicus in Tagegeldern für die Dauer des Landtags und des Landtagsausschusses, oder ohne Rücksicht auf die Dauer der jedesmaligen Zusammenkunft in monatlichen, bis zur Beendigung seiner Anstellung fortlaufenden Beträgen auszuwerfen.

§. 28.

Die Verpflichtung des Landtagssyndicus geschieht von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung, nach Verweisung auf den Inhalt des §. 26, mittels nachstehenden Eides:

> Ich schwöre, das mir übertragene Amt eines Landtagssyndicus unter genauer Befolgung der Landesgesetze, namentlich der Verfassung und der Geschäftsordnung des Landtags nach bestem Wissen und Gewissen fleißig und treu zu verwalten; so wahr mir Gott helfe!

Digitized by Google

Nach Ablegung dieſes Eides wird er von dem Präſidenten in ſein Amt eingewieſen.

§. 29.

Im Falle der Behinderung des Landtagsſyndicus kann die Abgeordnetenverſammlung entweder das Miniſterium um Abordnung eines geeigneten Staatsdieners behufs der Stellvertretung erſuchen, oder einen andern zur Uebernahme des fraglichen Amtes nach §. 25 geeigneten Rechtskundigen des Landes zum Stellvertreter des Landtagsſyndicus ernennen.

Der Stellvertreter wird nach Anleitung des §. 28 vom Präſidenten verpflichtet und wegen ſeiner Bemühung für Rechnung des Landtagsſyndicus entſchädigt.

Bei einer ſchnell vorübergehenden Behinderung kann auch ein dazu geeignetes Mitglied der Abgeordnetenverſammlung als Vertreter des Landtagsſyndicus, wenigſtens in der Protokollführung eintreten.

§. 30.

Der Landtagsſyndicus wird auf 4wöchentliche, beiden Theilen freiſtehende Kündigung angeſtellt. So lange von keiner Seite eine Aufkündigung erfolgt, dauert ſeine Anſtellung, auch neugebildeten Landtagen gegenüber, fort.

VII.
Von den Deputationen.

§. 31.

Zur Vorberathung der in dem conſtituirten Landtage zu verhandelnden Gegenſtände werden vier aus je fünf Mitgliedern beſtehende Deputationen (Ausſchüſſe) gebildet und die Mitglieder derſelben nach relativer Stimmenmehrheit für jede Deputation in einem, alle Mitglieder umfaſſenden Scrutinium gewählt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 32.

Dieſe vier Deputationen ſollen beſtehen:

a) für Kirchen- und Schulangelegenheiten;
b) für die Rechtspflege;
c) für Finanzangelegenheiten;
d) für die übrigen Verwaltungsſachen.

Die Vorprüfung der Geſetze und Verordnungen iſt in der Regel der betreffenden Fachdeputation zu übertragen. Dem Landtage iſt es übrigens überlaſſen,

Digitized by Google

für einzelne Sachen, namentlich Gesetzesvorlagen, welche in den Geschäftskreis keiner oder mehrerer der vier Deputationen einschlagen, besondere Ausschüsse in beliebiger Stärke nach der §. 31 vorgeschriebenen Wahlweise zu bestellen.

Der Präsident bestimmt in der Versammlung, an welche Deputation die einzelnen Gegenstände zu verweisen sind; im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Versammlung.

§. 33.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede einer Deputation anzunehmen und den Sitzungen der letzteren beizuwohnen. Nur der Präsident und der Vicepräsident, so lange letztrer den erstren vertritt, sowie diejenigen Abgeordneten, welche bereits Mitglieder von zwei Deputationen sind, können die Wahl ablehnen; die Ablehnung muß aber in dem Augenblicke geschehen, in welchem ihnen die Wahl bekannt wird. Wird die Wahl aus einem der vorangegebenen Gründe zeitig abgelehnt oder scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtage aus, so ist für den Ablehnenden oder Ausscheidenden sofort ein anderes Mitglied zu wählen. Eine Niederlegung der Wahl ist nicht gestattet.

§. 34.

Jede Deputation erwählt sich unter Leitung des Landtagspräsidenten einen Vorsitzenden, wobei nach den für die Wahl des Präsidenten gegebenen Vorschriften (§. 13) zu verfahren ist.

Der Vorsitzende ist das Organ der Deputation, er leitet deren Berathungen und Beschlußfassungen, und bestimmt Zeit, Ort und Geschäfte der einzelnen Sitzungen.

§. 35.

Beschlußfähig sind die Deputationen, sobald mindestens zwei Drittheile ihrer Mitglieder versammelt sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung Stimmengleichheit, so wird in der nächstfolgenden Sitzung noch einmal über dieselbe Frage abgestimmt. Sollten hierbei wieder die Stimmen gleich sein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden darüber, welche Ansicht als Majoritätsgerachten vorgetragen werden soll.

Abstimmungen erfolgen mit Ja und Nein.

§. 36.

Die Ausschüsse, deren Sitzungen nicht öffentlich sind, stehen zwar im Allgemeinen weder mit Behörden, noch mit Privatpersonen in Verbindung, doch kön-

Digitized by Google

nen sie durch ihren Vorsitzenden von dem Ministerium Aufklärungen und Nachweise schriftlich verlangen. Das Ministerium hat diesem Verlangen, vorbehältlich der in der Verfassung §. 126 aufgestellten Beschränkungen zu entsprechen, auch bei Fachgegenständen den Deputationen auf ihren Wunsch solche Sachverständige, über welche es nach der dienstlichen Stellung derselben verfügen kann, behufs der Ertheilung von Aufklärungen und Nachweisen beizugeben. Sollten unter den Abgeordneten selbst Sachverständige zu finden sein, welche der Deputation nicht angehören, so steht es dem Vorsitzenden frei, sie durch den Landtagspräsidenten zuzuziehen.

§. 37.

Hält eine Deputation die Anwesenheit eines Mitglieds des Ministeriums behufs Ertheilung von Aufklärungen und Nachweisen bei ihren Sitzungen für nöthig, so hat sie ihr desfallsiges Verlangen wenigstens 24 Stunden vor der betreffenden Sitzung durch ihren Vorsitzenden gegen das Ministerium unter genauer Angabe des betreffenden Gegenstandes schriftlich auszusprechen. Das bezeichnete Mitglied des Ministeriums ist verbunden, dem Verlangen der Deputation zu entsprechen, darf sich jedoch durch einen andern Staatsbeamten vertreten lassen.

§. 38.

Die Berichte, welche die Deputationen über die Vorprüfung der einzelnen ihnen zugewiesenen Gegenstände zu erstatten haben, müssen neben den Majoritätserachten auch die Minoritätserachten enthalten, wenn sich für dieselben 2 Stimmen ausgesprochen haben, der Minderheit bleibt es aber überlassen, ihr Erachten in diesem Falle selbst auszuarbeiten.

§. 39.

Die Deputationsberichte werden dem Landtagspräsidenten übergeben und dieser hat dafür zu sorgen, daß sie gedruckt, und wenigstens 2 Tage vor der Berathung im Landtage unter die Abgeordneten vertheilt und an das Ministerium abgegeben werden.

§. 40.

In eiligen, einfachen oder ganz geringfügigen Sachen kann, wenn das Ministerium nicht widerspricht oder wenn es selbst darauf anträgt, nach dem Beschlusse des Landtags von den §§. 38 und 39 aufgestellten Regeln in der Art abgewichen werden, daß entweder ein in zwei Exemplaren geschriebener, nur dem Präsidenten und dem Ministerium, jedoch wenigstens zwei Stunden vor der Be-

Digitized by

rathung mitzutheilender, oder auch wohl ein sofort in der Versammlung mündlich vorzutragender Bericht als genügend betrachtet wird.

Auch muß der Druck der Protokolle bei Gegenständen unterbleiben, welche geheim zu halten sind (§. 42).

§. 41.

Die Berichte der Deputation hat regelmäßig der Vorsitzende der letztern dem versammelten Landtage vorzutragen; jedoch können für einzelne Sachen von der Deputation mit absoluter Stimmenmehrheit auch besondere Berichtserstatter erwählt werden.

VIII.
Von den Verhandlungen im Landtage selbst.

§. 42.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Eine Ausnahme tritt nur dann ein,

a) entweder, wenn ein Organ der Staatsregierung rücksichtlich bestimmter Mittheilungen die Geheimhaltung für nöthig erachtet,

b) oder wenn ein Mitglied der Versammlung den von wenigstens 3 Abgeordneten unterstützten Antrag stellt, bezüglich eines bestimmten Gegenstandes der Berathung in eine geheime Sitzung überzugehen und wenn nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der Versammlung dafür sich ausspricht.

§. 43.

Der Landtag ist nur dann fähig, Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten in der Sitzung gegenwärtig sind.

Sollte die Versammlung eine halbe Stunde nach ihrer Anfangszeit noch nicht vollzählig sein, so wird vom Präsidenten die Eintragung der ohne Urlaub oder genügende Entschuldigung fehlenden Mitglieder in's Protokoll verfügt.

§. 44.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Ist einer gehindert, an der Versammlung Theil zu nehmen, so hat er schriftlich um Urlaub nachzusuchen. Dieser kann vom Präsidenten den Abgeordneten nur auf drei Tage ertheilt werden. Auf längere Zeit, so wie für den Präsidenten kann der Urlaub nur von der Versammlung selbst bewilligt werden. Der letzteren wird auch jeder von dem Präsidenten ertheilte Urlaub bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 45.

Alle Vorlagen der Staatsregierung werden der Versammlung durch das Ministerium übergeben; sie werden gedruckt, an alle Mitglieder vertheilt und zur Vorprüfung einer der ordentlichen Deputationen oder einem für einzelne Vorlagen zu bildenden besondern Ausschusse überwiesen, wenn nicht bei großer Eile das Unterlassen des Druckes und die sofortige Berathung von der Versammlung beschlossen wird.

Bei allen nach dem Verlangen des Ministeriums geheim zu haltenden Vorlagen unterbleibt der Druck der letzteren; sie müssen jedoch in mindestens drei geschriebenen Exemplaren übergeben werden, welche der Präsident unter die Abgeordneten behufs der Kenntnißnahme zweckmäßig zu vertheilen hat.

§. 46.

Alle Petitionen und Beschwerden von Einzelnen oder Corporationen sind schriftlich an den Landtag einzusenden, ebenso sind die selbstständigen Anträge einzelner Abgeordneten dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Diese, wie jene werden vom Syndicus mit kürzlicher Angabe ihres Gegenstandes unter Benennung der Antragsteller, Petenten und Beschwerdeführer nach chronologischer Ordnung und unter fortlaufender Nummer in ein Verzeichniß gebracht. Die fraglichen Eingaben selbst — deren Einsicht allen Mitgliedern verstattet ist — werden regelmäßig den einschlagenden Ausschüssen zur Vorberathung überwiesen. Zur Berathung in der Versammlung können Anträge, Petitionen und Beschwerden, auf deren Verwerfung von der Majorität der Deputation angetragen worden ist, nur dann gelangen, wenn dies nach der Berichtserstattung von mindestens drei Mitgliedern des Landtags verlangt wird.

§. 47.

Formell unzulässig sind Petitionen und Beschwerden, bezugsweise selbstständige Anträge von Abgeordneten,

a) wenn sie mit keinem Namen oder unzweifelhaft mit einem falschen Namen unterschrieben sind;
b) wenn der Unterzeichnete seinen Aufenthaltsort nicht angegeben hat und selbst unbekannt ist;
c) wenn sie im Namen eines Dritten angebracht sind, ohne daß von diesem eine giltige und glaubhafte Vollmacht beigefügt ist;
d) wenn sie, aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen, ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden.

Digitized by Google

Dasselbe gilt

e) von Beschwerden über Behörden und Staatsdiener, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie auf verfassungsmäßigem Wege an das Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

Wird die formelle Unzulässigkeit im einzelnen Falle anerkannt, so ist auf den materiellen Inhalt der Eingabe weiter nicht einzugehen, diese vielmehr einfach zu den Akten zu nehmen.

§. 48.

Wird von einem Abgeordneten aus dem Grunde der Dringlichkeit die Berathung von Anträgen, Petitionen und Beschwerden außer der Tagsordnung verlangt, und dieses Verlangen von mindestens drei Mitgliedern unterstützt, so ist der Antragsteller zur sofortigen Begründung der Dringlichkeit zuzulassen. Nur einem Mitgliede ist gegen die Dringlichkeit auf Verlangen das Wort zu geben, und dann alsbald über letztere abzustimmen.

Erkennt die Versammlung in ihrer Mehrheit die Dringlichkeit an, so wird nach dem Beschlusse des Landtags entweder sofort oder nach schleunigster Vorprüfung durch einen Ausschuß zur Berathung des Antrags geschritten. Sonst, namentlich auch bei Gleichheit der Stimmen, wird damit in der gewöhnlichen Weise verfahren.

§. 49.

Anfragen (Interpellationen) an das Ministerium müssen bestimmt gefaßt und schriftlich angezeigt werden. Der Präsident verkündet dieselben nach ihrem Gegenstande und stellt sie dann auf die Tagsordnung, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden. Kommen sie in Gemäßheit der Tagsordnung an die Reihe, so ist dem Interpellanten der Vortrag und eine kürzliche Begründung der Interpellation zu verstatten. Das Ministerium hat sich darauf sofort über die Sache selbst oder doch über die Zeit, zu welcher die Antwort zu erwarten ist, zu erklären, vorbehältlich jedoch der in §. 126 der Verfassung für ministerielle Auskunftsertheilung gemachten Beschränkung.

Wenn nach der Ansicht des Interpellanten oder eines andern Abgeordneten die Anfrage durch die ertheilte Antwort nicht erledigt worden ist, so muß ihm darüber zwar das Wort gegeben, es darf aber über den materiellen Inhalt der bloßen Interpellation und ihrer Beantwortung eine Diskussion nicht gestattet werden.

Dagegen steht es jedem Abgeordneten frei, auf den Grund der von dem Ministerium zu der Anfrage gegebenen Erklärungen besondere Anträge zu stellen.

Digitized by Google

§. 50.

Wird die Dringlichkeit einer Anfrage behauptet, so findet das §. 48 bezüglich dringlicher Anträge vorgeschriebene Verfahren statt; nur folgt hier bei anerkannter Dringlichkeit jedesmal ohne Weiteres der Vortrag der Interpellation.

§. 51.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt und verkündigt der Präsident die Gegenstände, welche in der nächsten Sitzung zur Berathung kommen sollen (Tagsordnung). Die Tagsordnung wird nach der Verkündigung zur allgemeinen Kenntnißnahme vor dem Sitzungslokale angeschlagen.

§. 52.

Die in der Tagsordnung angegebenen Gegenstände sind in der Sitzung, für welche jene festgestellt ist, in der verkündigten Reihenfolge zu erledigen. Abweichung von der letztern und Unterbrechungen derselben sind nur für nachstehende Fälle zulässig:

a) wenn das Ministerium dem Landtage eine Mittheilung machen will;
b) wenn ein Antrag einschließlich der Petitionen und Beschwerden, oder eine Interpellation für dringlich anerkannt worden ist (§§. 48 und 50);
c) wenn der Landtag selbst eine Abweichung von der Tagsordnung beschließt und die anwesenden Vertreter der Staatsregierung sich damit einverstanden erklären.

§. 53.

Jede Sitzung beginnt mit Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung.

Das Protokoll muß enthalten:

1) das Datum und die Reihennummer der Sitzung;
2) die Angabe der anwesenden Abgeordneten, den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Organe der Staatsregierung;
3) das Verzeichniß aller vom Präsidium angezeigten Eingänge;
4) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung;
5) das Resultat der Abstimmungen, ferner die ohne solche gefaßten Beschlüsse und, bei Abstimmung durch Namensaufruf, die einzelnen Stimmgeber;
6) die Interpellationen in wörtlicher Fassung;
7) die von dem Ministerium auf Interpellation gegebenen Antworten, auch sonstige Erklärungen desselben (§. 68), beides möglichst vollständig;

Digitized by

8) die Zeit des Anfangs und Schlusses der Sitzung;
9) was sonst der Präsident nach eignem Ermessen oder nach dem Beschlusse des Landtags zu Protokoll verfügt, und endlich
10) eine kürzliche Beschreibung des Ganges der Verhandlungen.

§. 54.

In Folge eines gegen das Protokoll erhobenen Einspruchs, der durch die Erklärungen des Syndicus nicht gehoben und von der Versammlung für begründet erachtet wird, ist eine neue Fassung der Stelle des Protokolls noch vor dem Schlusse der Sitzung, längstens in der nächstfolgenden, von dem Syndicus vorzulegen. Nach Genehmigung des Protokolls wird es von dem Präsidenten und dem Landtagssyndicus unterschrieben und dann in Gemäßheit des §. 136 der Verfassung durch den Druck veröffentlicht.

§. 55.

Nach Vorlesung des Protokolls wird der Versammlung durch den Präsidenten von den eingegangenen Deputationsberichten, Vorlagen und Erklärungen des Fürsten und des Ministeriums, so wie von den nach §. 41 verzeichneten Anträgen, Petitionen und Beschwerden Kenntniß gegeben und demnächst zur Tagsordnung übergegangen.

§. 56.

Kein Abgeordneter darf in der Versammlung reden, ohne von dem Präsidenten das Wort erhalten zu haben. Die Reihenfolge der Redner wird nach der erst in der Sitzung zulässigen Anmeldung von dem Präsidenten unter Berücksichtigung des Grundsatzes bestimmt, daß die Redner für oder wider möglichst abwechselnd und in gleicher Zahl zum Worte kommen. Zu dem Ende hat jeder bei der Anmeldung anzugeben, ob er für oder wider sprechen will.

Ueber einen und denselben Berathungsgegenstand, Artikel, Paragraphen oder Abänderungsvorschlag darf der Präsident — von dem Falle im §. 58 abgesehen — demselben Abgeordneten nur zweimal das Wort ertheilen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur dann zu gestatten:
a) wenn die Vertreter der Staatsregierung als solche sprechen wollen;
b) wenn Abgeordnete den einfachen Uebergang zur Tagsordnung oder die Vertagung der Berathung auf bestimmte Zeit oder den Schluß der Debatte beantragen oder
c) zur Berichtigung einer Thatsache, über eine persönliche Angelegenheit, über Verweisung auf die Geschäftsordnung oder über die Fragestellung sprechen wollen.

Digitized by Google

§. 57.

Alle Redner sprechen stehend vom Platze aus, zu dem Präsidenten gewendet.

Kein Vortrag darf abgelesen werden, mit Ausnahme der Deputationsberichte, so wie der Mittheilungen und Erklärungen der Staatsregierung.

Darüber, ob sonst Akten oder andere Schriftstücke verlesen werden sollen, ist die Versammlung zu befragen.

§. 58.

Bei Gesetzentwürfen findet zunächst eine Verhandlung und Abstimmung über die Frage Statt, ob überhaupt auf die Berathung im Einzelnen eingegangen werden soll; hierbei darf einem und demselben Mitgliede nur einmal das Wort gegeben werden. Wird die Frage von der Versammlung bejaht, so beginnt die Discussion und Abstimmung über die einzelnen Artikel oder Paragraphen des Entwurfs und über die zu denselben von der Deputation oder einzelnen Mitgliedern gestellten Verbesserungsanträge (§. 59). Wenn endlich die Beschlüsse über alle einzelnen Abschnitte und Verbesserungsanträge erfolgt sind, so wird in einer, mindestens einen Tag später anzusetzenden Sitzung über das Ganze des Gesetzentwurfs ohne Discussion abgestimmt.

Entscheidet sich der Landtag gegen das Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, so gilt der letztere ohne Weiteres als abgelehnt, sofern nicht die Absicht der Versammlung dahin geht, den Gesetzentwurf im Ganzen (en bloc) anzunehmen.

§. 59.

Verbesserungsanträge (Amendements und Unteramendements) können, so lange als die Verhandlung in Bezug auf den besondern Gegenstand, den sie betreffen, noch nicht geschlossen worden ist, gestellt werden; sie müssen aber mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, dem Präsidenten schriftlich überreicht und vom Antragsteller und mindestens 2 anderen Mitgliedern behufs der Unterstützung unterschrieben sein, wenn darüber eine Berathung und Abstimmung Statt finden soll.

Nur mit Zustimmung der Versammlung darf die Reihenfolge der über die Hauptfrage angemeldeten Redner durch solche Verbesserungsanträge unterbrochen werden. Die letzteren können aber auch nach dem Beschlusse der Versammlung unter vorläufiger Aussetzung der bezüglichen weitern Berathung zur Vorprüfung an eine Deputation gewiesen werden.

§. 60.

Während der Discussion, die über blos gelegenheitliche Aeußerungen nicht zuzulassen ist, darf Niemand in seiner Rede unterbrochen werden; jedoch sind alle

Digitized by

Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlung und persönliche Angriffe unzulässig. Der Präsident hat den Redner, welcher sich in einer dieser Arten vergehet, sowie den, welcher, ohne das Wort zu haben, zu sprechen versucht oder sonstiger Ungebührlichkeiten sich schuldig macht, zur Sache resp. zur Ordnung zu rufen.

§. 61.

Wenn der Präsident einen Redner zur Sache oder zur Ordnung ruft und der Redner leistet Folge, so kann sich der letztere zu seiner Vertheidigung das Wort erbitten, und der Präsident darf es ihm nicht verweigern. Auf Verlangen des Redners entscheidet die Versammlung, ob des Vorsitzenden Ruf begründet war oder nicht.

Die Abgeordneten sowohl, wie die anwesenden Organe der Staatsregierung können den Präsidenten erinnern, daß er einen Redner zur Sache oder zur Ordnung rufe.

§. 62.

Gelingt es dem Präsidenten nicht, dadurch, daß er die Fehlenden zur Ordnung ruft, diese herzustellen, so wiederholt er seinen Ruf mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu suspendiren oder ganz aufzuheben. Bleibt auch das unbeachtet, so wird die Versammlung für aufgehoben oder ausgesetzt erklärt und letzterenfalls vor Ablauf einer Stunde nicht wieder fortgesetzt.

§. 63.

Dem Präsidenten steht auch das Recht zu, die einer ordnungsmäßigen Verhandlung zuwiderlebenden Abgeordneten mit dem Eintrage einer Rüge in das Protokoll zu bedrohen und bei fortgesetzter Störung die Eintragung der Rüge vollziehen zu lassen. Dem betreffenden Abgeordneten steht dagegen die Berufung an die Versammlung zu.

Einem Redner, der in Folge von Verstößen in dem nämlichen Vortrage zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann durch einen ohne Debatten zu fassenden Beschluß der Versammlung das erbetene Wort ganz entzogen werden.

§. 64.

Die Abgeordneten-Versammlung kann zu jeder Zeit die Verhandlung für geschlossen erklären; jedoch müssen stets die Berichtserstatter und resp. Antragsteller auf ihr Verlangen vor dem Schlusse noch gehört werden.

Auf den Vorschlag des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern ist über die Frage des Schlusses ohne Discussion abzustimmen.

Digitized by Google

Ebenso muß bei dem einfachen Antrage auf Tagsordnung (§. 56 sub b), wenn zwei Mitglieder unterstützend auftreten, die sofortige Abstimmung erfolgen.

§. 65.

Jeder Antrag kann bis zum Schluß der Debatte zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden, wenn er die vorschriftsmäßige Unterstützung findet.

§. 66.

Nachdem die Berathung über einen Gegenstand geschlossen worden ist, so stellt der Präsident die Frage für die Abstimmung und zwar in der Art, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Liegen mehrere Fragen über denselben Gegenstand vor, so bestimmt der Präsident auch die Reihenfolge, in welcher sie zur Abstimmung kommen. Eine mehrere Gegenstände oder Beziehungen enthaltende Frage kann auf Verlangen getheilt werden.

Bei einem Widerspruche entscheidet nach vorgängiger kurzer Verhandlung über Fassung, Reihenfolge und etwaige Theilung der Fragen die Versammlung.

Unmittelbar vor der Abstimmung wird die gestellte Frage nochmals verlesen.

§. 67.

Die Abstimmungen, welche nicht Wahlen zum Gegenstande haben, geschehen in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ersteres gilt für Bejahung, letzteres für Verneinung der Frage.

Namentliche Abstimmung findet nur dann Statt, wenn sie am Schlusse der Berathung von einem Abgeordneten ausdrücklich verlangt und dieses Verlangen von mindestens 2 andern Mitgliedern unterstützt wird. Eine Motivirung ist hierbei unzulässig.

Bei den Abstimmungen durch Namensaufruf wird dergestalt gewechselt, daß das eine Mal von der Linken zur Rechten, das andere Mal von der Rechten zur Linken abgestimmt wird. Der Präsident giebt hier allemal zuletzt seine Stimme ab.

Ergiebt sich bei der Abstimmung zum ersten Male Stimmengleichheit, so wird die Abstimmung nach vorgängiger Discussion in einer der drei nächsten Sitzungen wiederholt.

Der Abstimmung darf sich kein Abgeordneter ohne triftige, von ihm anzugebende Gründe enthalten. Ueber die Triftigkeit der Gründe entscheidet die Versammlung.

Digitized by

IX.

Von dem Geschäftsverhältniß der Staatsregierung zum Landtage.

§. 68.

Die Mittheilungen des Fürsten an den Landtag erfolgen durch Decrete, die Erklärungen des Landtags an den Fürsten durch Landtagsschriften. Der Verkehr zwischen dem Landtage und dem Ministerium wird vermittelt auf Seiten des ersteren durch Communicationsschreiben und Protokollauszüge, auf Seiten des Ministeriums auf dieselbe Weise, sowie durch mündliche im Landtage abzugebende Erklärungen.

Das Ministerium hat die Mittheilungen des Fürsten an den Landtag zu bringen und die Landtagsschriften an den Fürsten, zum Zweck der Vorlegung an Ihn, zu empfangen, sei es in oder außer den Sitzungen des Landtags.

§. 69.

Die an den Fürsten oder das Ministerium gerichteten Schriften des Landtags, welche die Ablehnung oder Abänderung von Gesetzentwürfen oder von einzelnen Anträgen der Staatsregierung oder einen vom Landtage an die letztere zu bringenden Antrag betreffen, müssen eine vollständige und bestimmte Begründung enthalten und vor ihrer Unterzeichnung im Landtage verlesen und genehmigt werden.

§. 70.

Das Ministerium ist berechtigt und auf Verlangen der Abgeordneten-Versammlung verpflichtet, jeder Landtagssitzung beizuwohnen, kann sich aber dabei von andern Staatsdienern vertreten oder unterstützen lassen. Die letztern haben dann dieselben Befugnisse, wie die Mitglieder des Ministeriums. Der Landtag kann seine Verhandlungen auch in Abwesenheit der Mitglieder des Ministeriums oder ihrer Stellvertreter beginnen, fortsetzen und beschließen, wenn die betreffenden Sitzungen in dem gewöhnlichen Wege durch den Präsidenten in der vorhergehenden öffentlichen Sitzung bekannt gemacht worden sind.

§. 71.

Die Mitglieder des Ministeriums resp. die zu ihrer Vertretung oder Unterstützung abgeordneten andern Staatsdiener haben als solche kein Stimmrecht, können aber zu jeder Zeit, namentlich auch noch, nachdem der Schluß der Verhandlung ausgesprochen worden ist, das Wort verlangen.

Sind sie zugleich Abgeordnete, so haben sie es anzugeben, wenn sie in dieser ihrer Eigenschaft etwas vortragen wollen, unterliegen aber dann den von den Abgeordneten geltenden Regeln. Als solche können sie bei allen Fragen mit Ausnahme des Falls, wo es sich um eine Anklage gegen sie handelt, ihr Stimmrecht ausüben.

Digitized by Google

Die Organe der Staatsregierung haben übrigens von den Plätzen der Landtagsdeputirten abgesonderte Sitze.

X.

Von der Zulassung des Publikums bei den Verhandlungen.

§. 72.

Den für die Abgeordneten-Versammlung bestimmten Sitzungsraum dürfen nur die Abgeordneten, der Syndicus und die Organe der Staatsregierung, sowie die Diener des Landtags betreten.

Für die Zuhörer ist ein besonderer Raum im Sitzungslokale bestimmt, auf welchen das Publikum von Dienern des Landtags zugelassen wird.

§. 73.

Die Zuhörer haben Alles zu vermeiden, wodurch die Ruhe in der Sitzung gestört wird, und es ist ihnen keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, namentlich keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet. Wird dem zuwidergehandelt, so muß der Präsident nach vorgängiger desfallsiger Verwarnung oder bei auffallender Störung sofort die Störenden entfernen oder verhaften lassen, da, wo es ihm nöthig erscheint, die Sitzung schließen oder die gänzliche Leerung des Zuhörerraums anbefehlen. Letzternfalls beschließt die Versammlung nach Entfernung der Zuhörer, ob und wann die Sitzung, unter Wiederzulassung des Publikums, fortgesetzt werden soll.

Geht die Versammlung zu einer geheimen Sitzung über (§. 42), so haben sich die Zuhörer für die Dauer derselben aus dem Sitzungslokale zurückzuziehen.

XI.

Von der Beschaffung der erforderlichen Hülfspersonen und Büreaubedürfnisse.

§. 74.

Die Staatsregierung hat dem Landtage und dem Landtags-Ausschusse das zur Erhaltung der Ordnung, so wie zu Canzlei- und Botengeschäften nöthige Personal auf die Dauer der Zusammenkunft zu stellen, auch jeden Büreauaufwand aus Staatsmitteln zu gewähren, sowie den Mitgliedern des Landtagsausschusses zu vergüten.

Die betreffenden Personen stehen während des Landtags und resp. Landtags-Ausschusses zur Verfügung des Präsidenten, und bezugsweise des Landtagssyndicus.

Digitized by Google

XII.
Von den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

§. 75.

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags resp. des Landtags-Ausschusses:

a) wenn sie am Orte der Versammlung wohnen, eine tägliche Entschädigung von 1 Thlr., sind sie aber zugleich besoldete öffentliche Diener, nichts;

b) wenn sie auswärts wohnen, täglich 2 Thlr. Diäten; sind sie jedoch zugleich besoldete öffentliche Diener, nur die Hälfte. Außerdem erhält der Präsident während seiner Funktion im Landtage täglich 1 Thlr. mehr, als er nach den obigen Bestimmungen als Abgeordneter zu beziehen haben würde, also auch wenigstens diese Entschädigung, wenn er zu den am Orte der Versammlung wohnenden besoldeten öffentlichen Dienern gehört.

Für die Stellvertretung der zu Landtagsabgeordneten gewählten öffentlichen Diener — unter welchen die Staatsdiener im Sinne des Gesetzes über den Civilstaatsdienst mit Einschluß der öffentlichen Lehrer zu verstehen sind — hat jedoch das Ministerium auf Staatskosten zu sorgen. Auf die Tage, an welchen Abgeordnete abwesend sind oder den Sitzungen nicht beiwohnen, kann nichts gefordert werden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen auswärts Wohnende am Orte der Versammlung krank werden, und zwar so lange als sie sich zu ihrer Herstellung daselbst aufhalten.

Die Diäten werden den auswärtigen Abgeordneten von dem Tage an gezahlt, an welchem sie von ihren Wohnorten abreisen mußten, um am Tage der Einberufung am Sitze der Landtagsversammlung zu rechter Zeit einzutreffen, sonst aber von dem Tage der Einberufung an. Der Diätenbezug dauert fort bis zu dem Tage, an welchem der einzelne Abgeordnete in seiner Heimath eintreffen kann.

§. 76.

Die auswärts wohnenden Abgeordneten erhalten außerdem die Reisekosten auf die Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte der Versammlung mit 1 Thlr. für die erste, und mit 15 Sgr. für jede folgende Postmeile vergütet. Wer nicht eine volle Meile vom Sitze des Landtags entfernt wohnt, erhält nichts. Eben so wenig wird ein Ueberschuß der Entfernung, der keine volle Meile beträgt, bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Reisen in Folge erhaltenen Urlaubs, bei der Rückreise vor dem Schlusse

Digitized by Google

oder vor der Vertagung des Landtags, insofern solche nicht in Folge bescheinigter Krankheit sich nöthig macht, werden Reisegelder nicht gewährt.

§. 77.

Im Falle der Beanstandung einer Wahl werden dem betreffenden Abgeordneten einstweilen weder Diäten noch Reisegelder ausgezahlt. Wird die beanstandete Wahl später für gültig anerkannt, so sind die Diäten auf die Zeit seiner Anwesenheit am Orte der Versammlung und resp. die Reisegelder nachzuzahlen, wie er sie ohne die Beanstandung zu fordern berechtigt war.

Erklärt die Versammlung dagegen eine Wahl für ungiltig, so ist zu unterscheiden, ob diese Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist wegen Mangels der zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften oder aus andern Gründen; ersternfalls werden weder Diäten noch Reisegelder, letzternfalls zwar auch keine Diäten, dem Auswärtigen aber, welcher am Sitze des Landtags bereits eingetroffen war, die Kosten der Reise hin und zurück gewährt.

§. 78.

Die Reisekosten und Diäten werden von den einzelnen Mitgliedern liquidirt, die Liquidationen von dem Präsidenten geprüft und dann von dem Ministerium auf die Staatskasse zur Auszahlung angewiesen.

Die Diäten werden von den Abgeordneten in der Regel am Schlusse jeder Woche erhoben, die Reisekosten aber mit der ersten, bezüglich der Rückreise mit der letzten Diätenzahlung.

XIII.

Von dem Schlusse und von der Vertagung des Landtags.

§. 79.

Vor dem Schlusse des Landtags sind demselben die Entschließungen des Fürsten auf die von dem Landtage gestellten Anträge, im Falle sie ablehnend sind, mit den Gründen der Ablehnung mitzutheilen.

Der Schluß des Landtags, mag er einfache Entlassung nach beendigter Arbeit oder eine Auflösung bezwecken, erfolgt entweder durch den Fürsten in Person oder durch einen Bevollmächtigten desselben.

Die Vertagung wird blos durch Dekret des Fürsten angezeigt und von dem Präsidenten in der Versammlung verkündigt; sie gilt nur als Suspension der landständischen Arbeiten, und bei Wiedereröffnung der letztern erscheint die Versammlung als dieselbe.

Digitized by Google

§. 80.

Nach dem Schlusse des Landtags, so wie in Folge verkündeter Vertagung geht die Versammlung auseinander. Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordneten nach den angegebenen Zeitpunkten sind nichtig.

Sondershausen, den 21. Mai 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 46.

Gesetz über die Aufhebung einiger Abweichungen von den regelmäßigen Sportelsätzen. Vom 22. Mai 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Es war bisher mehreren Patrimonialgerichten gestattet, in einigen Beziehungen nach andern Sportelsätzen zu liquidiren, als die Gesetze für die übrigen Gerichte Meines Landes vorgeschrieben haben. Diese Einrichtung hebe Ich hierdurch in Folge eines von dem Landtage an Mich gerichteten Antrags dergestalt auf, daß ihr vom ersten Julius d. J. ab nicht mehr soll nachgegangen werden dürfen. Mit Wegfall der im §. 2 des Publicationspatents der Gerichtssporteltaxordnung vom 26. October 1835 nachgelassenen Einschränkung ist daher künftig auch in den obengedachten Fällen die Vorschrift des §. 1 desselben der einzige Maaßstab für die Berechnung der Gerichtsgebühren.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 22. Mai 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Thop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 47.

Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 13. December 1849, den provisorischen Anschluß der Fürstenthümer Schwarzburg an das Oberappellationsgericht in Jena betreffend.
Vom 4. Juni 1850.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir den über den provisorischen Anschluß der Fürstenthümer Schwarzburg an das Oberappellationsgericht in Jena unterm 13. December v. J. abgeschlossenen Staatsvertrag zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, am 4. Junius 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

F. Chop.

Vertrag.

Zwischen dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministerium für sich und im Auftrage der übrigen bei dem Oberappellationsgerichte in Jena betheiligten Regierungen, an einem, und dem Fürstlich Schwarzburgischen Geheimenrathscollegium in Sondershausen für sich und die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, am andern Theile, ist nachstehender Vertrag abgeschlossen und auf dem Grunde der beiliegenden höchsten Vollmachten ratificirt worden.

Art. 1.

Die Regierungen der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt treten provisorisch vom 1. Januar 1850 an den Verträgen bei,

Ausgegeben mit Nr. 24 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 24 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

welche zwischen den bei dem Oberappellationsgerichte in Jena betheiligten Regierungen wegen dieses höchsten Gerichtshofs bestehen.

Art. 2.

Bei dem Oberappellationsgericht in Jena wird in Folge dieses Beitritts ein neuer nicht academischer Rath, welcher den letzten Platz auf der Seite der nicht academischen Mitglieder des Oberappellationsgerichts einzunehmen hat, mit einem Gehalte von wenigstens 1200 Thalern, sowie für den Fall, daß sich nach dem auf Erfahrung gegründeten pflichtmäßigen Ermessen des Oberappellationsgerichts in Jena eine desfallsige Nothwendigkeit ergibt, ein Hülfsarbeiter mit Sitz und Stimme, dessen Gehalt jedoch die Summe von 600 Thalern nicht zu übersteigen braucht, angestellt.

Auf die Dauer des Provisoriums steht den Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen rücksichtlich dieser beiden Mitglieder das ausschließliche Vorschlagsrecht nach Analogie der Bestimmungen, welche deshalb in den §§. 3 und 4 der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 8. October 1816 enthalten sind, zu.

Art. 3.

Die Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen entrichten vom 1. Januar 1850 an in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Sustentationscasse des Oberappellationsgerichts

a) einen Beitrag, welcher den für den neuen Rath und den Hülfsarbeiter (Art. 1) auszusetzenden Gehalten gleichkommt, die dann aus der erwähnten Kasse ausgezahlt werden;
b) Vier Hundert Thaler jährlich zur Bestreitung der vermehrten Canzleibedürfnisse des Gerichtshofs, wogegen den Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen die von den aus ihren Ländern an dasselbe gelangenden Rechtssachen anfällig werdenden, von dem Oberappellationsgerichte nach §. 88 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. October 1816 zwar zu liquidirenden, aber nicht zu erhebenden Sporteln gebühren.

Art. 4.

Der nach Art. 1 und Art. 2 anzustellende Rath und Hülfsarbeiter nebst deren Hinterbliebenen, haben Ansprüche auf Pension nur an die Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen zu erheben, bleiben aber auch mit Entrichtung von Beiträgen zur Wittwencasse des Oberappellationsgerichts verschont.

Ansprüche auf Pension zu Gunsten der übrigen bei dem Oberappellationsgerichte angestellten Mitglieder und deren Angehörigen fallen den Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen nicht zur Last.

Digitized by Google

Art. 5.

Die in den Fürstenthümern Schwarzburg über die Competenz des obersten Gerichtshofs und das dabei geltende Verfahren bestehenden Bestimmungen werden durch diesen Vertrag nicht aufgehoben. Die Geschäftsbehandlung der aus den Fürstenthümern Schwarzburg an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtssachen, insbesondere auch rücksichtlich der Erledigung derselben durch die Extrajudizial- und die Spruch-Sessionen des Gerichtshofs richtet sich nach den bei demselben geltenden Einrichtungen und Vorschriften. Auch wird in Beziehung auf die aus den beiden Fürstenthümern an das Oberappellationsgericht eingesendeten Rechtssachen die Extrajudizial-Session desselben ermächtigt:

a) Civilsachen, durch reformatorische Entscheidungen zu erledigen, wenn der Gegenstand der Entscheidung nicht über 100 Thaler beträgt, oder nur Verzugszinsen, accessorische Schadensansprüche und die Proceßkosten betreffen;
b) in Strafsachen bestätigende Erkenntnisse zu ertheilen, falls die im vorigen Erkenntnisse ausgesprochene Strafe eine Freiheitsstrafe von sechsmonatlicher Dauer nicht übersteigt.

Art. 6.

Von den Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen werden dem Oberappellationsgerichte die Schwarzburgischen bereits vorhandenen und noch erlassen werdenden Gesetze und Gesetzsammlungen nebst Landtagsverhandlungen und zwar ein Exemplar für jedes Mitglied des Gerichtshofs und 2 Exemplare für die Geschäftsbibliothek mitgetheilt.

Art. 7.

Die Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen nehmen während des Provisoriums, dessen Wiederaufhebung ihnen vorbehalten bleibt, die von den betheiligten Regierungen nach §. 11 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung vereinbarte, die jährlich wechselnde besondere Beaufsichtigung des Gerichtshofs betreffende Gerechtsame nicht in Anspruch, wogegen auf sie auch die Einrichtung, welche theils in diesem Artikel, theils im §. 27 unter b der Canzlei- und Sportelordnung getroffen sind, um die nicht inspicirenden Höfe in fortwährender Kenntniß von den Geschäften und Zuständen des Gerichts zu erhalten, Anwendung findet.

Art. 8.

Die Verwandlung gegenwärtigen Provisoriums in eine definitive Uebereinkunft soll auf Antrag der Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen nicht verweigert

Digitized by

und durch Aufstellung ungünstigerer Bedingungen als die übrigen zum Oberappellationsgerichte vereinigten Staaten zu erfüllen haben, nicht erschwert werden.

Meiningen und Sondershausen, den 13. December 1849.

(L. S.) **Herzogl. S.-Meiningisches Staatsministerium.**

Wechmar.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.**

F. Chop.

Nr. 48.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer, die Ausführung der für den Correspondenzverkehr der Oberherrschaft unterm 31. Decbr. v. J. veröffentlichten Briefportotaxe betreffend (vergl. Nr. 2 und Nr. 6 der Ges.-Samml. f. 1850). — Vom 7. Juni 1850.

Nach einer von Seiten der Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Postdirection hierher ergangenen Benachrichtigung sind die Hindernisse, welche der Ausführung der unterm 31. December v. J. von uns bekannt gemachten ermäßigten Briefportotaxe für die Fürstl. Oberherrschaft entgegenstanden, nunmehr beseitigt worden, und es ist diese Briefportotaxe am 1. d. M. mit höchstlandesherrlicher Genehmigung in Kraft getreten. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 7. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Cammer.

v. Ebart.

Digitized by Google

Nr. 49.

Bekanntmachung, die Vereinigung der Staatsgebiete des Großherzogthums Weimar und der Fürstenthümer Schwarzburg zu einem Geschwornenbezirke betreffend. — Vom 7. Juni 1850.

Nachdem in Folge des Vertrags, welchen wir mit den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts abgeschlossen haben, die Vereinigung der bezüglichen drei Staatsgebiete zu einem Geschwornenbezirke (Art. 15 der Strafproceßordnung) allseitig beschlossen worden ist, verordnen wir kraft des uns ertheilten höchsten Auftrags in Gemäßheit des Art. 12 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche und der Strafproceßordnung vom 25. März d. J.:

§. 1.

Die in jeder Gemeinde nach Art. 26 der Strafproceßordnung aufzustellende Urliste aller der nach Art. 23 der Strafproceßordnung zu dem Amte eines Geschwornen fähigen Personen des Gemeindebezirks ist in jeder Gemeinde des Fürstenthums bis spätestens

den 30. Juni dieses Jahres

aufzustellen und abzuschließen.

§. 2.

Die solcher Gestalt angefertigten Urlisten sind demnächst nach Art. 26 der Strafproceßordnung

vom 1. bis 8. Juli dieses Jahres

an öffentlichem Orte mit der Aufforderung anzuhängen oder anzuschlagen, daß jeder, welcher Einwendungen dagegen machen und begründen zu können glaube, dieselben innerhalb dieser acht Tage vorbringe und begründe.

Gleichzeitig mit der Aushängung der Liste ist öffentlich bekannt zu machen, daß und wo diese Aushängung geschehen.

§. 3.

Demnächst sind die betreffenden Urlisten nebst den etwa eingekommenen Einwendungen bis spätestens

den 11. Juli dieses Jahres

an den betreffenden Einzelrichter (Justiz-Amt) abzugeben.

Digitized by

§. 4.

Letzterer hat über die etwa eingekommenen Einwendungen so zeitig zu entscheiden, daß die betreffenden Entscheidungen bis spätestens

den 25. Juli dieses Jahres

den Betheiligten eröffnet sein müssen.

§. 5.

Die innerhalb der zehntägigen Nothfrist gegen diese Erkenntnisse etwa eingewendeten Rekurse sind von dem betreffenden Kreisgerichte so zeitig zu erledigen, daß dessen Entscheidungen bis spätestens

den 24. August dieses Jahres

den Betheiligten eröffnet sein müssen.

§. 6.

Demnächst hat der betreffende Einzelrichter die aus den bei ihm eingegangenen Urlisten der einzelnen Gemeinden seines Bezirkes anzufertigende Bezirks-Urliste in der im Art. 27 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Weise bis spätestens

den 7. September dieses Jahres

aufzustellen.

§. 7.

Inzwischen haben noch im Laufe des Monats August die Wahlen zu dem Wahlausschusse, welchem die Bildung der Jahresliste obliegt, nach Art. 28 der Strafproceßordnung und in der daselbst näher bestimmten Weise Statt zu finden und sind bis

zum 1. September dieses Jahres

dem betreffenden Einzelrichter anzuzeigen.

§. 8.

Hierauf hat die Bildung der Jahres-Bezirksliste aus der Bezirks-Urliste durch den gewählten Wahlausschuß in jedem einzelnen Bezirke am

12. September dieses Jahres

in der im Art. 29 der Strafproceßordnung bestimmten Weise zu erfolgen.

§. 9.

An demselben Tage ist von dem Wahlausschusse hier und zu Arnstadt nach Art. 30 der Strafproceßordnung die Ergänzungsliste in der vorgeschriebenen Weise aufzustellen.

Digitized by Google

§. 10.

Die betreffenden Wahlausschüsse haben die nach Art. 31 der Strafproceßordnung gehörig von ihnen vollzogenen Jahreslisten bezüglich Ergänzungslisten bis spätestens

den 19. September dieses Jahres

an das Appellationsgericht einzusenden.

§. 11.

Letzteres hat darauf die Jahresliste für den ganzen Geschwornenbezirk in der im Art. 31 der Strafproceßordnung vorgesehenen Weise bis spätestens

den 5. October dieses Jahres

aufzustellen und den sämmtlichen Kreisgerichten des Geschwornenbezirkes nebst den Ergänzungslisten in beglaubigter Abschrift zuzufertigen, welche ihrerseits diese Jahresliste und Ergänzungslisten sofort nach deren Empfang und spätestens bis zu

dem 12. Oktober

öffentlich auszuhängen und daß dieses geschehen gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen haben.

§. 12.

In dem folgenden Jahre 1851 und in allen weiter folgenden Jahren sind bei den Vorarbeiten zu der Aufstellung der Jahresliste und bei dieser Aufstellung selbst die in den Art. 26—31 der Strafproceßordnung bestimmten Fristen einzuhalten.

Die auf die nach Maßgabe der vorstehenden Verordnung jetzt aufzustellende Jahresliste und auf die Ergänzungslisten gesetzten Geschwornen bezüglich Ergänzungsgeschwornen bleiben bis zum 31. December 1851 in Funktion.

Die Fürstlichen Landgerichte und die Fürstlichen Justizämter haben die Schultheißen resp. die Stadtrichter ihres Bezirks auf die pünktliche Beachtung der aus den §§. 1, 2, 3, 7 dieser Verordnung für sie hervorgehenden Obliegenheiten noch besonders schleunig aufmerksam zu machen.

Sondershausen, am 7. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

F. Chop.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 50.

Verordnung, die Grund- und Hypothekenbücher bei dem zu errichtenden Justizamte Breitenbach betreffend. Vom 12. Juni 1850.

Da die Contracts-, Consens- und Hypothekenbücher des jetzigen Justizamts in Gehren nicht für die einzelnen zu seinem Bezirk gehörigen Ortschaften getrennt gehalten worden sind, sondern ungetrennt den ganzen Amtsbezirk umfassen, eine jetzt noch vorzunehmende Trennung aber großen Schwierigkeiten und Bedenken unterliegen würde, so ist es unthunlich, dieselben, was sonst zu geschehen hätte, insoweit an das mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tretende Justizamt in Breitenbach abzugeben, als sie sich auf den Bezirk dieses letzteren erstrecken. Um den sonach entstehenden und auf andere Weise wenigstens in der Kürze der Zeit nicht zu beseitigenden Mangel des Justizamts Breitenbach an Grund- und Hypothekenbüchern einstweilen abzuhelfen und dasselbe in den Stand zu setzen, nach Maaßgabe der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 5. April d. J., die Zuständigkeit der Gerichte betreffend, die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, verordnen wir im höchsten Auftrage, wie folgt:

1) Das Justizamt in Gehren behält vorläufig die vorhandenen Amtshandels-, Consens- und Hypothekenbücher auch in so weit sich dieselben auf den Bezirk des künftigen Justizamts in Breitenbach erstrecken.
2) Das Justizamt in Breitenbach übt zwar die freiwillige Gerichtsbarkeit in seinem Sprengel innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeit, so oft aber und in so weit ihm dabei wegen Bestätigung eines Contracts über Realitäten, wegen Consentirung in eine Unterpfandsbestellung oder aus sonst einem Grunde eine Auskunft aus den gedachten Büchern nöthig ist, hat dasselbe unter bestimmter Angabe der Desiderien und so weit nö-

Ausgegeben mit Nr. 25 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 25 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

thig oder zweckmäßig unter Mittheilung der betreffenden Urkunden das Justizamt in Gehren anzugehen und dieses jenem in glaubhafter Form die erforderten Nachrichten, soweit dieß auf Grund jener Bücher geschehen kann, unter Verantwortlichkeit für die Wichtigkeit zu ertheilen.

3) Die durch dieses Verfahren entstehenden Kosten, soweit sie nicht etwa auch dann entstanden sein würden, wenn die fraglichen Bücher sich bei dem Justizamte in Breitenbach befänden, sind nicht zu liquidiren und anzufordern.

4) Das Justizamt in Breitenbach hat vom 1. Juli d. J. ab für die zu seinem Bezirk gehörigen Ortschaften Amtshandels- und Consensbücher, sowie auch von demselben Zeitpunkte ab beginnende Hypothekenbücher anzulegen.

Sondershausen, den 12. Juni 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.**

F. Chop.

Nr. 51.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März d. J. betreffend. — Vom 15. Junius 1850.

Kraft der durch das öffentlich bekannt gemachte höchste Rescript vom 3. d. M. uns ertheilten Vollmacht verordnen wir zur Ausführung des unter dem 17. März d. J. erlassenen Gesetzes über die Reorganisation der Staatsverwaltung wie folgt:

§. 1.

Das Geheimeraths-Collegium hört mit dem 1. Julius d. J. auf. An seine Stelle tritt ein Ministerium in der durch die Gesetze überwiesenen Stellung.

§. 2.

Auf das Ministerium gehen die Geschäfte des Geheimeraths-Collegiums, der Rechnungskammer, der Landesregierung und der Kammer insoweit über, als dieselben nicht andern Verwaltungsbehörden ausdrücklich übertragen worden sind.

Dasselbe hat ferner die von der Immediat-Commission für die Pensionsanstalt zeither besorgten Geschäfte zu übernehmen.

Ueber die Einrichtung des Ministeriums ergeht eine besondere Verordnung.

§. 3.

Die Geschäfte der Immediat-Commission für die Bauten in der Karlstadt gehen auf den hiesigen Stadtrath über. Dieser hat den vorgeschriebenen Bauplan unverändert festzuhalten.

§. 4.

Die Landeshauptmannschaften hier und in Arnstadt, sowie das Verwaltungsamt in Gehren werden mit dem 1. Julius d. J. aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen auf die künftigen Bezirksvorstände über.

§. 5.

Die letzteren haben die Militäraushebung zu besorgen. Das Militär-Commando hat an diesem Geschäft insoweit Theil zu nehmen, als es auf einheitliche Leitung desselben und auf die Wahrung militärischer Rücksichten ankommt.

Das Nähere hierüber wird von dem Ministerium durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Bezirksvorstände erhalten die unmittelbare Verwaltung der in ihren resp. Bezirken liegenden Domänen und andern zum Kammergute gehörigen Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der Forsten und deren Zubehörungen.

§. 7.

Dieselben haben die Wasser- und Mühlenpolizei in erster Instanz zu verwalten.

Gesuche um Verleihung von Wassernutzungen und Mühlenprivilegien sind bei ihnen anzubringen, und von ihnen nach Aufnahme der vorbereitenden Verhandlungen dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 8.

Jeder Bezirksvorstand hat in seinem Bezirke die bergamtlichen Functionen mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Bergamt in Gehren hört mit dem 1. Julius d. J. auf.

§. 9.

Nach Ablauf eines Jahres wird das Ministerium unter Benutzung der bis dahin gemachten Erfahrungen zur Ausarbeitung einer umfassenden Geschäftsanweisung für die Bezirksvorstände schreiten.

Bis zum Erscheinen dieser Geschäftsanweisung sind dieselben soweit als nöthig mit provisorischen Instructionen zu versehen.

§. 10.

Bis zur Constituirung der nach §. 20 des Gesetzes vom 17. März d. J. einzurichtenden Schulcommissionen hat der treffende Landrath ihre Geschäfte zu besorgen.

§. 11.

Das Amt der Mitglieder der Bezirks-Schulcommissionen ist ein Ehrenamt. Es werden daher demselben nur die Auslagen ersetzt, und zwar die von denjenigen, welche nicht am Sitze der Behörde wohnen, behufs der Theilnahme an den Sitzungen aufzuwendenden Reisekosten nach den in §. 19 der Bezirksordnung enthaltenen Bestimmungen.

§. 12.

Jeder Bezirk erhält einen Superintendenten, welcher unmittelbar unter dem Ministerium, Abtheilung für den Cultus, und bezüglich dem Kirchenrathe steht.

Digitized by Google

Die zeither dem Arnstädter Superintendenten übertragene Oberaufsicht über den Gehrner Bezirk hört daher mit dem 1. Julius d. J. auf.

Uebrigens sind unter den nach §. 21 des Gesetzes vom 17. März d. J. durch die Bezirksvorstände zu besorgenden kirchlichen Angelegenheiten nur solche zu verstehen, welche nicht in den Wirkungskreis des Kirchenraths fallen.

§. 13.

Die Kammerverwaltung in Gehren wird mit dem 1. Julius d. J. aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen, soweit sie das Forstwesen betreffen, auf den Forstmeister für die Oberherrschaft, außerdem aber auf den Bezirksvorstand zu Gehren über.

§. 14.

Bei jedem Justizamte soll eine Sportelcasse bestehen, welche von dem Actuar verwaltet wird. Dieser hat in der Eigenschaft als Sportelrendant die von dem Gericht zu liquidirenden und beizutreibenden Sporteln einzunehmen, zu verrechnen und abzuliefern.

Von der Sporteleinnahme sind die bei Ausübung der Gerichtsbarkeit vorkommenden baaren Verläge zu bestreiten. Ferner liegt den Sportelrendanten die Vorhaltung und Berechnung des Stempelpapiers ob.

Die Sportelrendanten stehen als solche unter der Finanzabtheilung des Ministeriums, und sind von dieser mit einer näheren Geschäftsanweisung zu versehen.

§. 15.

Bezüglich der Sportelcassen der Verwaltungsbehörden bleibt es zwar vorläufig bei der bisherigen Einrichtung. Dem Ministerium wird aber überlassen, die letztere aufzuheben, und die Erhebung und Verrechnung der bei den Verwaltungsbehörden aufkommenden Sporteln den Bezirkscassen zu übertragen.

§. 16.

Die jetzigen Amtssteuercassen haben vom 1. Julius d. J. ab die Bezeichnung: „Bezirkscasse" zu führen. Von den Bezirken der hiesigen und der Ebeleber Amtssteuercasse werden diejenigen Orte abgetrennt, welche zu dem künftigen Greußener Bezirke gehören, und deshalb an die in Greußen zu errichtende Bezirkscasse gewiesen werden.

§. 17.

Die Cammerverwaltung in Arnstadt soll vom 1. Julius d. J. ab nur in der Stellung eines Rentamts für den Arnstädter Bezirk fortbestehen. Sie hat da-

Digitized by Google

her von dem gedachten Tage an die Bezeichnung „Rentamt" zu führen, und ihre bisherigen auf die Domänen- und Regalien-Verwaltung bezüglichen Geschäfte an den Bezirksvorstand in Arnstadt abzugeben.

§. 18.

Die Zinsreceptur in Keula wird aufgehoben, dagegen aber in Ebeleben ein Rentamt für den dortigen Bezirk errichtet.

Dem hiesigen Rentamte verbleibt jedoch die Erhebung der lehn- und grundherrlichen Gefälle in denjenigen Ortschaften des Ebeleber Bezirks, welche ihm zeither zugewiesen waren.

Auch behält dasselbe die Erhebung des Bothafers aus den zum Greußener Bezirke gehörigen Orten: Bliederstedt, Thüringenhausen, Feldengel, Westerengel, Holzengel, Trebra und Niederbösa.

§. 19.

Die Inspectoren des Zucht- und Strafarbeitshauses hier, der Detentionsanstalt und des Irrenhauses in Arnstadt stehen unmittelbar unter dem Ministerium.

§. 20.

Die Verwaltung der oberherrschaftlichen Waisenanstalt zu Arnstadt wird der Leitung und Aufsicht des dortigen Bezirksvorstandes untergeben. Demselben werden auch die Geschäfte der mit dem 1. Julius d. J. aufhörenden Waisenversorgungs-Commission zu Arnstadt mit der Maßgabe übertragen, daß die Verfügung über die aus dem Gehrner Bezirke zu besetzenden Pfleglingsstellen dem Landrathe dieses letzteren Bezirks vorbehalten bleibt.

§. 21.

Dem Bezirksvorstand des Sondershäuser Bezirks wird die Verwaltung der hier befindlichen Landesbaumschule übertragen.

§. 22.

Die Verwaltung der außerhalb des Fürstenthums belegenen Domänen wird von der Finanzabtheilung des Ministeriums unmittelbar geführt. Die Pachtgelder von diesen Domänen sind an das hiesige Rentamt zu zahlen, welches auch den Aufwand für dieselben zu bestreiten hat. Ausgenommen bleibt hiervon die Domäne zu Gerterode, welche dem Bezirksvorstand und resp. dem Rentamt zu Ebeleben überwiesen wird.

Digitized by Google

§. 23.

Die Erhebung und Verrechnung der außerhalb des Fürstenthums aufkommenden, nicht verpachteten Domanialgefälle wird, wie bisher, von den betreffenden Rentämtern fortgeführt.

Sondershausen, den 15. Junius 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.**
F. Chop.

Nr. 52.

Nachtrag zur Bekanntmachung der Fürstlichen Cammer vom 7. Junius 1850, die Briefportotaxe für den oberherrschaftlichen Correspondenzverkehr betreffend. (vergl. Nr. 48 der Ges.-S. f. 1850.)
Vom 13. Juni 1850.

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 7. d. M., betreffend die Briefportotaxe für die Fürstliche Oberherrschaft, bringen wir noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Um eine größere Gleichförmigkeit mit den Taxirungsnormen auf den Preußischen Posten zu bezwecken, wird die Fürstlich Thurn- und Taxissche Generalpostdirection mit landesherrlicher Genehmigung die nachbemerkte Briefgewichtsprogression an die Stelle der in unserer Verordnung vom 31. December v. J. erwähnten treten lassen:

bis	1	Loth	Zollgewicht	excl.	1	fach	es	Briefporto.
von 1	=	2	=	=	=	2	=	=
= 2	=	3	=	=	=	3	=	=
= 3	=	4	=	=	=	4	=	=
= 4	=	8	=	=	=	5	=	=
von		8	=	=	=	6	=	=

so lange, bis das Porto nach der Packettaxe mehr beträgt.

Sondershausen, den 13. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Cammer.
v. Ebart.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 53.

Dienstanweisung für die Fürstliche Staatshauptcasse. — Vom 15. Mai 1850.

I. Bestimmung und Organisation der Casse.

§. 1.

Geschäftskreis.

Die Fürstliche Staatshauptcasse vereinnahmt:

1) die Erträge vom Postregale,
2) die Erträge vom Münzregale,
3) die in dem Bureaux des Ministeriums aufkommenden Einnahmen, mit Ausschluß der Sporteln,
4) die Einnahmen von Activposten,
5) die Einnahmen von der Staatsschuld,
6) die Ueberschüsse aus den Untercassen.

Sie verausgabt:

1) den Aufwand für das Fürstliche Haus,
2) die Landtagskosten,
3) den Aufwand für das Ministerium,
4) die Beiträge zu den Cassen der gemeinschaftlichen Gerichtshöfe,
5) den Aufwand für die Staatshauptcasse selbst,
6) den Aufwand für die Verwaltung der Landrentenbank,
7) den allgemeinen Aufwand für die Salzregie,
8) den allgemeinen Aufwand für die Stempelverwaltung,
9) die Ausgaben für das Postregal,
10) die Ausgaben für das Münzregal,
11) die Zahlungen zur Militaircasse,

Ausgegeben mit Nr. 26 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 26 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

12) den Aufwand in auswärtigen Angelegenheiten,
13) den Aufwand für Bundeszwecke,
14) die Ausgaben der Staatsschuld,
15) die Zahlungen zum Kammerschuldentilgungsfonds,
16) die Gratificationen und Ehrengeschenke,
17) die Wartegelder und Pensionen von Beamten des Geheimeraths-Collegiums und des Ministeriums, des Oberappellations- und des Appellationsgerichts, der Landesregierung und der Kammer, so wie von auswärtigen Beamten,
18) die Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten,
19) die Zuschüsse zu den Untercassen.

Durch Verfügung des Ministeriums können der Fürstlichen Staatshauptcasse auch noch andere Einnahmen und Ausgaben zugewiesen werden.

Die Staatshauptcasse führt über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung.

§. 2.
Personal.
a. Rentmeister.

Der Fürstl. Staatshauptcasse steht ein Rentmeister vor. Er ist für die treue, richtige und ordnungsmäßige Verwaltung der Casse zunächst verantwortlich, und die übrigen Cassenbeamten sind seinen Anordnungen unterworfen, so weit nicht beziehungsweise die Mitverantwortlichkeit derselben eine Ausnahme begründet.

Er erbricht und präsentirt die schriftlichen Eingänge, legt sie dem Controleur zum Einsichtsvermerke vor, empfängt und zahlt die Gelder, führt das Tagebuch (§. 21.) und vertheilt die Geschäfte, soweit Letzteres nicht in der vorliegenden Dienstanweisung geschehen ist.

§. 3.
b. Controleur.

Dem Rentmeister zur Seite steht ein Controleur. Er führt das Gegenbuch über die Einnahmen (§. 22.), vergleicht am Schlusse jeder Woche und jedes Monats (§§. 23., 25.) die Ausgabebelege mit dem Tagebuche, trägt die Posten aus dem Tagebuche in die Rechnung über (§. 24.), fertigt die monatlichen Cassenberichte an (§. 25.) und unterzeichnet neben dem Rentmeister alle mit der Unterschrift der Casse ausgefertigten Schriften.

Er ist verpflichtet, etwaige Ordnungswidrigkeiten des Rentmeisters zu rügen und nach Befinden zur Kenntniß des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, zu bringen.

Digitized by Google

§. 4.

c. Cassenschreiber.

Für die untergeordneten calculatorischen und registratorischen, so wie für Extract- und Copialarbeiten ist der Fürstl. Staatshauptcasse ein Cassenschreiber beigegeben. Die Art seiner Verwendung hängt im Einzelnen hauptsächlich von der Bestimmung des Rentmeisters ab.

§. 5.

d. Cassendiener.

Die mechanischen Dienstleistungen liegen dem Cassendiener ob. Er besorgt die Geschäftsgänge der Casse, den Transport der Gelder, das Reinigen und Heizen des Cassenlocals, die Instandhaltung der Utensilien und Geräthe und was ihm sonst von den Cassenbeamten aufgetragen wird.

II. Disciplin.

§. 6.

Dependenz.

Die Fürstliche Staatshauptcasse und ihr Personal sind der Verfügung, der Aufsicht und beziehungsweise der Disciplinargewalt des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, unterworfen. Das Personal ist demselben Achtung, Gehorsam und Rechenschaft schuldig.

Auch hat es den instructionsmäßigen Anordnungen des Cassencurators Folge zu leisten.

§. 7.

Dienststunden.

Das Personal ist verpflichtet, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sowie des Mittwoch-Nachmittags, jeden Tag während der Stunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Cassenlocale anwesend zu sein.

Für den Verkehr mit dem Publikum ist die Casse in der Regel nur Vormittags, Sonnabends aber, wenn an demselben nicht Zahlungen verfallen sind, gar nicht geöffnet.

§. 8.

Arbeiten außer der regelmäßigen Dienstzeit.

In Fällen der Nothwendigkeit müssen die Beamten übrigens auch außer der bestimmten Dienstzeit Geschäfte verrichten.

Wird die Casse durch Brand oder andere Gefahren bedroht, so müssen sie sobald sie Kenntniß davon erhalten, sei es bei Tag oder Nacht, zur Rettung der Gelder, Papiere und Utensilien herbeieilen.

Digitized by Google

§. 9.
Urlaub. Vertretung.

Gesuche um zeitweise Entbindung vom Dienste werden von dem Rentmeister und dem Controleur bei dem Vorstande der Ministerialabtheilung für die Finanzen, von dem Cassenschreiber und dem Cassendiener, wenn die Urlaubszeit nicht über 14 Tage beträgt, bei dem Rentmeister, außerdem aber ebenfalls bei der obengedachten Stelle angebracht.

In gleicher Art wird von Behinderungsfällen Anzeige gemacht.

Des Urlaubs bedarf es auch, wenn ein Cassenbeamter über Nacht sich vom Wohnorte entfernen will.

In der Abwesenheit wird der Rentmeister vom Controleur, der Controleur vom Cassenschreiber vertreten. Die Vertretung des Cassenschreibers ordnet der Rentmeister an.

Der Rentmeister und der Controleur können nicht zu gleicher Zeit beurlaubt werden. Ist die Abwesenheit Beider unvermeidlich, so ordnet das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, die Vertretung an.

III. Geldverkehr.

§. 10.
Legitimationen zur Erhebung und Verwendung der Gelder.

Die Vereinnahmungen und Verausgabungen erfolgen auf Grund von Etats und allgemeinen oder besonderen Anweisungen, welche von dem Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, selbst oder mit dessen Vorwissen und Ermächtigung von andern Ministerial-Abtheilungen oder Behörden ertheilt werden.

§. 11.
Einhaltung der Etats.

Jene Zuständigkeit anderer Ministerialabtheilungen und Behörden ist in der Regel auf den Umfang des betreffenden Specialetats beschränkt. Daher dürfen über diesen hinaus nur auf unmittelbare Anweisung des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, Zahlungen geleistet werden.

§. 12.
Verfallzeit. Vorschüsse.

Die angewiesenen Einnahmen dürfen nicht später, die angewiesenen Ausgaben nicht früher und nicht später, als zur Verfallzeit erhoben und berichtigt werden.

Vorschüsse können nur auf Anweisung des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, geleistet werden.

Digitized by Google

§. 13.

Zahlungen durch Untercaſſen.

Wo es zur Abkürzung des Geſchäfts oder zur Bequemlichkeit der Empfänger dient, kann die Fürſtliche Staatshauptcaſſe die Untercaſſen (Bezirkscaſſen, Rentämter und Sportelcaſſen) beauftragen, für ihre Rechnung Zahlung zu leiſten. Solche Zahlungen werden ihr mittelſt der darüber ausgeſtellten Belege als abgelieferte Ueberſchüſſe zugerechnet.

§. 14.

Quittungen.

Ueber jede Einnahme muß von der Caſſe Quittung gegeben werden, über jede Ausgabe muß ſie ſich Quittung ausſtellen laſſen. (§. 29.)

Die Ueberſchüſſe aus den Untercaſſen werden auf dem Duplicate des Lieferſcheins quittirt.

§. 15.

Zahlungsmittel.

Bei den Einnahmen dürfen nur ſolche Münzſorten und Papiere angenommen werden, welche durch Geſetze oder beſondere Verfügungen für caſſenmäßig erklärt worden ſind.

Verfallene Zinscoupons der Staats- und Cammerſchuld ſind denſelben gleich zu achten.

§. 16.

Caſſenverluſte.

Andere Zahlungsmittel, als die im vorigen §. genannten, nehmen die Caſſenbeamten lediglich auf ihre Gefahr an.

Ueberhaupt haben dieſelben alle Verluſte zu tragen, welche durch ihre Verſchuldung entſtehen.

§. 17.

Verpackung der Gelder.

Alle eingenommenen Gelder, die nicht ſchon caſſenmäßig verpackt ſind oder auf der Stelle wieder verwendet werden, müſſen ſofort caſſenmäßig verpackt werden.

Dies geſchieht, indem

Doppelthaler	in	Poſten	zu	100	Thlr.
Thaler	=	=	=	50	=
$\frac{1}{3}$ Thalerſtücke	=	=	=	30	=
$\frac{1}{6}$	=	=	=	15	=
$\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{15}$	=	=	=	10	=

in Rollen gebracht, mit dem Caſſenſiegel verſchloſſen, gewogen und mit der Bezeichnung des Inhalts, des Gewichts und der Caſſe verſehen werden.

Digitized by Google

Cassenscheine zu 1 und 5 Thlr. werden in Packete zu 100 und 500 Thlr. gebunden.

Von den Untercassen braucht die Fürstl. Staatshauptcasse keine, nicht cassenmäßig gepackten Gelder anzunehmen.

§. 18.
Aufbewahrung der Gelder.
a. Handcasse.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird stets eine Summe bis zu 3000 Thlr. und während der ersten 10 Tage jedes Trimesters bis zu 5000 Thlr. bereit gehalten.

Diese Handcasse verschließt und vertritt der Rentmeister allein und der Controleur ist nur dafür verantwortlich, daß ihr Inhalt die angegebene Summe nicht überschreite.

§. 19.
b. Tresor.

Die übrigen Einnahmen werden in versiegelten Beuteln oder Packeten von größern, durch Etiketten anzuzeigenden runden Summen in festen, doppelt verschließbaren, eisernen Behältern niedergelegt und wo möglich an einem dem gewöhnlichen Cassenverkehre nicht zugänglichen sicheren Orte aufbewahrt.

Der Rentmeister und der Controleur halten diesen Tresor unter gemeinschaftlichem Verschlusse und sind für den Bestand desselben, ohne daß ihnen die Einrede der Theilung und der Vorausklage zusteht, solidarisch verhaftet.

Aus dem Tresor werden die dem Betrage der Handcasse übersteigenden Ausgaben bestritten und der Handcasse selbst, so weit die laufenden Einnahmen vorübergehend dazu nicht ausreichen, die erforderlichen Mittel gewährt.

§. 20.
Gelder außerhalb des Cassenlocals

werden bei einer Cassenrevision dem Cassenvorrathe nicht mit zugezählt.

IV. Buchführung und Rechnungslegung.

§. 21.
Tagebuch.

Die Einnahmen und Ausgaben werden sofort nach geschehener Zahlung chronologisch in ein Tagebuch eingetragen, welches aus einem besondern Bande für die Einnahme und einem besondern Bande für die Ausgabe bestehend nach dem Schema unter A.

a. den Betrag der Zahlung,

Digitized by Google

b. den Namen des Zahlers oder Empfängers,
c. den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe.
d. den Tag der Zahlung

und

e. den Uebertrag in die Rechnung

nachweist und zugleich in besondern Spalten die Einnahmen und Ausgaben der Nebencassen (§. 32.) mit aufnimmt.

Jede volle Seite des Tagebuchs wird sofort berechnet und ihr Betrag auf der nächsten Seite vorgetragen, so daß durch das Tagebuch eine fortwährende Uebersicht über den Zustand der Casse erhalten wird.

§. 22.

Gegenbuch über die Einnahmen.

Die Einnahmen trägt der Controleur noch besonders sofort nach der Zahlung in ein Gegenbuch, welches nach dem Schema B. geführt und am Schlusse der Woche und des Monats mit dem vom Rentmeister geführten Tagebuche behufs der Uebereinstimmung Beider verglichen wird.

§. 23.

Cassenabschlüsse.

Am Schlusse jeder Woche und jedes Monats wird im Tagebuche die Einnahme mit der Ausgabe verglichen, der Wochen- oder Monatsbestand berechnet und die Casse gestürzt.

Das Ergebniß des Wochenabschlusses wird nach dem Schema C., das Ergebniß des Monatsabschlusses aber durch den monatlichen Cassenbericht (§. 25.) dem Ministerium angezeigt.

§. 24.

Rechnung.

Dem Tagebuche gegenüber wird eine Rechnung geführt, welche die Einnahmen und Ausgaben in systematischer Ordnung und unter Vergleichung mit dem Etat darstellt.

Sie unterscheidet im Allgemeinen „Reste" und „laufende Verrechnung", indem sie unter erstere alle Nachführungen aus frühern Jahren (übergebrachte Vorräthe, Rückstände und Ersatzposten) begreift, in Ansehung der letztern aber sich der Titelfolge des Etats anschließt, dessen Sätze sie jedem Titel voranstellt.

Im Uebrigen zeigt sie bei jeder Post

a. die Forderung (das Soll),
b. die Berichtigung (das Hat),
c. den eventuell verbliebenen Rückstand (den Rest),

Digitized by Google

d. den Namen des Zahlers oder Empfängers,
e. den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
f. den Tag der Zahlung,
g. die Nummer des betreffenden Cassenberichts und
h. den Hinweis auf die den Posten begründenden Urkunden und Belege.

Die Rechnung wird nach dem Schema D. und in der Titelfolge der Beilage E. am 1. Januar angelegt, im Laufe des Jahres und zwar in der Regel von Woche zu Woche, aus dem Tagebuche gefüllt, und mit dem 31. December dergestalt geschlossen, daß sie keine nach diesem Termine verfallenden Einnahmen und Ausgaben mehr aufnimmt, übrigens aber die Aufnahme früher verfallener und erst später berichtigter Posten noch bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zuläßt.

§. 25.
Monatlicher Cassenbericht.

Aus der Rechnung wird jeden Monat ein Cassenbericht gefertigt und dem Ministerium bis zum 15. des folgenden Monats übergeben. Er wird, wie das Schema F. zeigt, nach den Titeln der Rechnung geordnet und enthält die Resultate der Cassenführung vom Beginn des Rechnungsjahres unter Vergleichung mit dem Etat.

Seine Richtigkeit setzt die vollständige Uebereinstimmung von Tagebuch, Rechnung und Casse voraus. Wird dieselbe vor Erstattung des Cassenberichts nicht hergestellt oder werden willkürliche Summen in den Cassenbericht aufgenommen, so verfällt jeder der schuldigen Beamten in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder es wird nach Befinden der Umstände gerichtliche Untersuchung angeordnet.

Wird der obige Uebergabetermin versäumt, so ist für jeden Tag der Verspätung eine Strafe von 10 Sgr. zu erlegen.

§. 26.
Rechnungsabschluß.

Sobald die Rechnung die Einnahmen und Ausgaben des Jahres nach Maßgabe des §. 24. enthält, wird sie geschlossen, das heißt: Soll und Hat wird verglichen und der Rest wird ausgeworfen, die Titel werden summirt, aus den Summen der Untertitel werden nach der Gliederung des Systems die Summen der Haupttitel, aus den Summen der Haupttitel die Totalsumme der Einnahme und Ausgabe zusammengesetzt und diese zuletzt gegeneinander balanzirt, die Titelsummen werden am Fuße der Titel mit den Etatsätzen verglichen und die Ursachen vorkommender Abweichungen nachgewiesen, zugleich wird der Rechnung eine besondere Uebersicht dieser Vergleichung angehängt, die am Schlusse der Rechnung vorhandenen Passivcapitalien werden in einem weitern Anhange nachgewiesen,

Digitized by Google

endlich werden die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten numerirt und in die Rechnung eingezeichnet.

§. 27.

Rechnungsbelege.

a. Begriff und Behandlung derselben.

Die Richtigkeit jeder Verrechnung beruht auf dem Beweise ihrer Statthaftigkeit und Wahrheit, welcher, soweit er nicht in der Rechnung selbst geführt werden kann, durch Beifügung der Anweisungen (§. 10.) und Quittungen (§. 14.) zuweilen auch durch sonstige Urkunden erbracht werden muß.

Jeder Beleg wird bei der Eintragung ins Tagebuch mit der Seitenzahl desselben versehen und alsdann sofort in das betreffende Lokal der nach den Titeln der Rechnung zu ordnenden Belegsrepositur gelegt.

§. 28.

b. Anweisungen.

Wo Anweisungen der Rechnung nicht im Originale beigefügt werden können, muß es durch Abschriften oder Auszüge geschehen, welche vom Cassenschreiber beglaubigt sind, es sei denn, daß eine für immer oder mehrere Jahre gegebene Anweisung einer frühern Rechnung angeschlossen ist, in welchem Falle in den spätern Rechnungen der Hinweis auf dieselbe genügt. Mangelhaft und unrechnungsmäßig oder unrichtig verfaßte Anweisungen müssen sofort nach dem Empfange mit dem Antrage auf Abänderung an die betreffende Stelle zurückgegeben werden.

§. 29.

c. Form der Quittungen.

Zur beweisenden Form einer Quittung gehört, daß sie den empfangenen Betrag mit Ausnahme der Groschen und Pfennige in Buchstaben ausdrücke, den Gegenstand oder Grund der Zahlung und das Datum des Empfangs enthalte und vom Empfänger eigenhändig unterzeichnet sei.

Bei Handzeichen statt der Namensunterschrift hat der Cassenschreiber die Echtheit derselben zu beglaubigen.

Quittungen von andern Personen als den Empfangsberechtigten passiren nur in Begleitung einer Vollmacht.

Das Format der Quittungen muß in der Regel die Größe eines halben Bogens haben.

Interimsquittungen und Postscheine können als Rechnungsbelege nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, gebraucht werden.

Digitized by

§. 30.

d. Sonstige Belegungserfordernisse.

Außer den bisher erwähnten beweisenden Urkunden erfordert die Klarheit der Verrechnungen zuweilen auch die Beigabe erläuternder Belege. In diesem Falle können auch die eigenen Erklärungen der rechnungslegenden Beamten am Platze sein.

§. 31.

Einreichung der Rechnung und äußere Form derselben.

Die Rechnung wird in einer mit dem Concepte (§. 24.) seitengleich geschriebenen Reinschrift dem Ministerium bis zum 1. Juli des auf den Schlußtermin der Rechnung folgenden Jahres übergeben. Sie muß dauerhaft gebunden und auf dem Titelblatte, wie auf der Etikette und dem Rücken des Bandes mit der Angabe der Casse und des Jahrgangs versehen sein. Das Titelblatt hat außerdem die Anzahl der beigegebenen Belege und die Rechnung selbst am Schlusse die eigenhändige Vollziehung des Rentmeisters und des Controleurs zu enthalten.

Die Belege werden in etwa drei Zoll starken Bänden beigefügt, welche auf der Etikette wie am Rücken die Nummer des Bandes, die Rechnung, zu welcher sie gehören, und die Nummern der Belege, welche sie enthalten, anzeigen.

Die ungenehmigte Ueberschreitung des obigen Einreichungstermins zieht für den schuldigen Beamten eine Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thlr. nach sich.

§. 32.

Nebencassen.

Ueber die Nebencassen, deren Verwaltung dem Personale der Fürstl. Staatshauptcasse mit übertragen ist (Grundstockscasse, Kammerschuldentilgungsfonds, Militärcasse, Landrentenbank, Staatsdienerwittwencasse), wird nach besondern Instructionen besondere Rechnung geführt. Indeß werden, wo nicht besondere Vorschriften es gebieten, die Gelder der verschiedenen Nebencassen unter sich und von den Geldern der Staatshauptcasse in der Aufbewahrung nicht getrennt, auch wird das Tagebuch für alle Cassen gemeinschaftlich geführt und in dem Nachweise der wöchentlichen Cassenabschlüsse (§. 23.), sowie am Schlusse der monatlichen Cassenberichte der Staatshauptcasse (§. 25.) werden die Baarbestände aller Cassen nachgewiesen.

§. 33.

Depositа. Ungebuchte Gelder.

Kommen vorübergehende Gelder vor, welche weder bei der Staatshauptcasse, noch bei einer der vorgedachten Nebencassen sofort zu verrechnen sind, so sind die-

Digitized by Google

ſelben doch jedenfalls in das Tagebuch unter der Rubrick „Depoſita" einzutragen und im Caſſenberichte unter den Baarbeſtänden mit aufzuführen.

Ungebuchte Gelder dürfen ſich im Caſſenlokale nicht vorfinden oder ſie werden beim Betreffen behufs der Einleitung einer Unterſuchung in Beſchlag genommen.

§. 34.

Einige allgemeine Buchführungsregeln.

Die Bücher müſſen ſauber und mit deutlichem Ausdruck in Faſſung, Schrift und Ziffern geführt werden. Correcturen, beſonders in den Ziffern, müſſen möglichſt vermieden und, wo dies nicht thunlich, wenigſtens ſo ausgeführt werden, daß das Geſtrichene lesbar bleibt. Raſuren ſind unbedingt unterſagt.

Erfordert die Entdeckung eines Irrthums Berichtigungen an den Seitenſummen des Tagebuchs, ſo werden dieſe nicht durch Aenderung der betreffenden Ziffern, ſondern mit Hinweiſung auf die Seite, welche den Fehler enthält, durch Ab- und Zuſchrift des Differenzbetrags auf der letztberechneten Seite vorgenommen.

Bruchpfennige werden nicht gebucht, ſondern es werden die Bruchtheile von und über ½ für einen ganzen Pfennig berechnet und dergleichen unter ein ½ weggelaſſen.

Die Bücher werden, je nachdem eine oder zwei Seiten ein Ganzes bilden, paginirt oder foliirt.

§. 35.

Reviſionsverhandlungen.

Die Bemerkungen, welche bei der Reviſion und Juſtification der Rechnungen gemacht und der Caſſe zugefertigt werden, ſind nicht bloß gründlich und erſchöpfend zu beantworten, ſondern es iſt auch Alles herbeizuſchaffen und nachzuholen, was zur vollſtändigen Erledigung derſelben erforderlich iſt.

Von den beiden Exemplaren der über die Rechnungen ertheilten Decharge gebührt eins dem Rentmeiſter und eins dem Controleur. Doch muß eine Abſchrift davon zu den Reviſionsacten der Caſſe genommen werden.

V. Regiſtratur.

§. 36.

Gegenſtände derſelben.

Die Correſpondenz und alle Verhandlungen der Caſſe werden in geſchäftsmäßiger Form geführt und in Acten aufbewahrt, welche, nach Zeit und Materie überſichtlich geordnet, die Caſſenregiſtratur bilden.

Digitized by Google

§. 37.

Getheilter Gebrauch von Schriftstücken.

Erfordert die Vollständigkeit der Acten die Aufnahme eines Schriftstücks in dieselbe, welches auch als Rechnungsbeleg gebraucht wird, so wird es im Originale der Rechnung beigelegt, zu den Acten aber eine Abschrift mit dem Vermerke der Verwendung des Originals genommen.

§. 38.

Verordnungsacten.

Alle Gesetze und Verordnungen, überhaupt alle einen allgemeinen Character an sich tragenden Bestimmungen, welche die Casse betreffen, sind in besondere Acten aufzunehmen, welche eine ergänzende Fortsetzung der gegenwärtigen Dienstanweisung bilden und durch übersichtliche Inhaltsanzeigen zum bequemen Handgebrauche einzurichten sind.

Werden Normativbestimmungen bei Gelegenheit anderer Verfügungen oder Verhandlungen, z. B. in den Revisionsbemerkungen, gegeben, so sind Auszüge der betreffenden Stellen zu den Verordnungsacten zu nehmen.

Sondershausen, den 15. Mai 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

Kurtz.

Digitized by Google

A.

18..

Tagebuch

über die

Einnahmen (Ausgaben).

Digitized by Google

Rechnung. Seite	Datum.	Name des Zahlers (oder Empfängers) und Gegenstand der Einnahme (oder Ausgabe).	Hauptsumme.			Staatshaupt-Casse.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.

Digitized by Google

Grundstock.			Kammerschulden-Tilgungsfonds.			Militair-Casse.			Landrentenbank.			Staatsdiener-Wittwen-Casse.			Deposita.		
ß	ℳ	₰	ß	ℳ	₰	ß	ℳ	₰	ß	ℳ	₰	ß	ℳ	₰	ß	ℳ	₰

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

18..

Gegenbuch

über die

Einnahmen.

Digitized by Google

B.

18..

Gegenbuch

über die

Einnahmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Geldbetrag.		
		℔	ß	₰

Digitized by Google

C.

Nr. ..

18 . .

Staats-Hauptcasse.

Kassen-Abschluß

für

die Woche vom . . . . bis

Digitized by Google

	Hauptsumme.			Staatshaupt-Casse.			Grundstock.		
	fl	kr	h	fl	kr	h	fl	kr	h
Kassenbestand am Sonnabend den 13. Januar 1850									
Eingegangen in der Woche vom 14. bis 20. Januar									
Summe der Einnahme									
Ausgabe in der Woche vom 14. bis 20. Januar									
Baarvorrath am 20. Januar									
welcher bei dem vorgenommenen Kassensturze in folgenden Münzsorten besteht:									

Digitized by Google

Kammerschulden-Tilgungsfonds.			Militair-Casse.			Landrentenbank.			Staatsdiener-Wittwen-Casse.			Depositа.		
℔	ℳ	ß.	℔	ℳ	ß.	℔	ℳ	ß.	℔	ℳ	ß.	℔	ℳ	ß.

Sondershausen den 20. Januar 1850.

Der Rentmeister: Der Controleur:

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Fürſtliche Staats-Hauptcaſſe.

Rechnung

über

die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr

18..

Nebſt . . . Belegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme (Ausgabe).

Vorige Rechnung Seit.	Beilage .M	Soll ₰	Soll M.	Soll ₰	A. Reste.	Kassenbericht .M	Hat ₰	Hat M.	Hat ₰	Rest ₰	Rest M.	Rest ₰	Nachweisung
					I. Kassenbestand vom vorigen Jahre								
					u. s. w.								

Digitized by Google

Digitized by Google

E.

Einnahme.

A. Reste.

I. Cassenbestand vom vorigen Jahre.
II. Activaussstände aus frühern Jahren.
III. Ersatzposten.
IV. Ueberschüsse aus den Untercassen.
1) Aus der Bezirkscasse in Sondershausen.
2) " " " " Ebeleben
3) " " " " Greußen.
4) " " " " Arnstadt.
5) " " " " Gehren.
6) Aus dem Rentamte in Sondershausen.
7) " " " " Ebeleben.
8) " " " " Clingen.
9) " " " " Arnstadt.
10) " " " " Gehren.
11) Aus der Sportelcasse des Ministeriums.
12) " " " " Kreisgerichts in Sondershausen.
13) " " " " " " Arnstadt.
14) " " " " Justizamts in Sondershausen für die Stadt.
15) " " " " Justizamts in Sondershausen für den Landbezirk.
16) " " " " Justizamts in Ebeleben.
17) " " " " " " Keula.
18) " " " " " " Greußen.
19) " " " " " " Arnstadt für die Stadt.
20) " " " " " " Arnstadt für den Landbezirk.
21) " " " " " " Gehren.
22) " " " " " " Breitenbach.

Digitized by Google

Einnahme.

A. Reste.

IV. Ueberschüsse aus den Untercassen.
- 23) Aus der Sportelcasse des Bezirksvorstandes in Sondershausen.
- 24) " " " " " " Ebeleben.
- 25) " " " " " " Greußen.
- 26) " " " " " " Arnstadt.
- 27) " " " " " " Gehren.
- 28) " dem Salzzollamte in Frankenhausen.

Einnahme.

B. Laufendes.

I. Vom Postregale.
II. Vom Münzregale.
III. Strafgelder.
IV. Erträge von Activposten.
V. Zurückempfangene Activcapitalien.
VI. Aufgenommene Passivcapitalien.
- 1) Dienercautionen,
- 2) Darlehne zur Tilgung älterer Schulden,
- 3) Darlehne zur Bestreitung von Staatsausgaben.

VII. Erstattete Proceßkosten.
VIII. Ueberschüsse aus den Untercassen.
- a. Aus der Bezirkscasse in Sondershausen.

u. s. w.

IX. Erstattete Zuschüsse.
X. Erstattete Vorschüsse.
XI. Außerordentliche Einnahmen.

Ausgabe.

A. Reste.

I. Passivrückstände von frühern Jahren.
II. Ersatzposten.
III. Abgang und Nachlaß an Restgefällen.

Digitized by Google

Ausgabe.

B. Laufendes.

I. Fürſtliches Haus.
- 1) Civilliſte.
- 2) Baukoſten.
- 3) Brandverſicherungskoſten.

II. Landtag.
- 1) Gehalte.
- 2) Diäten und Reiſekoſten.
- 3) Büreaukoſten.
  - a. Schreibmaterialien
  - b. Utenſilien
  - c. Literariſche Bedürfniſſe
  - d. Copialien
  - e. Druckkoſten
  - f. Buchbinderarbeit
  - g. Poſtporto und Botenlöhne
  - h. Heizung
  - i. Beleuchtung
  - k. Sonſtige Ausgaben.
- 4) Baukoſten.

III. Miniſterium.
- 1) Gehalte
  - a. Jährliche Beſoldungen
  - b. Diäten.
- 2) Verwaltungsaufwand.
  - a. Reiſekoſten
  - b. Botenkleidung
  - c. Schreibmaterialien
  - d. Utenſilien
  - e. Literariſche Bedürfniſſe
  - f. Copialien
  - g. Druckkoſten.
  - h. Buchbinderarbeiten

Digitized by Google

Ausgabe.

B. Laufendes.

III. Miniſterium.
2) Verwaltungsaufwand.
i. Poſtporto und Botenlöhne
k. Heizung
l. Beleuchtung
m. Sonſtige Ausgaben.
3) Baukoſten.
IV. Gemeinſchaftliche Gerichtshöfe.
Beiträge zu den Suſtentations- und Verwaltungskaſſen.
V. Staatshauptcaſſe.
1) Gehalte.
u. ſ. w. wie unter III.
VI. Verwaltung der Landrentenbank.
1) Gehalte.
a. Jährliche Beſoldungen
b. Diäten
c. Zählgelder.
2) Verwaltungsaufwand.
a. Reiſekoſten.
u. ſ. w. wie unter III. 2.
3) Erſatz uneinbringbarer und erlaſſener Renten.
VII. Allgemeine Salzregiekoſten.
1) Gehalte der Salinenbeamten.
2) Salzfactoreigelder.
VIII. Allgemeine Stempelverwaltungskoſten.
IX. Auf das Poſtregal.
X. Auf das Münzregal.
XI. Militair.
Zahlungen an die Militaircaſſe.
XII. Auswärtige Angelegenheiten.
1) Gehalte von Geſandten und Agenten.
2) Sonſtige Ausgaben.
XIII. Für Unions- und Bundeszwecke.
1) Gehalte von Geſandten und Bevollmächtigten.
2) Diäten und Reiſekoſten von Parlamentsmitgliedern.

Ausgabe.

B. Laufendes.

XIII. Für Unions- und Bundeszwecke.
- 3) Beitrag zu den Canzleibedürfnissen der Unions- und Bundesverwaltung.
- 4) Beitrag zu den Bundesfestungen.
- 5) Beitrag zur Flotte.
- 6) Beitrag zu Kriegskosten.
- 7) Sonstige Ausgaben.

XIV. Ausgeliehene Activcapitalien.

XV. Getilgte Staatsschulden.
- 1) Dienercautionen.
- 2) Darlehne.

XVI. Zinsen von der Staatsschuld.
- 1) Von Dienercautionen.
- 2) Von Darlehnen.

XVII. Kammerschuld.
Zahlungen zum Kammerschuldentilgungsfonds.

XVIII. Gratificationen und Ehrengeschenke.

XIX. Wartegelder.

XX. Pensionen.

XXI. Proceßkosten.

XXII. Abgang und Nachlaß.

XXIII. Zuschüsse zu den Untercassen.

XXIV. Vorschüsse.

XXV. Außerordentliche Ausgaben.

Digitized by Google

Digitized by Google

F.

Nr. ..

18..

Staats-Hauptcasse.

Kassen-Bericht

für

den Monat . . . .

Digitized by Google

gitized by Google

Etatsatz			A. Reste.	Vom 1. Januar bis letzten			Im Monat			Summe			Bemerkungen.
Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
			Einnahme.										
			1) Kassenbestand vom vorigen Jahre										
			u. s. w.										
			Summe der Einnahme A.										
			Ausgabe.										
			1) Passivrückstände aus früheren Jahren . . .										
			u. s. w.										Einnahme Rthlr. Sgr. Pf. Ausgabe Rthlr. Sgr. Pf. Kassenbestand Rthlr. Sgr. Pf.
			Summe der Ausgabe A.										

Digitized by Google

Zusammenstellung der Cassenbestände.	Verhältnisse der Einnahme zu der Ausgabe.					
	Mehr			Weniger		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰
A. Reste						
B. Laufendes						
Summa .						
Wird von dem Mehr das Weniger mit						
abgezogen, so zeigt sich der wirkliche Kassenbestand von						

Digitized by Google

Nach dem am letzten . . . . . abgeschlossenen Tagebuche betrug

	℔	ß	₰
die Einnahme			
die Ausgabe	"	"	"
der Bestand	℔	ß	₰

Hierzu der Bestand

	℔	ß	₰
des Grundstocks mit			
des Kammerschulden-Tilgungsfonds mit	"	"	"
u. s. w.			
Summa	℔	ß	₰

Nach dem am letzten . . . . . vorgenommenen Kassensturze waren vorräthig:

Sondershausen, am

Fürstl. Schwarzb. Staats-Hauptcasse.
N. N. N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 54.

Provisorische Instruction für die Bezirksvorstände. — Vom 21. Junius 1850.

Die nähern Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bezirksvorstände sind im §. 19 des Gesetzes über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März d. J. der diesen Behörden zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsanweisungen vorbehalten worden.

Da die am 1. Julius d. J. ins Leben tretende Organisation der Verwaltungsbehörden eine durchaus neue und von den bisherigen Einrichtungen ganz verschiedene ist, so haben wir es für rathsam erachtet, die Bearbeitung einer definitiven Geschäftsanweisung für die Bezirksvorstände wenigstens noch ein Jahr zu verschieben, um dann die inzwischen sowohl von ihnen als auch von uns gemachten Erfahrungen benutzen zu können. Deshalb ertheilen wir kraft höchsten Auftrags den Bezirksvorständen für jetzt nur folgende provisorische Instruction:

I.

Die Gegenstände der bisherigen Landesverwaltung betreffend.

1) Im Allgemeinen treten die Bezirksvorstände zu dem Ministerium in diejenige Stellung, welche nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1846, nach der Instruction vom 1. April 1847 und nach der Verordnung vom 1. August 1848 die Landeshauptleute und bezüglich das Verwaltungsamt in Gehren der Landesregierung gegenüber eingenommen haben. Sie haben sich nach diesen Verordnungen insoweit zu achten, als dieselben nicht durch neuere Gesetze abgeändert worden sind, oder durch die nachstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden.

2) Aufgehoben werden
   a) das letzte Alinea des §. 11 der Verordnung vom 22. Dezember 1846,
   b) das erste Alinea des §. 1 der Instruction vom 1. April 1847, sowie die im zweiten Satze des zweiten Alinea des nämlichen Paragraphen dem Präsidenten der Landesregierung eingeräumte Befugniß,
   c) der letzte Satz des §. 3 der citirten Instruction,
   d) die Unterordnung unter die Militäröconomiecommission (vergl. §. 18 der citirten Instruction),
   e) das erste Alinea des §. 20 der cit. Instruction,
   f) die Bestimmung im ersten Alinea des §. 28 der erwähnten Instruction, nach welcher die Staatschausseen von der den Landshauptleuten zustehenden Aufsicht über die Straßen ausgenommen worden sind.

3) Diejenigen Stadträthe, welche zeither Innungssachen zu bearbeiten hatten, behalten dieselben auch künftig.

Digitized by Google

Dagegen gehen die von den gutsherrlichen Patrimonialgerichten in Innungssachen zeither ausgeübten Befugnisse auf die Bezirksvorstände über. Hinsichtlich der nicht zu den Innungen gehörigen Corporationen wird die im zweiten Satze des §. 22 der Instruction vom 1. April 1847 enthaltene Ausnahme aufgehoben.

4) Die Bezirksvorstände sind künftig diejenigen Behörden, welche die Superrevision und Decharge der Kirchrechnungen zu besorgen haben (vergl. §. 8 der Verordnung vom 1. August 1848).

5) Hiernächst werden die Bezirksvorstände auf die ihren Wirkungskreis betreffenden Bestimmungen der mit dem letzten Landtage verabschiedeten neuen Gesetze, insbesondere der Gemeindeordnung, der Bezirksordnung, des Wahlgesetzes und des Gesetzes über Vertheilung der Einquartirungslast verwiesen.

6) Dem Ministerium bleibt das Recht vorbehalten, den Bezirksvorständen auch die Leitung und Beaufsichtigung solcher öffentlichen Anstalten zu übertragen, welche zwar in ihren bezüglichen Bezirken sich befinden, aber nicht für diese ausschließlich bestimmt sind.

II.

Die Gegenstände der bisherigen Kammerverwaltung betreffend.

1) Für die Verwaltung der zeither von Fürstl. Kammer ausgeübten Regalien sind die §§. 7, 8 unserer Verordnung vom 15. d. M. maßgebend.

Die Bezirksvorstände haben sich mit den das Bergwesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen. Für die technischen Geschäfte in Bergsachen haben sich die beiden oberherrschaftlichen Bezirksvorstände des zeither bei dem Bergamt in Gehren angestellten Sachverständigen zu bedienen. Von dem Bezirksvorstand zu Gehren ist, wie zeither von dem dortigen Bergamte, monatlich ein bestimmter Bergtag unter Zuziehung des erwähnten Sachverständigen abzuhalten.

Diejenigen Beamten, von welchen zeither die Erhebung des Bergzwanzigsten besorgt worden ist, haben dieses Geschäft unter der Aufsicht der Bezirksvorstände vorläufig fort zu versehen. Dieselben haben ihre Einnahmen vierteljährlich an die betreffende Bezirkskasse abzuliefern, gleichzeitig aber dem Bezirksvorstand ein Verzeichniß der eingenommenen Posten zu überreichen, auf dessen Grund von dieser Behörde ein Einnahmebeleg für die Kasse ausgestellt wird.

Geschäfte, die sich auf das Post- und auf das Münzregal beziehen, haben die Bezirksvorstände nur insoweit zu besorgen, als sie entweder zur Polizeiverwaltung gehören, oder ihnen durch das Ministerium besonders aufgetragen werden.

Digitized by Google

2) Die Bezirksvorstände erhalten die unmittelbare Verwaltung der in ihren resp. Bezirken liegenden Domänen und andern zum Kammergute gehörigen Grundstücke, Fischereien und Gerechtigkeiten, mit Ausnahme
   a) der Forsten und deren Zubehörungen,
   b) der zu unmittelbarer Benutzung des Fürstl. Hauses reservirten Theile des Kammerguts (vergl. §. 3 des Gesetzes vom 18. März d. J.)

   Bei dieser Verwaltung haben sie folgende nähere Vorschriften zu befolgen.

3) Alle Verhandlungen, welche sich auf die Verpachtung der Domänen ꝛc. beziehen, werden durch die Bezirksvorstände geführt. Hierbei wird denselben insbesondere zur Pflicht gemacht, jedesmal im Laufe des vorletzten Pachtjahres, also wenigstens ein Jahr vor Ablauf jeder Pachtung bei Vermeidung eigenen Haftens für die aus einer Säumniß etwa entspringenden Nachtheile dem Ministerium Anzeige von der bevorstehenden Endigung des Pachtes zu machen und ihr Gutachten darüber abzugeben, ob mit dem bisherigen Pachter wegen einer Prolongation zu verhandeln, oder ein anderer Weg zur Wiederverpachtung — in der Regel der des öffentlichen Ausgebots — einzuschlagen sei.

4) Sie haben darauf zu sehen, daß die Pachter ihren contractmäßigen Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Pachtgelderzahlung, für deren pünktlichen Eingang die Rentämter zu sorgen haben — gehörig nachkommen, und insbesondere ihre Wirthschaft so führen, daß für die verpachteten Güter keine Nachtheile entstehen.

5) Den Bezirksvorständen liegt ferner ob, die Uebergaben und Zurückgaben der Pachtgüter zu leiten, insofern nicht für diese Geschäfte in einzelnen Fällen ausnahmsweise Specialbevollmächtigte des Ministeriums abgeordnet werden.

6) Die Bezirksvorstände haben die zu Erhaltung und bezüglich Berichtigung der Grenzen der Grundstücke erforderlichen Verfügungen zu treffen.

   Bis zum 1. Dezember jeden Jahres ist von ihnen ein Ueberschlag der im nächsten Jahre erforderlichen Vermessungs- und Vermarkungskosten bei dem Ministerium einzureichen. Die Finanzabtheilung des letztern wird hierauf den allgemeinen Etat für diese Kosten unter die einzelnen Bezirke vertheilen und jedem Bezirksvorstande die für seinen Bezirk ausgeworfene Summe zur Disposition stellen.

7) Die Bezirksvorstände haben dafür zu sorgen, daß die zum Kammergut gehörigen Gebäude im guten baulichen Zustande erhalten werden (vergl. die Bestimmung unter III).

8) Sie haben die Verpflichtung, die zum Kammergute gehörige Gerechtsame zu

Digitized by Google

schützen und aufrecht zu halten. Beeinträchtigungen dieser Gerechtsame, welche sie selbst nicht abzuwenden vermögen, haben sie dem Ministerium anzuzeigen. Bei Ablösungen der den Domänen zustehenden oder auf denselben haftenden Reallasten und Servituten, bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen haben sie die Verwaltung des Kammerguts nur in den Fällen zu vertreten, in welchen diese Vertretung weder den Rentämtern nach §. 25 des Gesetzes vom 17. März obliegt, noch auch zu Collisionen mit ihren andern Amtspflichten insbesondere hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten Anlaß giebt. In solchen Collisionsfällen wird das Ministerium einen andern Verteter bestellen.

9) Die Bezirksvorstände haben überhaupt dahin zu streben, daß der Zustand der unter ihrer Verwaltung stehenden Domänen verbessert, und der Ertrag derselben auf jedem nach den Grundsätzen des Rechts und der Volkswirthschaftslehre zu billigenden Wege gesteigert wird.

10) Der Beschlußfassung und bezüglich Genehmigung des Ministeriums unterliegen
   a) der Abschluß der von den Bezirksvorständen zu entwerfenden Pachtcontracte mit Einschluß der Prolongationen,
   b) die Wiederaufhebung derselben vor dem contractlich bestimmten Endtermine,
   c) Verträge über Gegenstände, deren Werth unschätzbar ist, oder den Betrag von 20 Thlr. übersteigt,
   d) alle Rechtsgeschäfte und andere Verfügungen, durch welche Veränderungen in der Substanz oder den Gerechtsamen der Domänen bewirkt werden.
   e) die Einleitung und Beilegung von Processen,
   f) die Feststellung der Bauetats (vergl. die Bestimmungen unter III).

11) Hinsichtlich der außerhalb des Fürstenthums liegenden Domänen wird auf §. 22 unserer Verordnung vom 15. Junius d. J. verwiesen.

III.
Das Bauwesen betreffend.

1) Jeder Bezirksvorstand hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirke befindlichen Bauwerke, deren Unterhaltung der Staatskasse obliegt, gleichviel ob sie zum Staats- oder Kammergut gehören, und gleichviel ob sie in Hochbauen oder Straßen, Brücken, Dämmen und dergl. bestehen, in gutem baulichem Stande erhalten werden.

   Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht
   a) auf die zur Benutzung des Fürstl. Hauses reservirten Gebäude (vergl. §. 3 des Ges. vom 18. März d. J.)

Digitized by Google

b) auf solche Bauwerke, welche der Obhut der Bezirksvorstände durch besondere Verfügung entzogen werden.

2) Zu allen bei dem Bauwesen vorkommenden, technische Kenntnisse voraussetzende Arbeiten haben sich die Bezirksvorstände der ihnen beigegebenen und zu Ausführung ihrer Aufträge verpflichteten Baubeamten zu bedienen.

3) Spätestens bis zum ersten August jeden Jahres haben die Domänenpächter und andere zu Benutzung von Gebäuden berechtigten Personen, sowie bezüglich der Behördenlocalien die betreffenden Behörden bei den Bezirksvorständen schriftlich anzuzeigen, welche Bauten in den von ihnen benutzten Gebäuden im nächsten Jahre vorzunehmen sind.

Sind Schäden vorhanden, die nach Unterbringung der Erndte in den Wirthschaftsgebäuden und Dachböden nicht mehr sichtbar sind, so muß die obige Anzeige so zeitig eingereicht werden, daß die Besichtigung vor Eintritt jenes Hindernisses erfolgen kann.

4) Insofern es nach dem Vorbergehenden nicht schon früher geschehen muß, hat der Landrath in den Monaten August und September jeden Jahres alle Gebäude, Chaussen ꝛc. ꝛc., für deren Unterhaltung nach der Bestimmung unter 1 von ihm zu sorgen ist, in Begleitung des ihm zugetheilten Baubeamten, sowie hinsichtlich der Gebäude unter Zuziehung des Pachters oder sonstigen Nutzungsberechtigten, oder bezüglich eines Vertreters der Behörde, von welcher das Gebäude gebraucht wird, genau zu besichtigen, und das Baubedürfniß für das nächste Jahr zu ermitteln. Den Dachungen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ueber jede Besichtigung ist ein Protocoll aufzunehmen.

5) In den Baubesichtigungsprotocollen sind die Gegenstände, welche im nächsten Jahre zu repariren oder neu herzustellen sind, unter fortlaufenden Numern so kurz und pracis als möglich aufzuführen. Bei jeder Numer ist zugleich anzugeben, ob der Bau

a) nothwendig und unaufschiebbar, oder
b) zwar nothwendig, aber aufschiebbar, oder nur
c) nützlich ist,
d) der ungefähre Kostenaufwand.

6) Diese Baubesichtigungsprotocolle sind bis zum 1. October jeden Jahres dem Ministerium zu überreichen. Hier wird nach denselben von den betreffenden Ministerialabtheilungen zusammengestellt, welche Bauten für das nächste Jahr beantragt sind, und was dieselben muthmaßlich kosten werden. Ueberschreiten die Anträge die betreffenden Bauetats, so wird von den zuständigen Ministerialabtheilungen beschlossen, welche Bauten zurückgestellt werden können und sollen, um innerhalb der Etatsumme zu bleiben. Nach Maßgabe dieser Beschlüsse wer-

Digitized by

den von den betreffenden Ministerialabtheilungen vor Ablauf des Monats October den Bezirksvorständen diejenigen Bauten bezeichnet, über welche sie durch die ihnen beigegebenen Baubeamten specielle Kostenanschläge fertigen zu lassen haben.

Einer speciellen Veranschlagung bedarf es jedoch nicht für die gewöhnlichen, in jedem Jahre vorkommenden Reparaturen an den Dachungen, den Wandfachen, Eisenwerk und dergl. Für solche Reparaturen sind vielmehr ebenso, wie für unvorhergesehene Fälle, angemessene Bauschsummen auszuwerfen.

7) Sämmtliche Kostenanschläge hat der Bezirksvorstand dem Ministerium bis zum 15. Dezember in drei Exemplaren vorzulegen und dabei seine etwaigen Bemerkungen berichtlich vorzutragen.

8) Von den betreffenden Abtheilungen des Ministeriums wird nunmehr nach Prüfung und resp. Berichtigung der Kostenanschläge bestimmt, was und wie gebaut werden soll. Hiernach werden zugleich die allgemeinen, für das ganze Land verwendbaren Bauetats unter die einzelnen Bezirke und die in diesen befindlichen Bauwerke vertheilt.

9) Die betreffende Ministerialabtheilung giebt hierauf zwei Exemplare der Kostenanschläge, mit den Revisionsbemerkungen und dem Genehmigungsdecrete versehen, an den Bezirksvorstand zurück. Dieser hat ein Exemplar zu seinen Akten zu nehmen, das andere aber an den Baubeamten abzugeben.

10) Den Baubeamten liegt ob, die genehmigten Bauten unter Befolgung der Revisionsbemerkungen zeitig in Ausführung zu bringen. Jedenfalls muß die letztere, insofern nicht sehr triftige, von ihm dem Bezirksvorstande, durch diesen aber dem Ministerium anzuzeigende Abhaltungsgründe eintreten, innerhalb des Jahres erfolgen, für welches die betreffenden Bauten in den Bauetat aufgenommen worden sind.

11) Die Leitung und Beaufsichtigung der Bauten kömmt den Baubeamten zu. Der Landrath ist aber verbunden, für die Ausführung insoweit thätig zu werden, als es sich um die Beseitigung von äußern Hindernissen oder von sonstigen Anständen über andere als rein technische Fragen handelt. Auch hat er sich Kenntniß zu verschaffen, ob und inwieweit die Ausführung durch den Baubeamten vorschriftsmäßig besorgt worden ist.

12) Ueber die für die currenten Reparaturen in den Kostenanschlägen ausgeworfenen Bauschsummen (vergl. Nr. 6) kann der Baubeamte insofern selbstständig verfügen, als das Bedürfniß im einzelnen Falle die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt. Zu kostspieligern Reparaturen aber muß er die Genehmigung des Bezirksvorstandes einholen.

Digitized by Google

13) Ergeben sich während des Baues Zweifel über rein technische, nur die Art der Ausführung betreffende Fragen, so hat der Baubeamte dieselben unmittelbar dem beim Ministerium angestellten Baurathe vorzutragen, und den Anweisungen, welche er hierauf von diesen erhält, Folge zu leisten. Dagegen muß er, wenn es sich um solche Abweichungen von dem festgestellten Bauplane handelt, welche für die Zwecke, denen das Gebäude dienen soll, nicht gleichgiltig sind oder doch eine wesentliche Kostenvermehrung zur Folge haben, Bericht an den Bezirksvorstand erstatten. Dieser aber hat dann die Sache dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

14) Die Rechnungen der Bauhandwerker und Lieferanten sind von diesen alsbald nach Beendigung ihrer Arbeiten oder Lieferungen dem Baubeamten zu überreichen. Letzteren liegt ob, diese Rechnungen ohne Aufenthalt sowohl hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ansätze als auch in calculo zu prüfen und, nachdem sie richtig befunden und resp. rectificirt worden sind, zu beglaubigen, alsdann aber an den Bezirksvorstand zur Autorisation abzugeben. Nach Beifügung der letztern werden sie aus der betreffenden Kasse vollständig bezahlt.

15) Bei Arbeiten und Lieferungen, welche einen längern Zeitraum erfordern, können während derselben angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden. Diese hat der Baubeamte selbstständig auf die betreffende Kasse anzuweisen, bei der spätern Feststellung der Rechnungen aber auf denselben zu notiren.

16) Nach beendigter Ausführung aller in einem Anschlag aufgenommenen Bauten wird von den Baubeamten in das an ihn abgegebene Exemplar des Anschlags diesen gegenüber ein Ausführungsbericht unter Verweisung auf die Baurechnungen eingetragen. Letztere werden zugleich sämmtlich in ihren Beträgen zusammengestellt und dem Ausführungsbericht angeheftet, und sind daher insoweit, als sie nach Nr. 14 bereits bezahlt worden sind, von der betreffenden Kasse den Baubeamten gegen eine Bescheinigung zurückzugeben. Das Ganze ist dem Bezirksvorstand bis zum 31. Dezember zu überreichen.

17) Letztrer fügt, falls ihm bei der Durchsicht keine Bedenken beigehen, die Autorisation zur Auszahlung bei und zwar dergestalt, daß die Summe, welche bereits auf den einzelnen Rechnungen zur Zahlung angewiesen worden ist, von der Summe der noch nicht autorisirten Rechnungen getrennt wird. Er läßt ferner eine Kopie des Ausführungsberichts in das bei seinen Akten befindliche Exemplar des Kostenanschlags eintragen, und giebt dann das den Kostenanschlag, den Ausführungsbericht und die Rechnungen enthaltende Konvolut an die betreffende Kasse ab. Diese hat hierauf die noch nicht bezahlten Rechnungen zu berichtigen, dem Baubeamten aber die unter Nr. 16 erwähnte Bescheinigung zurückzugeben.

Digitized by Google

18) In folgenden Fällen ist der Bezirksvorstand verpflichtet, das unter Nr. 17 bezeichnete Konvolut vor Ertheilung der Autorisation dem Ministerium zur Superrevision vorzulegen:
   a) wenn ihm Bedenken gegen die Ausführung beigehen, welche durch den Baubeamten nicht gehoben werden können,
   b) wenn sich aus der Zusammenstellung der Baurechnungen eine Etatüberschreitung ergiebt,
   c) wenn es sich um einen mehr als 1000 Thlr. kostenden Bau handelt.

19) Bei Bauten, welche mehrere Jahre dauern, wird vom Baubeamten am Schlusse jeden Jahres eine Zusammenstellung der bereits verwendeten Kosten nebst den Rechnungen zur Autorisation vorgelegt, der Ausführungsbericht aber erst nach Vollendung des Baues gefertigt.

20) Hinsichtlich der gewöhnlichen Chausseeunterhaltungskosten bedarf es weder der Fertigung von Ausführungsberichten, noch jährlicher Zusammenstellung der Rechnungen. Diese werden vielmehr nach Maßgabe der Umstände entweder einzeln oder in wöchentlichen oder monatlichen Zusammenstellungen dem Bezirksvorstande zur Autorisation vorgelegt.

21) Anträge, welche im Laufe des Jahres, außer dem unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Wege, auf Vornahme nicht etatisirter Bauten gerichtet werden, sind soweit als thunlich bis zur nächsten Baubesichtigung zurückzulegen und bei dieser in dem Protocolle unter die Bauten des nächsten Jahres aufzunehmen. Kann aber der Bau nicht bis zum nächsten Jahre verschoben werden, so ist zu unterscheiden, ob der letztere mit der im Kostenanschlag auf das laufende Jahr für unvorhergesehene Fälle ausgeworfenen — nur für nothwendige Reparaturen verwendbaren — Summe bestritten werden kann, oder nicht? Im ersteren Falle hat der Bezirksvorstand die Vornahme der beantragten Reparatur selbstständig zu verfügen, im zweiten Falle aber muß er den Antrag unter Beifügung eines besondern Kostenanschlags dem Ministerium zur Beschlußfassung vorlegen.

22) So oft jedoch Gefahr bei dem Verzuge ist, hat der Bezirksvorstand jedenfalls das Recht und die Pflicht, nicht etatisirte Reparaturen sofort in Angriff nehmen zu lassen. In solchen Fällen muß er aber gleichzeitig dem Ministerium Anzeige machen und einen Kostenanschlag beifügen, oder denselben, falls seine Fertigung mit Aufenthalt verbunden ist, sobald als möglich nachsenden.

23) In den Fällen, in welchen nach Nr. 21, 22 außer der regelmäßigen jährlichen Baubesichtigung (cf. Nr. 4) Ermittelungen von Schadhaftigkeiten an Ort und Stelle stattfinden müssen, hängt es vom Ermessen des Bezirksvor-

Digitized by Google

stands ab, die erforderlichen Besichtigungen dem Baubeamten allein zu übertragen, oder mit demselben gemeinschaftlich vorzunehmen.

24) Die Bezirksvorstände und die ihm beigegebenen Baubeamten haben darauf zu sehen, daß von denjenigen Personen, welchen gesetzlich bestallungs- oder contractmäßig obliegt, die von ihnen benutzten Gebäude ganz oder theilweise im Stand zu erhalten, die desfallsigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden.

25) Die Bezirksvorstände haben für jede Domäne, für jede Chaussee, und für jedes andere als selbstständiges Ganzes zu betrachtende Bauwerk besondere Bauakten anzulegen.

26) Die Bauriſſe und Situationspläne, welche zu den Kostenanschlägen gehören, sind in der Regel nur in einem Exemplare zu fertigen. Sie werden, sobald der ausführende Baubeamte ihrer nicht mehr bedarf, in der Registratur des Bezirksvorstandes aufbewahrt.

27) Den Vorständen der betreffenden Ministerialabtheilungen bleibt vorbehalten, in Fällen, wo sie es für nöthig oder zweckmäßig erachten, den Baubesichtigungen selbst beizuwohnen oder hierzu einen Commissarius abzuordnen. Geschieht dieß, so steht dem anwesenden Ministerialbeamten die Geschäftsleitung zu.

Sonderhausen, am 21. Junius 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 55.

Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis dahin 1853 betreffend.
Vom 23. Juni 1850.

Kraft der durch das öffentlich bekannt gemachte höchste Rescript vom 3. d. M. uns ertheilten Vollmacht verordnen wir hierdurch in Gemäßheit des Artikels 7 der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Gesetzsammlung für 1841, Seite 188) und auf dem Grunde weiterer Verabredung unter den Regierungen dieser Staaten und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, wegen der für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis dahin 1853 in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuersätze von Zucker und Syrup, wie folgt:

1.

Die dermaligen Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, wie solche durch das Gesetz vom 5. Julius 1848 (Gesetzsammlung für 1848, Seite 87) bestimmt sind, werden unverändert beibehalten.

2.

Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll zwei Thaler für den Zollzentner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit drei Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz, welches in dem ganzen Umfange des Fürstenthums Gültigkeit haben soll und an die Stelle des Gesetzes vom 5. Julius 1848 (Gesetzsammlung für 1848, Seite 87) tritt, vollzogen und mit unserm Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 23. Juni 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.**

F. Chop.

Digitized by

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 56.

Verordnung, die nähere Bestimmung der Justizamts-Bezirke in Bezug auf die Waldungen betreffend. — Vom 20. Junius 1850.

Da in den §§. 2—8 der Verordnung vom 22. v. M. die Bezirke der mit dem 1. k. M. in Wirksamkeit tretenden neuen Justizämter nach den Orten oder Gemeindebezirken bestimmt worden sind, die Waldungen aber meistens keinem Orte oder Gemeindebezirke angehören; so verordnen wir zur Ergänzung jener Verordnung im höchsten Auftrage provisorisch wie folgt:

§. 1.

Liegen Waldungen oder Theile derselben innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks, oder liegen sie mit Grundstücken eines Gemeindebezirks im Gemenge, oder bilden sie Zubehörungen eines in einem Gemeindebezirke belegenen anderen Grundstücks, so gehören sie dem Bezirke desjenigen Justizamts zu, welchem der betreffende Gemeindebezirk untergeben ist.

§. 2.

Sollte bei Gemeindewaldungen der Fall eintreten, daß keine der vorgedachten Voraussetzungen zuträfe, so sind sie dem Bezirke des Justizamts zuzurechnen, welchem die betreffende Gemeinde unterstellt ist.

§. 3.

Was insbesondere die herrschaftlichen Forsten betrifft, so werden insoweit nicht im Bezug auf einzelne Theile schon der §. 1 entscheidet, zugetheilt:

1) dem Justizamte für die Stadt Sondershausen der Jechaer Forst;

Ausgegeben mit Nr. 27 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 27 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

2) dem Justizamte in Sondershausen für die Landortschaften der Hachelbicher, Stockhäuser, Bebraer und Oberspierer Forst;
3) dem Justizamte in Keula der Keulaer und Großbrüchtersche Forst;
4) dem Justizamte in Ebeleben der Ebeleber und Allmenhäuser Forst;
5) dem Justizamte in Greußen der Holzengelsche und Rohnstedter Forst;
6) dem Justizamte für die Stadt Arnstadt von dem Arnstädter Forstreviere das Walpurgisholz;
7) dem Justizamte für die übrigen zum Arnstädter Verwaltungsbezirk gehörigen Orte die übrigen Theile des Arnstädter Forstreviers, sowie der Lehmannsbrücker und Gräfinröder Forst;
8) dem Justizamte in Gehren der Untergehrner, Obergehrner und Langewiesener Forst;
9) dem Justizamte in Breitenbach der Unterbreitenbacher, Oberbreitenbacher, Masserberger und Neustädter Forst.

Sondershausen, den 20. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 57.

Provisorische Verordnung, die Gerichtsschöppen und das Taxationsgeschäft betreffend. Vom 27. Junius 1850.

Nach der Gemeindeordnung vom 15. April d. J. gehört weder das Amt der Gerichtsschöppen, noch das Taxationsgeschäft zu den Obliegenheiten der in die Gemeindebehörden zu wählenden Personen. Deshalb finden wir uns veranlaßt, kraft der uns ertheilten höchsten Vollmacht folgende provisorische Verordnung zu erlassen:

1) Diejenigen Personen, welche zeither das Amt der Gerichtsschöppen — Urkundspersonen bei gerichtlichen Verhandlungen — bekleidet haben, bleiben auch künftig in diesem Amte, so lange sie nicht von demselben durch die zuständige Gerichtsbehörde entlassen werden.
2) Von den Gerichtsschöppen sind die bei dem Contracts- und Hypothekenwesen vorkommenden Abschätzungen überall da zu besorgen, wo für dieses Geschäft nicht besondere Taxatoren bestellt sind.
3) Die Wahl, Verpflichtung und Entlassung der Gerichtsschöppen und der etwa neben ihnen anzustellenden, unter 2 erwähnten Taxatoren steht den Justizämtern zu.
4) Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, auf Erfordern der Justizämter denselben geeignete Personen für die fraglichen Aemter vorzuschlagen.

Sondershausen, den 27. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths Collegium.

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 58.

Dienstanweisung für die Fürstl. Bezirkskassen. — Vom 24. Junius 1850.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Geschäftskreis.

Die Fürstlichen Bezirkskassen erheben innerhalb ihres Bezirks:

1) alle Arten der directen und indirecten Steuern;
2) die Chaussee- und Brückengelder;
3) die Stempelgelder;
4) die Abgaben von Collateralerbfällen, von Dispensationen und Abolitionen;
5) die Einnahmen vom Grundeigenthum des Staats;
6) die Berggefälle;
7) die Beiträge von andern Staaten zu den Kosten der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung;
8) die Erträge von Strafen und Confiscationen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt und in den Sportelrechnungen verrechnet werden.

Sie bestreiten innerhalb ihres Bezirks:

die Ausgaben

1) für die Bezirksvorstände;
2) für die Schulcommissionen;
3) für die Superintendenturen;
4) für die Bezirkskassen selbst;
5) für die Ablösungscommissionen;
6) für die Justizämter;
7) für die Gensd'armerie und für alle polizeiliche Zwecke;
8) für Kirchen und Schulen;
9) für milde Stiftungen;
10) für das Medicinalwesen;
11) für das Armenwesen;
12) für Handel und Gewerbe;
13) für Landescultur;
14) für Straßen und Brücken;
15) für Landesgrenzen;
16) für die Verwaltung der directen und indirecten Steuern;
17) für die Salzregie;
18) für die Stempelverwaltung;

Digitized by Google

19) für das Bergwesen;
20) für Wartegelder und Pensionen von Civil- und Militair-Staatsdienern mit Ausnahme der Beamten des Geheimeraths-Collegiums und des Ministeriums, des Oberappellations- und Appellationsgerichts, der Landesregierung und der Kammer, sowie der auswärtigen Beamten.

Durch Verfügung des Ministeriums können den Bezirkskassen auch noch andere Einnahmnen und Ausgaben zugewiesen werden.

Die Bezirkskassen liefern ihre Ueberschüsse an die Staatshauptkasse ab und führen über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung.

§. 2.
Bezirke.

Die territoriale Begrenzung der Bezirkskassen entspricht den fünf Verwaltungsbezirken des Fürstenthums mit folgenden Modificationen:

1) bei den Ausgaben für solche Behörden und Anstalten, deren Bezirk mit den Verwaltungsbezirken nicht stimmt, entscheidet der Sitz oder die Lage derselben über die Zugehörigkeit zu den Bezirkskassen;
2) bei den Einnahmen von den Chausseen ist die Lage der Hebestellen, bei den Ausgaben auf dieselben der Stationsort des Wärters maßgebend;
3) bei den Wartegeldern und Pensionen ist es in der Regel der Wohnort.

§. 3.
Dependenz.

Die Bezirkskassen und deren Beamten sind der Verfügung, der Aufsicht und beziehungsweise der Disciplinargewalt des Ministeriums, Finanzabtheilung, unterworfen. Die Rendanten sind denselben Achtung, Gehorsam und Rechenschaft schuldig.

Auch haben sie den instructionsmäßigen Anordnungen des Kassencurators Folge zu leisten und die Aufträge der Staatshaupt- und der Militairkasse auszuführen, wenn für Rechnung derselben Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu bestreiten sind.

§. 4.
Dienststunden.

Die Beamten der Bezirkskassen sind verpflichtet, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie eines für jede Bezirkskasse besonders zu bestimmenden Wochen-Nachmittags jeden Tag während der Stunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Kassenlocale zu sein.

Digitized by Google

Für den Verkehr mit dem Publikum ist die Kasse in der Regel nur Vormittags geöffnet.

§. 5.

Arbeiten außer der regelmäßigen Dienstzeit.

In Fällen der Nothwendigkeit müssen die Kassenbeamten übrigens auch außer der bestimmten Dienstzeit Geschäfte verrichten.

Wird die Kasse durch Brand oder andere Gefahren bedroht, so müssen sie, sobald sie Kenntniß davon erhalten, sei es bei Tag oder Nacht, zur Rettung der Gelder, Papiere und Utensilien herbeieilen.

§. 6.

Urlaub. Vertretung.

Gesuche um zeitweise Entbindung vom Dienste müssen bei dem Ministerium, Finanzabtheilung, angebracht werden. Demselben ist auch von Behinderungsfällen Anzeige zu machen.

Während des Urlaubs müssen die Kassenbeamten sich auf ihre Gefahr und Kosten vertreten lassen.

II. Erhebung und Verwendung der Gelder.

§. 7.

Legitimation dazu.

Die Vereinnahmungen und Verausgabungen erfolgen auf Grund von Etats und allgemeinen oder besonderen Anweisungen, welche von dem Ministerium, Finanzabtheilung, oder mit dessen Vorwissen und Ermächtigung von andern Ministerialabtheilungen oder Behörden ertheilt werden.

§. 8.

Erhebungs Verfahren.

Die Einnahmen dürfen nicht später als zur Verfallzeit erhoben werden. Wenn zu dieser Zeit die Entrichtung nicht freiwillig oder auf einmalige Veranlassung erfolgt, so muß die Schuld durch die nach der Executionsordnung zulässigen Zwangsmittel beigetrieben werden. Die Anwendung der Execution darf in der Regel nicht über vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine, in keinem Falle aber über die Zeit des Rechnungsschlusses verschoben werden. In Bezug auf das Verfahren bei der Execution bleibt die unter dem 22. August 1848 den Amtssteuerkassen deshalb gegebene Instruction bei Kräften.

Rückstände an solchen Einnahmen, hinsichtlich deren den Bezirkskassen die Executivgewalt nicht zusteht, müssen unter ausführlicher Darlegung des Sachver-

Digitized by Google

hältnisses, insbesondere der von der Kassenverwaltung zur Einziehung gethanen Schritte, sofort der zuständigen Behörde zur Veranlassung des Weitern angezeigt werden.

§. 9.
Ausstände.

Eine Nachführung unerhobener Einnahmen ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß entweder bis zum Rechnungsschlusse das rechtzeitig eingeleitete Executionsverfahren ohne Verschulden der Kassenverwaltung nicht beendigt werden konnte, oder daß über den gedachten Zeitpunkt hinaus zuständiger Weise Stundung bewilligt worden ist. In jedem andern Falle werden die Ausstände dem Rechnungsführer zum eigenen Ersatze angerechnet.

§. 10.
Ausgaben. Vorschüsse.

Die Ausgaben dürfen weder früher noch später, als zur Verfallzeit, berichtigt werden.

Vorschüsse können nur auf Anweisung des Ministeriums, Finanzabtheilung, geleistet werden.

§. 11.
Einhaltung der Etats.

Die Ausgabeanweisungen, die nicht unmittelbar von dem Ministerium, Finanzabtheilung, ausgehen, sind auf den Umfang des betreffenden Specialetats beschränkt. Daher dürfen über diesen hinaus nur auf unmittelbare Anweisung der gedachten Ministerialabtheilung Zahlungen geleistet werden.

§. 12.
Quittungen.

Ueber jede Einnahme muß von der Kasse Quittung gegeben werden, über jede Ausgabe muß sie sich Quittung ausstellen lassen.

§. 13.
Zahlungsmittel.

Bei den Einnahmen dürfen nur solche Münzsorten und Papiere angenommen werden, welche durch Gesetze oder besondere Verfügungen für kassenmäßig erklärt worden sind.

Verfallene Zinskoupons der Staats- und Kammerschuld sind denselben gleich zu achten.

Digitized by Google

§. 14.
Kassenverluste.

Andere Zahlungsmittel, als die im vorigen §. genannten, nehmen die Kassenbeamten lediglich auf ihre Gefahr an. Ueberhaupt haben dieselben alle Verluste zu tragen, welche durch ihre Verschuldung entstehen.

§. 15.
Verpackung und Aufbewahrung der Gelder.

Alle eingenommenen Gelder, die nicht auf der Stelle wieder verwendet werden, müssen kassenmäßig verpackt und in festen, eisernen Kisten niedergelegt und verschlossen werden, welche nur im Kassenlocale aufgestellt werden dürfn.

Die kassenmäßige Verpackung geschieht, indem

Doppelthaler	in	Posten	zu	100	Thaler
Thaler	=	=	=	50	=
⅓ Thalerstücke	=	=	=	30	=
$\frac{1}{6}$	=	=	=	15	=
$\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{15}$	=	=	=	10	=

in Rollen gebracht, mit dem Kassensiegel verschlossen, gewogen und mit der Bezeichnung des Inhalts, des Gewichts und der Kasse versehen werden.

Kassenscheine zu 1 und 5 Thlr. werden in Packete zu 100 und 500 Thlr. gebunden.

Gelder außerhalb des Kassenlocals werden bei einer Kassenrevision dem Kassenvorrathe nicht mit zugezählt.

§. 16.
Ablieferung der Ueberschüsse.

Was von den erhobenen Einnahmen nach Abzug der bestrittenen oder in nächster Zeit zu bestreitenden Ausgaben übrig ist, wird sofort an die Staatshauptkasse abgeliefert. In keinem Falle dürfen Kassenvorräthe von mehr als 500 Thlr. über einen Monat bei den Bezirkskassen zurückbehalten werden, wenn und soweit nicht innerhalb des laufenden oder zum Beginne des nicht über zwei Monate mehr entfernten nächsten Trimesters Ausgaben bevorstehen, deren Betrag durch die in der Zwischenzeit zu erwartenden Einnahmen voraussichtlich nicht gedeckt werden.

Zahlungen, welche die Bezirkskassen im Auftrage und für Rechnung der Staatshaupt- und der Militairkasse bestritten haben (§. 3), werden der Staatshauptkasse auf Grund und unter Einsendung der Quittungen als Ueberschlußlieferungen mit berechnet.

§. 17.
Lieferscheine.

Die Ablieferung der Ueberschüsse geschieht mittelst Lieferscheins nach dem beiliegenden Schema A. unter Angabe des Rechnungsjahres, des Betrags der Lieferung in Ziffern und Buchstaben, der Eigenschaft derselben (auf Reste oder laufende Gefälle) und der Weise, in welcher sie bewirkt wird (baar oder durch Zurechnungen.)

Die Lieferscheine werden mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet und in doppelten Exemplaren ausgestellt, von welchen eins die Staatshauptkasse quittirt zurücksendet.

§. 18.
Zuschüsse.

Reichen die Vorräthe der Bezirkskassen zur Deckung bevorstehender Ausgaben nicht aus, so ist bei dem Ministerium, Finanzabtheilung, zeitig die Bewilligung eines Zuschusses aus der Staatshauptkasse zu beantragen. Dieser Zuschuß muß von den nächst bereiten Mitteln der Kasse zurückerstattet werden.

III. Buchführung und Rechnungslegung.

§. 19.
Contobuch.

Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche nicht im Augenblicke ihrer Cognition zur Berichtigung kommen, sowie diejenigen, welche in gewissen Zeitfristen regelmäßig wiederkehren, werden in einem Contobuche vorgemerkt. Dasselbe dient zugleich als Abrechnungsbuch zwischen der Kasse und denjenigen ihrer Gläubiger und Schuldner, welche in laufendem Verkehre mit ihr stehen. Deshalb erhält jeder derselben in dem Buche eine besondere Seite, welche unter der Ueberschrift seines Namens

a. eine Rubrik für die Forderung (Soll)
b. eine Rubrik für die Berichtigung (Hat)

mit den erforderlichen Spalten

zu a. für die Verfallzeit, den Gegenstand und den Betrag,
zu b. für den Tag der Zahlung, die Zahlungsweise und den Betrag

enthält.

Am Anfange des Buchs wird ein alphabetisch und am Ende desselben ein topographisch geordnetes Namensregister mit dem Hinweise auf die betreffenden Specialconti angelegt.

Digitized by Google

Das unter B. beiliegende Schema giebt die Form des Contobuchs näher an.

§. 20.
Tagebuch.

Die berichtigten Einnahmen und Ausgaben werden sofort nach geschehener Zahlung chronologisch in ein Tagebuch eingetragen, welches, aus einem besondern Bande für die Einnahme und einem besondern Bande für die Ausgabe bestehend, nach dem Schema unter C.

a. den Betrag der Zahlung,
b. den Namen des Zahlers oder Empfängers,
c. den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
d. den Tag der Zahlung

und

e. den Uebertrag in die Rechnung

nachweist und zugleich in besondern Spalten die Einnahmen und Ausgaben der Nebenkassen (§. 30) mit aufnimmt.

Jede volle Seite des Tagebuchs wird sofort berechnet und ihr Betrag auf der nächsten Seite vorgetragen, so daß durch das Tagebuch eine fortwährende Uebersicht über den Zustand der Kasse erhalten wird.

§. 21.
Rechnung.

Dem Tagebuche gegenüber wird eine Rechnung geführt, welche die Einnahmen und Ausgaben in systematischer Ordnung und unter Vergleichung mit dem Etat darstellt.

Sie unterscheidet im Allgemeinen „Reste" und „Laufende Verrechnung", indem sie unter erstern alle Nachführungen aus frühern Jahren (übergebrachte Vorräthe, Rückstände und Ersatzposten) begreift, in Ansehung der Letztern aber sich der Titelfolge des Etats anschließt, dessen Sätze sie jedem Titel voranstellt.

Im Uebrigen enthält sie bei jeder Post

a. die Forderung (das Soll),
b. die Berichtigung (das Hat),
c. den eventuell verbliebenen Rückstand (den Rest),
d. den Namen des Zahlers oder Empfängers,
e. den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
f. den Tag der Zahlung,
g. die Nummer des betreffenden Kassenberichts (§. 22)

und

h. den Hinweis auf die den Posten begründenden Urkunden und Belege.

Digitized by Google

Die Rechnung wird nach dem Schema D. und in der Titelfolge der Beilage E. am 1. Januar angelegt, im Laufe des Jahres, und zwar in der Regel von Woche zu Woche, aus dem Tagebuche gefüllt und mit dem 31. December dergestalt geschlossen, daß sie keine nach diesem Termine verfallenden Einnahmen und Ausgaben mehr aufnimmt, übrigens aber die Aufnahme früher verfallener und erst später berichtigter Posten noch bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zuläßt.

§. 22.

Monatlicher Kassenbericht.

Aus der Rechnung wird jeden Monat ein Kassenbericht gefertigt und dem Ministerium bis zum 10. des folgenden Monats übergeben. Er wird, wie das Schema F. zeigt, nach den Titeln der Rechnung geordnet und enthält die Resultate der Kassenführung vom Beginn des Rechnungsjahres unter Vergleichung mit dem Etat.

Seine Richtigkeit setzt die vollständige Uebereinstimmung von Tagebuch, Rechnung und Kasse voraus. Wird dieselbe vor Erstattung des Kassenberichts nicht hergestellt oder werden willkürliche Summen in den Kassenbericht aufgenommen, so verfällt der Beamte in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., oder es wird nach Befinden der Umstände gerichtliche Untersuchung angeordnet.

Wird der obige Uebergabetermin versäumt, so ist für jeden Tag der Verspätung eine Strafe von 10 Sgr. zu erlegen.

§. 23.

Rechnungsabschluß.

Sobald die Rechnung die Einnahmen und Ausgaben des Jahres nach Maßgabe des §. 21 enthält, wird sie geschlossen, das heißt:

Soll und Hat wird verglichen und der Rest wird ausgeworfen, die Titel werden summirt, aus den Summen der Untertitel werden nach der Gliederung des Systems die Summen der Haupttitel, aus den Summen der Haupttitel die Totalsummen der Einnahme und Ausgabe zusammengesetzt und diese zuletzt gegen einander balancirt,

die Titelsummen werden am Fuße der Titel mit den Etatsätzen verglichen und die Ursachen vorkommender Abweichungen nachgewiesen, auch wird der Rechnung eine besondere Uebersicht dieser Vergleichung angehängt,

endlich werden die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten numerirt und in die Rechnung eingezeichnet.

Digitized by Google

§. 24.

Rechnungsbelege.

a) Begriff und Behandlung derselben.

Die Richtigkeit jeder Verrechnung beruht auf dem Beweise ihrer Statthaftigkeit und Wahrheit, welcher, soweit er nicht in der Rechnung selbst geführt werden kann, durch Beifügung der Anweisungen (§. 7.), Quittungen und sonstige Urkunden erbracht werden muß.

§. 25.

b) Anweisungen.

Wo Anweisungen der Rechnung nicht im Originale beigefügt werden können, muß es durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge geschehen, es sei denn, daß eine für immer oder mehrere Jahre gegebene Anweisung einer frühern Rechnung angeschlossen ist, in welchem Falle in den spätern Rechnungen der Hinweis auf dieselbe genügt.

Zur Beglaubigung der Abschriften und Auszüge sind die Actuarien der Justizämter verpflichtet; sie kann indeß auch von jedem andern zur öffentlichen Beglaubigung ermächtigt und bei der Rechnungsführung nicht betheiligten Beamten ertheilt werden.

Mangelhaft und unrechnungsmäßig oder unrichtig verfaßte Anweisungen müssen sofort nach dem Empfange mit dem Antrage auf Abänderung an die betreffende Stelle zurückgegeben werden.

§. 26.

c) Form der Quittungen.

Zur beweisenden Form einer Quittung gehört, daß sie den empfangenen Betrag mit Ausnahme der Groschen und Pfennige in Buchstaben ausdrücke, den Gegenstand oder Grund der Zahlung und das Datum des Empfangs enthalte und vom Empfänger eigenhändig unterzeichnet sei.

Bei Handzeichen statt der Namensunterschrift muß die Echtheit derselben von einem bei der Rechnungsführung nicht betheiligten Beamten, in der Regel dem Actuar eines Justizamtes, beglaubigt werden.

Quittungen von andern Personen, als den Empfangsberechtigten, passiren nur auf Grund und in Begleitung einer Vollmacht.

Das Format der Quittung muß in der Regel die Größe eines halben Bogens haben.

Interimsquittungen und Postscheine können als Rechnungsbelege nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums, Finanzabtheilung, gebraucht werden.

Digitized by Google

§. 27.

d) Sonstige Belegungserfordernisse.

Außer den bisher erwähnten beweisenden Urkunden erfordert die Klarheit der Verrechnungen zuweilen auch die Beigabe erläuternder Belege. In diesen Fällen können auch die eigenen Erklärungen des Rechnungsführers am Platze sein.

§. 28.

Restverzeichniß.

Die nach der Rechnung verbliebenen Reste werden in ein Verzeichniß zusammengetragen, welches nach der Form des Schemas G.

a) den Hinweis auf die Rechnung,
b) die Wohnorte und Namen der Schuldner, beide in alphabetischer Ordnung,
c) den Gegenstand und Betrag der Schuld,
d) die Rechtfertigung des Restes durch Nachweisung der Verhältnisse der Restanten und der zur Beitreibung geschehenen Schritte,
e) eine Spalte für die spätere Berichtigung

enthält.

Dieses Restverzeichniß wird in doppelten Exemplaren der Rechnung beigefügt, nachdem in der letzten Spalte diejenigen Zahlungen nachgetragen worden, welche in dem nach dem Abschlusse der Rechnung und deren Einreichung liegenden Zeitraume etwa noch eingegangen sind.

§. 29.

Einreichung der Rechnung und äußere Form derselben.

Die Rechnung wird in einer mit dem Concepte seitengleich geschriebenen Reinschrift dem Ministerium bis zum 1. Juni des auf den Schlußtermin der Rechnung folgenden Jahres übergeben. Sie muß dauerhaft gebunden und auf dem Titelblatte, wie auf der Etikette und dem Rücken des Bandes mit der Angabe der Kasse und des Jahrgangs versehen sein. Das Titelblatt hat außerdem die Anzahl der beigegebenen Belege und die Rechnung selbst am Schlusse die eigenhändige Vollziehung des Rechnungsführers zu enthalten.

Die Belege werden in etwa drei Zoll starken Bänden beigefügt, welche auf der Etikette wie am Rücken die Numer des Bandes, die Rechnung, zu welcher sie gehören und die Numer der Belege, welche sie enthalten, anzeigen.

Die ungenehmigte Ueberschreitung des obigen Einreichungstermins zieht eine Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thlr. nach sich.

Digitized by Google

§. 30.

Nebenkassen.

Ueber die Nebenkassen, deren Verwaltung den Beamten der Bezirkskassen mit übertragen ist, wird nach besondern Instructionen besondere Rechnung geführt. Indeß werden, wo nicht besondere Vorschriften es gebieten, die Gelder der verschiedenen Nebenkassen unter sich und von den Geldern der Bezirkskasse in der Aufbewahrung nicht getrennt; auch wird das Tagebuch für alle Kassen gemeinschaftlich geführt, und am Schlusse der monatlichen Kassenberichte der Bezirkskasse werden die Baarbestände aller Kassen nachgewiesen.

§. 31.

Zahlungen für andere Kassen.

Die für die Staatshaupt- und Militärkasse geleisteten Zahlungen werden zwar im Tagebuche, gleich den Ausgaben der eigenen Verwaltung, speciell verzeichnet, erscheinen aber in der Rechnung nur als Lieferung und in denjenigen Gesammtbeträgen, in welchen sie der Staatshauptkasse als Lieferung berechnet werden. Zu dem Ende werden sie aus dem Tagebuche nicht unmittelbar in die Rechnung, sondern in den Lieferschein (§. 17) eingetragen, dessen laufender Buchstabe im Tagebuche statt der Rechnungsseite bemerkt wird, und in die Rechnung wird alsdann die Summe des quittirten Lieferscheins eingestellt.

§. 32.

Depositа. Ungebuchte Gelder.

Kommen vorübergehend Gelder vor, welche weder bei der Bezirkskasse, noch bei einer ihrer Nebenkassen sofort zu verrechnen sind, so sind dieselben doch jedenfalls in das Tagebuch unter der Rubrik „Depositа" einzutragen und im Kassenberichte unter den Baarbeständen mit aufzuführen.

Ungebuchte Gelder dürfen sich im Kassenlocale nicht vorfinden oder sie werden beim Betreffen behufs der Einleitung einer Untersuchung in Beschlag genommen.

§. 33.

Einige allgemeine Buchführungsregeln.

Die Bücher müssen sauber und mit deutlichem Ausdruck in Fassung, Schrift und Ziffern geführt werden. Correcturen, besonders in den Ziffern müssen möglichst vermieden und, wo dies nicht thunlich, wenigstens so ausgeführt werden, daß das Gestrichene lesbar bleibt. Rasuren sind unbedingt untersagt. Erfordert die Entdeckung eines Irrthums Berichtigungen an den Seitensummen des Tagebuchs, so werden diese nicht durch Aenderung an den betreffenden Ziffern, sondern mit Hinweisung auf die Seite, welche den Fehler enthält, durch Ab- und Zuschrift des Differenzbetrags auf der letztberechneten Seite vorgenommen.

Digitized by Google

Bruchpfennige werden nicht gebucht, sondern es werden die Bruchtheile von und über ½ für einen ganzen Pfennig berechnet und dergleichen unter ½ weggelassen. Die Bücher werden, je nachdem eine oder zwei Seiten ein Ganzes bilden, paginirt oder foliirt.

§. 34.
Revisionsverhandlungen.

Die Bemerkungen, welche bei der Revision und Justification der Rechnungen gemacht und der Kasse zugeführt werden, sind nicht blos gründlich erschöpfend und schnell zu beantworten, sondern es ist auch Alles herbeizuschaffen und nachzuholen, was zur vollständigen Erledigung derselben erforderlich ist.

Von den dem Rechnungsführer ertheilten Dechargen muß Abschrift zu den Revisionsacten genommen werden.

IV. Registratur.

§. 35.
Gegenstände derselben.

Die Correspondenz und alle Verhandlungen der Kasse werden in geschäftsmäßiger Form geführt und in Acten aufbewahrt, welche, nach Zeit und Materie übersichtlich geordnet, die Kassenregistratur bilden.

§. 36.
Getheilter Gebrauch von Schriftstücken.

Erfordert die Vollständigkeit der Acten die Aufnahme eines Schriftstücks in dieselbe, welche auch als Rechnungsbeleg gebraucht wird, so wird es im Originale der Rechnung beigelegt, zu den Acten aber eine Abschrift mit dem Vormerke der Verwendung des Originals genommen.

§. 37.
Verordnungsacten.

Alle Gesetze und Verordnungen, überhaupt alle einen allgemeinen Charakter an sich tragenden Bestimmungen, welche die Kasse betreffen, sind in besondere Acten aufzunehmen, welche eine ergänzende Fortsetzung der gegenwärtigen Dienstanweisung bilden und durch übersichtliche Inhaltsanzeigen zum bequemen Handgebrauche einzurichten sind.

Werden Normativbestimmungen bei Gelegenheit anderer Verfügungen oder Verhandlungen, z. B. in den Revisionsbemerkungen gegeben, so sind Auszüge der betreffenden Stellen zu den Verordnungsacten zu nehmen.

Digitized by

V. Separatbestimmungen für die Bezirkscasse in Arnstadt hinsichtlich des Personals.

§. 38.

Da bei der Bezirkskasse in Arnstadt zwei verantwortlich Beamte fungiren, so gelten die Vorschriften, welche in Vorstehendem für einen Beamten gegeben sind, dort für beide.

Der Rendant ist Vorstand der Kasse und für die treue, richtige und ordnungsmäßige Verwaltung derselben zunächst verantwortlich. Er erbricht und präsentirt die schriftlichen Eingänge, legt sie dem Controleur zum Einsichtsvormerke vor, empfängt und zahlt die Gelder und führt das Tagebuch.

Der Controleur ist ihm untergeordnet, soweit nicht seine Mitverantwortlichkeit eine Ausnahme begründet. Er trägt die Einnahmen sofort nach der Zahlung in ein Gegenbuch ein, welches nach dem Schema H. geführt und am Schlusse des Monats mit dem vom Rendanten geführten Tagebuche behufs der Uebereinstimmung beider verglichen wird. Er vergleicht ferner am Schlusse jedes Monats die Ausgabebelege mit dem Tagebuche, trägt die Posten aus dem Tagebuche in die Rechnung über, fertigt die monatliche Kassenberichte an, besorgt die Copialarbeiten und unterzeichnet neben dem Rendanten alle mit der Unterschrift der Kasse ausgefertigten Schriften. Er ist verpflichtet, etwaige Ordnungswidrigkeiten des Rendanten zu rügen und nach Befinden zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen.

Hinsichtlich der übrigen Geschäfte steht die Vertheilung dem Rendanten zu.

Beide Beamte halten übrigens die Kasse unter gemeinschaftlichem Verschlusse und sind für den Bestand derselben, ohne daß ihnen die Einrede der Theilung und der Vorausklage zusteht, solidarisch verhaftet.

Sondershausen, den 24. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

F. Chop.

Digitized by Google

Lit. A.

(A.) (B.)

Rechnungsjahr 18

Zur

Fürstlichen Staatshauptcasse in Sondershausen

liefert

die Fürstliche Bezirkscasse zu

auf Reste (Laufendes)
baar
(durch Zurechnung laut mitfolgender und umstehend specificirter Belege)

Thlr. Sgr. Pf.

wörtlich:

im Vierzehnthalerfuße.

den 185

Fürstl. Schwarzb. Bezirkscasse.

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Münz-Sorten.

(Specification der Anrechnungen.)

Ueber den richtigen Empfang vorstehender

Thlr. Sgr. Pf. im Vierzehnthalerfuße

wird hiermit quittirt.

Sondershausen, den 185

Fürstl. Schwarzb. Staatshauptcasse.

Rendant. Controleur.

Digitized by Google

Lit. B.

185

Contobuch

für die Bezirkscaſſe

zu

Digitized by Google

N. N.

Soll.						Hat.					
Monat	Tag	Gegenstand	Betrag ℔	ß	₰	Monat	Tag	Zahlungsweise	Betrag ℔	ß	₰

Digitized by Google

Lit. C.

185

Tagebuch

über die

Einnahmen (Ausgaben).

Rechnung	Datum	Name und Gegenstand
Seite		

Digitized by Google

Hauptsumme			Bezirks-Casse			Zuchthaus-Casse			Deposita					
fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰

Digitized by Google

Lit. D.

Fürſtliche Bezirks-Caſſe zu . . .

Rechnung

über

die Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

185

Nebſt .. Belegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme (Ausgabe).

Vorige Rechnung	Beilage	Soll			A. Reste	Kassenbestand	Hat			Rest			Nachweisung
		rß	sgr	₰			rß	sgr	₰	rß	sgr	₰	
Seite	№					№							
					1) Kassenbestand vom vorigen Jahre u. s. w.								

Lit. E.

Einnahme.

A. Reste.

I. Kassenbestand vom vorigen Jahre.
II. Activrückstände aus frühern Jahren.
III. Ersatzposten.

B. Laufendes.

I. Grundsteuer.
  1. Contribution.
  2. Contributionszuschlag.
  3. Grundsteuer von den contributionsfreien Grundstücken.
II. Einkommensteuer.
III. Schulsteuer.
IV. Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben.
V. Uebergangsabgaben.
VI. Branntweinsteuer.
VII. Runkelrübenzuckersteuer.
VIII. Weinsteuer.
IX. Tabacksteuer.
X. Salzregiegelder.
XI. Braumalzsteuer.
XII. Chaussee- und Brückengelder
XIII. Stempelgelder.
XIV. Von Collateralerbfällen.
XV. Von Dispensationen und Abolitionen.
XVI. Vom Grundeigenthum des Staats.
XVII. Vom Bergwesen.
XVIII. Beiträge von andern Staaten zu den Kosten der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung.
XIX. Strafen und Confiscationen.
XX. Erstattete Proceßkosten.
XXI. Zuschüsse aus der Staatshauptcasse.

Digitized by Google

Einnahme.

B. Laufendes.

XXII. Erstattete Vorschüsse.
XXIII. Außerordentliche Einnahmen.

Anmerkung. Für die Stückrechnung vom 1. Juli bis 31. December 1850 folgen nach dem Titel „I. Grundsteuer" noch folgende Titel:

II. Quartiergeld.
III. Landofficierbesoldung.
IV. Officier- und Deputathafer.
V. Gensdarmensteuer.
VI. Gehrner Reichssteuer.
VII. Besoldungs- und Pensionssteuer.
VIII. Von Handel und Gewerben.

Dagegen bleibt der Titel „II. Einkommensteuer" weg. Hiernach ändern sich die Reihenziffern der Titel ab.

Ausgabe.

A. Reste.

I. Passivrückstände aus frühern Jahren.
II. Ersatzposten.
III. Abgang und Nachlaß an Restgefällen.
IV. Ablieferung auf Restgefälle.

B. Laufendes.

I. Bezirksvorstand.

1. Gehalte.

a. Jährliche Besoldungen.
b. Diäten.
c. Remunerationen.

Digitized by Google

Ausgabe

B. Laufendes.

I. Bezirksvorstand.

2. Verwaltungsaufwand.

a. Reisekosten.
b. Botenkleidung.
c. Schreibmaterialien.
d. Utensilien.
e. Literarische Bedürfnisse.
f. Copialien.
g. Druckkosten.
h. Buchbinderarbeiten.
i. Postporto und Botenlöhne.
k. Heizung.
l. Beleuchtung.
m. Sonstige Ausgabe.

3. Baukosten.

II. Schulcommission.

1. Gehalte.
2. Verwaltungsaufwand.

a. Reisekosten, b. Schreibmaterialien, c. Utensilien, d. Literarische Bedürfnisse, e. Copialien, f. Druckkosten, g. Buchbinderarbeiten, h. Postporto und Botenlöhne, i. Sonstige Ausgaben.

III. Superintendentur.

(Wie unter II.)

IV. Bezirkscasse.

1. Gehalte.

u. s. w. wie unter I.

V. Ablösungscommission in ....

1. Gehalte

u. s. w. wie unter I. jedoch mit Weglassung des Titels „3. Baukosten."

VI. Justizamt in .....

1. Gehalte.

u. s. w. wie unter I.

Digitized by Google

Ausgabe.

B. Laufendes.

VII. Gefängniſſe des Juſtizamts in ...
- 1. Verwaltungsaufwand.
  - a. Verköſtigung der Gefangenen.
  - b. Bekleidung.
  - c. Wäſche.
  - d. Lagerſtroh.
  - e. Geräthe.
  - f Heizung.
  - g. Beleuchtung.
  - h. Kurkoſten.
  - i. Reiſegelder.
  - k. Sonſtige Ausgaben.
- 2. Baukoſten.

VIII. Juſtizamt in ...
- 1. Gehalte u. ſ. w. wie unter I.

IX. Gefängniſſe des Juſtizamts in ...
- 1. Verwaltungsaufwand
  u. ſ. w. wie unter V.

X. Gendarmerie.
- 1. Gehalte.
  - a. Jährliche Beſoldungen.
  - b. Remunerationen.
- 2. Verwaltungsaufwand.
  - a Bekleidung und Ausrüſtung.
  - b Munitionsgelder.
  - c. Fourage- und Remontegelder.
  - d. Kurkoſten.
  - e. Umzugsgelder.
  - f. Reiſekoſten.
  - g. Porto.
  - h Sonſtige Ausgaben.

Digitized by Google

Ausgabe.

B. Laufendes.

XI. Verſchiedene Polizeigegenſtände.
- 1. Gehalte.
- 2. Sonſtige Ausgaben.

XII. Kirchen.
- 1. Gehalte.
- 2. Entſchädigungen.
- 3. Baukoſtenbeiträge.
- 4. Sonſtige Ausgaben.

XIII. Schulen.
- 1. Gehalte.
- 2. Entſchädigungen.
- 3. Unterſtützungen einzelner Schulanſtalten.
- 4. Baukoſten.
- 5. Sonſtige Ausgaben.

XIV. Milde Stiftungen.

XV. Medicinalweſen.
- 1. Gehalte.
- 2. Verwaltungsaufwand.
  - a. Für Reviſion der Apotheken.
  - b. Reiſekoſten und andere Ausgaben.

XVI. Armenweſen.
- 1. Beiträge zu Armenkaſſen.
- 2. Almoſen und einzelne Unterſtützungen.

XVII. Handel und Gewerbe.
- 1. Beiträge zu Gewerbevereinen.
- 2. Sonſtige Ausgaben.

XVIII. Landesbaumſchule.
- 1. Gehalte und Löhne.
- 2. Verwaltungsaufwand.
  - a. Für Baumſtämmchen.
  - b. Für Pfähle und Nummerſteine.
  - c. Für Inſtrumente und Geräthe.
  - d. Auf Zäune und Wege.
  - e. Sonſtige Ausgaben.
- 3. Baukoſten.

Ausgabe.

B. Laufendes.

XIX. Landescultur.
XX. Straßen und Brücken.
1. Gehalte.
2. Verwaltungsaufwand.
a. Reisekosten.
b. Bekleidung der Wärter.
c. Schreibmaterialien.
d. Utensilien und Handwerkszeuge.
e. Druckkosten.
f. Postporto und Botenlöhne.
g. Sonstige Ausgaben.
3. Unterhaltungskosten.
a. Von Chausseen.
b. Von Brücken.
c. Von Dienstwohnungen.
4. Antheile Dritter an den Chausseerevenüen.
5. Neubaukosten.
6. Entschädigungen für Abtretungen.
XXI. Landesgrenzen.
XXII. Gemeinschaftliche Zoll- und Steuerverwaltung.
1. Beiträge zu Gehalten.
2. Beiträge zu Reisekosten und andern Ausgaben.
XXIII Steueraufsicht.
1. Gehalte.
a. Jährliche Besoldungen.
b. Diäten.
c. Tantiemen.
d. Remunerationen.
2. Verwaltungsaufwand.
a Ausrüstung.
b. Fourage- und Remontegelder.
c. Reisekosten.
d. Büreaukosten.
e Denunziantengebühren.
f. Sonstige Ausgaben.

Digitized by Google

Ausgabe.

B. Laufendes.

XXIV. Steuererhebung.
Gebühren der Untereinnehmer.
XXV. Ausfuhrvergütigungen.
XXVI. Salzniederlage.
a. Localmiethe.
b. Transportkoſten.
c. Proviſion der Detailverkäufer.
d. Für Salzſäcke und andere Utenſilien.
e. Sonſtige Ausgaben.
XXVII. Stempel.
a. Proviſion.
b. Caducitäten.
c. Sonſtige Ausgaben.
XXIII. Bergweſen.
1. Gehalte.
2. Verwaltungskoſten.
XXIX. Entſchädigungen für entzogene Rechte und Freiheiten.
XXX. Wartegelder.
XXXI. Penſionen.
XXXII. Proceßkoſten.
XXXIII. Erſtattete Gefälle.
XXXIV. Abgang und Nachlaß.
XXXV. Ablieferungen auf laufende Gefälle.
XXXVI. Erſtattete Zuſchüſſe.
XXXVII. Vorſchüſſe.
XXXVIII. Außerordentliche Ausgaben.

Digitized by Google

Lit. F.

Nr.

185

Bezirks-Caſſe.

Kaſſen-Bericht

für

den Monat . . . .

Digitized by Google

Etatsatz			A. Reste.	Vom 1. Januar bis letzten			Im Monat			Summe			Bemerkungen.
℔	ß	₰		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
			Einnahme.										
			1) Kassenbestand vom vorigen Jahre										
			u. s. w.										
			Summe der Einnahme A.										
			Ausgabe.										
			1) Passivrückstände aus früheren Jahren . . .										
			u. s. w.										Einnahme ℔ ß ₰ Ausgabe ℔ ß ₰ Kassenbestand ℔ ß ₰
			Summe der Ausgabe A.										

Digitized by Google

Zusammenstellung der Cassenbestände.	Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe.					
	Mehr			Weniger		
	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰
A. Reste						
B. Laufendes						
Summa .						
Wird von dem Mehr das Weniger mit						
abgezogen, so zeigt sich der wirkliche Kassenbestand von						

Digitized by Google

Nach dem am letzten . . . . . abgeschlossenen Tagebuche betrug

	℔	ß	₰
die Einnahme			
die Ausgabe	"	"	"
der Bestand			

Hierzu der Bestand

	℔	ß	₰
der Zuchthauscasse			
der Deposita	"	"	"
Summa			

Nach dem am letzten . . . . . vorgenommenen Kassensturze waren vorräthig:

am

Fürstl. Schwarzb. Bezirkscasse
N. N. N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. G.

Bezirks-Caſſe zu . . .

Reſt-Verzeichniß

für das Jahr

185

Rechnung		Name und Wohnort der Schuldner.	Schuld	
Jahr	Seite		Gegenstand	Betrag ℔ ℳ ₰

Digitized by Google

Rechtfertigung des Restes	Zahlung		
	Tag	Betrag ℳ	ℳ	₰

Digitized by Google

Lit. H.

185

Bezirkscaſſe . . .

Gegenbuch

pro 185

Digitized by Google

Datum		℔	℥	ʒ

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 59.

Bekanntmachung, die Sprengel und Functionen der Superintendenten betreffend. — Vom 25. Juni 1850.

Zur weiteren Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Reorganisation der Staatsverwaltung verordnen wir kraft des uns ertheilten höchsten Auftrags:

1) Dieselben Ortschaften, welche §. 14 des Gesetzes vom 17. März d. J. den Bezirken zugewiesen hat, in welche das Fürstenthum getheilt worden ist, gehören auch zu den Sprengeln der betreffenden Superintendenten.

2) Die den Superintendenten durch die Verordnung vom 30. April 1842 übertragene Aufsicht beschränkt sich fortan auf die Angelegenheiten der Kirche.

3) Die nähern Bestimmungen übet die desfallsigen Rechte und Pflichten der Superintendenten werden der ihnen zu ertheilenden Geschäftsanweisung vorbehalten.

Sondershausen, den 25. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 28 des Sondersh. Regs. u. Int.-Bl. und mit Nr. 28 des Arnst. Regs. u. Int.-Bl.

Digitized by

Nr. 68.

Regulativ, die Errichtung von Botenmeistereien bei den Bezirksvorständen betreffend. — Vom 30. Juni 1850

Um das Botenwesen bei den Verwaltungsbehörden zu regeln, verordnen wir im höchsten Auftrage Folgendes:

§. 1.

Mit Publication dieser Verordnung tritt bei jedem Bezirksvorstande eine Botenmeisterei ins Leben.

§. 2.

Sie dient hauptsächlich dazu, nicht nur alle Ausfertigungen und sonstigen Versendungen des betreffenden Bezirksvorstandes an die Adressaten oder auf die Post zu befördern, sondern auch für andere Verwaltungsbehörden in ähnlicher, §. 6 näher bestimmten Weise thätig zu sein.

§. 3.

Die bei ihr vorfallenden Geschäfte leitet der Schreiber des Bezirksvorstandes. Er versieht das Amt eines Botenmeisters. Insbesondere führt er das Relationsbuch. Auch liegt es ihm zunächst ob, den Bezirksboten ihre Verrichtungen anzuweisen und sie zu überwachen.

§. 4.

Von sämmtlichen am Sitze oder im Bezirke eines Bezirksvorstandes befindlichen Verwaltungsbehörden sind resp. durch ihren Botenmeister die in den Sprengel dieses Bezirksvorstandes gehörigen Abfertigungen der Bezirksbotenmeisterei zuzustellen. Sie haben jedoch die Abfertigungen, welche für Adressaten am Orte ihres Sitzes, bezüglich für daselbst bestellte Bevollmächtigte auswärtiger Adressaten oder zur Zusendung durch die daselbst bestehende Postanstalt bestimmt sind, falls sie eigene Boten haben, durch diese zu befördern.

§. 5.

Abfertigungen der vorbezeichneten Behörden, welche in einen anderen, als den vorgedachten Bezirk ergehen, werden, insoweit die Beförderung an die Adressaten nicht durch die Post erfolgt, in der Regel mit Benutzung der letzteren unter Couvert und portofreier Rubrik der Botenmeisterei des betreffenden Bezirksvorstandes zugesendet. Diese Vorschrift findet auch auf gleichartige Abfertigungen der Bezirksvorstände Anwendung.

Digitized by Google

§. 6.

Den nach §§. 4 und 5 für die Botenmeistereien bestimmten Verfügungen ist ein mit dem Relationsbuche übereinstimmendes Verzeichniß derselben beizufügen. Der Bezirksbotenmeister übergiebt diese Verfügungen nach Vergleichung mit dem Verzeichnisse dem Bezirksboten zur Eintragung in das von ihm nach dem Schema unter A. zu führende Insinuationsbuch, und sendet das erstere, nachdem dasselbe durch ihn oder den Bezirksboten mit dem Berichte desselben versehen worden ist, an den Botenmeister der fraglichen Behörde oder, fehlt es ihr an einem solchen, an sie selbst unter gleichzeitiger Beifügung der dem §. 7 gemäß eingehobenen Beträge an Stempelgebühren und Botenlöhnen zurück.

Verbliebene Rückstände der eben gedachten Art sind von ihm zu notiren und, wenn nicht binnen 14 Tagen ihre Zahlung erfolgt, seinem Bezirksvorstande zur sofortigen executivischen Einziehung zu übergeben.

Das an die betreffende Stelle zurückerfolgende Verzeichniß hat dieselbe in besondere Acten zu legen. Im Relationsbuche ist auf die Blattzahl dieser Acten zu verweisen.

§. 7.

Botenlöhne und Stempelgebühren sind dann und da, wenn und wo sie nicht im Wege der Sportelliquidation berechnet, oder ausnahmsweise (vergl. Seite 14 Anmerkung 2 der Gerichtssporteltaxe vom 26. October 1835) mittelst besondern Zettels eingefordert werden, von der abfertigenden Stelle auf der Rückseite der Verfügung zu notiren.

§. 8.

Der Bezirksbote hat diese Gebühren bei Behändigung der Verfügung einzufordern und, wenn ihre Bezahlung erfolgt, unter der vorbezeichneten Notirung den Empfang kürzlich zu bescheinigen, oder auf Verlangen des Empfängers der Verfügung besondere Quittung darüber zu ertheilen. Er ist verpflichtet, die erhobenen Gelder sofort nach vollbrachtem Botenwege an den Bezirksbotenmeister abzuliefern.

§. 9.

Es ist den Bezirksboten untersagt, Briefe und Packete von Privatpersonen zur Besorgung anzunehmen. Indeß haben sie auf ihren Botengängen Schreiben, welche ihnen Verwaltungsbehörden, Gerichte oder Privaten für die im Bezirke befindlichen Behörden zustellen, zu befördern, ohne jedoch dafür eine Vergütigung

Digitized by

beanspruchen zu können. Ebenso liegt ihnen ob, Geldsummen, welche ihnen in Folge einer Zufertigung der ihnen vorgesetzten Behörden zur Ablieferung an dieselben übergeben werden, insofern sie nicht dadurch über die Gebühr belastet werden, pünktlich und unentgeltlich zu besorgen.

§. 10.

Es bleibt dem Landrathe überlassen, ob und in welcher Weise er die Bezirksboten in Verrichtung des innern und äußern Dienstes abwechseln lassen will.

Während der Abwesenheit des einen hat der andere den Aufwartedienst beim Bezirksvorstande und zu gewissen Stunden bei den am Orte belegenen Verwaltungsbehörden, welche keine eigenen Boten haben, zu versehen. Der in den Bezirk abgehende Bote hat sich bei diesen Behörden jederzeit vor seinem Abgange einzufinden, um die §. 4 gedachten Abfertigungen nebst dem dazu gehörigen Verzeichnisse (vergl. §. 6) zur Behändigung an den Bezirksbotenmeister in Empfang zu nehmen.

Zur Vermeidung von Collisionen werden sich die Vorstände der betreffenden Behörden über die Dienststunden der Bezirksboten verständigen.

Sondershausen, den 30. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
F. Chop.

Digitized by Google

Schema A.

Nr. der Regiſtrande.	Datum.	Name und Ort.	Inſinuirt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regi- tranden- tummer.	Ausfertigungen und wem dieſe zu inſinuiren.	Tag d an d

Digitized by Google

as Jahr 185

Wem die Ausfertigungen insinuirt.	Wo die Insinuation derselben geschehen.	Name des Boten.	Stempelbetrag. ℳ	ß	dt	Botenlohn. ℳ	ß	dt.	Anmerkungen.

Digitized by Google

Nr. 61.

Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft und das Verfahren vor den Einzelrichtern bei Untersuchung von Uebertretungen. — Vom 25. Juni 1850.

Zur Ausführung des 16. Capitels der Strafproceßordnung wird über die Geschäftsführung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern und über das Verfahren vor den letzteren Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern (Justizämtern) werden hiermit auf dem Grunde des Artikels 343 der Strafproceßordnung bis auf Weiteres übertragen:

I. Den ersten Gemeindebeamten (Bürgermeistern, Stadtrichtern und Schuldheißen) und für Behinderungsfälle derselben, ihren Stellvertretern, hinsichtlich folgender Uebertretungen, sofern dieselben innerhalb ihres Gemeindebezirks (Art. 4 der Gemeindeordnung) begangen worden sind:

1) aller in dem Strafgesetzbuche nach einem Strafsatze von höchstens 6 Wochen Gefängniß oder allein wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedrohten Verbrechen;
2) aller in den Polizei-Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Polizei-Vergehen;
3) aller Defraudationen von Gemeindeabgaben;
4) der in dem Gesetze zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten mit Strafe bedrohten und nicht innerhalb eines Forst-Reviers des Staates verübten polizeilichen und criminellen Uebertretungen, sofern letztere mit einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldbuße belegt sind.

Das Ministerium behält sich vor, jederzeit an der Stelle der ersten Gemeindebeamten anderen Personen für einzelne oder mehre Orte, sowie für einzelne oder mehre Amtsbezirke die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ganz oder theilweise zu übertragen.

II. Werden die unter I. erwähnten Uebertretungen außerhalb eines Gemeindebezirks begangen, so haben die Staatsanwälte bei den Kreisgerichten die gerichtliche Verfolgung zu übernehmen, sofern dieselbe nicht anderen Vertretern der Staatsanwaltschaft besonders übertragen ist.

III. Hinsichtlich der in Privatwaldungen, die nicht zu einem Gemeindebezirke gehören (Art. 4 Ziffer 2 der Gemeindeordnung) vorkommenden Uebertretungen der unter I, 4 bezeichneten Art soll die gerichtliche Verfolgung den Besitzern der

Digitized by

fraglichen Waldungen oder deren Beauftragten auf Antrag der Ersteren von dem Fürstlichen Ministerium, Justizabtheilung, überlassen werden. Sofern der Besitzer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, tritt auch hier die Thätigkeit des Staatsanwaltes bei dem Kreisgerichte oder seines besonders zu bestimmenden Vertreters ein.

IV. Wenn die unter I, 4 aufgeführten Uebertretungen innerhalb eines Forst-Reviers des Staatsfiscus, ohne Unterschied, ob solches zu einem Gemeindebezirke gehört oder nicht, begangen werden, so sind dieselben von den durch das Ministerium, Finanzabtheilung, dazu zu bestimmenden Forst- und Rent-Beamten (Forstgeldereinnehmern), innerhalb ihres Wirkungskreises, mit den Rechten und Pflichten der Staatsanwaltschaft gerichtlich zu verfolgen.

V. Was die Grundbesitzungen der Fürstlichen Civil-Liste anlangt, so liegt die Verfolgung der unter I, 4 gedachten Uebertretungen denjenigen Personen ob, welche die Verwaltung der Fürstlichen Civilliste damit beauftragen wird.

VI. Bei Defraudationen und Contraventionen in Bezug auf Staatsabgaben, soweit sie der Zuständigkeit der Einzelrichter unterliegen, haben die betreffenden Verwaltungsbehörden die Stelle der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

Die vorstehend unter I. bis VI. genannten Behörden und Beamten haben sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen und bei ihrer Amtsführung sich nach den nachstehenden Vorschriften zu richten.

§. 2.

Der amtliche Beruf der Vertreter der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern (Justizämtern) besteht darin, bei Uebertretungen (§. 1 dieser Verordnung) die Ermittelung der Thäter und die Bestrafung derselben herbeizuführen.

Die Staatsanwälte können sich an ihrer Stelle der Rechtsverfolgung vor den Einzelrichtern unterziehen (Art. 343 der Strafproceßordnung).

§. 3.

Von einer gerichtlichen Verfolgung haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei Defraudationen von Staats- oder Gemeindeabgaben, bei Polizeivergehen, Forst- und Feld-Freveln, welche eine Geldstrafe nach sich ziehen, dann abzusehen, wenn der Schuldige sich der ihm von den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeinde-Beamten angeforderten Geldstrafe unterwirft (Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 25. März 1850).

§. 4.

Wird ein Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern aus einem der in Art. 65 und 66 der Strafproceßordnung aufgeführten Gründe unfähig

Digitized by Google

(Art. 72 der Strafproceßordnung), so ist er verpflichtet, die Behandlung der Untersuchung, in welcher seine Unfähigkeit eingetreten ist, seinem Stellvertreter zu überlassen und bei Ermangelung eines Stellvertreters, oder wenn dieser selbst unfähig wird, schleunige Anzeige bei dem Staatsanwalt des Kreisgerichtes zu machen.

§. 5.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ist zum Einschreiten von Amtswegen verpflichtet, wenn sie aus eigener amtlicher Wahrnehmung, oder durch die Behörden, oder durch die betheiligten Privat-Personen von einer Uebertretung Kenntniß erhält, nicht minder, wenn ihr von einer solchen ein glaubhaftes Gerücht zugeht.

Bei Uebertretungen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privat-Person abhängig machen, wie dies z. B. bei einfachem Hausfriedensbruche, bei Hausdiebstahl unter fünf Thalern, bei Beschädigung fremden Eigenthumes bis zwei Thaler Betrag des Schadens (Art. 117, 229 Satz 2, 281 des Strafgesetzbuchs) der Fall ist, bleibt die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als solcher gänzlich ausgeschlossen (Art. 4 und 343 der Strafproceßordnung).

§. 6.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern kann die Einsicht oder Mittheilung aller polizeilichen und gerichtlichen Acten, welche sich auf einen zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit verlangen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf (Art. 45 der Strafproceßordnung).

§. 7.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ist befugt, eine bei ihr beantragte und von ihr für nicht begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern.

War in diesem Falle der Antrag schriftlich angebracht, so hat sie den Antragsteller schriftlich zu bescheiden. War der Antrag mündlich angebracht, so kann sie den Antragsteller mündlich bescheiden, muß alsdann jedoch eine Niederschrift darüber aufnehmen (Art. 80 der Strafproceßordnung).

Gegen solche Zurückweisung ist Beschwerde bei dem Staatsanwalte des Kreisgerichtes zulässig.

§. 8.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern hat die Verpflichtung, unbekannten Thätern nachzuforschen und zur Ueberführung dienende Zeugen und sonstige Beweismittel aufzusuchen. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind in die Anzeige an den Einzelrichter (§. 12) aufzunehmen, sowie auch darin ausdrücklich

Digitized by Google

zu erwähnen ist, wenn ein ermittelter Thäter die begangene Uebertretung zugestanden hat.

§. 9.

Zur Ermittelung des Thäters und zur Auffindung von Zeugen und sonstigen Beweismitteln kann die Staatsanwaltschaft sich bei Personen, welche über eine begangene Uebertretung Aufklärung zu geben im Stande sind, mündlich erkundigen, auch durch Gensdarmen, Polizei-Diener, Flurschützen und dergleichen Personen derartige Erkundigungen einziehen, oder solche Personen durch Polizei-Beamte, wohin auch Mitglieder des Gemeindevorstandes zu rechnen sind, vorläufig und unbeeidigt vernehmen lassen und der Vernehmung selbst beiwohnen.

Ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft zugleich Mitglied des Gemeindevorstandes, so kann er eine solche Vernehmung selbst vornehmen (Art. 39 der Strafproceßordung).

§. 10.

Die Staatsanwaltschaft kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Einzelrichter in folgenden Fällen bei Polizei-Beamten, wohin auch Mitglieder des Gemeindevorstandes zu rechnen sind, beantragen, oder auch selbst vornehmen, sofern der Vertreter der Staatsanwaltschaft zugleich Mitglied des Gemeindevorstandes ist (Art. 39 der Strafproceßordnung):

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, oder aus sonstigen besondern Gründen der Flucht verdächtig ist;
2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen.

Bei Polizei-Uebertretungen kann jedoch eine solche vorläufige Verwahrung nur in dem Falle unter 1 eintreten (Art. 108, 111 und 346 der Strafproceßordnung).

§. 11.

Die Staatsanwaltschaft kann bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ingleichen bei Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, mit einem Mitgliede des Gemeindevorstandes Haussuchungen vornehmen. Außerdem kann auch eine Haussuchung von verpflichteten Forst- oder Jagdbeamten, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegen-

Digitized by Google

stände von Forst- und Jagd-Verbrechen, und von den Gemeindevorständen bei Feld- und Baumfreveln gethan werden (Art. 144 und 145 der Strafproceßordnung).

§. 12.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern hat ferner die Verpflichtung, von den zu ihrer Kenntniß gekommenen und zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Uebertretungen dem zuständigen Einzelrichter eine Anzeige zu machen.

Diese Anzeige ist in der Regel schriftlich einzureichen und soll eine vollständige Angabe der Thatumstände, die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, ferner die wegen der That ermittelten Beweismittel und den Antrag auf Bestrafung enthalten.

Liegt einer der im Artikel 4 des Gesetzes über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen vom 20. April 1850 gedachten Fälle vor, und sind keine Umstände vorhanden, durch welche die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird, so ist auch der Antrag auf die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte zu stellen.

Wenn das Sachverhältniß einfach ist, der Angeklagte sich in der Nähe befindet, oder dem Richter sogleich vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Anbringung der Anzeige zulässig.

Werden Uebertretungen auf Märkten von wandernden Handwerksburschen oder anderen nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anzeige der Regel nach mündlich anzubringen. Auch wenn es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen ist, den Thäter bei einer Uebertretung zu ermitteln, so hat dieselbe dennoch eine Anzeige bei dem Gerichte zu machen, damit das letztere weitere Untersuchungsschritte vornehmen kann.

§. 13.

Stellt sich die That nicht als eine bloße Uebertretung, sondern als ein Vergehen oder als ein Verbrechen im engern Sinne dar (Art. 2 der Strafproceßordnung), so hat die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern die Anzeige, nebst den etwa aufgenommenen Verhandlungen, an den Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte, oder an das Kreisgericht selbst abzugeben, und zwar im Falle, daß Gefangene oder Gegenstände mit zu übersenden sind, durch die Vermittelung des Einzelrichters.

Hat jemand durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehre auf denselben Zweck gerichtete Handlungen eine Uebertretung und gleichzeitig auch ein Vergehen oder ein Verbrechen im engern Sinne verübt, so ist dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte Anzeige zu machen und demselben das Weitere zu überlassen.

§. 14.

Wird eine von der Staatsanwaltschaft eingereichte Anzeige von dem Gerichte zurückgewiesen, so kann dieselbe dagegen Rekurs an das Kreisgericht ein-

Digitized by

legen und hat sogleich bei Einlegung desselben die Mittheilung der Verhandlung an den Staatsanwalt zu beantragen (Art. 344 und 345 der Strafproceßordnung).

§. 15.

Der Einzelrichter soll, so oft es die Lage der Sache gestattet, zur Abkürzung des Verfahrens die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung in einem Termine vornehmen (Art. 345 der Strafproceßordnung).

Er soll daher in der Regel in allen den Fällen, wo in der Anzeige der Staatsanwaltschaft der Thäter benannt ist, denselben nebst den angegebenen Zeugen und Sachverständigen sofort zu einer Hauptverhandlung vorladen.

Ist nach der Anzeige der Thäter geständig, so sind die Zeugen vorerst nicht vorzuladen, und es erfolgt die Vorladung derselben in einem andern Termine zur Hauptverhandlung erst dann, wenn der Angeschuldigte in der ersten Hauptverhandlung sein Geständniß nicht wiederholt, oder besondere Gründe es nothwendig machen.

Wird der Einzelrichter in der ersten Hauptverhandlung von der Schuld des Angeklagten noch nicht überzeugt und werden in derselben neue Zeugen oder sonstige neue Beweismittel benannt, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen, und der Termin der anderweiten Hauptverhandlung den Betheiligten sofort mündlich bekannt zu machen. Die bereits vernommenen Zeugen brauchen nicht wieder vorgeladen zu werden, wenn der Einzelrichter es nicht aus besonderen Gründen für zweckmäßig hält.

§. 16.

Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldbuße bedroht sind, sollen die Einzelrichter in der Regel eine Ladung nach Vorschrift des Art. 346, Ziffer 3 der Strafproceßordnung erlassen.

Erscheint der Angeklagte im Termine und ist er der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht geständig, oder trägt er erhebliche Vertheidigungs-Momente vor, welche nicht sofort bewiesen oder nicht sonst erledigt werden können, so ist mündlich ein Tag zu einer anderweiten Hauptverhandlung zu bestimmen, zu welcher dann auch die benannten Belastungs- und Entlastungs-Zeugen vorzuladen sind.

§. 17.

Das Straferkenntniß ist sofort in der Hauptverhandlung zu fällen und es darf die Eröffnung desselben nur ausnahmsweise in verwickelten Fällen auf einen andern sogleich mündlich zu bestimmenden Tag ausgesetzt werden.

Das Protocoll über die Hauptverhandlung wird nach den Vorschriften in den Art. 262 und 263 der Strafproceßordnung, soweit sie hier Anwendung finden, geführt.

Wenn öffentliche Hauptverhandlungen Statt finden, so ist dieses durch eine an die Thüre des Gerichtszimmers zu hängende Tafel mit der Aufschrift: „Oeffentliche Hauptverhandlung" bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 18.

Glaubt die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern, daß ein von einem Einzelrichter gefälltes Urtheil nicht gerechtfertigt sei, so hat sie binnen einer zehntägigen ausschlüssigen Frist von Zeit der Eröffnung des Urtheils an, das Rechtsmittel der Appellation einzulegen, was mündlich oder schriftlich geschehen kann (Art. 317 und 348 der Strafproceßordnung).

Der Einzelrichter hat nach Anmeldung der Appellation den Angeklagten von derselben zu benachrichtigen, die Acten aber mit möglichster Beschleunigung dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte vorzulegen, damit derselbe Gelegenheit hat, sich binnen der ihm hierzu eingeräumten zehntägigen Frist über deren Ausführung Art. 322 der Strafproceßordnung), oder auch darüber zu erklären, ob er das eingewendete Rechtsmittel fortsetzen will oder nicht.

Zur Abkürzung des Verfahrens giebt der Staatsanwalt, wenn er das Rechtsmittel fortsetzen will, seine diesfallsige Erklärung unter Ueberreichung der Gerichtsakten unmittelbar bei dem Kreisgerichte ab, welches darauf sofort den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und für den Fall, daß der Staatsanwalt rechtzeitig noch eine Ausführung der Appellation eingereicht oder neue Beweismittel angegeben hat, den Termin soweit hinaussetzt, daß dem Angeklagten noch die im Art. 323 der Strafproceßordnung nachgelassene Frist zur Gegenausführung offen bleibt.

Von einer Appellation des Angeklagten und einer etwaigen Ausführung derselben giebt der Einzelrichter sogleich dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte unter Vorlegung der Acten Nachricht. Der Letztere überreicht dann die Acten mit einer etwaigen Gegenausführung, welche jedoch in der Regel auf die mündliche Verhandlung zu ersparen ist, unmittelbar bei dem Kreisgerichte.

In den vorstehend erwähnten Fällen sollen die Staatsanwälte die Gerichtsacten nicht über drei Tage an sich behalten, sofern nicht der Umfang der Sache eine längere Frist rechtfertigt.

§. 19.

Bei den Uebertretungen, welche von der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern zu verfolgen sind, kommen folgende Strafgesetze in Anwendung:

a. das Strafgesetzbuch,
b. die in dem Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche vorbehaltenen Strafgesetze,
c. das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 19. April 1850.

§. 20.

Den ersten Gemeindebeamten oder deren Stellvertretern, sowie den Fürstl. Forst- oder Rent-Beamten, desgleichen den Beauftragten von Besitzern der nicht

Digitized by Google

zu einem Gemeindebezirke gehörigen Privat-Waldungen (§. 1. Nr. III.), welche die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ausüben, sind im Falle der Verurtheilung des Angeklagten die im §. 10 der Gebühren-Taxe bei Verhandlungen in Straffachen für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern festgesetzten von den Gerichten zu liquidirenden Gebühren zu überlassen, soweit dieselben von den Verurtheilten beigebracht werden. Bei den übrigen Vertretern der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern (§. 1 dieser Verordnung) bleibt hinsichttich des Bezuges dieser Gebühren besondere Verfügung vorbehalten.

§. 21.

Gehen einem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern über die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen oder über sein Verfahren in einem einzelnen Falle Zweifel bei, so hat er sich bei dem Staatsanwalte an dem Kreisgerichte Instruction einzuholen.

§. 22.

Die Einzelrichter haben alle anhängig gewordenen Sachen in eine Untersuchungstabelle einzutragen, für welche besondere Formulare gefertigt werden sollen.

Dieselbe zerfällt in vier Abtheilungen, von denen die erste die gemeinen Uebertretungen, die zweite die polizeilichen Uebertretungen, die dritte die Defraudationen und die vierte die Ehrenkränkungen umfaßt.

Die Eintragung geschieht in chronologischer Ordnung und ist daneben ein nach dem Namen der Angeschuldigten geordnetes alphabetisches Namensregister zu halten.

Zu den Untersuchungstabellen ist auch zu bemerken, wenn auf Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt worden ist.

Die geführten Untersuchungstabellen sind zu Anfang jedes Jahres und zwar spätestens bis zum 8. Januar dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte vorzulegen.

§. 23.

Ist in dem Strafurtheil auf zeitweilige Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte rechtskräftig erkannt worden, so hat der Einzelrichter dem Bezirks-Director hiervon Nachricht zu geben.

Sondershausen, den 3. Juli 1850.

Im höchsten Auftrage des Fürsten.

(L. S.) Der Geheimerath

Fr. Chop.

Digitized by Google

Berichtigung

zu Nummer 61 der Gesetzsammlung für 1850.

In der Ueberschrift der unter dieser Nummer erschienenen Verordnung ist als Datum derselben statt „vom 25. Juni 1850" zu lesen „vom 3. Juli 1850."

Ausgegeben mit Nr. 29 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 29 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

20. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 62.

Miniſterial-Verordnung, die Bekanntmachung der örtlichen Contributionsquoten und Contributionszuſchläge betreffend. — Vom 1. Julius 1850.

In Gemäßheit des §. 7 des Geſetzes vom 24. April d. J., die Einführung eines neuen Syſtems der directen Beſteuerung betreffend, bringen wir die jetzigen Contributionsquoten der einzelnen Ortſchaften, ſowie den Betrag, welchen jede der letzteren nach §. 6, Abſatz 2 des citirten Geſetzes als unveränderlichen Contributionszuſchlag aufzubringen hat, durch das nachſtehende Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershauſen, den 1. Julius 1850.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
F. Chop.

Digitized by

Verzeichniß

der jetzigen Contributionsquoten der einzelnen Ortschaften, sowie der Summen, welche jede derselben als unveränderlichen Contributionszuschlag zu entrichten hat.

Namen der Ortschaften.	Jetzige Contributionsquote.			Contributions-Zuschlag.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Sondershäuser Bezirk.						
1) Stadt Sondershausen	1417	16	7	158	19	1
2) Badra	521	16	11	83	14	9
3) Bebra	190	10	3	28	24	1
4) Bendeleben	579	19	1	14	2	7
5) Berka	360	26	11	52	1	8
6) Großfurra	273	15	2	8	8	4
7) Hachelbich	439	26	11	55	12	6
8) Hohenebra	439	26	11	57	—	3
9) Jecha	270	18	8	42	1	9
10) Jechaburg	16	26	3	2	—	10
11) Oberspier	392	13	7	66	21	1
12) Stockhausen	85	16	4	22	10	4
13) Thalebra	241	17	9	32	10	8
Summa	5230	11	4	623	7	11
B. Ebeleber Bezirk.						
1) Ebeleben mit Markfußra	405	14	10	19	25	11
2) Abtsbeißingen	475	18	11	94	9	5
3) Allmenhausen	295	18	1	50	1	1
4) Billeben	243	16	3	14	14	4
5) Großbrüchter	354	27	5	78	6	6
6) Großmehlra	202	12	8	46	5	7
7) Gundersleben	114	4	6	23	20	6
8) Himmelsberg	152	6	2	28	29	8
9) Holzsußra	484	14	1	24	23	—
10) Holzthaleben	614	23	5	124	15	6
11) Keula	407	25	6	89	17	8
12) Kleinbrüchter	216	16	9	44	9	4
13) Reckensußra	202	17	10	41	9	10
14) Reckstedt	228	9	4	46	9	6
15) Schernberg	475	18	11	98	1	5
16) Toba	283	27	11	59	2	11
17) Urbach	273	3	1	59	28	11
18) Wiedermuth	166	13	8	32	14	9
Summa	5597	19	4	976	5	10

Digitized by Google

Namen der Ortschaften.	Jetzige Contributionsquote.			Contributions-Zuschlag.		
	xß	Mk	₰	xß	Mk	₰
C. Greußener Bezirk.						
1) Greußen	2534	20	4	325	29	7
2) Bellstedt	261	13	5	32	24	6
3) Bliederstedt	161	23	11	22	6	5
4) Clingen	374	16	1	47	2	2
5) Feldengel	374	16	1	53	3	9
6) Großenehrich	820	18	11	114	1	10
7) Holzengel	374	16	1	68	24	10
8) Kirchengel	226	4	—	40	14	—
9) Niederbösa	330	13	3	40	23	7
10) Niederspier	296	29	9	51	23	—
11) Otterstedt	296	29	10	48	26	1
12) Rohnstedt	253	9	9	36	10	3
13) Thüringenhausen	261	13	5	40	13	10
14) Trebra	374	16	1	57	9	7
15) Wasserthaleben	226	8	8	30	25	3
16) Wenigenehrich	253	9	9	40	22	11
17) Westerengel	374	16	1	49	8	4
18) Westgreußen	253	9	9	37	22	5
19) Wolferschwenda	209	7	11	32	9	11
Summa	8258	23	1	1171	2	3
D. Arnstädter Bezirk.						
1) Stadt Arnstadt	4767	3	11	308	5	4
2) Alkersleben	283	—	6	43	1	7
3) Angelhausen und Oberndorf	124	8	8	19	1	4
4) Bebringen	47	3	6	7	12	5
5) Branchewinda	77	5	2	11	29	7
6) Dannheim	308	19	6	47	11	3
7) Dornheim	385	24	11	58	26	9
8) Dosdorf	115	22	3	17	26	4
9) Elleben	150	1	6	22	24	3
10) Espenfeld	184	10	2	28	2	9
11) Ettischleben	154	9	6	23	18	4
12) Geschwenda	235	23	6	35	26	10
13) Görbitzhausen	145	22	2	22	5	—
14) Gräfinröder Grund	25	27	9	—	29	10
15) Hausen	64	9	—	10	2	2
16) Kleinbreitenbach	55	21	8	8	20	4
17) Marlishausen	385	24	11	58	28	—
18) Niederwillingen	235	23	6	35	18	6
19) Oberwillingen	51	13	2	9	5	5
20) Plaue	385	24	11	58	28	4
Latus	8184	—	2	828	24	4

Digitized by Google

Namen der Ortschaften.	Jetzige Contributionsquote.			Contributions-Zuschlag.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Transport	8184	—	2	828	24	4
21) Reinsfeld	184	10	2	28	3	—
22) Roda	98	17	6	15	2	7
23) Rockhausen	184	10	2	28	10	6
24) Rudisleben	334	12	6	50	19	4
25) Siegelbach	115	22	3	17	25	4
26) Witzleben	334	12	6	50	1	2
27) Wülfershausen	77	5	2	11	28	2
Summa	9513	—	5	1030	24	5
E. Gehrner Bezirk.						
1) Gehren	352	5	3	231	19	—
2) Angstedt	132	2	—	79	3	1
3) Breitenbach	484	7	4	291	6	—
4) Garsitz	22	—	4	13	5	10
5) Gillersdorf	176	2	8	106	1	5
6) Jesuborn	44	—	8	21	29	5
7) Langewiesen	440	6	7	264	20	4
8) Möhrenbach	176	2	8	106	1	5
9) Oehrenstock	66	1	—	40	11	6
10) Pennewitz	132	2	—	79	3	1
11) Willmersdorf	88	1	4	53	—	9
12) Wümbach	110	1	7	66	11	5
Summa	2223	3	5	1352	26	3

Digitized by Google

Zusammenstellung.	Jetzige Contributionsquote.			Contributions-Zuschlag.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰
A. Sondershäuser Bezirk . . .	5230	11	4	623	7	11
B. Ebeleber Bezirk	5597	19	4	976	5	10
C. Greußener Bezirk	8258	23	1	1171	2	3
D. Arnstädter Bezirk	9513	—	5	1030	24	5
E. Gehrner Bezirk	2223	3	5	1352	26	3
	30822	27	7	5154	6	8

Digitized by Google

Nr. 63.

Verordnung, den Wahlausschuß zur Bildung der Jahresliste der Geschwornen im Bezirke des Justizamts Keula betreffend. — Vom 12. Juli 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Da nach dem vierten Abschnitte im Art. 28. der Strafproceßordnung, wenn der Einzelrichter bloß über Landgemeinden gesetzt ist, die Ortsvorstände der acht volkreichsten Gemeinden seines Bezirks die acht Ausschußmitglieder und die Ortsvorstände der zwei nächstvolkreichsten die Ersatzmänner aus ihrer Mitte wählen sollen, dem Justizamte (Einzelrichter) in Keula aber nur sieben Landgemeinden zugetheilt sind, so verordne Ich, gestützt auf den §. 167 des Verfassungsgesetzes,

daß im Bezirke des gedachten Amts jeder der sieben Ortsvorstände regelmäßig ein Ausschußmitglied aus seiner Mitte wählt, außerdem aber das achte Ausschußmitglied und die beiden Ersatzmänner von den Ortsvorständen in gleicher Weise abwechselnd gewählt werden und dergestalt, daß — die Gemeinden nach ihrem Volksreichthum geordnet — das erste Mal der Ortsvorstand der ersten, also volkreichsten, Gemeinde das achte Ausschußmitglied und die Ortsvorstände der zweiten und dritten Gemeinde die beiden Ersatzmänner, das zweite Mal der Ortsvorstand der zweiten Gemeinde das achte Ausschußmitglied und die Ortsvorstände der dritten und vierten Gemeinde die beiden Ersatzmänner und so fort aus ihrer Mitte wählen.

Sondershausen, den 12. Juli 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

21. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 64.

Bekanntmachung, betreffend die Dienſtſtunden der Bezirkscaſſen in Arnſtadt und Gehren. — Vom 18. Juli 1850.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß wir in Abweichung von der erſten Beſtimmung im §. 4 der unterm 24. Juni c. erlaſſenen Dinſtanweiſung für die Bezirkscaſſen die Dienſtſtunden der beiden Bezirkscaſſen in Arnſtadt und Gehren von jetzt an ganz ebenſo wie dieſelben durch die Verordnung der vormaligen Fürſtlichen Steuerdirection vom 30. December 1841 für die Steuerſtellen in dem hieſigen Fürſtenthume vorgeſchrieben ſind, nämlich

> in den Monaten October bis Februar einſchließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten aber von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags

feſtgeſetzt haben.

Sondershauſen, den 18. Juli 1850.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.
F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 31 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 31 des Arnſt. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by

Nr. 65.

Verordnung, betreffend einige Aenderungen der unterm 23. Juni 1841 für die Oberherrschaft erlassenen Raff- und Leseholz- sowie auch Waldstreu-Ordnung. — Vom 19. Juli 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

In Folge eines an Mich gestellten Antrags des Landtages bringe Ich diejenigen Aenderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, welche die am 23. Junius 1841 für die Oberherrschaft erlassene Raff- und Leseholz- sowie auch Waldstreu-Ordnung durch neuere den Gemeinden gemachte Zugeständnisse erlitten hat.

Zu §. 1.

Unter dem Raff- und Leseholz ist Folgendes zu verstehen:

1) Das dürre in den Forsten liegende Holz, welches nicht über zwölf Zoll im Durchmesser stark ist.
2) Die dürren noch auf dem Stamme stehenden Hölzer, die nicht über drei Zoll im Durchmesser stark sind, ferner die Abgangshölzer beim Nadelholze unter drei Zoll, beim Laubholze unter zwei Zoll im Durchmesser.
3) Die von den Bäumen abgefallenen Saamenzapfen.
4) Die geringen Durchforstungshölzer, insofern und insoweit sie nicht für Rechnung der Staatscasse aufbereitet werden.
5) Die in den Forsten stehenden, für Rechnung der Staatscasse nicht zu nutzenden Stocken.
6) Alle Stocken von solchen Bruchhölzern, bei denen der größere Theil des Bestandes so erhalten ist, daß durch die Aneignung der Stocken der Wirthschaftsplan nicht abgeändert wird. Die Nutzung der Stocken ist jedoch nur so weit auszudehnen, als dies ohne Beschädigung der Wurzeln des stehenden Holzes geschehen kann.
7) Der Unterwuchs im geschlossenen und ausgewachsenen Holze, insoweit dieser nicht über 3 Zoll im Durchmesser stark ist.

Als Leseholz darf das unter 4, 5 und 6 angeführte nur in solchen Forstorten eingesammelt werden, in welchen sich Holz von einem höhern als 60-jährigen Alter befindet, Mein Forstmeister der Oberherrschaft wird deshalb in

Digitized by Google

jedem Jahre die Forstorte zur öffentlichen Kenntniß bringen, in welchen das Einsammeln dieser Leseholzer erlaubt ist.

Zu den §§. 2 bis 8, 11 und 19 bis 21.

Die Befugniß zum Sammeln und Einbringen von Leseholz ist nicht mehr von dem Besitze eines Holzzeichens abhängig, vielmehr ist jedem Bewohner des Gehrner Bezirks gestattet, an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, vom 1. Mai bis Ende August von früh 5 bis Abends 6 Uhr und vom 1. September bis Ende April von Tagesanbruch bis Nachmittags 4 Uhr in den angewiesenen Forstorten Leseholz zu sammeln.

Zu §. 12.

Die Beschränkung dieses §. auf einen Theil des Abgangsreisigs von den aufgearbeiteten Nadelhölzern ist in der Weise aufgehoben worden, daß die Streubegünstigten bis zu dem Zeitpunkte, wo das Holz auf dem Schlage aufgeklaftert worden ist, das Reisig, mit Ausschluß des als Deputat abzugebenden, vollständig nutzen können. Das übrig bleibende Reisig wird zu dem Preise von

4 Sgr. für die Pferde- oder Ochsenlast und
2 Sgr. für die Kuhlast

den zum Sammeln der Waldstreu nicht berechtigten Ortsbewohnern innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist überlassen. Nur dasjenige Reisig endlich wird für Rechnung der Staatscasse aufgebunden und zu dem Taxpreise verkauft, welches nach Ablauf dieser Frist noch übrig ist. Auch soll Mein Forstmeister der Oberherrschaft regelmäßig drei Jahre vor dem Fällen des Holzes alle Flächen zur Streunutzung anweisen, welche zum Abtriebe kommen, und nur ausnahmsweise soll in den durch dringende Umstände gebotenen Fällen die Streunutzungsbefugniß auf ein Jahr vor dem Abtriebe beschränkt werden.

Zu §. 14.

Die Befugniß zum Streusammeln ist nicht mehr auf die Mittwoche beschränkt, sondern sie kann, Sonn- und Festtage ausgenommen, an jedem Tage ausgeübt werden.

Zu §. 18.

Die Bewohner der zu Gehren gehörigen 6 Häuser unterhalb des Günthersfeldes können vom 1. Mai bis letzten August auch in dem Esbache ihren Lese-

Digitized by Google

holzbedarf sammeln. Den Bewohnern der Orte Langewiesen und Oehrenstock ist der Langewiesener Forst zur Einbringung der Waldstreu und des Leseholzes gemeinschaftlich eingeräumt, da die Bestimmung aufgehoben worden ist, daß jede dieser Gemeinden auf diejenigen Flächen beschränkt sein soll, in welchen sie die Weide und die Trift auszuüben hat.

Den Einwohnern von Wümbach und Angstedt ist bis auf weitere Anordnung gestattet worden, im Esbache und im Lehmannsbrücker Forste Leseholz und Waldstreu zu sammeln. Die Leseholzberechtigten in Jesuborn dürfen im Sommerhalbjahre in den Wirthschaftsfiguren I. und II. des Esbachs Leseholz und Waldstreu sammeln, und außerdem ist ihnen mit den von Pennewitz und Garsitz gestattet, vom 1. September bis Ende April an besonders dazu von Meinem Forstmeister der Oberherrschaft festzusetzenden Tagen die zum Leseholz bestimmten Abgangshölzer in dem Obergehrner und Neustädter Forste einzusammeln, welche von den Leseholzberechtigten der dahin gewiesenen Orte nicht genutzt werden.

Die den Bewohnern von Willmersdorf und Gillersdorf zum Sammeln von Leseholz und Waldstreu getrennt angewiesenen Forstorte können von ihnen gegenseitig zu diesem Behufe benutzt werden, da die Trennungslinie des Leseholzbeganges für diese beiden Ortschaften aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 19. Juli 1850.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 66.

Druckfehler-Berichtigung zu Artikel 98 des neuen Strafgesetzbuchs. — Vom 20. Juli 1850.

Im 6. Stücke der Gesetzsammlung von 1850 pag. 103 Art. 98 des neuen Strafgesetzbuches Zeile 2 ist statt der Worte „in deren Gegenwart öffentlich" zu lesen — „in deren Gegenwart oder öffentlich".

Sondershausen, den 20. Juli 1850.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Justizabtheilung.

F. Schönemann.

Nr. 67.

Bekanntmachung über die unter den Bevollmächtigten der im Fürſtencollegium vertretenen Regierungen feſtgeſtellte Vereinbarung in Bezug auf die Außercurſetzung des Papiergeldes. — Vom 23. Juli 1850.

Die zwiſchen den nachbenannten Regierungen getroffene, in der am 12. d. M. abgehaltenen 10. Sitzung des proviſoriſchen Fürſtencollegiums, unter deſſen allſeitiger Zuſtimmung, feſtgeſtellte Vereinbarung:

1) Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Heſſen, Braunſchweig, Mecklenburg-Schwerin, Naſſau, Sachſen-Weimar und Eiſenach, Sachſen-Meinigen, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Deſſau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg ſind, Behufs Abwendung der Uebelſtände, welche für ihre Angehörigen entſtehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Feſtſetzung einer geräumigen Friſt und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieſes Termins außer Curs geſetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protocolle des Verwaltungsrathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutſchen Regierungen, beziehungsweiſe des proviſoriſchen Fürſtencollegiums, über die folgende Beſtimmung übereingekommen:

Sie verpflichten ſich wechſelſeitig, eine Außercursſetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungs-Friſt von mindeſtens 4 Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe ſowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden iſt.

Digitized by

2) Die Bevollmächtigten der im Fürsten-Collegium vertretenen Regierungen werden aufgefordert, die gegenwärtige Feſtſtellung zur Kenntniß ihrer hohen Regierungen zu bringen, und dieſe um deren Veröffentlichung zu erſuchen.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershauſen, den 23. Julius 1850.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.

F. Thop.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 68.

Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betreffend. — Vom 16. August 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

In Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 17. März d. J. verordne Ich über die Einrichtung des Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die erste Ministerialabtheilung hat die im §. 3, Abtheilung 1 des angezogenen Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten zu bearbeiten.

§. 2.

Als Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, welche zu ihrem Ressort gehören, sind zu betrachten:

1) die Correspondenz des Fürsten in Courtoisiesachen,
2) die Ausführung solcher Anordnungen des Fürsten, welche sich auf die Ausübung der diesem zustehenden Familiengewalt beziehen,
3) die Controlirung der Civilliſten-Verwaltung in denjenigen Beziehungen, bei welchen ein Interesse des Fürstlichen Hauses oder des Landes in Frage steht (vergl. §§. 5, 7, Al. 6—9, §§. 8, 12 des Gesetzes vom 18. März d. J.),
4) die aus der Staatscasse zu bestreitenden Bauten in den im §. 3 des Gesetzes vom 18. März d. J. aufgeführten Gebäuden,

Ausgegeben mit Nr. 35 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 35 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by

5) die Ausübung der Disciplinargewalt des Fürsten über die Mitglieder der obern Hofbehörden in den Fällen, in welchen hierzu besonderer Auftrag vom Fürsten gegeben wird,
6) die Entscheidung über Recurse in den vor die oberen Hofbehörden gehörigen Disciplinarsachen.

§. 3.

Hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten liegt der ersten Abtheilung ob:
1) die Besorgung aller Geschäfte, welche die äußeren Verhältnisse des Staats sowohl zu der Union und dem deutschen Bunde, als zu einzelnen andern Staaten betreffen, insbesondere die Communication mit fremden Gesandten, die Verhandlungen über ihre Legitimation und Präsentation, so wie die Instruction diesseitiger Gesandten über die äußere Politik;
2) der Verkehr mit auswärtigen Ministerien und Diplomaten über andre, das äußere Staatsleben nicht betreffende Gegenstände in denjenigen Fällen, in welchen nach der Staatspraxis die Correspondenz durch das Departement des Auswärtigen geführt wird.

§. 4.

Die Militairangelegenheiten, welche von der ersten Abtheilung zu bearbeiten sind, beziehen sich auf:
1) die Aushebung der Dienstpflichtigen,
2) die Feststellung der Vorschriften für die Formation, Ausbildung, Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung der Truppen,
3) die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften,
4) die Aufsicht über das Militair-Medicinalwesen,
5) die Aufsicht über die Militairjustiz,
6) die Dislocation und Verwendung der Truppen im Inlande,
7) die Personalien der Officiere, Militairbeamten, Soldaten und Invaliden.

§. 5.

Der Wirkungskreis der zweiten Abtheilung (für das Innere) erstreckt sich auf:
1) die Leitung der Wahlen für den Landtag und die Bezirksausschüsse,
2) die Bearbeitung der Geschäfte, welche die Einberufung, Constituirung, Vertagung und Auflösung des Landtags, die Beschaffung der Bureaubedürfnisse desselben, so wie die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten betreffen,

Digitized by Google

3) die Gemeindeangelegenheiten,
4) die Bürgerwehrsachen,
5) die Aufnahme und Entlassung von Staatsangehörigen,
6) die Verleihung von Corporationsrechten,
7) die Verhältnisse der Israeliten zum Staate,
8) die gesammte Polizeiverwaltung, insbesondere
9) die Angelegenheiten der Gendarmerie,
10) das Armenwesen mit Einschluß der Verfügung über die zu Unterstützungen bestimmten Etatsätze,
11) das Medicinalwesen, insoweit, als es nicht andern Abtheilungen überwiesen ist,
12) die Angelegenheiten der Presse,
13) die Handels-, Gewerbs- und Innungssachen,
14) das Berg- und Hüttenwesen,
15) die Landescultur- und Ablösungssachen,
16) den Straßen-, Brücken- und Uferbau,
17) das Postwesen,
18) die Landesgrenzsachen,
19) die Einquartirungssachen,
20) die Leitung und Aufsicht über die Correctionsanstalt und das Irrenhaus zu Arnstadt,
21) die Verwaltung der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Staatsdiener,
22) die Aufsicht über alle andern gemeinnützigen Anstalten, welche nicht durch specielle Bestimmungen einer andern Abtheilung überwiesen worden sind,
23) die Aufsicht über die Landrentenbank.

§. 6.

Die Aufgabe der dritten Abtheilung (für die Finanzen) ist, die für die Bedürfnisse des Staatshaushaltes erforderlichen Geldmittel zu gewinnen, in die Cassen überzuführen und bis zur Verwendung zu verwalten. Zu ihrem Geschäftskreise gehören daher:

1) die Verwaltung der directen und indirecten Steuern und andern Einkünfte aus hoheitlichen Rechten und Regalien,
2) die Angelegenheiten des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Einschluß der Staatscorrespondenz über dieselben,
3) die Verwaltung der zum Cammergute gehörigen Domainen, Forsten, Ländereien, gewerblichen Anlagen, Gefälle und Gerechtigkeiten, so weit sie

Digitized by Google

nicht nach §. 3 des Gesetzes über die Civilliste vom 18. März d. J. für den Fürsten reservirt worden sind,
4) das Münzwesen,
5) die Verwaltung der Landes- und Cammerschuld,
6) die Bearbeitung des Budgets,
7) die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Cassenwesens mit Einschluß der Rechnungsrevisionen,
8) die Verfügung über Erlaß oder Stundung von Staatseinkünften,
9) die Leitung der Grundsteuer-Regulirung mit Einschluß der für dieselbe nöthigen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke.

§. 7.

Der vierten Abtheilung (für Kirchen- und Schulsachen) werden überwiesen:
1) alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Kirche und Schule mit Einschluß der hierher gehörigen Dispensationsgesuche, so weit sie nicht in den Wirkungskreis des Kirchenraths fallen,
2) die Angelegenheiten der Vereine für wissenschaftliche Zwecke,
3) die Aufsicht über die Anstalten und Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke,
4) die Verfügung über die von den Landesbehörden anzuweisenden Stipendien mit Einschluß der Freitische.

§. 8.

Zum Ressort der fünften Abtheilung (für die Justiz) gehören:
1) die in §. 20 des Gesetzes vom 3. April d. J. bezeichneten Sachen,
2) die Aufsicht über die Strafanstalten,
3) die Lehnssachen, in welchen die lehnherrliche Entschließung einzuholen ist,
4) die Redaction der Gesetzsammlung,
5) die Aufsicht über das Landesarchiv,
6) die Aufsicht über die Ministerialbibliothek.

§. 9.

Jede Ministerialabtheilung hat:
1) die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu bearbeiten,
2) die Disciplinargewalt über die ihr — sei es nun ausschließlich oder nur für gewisse Verwaltungszweige — untergebenen Behörden und Beamten — die Angehörigen des Ministeriums selbst ausgenommen — auszuüben,

Digitized by Google

3) innerhalb ihres Ressorts in Bezug auf die in §. 6, Al. 3 des Gesetzes vom 17. März d. J. erwähnten Maaßregeln die erforderlichen Einleitungen zu treffen und bezüglich geeignete Vorschläge zu machen, so weit dies nicht Sache des Kirchenraths ist,
4) nach Verschiedenheit der ihr überwiesenen Fächer die einschlagenden Prüfungen, welche der Anstellung im Staatsdienste oder der Ermächtigung zu Ausübung eines öffentlichen Berufs vorherzugehen haben, zu veranstalten oder zu leiten und über die Befähigung der Geprüften zu entscheiden, vorbehältlich der Zuständigkeit des Kirchenraths für die Prüfungen der Candidaten der Theologie,
5) für die bauliche Unterhaltung der für ihre Verwaltungszweige bestimmten Gebäude zu sorgen,
6) über die Etatsätze selbstständig zu disponiren, welche ihr für ihre Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden.

§. 10.

Der Chef als solcher hat neben den ihm nach §. 5 des Gesetzes vom 17. März d. J. obliegenden Präsidialgeschäften auch die Personalien der dem Ministerium angehörenden Beamten, so wie die andern Angelegenheiten, welche das Ministerium als Ganzes betreffen, zu bearbeiten. Er kann für diejenigen Sachen, die keiner Abtheilung namentlich überwiesen sind, bestimmen, wo sie — bezüglich bis zur Entscheidung des Gesammtministeriums — bearbeitet werden sollen. Er hat ferner die Verfügung über Etatsätze, welche zu Bestreitung gemeinschaftlicher Bedürfnisse des ganzen Ministeriums ausgeworfen sind.

§. 11.

Außer den im §. 6 des Gesetzes vom 17. März d. J. aufgeführten Gegenständen werden folgende dem Gesammtministerium zur collegialischen Berathung und Beschlußfassung überwiesen:

1) die Einleitung von Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen, durch welche neue Rechtsverhältnisse von Wichtigkeit für den Staat begründet werden sollen,
2) der Abschluß von Staatsverträgen,
3) die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtags,
4) die dem Landtage zu machenden Vorlagen und mit ihm zu treffenden Verabschiedungen,
5) die Beantwortung von Interpellationen,

Digitized by

6) die Ausübung der nach Art. 172 der Gemeindeordnung unter 1—6 der Staatsregierung zustehenden Rechte,
7) die Genehmigung zu Bildung neuer Kirchen- und Schulverbände,
8) die Verleihung von Corporationsrechten,
9) die Gründung, Aufhebung oder Veränderung von öffentlichen Anstalten und Stiftungen aller Arten,
10) die Veräußerung von Grundstücken, die zum Staats- oder Cammergute gehören, insofern sie nicht in Folge einer rechtlichen Nothwendigkeit oder zum Zweck einer Grenzberichtigung geschieht,
11) die Erwerbung von Grundstücken für das Staats- und Cammergut mit den nämlichen Ausnahmen,
12) die Contrahirung neuer Staats- und Cammerschulden mit Ausschluß der Annahme von Cautionen, sowie die Ausgabe von Papiergeld und die Uebernahme von Garantien zu Lasten der Staatscasse (vergl. §§. 120, 121, 124 des Verfassungsgesetzes),
13) die Bewilligung von Unterstützungen aus Staatsmitteln, falls ihr Betrag die Summe oder den Werth von 50 Thlr. übersteigt,
14) Erlasse von Staatseinkünften, welche im einzelnen Falle mehr als 50 Thaler betragen,
15) die Bewilligung von Gratificationen aus Staatsmitteln,
16) der Abschluß von Pachtcontracten über Domainen, sofern das jährliche Pachtgeld die Summe von 1000 Thalern übersteigt,
17) Abweichungen von den Forstbetriebsplänen durch außerordentliche Holzschläge,
18) die Feststellung des von der Finanzabtheilung entworfenen Budgets,
19) die Verwendung von Staatsgeldern zu andern als den budgetmäßigen Ausgaben,
20) die Genehmigung von Etatüberschreitungen,
21) das Beginnen von Processen für den Staat, so wie die Beendigung derselben durch Vergleich, durch Zurücknahme der Klage, oder durch Verzicht auf die Vertheidigung gegen die Forderung des Klägers in allen Fällen, welche der Gerichtsbarkeit der Justizämter entzogen sind,
22) Gnadensachen, in denen es sich um Erlaß oder Verwandlung einer die Dauer von sechs Monaten überschreitenden Freiheits- oder einer ihr gleichstehenden andern Strafe handelt, alle Abolitionen, Volljährigkeitserklärungen und Ehetrennungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit,
23) die Ernennung der Anwälte, Advocaten und Notare,

Digitized by Google

24) Anweisungen, welche der Staatsanwaltschaft zu Einleitung oder Einstellung eines Strafverfahrens gegen Staats-, Kirchen- und Schuldiener, Anwälte, Advocaten und Notare, sowie bezüglich anderer Personen dann, wenn es sich um ein Verbrechen der im Art. 2 der Strafproceßordnung unter 1 und 2 bezeichneten Arten handelt, gegeben werden,
25) die Entscheidung von Conflicten der Abtheilungsvorstände mit den ihnen beigegebenen Technikern über rein technische Fragen.

§. 12.

Der Entschließung des Fürsten unterliegen:
1) Die Verordnungen zum Vollzug der Gesetze, sofern sie nicht blos den Geschäftsbetrieb betreffen, oder dem Ministerium besonders aufgetragen sind,
2) alle Verfügungen, welche nach den seit Publication des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 erschienenen Gesetzen der landesfürstlichen Genehmigung bedürfen,
3) der im §. 11 unter 2, 3, 4, 7—14, 16—19 einschließlich bezeichneten Fälle,
4) die Entscheidung der in der Gemeindeordnung, Artikel 172 unter 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Fälle,
5) die Bewilligung von Gratificationen (§. 11 unter 15) dann, wenn es sich um einen Betrag von mehr als 50 Thlr. handelt.
6) die im §. 2 unter 1 erwähnten Angelegenheiten,
7) die Ernennung, Bevollmächtigung, Zurückberufung und Annahme von diplomatischen Agenten und Consuln aller Arten,
8) die im §. 4 unter 2 und 5 bezeichneten Militairangelegenheiten, sowie die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Officiere und Militairbeamten,
9) die Bewilligung von Gehaltszulagen an die mittelst Fürstlichen Decrets angestellten Staatsdiener,
10) die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Kirchendiener, welche ein Pfarramt bekleiden,
11) Dispensationen, deren Ertheilung den Behörden nicht übertragen worden ist,
12) alle Gesuche um Abolitionen, um Erlaß, Milderung oder Verwandlung von Strafen im Gnadenwege,
13) Gesuche um Volljährigkeitserklärungen, Legitimationen und Ehetrennungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit,

Digitized by Google

14) die Entscheidung der im §. 8 unter 4 erwähnten Lehnssachen,
15) Beschwerden über das Gesammtministerium oder dessen Chef als solchen.

§. 13.

Es bleibt Meiner Bestimmung vorbehalten, ob Mir die Vorträge über die im §. 12 bezeichneten Gegenstände schriftlich oder mündlich erstattet werden sollen. Letztern Falls werde Ich jedesmal auf die Anfrage des Chefs des Ministeriums bestimmen, ob Ich die Vorträge in einer Sitzung des Gesammtministeriums oder von dem Chef allein oder in seinem Beisein von dem betreffenden Abtheilungsvorstande entgegennehmen will.

§. 14.

Die Contrasignatur der Fürstlichen Verfügungen erfolgt durch denjenigen Abtheilungsvorstand, in dessen Geschäftskreis die Sache gehört. Nur bei dem Erlaß von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen haben sämmtliche Mitglieder des Ministeriums zu contrasigniren. Abweichungen von diesen Regeln sind in Verweigerungs- und Verhinderungs-Fällen zulässig.

§. 15.

Wenn sich die nicht vorsitzenden Mitglieder des Ministeriums länger als zwölf Stunden von ihrem Wohnsitze entfernen wollen, so müssen sie sowohl bei dem Fürsten als bei dem Chef des Ministeriums um Urlaub nachsuchen oder bezüglich der Geschäftsreisen Anzeige machen. Der Chef hat dies in solchen Fällen bei dem Fürsten zu thun. Er bedarf jedoch in Abwesenheit des Fürsten für die Dauer von drei Tagen keines Urlaubs.

§. 16.

Die vortragenden Beamten werden unter die einzelnen Abtheilungen dergestalt vertheilt, daß jedem Abtheilungsvorstand seine Gehilfen ein für alle Mal überwiesen werden. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß solche Beamte mehr als einer Abtheilung als regelmäßige Referenten beigegeben und daß denselben durch den Chef ausnahmsweise auch Geschäfte aufgetragen werden können, welche zu dem Ressort anderer Abtheilungen als derjenigen gehören, bei welchen sie regelmäßig zu arbeiten haben.

§. 17.

Bei der Calculatur werden die nöthigen Revisoren und Calculatoren angestellt. Dieselbe steht unter der Finanzabtheilung und wird zunächst durch den-

Digitized by Google

jenigen Referenten der letzteren, welchem die Cassencuratel übertragen ist, beaufsichtigt und geleitet. Sie hat auch die Aufträge der übrigen Abtheilungen auszuführen. Dem Ministerium wird jedoch überlassen, diese Gemeinschaftlichkeit insoweit, als es nach den künftigen Erfahrungen nöthig oder zweckmäßig erscheinen wird, aufzuheben und einen Theil der Calculaturbeamten andern Abtheilungen ausschließlich zu überweisen.

§. 18.

Jede Abtheilung hat ihre Registratur für sich. Bezüglich der Acten, welche mehreren Abtheilungen gemeinschaftlich gehören, haben sich die betreffenden Vorstände darüber zu vereinigen, in welcher Registratur dieselben aufbewahrt werden sollen.

Die Abtheilung des Innern erhält einen besondern Registrator, eben so die Finanzabtheilung. Für die übrigen Abtheilungen wird ein gemeinschaftlicher Registrator angestellt.

Diese Registratoren haben zugleich die Registranden derjenigen Abtheilungen zu führen, bei welchen sie beschäftigt sind.

Die Präsidialangelegenheiten (§. 10) kommen in die Registrande derjenigen Abtheilung, welcher der Chef unmittelbar vorsteht.

§. 19.

Das übrige Kanzleipersonal besteht aus dem Botenmeister und den erforderlichen Canzlisten und Copisten. Die Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte unter diese Personen bleiben dem Ministerium überlassen.

§. 20.

Die bei dem Ministerium angestellten Boten werden nach Maaßgabe des Bedürfnisses unter die verschiedenen Abtheilungen vertheilt.

§. 21.

Die Abtheilungsvorstände haben, jeder in seiner Abtheilung, die ganze Geschäftsleitung. Sie sind befugt, die Geschäfte unter die in ihrem Büreau arbeitenden Beamten zu vertheilen, Referenten und Correferenten zu ernennen, Commissarien für auswärtige Geschäfte zu bestellen. Die Abtheilungs-Sitzungen werden von ihnen angesetzt.

§. 22.

Dieselben haben das Recht, den zu ihren Abtheilungen gehörigen Beamten bis zu vierzehn Tagen Urlaub zu bewilligen. Ein Urlaub auf längere Zeit, so-

Digitized by Google

wie jeder Urlaub für die gemeinschaftlichen Beamten des gesammten Ministeriums kann nur von dem Chef des letzteren ertheilt werden, welcher vorher mit den betheiligten Abtheilungsvorständen Rücksprache nehmen wird.

§. 23.

Der Chef des Ministeriums erhält sämmtliche Eingaben, sowie solche Protocolle, welche die Stelle von Eingaben vertreten. Er präsentirt die erstern und fügt ihnen und den letztern die Nummer der Abtheilung bei, vor welche die Sache gehört. Er kann dieses Geschäft für die unzweifelhaften und die minder wichtigen Fälle einem vortragenden Beamten übertragen.

Will der Chef eine Sache auf Grund des ihm nach §. 6, Al. 4 des Gesetzes vom 17. März d. J. zustehenden Rechts dem Gesammtministerium zur Berathung oder Beschlußfassung überweisen, so ist dies bei dem Präsentiren alsbald von ihm zu bemerken.

§. 24.

Hierauf gehen die Eingaben an den betreffenden Abtheilungsvorstand. Dieser bemerkt auf denselben den Namen des Referenten, welcher die Sache bearbeiten soll, und schickt sie hierauf dem Registrator seiner Abtheilung. Von dem letzteren werden nunmehr die Eingaben in die Registrande der betreffenden Abtheilung eingetragen, alsdann aber an den bezeichneten Referenten unter Beilegung der einschlagenden Acten abgegeben.

§. 25.

Ueber einleitende oder vorbereitende Verfügungen ist, so fern sie der künftigen Entscheidung nicht vorgreifen, weder im Gesammtministerium noch in den Abtheilungen Vortrag zu erstatten.

In den von den Abtheilungen selbstständig zu erledigenden Sachen kann jeder Referent auch endliche Entscheidungen über unzweifelhafte Fälle ohne Vortrag abfassen.

§. 26.

In wie weit die bei dem Ministerium angestellten Techniker in Angelegenheiten ihres Fachs selbstständig verfügen können, ist in den diesen Beamten zu ertheilenden Dienstinstructionen zu bestimmen.

§. 27.

Der Vortrag der vor das Gesammtministerium kommenden Sachen gebührt — mit Ausnahme der im §. 6, Al. 5 des Gesetzes vom 17. März d. J. be-

Digitized by Google

zeichneten Fälle, in welchen der Chef den Vortragenden zu bestimmen hat — demjenigen Mitgliede, in dessen Abtheilung die Sache gehört. Der Chef kann aber einer anderen Abtheilung die Correlation übertragen. Die betreffenden Abtheilungsvorstände können die Vorträge entweder selbst oder durch einen der ihnen zugewiesenen vortragenden Beamten erstatten.

§. 28.

Die Sitzungen des Gesammtministeriums werden durch dessen Chef angesetzt. An denselben nehmen die stimmführenden Mitglieder des Ministeriums Theil, sowie diejenigen vortragenden Beamten, deren Zuziehung wegen eines von ihnen nach §. 27 zu erstattenden Vortrags nöthig ist, oder aus andern Gründen von dem Chef oder von dem Gesammtministerium beschlossen wird.

§. 29.

In den Abtheilungen steht dem Vorstande — abgesehen von den in §§. 26, 35, 36 bezeichneten Fällen — die entscheidende Stimme allein zu. Die vortragenden Räthe und Assessoren haben hier ebenso wie dann, wenn sie an den Verhandlungen des Gesammtministeriums Theil nehmen, nur eine berathende Stimme.

§. 30.

Jeder, der in einer Plenar- oder Abtheilungs-Sitzung einen Vortrag zu erstatten hat, ist verpflichtet, nicht nur den relevanten Inhalt der Acten vollständig und richtig darzustellen, sondern auch ein sorgfältig erwogenes Votum abzugeben und gehörig zu begründen. Er trägt daher die Verantwortung für jedes Verschulden, das ihn in der einen oder andern Beziehung trifft.

§. 31.

Zwischen den verschiedenen Abtheilungen findet in der Regel ein Schriftwechsel nicht statt. Die Abtheilungsvorstände haben in den Fällen, in welchen eine Communciation mehrerer Abtheilungen nöthig ist, entweder mündlich Rücksprache zu nehmen, was auch in ihrem Auftrage durch die vortragenden Beamten geschehen kann, oder die erforderliche Auskunft durch Randbemerkungen zu geben.

§. 32.

Die Concepte der Ausfertigungen werden in Sachen, welche der Beschlußfassung des Gesammtministeriums unterliegen, von sämmtlichen stimmführenden Mitgliedern mit Ausnahme des Verfassers, in Sachen aber, die nur den Abthei-

Digitized by

lungen anheimfallen, von dem betreffenden Abtheilungsvorstand gezeichnet, sofern dieser nicht selbst der Verfasser ist.

Eine Signatur der Concepte durch vortragende Beamte tritt in folgenden Fällen ein:

1) Ausfertigungen über technische Gegenstände sind von dem betreffenden Techniker mit zu zeichnen, falls er dieselben nicht selbst entworfen hat,
2) Ausfertigungen, die von einem Subaltern nach Auftrag eines vortragenden Beamten entworfen worden sind, hat der letztere zu zeichnen, ehe sie dem Abtheilungsvorstand vorgelegt werden.
3) Die Correferenten haben die Ausfertigungen der Referenten zu signiren.
4) Eine Mitzeichnung des Cassencurators findet in den durch dessen künftige Instruction näher zu bezeichnenden Fällen statt.

§. 33.

In der Reinschrift werden die Verfügungen, falls sie von dem Gesammtministerium beschlossen worden sind, von dem Chef des letzteren, im entgegengesetzten Falle aber von dem Vorstand der betreffenden Abtheilung unterschrieben.

Die Verfügungen des Gesammtministeriums werden im Namen des „Fürstlich Schwarzburgschen Ministeriums", die andern im Namen der betreffenden Abtheilung erlassen. Die Abtheilungen führen folgende Bezeichnungen:

1) Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, Erste Abtheilung,
2) Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, Abtheilung des Innern,
3) Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, Finanzabtheilung,
4) Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen,
5) Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, Justizabtheilung.

Die Bestimmungen der §§. 32, 33 finden auch auf die Randbeschlüsse Anwendung.

§. 34.

Sind bei einer Verfügung mehrere Abtheilungen betheiligt, so wird dieselbe von ihnen gemeinschaftlich erlassen und von jedem der betreffenden Dirigenten sowohl im Concepte als in der Reinschrift gezeichnet.

§. 35.

Für die Bearbeitung streitiger Ablösungssachen, welche durch Einlegung eines Recurses an die Abtheilung des Innern gelangen (vergl. §. 56 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 22. April d. J.), wird eine besondere Deputation gebildet. Dieselbe besteht aus dem Vorstande der Abtheilung des Innern und mindestens zwei rechtskundigen vortragenden Beamten. Diese Deputation hat die in den obigen Streitigkeiten abzugebenden Erkenntnisse und andere Decrete nach den für ein Richtercollegium hinsichtlich der Berathung und Beschlußfassung geltenden Regeln zu bearbeiten. Die Ertheilung der Decrete und Erkenntnisse aber erfolgt im Namen der Abtheilung des Innern.

§. 36.

Zur Vertretung der Abtheilungsvorstände in Verhinderungsfällen können durch den Fürsten ein für alle Mal Stellvertreter aus der Zahl der der betreffenden Abtheilung zugewiesenen vortragenden Beamten ernannt werden. Ein solcher Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten des Abtheilungsvorstands mit alleiniger Ausnahme der Befuguiß zur Contrasignatur Fürstlicher Verfügungen.

Hierdurch wird übrigens die Zulässigkeit der Vertretung eines verhinderten Abtheilungsvorstandes durch einen andern Abtheilungsvorstand nicht ausgeschlossen. Für einzelne Verhinderungsfälle kann der Chef eine Stellvertretung mit den nämlichen Wirkungen anordnen, insofern kein vom Fürsten ein für alle Mal ernannter Stellvertreter vorhanden ist.

Urkundlich habe Ich diese Verordnung neben Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig unterschrieben.

Sondershausen, den 16. August 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Thop.

Nr. 89.

Ministerial-Bekanntmachung über den Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den Einzelrichtern ꝛc. ꝛc. Vom 22. August 1850.

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird hierdurch Folgendes verordnet:

I. Alle Anzeigen über begangene Verbrechen oder Vergehen (Art. 2 der Strafproceßordnung), mögen sie von Privatpersonen, von Polizeibehörden oder von Gerichtsbehörden (cf. Nr. II. dieser Bekanntmachung) erstattet werden, sind in der Regel nicht an das betreffende Kreisgericht, sondern an den bei demselben angestellten Staatsanwalt zu richten.

II. Sämmtliche Einzelgerichte, mit Ausnahme der an dem Sitze der Kreisgerichte selbst bestellten, sind verpflichtet, auch in anderen als den durch Art. 64 der Strafproceßordnung bestimmten Fällen, Anzeigen wegen verübter Verbrechen oder Vergehen, falls solche nicht eben so füglich schriftlich unmittelbar an den betreffenden Staatsanwalt erstattet werden können, anzunehmen und die betreffenden Protocolle an letztern einzusenden.

Es erstreckt sich jedoch die Verpflichtung lediglich auf Aufnahme und Beförderung der betreffenden Anzeigen, während sonstige Untersuchungshandlungen von den Einzelrichtern zur Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Festhaltung des Verbrechers nur auf besondern Antrag und in Ermangelung eines solchen nur unter der in Art. 64. cit. gedachten Voraussetzung, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, vorzunehmen sind.

III. Eine Ausnahme von der sub. I. dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Regel, daß alle ersten Anzeigen über begangene Verbrechen oder Vergehen zunächst an den betreffenden Staatsanwalt zu richten und bezüglich abzugeben seien, tritt nur ein,

1) wenn Gerichts- oder Polizeibehörden mit der Anzeige zugleich Personen, welche zum Zwecke der Vorführung vorläufig in Verwahrung genommen worden sind (Art. 111, 108, 120 der Strafproceß-Ordnung), oder Gegenstände, welche mit der Untersuchung bezüglich mit dem verübten Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen, übersenden,

Digitized by Google

2) in allen anderen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und ſonach der Unterſuchungsrichter des Kreisgerichts ſich in der Lage befindet, auch ohne vorgängigen Antrag der Staatsanwaltſchaft ſofort die weiteren nächſten Unterſuchungshandlungen vorzunehmen (Art. 74 der Strafproceßordnung).

In dieſen Fällen geht die Anzeige an das betreffende Kreisgericht.

IV. Sämmtlichen Polizeibehörden und Polizeibeamten mit Einſchluß der Gensdarmerie ſowohl als der Gemeindevorſtände liegt nach wie vor ob, den Verbrechen nachzuforſchen und alle keinen Aufſchub leidenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwiſchung der Spuren des Verbrechens auch ohne Auftrag des Staatsanwaltes vorzunehmen (Art. 39 der Strafproceßordnung), während ſie im Falle eines derartigen Auftrags des Staatsanwaltes ebenſo wie die Einzelrichter allen innerhalb ſeiner amtlichen Zuſtändigkeit getroffenen Anordnungen deſſelben unbedingt Folge zu geben (Art. 46, 81 ibid.), demnächſt aber wegen Abgabe der bei ihnen erwachſenen Verhandlungen und Niederſchriften an den Staatsanwalt oder ausnahmsweiſe an das Kreisgericht nach Nr. II. und III. dieſer Bekanntmachung zu verfahren haben.

Sondershauſen, den 22. Auguſt 1850.

Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.

F. Thop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 70.

Verordnung über Ausführung der Gemeinde-Ordnung. — Vom 24. August 1850.

Zur Ausführung der Gemeindeordnung vom 15. April d. J. verordnet das unterzeichnete Ministerium, kraft der demselben nach Art. 174 dieses Gesetzes zustehenden Befugniß, wie folgt:

I.

Bildung der Gemeindebezirke.

§. 1.

Die bereits vorhandenen Gemeindeverbände bestehen in der Regel fort.

§. 2.

Ist die Zahl der zu einem bestehenden Gemeindeverbande gehörigen Gemeindeglieder oder der Umfang eines Gemeindebezirkes so gering, daß die Ausbildung eines geordneten Gemeindelebens, und insbesondere die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen allzusehr erschwert wird oder gar unmöglich erscheint, so kann die Vereinigung mehrer solcher benachbarter kleiner Gemeinden zu einem Gemeindeverbande, oder die Zuweisung derselben zu benachbarten größern Gemeinden erfolgen.

§. 3.

Die jetzigen Orts- und Flurbezirke der Gemeinden bestehen fort, und die Grenzen derselben bestimmen zugleich den Umfang der Gemeindebezirke.

Bei bereits bestehender oder noch erfolgender Vereinigung mehrer Flurbezirke bilden diese zusammen einen Gemeindebezirk. (Art. 4 d. G. O.)

§. 4.

Liegen innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks Grundstücke, welche bisher dem Gemeindeverbande nicht einverleibt waren, so treten dieselben, vorbehältlich der Ausnahmen im Art. 4 d. G. O. sub 1 und 2, denjenigen Gemeindebezirken hinzu, innerhalb deren sie belegen sind.

Ausgegeben mit Nr. 37 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 37 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by

Auch Gutsverbände, deren Bestandtheile in verschiedenen Gemeindefluren liegen, sind dieser Vorschrift unterworfen, und es treten sonach die Eigenthümer derselben zu denjenigen Gemeinden, in denen sie nicht als Besitzer von Wohngebäuden das Bürgerrecht erlangen (Art. 39 d. G. O.), in Gemäßheit des Art. 50 d. G. O. in das Verhältniß von Flurgenossen ein.

§. 5.

Bilden die von dem Gemeindeverbande bisher noch ausgenommenen Grundbesitzungen besondere Fluren, oder lagen sie doch bisher nicht schon in einer Gemeindeflur, so soll, sofern nicht die Bildung einer neuen Gemeinde nach den Grundsätzen des §. 2 zulässig erscheint, in Gemäßheit des Art. 5 d. G. O. deren Zuweisung in der Regel an den zunächst gelegenen Gemeindebezirk, und zwar thunlichst ohne Zersplitterung von Gutscomplexen in verschiedene Gemeindebezirke, erfolgen.

Entstehen Zweifel darüber, welcher Gemeindebezirk als der zunächst gelegene zu betrachten sei, so ist bei der zu treffenden Entscheidung der Antrag des Eigenthümers des zuzuweisenden Grundstück's in der Regel zu berücksichtigen.

Die betheiligten abwesenden Grundbesitzer, wozu auch der Fiscus und andere juristische Personen gerechnet werden, haben den, zur Leitung der Verhandlungen berufenen, Unterbehörden (§. 7) binnen 3 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, Bevollmächtigte zu benennen, und ihre etwaigen Anträge (§. 8) anzubringen, widrigenfalls mit dem Verfahren ohne ihre Zuziehung vorgeschritten wird. Von der Verpflichtung der Benennung von Bevollmächtigten sind die mit ständigen, den resp. Bezirksvorständen als solche bekannten Vertretern versehenen juristischen Personen innerhalb desjenigen Bezirkes befreit, in welchem sie ihren Sitz haben.

§. 6.

Die Eigenthümer von Privatwaldungen, welche dieselben auf Grund des Art. 4, sub 2 d. G. O. vor der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgeschlossen wissen wollen, haben ihre diesfallsigen Anträge, mit deren vollständiger Begründung binnen 4 Wochen, von der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, bei derjenigen, die Zuweisungen an die Gemeindebezirke leitenden, Unterbehörde zu stellen, in deren Bezirke die fraglichen Waldungen belegen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, und ist demgemäß die Zuweisung der fraglichen Waldung zu einem Gemeindebezirke inzwischen erfolgt, so darf zwar der Beweis, daß die Bedingung der Ausnahme des Art. 4, Satz 2 d. G. O. vorliege, noch angenommen, und eine Loszählung vom Gemeindeverbande noch ausgesprochen werden; es haben jedoch die betheiligten Besitzer die bis dahin auf die frag-

Digitized by Google

lichen Waldbezirke in gesetzlicher Form etwa bereits vertheilten Gemeindelasten zu tragen.

Die Domanialwaldungen, welche, ohne Bestandtheile von Gemeindebezirken zu sein, weder zu Gutscomplexen gehörten, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirks im Gemenge liegen, bleiben vor der Hand von diesem Verfahren ausgeschlossen, indem von ihnen zu vermuthen ist, daß ihre Größe die im Art. 4 sub 2 d. G. O. nachgelassene Ausnahme rechtfertige. Sollte in Bezug auf einzelne Theile derselben diese Ausnahme nicht anwendbar sein, so ist in Ansehung dieser der Antrag der betheiligten Gemeinde auf Einverleibung in ihren Gemeindebezirk abzuwarten, welcher demnächst dem Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, zur Erklärung mitzutheilen ist.

§. 7.

Die Entscheidung über Zuweisung bisher vom Gemeindeverbande ausgenommener Grundbesitzungen zu bestimmten Gemeindebezirken, oder über Vereinigung mehrer bestehender Gemeindeverbände erfolgt durch das unterzeichnete Ministerium. Die Einleitung der Vorverhandlungen und die Vorbereitung der Entscheidungen durch — den Betheiligten zur Erklärung zu eröffnende — bestimmte Vorschläge liegt den Bezirksvorständen für den Umfang ihrer bezüglichen Verwaltungsbezirke ob.

§. 8.

Dieselben haben, unverzüglich nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung, die nöthigen Einleitungen zu treffen, und dabei insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Ueber diejenigen Grundbesitzungen, welche in jeder Gemeinde nach Inhalt des §. 4 dem Gemeindeverbande überwiesen werden sollen, sind unter Mitwirkung der Gemeindevorstände genaue Verzeichnisse aufzustellen.

Die betheiligten Gemeindevorstände und Grundbesitzer sind über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Verzeichnisse und zwar, so weit es thunlich, zu Protocoll, mit ihrer Erklärung zu hören.

Wird schriftliche Mittheilung an die Betheiligten nothwendig, so ist zur Abgabe der etwa von den letzteren beabsichtigten Erklärung eine Frist von wenigstens 8 Tagen unter der Androhung zu bestimmen, daß sonst nach den Vorlagen auch ohne Erklärung mit der gesetzlichen Ueberweisung werde verfahren werden.

Für jeden in Frage kommenden Gemeindebezirk sind die Verhandlungen in besondern Acten zu führen.

2) Es ist sorgfältig zu ermitteln, ob Grundbesitzungen der in §. 5 gedachten Kategorie (z. B. Rittergüter, Freigüter, Kammergüter, Höfe mit beson-

dern Fluren und ohne Gemeindeverband) vorhanden sind. Eventuell sind über jede derselben besondere Acten anzulegen, und, sofern es zweifelhaft, welche Gemeinde als die zunächst gelegene zu betrachten sei, von der Behörde die Anträge der Betheiligten darüber, welcher benachbarten Gemeinde sie zugewiesen zu sein wünschen, zu vernehmen.

Nach Vernehmung der Vorstände der zunächst gelegenen Gemeinden hat die Behörde, unter sorgfältigster Erwägung der örtlichen Verhältnisse, den Betheiligten bestimmte Vorschläge mit den Motiven derselben darüber zu eröffnen, mit welchem Gemeindebezirke die Vereinigung der fraglichen Grundbesitzungen zu bewirken sei, auch die Erklärungen der betheiligten Grundbesitzer und Gemeindevorstände entgegen zu nehmen.

3) Gehen Anträge auf Grund des §. 6 ein, so sind die örtlichen Verhältnisse, die Lage und Umgebung, so wie der Umfang der Waldungen und der betreffenden Gemeindebezirke, die Flurverhältnisse u. s. w. genau zu erörtern, die Vorstände der benachbarten Gemeinden zu vernehmen, und hierauf bestimmte Vorschläge der leitenden Behörde über die Zuweisung mit den Motiven den Betheiligten zu eröffnen, auch deren Erklärungen zu den Acten zu bringen, welche letztere für jeden Fall besonders zu halten sind.

4) Wird auf Grund des §. 2 die Aufhebung bestehender Gemeindeverbandsverhältnisse oder die Gründung neuer beantragt, oder von der Behörde jetzt sofort für unabweislich nothwendig erachtet, so sind die diesfallsigen Verhandlungen ebenfalls abgesondert zu führen, die Betheiligten umständlich zu hören und dann von den leitenden Behörden gehörig motivirte bestimmte Vorschläge denselben zu eröffnen, über welche die Erklärungen mündlich oder schriftlich zu den Acten gebracht werden.

5) Bei Eröffnung der unter 2, 3 und 4 gedachten Vorschläge haben die Bezirksvorstände den Betheiligten angemessene Fristen zur Beibringung der ihnen freistehenden Erklärungen unter der Andeutung zu bestimmen, daß die, nach ungenutztem Ablaufe derselben etwa noch eingehenden Erklärungen von den Behörden unberücksichtigt gelassen werden würden.

6) Die Gemeindevorstände können nöthigenfalls von den Bezirksvorständen durch Ordnungsstrafen und Warteboten zur pünktlichen Ertheilung der für das vorliegende Geschäft von ihnen erforderten Nachrichten angehalten werden.

§. 9.

Auf Grund der nach §. 8 vorbereiteten Vorlagen wird das unterzeichnete Ministerium mit thunlichster Beschleunigung darüber Entschließung fassen, ob

Digitized by Google

die von den Bezirksvorständen gemachten Vorschläge zu bestätigen oder abzuändern sind. Gegen die Entscheidung des unterzeichneten Ministeriums findet Rekurs an das Gesammtministerium statt.

Die Einwendung desselben ist an eine zehntägige Nothfrist gebunden, deren Lauf mit dem Tage beginnt, an welchem die Entscheidung eröffnet worden ist. —

II.
Verschiedene Bestimmungen.

§. 10.

In Gemeinden von mehr als Eintausend Seelen, in welchen nach Art. 69 d. G. O. dem Gemeindevorstande Bezirks- oder Gemeindevorsteher als Gehülfen beigegeben werden können, bleibt die Entscheidung der Frage, ob dieß geschehen solle, der Entschließung des Gemeinderaths überlassen.

§. 11.

Ueber folgende Gegenstände haben alle Gemeinden mit thunlichster Beschleunigung ortsstatutarische Bestimmungen zu treffen:

1) Ueber die Größe der bezüglichen Summen, welche bei Gesuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband als zum Betriebe eines Nahrungszweiges hinreichend nachzuweisen sind; Art. 31 d. G. O.

   Die diesfallsigen Bestimmungen haben sich innerhalb der in diesem Artikel gezogenen Grenzen zu halten.

2) Ueber die Größe der bei Aufnahme in den Bürger-, den Schutz- oder Flurgenossenverband künftig zu entrichtenden Bürgerrechts-, Nachbarrechts- oder Einkaufsgelder resp. Gebühren für Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechts, sowie für Ertheilung des Flurgenossenrechts mit Berücksichtigung der in den Artt. 32, 34, 36, 46, 50 d. G. O. getroffenen Bestimmungen.

   Bei der Beschlußfassung der Gemeinden hierüber ist festzuhalten, daß die im Art. 32 d. G. O. zugelassenen höchsten Sätze keineswegs überall, sondern nur da für angemessen erachtet werden können, wo die bestehenden Gemeindeanstalten den Gemeindeangehörigen besonders erhebliche Vortheile gewähren, weßhalb Gemeinden, bei welchen dergleichen nicht eintritt, schon von selbst zur verhältnißmäßigen Minderung ihrer Ansprüche sich bewogen finden müssen.

§. 12.

Diejenigen Gemeinden unter 300 Seelen, welche von dem Zugeständnisse des Art. 67 d. G. O. Gebrauch machen wollen, haben über diese Entschließung baldigst Ortsstatuten zu errichten.

Digitized by Google

§. 13.

Endlich haben diejenigen Gemeinden, in welchen nicht schon früher eine Festsetzung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Gattungen von Spannvieh statt gefunden hat, dieselbe durch Errichtung von Ortsstatuten zu bewirken. Art. 150, 193 d. G. O.

§. 14.

Die hiernach (§. 11, 12, 13) entworfenen ortsstatutarischen Vorschriften sind von den Gemeindevorständen nebst den über die diesfallsigen Beschlüsse aufgenommenen Protocollen an die bezüglichen Bezirksvorstände, und, sofern die Bezirksausschüsse ihre amtliche Thätigkeit bereits begonnen haben, an diese, behufs Prüfung und Erwirkung der höhern Genehmigung, einzusenden. (Artt. 14, 167, 172 d. G. O.)

§. 15.

Gemeindeleistungen, welche für das Jahr 1850 auf Grund der bisherigen Gesetze oder Ortsobservanzen zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung bereits ausgeschrieben sind, dürfen von den, durch die Ausschreibung betroffenen, Betheiligten erhoben werden, auch wenn das dabei beobachtete Verfahren mit den in den Artt. 138 — 154 d. G. O. enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmt.

Gemeindeglieder, welche erst durch Ausführung der Gemeindeordnung in den Gemeindeverband treten, bezüglich beitragspflichtig werden, sind nur nach Maasgabe jener gesetzlichen Bestimmungen zu Gemeindeleistungen zuzuziehen.

§. 16.

Soweit von den bisherigen Gemeindeverwaltungen Voranschläge über den Gemeindehaushalt auf das Jahr 1850 legal festgestellt sind, haben die neuen Gemeindebehörden dieselben auszuführen. Es bleibt übrigens nachgelassen, daß die in den Art. 153 u. f. d. G. O. enthaltenen Vorschriften über Entwerfung ꝛc. der jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Voranschläge erst vom Anfange des Jahres 1851 ab ausgeführt, und sonach von den Gemeindevorständen die in Art. 155 vorgeschriebenen Vorlagen in kleinern Gemeinden erst im October, in größern bis Ende November des laufenden Jahres an die Gemeinderäthe gebracht werden.

Daß dieses überall gehörig geschehe, werden die Bezirksvorstände resp. Bezirksausschüsse überwachen.

§. 17.

Den Voranschlägen ist, bis auf weitere Anordnung, in den Städten und Stadtflecken, in welchen dergleichen bisher aufgestellt worden sind, die dafür übliche, — in den übrigen Ortschaften die für die Gemeinde-Rechnungen gebräuchliche Form, soweit als möglich, zu Grunde zu legen. Bei Veranschlagung der

Digitized by Google

Ausgaben ist jedoch möglichst auf Sonderung der in den Artt. 144, 145 u. 146 d. G. O. genannten drei verschiedenen Gattungen von Gemeindelasten Bedacht zu nehmen.

Den Voranschlägen für Neubauten und größere Reparaturen aller Art sind specielle, von sachverständigen Personen angefertigte, Kostenanschläge beizugeben. Welche Reparaturen zu den größeren zu rechnen seien, haben die Bezirksvorstände bezüglich der einzelnen Gemeinden je nach den örtlichen und Vermögensverhältnissen derselben zu bestimmen.

§. 18.

Bis zum Erscheinen eines, die Grenzen zwischen der Orts- und der Landespolizei bestimmenden, Gesetzes (Art. 112 d. G. O.) gilt das bisherige Herkommen und der aus der Natur der Sache herzuleitende Begriff als Unterscheidungsnorm für Festsetzung dieser Grenzen. Wenn über dieselben in einzelnen Fällen Zweifel oder Conflicte zwischen Gemeinde- und Landesbehörden entstehen, so entscheidet über diese auf Einsendung der Acten das unterzeichnete Ministerium endgültig.

§. 19.

Es ist für Herstellung angemessener Geschäftslocale für die Gemeindebehörden, namentlich anständige Zimmer für den Gemeinderath, in welchen letzteren auch ausreichender Raum für die Zuhörer vorhanden sein muß (Art. 131 d. G. O.), zu sorgen.

§. 20.

Die Bezirksvorstände haben die ihnen nach §. 1—8 dieser Verordnung obliegenden Geschäfte bis zum Schlusse dieses Jahres durch Berichtserstattung an das Ministerium und durch Vorlegung der Acten zu erledigen, übrigens aber alles dasjenige, was sie sonst nach obiger Verordnung zu besorgen haben, mit der erforderlichen Beschleunigung zu betreiben, und darüber zu wachen, nicht nur, daß die Organisation der sämmtlichen Gemeindebehörden in allen ihren Theilen nach Vorschrift der Gemeindeordnung bald und vollständig erfolge, sondern auch, daß sofort nach ihrer Constituirung die durch diese Verordnung §. 11—14, 19 in Anspruch genommene Thätigkeit der Gemeindebehörden zur Ausführung derselben beginne.

Sondershausen, am 24. August 1850.

(L.S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.**

A. H. Drechsler.

Nr. 71.

Verordnung, die Aufsicht über die dem Fürstl. Hause zur Benutzung vorbehaltenen Gebäude in den Verwaltungsbezirken Arnstadt und Gehren betr. — Vom 5. September 1850.

In der provisorischen Instruction für die Fürstl. Bezirksvorstände vom 21. Juni d. J. sind unter III. 1. a. die zur Benutzung des Fürstlichen Hauses vorbehaltenen Gebäude von der Aufsicht der Fürstlichen Bezirksvorstände ausgeschlossen.

Wir sehen uns gegenwärtig bewogen, diese Ausschließung in Bezug auf die Fürstlichen Bezirksvorstände in Arnstadt und Gehren aufzuheben und diesen die Aufsicht über die gedachten Gebäude ihres Bezirks mit zu übertagen. Während hiernach die Bestimmungen der erwähnten Instruction unter III. auch auf die in Rede stehenden Gebäude Anwendung finden, sind die Rechnungen über die dieselben betreffenden Baukosten von den Fürstlichen Rentämtern auf Zurechnung an die Fürstliche Staatshauptcasse zu bezahlen.

Sondershausen, den 5. September 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Nr. 72.

Druckfehlerberichtigung zu §. 12 der Verordnung vom 16. August 1850, die Einrichtung des Ministeriums betr. — Vom 5. September 1850.

Im 22. Stücke der Gesetzsammlung von 1850, Seite 703 ist im achten Alinea des §. 12 statt „§. 4 unter 2 und 5" zu lesen: „§. 4 unter 2 und 6". Im 14. Alinea desselben §. muß es statt: „§. 8 unter 4" heißen: „§. 8 unter 3".

Sondershausen, den 5. September 1850.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 73.

Instruction für die Bezirks-Schulcommissionen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 4. September 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Ich ertheile den nach §. 20 des Gesetzes vom 17. März d. J. errichteten Bezirks-Schulcommissionen folgende provisorische Instruction:

§. 1.

Den Bezirks-Schulcommissionen steht die Beaufsichtigung der Volksschulen d. h. derjenigen öffentlichen Lehranstalten zu, deren Zweck es ist, ihren Schülern die einem jeden Staatsbürger unentbehrliche Bildung mit Ausschluß eines höhern Unterrichts zu geben.

§. 2.

Sie haben über die Vollziehung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu wachen und innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit auf Anfragen, Gesuche und Beschwerden über Lehrer, wie auch umgekehrt auf Beschwerden von Seiten der Lehrer über andere Personen in Schulamtsangelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden.

§. 3.

Die Bezirks-Schulcommissionen haben als die nächst der Local-Inspection vorgesetzten Behörden der Volksschullehrer über die amtliche Wirksamkeit und den sittlichen Wandel derselben die Controle zu führen und deren Forbildung möglichst zu fördern. Sie haben daher von den Haupterscheinungen auf dem Gebiete der

Ausgegeben mit Nr. 39 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

pädagogischen Literatur Kenntniß zu nehmen, die Einführung geeigneter Lehrbücher bei dem Ministerium in Vorschlag zu bringen, den Lehrern passende Schriften zu empfehlen und für die Errichtung von Lese-Vereinen, Conferenzen und andern die Schulzwecke fördernden Anstalten zu sorgen.

§. 4.

Wegen Belohnung und Beförderung würdiger, wie wegen Entfernung unwürdiger Schullehrer haben sie bei dem Ministerium Anträge zu stellen und gegen Letztere nach §§. 20—22 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst die Disciplinarstrafgewalt insoweit auszuüben, als diese nicht der Oberbehörde vorbehalten ist, von dem Ausgange des Verfahrens aber in allen erheblichern Fällen das Ministerium in Kenntniß zu setzen. Bei demselben haben sie auch, wenn eine Emeritirung dienstunfähig gewordener Lehrer nothwendig ist, zeitig Anzeige zu machen.

§. 5.

Den Bezirks-Schulcommissionen steht es zu, den Lehrern einen längern, als vierzehntägigen Urlaub auf deren Nachsuchen zu ertheilen.

§. 6.

Bei Erledigung eines Volksschulamts, oder bei andauernder Verhinderung eines Lehrers hat die betreffende Bezirks-Schulcommission für die einstweilige Verwaltung der Stelle durch die am Orte selbst befindlichen, oder die zunächst wohnenden Schullehrer, oder Schulamts-Candidaten, in Sondershausen auch (nach vorhergegangener Communication mit dem Director des Landesseminars) durch Hinzuziehung befähigter Seminaristen in geeigneter Weise zu sorgen und im erstern Falle alsbald dem Ministerium Vorschläge wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu thun.

§. 7.

Die neu angestellten, oder in eine andere Stelle versetzten Volksschullehrer hat die betreffende Bezirks-Schulcommission entweder selbst einzuführen und darüber ein Protocoll zu den Acten zu nehmen, oder durch die Local-Schul-Inspection in ihr Amt einweisen und sich darüber Bericht erstatten zu lassen.

§. 8.

Den Bezirks-Schulcommissionen liegt es ob, gegen diejenigen Personen, welche Kinder zum regelmäßigen Besuche der Volksschule anzuhalten eine Verpflichtung haben, bei gesetzwidrigen Schulversäumnissen vorzuschreiten und ihre Bestrafung bei der betreffenden Justiz-Behörde zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 9.

Ferner sind die Bezirks-Schulcommissionen verbunden, die Volksschulanstalten und deren Lehrer in ihren Rechten zu schützen, über die Erhaltung der den erstern zugehörenden Mittel und deren bestimmungsmäßige Verwendung zu wachen und auf die Vermehrung derselben, soviel es möglich ist, Bedacht zu nehmen. In Folge dessen haben sie nach Vorschrift der §§. 3 und 15 des Gesetzes vom 21. März d. J. dafür zu sorgen, daß die treffende Gemeinde, soweit sie hierzu verpflichtet ist, die zur Besoldung oder Pensionirung eines Lehrers erforderlichen Geldmittel gewähre. Bei Ein- und Ausschuldungen aber haben sie — erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Rechtskundigen — wegen Uebernahme von Schulden, oder Theilnahme an Vermögensrechten zu verhandeln und die Verhandlungen dem Ministerium zur Genehmigung, oder zur Entscheidung vorzulegen. Eben so haben sie ihr Augenmerk auf die Unterrichtslocale, deren Geräumigkeit und Zweckmäßigkeit zu richten und in Bezug darauf etwa sich nöthig machende Veränderungen, Bauten ꝛc. zu veranlassen, oder Anträge bei dem Ministerium zu stellen. Letzteres muß jedenfalls geschehen, wenn es sich um die Errichtung neuer Schulanstalten handelt.

§. 10.

In allen Angelegenheiten, welche eine einzelne Volksschule angehen, haben die Bezirks-Schulcommissionen die Ortsgeistlichen, welche bisher als Local-Inspectoren fungirt haben, auch ferner als solche anzusehen und durch dieselben, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, ihre Verfügungen den betreffenden Lehrern zugehen zu lassen.

§. 11.

Die Visitation der Volksschulen, welche wenigstens einmal jährlich vorzunehmen ist, erfolgt regelmäßig durch den vom Ministerium gewählten Fachkundigen, welchem es überlassen bleibt, den Local-Inspector hinzuzuziehen, oder nicht. Die Theilnahme des Vorsitzenden an dem Visitationsgeschäfte hängt von dessen eigenem Ermessen ab. Er hat dasselbe aber an denjenigen Orten selbst vorzunehmen, oder unter seiner Leitung vornehmen zu lassen, wo dem zweiten Mitgliede des Collegiums zugleich die Local-Inspection übertragen ist.

§. 12.

Damit die Visitationen eine genaue Kenntniß des innern und äußern Zustandes der Schulen verschaffen, müssen sie möglichst umfassend sein, mit der größten

Umsicht vorgenommen und so geleitet werden, daß sie ein sicheres Resultat geben. Daher ist vor Allem auf den in der Schule herrschenden Geist zu achten und zu prüfen, ob es ein Geist zweckmäßiger Thätigkeit, ein Geist der Ordnung, der Sittlichkeit und echten Frömmigkeit ist.

§. 13.

Nächst der Methode des Lehrers im Allgemeinen ist zu untersuchen

a) hinsichtlich des Religionsunterrichts, ob er auf evangelisch-christlicher Grundlage ruhe, ob er faßlich, mit Wärme und auf Gemüth und Willen kräftig einwirkend ertheilt wird, und wie es um die katechetische Gewandtheit des Lehrers steht, wobei zwar dieser hinsichtlich der Glaubensrichtung durchaus nicht beschränkt, wohl aber sorgfältig darauf geachtet werden soll, daß er Nichts vortrage, was dem Zwecke der Volksschule nicht förderlich, oder der Fassungskraft der Kinder nicht angemessen ist;

b) in Betreff des Unterrichts in der Muttersprache, ob derselbe nach der neuern, practischen Weise eingerichtet, ob der Lehrer in seiner Sprachdarstellung selbst den Kindern ein Muster sei, ob er deren Aussprache gehörig überwache, Sprechen, Lesen und Schreiben in möglichst enger Verbindung halte, ob die Kinder befähigt werden, ihre eigenen Gedanken sauber, deutlich und möglichst orthographisch, grammatisch und logisch richtig zu Papier zu bringen, und ob gehörige Fertigkeit nicht nur im mechanischen, sondern auch im tonischen Lesen wenigstens bei den ältern Schülern sich finde;

c) bezüglich des Rechenunterrichts, ob derselbe ein rationeller sei, und ob neben practischer Fertigkeit die nöthige Einsicht in die einzelnen Operationen gewonnen und dadurch den Kindern das Erlernte zum bleibenden Eigenthume gemacht werde, — ob ferner der Lehrer, wo es die Umstände irgend gestatten, die einfachsten und für das practische Leben nothwendigsten Sätze aus der Raumlehre auf eine angemessene Weise behandle und damit auf der einen, wie mit den kalligraphischen Uebungen auf der anderen Seite einige Versuche im Zeichnen verbinde.

d) bei den Anschauungs-, Denk- und Sprachübungen, bei dem Unterrichte in der Weltkunde oder den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen und im Gesange, wie auch bei der Unterweisung der Anfänger in den Elementen, ob nur ein todter Mechanismus, oder ob Geist und Leben in der Schule herrsche.

§. 14.

Ferner muß die Art und Weise ins Auge gefaßt werden, wie der Lehrer mit den Kindern umgeht und sie behandelt.

Digitized by Google

§. 15.

Den Grad der Kenntniſſe und Fertigkeiten der Schuljugend und den Standpunkt der Schule überhaupt hat die Viſitation genau zu erforſchen. Doch bleibt es dem Ermeſſen des Inſpicienten überlaſſen, ob er in allen Gegenſtänden des Unterrichts, oder nur in den wichtigeren prüfen laſſen, oder auch ſelbſt prüfen will, ſofern nur ein ſicheres Urtheil über den Lehrer und deſſen Leiſtungen gewonnen wird.

§. 16.

Bei den Viſitationen iſt auf den vorgeſchriebenen Lehrplan gehörig Rückſicht zu nehmen, und die Bezirks-Schulcommiſſionen müſſen daher wiſſen, wie weit der Lehrer zur Zeit der Vornahme der Viſitation unter den obwaltenden Local-Verhältniſſen etwa vorgeſchritten ſein kann und ſoll.

§. 17.

Nicht minder wird die Viſitation von dem ſittlichen Zuſtande und der Führung des Lehrers und der Schuljugend Notiz nehmen, jedoch bei Einziehung darauf bezüglicher Erkundigungen ſorgfältig Alles vermeiden, was der Würde einer Schulbehörde, oder der Stellung des Lehrers nicht angemeſſen iſt.

§. 18.

Ueberhaupt iſt bei dem Viſitationsgeſchäfte mit der größten Vorſicht und ſtrengſten Unparteilichkeit zu verfahren, und der Inſpicient wird es zwar an geeigneten Winken und Ermahnungen nöthigenfalls nicht fehlen laſſen, wird aber vornehmlich auf dem Wege des Vertrauens und der Güte wohlthätig einzuwirken ſich bemühen und — ſo viel dies geſchehen kann — dafür ſorgen, daß der Lehrer nicht an der ihm nöthigen Achtung verliere.

§. 19.

Auch von der jedesmaligen Anzahl der ſchulpflichtigen und der wirklich der Schule übergebenen Kinder, von deren Eintheilung nach Claſſen ꝛc., von der Beſchaffenheit des Schulbeſuchs (§. 8), von den vorhandenen Lehr- und Schulbüchern, Apparaten und Schul-Inventarien, von der Einrichtung der Lehrzimmer und von der Beſchaffenheit des Schulhauſes (§. 9) hat der Inſpicient bei der Viſitation Kenntniß zu nehmen; ingleichen hat er Erkundigungen einzuziehen, ob blinde, taubſtumme, oder andere unglückliche Kinder vorhanden ſind, welche von dem gewöhnlichen Schulunterricht wenig, oder gar keinen Nutzen ziehen können, und was für deren Bildung geſchieht; von Seiten der Bezirks-Schulcommiſſionen iſt aber ſodann erforderlichen Falls dafür zu ſorgen, daß für dieſe ſoviel, als die Umſtände geſtatten, gethan werde.

Digitized by

§. 20.

Die Bestimmung der Zeit, zu welcher die Visitation einer Schule vorgenommen werden soll, hängt vom Ermessen der betreffenden Bezirks-Schulcommission ab. Nur ist der Tag so zu wählen, daß er nicht in die Zeit der gesetzlichen Ferien falle.

§. 21.

Die Visitation findet in der Regel Statt, ohne daß davon der Lehrer, oder sonst Jemand vorher in Kenntniß gesetzt werde.

§. 22.

Von dem Inspicienten hängt es ab, ob der betreffende Ortsvorstand bei einer Schulvisitation hinzugezogen werden soll, oder nicht.

§. 23.

Ueber jede Visitation wird ein genauer Bericht verabfaßt; in demselben werden Anträge auf etwa wünschenswerthe Veränderungen, Reparaturen, Beschaffung von Lehrmitteln ꝛc., wie auch darauf bezügliche Vorschläge aufgenommen; in einer der nächsten Sitzungen der betreffenden Bezirks-Schulcommission wird darüber berathen, am Schlusse des Schuljahrs aber jedesmal ein Bericht über den Stand des Schulwesens in dem Bezirke dem Ministerium vorgelegt.

§. 24.

Auch Privatschulen, welche über das Ziel des Volksschulunterrichts nicht hinausgehen, sind der Aufsicht der Bezirks-Schulcommissionen unterworfen, und Unternehmer und Lehrer solcher Schulen haben ihnen die Zeugnisse über ihre Befähigung, auf Verlangen auch ihre Statuten, Lehrpläne ꝛc. vorzulegen. Ingleichen sind Kleinkinderschulen oder sogenannte Kindergärten und Fortbildungsschulen, so weit sie als integrirende Theile der Volksschule betrachtet werden müssen, den Bezirks-Schulcommissionen untergeben.

§. 25.

Sie beaufsichtigen auch die in ihren betreffenden Bezirken sich aufhaltenden inländischen Schulamts-Candidaten, überwachen deren Wandel und nehmen Kenntniß von ihrer Beschäftigung.

§. 26.

Sitzung hält jede Bezirks-Schulcommission monatlich einmal an einem bestimmten Tage, welcher vom Vorsitzenden festgesetzt wird. Dieser kann aber nach Lage der Umstände eben so wohl die gewöhnliche Sitzung absagen lassen, als auch eine außerordentliche veranstalten.

Minderwichtige Sachen und solche, welche durchaus keinen Aufschub leiden, können von dem Vorsitzenden und dem vom Ministerium gewählten Fachkundigen ohne Hinzuziehung des dritten Mitgliedes des Collegiums erledigt werden.

igitized by Google

§. 27.

Damit die Sitzungen, bei möglichster Zeitersparniß ihrem Zwecke entsprechen, hat der Vorsitzende die Gegenstände der Verhandlungen gehörig vorzubereiten, oder durch Vertheilung an die übrigen Mitglieder des Collegiums vorbereiten zu lassen.

§. 28.

Bei Verschiedenheit der Ansichten wird durch die Uebereinstimmung zweier Mitglieder ein gültiger Beschluß gefaßt. Indessen liegt es dem Vorsitzenden ob, solche Beschlüsse, deren Ausführung ihm in Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen oder dem Staatswohle zu stehen scheint oder gegen die ihm sonstige wichtige Bedenken aufstoßen, erst dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Jedem Mitgliede des Collegiums aber steht es zu, ein von dem gefaßten Beschlusse abweichendes Separat-Votum zu den Acten zu geben.

§. 29.

Protocolle werden über die Verhandlungen nur dann geführt, wenn es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder wenn es von den beiden andern Mitgliedern ausdrücklich beantragt wird. Die Protocolle wie die Registrandenführung übernimmt einer der Unterbeamten des Bezirksvorstandes. Diese werden überhaupt für die Zwecke der betreffenden Bezirks-Schulcommission mit verwendet. Wenn aber bei Verhinderung des Vorsitzenden für diesen der Bezirkssecretair einer Sitzung beiwohnt, so führt der vom Ministerium gewählte Fachkundige den Vorsitz.

Die Ausfertigungen werden von einem Mitgliede des Collegiums im Concepte entworfen, von den übrigen signirt und vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit aber vom zweiten Mitgliede in der Reinschrift unterzeichnet.

§. 30.

Das Amt der Mitglieder der Bezirks-Schulcommissionen ist ein Ehrenamt. Sie haben daher nur den Ersatz baarer Auslagen, die auswärts wohnenden Mitglieder aber eine Reiseentschädigung in derselben Weise, wie die Vertrauensmänner der Bezirksausschüsse nach §. 19 des Gesetzes vom 16. April d. J. aus der Staatscasse zu beanspruchen.

Sondershausen, den 4. September 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 74.

Verordnung, die Aufhebung des Gebrauchs von Stempelpapier bei den Gerichten betr. — Vom 5. Sept. 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne hierdurch, daß vom 1. k. M. ab die Justizbehörden in allen Fällen, wo die Stempeltaxe zu ihren Ausfertigungen den Gebrauch des Stempelpapiers vorschreibt, dasselbe nicht mehr in Natur verwende, sondern den taxmäßigen Werth desselben mit den Sporteln liquidiren, einziehen und berechnen sollen.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 5. September 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt
F. Thop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 75.

Verordnung, die Vertretung des Cammerguts bei Ablösungen betreffend. — Vom 3. October 1850.

Wir sehen uns bewogen, die Vertretung des Cammerguts bei Ablösung von Reallasten und Servituten, bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen in allen Fällen, in welchen wir nicht eine Ausnahme ausdrücklich bestimmen werden, den Rentämtern zu übertragen und den Auftrag, der in dieser Beziehung den Bezirksvorständen in der für sie gegebenen provisorischen Instruction vom 21. Juni d. J. ertheilt worden ist, hiermit zurückzunehmen.

Sondershausen, den 3. October 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Nr. 76.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die zwischen den Fürstl. Schwarzburgischen Ministerien getroffene provisorische Uebereinkunft über die Ernennung von Anwälten für das gemeinschaftliche Kreisgericht in Sondershausen. — Vom 4. October 1850.

Die nachstehende, von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt und uns mit höchster Genehmigung vollzogene provisorische Uebereinkunft, welche die Ausführung des Artikel 18 des zwischen den Schwarzburgschen Gouvernements

Ausgegeben mit Nr. 41 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 41 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by

und der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung gemeinschaftlicher Kreisgerichte geschlossenen Vertrags betrifft:

„In Folge des zwischen den Fürstlich Schwarzburgischen Gouvernements und der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung am 23. März resp. am 9. und 15. April dieses Jahres über die Errichtung gemeinschaftlicher Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrags ist zum Behufe der im Artikel 18 vorbehaltenen näheren Vereinbarung unter den zuerst genannten beiden Regierungen durch ihre unterzeichneten Ministerien Folgendes verabredet worden:

§. 1.

Sämmtlichen Advocaten, welche bis zum 1. Juli dieses Jahres zum Betriebe der Praxis in den beiden Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften berechtigt worden sind, wird die Ausübung derselben vor dem gemeinschaftlichen Kreisgerichte in Sondershausen, auch wenn sie an diesen Ort ihren Wohnsitz nicht verlegt haben sollten, und zwar dergestalt gestattet, daß sie vor ihm auch in den Processen dienen dürfen, die nicht aus ihrer Heimath herrühren.

§. 2.

Den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen resp. Sondershäusischen Advocaten, welche sich nach der im Eingange angezogenen Uebereinkunft am Sitze des Kreisgerichts Sondershausen niederlassen dürfen, wird eine dem billigen Ermessen der beiderseitigen Ministerien überlassene Frist gesetzt, binnen welcher sie, wenn sie von dem ihnen hiernach eingeräumten Rechte Gebrauch machen wollen, bei Verlust desselben ihren Wohnsitz nach Sondershausen verlegt haben müssen.

§. 3.

Finden die beiden Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen, daß die nach §. 1 zur Praxis bei dem Kreisgerichte berechtigten Advocaten nicht mehr ausreichen — sei's mit oder ohne Rücksicht auf einen inzwischen etwa erfolgten Abgang; — so wird eine Verstärkung ihrer Zahl in dem, durch den mehrerwähnten Vertrag festgesetzten Verhältnisse und zwar so erfolgen, daß die erste, zweite, vierte, fünfte und siebente Ernennung von Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischer, die dritte und sechste aber von Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seite bewirkt wird.

§. 4.

Die Prüfung dieser Advocaten wird in der für das betreffende Fürstenthum vorgeschriebenen Weise vorgenommen. Sie werden von dem gemeinschaftlichen Kreisgerichte in Sondershausen verpflichtet.

Digitized by Google

§. 5.

Auf diejenigen Advocaten, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt stammen und in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft nach Sondershausen ihren Wohnsitz verlegen, finden die Bestimmungen Anwendung, welche der Artikel 11 des Vertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichts für die Angehörigen dieser Behörde getroffen hat.

§. 6.

Diese Uebereinkunft gilt nur so lange, als nicht in Uebereinstimmung mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung das Advocatenwesen — sei's überhaupt oder auch nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Gerichte — definitiv auf einer andern Grundlage geordnet worden sein wird.

Vorliegende Vereinbarung ist, nachdem dieselbe von Ihren Durchlauchten, den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen genehmigt worden ist, von Höchst Ihren beiderseitigen Ministerien durch ihre gewöhnlichen Unterschriften und die ihnen anvertrauten Fürstlichen Dienstsiegel in zwei gleichlautenden Exemplaren vollzogen worden.

Rudolstadt, den 27. September 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**

Röder.

Sondershausen, den 30. September 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**

F. Chop."

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 4. October 1850.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Chop.

Digitized by

Nr. 77.

Ministerial-Bekanntmachung über die Portofreithümer der Justizbehörden ꝛc. — Vom 4. October 1850.

Nach vorgängiger Verständigung mit dem Königlich Preußischen Staatsministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin und der General-Direction der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehnsposten zu Frankfurt a. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen betheiligten Behörden, daß das für die herrschaftlichen Correspondence-, Geld- und Packet-Sendungen des vormaligen Fürstlichen Landesjustizcollegiums in Arnstadt und des vormaligen gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst, als obersten Justizhofs für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, bestandene Portofreithum auf die herrschaftlichen Correspondence-, Geld- und Packet-Sendungen in demselben Umfange (nämlich bei Geldsendungen bis zum Betrage von 3000 Thlr. posttäglich und bei Packeten bis zum Gewicht von 40 Pfd. posttäglich) zwischen den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Behörden und dem gemeinschaftlichen Appellationsgericht nebst dem Oberstaatsanwalt in Eisenach, zwischen jenen Behörden und dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht nebst dem Generalstaatsanwalt in Jena, so wie zwischen den ebenbezeichneten Justizstellen nebst den dabei fungirenden Ober- resp. General-Staatsanwälten unter einander übertragen ist.

Wir bemerken dabei ausdrücklich zur strengsten Nachachtung, daß sich diese Portofreithums-Bewilligung nur auf Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche rein herrschaftliche Angelegenheiten (Staats-Dienstangelegenheiten) erstreckt und daß die desfallsigen Sendungen mit einem herrschaftlichen Siegel verschlossen sein und auf der Adresse die bei den Oberbehörden durch die Namensunterschrift eines Canzleibeamten, bei den Unterbehörden durch die Namensunterschrift des Vorstandes der Behörde als richtig bescheinigte Angabe „herrschaftliche Dienst-Sache" enthalten müssen.

Sondershausen den 4. October 1850.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

26. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 78.

Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Vom 20. August 1850.

§. 1.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener überhaupt wird der Forstmeister auf das Civilstaatsdienstgesetz vom 26. März d. J. verwiesen.

§. 2.

Im Allgemeinen hat der Forstmeister die Wirthschaft der Revierförster, namentlich die Einhaltung der Betriebspläne zu beaufsichtigen, die Abpostungen zu besorgen, den Entwurf zur Holzabgabe aufzustellen und die Holzversteigerungen zu leiten.

Diese Geschäfte werden ihm außer für die in der Unterherrschaft befindlichen Domanialforste auch für die im Auslande belegenen übertragen.

§. 3.

Jene bestehen gegenwärtig in dem 1) Bebraer, 2) Oberspierschen, 3) Jechaer, 4) Hachelbicher, 5) Stockhäuser, 6) Holzengelschen, 7) Rohnstedter, 8) Niederspierschen, 9) Allmenhäuser, 10) Ebeleber, 11) Großenbrüchterschen und 12) Keulaer Reviere.

Diese in 13) dem Holzengelschen Reviere einverleibten Kannawurfer, 14) Schönewerdaer, 15) Gerteröder und endlich 16) dem Bodunger Reviere.

Den einzelnen Rentamtsbezirken nach gehören die erwähnten Forsten von 1 bis 5, 14, 15 und 16 zum Sondershäuser, 6, 7, 8 und 13 zum Clingenschen, 9, 10, 11 und 12 endlich zum Ebeleber Rentamte.

Ausgegeben mit Nr. 43 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 43 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by

§. 4.

Der Forstmeister hat seinen Sitz in Sondershausen zu nehmen.

§. 5.

Der Forstmeister steht unter dem Ministerium und zwar zunächst unter der Finanzabtheilung desselben, doch hat er in den Angelegenheiten des eigentlichen Forstbetriebes, mithin in allen Hauungs- und Kulturſachen den Anordnungen und Unterweisungen des bei dem Ministerium angestellten Forstdirectionsbeamten Folge zu leisten.

§. 6.

Der Forstmeister ist der nächste Vorgesetzte der in seinem Dienstbezirke angestellten Revierförster. Die auf die Geschäfte der Letzteren bezüglichen Verfügungen des Ministeriums resp. des Forst-Directionsbeamten gehen an den Ersteren. In den Fällen, wo von ihnen ausnahmsweise an den Revierförster direct verfügt wird, erhält der Forstmeister Abschrift von der Verfügung. Der Letztere hat in seinem Geschäftsverkehre mit den Revierförstern sich auf den nothwendigen Schriftwechsel zu beschränken und die Geschäfte an Ort und Stelle in den Fällen persönlich zu erledigen, wo die Zweckmäßigkeit dafür spricht. Der Forstmeister hat ferner die Einweisung des Revierförsters in das Amt zu bewirken und darüber eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe zu den Revieracten nehmen zu lassen.

Bei eintretendem Todesfalle eines Revierförsters hat der Forstmeister endlich die im Interesse des Forstdienstes nothwendigen Vorkehrungen ungesäumt zu treffen und Bericht an das Ministerium zu erstatten.

§. 7.

Von dem Forstmeister ist der bei ihm von jedem der ihm untergebenen Revierbeamten instructionsmäßig im Monat Juli für das darauf folgende Verwaltungsjahr in doppelten Exemplaren einzureichende Kulturplan spätestens im Laufe des darauf folgenden Monats zu prüfen. Er hat sich hierbei von den Bestimmungen des Quinquenniums-Kulturplanes leiten zu lassen, da Abweichungen gegen diese nur insofern und insoweit gestattet werden können, als sie durch besondere Vorkommnisse gerechtfertigt werden. Es ist dabei ferner zu beachten, ob die zum Anbau in Vorschlag gebrachten Holzarten den Standortsverhältnissen entsprechend sind und, wenn nicht, anzugeben, welche an deren Stelle zu wählen sind.

Endlich ist der ausgeworfene Kulturkostenbetrag in der Materie wie in calculo zu prüfen.

Digitized by Google

Ein Exemplar von jedem Kulturplane, eventuell mit den dazu gehörigen Bemerkungen ist zu Anfang des Monats September dem Directionsbeamten zu behändigen. Die von diesem in dem Abschlußprotocolle niedergelegten endgültigen Bestimmungen sind bei der Ausführung streng zu befolgen. Der Forstmeister hat sich durch den Besuch der Forste während der Kulturausführung an Ort und Stelle von der vorschriftmäßigen Ausführung zu überzeugen.

§. 8.

Der zu den Saaten erforderliche Holzsamen soll in den Fällen in den Domanialforsten selbst gewonnen werden, wo er nicht angemessener aus den Samenhandlungen bezogen werden kann.

Von der Gewinnung des Nadelholzsamen ist in den Forsten der Unterherrschaft abzusehen, da dieser, soweit er in Kiefern- und Fichtensamen besteht, aus dem herrschaftlichen Samenmagazine der Oberherrschaft zu beziehen ist. Spätestens zwei Monate nach erfolgter Feststellung der Kulturpläne ist der Forstmeister der Oberherrschaft davon in Kenntniß zu setzen, wie groß der Bedarf des erforderlichen Kiefern- und Fichtensamens für die unterherrschaftlichen Forsten ist. Dieser Samen sowohl, als auch der übrige erforderliche Holzsamen, zu dessen Ankaufe, soweit die Ernte in den inländischen Forsten nicht erfolgt, der Forstmeister ermächtigt wird, ist in den dazu bestimmten Räumen in angemessener Weise aufzubewahren. Dem Forstmeister liegt es ob, das Samenmagazin zu beaufsichtigen und Anordnung zu treffen, daß die Samenquantitäten an die einzelnen Forsten, getrennt nach den Unterabtheilungen des Kulturplanes in der entsprechenden Zeit abgeliefert werden.

§. 9.

Die von jedem Revierbeamten instructionsmäßig in doppelten Exemplaren bei dem Forstmeister einzureichende Nachweisung über die ausgeführten Kulturen ist von ihm zu prüfen und ein Exemplar davon dem Directionsbeamten zu behändigen. Es gelten hierfür auch die im §. 7 festgestellten Zeitfristen.

§. 10.

Der Fortführung des Quinquenniums-Kulturplanes ist die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die als bestockt angegebenen Flächen ebenso, wie die zur Nachbesserung bestimmten genau den einzelnen Jahren nach nachzutragen. Dasselbe gilt in Ansehung der Fortführung der periodischen Kulturpläne.

Digitized by

§. 11.

Mit dem von jedem Revierbeamten in der im §. 7 angegebenen Zeit in doppelten Exemplaren einzureichenden Hauungsplane ist eben so zu verfahren, wie dies hinsichtlich des Kulturplans in dem eben erwähnten §. vorgeschrieben worden ist. Abweichungen von den Bestimmungen des Quinquenniums-Hauungsplans sind nur unter besondern Vorkommnissen zulässig. Der von dem Directionsbeamten endgültig festgestellte Hauungsplan ist unabänderlich in Ausführung zu bringen, insofern nicht etwa durch ungewöhnliche Naturereignisse größere Holzquantitäten außerhalb der laufenden Schlagfläche zur Ernte gebracht werden, für die, soweit sie der Hauptnutzung angehören, principmäßig sofort wieder Ersatz durch Ueberhaltung auf dem Stamme in der laufenden Schlagfläche zu leisten ist. Es sind die deshalb in dem jährlichen Abschlußprotocolle niedergelegten Bestimmungen zu befolgen und, insofern und insoweit diese nicht den ausreichenden Ersatz bieten sollten, hat der Forstmeister nach eigenem Ermessen zur weiteren Ueberhaltung Anordnung zu treffen, wenn überall die Trennung des Holzes vom Stamme noch nicht erfolgt ist. Ist dies der Fall, so darf die Aufbereitung des Holzes nicht ausgesetzt werden und es bleibt dann Aufgabe für die Ersatzpostenrechnung, die Ausgleichung in dem darauf folgenden nächsten Verwaltungsjahre zu bewirken.

§. 12.

Ueber die nach Vorschrift des §. 11 des Civillistengesetzes vom 18. März d. J. in extraordinären Holzschlägen etwa zu erntenden Hölzer ist ein besonderer Hauungsplan aufzustellen, da deren Erträge getrennt von denen aus den laufenden Schlägen zu behandeln sind. Die desfallsigen weiteren Vorschriften werden für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

§. 13.

Da dem Revierbeamten die Ausführung des Hauungsplans überlassen bleibt, so hat der Forstmeister nur die Verpflichtung, sich vor dem Beginne der Fällung des Holzes durch Besichtigung an Ort und Stelle von der richtigen Absteckung der Schlaglinie bei Abtriebsschlägen, von der entsprechenden Auszeichnung der zu fällenden Hölzer in den Besamungs- und Lichtschlägen, sowie in den Durchforstungs- und Auszugshieben, wie endlich auch in den Hauungen des Mittelwaldes bezüglich des Oberbaumes zu überzeugen. In den Fällen, wo ihm die Ausführung mangelhaft erscheint, hat er die Befugniß, die Abänderung nach seinem Ermessen unter Zuziehung des Revierbeamten anzuordnen. Diese Revision ist so auszuführen, daß

Digitized by Google

§. 14.

die Fällung des Holzes in den Beſamungs- und Lichtſchlägen ſowie in den Abtriebsſchlägen der auf natürliche Verjüngung bewirthſchafteten Flächen mit dem Monat November, in den Mittelwaldſchlägen aber vor dem Eintritte der Vegetation beginnen kann. Die Auszugs-, Schneidel- und Durchforſtungshiebe ſind den Verhältniſſen und dem beabſichtigten Zwecke entſprechend in Angriff zu nehmen.

§. 15.

Dem Forſtmeiſter wird die Befugniß ertheilt, in den Fällen, wo das geerntete Holzquantum nur zum Theil an die Geſtelle ohne Nachtheil angebracht oder auf dieſen das angerückte Holz nicht abgefahren werden kann, oder auch wo die Steigung der Schlagfläche das Anrücken des Holzes außerordentlich erſchwert, Anordnung zu treffen, daß die in den auf natürliche Verjüngung bewirthſchafteten Flächen geernteten Hölzer nicht ausſchließlich an die Geſtelle und die deren Stelle vertretenden Holzabfuhrwege gerückt werden. In jedem einzelnen Falle hat er dem betreffenden Revierbeamten die desfallſige Beſtimmung ſchriftlich zuzufertigen.

§. 16.

Zur Fällung und Aufbereitung der Hölzer ſind nur verpflichtete Leute — Holzhauer, — die ſich eines guten Rufes zu erfreuen haben, als Lohnarbeiter zuzulaſſen. Es iſt dieſen jedoch nachzulaſſen, aus ihrer Familie ein oder einige unbeſcholtene Mitglieder als Hülfsarbeiter mit zuzuziehen. Dem Revierbeamten ſteht aber das Recht zu, die Hülfsarbeiter zu entfernen, wenn ihm hinſichtlich ihrer Zuläſſigkeit ein Bedenken beiwohnt. Für dieſelben hat der verpflichtete Holzhauer die Verantwortung mit zu übernehmen und ſie bei der Aufbereitung des Holzes zu überwachen. Die jetzt für jedes einzelne Revier beſtimmte aus den betreffenden, dem Forſtmeiſter bereits übergebenen Acten näher erſichtliche Zahl der Holzhauer iſt ohne vorher eingeholte Genehmigung des Miniſteriums nicht zu überſchreiten und auch nicht zu beſchränken. Dem Forſtmeiſter liegt es ob, diejenigen Holzhauer, die der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen, nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Revierbeamten, zu entlaſſen. Bei eintretender Vacanz hat der Revierbeamte ein entſprechendes Individuum beim Forſtmeiſter in Vorſchlag zu bringen und dieſer hat daſſelbe, wenn ihm ein Bedenken gegen deſſen Annahme nicht beiwohnt und ſeine zeitherige gute Führung durch ein Zeugniß des Ortsvorſtandes beſcheinigt worden iſt, zu verpflichten und in die Eidesformel mit aufzunehmen:

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich die Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen, welche in dem Bezirke, für den ich angestellt bin, zu meiner Kenntniß kommen, mit Treue und Wahrhaftigkeit anzeigen und was ich über die Thatumstände des Vergehens, über dessen Urheber und Theilnehmer und über den durch dasselbe gestifteten Schaden aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will ꝛc.“

Ueber die stattgehabte Verpflichtung ist eine, von dem Verpflichteten zu vollziehende Verhandlung zu den Acten zu nehmen.

§. 17.

In denjenigen Forsten, wo der einzelne Holzhauer 150 Malter und darüber in einem Verwaltungsjahre aufzuarbeiten hat, wird ihm zur Anfertigung der aufzuwendenden Keile ein halb Malter Buchen Holz mit Ausschluß des Hauer- und Rückerlohnes unentgeldlich verabreicht. Dies Holz darf nur insofern und insoweit von dem Scheitholze abweichen, daß die Scheite in der Sehne einen Durchmesser bis zu 18″ haben und möglichst astrein sind; auch kommt die Ausgleichung durch die Auflage von Reideln in Wegfall.

Da, wo der Holzhauer weniger Holz aufzuarbeiten hat, bleibt es dem Forstmeister überlassen, ihm das nach dem angegebenen Verhältnisse entsprechende Keilholz in einzelnen Scheiten zu verabreichen.

In den Fällen, wo das Holz untadelhaft gefertigt worden, ist der Forstmeister berechtigt, den Holzhauern für je 1000 N. Malter aufbereitetes Holz Ein Schock Buchen-Baumwellen zu bewilligen. Die Empfänger haben jedoch hiervon das Hauer- und Rückerlohn zu ersetzen. Diese Abgaben darf aber für jeden Forst nicht über vier Schock Wellen betragen und ist für diejenigen Forsten, wo weniger als N. Malter Holz geerntet werden, auf Ein Schock zu beschränken.

Die Holzhauer haben für die beim Auszeichnen des zu fällenden Holzes und beim Abposten der aufgearbeiteten Hölzer geleistete Hülfe eine Entschädigung nicht zu beanspruchen.

§. 18.

Soweit es nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, hat der Forstmeister vorzugsweise dahin zu wirken, daß für die Forstproducte der höchst mögliche Geldertrag erlangt wird. Insbesondere hat er darauf zu sehen, daß diejenigen Hölzer, die als Bau- und Nutzholz verwendbar sind, soweit sich Absatz dafür findet, als solche und nicht als Feuerhölzer übergehalten werden. Der Absatz ist durch eine beschleunigte Abpostung zu befördern. Zum Ausweise,

Digitized by Google

daß überhaupt die Abpostung erfolgt ist, muß jedes Blochstück und jedes Scheit beim Nutzholze mit dem nur vom Forstmeister zu führenden Hammer (GF) mit Ausnahme der im §. 45 näher angegebenen Fälle bezeichnet werden.

In den Fällen, wo in den einzelnen Bau- und Nutzstücken schadhafte Stellen bei der Abpostung entdeckt werden, ist der Forstmeister berechtigt, an dem ermittelten Kubikinhalte so viel in Abrechnung zu bringen, als der Inhalt der schadhaften Stelle beträgt. Wenn aber hierbei der Erlaß so viel betragen würde, daß voraussichtlich für das Blochstück ein eben so hoher Geldertrag erlangt wird, wenn es zu Feuerholz bei freier Concurrenz verwendet werden sollte, so ist die Aufspaltung desselben anzuordnen.

Bei der Abpostung der Feuerhölzer hat der Forstmeister nicht nur sein Augenmerk darauf zu richten, daß die in dem Nummerbuche aufgeführten einzelnen Posten vollständig übereinstimmend mit denen auf dem Schlage befindlichen sind, sondern vorzugsweise auch darauf, daß sie streng nach Vorschrift der Holztaxe vom Jahre 1841 den einzelnen Sortimenten nach aufgemaltert werden. In dem Falle, wo dies nicht geschehen sein sollte, hat der Forstmeister eine anderweitige Ummalterung der Hölzer anzuordnen. Dasselbe gilt auch in Ansehung derjenigen Hölzer, die nicht nach dem vorschriftsmäßigen Maaße aufgesetzt sind. Um Irrungen vorzubeugen, ist das Mittelholz und zwar in jedem Malter 3—4 Scheite, mit dem mit (M) bezeichneten Hammer schlagen zu lassen.

§. 19.

Unmittelbar nach erfolgter Abpostung des Holzes ist das Nummerbuch nach vorausgegangener Prüfung in calculo event. mit den berichtigten Summen vervollständigt, unter Angabe des Tages der Abpostung von dem Forstmeister unterschrieben an den Revierbeamten zurückzugeben. Gleichzeitig hat der Forstmeister die gefundenen Hauptsummen, den einzelnen Sortimenten nach, in das Tagebuch mit den nöthigen Notizen über Hauer- und Rückerlöhne einzutragen. Aus diesem sind sie in das für jeden Forst besonders anzulegende Manual über den Naturalertrag überzutragen und zwar in der Weise, daß die Bau- und Nutzhölzer getrennt von den Feuerhölzern geführt werden. Ebenso sind für die durch Hiebsführung und die durch zufällige Ereignisse im Etatschlage gewonnenen Hölzer besondere Seiten anzulegen.

Im Uebrigen wird auf die Manuale selbst verwiesen, die dem Forstmeister zur Fortführung behändigt worden sind.

§. 20.

Die über sämmtliche nicht feststehende Nebennutzungen von jedem Revierbe-

Digitized by

amten am Schlusse des Rechnungsjahres, der mit dem 31. December erfolgt, aufzustellende und an das betreffende Rentamt abzugebende Nachweisung hat zuvor der Forstmeister zu prüfen und zu beglaubigen. Im Allgemeinen ist hier die Regel maßgebend, daß die Nebennutzungen die Hauptnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen.

§. 21.

Mit Ausnahme der auf dem Jechaer und Oberspierschen Forste eingegatterten Fläche, ist die Jagd in den Domanialwaldungen als Nebennutzung anzusehen. Die Jagd mag nun verpachtet oder für Rechnung der Staatscasse beschossen werden, so hat der Forstmeister sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß der Abschuß des Wildes in der Weise erfolgt, daß dem Forste und dem angrenzenden Felde ein merklicher Schade durch den Wildstand nicht zugefügt wird. Da, wo die Jagden für Rechnung der Staatscasse verwaltet werden, ist die von den Revierbeamten von Monat zu Monat einzureichende Ertragszusammenstellung, in der der Gelderlös mit nachzuweisen ist, von dem Forstmeister zu prüfen und von ihm bestätigt spätestens 14 Tage nach erfolgter Einreichung an das betreffende Rentamt abzugeben.

§. 22.

Der Forstmeister hat von den, von den Revierbeamten aufgestellten Denunciationslisten Kenntniß zu nehmen und, insofern und insoweit er die Anzeigefälle mit dem Befunde im Walde in einem Mißverhältnisse erachtet, den säumigen Schutzbeamten durch die gesetzlich zulässigen Mittel zur erfolgreicheren Thätigkeit anzuhalten, event. deshalb Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

§. 23.

Bei etwa vorkommenden, auffälligen Schäden durch Insecten hat der Forstmeister die vorläufig von dem Localbeamten angeordneten Abwendungsmittel zu prüfen und eventuell zu berichtigen, der vorgesetzten Behörde aber darüber ungesäumt Bericht zu erstatten und die von dieser etwa getroffenen weiteren Anordnungen in Ausführung bringen zu lassen.

Dasselbe gilt auch bezüglich aller übrigen nicht voraus zu sehenden Ereignisse, insoweit diese in ihren Folgen den Forsten so nachtheilig werden, daß die Vermuthung dafür spricht, es werden dadurch die Betriebspläne eine Abänderung erleiden.

§. 24.

Ferner hat sich der Forstmeister die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Beweidung der Forsten nur da, wo sie eingeräumt worden ist, stattfindet und daß dabei die bestehenden Vorschriften beobachtet werden. Er ist nicht nur berechtigt,

zed by Google

sondern auch verpflichtet, da wo dies der Fall nicht ist, die erforderlichen abändernden Bestimmungen zu treffen.

§. 25.

Dasselbe gilt auch bezüglich der Grasnutzung. Da, wo diese ohne merklichen Nachtheil für die Hauptnutzung eingeräumt werden kann, ist sie der ärmeren Klasse der Staatsangehörigen unentgeltlich, jedoch auf Widerruf, zu überlassen. Dieser ist nach vorgängiger Anhörung des Revierbeamten in den Fällen von dem Forstmeister ohne Weiteres gegen die betreffenden Personen zu erlassen, wo bei Ausübung jener Nutzung den Holzpflanzen durch Bosheit oder Fahrlässigkeit merklicher Nachtheil zugefügt wird.

Alle diejenigen Staatsangehörigen, die nicht mehr als zwei Morgen Land besitzen oder außerdem ein solches Einkommen nicht haben, daß sie dieser Unterstützung nicht bedürfen, sind in dieser Beziehung zu der ärmeren Klasse der Staatsangehörigen zu rechnen.

Bei der von dem Revierbeamten auf Grund des von dem Bürgermeister jedes Ortes ausgestellten Nachweises der zulässigen Personen vorgenommenen Vertheilung der Grasnutzung, den einzelnen Flächen nach, hat es in den Fällen sein Bewenden, wenn dem Forstmeister nicht erhebliche Bedenken dagegen beiwohnen. Wo dies aber der Fall ist, hat dieser die Verpflichtung, die Vertheilung zu berichtigen und dem betreffenden Revierbeamten die leitenden Grundsätze mitzutheilen.

§. 26.

Der Forstmeister hat sein besonderes Augenmerk darauf mit zu richten, daß die Holzabfuhrwege so im Stande erhalten werden, wie es sowohl zur Beförderung eines vortheilhaften Holzabsatzes, als zur Verhütung von Beschädigungen des stehenden Holzes erforderlich ist.

§. 27.

Hinsichtlich der Einbringung des Leseholzes und der Waldstreu sind die Bestimmungen der Leseholzordnung vom 23. Juni 1841 maßgebend, die nur insofern und insoweit eine Abänderung erlitten haben, daß auch den ärmeren Bewohnern der in den §§. 16 bis 23 incl. nicht genannten Ortschaften die Begünstigung zu Theil und auf die im §. 24 ausgeschlossenen Forsten, nach Vorschrift der Proclamation vom 28. März 1848, mit erstreckt worden ist.

Digitized by Google

Die in der gedachten Leseholzordnung dem Kammer- und Forst-Collegio ertheilten Rechte und auferlegten Pflichten gehen auf den Forstmeister über.

§. 28.

Derselbe hat der ungeschmälerten Erhaltung der Forstgrenzen und der diese bestimmenden Grenzmarken seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Da, wo die Regulirung von Forstgrenzen nöthig wird, hat sie der Forstmeister anzuordnen und zu leiten. In dem Falle, wo es sich um Beilegung von Grenzstreitigkeiten oder um Aufgabe diesseits behaupteter Grenzlinien handelt, ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

§. 29.

Das Forstrechnungswesen insbesondere hinsichtlich der Naturalverrechnung ist dem Forstmeister vorzugsweise mit übertragen.

Dasselbe ist dem Natural- und Geldertrage nach in der Weise zu trennen, daß sich beide contrahirend zur Seite stehen. Es sind zur Erreichung dieses Zweckes dem Rechnungsjahre nach in beide übereinstimmend die nach §. 18 der Instruction in das von dem Forstmeister zu führende Naturalmanual einzutragenden Posten zur Erhebung zu bringen. Instructionsmäßig hat die Naturalrechnung der Revierbeamte, die Geldrechnung aber das Rentamt zu führen. Die Einnahme-Urkunde für beide Rechnungen sind die Abzählungsprotocolle.

§. 30.

Diese hat der Forstmeister in vier gleichlautenden Exemplaren aufzustellen und zu vollziehen. Es sind darin die Hölzer getrennt nach den einzelnen Wirthschaftsfiguren und Unterabtheilungen, so wie nach Haupt- und Durchforstungsnutzung, nicht minder auch, ob durch Hiebsführung oder zufällige Ereignisse die Ernte erfolgt, und endlich in der Unterscheidung nach Feuerholz und Nutzholz auf Grund der in der Holztaxe vorgeschriebenen Preise zu verrechnen. Am Schlusse sind gleichzeitig die Gewinnungskosten der Hölzer — Hauer- und Rückerlohn so wie die §. 16 der Instruction näher bezeichneten Keilhölzer und Wellholzabgaben — mit zu verrechnen. Zur näheren Erläuterung wird auf die Abzählungsprotocolle verwiesen, die dem Forstmeister bereits übergeben worden sind.

Insofern im Laufe eines Monats die Abpostung des Holzes in einem Schlage erfolgt, ist über die innerhalb desselben vorgenommenen Abpostungen, jedem einzelnen Reviere nach, spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des Monats ein Abzählungsprotocoll aufzustellen und dem betreffenden Revierbeamten zur Unterschrift

Digitized by Google

vorzulegen. Nachdem diese erfolgt ist, event. die dagegen erhobenen Bedenken erledigt sind, werden zwei Exemplare spätestens nach Verlauf von anderweitigen 14 Tagen bei der vorgesetzten Behörde behufs der Prüfung eingereicht. Die bei dieser etwa aufgestellten Bemerkungen sind in der kürzesten Zeitfrist, und nicht später als 14 Tage nach der stattgehabten Behändigung, zu erledigen. Sobald dies geschehen ist, hat der Forstmeister dem Revierbeamten ein event. berichtigtes Exemplar des Abzählungsprotocolles behufs der Niederlegung in der Revierrepositur zu behändigen, um auf Grund desselben die ihm obliegende Naturalverrechnung und Abrechnung mit dem Rentamte bewirken zu können. Diesem wird aber das behufs der Rechnungsstellung nöthige Exemplar des Abzählungsprotocoll's von dem Ministerium übergeben werden.

Die innerhalb eines Verwaltungsjahres für jeden Forst aufgestellten Abzählungsprotocolle sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Auf den Grund dieser Abzählungsprotocolle ist dann am Schlusse des Verwaltungsjahres eine summarische Zusammenstellung oder ein General-Abpostverzeichniß aufzustellen, indem alle geernteten Hölzer nebst ihren Taxpreisen und Gewinnungskosten nach Anleitung der Vorschrift für die Abzählungsprotocolle und unter Stellung der Hauptsumme nachgewiesen sind. Diese von dem Forstmeister zu vollziehenden und mit den Hauptsummen des Naturalmanuals übereinstimmenden Rechnungsdocumente sind spätestens sechs Wochen nach dem Rechnungsschlusse bei der vorgesetzten Behörde einzureichen und es ist dabei eine Rücksicht darauf nicht zu nehmen, ob die Hölzer bereits verwerthet sind oder nicht.

§. 31.

Das von den Revierbeamten instructionsmäßig spätestens acht Tage nach dem Rechnungsschlusse einzureichende Verzeichniß über die unverkauft gebliebenen Hölzer ist von dem Forstmeister dann an Ort und Stelle zu prüfen, wenn ihm ein Bedenken bezüglich der aufgestellten Posten beiwohnt. Es ist von ihm resp. nach erfolgter Berichtigung zu beglaubigen und dem Revierbeamten vor der ihm zur Abrechnung mit dem Rentamte gestellten Frist zu behändigen.

§. 32.

Insoweit nicht alle geernteten Hölzer zum Taxpreise überlassen werden, ist der Mehrertrag besonders zur Einnahme, der Minderertrag aber zur Ausgabe von dem Ministerio anzuweisen. In beiden Fällen hat der Forstmeister vor der abweichenden Abgabe der Hölzer nach dem Taxpreise die Genehmigung dieser Behörde einzuholen, insofern es sich um unverkauft gebliebene Posten handelt, die

Digitized by

nach dem Taxpreise mehr als Einhundert Reichsthaler dem einzelnen Reviere und Jahre nach betragen oder insofern der Mehrbetrag nicht im Wege der Versteigerung erlangt worden ist, denn im entgegengesetzten Falle genügt es, eine Abschrift von dem Versteigerungsprotocolle vorzulegen, in welchem die Hauptsumme der versteigerten Hölzer nach dem Taxpreise und nach der Erlössumme mit auszudrücken ist.

§. 33.

Die von den Revierbeamten instructionsmäßig in dreifachen Exemplaren spätestens sechs Wochen nach erfolgtem Rechnungsschlusse bei dem Forstmeister einzureichende Naturalrechnung hat derselbe zu prüfen und hierbei sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß alle Holzernten genau eingetragen und vorschriftsmäßig auf Normalmalter übertragen und nicht nur nach den verschiedenen Hiebs- und Nutzungsweisen, sondern auch nach den einzelnen Wirthschaftsfiguren und Unterabtheilungen gebucht worden sind.

Die etwa vorkommenden Ausstellungen sind dem Revierbeamten zur weiteren Erklärung mitzutheilen und ein Exemplar der Rechnung nebst den Revisionsacten ist hierauf der vorgesetzten Behörde nicht später als nach Verlauf von drei Monaten nach dem Rechnungsschlusse vorzulegen. Ist die Rechnung von dieser festgestellt, so ist das „Hat"

§. 34.

von dem Forstmeister in das ihm zur Führung übergebene Wirthschaftsbuch an der vorgeschriebenen Stelle überzutragen, die jährliche Hauptsumme zu stellen und am Schlusse des Wirthschaftsbuches die Vergleichung zwischen „Hat" und „Soll" zu bewirken. Dem Revierbeamten ist aber ein berichtigtes Exemplar der Rechnung zu gleichem Behufe zurückzustellen.

§. 35.

Die auf Holzschlägerlöhne, Kultur- und Wegebaukosten erforderlichen Abschlagszahlungen werden von dem betreffenden Rentamte dann verabreicht, wenn die von dem Revierbeamten ausgestellte Empfangsbescheinigung zuvor hinsichtlich der Zulässigkeit der Zahlung von dem Forstmeister beglaubigt worden ist. Ohne vorher eingeholte höhere Genehmigung ist dieser jedoch nicht berechtigt, über die festgestellten Etatssätze hinaus die Zulässigkeit der Abschlagszahlungen zu bestätigen.

§. 36.

Dem Forstmeister liegt es ferner ob, darüber zu wachen, daß der Natural- und Geld-Einnahme-Etat, soweit die einzelnen Etatsätze nicht von Zufälligkeiten ab-

Digitized by Google

hängig sind, die im Voraus nicht ermessen werden können, erfüllt wird. Da, wo das Ergebniß von der Vorausbestimmung abweicht, hat nach erfolgtem Rechnungsschlusse der Forstmeister in einem an das Ministerium zu erstattenden Berichte die Gründe erschöpfend herauszustellen, wodurch die Abweichung veranlaßt worden ist.

§. 37.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres hat der Forstmeister in der vorschriftsmäßigen Form eine Nachweisung über die innerhalb desselben bei dem Forstwesen vorgekommenen Grundstocksveränderungen bei der ihm vorgesetzten Behörde einzureichen, bei jedem Quinquenniums-Schlusse aber eine solche Nachweisung dem Forstdirectionsbeamten zu überreichen, in der die Grundstocksveränderungen innerhalb des zurückgelegten fünfjährigen Zeitraumes, den einzelnen Forsten nach, nachgewiesen sind.

§. 38.

Ueberhaupt sind die von diesem bei der Betriebsregulirung und deren Fortführung dem Forstmeister etwa mit übertragenen Geschäfte in der entsprechenden Zeitfrist auszuführen.

§. 39.

Insbesondere hat dieser den mit den Directionsgeschäften betrauten Techniker auf geschehene Aufforderung in die Forsten zu begleiten und ihm auf Verlangen getreulich Auskunft über örtliche oder anderweitige, auf den Dienst bezügliche Verhältnisse zu ertheilen.

§. 40.

Bei Aufstellung des Entwurfes zur Holzabgabe hat der Forstmeister sich von den, von den Ortsbehörden nach §. 1 der Holztaxe vom 8. December 1840 bei ihm einzureichenden, dem betreffenden Revierbeamten zur Begutachtung vorzulegenden Holzanforderungslisten leiten zu lassen. Das darin ermittelte Bedürfniß an Feuerholz zum eigenen Bedarfe der Staatsangehörigen ist, soweit es die Holzernten gestatten, vollständig und an bequem gelegenen Orten, zeitig überweisen zu lassen. Das hiernach und nach erfolgter Abgabe der Deputathölzer und der stattgehabten Befriedigung des Feuerholzbedarfs zu der Erwärmung der öffentlichen Gebäude und des Bedarfs der Fürstlichen Hofhaltung, so wie endlich auf den Grund von Contracten oder Concessionen abzugebenden Kohl- und Brennholzes

Digitized by Google

noch übrig bleibende Feuerholz ist im Wege der Versteigerung bei freier Concurrenz gegen baare Zahlung zu überlassen, insofern und insoweit nicht voraussichtlich durch Accordpreise ein höherer Ertrag erlangt wird. Zu der letzteren Verkaufsweise ist jedoch die Genehmigung des Ministeriums zuvor einzuholen, wenn es sich um eine Holzquantität handelt, deren Taxpreis die Summe von Einhundert Thalern übersteigt.

§. 41.

Damit die Abgabe des Holzes zum Taxpreise von dem Revierbeamten in der ordnungsmäßigen Weise geleitet werden kann, hat der Forstmeister für jeden Forst den Dispositionsplan zur Holzabgabe aufzustellen und unter Beifügung der betreffenden Holzanforderungslisten dem Revierbeamten nicht später als zu Anfang des Monats Mai zuzufertigen. Bei der vorgesetzten Behörde ist gleichzeitig ein Exemplar von dem Dispositionsplane zu überreichen. Hinsichtlich der Einrichtung dieses Planes wird auf den bereits mit übergebenen verwiesen.

§. 42.

Im Interesse des Holzabsatzes und zur Beförderung eines möglichst raschen Holztransportes, wird der Forstmeister bemühet sein, daß, abgesehen von den in Schneidelhieben geernteten Hölzern, die gewöhnlich im Laufe der Wintermonate zur Abgabe und Abfuhre kommen, gleich nach Vollendung der Bestellzeit auf jedem Forste das in einem Schlage gewonnene Holz zur Abpostung und Abfuhre kommt und es ist mit der Ueberweisung des Holzes für den inländischen Bedarf ununterbrochen fortzufahren. Auf denjenigen Forsten, wo die Bewohner einer größeren Anzahl von Ortschaften ihren Holzbedarf zu empfangen haben, ist bezüglich des Anfanges der Ueberweisung des Holzes eine abwechselnde Reihenfolge, den einzelnen Jahren nach, zu beobachten, insofern dem nicht örtliche Hindernisse entgegen treten. Da, wo der Bedarf des Holzes der Bewohner eines Ortes nicht auf einem, sondern auf mehreren Forsten befriedigt wird, ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ueberweisung in angemessenen Zwischenräumen erfolgt.

Nach erfolgter Ueberweisung des Holzes an die Staatsangehörigen ist zur Versteigerung der überschüssigen Hölzer zu schreiten. Im Interesse der Casse ist dahin zu wirken, daß abgesehen von besonderen Verhinderungsfällen spätestens zu Anfang des Monats Juli damit begonnen und in angemessenen Zwischenräumen bis zum Eintritte der Ernte damit fortgefahren wird. Während dieser sind die Versteigerungen auszusetzen, und es ist erst nach beendigten Erntegeschäften damit fortzufahren.

Digitized by Google

Die den Versteigerungen im Allgemeinen zum Grunde zu legenden Bedingungen sind in der Beilage A. mit enthalten. Es bleibt dem Forstmeister überlassen, die den besonderen Oertlichkeiten etwa entsprechenden unwesentlichen Abänderungen oder Zusätze vorzunehmen und resp. hinzuzufügen.

§. 43.

Damit die amtlichen Schriftstücke in entsprechender Ordnung erhalten werden, sind sie in Actenbände zu heften, zu foliiren und in der Repositur niederzulegen.

§. 44.

Letztere ist so einzurichten, daß sie enthält die Acten betreffend

I. Das forstliche Inventarium:
   a. das Verzeichniß der forstlichen Inventarienstücken,
   b. die Forstbeschreibung, Forststatistik, Forstlagerbücher ꝛc.,
   c. Forstkarten,
   d. Grenzprotocolle,
   e. allgemeine Verordnungen und Gesetze.

II. Personalsachen:
   a. Ernennungs- und Beförderungsrescripte,
   b. Dienstinstructionen,
   c. Besoldungs- und Pensions-Gegenstände,
   d. Urlaubsgesuche und Verwilligungen,
   e. Personalbeschwerden, Untersuchungen und Bestrafungen.

III. Forstdienstgrundstücke.

IV. Waldanbau:
   a. Kulturplan und Kulturausführung,
   b. Samenmagazin.

V. Waldabtrieb:
   a. Hauungsplan und Hauungsausführung,
   b. Annahme und Entlassung der Holzhauer.

VI. Forstschutz:
   a. Forstrügeangelegenheiten,
   b. Abwendung forstschädlicher Thiere,
   c. Wegebau,
   d. Entwässerungsgraben,
   e. Ertheilung der Holzzeichen.

Digitized by Google

VII. Forstbenutzung:
a. Naturalerträge,
b. Gelderträge,
c. Dispositionsplan zur Holzabgabe. Die Verabreichung des Holzes:
d. zum Taxpreise,
e. zu Accordpreisen,
f. im Wege der Versteigerung,
g. Grasnutzung,
h. Benutzung der Steinbrüche,
i. der Holzrinden,
k. der Säfte und Früchte,
l. Schaden- und Werthsersatz für entwendete Hölzer.

VIII. Jagdsachen.
IX. Grundstocksveränderungen.
X. Journale und Tagebücher.
XI. Allgemeine Angelegenheiten.
XII. Gemeinde-, Stifts- und Privat-Waldungen.

§. 45.

Dem Forstmeister wird zur Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte ein Gehülfe beigegeben, dessen Obliegenheiten in dem desfallsigen höchsten Rescripte vom 10. Mai 1850 näher bezeichnet worden sind. Die Verantwortung für dessen Arbeiten hat jedoch der Forstmeister zu übernehmen, da er seiner speciellen Leitung unterstellt ist.

Zu den im §. 18 der Instruction besprochenen Abpostungen darf jedoch der Gehülfe nur insoweit mit verwendet werden, als es sich darum handelt, Hölzer abzuposten, die keinen höhern Taxwerth als Funfzig Rthlr. haben, wenn es überhaupt der Forstmeister nicht für zweckmäßiger erachten sollte, diese geringeren Abpostungen einem unbetheiligten Revierbeamten und nicht dem Forstmeister-Gehülfen in den Fällen zu übertragen, wo der Forstmeister verhindert wird, die Abpostung selbst vorzunehmen.

§. 46.

Für die Forsten, von denen die Quinquenniums-, Kultur- und Hauungspläne dem Forstmeister noch nicht behändigt sind, wird bis zu dem Zeitpunkte, wo dies geschehen ist, der Oberforstrath die jährlichen Arbeitspläne aufstellen.

Sondershausen, den 20. August 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Chop.

Digitized by Google

A.

Bedingungen, die den Holzversteigerungen in den Domanialforsten des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zum Grunde zu legen sind.

§. 1.

Das Ausgebot findet in den Münzsorten des 14-Thalerfußes statt und das Kaufgeld ist in diesen zu zahlen, wobei jedoch geringere als ½ Thalerstücke nur so viel, als zur Ausgleichung erforderlich sind, angenommen werden.

§. 2.

Wird der Zuschlag ertheilt, so liegt vom Augenblicke der Ertheilung desselben an das erworbene Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers und die Forstverwaltung übernimmt dafür irgend eine Gewährleistung nicht.

§. 3.

Es soll den Käufern, die es wünschen, nachgelassen werden, im heutigen Termine nur ein Viertheil des Kaufpreises anzuzahlen. Der Rest der Kaufsumme ist dann vor dem Beginne der Abfuhre des Holzes und spätestens innerhalb .... Tagen an die betreffende Casse vollständig abzuführen.

§. 4.

Die Abfuhre des Holzes muß von morgen an gerechnet innerhalb ... Tagen vollständig bewirkt sein. Der Käufer, der diese Bestimmung unerfüllt läßt, hat zu gewarten, daß das nicht abgefahrene Holz auf seine Kosten unter der Hand oder im Wege der Licitation anderweitig verkauft wird. Sowohl in diesem Falle als auch in dem, daß die unter 3 enthaltene Bestimmung von dem Käufer unerfüllt bleiben sollte, hat er unter keinen Umständen Ansprüche auf Zurückerstattung der gemachten Anzahlung zu erheben, da diese dann der betreffenden Staatscasse verfallen ist. Den, der ohne vorherige vollständige Zahlung das Holz abfährt, trifft die Strafe der Holzabfuhre ohne vorgängige Anweisung. Die Fürstliche Verwaltung behält sich das Recht vor, bis zur erfolgten Zahlung das Holz als ihr Eigenthum durch die Fürstlichen Forstbeamten in Beschlag nehmen zu lassen.

Sollte indessen der eine oder andere Käufer durch ungewöhnliche Ereignisse verhindert werden, die Abfuhre des Holzes in der vorgeschriebenen Zeit bewirken zu können,

Digitized by

so bleibt es ihm überlassen, sich vor Ablauf dieser noch eine anderweitige Frist zur Abfuhre zu erbitten, die aber nie ertheilt werden wird, wenn nicht vollständige Zahlung erfolgt ist. Die Länge der zu ertheilenden Frist hängt vom Ermessen des betreffenden Forstbeamten ab.

§. 5.

Sollte innerhalb der zur Abfuhre bestimmten Frist Holz gestohlen werden und der Käufer die Erlegung des Kaufpreises verweigern, so hat er zu gewarten, daß er deßhalb in Klage genommen wird, und er leistet im Voraus Verzicht auf die Einrede des nicht oder nicht gehörig erfüllten Contracts.

§. 6.

Die Abfuhre des Holzes ist nur auf den dazu angewiesenen Wegen zu bewirken. Das Schleifen oder Rücken des Holzes, die Blochstücken und Baustämme nicht ausgeschlossen, innerhalb der Wege ist untersagt und jeder Contraventionsfall mit einer Strafe von fünfzehn Silbergroschen abzubüßen, vorbehältlich des Ersatzes des Schadens, der hierdurch etwa dem Wege zugefügt wird. Ebenso ist auch der Schaden, der bei der Abfuhre dem stehenden Holze zugefügt werden sollte, wieder zu ersetzen.

Digitized by Google

Nr. 79.

Dienstinstruction für den Forstmeister der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Vom 20. August 1850.

§. 1.

Gleichlautend mit der Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft.

§. 2.

Gleichlautend mit derselben bis auf die Worte:

„außer für die in der Unterherrschaft befindlichen Domanialforste auch für die im Auslande belegenen."

Anstatt derselben heißt es:

„für die in der Oberherrschaft belegenen Domanialforste."

§. 3.

Sie bestehen gegenwärtig in 1) dem Arnstädter, 2) dem Lehmannsbrücker, 3) dem Gräfinröder, 4) dem Langewiesener, 5) dem Obergehrner, 6) dem Untergehrner, 7) dem Oberbreitenbacher, 8) dem Unterbreitenbacher, 9) dem Masserberger und 10) dem Neustädter Reviere. Den einzelnen Rentamtsbezirken nach gehören die unter 1, 2 und 3 erwähnten zum Arnstädter, die übrigen aber zum Gehrner Rentamte.

§. 4.

Gleichlautend mit der Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft bis auf das Wort: „Sondershausen", dafür ist zu setzen: „Gehren."

§. 5. und 6.

Gleichlautend mit derselben.

Digitized by

§. 7.

Gleichlautend mit derselben, jedoch mit den Abänderungen, anstatt „Juli" „Juni" und anstatt „September" „August."

§. 8.

Der zu den Saaten erforderliche Kiefern- und Fichten-Samen soll, insofern und insoweit er in guter keimfähiger Quantität erwachsen ist, in den oberherrschaftlichen Forsten gewonnen und auf der herrschaftlichen Samendarre ausgeklängt werden. Diese, sowie das Samenmagazin steht unter der Aufsicht des Forstmeisters. Bei guten Samenjahren sind soviel Zapfen brechen und in den dazu angewiesenen Räumen aufschütten zu lassen, daß bei dem Kiefernsamen der zweijährige, bei dem Fichtensamen aber der vierjährige Bedarf gewonnen wird, und zwar einschließlich desjenigen, der für die unterherrschaftlichen Domanialforsten mit erforderlich ist. Der Bedarf für diese wird von dem Forstmeister der Unterherrschaft zeitig angemeldet werden, und ist auf dessen Veranlassung aus dem Samenmagazine unentgeldlich abzugeben.

Der Forstmeister hat dahin zu sehen, daß die Zapfen nicht vor der Reife des Samens gebrochen und daß sie in einer solchen Weise aufbewahrt werden, daß er möglichst gut erhalten wird.

Das Ausklingen des Samens ist je nach dem Bedarfe in den Monaten Januar, Februar und März so vorzunehmen, daß nur der für das laufende Jahr erforderliche Samen gewonnen und der übrige in den Zapfen aufbewahrt wird.

Ueber die Magazinverwaltung ist ein besonderer Nachweis zu führen, aus dem übersichtlich hervorgeht, wie viel Zapfen den einzelnen Samenarten nach und zu welchem Geldbetrage sie gewonnen worden sind, wie hoch die Behandlungskosten der Zapfen, die Ausklingungs- und Reinigungskosten des Samens zu stehen gekommen sind, und wie hoch sich der Preis pro Pfund für jede Betriebszeit herausstellt. Die Verwendung des Samens, den einzelnen Forsten nach, ist ebenfalls darin mit aufzuführen. Die Abgabe an diese findet nach Vorschrift der festgestellten Culturpläne Statt.

Zu dem Ankaufe des außerdem erforderlichen Holz-Samens ist der Forstmeister ermächtigt.

§. 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15

sind gleichlautend mit der Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft.

Digitized by Google

§. 16.

Gleichlautend mit derselben bis auf folgende Abänderungen;

a. Anstatt des Satzes: „Die jetzt für jedes — nicht zu beschränken" heißt es: „Der Forstmeister hat da, wo die Zahl der Holzhauer mit der zu verrichtenden Arbeit in einem Mißverhältnisse steht, Einleitung zu treffen, daß unter Berücksichtigung der Localverhältnisse eine angemessene Ausgleichung Statt findet. Es ist diese als erreicht anzusehen, wenn, abgesehen von ungewöhnlichen Ereignissen, der Johnarbeiter in den umfangreichen Forsten im Allgemeinen nicht unter 50 Thlr. Lohn verdient.

b. den Schluß des §. bildet nachstehender besonderer Satz: „Es ist hierbei darauf vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, daß die Bewohner der dem Forste näher belegenen Ortschaften möglichst gleichmäßige Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Stockroder hat es vorerst bei der zeitherigen Einrichtung zu bewenden.

§. 17.

Das zu der Anfertigung der Keile, die zur Spaltung nnd Gewinnung des aufzubereitenden Holzes unumgänglich nöthig sind, erforderliche Holz ist unentgeldlich zu verabreichen. Es bleibt dem Forstmeister überlassen, die zur Abgabe dieses Holzes erforderliche Anweisung zu ertheilen. Für das festgesetzte Lohn hat der Holzhauer die Verpflichtung, die bei der Abnahme und Numeration desselben zu leistenden Dienste unentgeldlich zu verrichten.

§. 18

ist gleichlautend mit der Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft bis auf folgende Abänderungen:

a. anstatt: „aufgemaltert" muß es heißen: „aufgeklaftert" und

b. anstatt „Ummalterung": „Umklasterung";

c. der Schlußsatz: „Um Irrungen — schlagen zu lassen" fällt ganz weg.

§. 19 und 20

sind gleichlautend mit derselben.

§. 21

ist gleichlautend bis auf den Eingang. Anstatt des Eingangs: „Mit Ausnahme — anzusehen" muß es heißen:

„Die Jagd in den Domanialwaldungen ist als Nebennutzung anzusehen."

Digitized by

§. 22, 23 und 24

sind gleichlautend mit der Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft.

§. 25

ist gleichlautend bis auf den Passus: „Alle diejenigen Staatsangehörigen — zu rechnen." Anstatt desselben heißt es:

„In dem hier gebrauchten Sinne sind diejenigen zu den ärmeren Staatsangehörigen zu rechnen, die der Unterstützung bedürftig sind, namentlich wenn sie keine Kuh halten, vielmehr auf die Haltung von einer oder einigen Ziegen sich beschränken müssen.

§. 26

ist gleichlautend.

§. 27

ist gleichlautend bis zu dem Worte: „maaßgebend" einschließlich desselben. Von da ab lautet der übrige Inhalt des §. wie folgt:

„soweit sie nicht durch die Verordnung vom 19. Juli d. J. abgeändert worden sind. Die in der eben erwähnten Leseholzordnung dem Fürstlichen Kammer- und Forstdepartement ertheilten Rechte und auferlegten Pflichten gehen auf den Forstmeister über.

§. 28 und 29

sind gleichlautend.

§. 30

ist gleichlautend bis auf einen wegzulassenden Passus. Weg fallen die Worte: „Hauer- und Rückerlohn sowie die §. 16 der Instruction näher bezeichneten Keilhölzer und Wellholzabgaben —".

§. 31 und 32

sind gleichlautend.

§. 33

ist gleichlautend bis auf das Wort: „Normalmalter", anstatt desselben ist zu setzen: „Normalklafter".

Digitized by Google

§. 34, 35, 36, 37, 38, 39

sind gleichlautend.

§. 40

ist gleichlautend mit der einzigen Abweichung, daß anstatt: „§. 1 der Holztaxe vom 17. December 1840" zu setzen ist: „§. 2 der Holztaxe vom 17. December 1840".

§. 41, 42, 43, 44, 45 und 46

sind gleichlautend.

Die Holzversteigerungsbedingungen sind ebenfalls gleichlautend.

Sondershausen, den 20. August 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Chop.

Nr. 89.

Höchstes Rescript über die Classification von Beamten der neuen Behörden in der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen der Staatsdiener ꝛc. — Vom 5. October 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Das Gesetz über die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder der herrschaftlichen Diener vom 15. März 1841 wird sowohl mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 7 Al. 4 des Gesetzes über die Civilliste vom 18. März d. J. und in §§. 16, 18 des Gesetzes über die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer vom 21. März d. J. als auch in Betracht, daß die in jenem Gesetz vom 15. März 1841 für die betreffenden Diener aufgestellte Classeneintheilung durch die neue Organisation der Verwaltungs- wie der Gerichtsbehörden unpassend geworden ist, durchgreifenden Veränderungen unterworfen werden müssen. Zu diesem Zwecke ist durch ein Gesetz die den künftigen Verhältnissen entsprechende Einrichtung einer allgemeinen Staatsdiener-Pensionsanstalt in einer Weise zu ordnen, durch welche bereits erworbene Rechte nicht gekränkt werden. Indem Ich Ihnen auftrage, ein solches Gesetz so zeitig vorzubereiten, daß es dem nächsten Landtage vorgelegt werden kann, treffe Ich zugleich für die Zeit, welche bis zum Erscheinen dieses Gesetzes verstreichen wird, über die Classification der bei den neuen Behörden angestellten, in §. 2 des Gesetzes vom 15. März 1841 nicht schon hinreichend bezeichneten, Beamten auf Grund des §. 4 dieses Gesetzes die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Der ersten Classe werden außer den stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums zugetheilt: die vortragenden Räthe des Ministeriums, die Landräthe, die Forstmeister, die Vorstände der Ablösungs-Commissionen, die von hier präsentirten Mitglieder des Oberapellationsgerichts zu Jena und des Appellationsgerichts zu Eisenach, die Kreisgerichts-Directoren.

Digitized by Google

2) Der zweiten Classe sollen angehören: die vortragenden Assessoren des Ministeriums, die Rendanten der Bezirkscassen, die von hier präsentirten Kreisgerichtsräthe und Staatsanwälte.

3) In die dritte Classe sind einzustellen: die Bezirkssecretäre, die Secretäre der Ablösungscommissionen und die von hier präsentirten Kreisgerichtssecretäre.

Uebrigens mache Ich noch darauf aufmerksam, daß nach §. 7 Al. 4 des Gesetzes vom 18. März d. J. Hofdiener künftig nicht mehr in die durch das Gesetz vom 15. März 1841 gegründete Pensionsanstalt aufgenommen werden dürfen.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und für ihre Ausführung zu sorgen.

Sondershausen, den 5. October 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

An
das Fürstl. Ministerium hier.

Digitized by Google

Nr. 81.

Ministerial-Verordnung, den Geschäftsgang bei Gesuchen um Erlaß, Almosen ꝛc. betreffend. — Vom 6. October 1850.

Alle Gesuche um Erlaß oder Stundung von Abgaben, welche in eine Staatscasse fließen, so wie um Bewilligung von Almosen und Gnadengeschenken sind bei dem betreffenden Bezirksvorstande einzureichen.

Dieser hat, wenn ihm nicht selbst die Verhältnisse des Bittstellers genau bekannt sind, dieselben bei dem betreffenden Gemeindevorstande nach Anleitung des beiliegenden Schema's zu erfragen, bezugsweise auch die betreffende Casse über den Betrag der Schuld auf kurzem Wege zu vernehmen und das Gesuch alsdann mit der erhaltenen Auskunft und seinem eigenen Gutachten dem Ministerium vorzulegen.

Das Ministerium richtet seine Erlaßverfügungen in der Regel an die betreffende Casse. Diese hat dieselben den Bittstellern zu eröffnen und darüber ein unterschriftliches Bekenntniß derselben zur Rechnung zu bringen. Andere bisher gebräuchliche Constatirungsformen des Erlaßvollzugs fallen hinweg.

Indem die betreffenden Behörden hiermit zur Einhaltung dieses Ganges verpflichtet werden, wird zur Beachtung für die Bittsteller bemerkt, daß sie nichts Anderes erreichen, als eine Verzögerung ihrer Bescheidung, wenn sie ihre Gesuche an eine andere als die vorgeschriebene Stelle anbringen.

Sondershausen, den 6. October 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Chop.

Digitized by Google

Schema.

1) Wie alt ist

2) Ist verheirathet?

3) Wie viel Kinder hat ?

4) Wie viel sind davon noch an Brote?

5) Besitzt Vermögen und worin besteht es?

6) Welchen Werth hat es?

7) Haften Schulden darauf und wie viele?

8) Wie ernährt sich und die ?

9) Ist arbeitsfähig und fleißig?

10) Wird unterstützt und wie?

11) Hat andere Personen zu unterstützen und welche?

12) Wie hat sich aufgeführt?

13) Wie hoch beläuft sich die Summe, um deren Erlaß bittet?

14) Welche Abgaben sind es?

15) Hat darauf schon eine Zahlung geleistet und welche?

16) Ist berechtigt, Leseholz zu sammeln?

Digitized by Google

Nr. 82.

Verordnung über die Wahlen zu den Prüfungsausschüssen. — Vom 9. October 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Ausführung der in den §§. 37 bis 40 des neuen Besteuerungsgesetzes vom 24. April d. J. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer, welche mit dem Ortsbürgermeister die Mitglieder des in jedem Orte zur Prüfung der Fassionen der Einkommensteuerpflichtigen zu bestellenden Ausschusses bilden sollen, verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Wahl der Beisitzer der Prüfungsausschüsse und ihrer Ersatzmänner soll für jede neue Finanzperiode in dem derselben vorausgehenden Monate October vorgenommen werden.

Es liegt den Gemeindevorständen ob, für die Vornahme des Wahlgeschäftes zu sorgen.

§. 2.

Zu diesem Behufe setzen sie die Termine an, in welchen die Gemeinderäthe oder in Gemeinden ohne Gemeinderäthe die Gemeindeversammlungen zunächst die Zahl der zu wählenden Beisitzer innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 37 des Besteuerungsgesetzes) zu bestimmen, und sodann die Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu wählen haben, und müssen hierbei die Einrichtung so treffen, daß die in §. 9 festgesetzte Frist zur Einsendung der Wahlacten an den Bezirksvorstand von ihnen eingehalten werden kann.

§. 3.

Die Wahl der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner erfolgt nach Maaßgabe der die Wahl des Gemeinderathes betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung

Digitized by Google

in den Artikeln 78 bis einschließlich 83, in der Art, daß für jeden einzelnen Beisitzer sowie auch für den Ersatzmann jedes Beisitzers eine besondere Abstimmung Statt findet.

In den Fällen jedoch, wo ein Gemeinderath wählt, geschieht die Wahl ohne die in den obigen Artikeln vorgeschriebene Mitwirkung eines Wahlvorstandes und mit der ferneren Abweichung, daß nicht der Gemeindevorstand, sondern nach dem folgenden §. 4 der Vorsitzende des Gemeinderathes die Wahlhandlung leitet.

§. 4.

So weit nicht in dieser Verordung für die Geschäftsausführung besondere Vorschriften zu geben sind, kommen, was insbesondere die Zusammenberufung der Betheiligten zum Termine, die Erfordernisse der Beschlußgültigkeit, die Leitung der Terminsverhandlungen und die Aufnahme eines Protocolls über die letzteren betrifft, die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Anwendung.

§. 5.

Bei der dem Vorsitzenden obliegenden Vortragserstattung über den Zweck des Termins muß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach §. 39 des Besteuerungsgesetzes nur diejenigen volljährigen Staatsbürger männlichen Geschlechts wählbar sind, welche sich seit wenigstens 4 Jahren in dem betreffenden Orte aufgehalten haben und nicht zu den nachfolgenden gänzlich ausgeschlossenen Personen gehören.

Die Ausgeschlossenen sind:

1) Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft stehen,
2) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind,
3) Personen, welche nicht schreiben oder lesen können,
4) diejenigen, welche mit Zuchthaus oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtsinnigen Eides, Bestechung oder Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens bestraft worden sind, oder deshalb unter Anklage stehen.

§. 6.

Der Gemeindevorstand ist auch da, wo der Vorsitzende des Gemeinderaths die Terminsverhandlungen leitet, verpflichtet, denselben beizuwohnen, um die nach dem Ausfalle des Termins von ihm weiter zu treffenden Anordnungen alsbald zu besorgen.

Digitized by

§. 7.

Sofort nach Beendigung der Wahl hat der Gemeindevorstand die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Beschwerden über das Verfahren bei der Wahl müssen binnen 3 Tagen nach dem Wahltermine, und Ablehnungserklärungen binnen 3 Tagen nach erhaltener Kenntniß von der Wahl bei Verlust der Beschwerde oder des Ablehnungsrechts bei dem Gemeindevorstande angebracht werden. Gleichzeitig sind, soweit es möglich, auch die zur Begründung nöthigen Beweise daselbst beizubringen.

§. 9.

Nach Ablauf der im vorigen §. bestimmten Fristen und spätestens bis zum 1. November sendet der Gemeindevorstand die Wahlacten an den Bezirksvorstand mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der im §. 5 angegebenen Bedingungen der Wählbarkeit bei den Gewählten.

§. 10.

Der Bezirksvorstand hat binnen 14 Tagen nach Einsendung der Wahlacten über die Beschwerden gegen das Wahlverfahren sowie über Wahlablehnungen endgültig zu entscheiden. Binnen derselben Frist hat er die Wahlen auch amtswegen zu prüfen und das Resultat der Prüfung dem Gemeindevorstande zu eröffnen.

§. 11.

Nach Genehmigung der Wahlen werden die Gewählten von dem Gemeindevorstande mittelst Handschlags an Eides Statt nach folgender Formel verpflichtet:

Ich gelobe hierdurch, daß ich alle mit dem mir übertragenen Amte eines Beisitzers des Prüfungsausschusses zu . . (eines Ersatzmannes bei dem Prüfungsausschusse zu . .) verbundenen Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen besorgen will.

Ueber die Verpflichtung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand macht hierauf die Bestellung der Beisitzer des Prüfungsausschusses und ihrer Ersatzmänner in dem Orte, für welchen sie gewählt sind, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt und zeigt die geschehene Verpflich-

Digitized by Google

tung dem Bezirksvorstande an. Beides muß binnen 8 Tagen nach Genehmigung der Wahlen geschehen.

Der Bezirksvorstand hat der Bezirkscasse von der geschehenen Bildung der Prüfungsausschüsse mit Angabe der Namen der einzelnen Beisitzer und ihrer Ersatzmänner Kenntniß zu geben.

§. 12.

Die in Folge von Ungültigkeitserklärungen oder Ablehnungen nöthig werdenden neuen Wahlen sowie die Wahlen, welche zum Ersatze eines im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Beisitzers oder Ersatzmannes für die noch übrige Dauer derselben erforderlich werden, erfolgen nach den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, die hierbei nur insofern eine Abänderung erleiden, daß die Vornahme derselben von dem Gemeindevorstande sofort, nachdem er von ihrer Nothwendigkeit Kenntniß erhalten hat, zu verfügen ist, und daß binnen 3 Wochen von diesem Zeitpunkte ab die Wahlacten zur Genehmigung an den Bezirksvorstand eingesendet werden müssen.

Die möglichst schnelle Erledigung solcher Nachwahlen haben die betreffenden Behörden sich besonders angelegen sein zu lassen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 13.

Für das zur laufenden Finanzperiode gehörige letzte Jahr 1851 ist die Wahl der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner sofort nach erfolgter Publication dieser Verordnung vorzunehmen. Die Frist zur Einsendung der Acten über diese Wahl an die Bezirksvorstände wird bis zum 15. November d. J. verlängert.

§. 14.

In den über 300 Einwohner zählenden Gemeinden, in welchen zur Zeit der nächsten Wahl weder die Bildung der Gemeinderäthe beendigt, noch ein diesen vertretendes Bürgervorsteher-Collegium vorhanden ist, soll bei der nächsten Wahl noch nicht nach der Vorschrift des §. 3 dieser Verordnung über jeden einzelnen Beisitzer sowie über den Ersatzmann jedes Beisitzers besonders abgestimmt, sondern es sollen in einer Abstimmung auf ein Mal alle Beisitzer und in einer darauf folgenden zweiten auf einmal alle Ersatzmänner gewählt werden. Die gewählten Ersatzmänner sind demnächst nach der Größe der Stimmenzahl auf die einzelnen Beisitzer zu vertheilen, so daß z. B. der mit den meisten Stimmen gewählte Beisitzer den mit den meisten Stimmen gewählten Ersatzmann zu seinem Ersatzmann erhält, und bei Gleichheit der Stimmen ist durch das Loos die Entscheidung herbeizuführen.

Digitized by

§. 15.

Das Ministerium kann nach Befinden der Umstände die auf das Jahr 1851 zu treffenden Wahlen für die nächstfolgende neue Finanzperiode fortbestehen lassen.

§. 16.

Die Bekleidung des Beisitzeramtes während des Jahres 1851 kann bei Wahlablehnungen nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

Sondershausen, den 9. October 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Nr. 83.

Verordnung, die Collecturgebühren der Sportelrendanten betreffend. — Vom 14. October 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Nach dem Gutachten Meines Ministeriums bestimme Ich hierdurch, daß die Sportelrendanten der Verwaltungsbehörden und Justizämter bis auf weitere Anordnung eine Collecturgebühr von fünf Procent der wirklich erhobenen Einnahmen an Sporteln, Strafgeldern und Verlägen zu beziehen haben sollen.

Alle älteren Bestimmungen über die Zählgelder der Sporteleinnehmer sind hierdurch aufgehoben.

Sondershausen, den 14. October 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. v. S. S.

contragsignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

27. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 84.

Instruction für die Superintendenten. — Vom 18. October 1850.

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

ertheile hierdurch den Superintendenten in Ausführung der Bekanntmachung des vormaligen Geheimeraths-Collegiums vom 25. Juni d. J. folgende unter dem Beirathe und der Mitwirkung des Kirchenraths und des Gesammtministeriums entworfene Instruction:

§. 1.

Den Superintendenten als Organen des Ministeriums und des Kirchenraths liegt die kirchliche Aufsicht in den ihnen zugewiesenen Sprengeln ob.

§. 2.

Sie haben namentlich

1) über Lehre, Wandel und Amtsführung der Kirchendiener,
2) über das Aeußere des Gottesdienstes und des Kirchenwesens überhaupt,
3) über den sittlichen und religiösen Zustand und insbesondere über das kirchliche Leben der Pfarrgemeinden zu wachen und die Anordnungen und Aufträge der kirchlichen Oberbehörden zur Ausführung zu bringen.

§. 3.

Sie sind innerhalb ihres Wirkungskreises die unmittelbaren Vorgesetzten der Geistlichen und ebenso berufen, die Würde und die Rechte derselben zu wahren,

Ausgegeben mit Nr. 44 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 44 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

als sie über ihre amtlichen Obliegenheiten zu belehren und wegen etwaiger Abweichungen davon zu erinnern, resp. zurechtzuweisen.

§. 4.

Wird vor ihnen Beschwerde über einen Geistlichen geführt, so haben sie die Sache in erster Instanz zu untersuchen und dieselbe, jenachdem sie mehr oder weniger erheblich ist, entweder vor die betreffende kirchliche Oberbehörde zu bringen, oder mittels eigener Entscheidung zu erledigen. Den Geistlichen steht gegen die Entscheidung des Superintendenten je nach dem Gegenstande der Recurs entweder an das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, oder an den Kirchenrath zu.

§. 5.

Sowohl in dem eben gedachten Falle, als bei Streitigkeiten unter den Geistlichen oder zwischen diesen und ihren Parochianen haben sie insoweit, als dabei kirchliche, zum Ressort der Superintendenten gehörige Gegenstände in Frage kommen, zunächst den Weg der Güte zu versuchen. Ueberhaupt haben sie darauf zu sehen, daß der Geist des Friedens unter den Angehörigen ihres Sprengels aufrecht erhalten werde.

§. 6.

Bei Besetzung geistlicher Stellen haben die Superintendenten das Geschäft der Einführung nach Maßgabe des bisher dabei beobachteten Verfahrens und der etwaigen besondern Bestimmungen, die von den kirchlichen Oberbehörden für nöthig erachtet werden sollten. Nach geschehener Einführung ist darüber Bericht an den Kirchenrath zu erstatten.

§. 7.

Wird ein Geistlicher an der Besorgung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der betreffende Superintendent darauf zu sehen, daß die letztern keine Unterbrechung oder Vernachlässigung erleiden.

§. 8.

Bei Erledigung eines geistlichen Amtes hat er sofort Vorkehrung zu treffen, daß die Predigten und die übrigen actus ministeriales bis zur Wiederbesetzung der Stelle vicariatsweise besorgt werden und zu diesem Behufe die zunächst wohnenden Geistlichen seines Sprengels mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, über den Erledigungsfall aber und die getroffenen Anordnungen schleunigst an den Kirchenrath zu berichten.

Digitized by Google

§. 9.

Die Superintendenten sind befugt, den ihnen untergeordneten Geistlichen unter der Voraussetzung gehöriger Stellvertretung auf 8 Tage Urlaub zu ertheilen. Bis auf 3 Tage dürfen die letztern, wofern der Gottesdienst nicht darunter leidet, sich ohne Urlaub aus ihrer Parochie entfernen. Den Superintendenten selbst ist für die gleiche Frist eine Abwesenheit von ihrem Sprengel ohne vorher eingeholten Urlaub gestattet, für eine längere, als dreitägige Abwesenheit haben sie bei den ihnen vorgesetzten Behörden um Urlaub nachzusuchen.

§. 10.

Jeder Superintendent hat regelmäßig nach einem dreijährigen Turnus in den sämmtlichen Parochien seines Sprengels Kirchenvisitation zu halten.

§. 11.

Vor Abhaltung einer solchen Visitation hat der Superintendent dem betreffenden Geistlichen den Tag, an welchem sie Statt finden, und den Text zu bestimmen, über welchen letzterer bei dieser Gelegenheit predigen soll. Diese Bestimmung hat er mindestens drei Wochen vorher zu treffen und dabei den betreffenden Geistlichen anzuweisen, die Gemeinde an dem der Visitation zunächst vorhergehenden Sonntage von der Canzel herab davon zu benachrichtigen und sie zu lebhafter Theilnahme aufzufordern. Gleichzeitig veranlaßt er den Geistlichen, die zu haltende Predigt 8 Tage vor dem Visitationstermine ihm im Concepte zur Einsicht vorzulegen.

§. 12.

Am Visitationstage hat der Geistliche nach der Predigt eine Katechisation über dieselbe mit der confirmirten Jugend zu halten. Der Superintendent setzt dieselbe fort und schließt den Gottesdienst mit einer angemessenen Rede vor dem Altare.

§. 13.

Während des Gottesdienstes am Visitationstage wird er eben so sorgfältig auf den Vortrag des Geistlichen achten und denselben in Bezug auf seinen religiösen und kirchlichen Charakter, auf Verständlichkeit und Erbaulichkeit, Würde und Anstand prüfen, als er auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Liturgie, die Angemessenheit des Gesanges und des Orgelspiels und den in der Versammlung herrschenden Geist seine Aufmerksamkeit richten wird. Die Zeit vor und nach

Digitized by

dem Gottesdienste wird er dazu verwenden, sich eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande des Gotteshauses, des Kircheninventariums und des Pfarrarchivs zu verschaffen. In Bezug auf das erstere wird er nachsehen, ob die bauliche Beschaffenheit dem Zwecke desselben entspricht, ob die gehörige Sauberkeit darin herrscht u. s. w. Das Kircheninventarium und das Pfarrarchiv, namentlich die Kirchenbücher wird er in Hinsicht auf Ordnung und Vollständigkeit untersuchen. Vornehmlich aber wird er sich endlich nach dem sittlichen und religiösen, insbesondere dem kirchlichen Zustande der Pfarrgemeinde erkundigen und dabei weder das Verhältniß, in welchem der Geistliche zu derselben steht, noch die Art und Weise, wie sich die Gemeindeglieder gegen einander verhalten, noch irgend eine Erscheinung außer Acht lassen, welche als Beweis zu- oder abnehmender Sittlichkeit, Religiosität und Kirchlichkeit angesehen werden könnte.

§. 14.

Außer den regelmäßig wiederkehrenden Visitationen (§. 9) haben die Superintendenten auch vorher nicht angemeldete Visitationen in ihren Sprengeln vorzunehmen und dieselben da, wo Ungehörigkeiten Statt gefunden haben und eine besondere Ueberwachung erfordern, möglichst oft zu wiederholen.

§. 15.

Ueber den Ausfall einer jeden Visitation ist den ihm vorgesetzten Behörden nach Maßgabe der einschlagenden Gegenstände Bericht zu erstatten und dem Kirchenrathe die nach §. 10 eingesendete Predigt vorzulegen.

§. 16.

Jeder Superintendent hat in seinem Sprengel einen theologischen Lesezirkel zu errichten, an welchem sowohl die angestellten Geistlichen, als die im Sprengel sich aufhaltenden inländischen Predigtamtscandidaten Theil zu nehmen verbunden sind.

§. 17.

Ebenso haben die Superintendenten mit den Geistlichen und den inländischen Predigtamtscandidaten ihres Sprengels Conferenzen zur Besprechung den geistlichen Beruf betreffender Gegenstände anzuordnen. Sie führen dabei den Vorsitz und leiten die Verhandlungen. Die letzteren werden von einem der Anwesenden, den der Superintendent beim jedesmaligen Beginn der Verhandlungen zu bestimmen hat, zu Protocoll genommen und zu den Superintendenturacten gegeben.

§. 18.

Auch über die in ihren Sprengeln sich aufhaltenden inländischen Predigtamtscandidaten haben die Superintendenten sorfältige Aufsicht zu führen. Sie sind

Digitized by Google

daher verpflichtet, den Wandel derselben zu überwachen, von dem Gange ihrer fortgesetzten wissenschaftlichen Bildung Kenntniß zu nehmen, sie von Zeit zu Zeit vor sich predigen zu lassen und sie nöthigenfalls zu belehren und zurecht zu weisen.

§. 19.

Zu den Canzeln sind nur diejenigen inländischen Candidaten zuzulassen, welche die licentia concionandi erlangt haben. Functionen, zu welchen nur die Ordination berechtigt, sind denselben nicht zu gestatten.

§. 20.

Ausländischen Candidaten ist die Erlaubniß zum Predigen nur dann zu ertheilen, wenn sie sich als solche legitimirt haben und auch sonst ihr Auftreten auf der Canzel unbedenklich erscheint. Studiosen der Theologie haben, wenn sie predigen wollen, in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß des betreffenden Superintendenten einzuholen. Die Geistlichen dürfen dieselben ohne diese Erlaubniß bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung nicht zum Predigen lassen.

§. 21.

Die Superintendenten haben innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit darauf zu sehen, daß die das Kirchenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen befolgt und aufrecht erhalten werden, und sich zu diesem Behufe sowohl mit der neuern, als mit der ältern kirchlichen Gesetzgebung bekannt zu machen.

§. 22.

Die schriftlichen Eingaben, welche ihnen von Angehörigen ihres Sprengels zur Uebermittelung an die kirchlichen Oberbehörden übergeben werden, sind nach Befinden mit ausführlichem begutachtenden Begleitschreiben oder — in passenden Fällen — mit kurzen Marginalberichten einzusenden. Die Uebermittelung einer Eingabe haben die Superintendenten jedoch nur dann zu übernehmen, wenn die letztere ihren Wirkungskreis berührt.

§. 23.

Bei Gesuchen um Dispensation von dem zur Confirmation erforderlichen Alter haben sie in den Fällen, in welchen ihnen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Befugniß zur Dispensationsertheilung nicht zusteht, den Fürstlichen Kirchenrath als die zuständige Behörde anzusehen und unter Darlegung der Verhältnisse dessen Entscheidung einzuholen.

§. 24.

Die Superintendenten führen ein Amtssiegel und eine Registrande. Beide sind von dem Siegel und der Registrande verschieden, deren sie sich als Pfarrer bedienen. Ihre Dienstacten haben sie möglichst nach den Gemeinden und Gegen-

Digitized by Google

ständen, auf welche sich dieselben beziehen, zu sondern, zweckmäßig anzulegen, vollständig zu erhalten, zu heften, zu foliiren und sorgfältig aufzubewahren.

§. 25.

Uebrigens wird von den Superintendenten erwartet, daß sie denen, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, nicht nur mit dem Beispiele christlicher Rechtschaffenheit überhaupt, sondern insbesondere auch mit dem Beispiele treuer und gewissenhafter Amtsführung vorleuchten und ihnen mit christlicher Liebe und Sanftmuth begegnen.

Sondershausen, den 18. October 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

Nr. 85.

Ministerial-Verordnung über Festsetzung der Diäten und Reisekosten der auswärtigen Schiedsrichter in Einkommensteuer-Streitigkeiten. — Vom 18. October 1850.

In Ausführung der Vorschrift des §. 71 des Besteuerungsgesetzes vom 24. April d. J. bestimmen wir für die Diäten und Transportkosten, welche die vom Versammlungsorte entfernt wohnenden Mitglieder der zur Feststellung streitiger Einkommenbeträge berufenen Schiedsgerichte erhalten sollen, feste Sätze, wie folgt:

1) Diäten, für jeden Tag ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung während derselben . . . . . 1 Thlr.
und außerdem für Nachtquartiere, wenn ein Schiedsrichter wegen des Geschäfts auswärts übernachten muß . . . . . 20 Sgr.
Diäten können jedoch nur dann gefordert werden, wenn der Wohnort des Schiedsrichters über eine Viertelmeile vom Versammlungsorte entfernt liegt.

2) Transportkosten für jede Meile der Hinreise . . 20 Sgr.
und ebensoviel für die Rückreise, wenn dieselbe nicht an demselben Tage erfolgen kann, außerdem aber nur die Hälfte.
Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen aber gar nicht gerechnet.
Wenn eine Eisenbahn oder Postverbindung benutzt werden kann, so wird anstatt des obigen Satzes das Personengeld, bei Eisenbahnen das der 2. Classe vergütet.

Digitized by Google

Wählt eine Parthei einen über 3 Meilen vom Verſammlungsorte entfernt wohnenden Schiedsrichter, ſo kann ſie die Transportkoſten, welche für die über dieſes Maß hinausgehende Entfernung zu zahlen ſind, vom Gegner in keinem Falle erſtattet verlangen.

Sondershauſen, den 18. October 1850.

(L. S.) **Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.**
F. Chop.

Nr. 86.

Miniſterial-Verordnung, die Aufſicht über die dem Fürſtlichen Hauſe zur Benutzung vorbehaltenen, im §. 3 des Geſetzes vom 18. März d. J. unter Nr. 1 bis 10 incl. aufgeführten Bauwerke betreffend. — Vom 22. October 1850.

Nachdem wir mittelſt Verordnung vom 5. v. M. die Sorge für die bauliche Unterhaltung der dem Fürſtlichen Hauſe vorbehaltenen Gebäude in den Verwaltungsbezirken Arnſtadt und Gehren den Fürſtlichen Bezirksvorſtänden daſelbſt, abweichend von der Beſtimmung unter III. 1 a. der proviſoriſchen Inſtruction vom 21. Juni d. J. übertragen haben, ſo finden wir uns gegenwärtig bewogen, die gedachte Beſtimmung auch bezüglich der in §. 3 des Geſetzes vom 18. März d. J. unter 1 bis 10 incl. aufgeführten Bauwerke aufzuheben und die Aufſicht über dieſe Bauwerke dem Fürſtlichen Bezirksvorſtande allhier zu überweiſen. Es kommen demnach auf dieſelben die unter III. der vorbezeichneten Inſtruction gegebenen Vorſchriften ebenfalls in Anwendung, während die ſie betreffenden Baukoſtenrechnungen unmittelbar aus der Staatshauptcaſſe gezahlt werden.

Sondershauſen, den 22. October 1850.

(L. S.) **Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.**
F. Chop.

Digitized by Google

Nr. 87.

Ministerialverordnung, die Konstatirung der Bezugsdauer von Pensionen und Gratialien betreffend. Vom 27. October 1850.

Zur Feststellung des Endtermins von Pensionen und lebenslänglichen Gratialien, welche aus Staatscassen gezahlt werden, haben die bezüglichen Cassen bei dem Ableben eines jeden innerhalb des Fürstenthums wohnenden Bezugsberechtigten sich von dem Führer des betreffenden Kirchenbuchs einen Todtenschein ausstellen zu lassen und mit diesem den Zahlungswegfall in der Rechnung zu belegen.

Dagegen muß bei außerhalb des Fürstenthums wohnenden Pensionären und Gratialisten jede Empfangsbescheinigung derselben mit der von dem Gemeindevorstande, einer öffentlichen andern Behörde, oder der Geistlichkeit ihres Aufenthaltsorts ausgestellten Lebensscheine versehen sein.

Sondershausen, den 27. October 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

28. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 88.

Geschäftsanweisung für die Bezirkscassen, die Einkommensteuer betreffend. — Vom 15. November 1850.

Zur richtigen und gleichmäßigen Ausführung des Theiles des Steuergesetzes vom 24. April d. J., welcher die Geschäfte der Bezirkscassen hinsichtlich der Einkommensteuer betrifft, werden den letzteren folgende Vorschriften gegeben:

§. 1.

(Zu §. 41.) Die Bezirkscassen haben die gedruckten Formulare zu den Fassionen, welche nach dem Schema A. eingerichtet und von dem mit der Formularabgabe beauftragten Beamten des Ministeriums zu beziehen sind, nach Maaßgabe des muthmaßlichen Bedürfnisses jedes Ortes mit der Ortsangabe auf dem Titelblatte zu versehen und bis zum 15. December jedes Jahres an die Prüfungsausschüsse abzugeben.

§. 2.

(Zu §. 52.) Die Bezirkscassen sind verpflichtet, den Prüfungsausschüssen mit ihrem Rathe beizustehen und ihnen mündliche Erläuterungen zu geben.

Bedürfen die Prüfungsausschüsse anderer Unterstützung, so haben die Bezirkscassen hierüber Anzeige bei dem Ministerium zu machen.

§. 3.

(Zu §. 53 und 54.) Sofort nach der Einsendung der von den Prüfungsausschüssen vorzulegenden Schriftstücke hat die Bezirkscasse sorgfältig zu prüfen:

Ausgegeben mit Nr. 48 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 48 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

1) ob die Vorlagen hinsichtlich ihrer Form und Echtheit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
2) ob gegen den Inhalt von Fassionen, welche die Prüfungsausschüsse für richtig angenommen haben, Ausstellungen zu machen sind,
3) ob sich unter den als steuerfrei verzeichneten Personen solche befinden, welche nach der Ueberzeugung der Bezirkscasse von der Einkommensteuer nicht befreit sind.

Die Erinnerungen und Anträge, zu welchen diese Prüfung Anlaß giebt, sind den Prüfungsausschüssen binnen 14 Tagen nach Einsendung der Vorlagen zum Behuf schleuniger Erledigung von der Bezirkscasse mitzutheilen. Schreib- und Rechnungsfehlern hat jedoch die letztere sofort Amtswegen abzuhelfen.

Insofern aber die Bezirkscasse den Inhalt von Abschätzungen oder Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für unrichtig hält, so hat sie zwar den letzteren ihre Ausstellungen mitzutheilen, muß ihnen aber überlassen, ob und in wie weit sie solche Ausstellungen zur Berücksichtigung in künftigen Fällen geeignet finden.

§. 4.

Die Bezirkscassen haben darauf zu sehen, daß von den Prüfungsausschüssen die in der Instruction der letztern gesetzten Fristen eingehalten werden, und nach Befinden der Umstände gegen säumige Prüfungsausschüsse mit Ordnungsstrafen bis zu 2 Thlr. zu verfahren, oder von denselben durch Warteboten, welche auf Kosten der Ausschußmitglieder abzuordnen sind, die Geschäftsrückstände einzufordern.

§. 5.

(Zu §. 55 und 56.) Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist besonders für jede einzelne dem schiedsrichterlichen Urtheile zu unterwerfende Fassion unter Beifügung derselben mit den etwa dazu gehörigen sonstigen Schriftstücken binnen 14 Tagen nach Vorlegung der Verhandlungen der Prüfungsausschüsse dem Bezirksvorstande zu überreichen.

Der Antrag muß

1) die thatsächlichen Behauptungen, auf welche der Prüfungsausschuß oder die Bezirkscasse die Annahme gründet, daß ein steuerbares Einkommen verschwiegen oder zu niedrig angegeben sei (§. 55),
2) das aus den thatsächlichen Behauptungen gefolgerte Resultat, und
3) die Bitte enthalten, dieses Resultat durch schiedsrichterliche Entscheidung festzustellen.

Digitized by Google

Außerdem sind in dem Antrage alsbald die zwei von der Bezirkscasse zu wählenden Schiedsrichter zu benennen.

Die Differenz von 10 Procent und weniger, welche die Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach §. 55 des Steuergesetzes ausschließen soll, ist auf das der Reduction und Abrundung noch nicht unterworfene steuerbare Gesammteinkommen des betreffenden Patenten zu beziehen.

§. 6.

(Zu §. 60.) Die Vertretung der Bezirkscasse zu Arnstadt in dem Verhandlungstermin vor dem Schiedsgerichte liegt dem Rendanten oder dem Controleur derselben nach Bestimmung des ersteren ob. Die übrigen Bezirkscassen sind im Termine in der Regel von ihren Rendanten zu vertreten. Nur in Behinderungsfällen können die Rendanten zur Vertretung einer geeigneten Person Auftrag ertheilen.

Wenn die Abwartung des Termins durch die Schuld des Vertreters der Bezirkscasse unterbleibt, so verfällt er neben der Verbindlichkeit zur Erstattung der desfallsigen Kosten in eine vom Ministerium zu verhängende Disciplinarstrafe von 1 bis 30 Thlr.

§. 7.

(Zu §. 62.) Nach ertheilter Entscheidung des Schiedsgerichts läßt sich die Bezirkscasse die Fassion des Gegners zurückgeben, und heftet der letzteren das Urtheil im Original oder, wenn die Entscheidung mündlich im Termine eröffnet worden ist, in einer vom Protocollführer des Schiedsgerichts zu beglaubigenden Abschrift an.

§. 8.

(Zu §. 64.) Das Ortseinkommensteuer-Cataster hat für jeden Steuerpflichtigen des Orts:

1) den Vor- und Zunamen, den Stand oder das Gewerbe und bei Auswärtigen auch den Wohnort,
2) den Betrag des steuerbaren Einkommens jeder der drei Classen (§. 30),
3) das Ergebniß der Reduction des Einkommens 1. Classe auf Einkommen 2. Classe (§. 31),
4) das Ergebniß der Reduction des Einkommens 3. Classe auf Einkommen 2. Classe (§. 31),
5) die Summe des Einkommens aller drei Classen im reducirten Betrage und dann nach gesetzlicher Abrundung als steuerbares Gesammteinkommen (§. 32),
6) den Promillesatz der Versteuerung (§. 33),
7) den Betrag eines Steuersimplums (§. 33) und

8) den Gesammtbetrag der auf das ganze Jahr nach dem Finanzgesetze zu erhebenden Steuersimpla,

anzugeben.

Die Steuerpflichtigen sind unter fortlaufenden Nummern in alphabetischer Ordnung mit Voranstellung der Zunamen in das Catastr einzutragen. Bei der Reduction des Einkommens 1. und 3. Classe sind Thalerbrüche nicht weiter als mit einer Decimalstelle zu verfolgen.

§. 9.

Den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Erfordernissen gemäß haben die Bezirkscassen die nach dem beiliegenden Schema B. eingerichteten gedruckten Catasterformulare, welche auf dem §. 1 angegebenen Wege zu beziehen sind, auszufüllen.

Die Fassionen und übrigen Einkommennachweisungen mit den dazu gehörigen Verhandlungen sind für jedes Ortscataster in einen Band oder mehrere Bände zusammenzuheften, diese Actenbände sind zu rubriciren, zu foliiren und mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

Die Einsendung der Catastr nebst Acten an das Ministerium zur Prüfung und Feststellung muß binnen 14 Tagen nach Eingang der zur Catasteranfertigung nöthigen Unterlagen erfolgen.

§. 10.

Finden sich unter den in ein Catastr gehörigen Steuerpflichtigen bei der Anfertigung desselben Fatenten, welche gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse Reclamationen an das Ministerium eingewendet haben (§. 49) oder Steuerpflichtige, hinsichtlich welcher die Verhandlungen noch nicht beendigt sind, so schließt die Bezirkscasse das Catastr nur hinsichtlich der übrigen Steuerpflichtigen ab und läßt jene Reclamanten und diese Steuerpflichtigen mit Offenbehaltung der Rubriken für das Einkommen und die Steuerermittelung, unter Angabe des Grundes der Offenhaltung unter den Bemerkungen, dem abgeschlossenen Theile in einem für sich alphabetisch zu ordnenden Nachtrage folgen.

Das hiernächst mit Vorbehalt der weiteren Ergänzungen festgestellte Catastr wird hinsichtlich des offen gehaltenen Theiles nach der Erledigung der Anstände ausgefüllt, und zur Feststellung der nachträglichen Ausfüllungen dem Ministerium wieder vorgelegt.

§. 11.

(Zu §. 67.) Den Personen, welche das Catastr einzusehen verlangen, ist dasselbe zu diesem Behufe in dem Geschäftslocale der Bezirkscasse vorzulegen.

§. 12.

Auf Grund des festgestellten Catasters wird die Gesammtsumme aller auf das ganze Jahr aus jedem einzelnen Orte zu erhebenden Einkommensteuerbeträge

Digitized by Google

bezüglich mit den auf den Nachträgen beruhenden Zugängen auf den Namen des Orts in Einnahmesoll verrechnet.

§. 13.

(Zu §. 66.) In das Heberegister hat die Bezirkscasse die Steuerpflichtigen in der Reihenfolge des Catasters, und den Einkommensteuerbetrag eines Jeden für das ganze Jahr nebst dem Vierteljahresbetrage einzutragen. Sie hat das Heberegister mit Benutzung der nach dem Schema C. eingerichteten auf dem im §. 1 angegebenen Wege zu beziehenden gedruckten Formulare für jeden Ort ihres Bezirkes binnen 14 Tagen nach Feststellung des Ortscatasters zu fertigen und an den Ortssteuereinnehmer abzugeben.

Gleichzeitig hat dieselbe den Ortssteuereinnehmern den auf demselben Wege zu beziehenden erforderlichen Bedarf an gedruckten Formularen zu Notificationen und Lieferscheinen zuzustellen. Sind Cataster hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen offen geblieben, so hat die Bezirkscasse binnen 14 Tagen nach Feststellung der nachträglichen Ergänzungen den Ortssteuereinnehmern die nöthigen Nachträge zum Heberegister zugehen zu lassen.

§. 14.

Die Individualerhebung der Einkommensteuer hat die Bezirkscasse in jedem Orte durch den Ortssteuereinnehmer nach der den Ortssteuereinnehmern gegebenen Dienstanweisung, deren Inhalt sie in den ihre eigene Thätigkeit mit betreffenden Theilen zu befolgen hat, ausführen zu lassen, und die Ausführung zu beaufsichtigen.

§. 15.

Die vierteljährlichen Ablieferungen der Ortssteuereinnehmer werden als solche ohne Beziehung auf die einzelnen Steuerzahler im „Hat" vereinnahmt.

§. 16.

Das Zählgeld der Ortssteuereinehmer hat die Bezirkscasse nach Maßgabe des §. 10 der Geschäftsanweisung für dieselben festzusetzen, bei der betreffenden Steuerablieferung sich anstatt baarer Zahlung gegen Quittung in Anrechnung bringen zu lassen, und im Titel „Steuererhebung" zu verrechnen.

Sondershausen, den 15. November 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

(Ort)

Einkommenfassion

des

auf das Jahr 18

Digitized by Google

Auszug aus dem Steuergesetze vom 24. April 1850.

(Hier folgen die §§. 23—30, 36, 41—44 und 70 des genannten Gesetzes.)

Digitized by Google

Betrag des reinen Einkommens im außengenannten Jahre			
	1ster Classe. (Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, immerwährende Renten-Einkünfte aus Grundzinsen und andern Reallasten, Pachtzinsen für Realrechte und solche Gerechtigkeiten, die zwar persönlich aber vererblich sind.)	2ter Classe. (Einkommen aus der Arbeit in Verbindung mit Betriebscapitalien, sowie aus Actienunternehmungen.)	3ter Classe. (Einkommen aus der Arbeit allein, ferner Pensionen, Wartegelder, Zeit- und Leibrenten, Pachtzinsen für höchstpersönliche d. h. nicht vererbliche Gerechtigkeiten.)	
1)	₰	₰	₰	aus meinen eigenen Einkommensquellen.
2)	₰	₰	₰	aus dem in meinem Nießbrauche befindlichen Vermögen de....

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichert auf Ehre und Gewissen

... den ... 18..

(Unterschrift des Patenten.)

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Einkommensteuer-Cataſter

für den Ort . . .

auf das Jahr 18..

. . . den . . . 18..

Fürſtl. Schwarzburg. Bezirkscaſſe.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname des Steuerpflichtigen.	Stand oder Gewerbe.	Steuerbares E			
			1ſter Claſſe		2terClaſſe	3ter (
			nach der Schätzung	reducirt mit 1,2 auf	nach der Schätzung	nach der Schätzung
			xβ	xβ	xβ	xβ

ommen			Promille-satz der Versteue-rung.	Betrag der Steuer für ein Steuersim-plum.			Betrag der Steuer für das ganze Jahr (Steuersimpla)			Bemerkungen.
e ucirt 3,8auf	Zusammen nach der Reduction.	Giebt ab-gerundet zur Ver-steuerung.								
ß	ß	ß		ß	Sgr	₰	ß	Sgr	₰	

Digitized by Google

C.

(Ort.)

Heberegiſter

über

die Einkommenſteuer

für das Jahr 18..

... den ... 18..

Fürſtl. Schwarzburg. Bezirkscaſſe.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Steuerpflichtigen.	Soll		Hat pro				Bemerkungen.
		pro Jahr nach dem Cataster.	pro Vierteljahr.	I.	II.	III.	VI.	
				Vierteljahr.				

Nr. 89.

Geschäftsanweisung für die Ortssteuereinnehmer zur Individualerhebung der Einkommensteuer. — Vom 15. November 1850.

Nach §. 66 des Steuergesetzes vom 24. April d. J. liegt es den Ortssteuereinnehmern ob, die Individualeinnahme der Einkommensteuer zu besorgen und die erhobenen Gelder vierteljährlich an die Bezirkscassen abzuliefern.

Zur Ausführung dieses Geschäftes wird denselben der Vorschrift des §. 72 des citirten Gesetzes gemäß folgende Geschäftsanweisung gegeben:

§. 1.

Die Ortssteuereinnehmer stehen hinsichtlich des Geschäftes der Erhebung und Ablieferung der Einkommensteuer unter der Aufsicht der Bezirkscassen und haben daher den Anweisungen der letzteren Folge zu leisten.

§. 2.

Zur Erhebung der Einkommensteuer erhalten die Ortssteuereinnehmer für jedes Jahr von den Bezirkscassen Heberegister und hinsichtlich solcher Einkommensteuern, welche erst nach Anfertigung der Heberegister festgestellt werden können, Nachträge zu den letzteren.

§. 3.

Binnen 8 Tagen nach Empfang des Heberegisters bezüglich des Nachtrages zu demselben hat der Ortssteuereinnehmer jedem einzelnen Steuerpflichtigen den Jahresbetrag seiner Einkommensteuer, der in 4 gleichen mit dem Schlusse jedes Vierteljahres verfallenden Antheilen zu entrichten ist, mit der daraus sich ergebenden Rate für jedes Vierteljahr bekannt zu machen. Zu diesen Notificationen bedient er sich der nach dem beiliegenden Schema A. eingerichteten von der Bezirkscasse zu beziehenden gedruckten Formulare, welche er nur auszufüllen braucht. Außerdem hat er Jedem, der es verlangt, das Heberegister in seiner (des Ortssteuereinnehmers) Wohnung zur Einsicht vorzulegen.

§. 4.

Der Ortssteuereinnehmer nimmt die für jedes Vierteljahr von den Steuerpflichtigen eingehenden Gelder in Empfang und ertheilt denselben schriftliche Em-

Digitized by Google

pfangsbescheinigung. Zur Erleichterung dieser letzteren und zur eigenen Sicherheit der Zahler hat er möglichst darauf hinzuwirken, daß die Steuerpflichtigen sich Quittungsbücher anlegen. Die geleistete Zahlung notirt er mit einem „ddt." im Heberegister auf den Namen des Zahlers unter der Rubrik „Hat" in der Columne für das betreffende Vierteljahr.

Werden ihm von der Bezirkscasse Erlasse oder andere Abgänge bekannt gemacht, so unterläßt er die Einziehung der abgehenden Posten und notirt den Abgang oder Erlaß im Heberegister unter der Rubrik für Bemerkungen.

§. 5.

Für jeden vierteljährlichen Steuerverfalltermin ist das ganze Erhebungs- und Ablieferungsgeschäft des Ortssteuereinnehmers besonders und vollständig in der in den nachfolgenden Paragraphen 6 bis 10 angegebenen Weise abzuschließen.

§. 6.

Die Steuerraten für das erste Vierteljahr hat der Ortssteuereinnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang des Heberegisters bezüglich des Nachtrags zu demselben, die Steuerraten für jedes der übrigen drei Vierteljahre binnen vier Wochen nach dem Vierteljahrsschlusse zu erheben und an die Bezirkscasse abzuliefern. Erhält er jedoch einen Nachtrag zum Heberegister erst nach dem 1. Juli, so läuft die vierwöchentliche Erhebungs- und Ablieferungsfrist für alle bereits verfallenen Steuerraten erst vom Empfange des Nachtrags ab. Innerhalb dieser Fristen hat er säumige Zahler wenigstens einmal zu erinnern.

§. 7.

Mit Ablauf der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Frist für jeden vierteljährlichen Verfalltermin liefert der Ortssteuereinnehmer alle auf diesen Verfalltermin gezahlten Gelder nach einem in 2 Exemplaren auszufertigenden dem beigefügten Schema B. entsprechenden Lieferscheine an die Bezirkscasse ab, von welcher er ein Exemplar quittirt zurückempfängt.

Bei der Geldablieferung übergiebt er zugleich der Bezirkscasse die auf denselben Verfalltermin verbliebenen Reste in einem specificirten Verzeichnisse zur executivischen Einziehung, legt derselben ein Verzeichniß der Erlasse und Abgänge vor, und nimmt die Abrechnung mit ihr für den Verfalltermin in dem Lieferscheine, wie im Schema B. angegeben ist, durch den Nachweis vor, daß nach Abzug der verzeichneten Reste, Erlasse und Abzüge von dem Sollbetrage der Steuerraten die Summe übrig bleibt, die er baar oder durch Zurechnung abliefert.

Digitized by Google

§. 8.

Bezüglich solcher Steuerraten, welche durch Nachträge zum Heberegister dem Ortssteuereinnehmer so spät bekannt gemacht werden, daß die Abrechnung hinsichtlich derselben nicht mit der allgemeinen Abrechnung für das betreffende Vierteljahr verbunden werden kann, findet die Ablieferung und Abrechnung nachträglich mittels eines besonderen Lieferscheines in der instructionsmäßigen Frist (§. 6) Statt.

§. 9.

Vierteljahresreste, welche der Ortssteuereinnehmer der Bezirkscasse zur executivischen Einziehung überwiesen hat, darf er nicht mehr annehmen. Dieselben sind von den Zahlungspflichtigen an die Bezirkscasse, welcher die Beitreibung obliegt, unmittelbar abzuführen.

§. 10.

Als Zählgeld erhält der Ortssteuereinnehmer von jedem Thaler der baar eingenommenen Gelder sechs Silberpfennige.

Bei der Berechnung des Zählgeldes von nicht vollen Thalern wird jeder halbe Thaler und mehr für voll, jeder geringere Betrag gar nicht gerechnet.

Das Zählgeld hat der Ortssteuereinnehmer bei jeder Steuerablieferung der Bezirkscasse unter Beibringung einer Quittung anstatt baarer Zahlung in Zurechnung zu bringen.

Sondershausen, den 15. November 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

A.

N. N. hat laut Heberegiſter Nr... an Einkommenſteuer auf das Jahr 18.. ....Thlr. .. Sgr. .. Pf. in den geſetzlichen Vierteljahrs-Friſten und Antheilen, alſo für jedes Vierteljahr postnumerando .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. an den unterzeichneten Ortsſteuereinnehmer zu zahlen.

..... den .. 18..

Der Ortsſteuereinnehmer

Digitized by Google

B.

Der Ort .....

soll

an Einkommmensteuer liefern

für

das .. Vierteljahr 18..

laut Heberegister . . . . . Thlr. Sgr. Pf.

Darauf sind anzurechnen:

Abgang und Erlaß laut Verzeichniß A.

Thlr Sgr. Pf.

Reste laut Verzeichniß B. " " "

Bleiben " " "

mit Buchstaben:

. . . . . .

. . . . . .

welche mit

Thlr. Sgr. Pf. baar

" " " durch Zurechnung der Zählgelder laut Quittung C.

an F. Bezirkscasse in ..... hiermit abgeliefert werden.

..... den .. 18..

Der Ortssteuereinnehmer

Nr. 90.

Geschäftsanweisung für die Prüfungsausschüsse bei der Einkommensteuer. — Vom 21. Novemb. 1850.

Den Ausschüssen, welche nach §. 37 des Gesetzes vom 24. April 1850 zur Prüfung der Fassionen der Einkommensteuerpflichtigen zu bestellen sind, wird in Gemäßheit des §. 72 jenes Gesetzes folgende Geschäftsanweisung gegeben:

§. 1.

Der Geschäftskreis jedes Prüfungsausschusses erstreckt sich auf alle Personen, für welche der Ort seines Sitzes der Ort für die Versteuerung ihres Einkommens ist, und besteht:

1) in der Vertheilung der Fassionsformulare,
2) in der auf Verlangen vorzunehmenden Ausfüllung der Fassionsformulare für schreibensunkundige Personen nach ihren Angaben,
3) in der Prüfung und beziehungsweise Berichtigung der Fassionen,
4) in der Abschätzung des steuerbaren Einkommens in den gesetzlich bestimmten Fällen,
5) in der Aufstellung eines Verzeichnisses der von der Einkommensteuer freien Ortsbewohner,
6) in der Einreichung der geprüften Fassionen mit den Prüfungsverhandlungen, der Abschätzungen und des unter der vorhergehenden Nummer erwähnten Verzeichnisses bei der betreffenden Bezirkscasse, und
7) in der Erledigung der Erinnerungen der Bezirkscasse.

Der Prüfungsausschuß hat diese Obliegenheiten unter Beobachtung der in seinem Geschäftsbereiche zur Anwendung kommenden Bestimmungen des citirten Gesetzes in den §§. 23 bis 32, 36 bis 38, 41 bis 54 und 71 und der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften zu besorgen.

§. 2.

Der Prüfungsausschuß tritt sein Amt für jedes bevorstehende Jahr vier Wochen vor dem Beginne desselben an.

§. 3.

Der Ortsbürgermeister bezüglich sein Stellvertreter ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

§. 4.

Der Vorsitzende hat entweder den Schriftführer des Gemeindevorstandes als Schriftführer des Prüfungsausschusses zuzuziehen oder einen solchen aus der Zahl der Beisitzer zu wählen.

Digitized by Google

§. 5.

Dem Vorsitzenden liegt ob, die Mitglieder des Prüfungsausschusses jährlich auf die im §. 2 dieser Instruction bestimmte Zeit zum Geschäftsantritte zu berufen und die Geschäfte zu eröffnen, die Sitzungen nach dem Bedürfnisse anzusetzen und die Mitglieder dazu zusammen zu berufen, die an den Prüfungsausschuß eingehenden Sachen mit dem Präsentatum zu versehen, mit eigener Betheiligung die Geschäfte unter die Mitglieder zu vertheilen, alle von dem Prüfungsausschusse Statt findenden Verhandlungen sowie den Geschäftsbetrieb überhaupt zu leiten und die Ordnung zu handhaben.

§. 6.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich zu halten.

§. 7.

An den Beschlußfassungen desselben muß die volle Zahl seiner Mitglieder, die nöthigenfalls durch den Eintritt der Ersatzmänner verhinderter Mitglieder zu ergänzen ist, Theil nehmen.

§. 8.

Der Prüfungsausschuß benutzt das Geschäftslocal des Gemeindevorstandes und bedient sich zu den Botenverrichtungen der Diener desselben.

§. 9.

Bei jedem jährlichen Geschäftsantritte erhält der Prüfungsausschuß von dem Gemeindevorstande als Grundlage für seine Geschäftsführung ein auch die juristischen Personen, als Gemeinde, Kirchen, Innungen, Anstalten u. s. w. mitumfassendes Personenverzeichniß, welches mit alleinigem Ausschlusse der kein eigenes Einkommen habenden Personen ohne Rücksicht auf Steuerbarkeit oder Nichtsteuerbarkeit des Einkommens

1) die im Gemeindebezirke wohnenden diesseitigen Staatsangehörigen und Angehörigen anderer Staaten,
2) die diesseitigen Staatsangehörigen, welche zwar außerhalb des Fürstenthums wohnen, aber entweder vor ihrem Wegzuge aus dem Inlande in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz hatten, oder in demselben ihre Einkommensquellen ganz oder theilweise haben, sowie
3) die außerhalb des Fürstenthums wohnenden Angehörigen anderer Staaten, welche ihr Einkommen ganz oder theilweise aus dem Gemeindebezirke beziehen, wenn dieses Einkommen nicht aus dem Grundeigenthume oder seiner Bewirthschaftung fließt, und zwar die Inländer getrennt von den Angehörigen anderer Staaten zu enthalten hat.

Digitized by Google

Das Personenverzeichniß giebt zugleich in einer Spalte für Bemerkungen hinsichtlich der Grundsteuer Auskunft darüber, welche Personen mehr als 6 Thlr. Grundsteuer im Gemeindebezirke an den Staat entrichten, und ob Personen, welche nur 6 Thlr. oder weniger Grundsteuer an den Staat im Gemeindebezirke entrichten, außerhalb des letztern noch Grundstücke besitzen, um den Prüfungsausschuß in den Stand zu setzen, Personen, welche mehr als 6 Thlr. Grundsteuer an den Staat entrichten, dem Gesetze gemäß (§. 29 unter 4 des citirten Gesetzes) von der Anwendung desjenigen Befreiungsgrundes auszuschließen, welcher auf dem geringen — nach geschehener Reduction und Abrundung 60 Thlr. nicht erreichenden — Einkommensbetrage beruht.

Findet der Prüfungsausschuß in dem Verzeichnisse Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten, so hat er die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen.

§. 10.

Hinsichtlich jeder in das Verzeichniß eingetragenen Person hat der Ausschuß zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen:

1) ob sie nach den objectiven und subjectiven Verpflichtungs- und Befreiungsgründen (§. 23 bis mit 27 und 29 des citirten Gesetzes) überhaupt für einkommensteuerpflichtig und
2) ob der Ort, in welchem er fungirt, nach den im §. 28 daselbst angegebenen Entscheidungsgründen als der Versteuerungsort anzusehen ist. Fehlt es dem Prüfungsausschusse an Kenntniß der Thatsachen, von welchen nach §. 28 des citirten Gesetzes die Bestimmung des Versteuerungsortes hinsichtlich der außerhalb des Fürstenthums wohnenden steuerpflichtigen Personen abhängt und kann er sich diese Kenntniß nicht ohne Weiterungen verschaffen, so nimmt er den Ort seines Sitzes vorläufig als Versteuerungsort an.

§. 11.

Nach dem Ergebnisse der im vorhergehenden Paragraphen gedachten Beschlußfassung bemerkt er in der für Eintretungen hinsichtlich der Einkommensteuer bestimmten Spalte des §. 9 gedachten Personenverzeichnisses bei jeder Person, ob sie am betreffenden Orte einkommensteuerpflichtig sei oder nicht.

Die von der Bezirkscasse erhaltenen gedruckten Fassionsformulare hat er vor der Vertheilung an die für steuerpflichtig erkannten Personen auf dem Titelblatt mit dem Vor- und Zunamen, dem Stande oder Gewerbe und bezüglich der Auswärtigen auch dem Wohnorte des Empfängers zu bezeichnen, und in den Fällen, in welchen letzterer die Fassion über das Einkommen eines Dritten z. B. als Vormund, Cassenverwalter u. s. w. abzugeben hat, zugleich die betreffende Eigenschaft beizufügen.

Digitized by Google

Dabei hat er zu berücksichtigen, daß Fassionspflichtige, welche fremdes Vermögen im Nießbrauche haben, das Einkommen aus diesem in derselben Fassion zu declariren haben, in welcher sie das Einkommen aus ihren eigenen Einkommenquellen angeben.

§. 12.

Jedem Fassionspflichtigen schickt er binnen 8 Tagen nach dem 15. December das für ihn bestimmte Fassionsformular zu, und macht gleichzeitig in ortsüblicher Weise den Ort und die Zeit bekannt, wo und wann er sich der Ausfüllung der Fassionsformulare für schreibensunkundige Personen nach ihren Angaben auf Verlangen unterzieht.

§. 13.

Die Fassionsformulare für Personen, welche außerhalb des Sitzes des Prüfungsausschusses wohnen, schickt er den Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern derselben zu, wenn sie solche daselbst haben. Ist letzteres nicht der Fall, so requirirt er die Wohnortsbehörde des Fatenten zur Aushändigung des Formulars und zur Zurücksendung der Declaration in der Weise, wie es in dem beigefügten Schema einer Requisition angegeben ist.

Einer Requisition bedarf es jedoch dann nicht, wenn der Fassionspflichtige außerhalb Deutschlands wohnt. In diesem und dem ferneren Falle, wenn der Wohnort des Fassionspflichtigen dem Prüfungsausschusse unbekannt ist, bestellt er dem Fassionspflichtigen amtswegen einen Vertreter.

§. 14.

Die niederzuschreibenden mündlichen Verhandlungen des Prüfungsausschusses mit den Fatenten sind den letzteren zur Genehmigung vorzulesen und von diesen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 46 des citirten Gesetzes) mitunterschreiben zu lassen, außerdem aber mit einem Vermerke über die Vorlesung und Genehmigung zu versehen. Verweigert der Fatent die Genehmigung oder die Unterschrift, so ist die Weigerung mit den Gründen derselben niederzuschreiben.

§. 15.

Die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vorzunehmende Abschätzung des steuerbaren Einkommens (§. 44 und 47 des citirten Gesetzes) so wie die Prüfung der Fassionen gründet der Prüfungsausschuß auf die gewissenhafte Ueberzeugung, welche er aus der seinen Mitgliedern beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse, aus der gesetzlich gestatteten Acten- und Urkundeneinsicht (§. 51 daselbst) und Erkundigungen seiner Mitglieder und, soweit diese Quellen nicht ausreichen, aus der äußeren Ankündigung der in Betracht kommenden Einkommens- und Wirthschaftsverhältnisse schöpft.

Digitized by Google

§. 16.

Sowohl bei der Prüfung der Fassionen als bei den von ihm selbst vorzunehmenden Abschätzungen hat der Prüfungsausschuß sich streng an den im §. 26 des citirten Gesetzes aufgestellten Begriff des reinen Einkommens zu halten.

Nach diesem Begriff dürfen von dem rohen Einkommen nur diejenigen Kosten abgerechnet werden, welche von dem betreffenden Steuerpflichtigen zu dem Zwecke, um das rohe Einkommen hervorzubringen, wirklich ausgegeben werden müssen. Der ganze Ueberrest bildet das steuerbare reine Einkommen, ohne Unterschied ob es verbraucht wird oder zur Vermehrung des Vermögens dient, also ohne Unterschied der Zwecke, für welche der Steuerpflichtige dasselbe verwenden kann oder muß. Es dürfen also namentlich die Summen, welche für die Lebensbedürfnisse oder den nothwendigen Unterhalt des Steuerpflichtigen und der Seinigen erforderlich sind, von dem steuerbaren Einkommen nicht gekürzt werden. Eben so wenig ist es zulässig, für die Arbeitslöhne, welche der Steuerpflichtige mit den Seinigen in seinem Geschäfte selbst verdient, oder für die Zinsen von Betriebscapitalien, welche er in seinem Geschäfte benutzt, ohne einem Dritten dafür Zinsen zahlen zu müssen, etwas in Abzug zu stellen.

§. 17.

Für die Einstellung des Ertrags der Gewerbe d. h. hier aller Beschäftigungen, aus welchen ein Erwerb gezogen wird, in die zweite oder dritte Einkommensclasse ist nach §. 30 des cit. Gesetzes der Umstand entscheidend, ob dieser Ertrag aus der Arbeit in Verbindung mit Betriebscapitalien oder aus ersterer allein gewonnen wird. Das Gesetz will indessen nicht, daß dieser Umstand als eine absolute oder unbedingt durchgreifende Norm betrachtet werde. Indem es nämlich im Schlußsatze des cit. §. 30 bestimmt, daß der vorwaltende Charakter der Gewerbe über Einstellung des Ertrags in die zweite oder dritte Classe entscheiden solle, hat es billige Rücksicht darauf genommen, daß es nicht wenige Gewerbe giebt, bei welchen zwar nicht der gänzliche Mangel eines Betriebscapitals behauptet werden kann, allein letzteres doch jedenfalls so unbedeutend ist, daß sein Abwurf im Verhältniß zu dem Werthe der menschlichen Arbeit wenig oder nicht in Betracht kommen kann. Das Gesetz will also bei denjenigen Gewerben, deren Ertrag hauptsächlich oder größtentheils als Product der menschlichen Arbeit angesehen werden muß, das desfallsige Einkommen ohne Rücksicht auf die unverhältnißmäßig geringe Mitwirkung eines kleinen Betriebskapitals in die dritte Classe gestellt wissen. Hiernach gehört der Erwerb aus bloßen Dienstleistungen — gleichviel ob es sich um öffentliche oder Privatdienste handelt — entschieden in die dritte Classe. Dasselbe gilt von den Handwerkern, welche nur bestellte Arbeiten für den Arbeitslohn fertigen, ohne dazu werthvolle, von ihnen auf eigene Kosten

Digitized by Google

angeschaffte Stoffe zu liefern. Nicht minder wird aber auch z. B. das Einkommen eines Malers, welcher Gemälde zum Verkaufe anfertigt, und die zu denselben nöthigen Stoffe selbst anschafft, regelmäßig in die nämliche Classe zu stellen sein, weil bei dem Verhältnisse, in welchem der Werth dieser Stoffe zu dem Werthe der Arbeit des Künstlers steht, nur eine sehr untergeordnete Mitwirkung des wegen jenes erforderlichen Betriebscapitals stattfinden kann. Dagegen gehört in die zweite Classe das Einkommen aus Handelsgeschäften und Fabrikunternehmungen aller Arten, aus Domainenpachtungen, sowie aus denjenigen Handwerken, bei welchen der Geschäftsinhaber Waaren zum Handel anfertigt, oder zu den bestellten Arbeiten den Stoff ganz oder doch zu verhältnißmäßig werthvollen Theilen liefert. Hieraus geht auch hervor, daß das nämliche Gewerbe, je nachdem es auf diese oder jene Art betrieben wird, bald in die zweite bald in die dritte Classe fällt. Während z. B. der Zimmermann oder Maurer, der die Ausführung ganzer Bauten gegen eine Accordsumme übernimmt, Einkommen zweiter Classe bezieht, kann der Zimmermann oder Maurer, welcher nur einzelne bestellte Arbeiten gegen bestimmte Arbeitslöhne ausführt, nur in der dritten Classe zur Besteuerung gezogen werden.

Uebrigens versteht es sich, daß bei der Classification des Einkommens nichts darauf ankommen kann, ob das in einem Geschäft mitwerbende Betriebscapital Eigenthum des Geschäftsinhabers ist oder nicht. In letzterem Falle wird dieser nur, falls er fremdes Capital gegen Zinsen erborgt hat, die bedungenen Zinsen als eine Betriebsausgabe von seinem Einkommen aus dem Geschäft in Abzug zu stellen haben.

§. 18.

Die von dem Prüfungsausschuß nach §. 44 des citirten Gesetzes vorzunehmenden Abschätzungen hat derselbe in Fassionsformularen dergestalt einzutragen, daß für jede der Abschätzung zu unterwerfende Person ein besonderes Formular verwendet wird, in welchem nur auf dem Titelblatte die Aufschrift: „Einkommenfassion" in: „Abschätzung des Einkommens zu verwandeln, das Wort „mein," wo es vorkommt, zu verändern, und anstatt der wegzustreichenden Richtigkeitsversicherung eigene Unterschrift des Prüfungsausschusses beizufügen ist.

Dagegen sind Abschätzungen, zu welchen der Prüfungsausschuß nach §. 47 des citirten Gesetzes in Beziehung auf eine vorgelegte Fassion zu schreiten hat, dieser selbst auf der letzten Seite beizufügen.

§. 19.

In den Fällen, in welchen der Prüfungsausschuß nach den Verhandlungen mit den Fatenten die Ansicht festhält, daß ein steuerbares Einkommen verschwiegen oder zu niedrig angegeben sei (§. 47 unter 1. des citirten Gesetzes) hat er

neben Aufzeichnung der Bedenken auch die höhere Summe des Einkommens, die er annehmen zu müssen glaubt, nach den drei verschiedenen Classen getrennt anzugeben.

§. 20.

In dem bei der Bezirkscasse einzureichenden Verzeichnisse derjenigen Ortseinwohner, deren Einkommen nach der Ansicht des Prüfungsausschusses von der Einkommensteuer nicht getroffen wird (§. 53 des cit. Ges.) ist außer dem Namen und dem Stande oder Gewerbe auch der Grund für die angenommene Steuerfreiheit bei jeder eingetragenen Person anzugeben.

§. 21.

Bis spätestens zum 1. Februar jedes Jahres müssen die Fassionsprüfungen des Ausschusses und seine Abschätzungen beendigt und die Fassionen nebst den Prüfungsverhandlungen, die Abschätzungen und das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Verzeichniß der steuerfreien Ortseinwohner bei der Bezirkscasse eingereicht sein.

§. 22.

Wird der Prüfungsausschuß von der Bezirkscasse aufgefordert, Personen, welche er als steuerfrei betrachtet hat, zur nachträglichen Abgabe von Fassionen anzuhalten, so hat er hierzu den betreffenden Personen unter Abgabe der erforderlichen Fassionsformulare eine achttägige Frist zu setzen, und weiter nach §. 44 f. des citirten Gesetzes und den einschlagenden Bestimmungen dieser Instruction zu verfahren.

Diese sowie alle anderen von der Bezirkscasse ihm aufgetragenen Verhandlungen hat er möglichst zu beschleunigen und binnen 14 Tagen nach Empfang der Aufforderung zu erledigen.

Ist die Erledigung aller Angelegenheiten in dieser Frist nicht möglich, so hat er wenigstens den erledigten Theil innerhalb derselben abzugeben und gleichzeitig die Gründe anzuzeigen, aus welchen die vollständige Erledigung nicht erfolgen konnte.

§. 23.

Der Prüfungsausschuß unterzeichnet sich mit:

„Prüfungsausschuß für die Einkommensteuer"

nebst der eigenhändigen Unterschrift des Vorsitzenden und aller Beisitzer oder wenigstens der Hälfte derselben respective ihrer Ersatzmänner.

Sondershausen, den 21. November 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Digitized by Google

(Schema zum Requisitionsschreiben.)

Ein

ersuchen wir das beigehende Fassionsformular von dem

behufs Berechnung der Einkommensteuer von seinem steuerbaren Einkommen nach Maßgabe der auszugsweise im Communicate enthaltenen Gesetzesvorschriften bis zum 15. Januar 18.. ausfüllen zu lassen, die ausgefüllte Fassion von demselben in Empfang zu nehmen und mit thunlichster Beschleunigung uns zu übersenden, oder sollte der Fassionspflichtige seine Declaration bis zum gedachten Termine nicht abgeben, uns hiervon zu benachrichtigen.

Für den Fall, daß für dieselbe Person von anderen diesseitigen Prüfungsausschüssen Fassionsformulare eingehen sollten, bemerken wir, daß es genügt, wenn die obigen Mittheilungen nur dem Prüfungsausschusse desjenigen Ortes zugehen, welcher nach §. 28 im erwähnten Gesetzesauszug als Versteuerungsort zu betrachten ist, den übrigen Prüfungsausschüssen aber angezeigt wird, daß dieses geschehen sei.

... den ... 18..

Der Prüfungsausschuß für die Einkommensteuer.

Nr. 91.

Provisorische Instructivbestimmungen für die Sportelrendanten. — Vom 23. November 1850.

Da die Umstände nicht gestatten, die Sportelrendanten jetzt schon mit einer vollständigen und definitiven Instruction zu versehen, so wird in dieser Beziehung vorläufig nur Folgendes bestimmt:

1) Der Cassenvorrath, den ein Sportelrendant halten darf, richtet sich nach dem Verhältnisse der in den nächsten vier Wochen muthmaßlich zu bestreitenden Verläge zu den in gleicher Weise zu erwartenden Einnahmen, darf aber die Höhe von 100 Thlr. nicht übersteigen.

2) Die Rechnung ist nach den Vorschriften der Dienstanweisung für die Bezirkscassen vom 24. Juni d. J. §. 21, jedoch mit Weglassung der Spalte „Vorige Rechnung" in dem Formulare und mit Substituirung folgender Titel zu führen:

Einnahme:

A. Reste.

I. Cassenbestand vom vorigen Jahre.
II. Activrückstände aus frühern Jahren.
III. Ersatzposten.

B. Laufendes.

I. Sporteln.
II. Strafgelder.
III. Erstattete Verläge.
IV. Zuschüsse aus der Staatshauptcasse.
V. Sonstige Einnahmen.

Ausgabe:

A. Reste.

I. Ersatzposten.
II. Abgang und Nachlaß an Activrückständen.
III. Ablieferung an die Staatshauptcasse auf Reste.

B. Laufendes.

I Verläge.
II. Erstattete Zuschüsse.
III. Abgang und Nachlaß.
IV. Zählgelder.
V. Ablieferungen an die Staatshauptcasse auf die laufende Einnahme.

Digitized by Google

Bemerkt wird hierbei, daß es in der fünften Spalte des obenerwähnten Formulars nicht „Caſſenbeſtand" heißen darf, wie irrthümlich gedruckt iſt, ſondern „Caſſenbericht."

3) Der Rechnung wird ein Reſtverzeichniß beigefügt, welches nach Vorſchrift des §. 28 der Dienſtanweiſung für die Bezirkscaſſen angefertigt wird. Der Betrag deſſelben wird in die Rechnung des darauf folgenden Jahres unter a. II. ſummariſch ins Soll geſtellt.
4) Jeden Monat wird nach Anleitung des §. 22 der mehrgedachten Dienſtanweiſung mut. mut. ein Caſſenbericht gefertigt und dem Miniſterium vorgelegt.
5) Für die Verläge wird ein Contobuch geführt, in welchem jede anhängige Sache ihr beſonderes Conto erhält.
6) Im Uebrigen ſind die Beſtimmungen der Dienſtanweiſung für die Bezirkscaſſen §§. 3, 9, 13—15, 17, 18, 20, 23, 26, 27, 29, 31, 33, 34 zur Richtſchnur zu nehmen.

Sondershauſen, den 23. November 1850.

(L. S.) **Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.**
F. Chop.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

29. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 92.

Ministerialverordnung, die Chaussee- und Brückengelderzettel betreffend. — Vom 21. November 1850.

Zur Vereinfachung des Chausseerechnungswesens und zur Herstellung einer bessern Controle bestimmen wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Die Chaussee- und Brückengelderzettel sind beim Drucke mit einem den doppelten Adler darstellenden Stempel zu versehen. Zu ihrer Giltigkeit für den Passanten gehört daher, daß sie diesen und den Stempel des Einnehmers tragen, welcher die Hebestelle und das Datum der Abgabe bezeichnet.

§. 2.

Der Druck der Zettel hat unter der Aufsicht eines Beamten zu erfolgen, welcher den zuerst erwähnten Stempel in Verwahrung hat.

§. 3.

In der Unterherrschaft sorgt ein Beamter des Ministeriums, in der Oberherrschaft der Bezirksvorstand in Arnstadt für den Druck der Zettel. Bei beiden Stellen ist von jeder Zettelsorte stets ein ausreichender Vorrath zu halten.

§. 4.

Von den gedachten Stellen beziehen die Bezirkscassen den Zettelbedarf ihres Bezirks gegen Quittung.

§. 5.

Der Bezirksvorstand in Arnstadt sendet am Schlusse jedes Jahres die von den Bezirkscassen erhaltenen Quittungen an das Ministerium ein.

§. 6.

Die Bezirkscassen versehen die Chausseegeld-Einnehmer mit den erforderlichen Zetteln.

Ausgegeben mit Nr. 49 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 49 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Die Einnehmer geben darüber keine Quittung, sondern bezahlen den Geldwerth, den die Zettel ausdrücken, sofort baar an die Bezirkscassen.

§ 7.

Zu dieser Baarbezahlung erhalten die Einnehmer aus der betreffenden Bezirkscasse ein für alle Mal einen baaren Vorschuß, den sie bei ihrem Dienstaustritte unter Anrechnung ihres alsdann vorhandenen Zettelbestandes ihrem Nachfolger übergeben oder nach Anweisung an die Casse zurückgewähren.

§. 8.

Die Bezirkscassen stellen den Erlös für die abgegebenen Zettel mit Angabe der Hebestellen unter dem Titel „Chaussee- und Brückengelder" in Rechnungseinnahme.

§. 9.

Die monatlichen Nachweisungen, welche von den Einnehmern über den Empfang und Verbrauch an Zetteln, sowie über die Einnahme und Ablieferung der Gelder bisher an die Bezirkscassen eingereicht wurden, fallen weg. Ebenso die Nachweisungen, welche von den Bezirkscassen mit jenen dem Ministerium vorgelegt wurden.

§. 10.

Dagegen führen die Bezirkscassen eine Nachweisung über die ihrerseits empfangenen und abgegebenen Zettel mit Berechnung des Geldwerthes und legen dieselbe mit ihrer Jahresrechnung dem Ministerium vor.

§. 11.

Die obigen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

§. 12.

Die Chausseegeld-Einnehmer haben sich vor dem eben angegebenen Zeitpunkte mit gestempelten Zetteln zu versehen. Mit ihrer letzten Monatsnachweisung (für den December d. J.) haben sie ihren Vorrath an ungestempelten Zetteln an die Bezirkscasse zurückzuliefern.

§. 13.

Die Bezirkscassen haben die von den Einnehmern zurückerhaltenen ungestempelten Zettel bei der Einreichung der letzten Monatsnachweisungen dem Ministerium mit vorzulegen. Ihre eigenen Vorräthe an ungestempelten Zetteln haben die unterherrschaftlichen Bezirkscassen ebenfalls an das Ministerium, die oberherrschaftlichen an den Bezirksvorstand in Arnstadt gegen Quittung zurückzugeben.

§. 14.

Die zurückgegebenen Zettel können, soweit sie sich dazu eignen, unter der im §. 2 angeordneten Aufsicht nachgestempelt und wieder verwendet werden.

Digitized by Google

§. 15.

Die Bezirkscassen haben darauf zu sehen, daß die Anweisungen, welche in Vorstehendem für die Chausseegeld-Einnehmer gegeben worden sind, von diesen genau befolgt werden.

§. 16.

Die Gensdarmen und die Chausseewärter haben wachsame Aufsicht zu führen, daß die Chausseepassanten mit richtigen Zetteln versehen sind. Jede bemerkte Ordnungswidrigkeit haben sie bei Vermeidung eigener Strafe zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

Den Chausseegeld-Einnehmern wird aufs Neue die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten eingeschärft. Jede Verletzung derselben wird ohne Nachsicht und nach Befinden mit Dienstentlassung geahndet werden.

Die letztere wird besonders dann in allen Fällen eintreten, wenn sich ergiebt, daß absichtlich ein Chausseegeld-Einnehmer das tarifmäßige Chaussee- oder Brückengeld gar nicht oder nicht zum vollen Betrage erhoben oder für den erhobenen Betrag entweder gar keine oder doch nur Zettel von geringem Werthe abgegeben hat.

Sondershausen, den 21. November 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Chop.

Nr. 93.

Ministerialverordnung,
die Titel der Bezirkscassen-Rechnungen betreffend. — Vom 29. November 1850.

Vom 1. Januar k. J. sind die Bezirkscassen-Rechnungen nach folgenden Titeln zu ordnen:

Einnahme.

A. Reste.

I. Cassenbestand vom vorigen Jahre
II. Activrückstände aus frühern Jahren
III. Ersatzposten.

B. Laufendes.

I. Grundsteuer
  1) Contribution
  2) Contributionszuschlag
  3) Grundsteuer von den contributionsfreien Grundstücken

Digitized by

II. Einkommensteuer
III. Schulsteuer
IV. Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben
V. Uebergangsabgaben
VI. Branntweinsteuer
VII. Runkelrübenzuckersteuer
VIII. Weinsteuer
IX. Tabacksteuer
X. Salzregiegelder
XI. Braumalzsteuer
XII. Chaussee- und Brückengelder
XIII. Stempelgelder
XIV. Von Collateralerbfällen
XV. Von Dispensationen und Abolitionen
XVI. Vom Grundeigenthum des Staats
XVII. Vom Bergwesen
XVIII. Beiträge von andern Staaten zu den Kosten gemeinschaftlicher Verwaltungszweige
XIX. Strafen und Confiscationen
XX. Erstattete Processkosten
XXI. Zuschüsse aus der Staatshauptcasse
XXII. Erstattete Vorschüsse
XXIII. Außerordentliche Einnahmen.

Ausgabe.

A. Reste.

I. Passivrückstände aus frühern Jahren
II. Ersatzposten
III. Abgang und Nachlaß an Activrückständen
IV. Ablieferung auf Reste.

B. Laufendes.

I. Amtslocalien und Dienstwohnungen
  1) Baukosten
  2) Abgaben
II. Bezirksvorstand
  1) Gehalte
    a. Jährliche Besoldungen
    b. Diäten
    c. Remunerationen

Digitized by Google

2) Verwaltungsaufwand
   a. Reiſekoſten
   b. Botenkleidung
   c. Schreibmaterialien
   d. Utenſilien
   e. Literariſche Bedürfniſſe
   f. Copialien
   g. Druckkoſten
   h. Buchbinderarbeiten
   i. Poſtporto und Botenlöhne
   k. Heizung
   l. Beleuchtung
   m. Sonſtige Ausgaben

III. Schulcommiſſion
   1) Gehalte
   2) Verwaltungsaufwand
      a. Reiſekoſten
      b. Schreibmaterialien
      c. Utenſilien
      d. Literariſche Bedürfniſſe
      e. Copialien
      f. Druckkoſten
      g. Buchbinderarbeiten
      h. Poſtporto und Botenlöhne
      i. Sonſtige Ausgaben

IV. Superintendentur
   (Wie unter III.)

V. Bezirkscaſſe
   1) Gehalte
      (u. ſ. w. wie unter II.)

VI. Ablöſungscommiſſion in ...
   1) Gehalte
      (u. ſ. w. wie unter II.)

VII. Juſtizamt in ...
   1) Gehalte
      (u. ſ. w. wie unter II.)

VIII. Juſtizamt in ...
   (u. ſ. w. wie unter II.)

IX. Gendarmerie
- 1) Gehalte
  - a. Jährliche Besoldungen
  - b. Remunerationen
- 2) Verwaltungsaufwand
  - a. Bekleidung und Ausrüstung
  - b. Munitionsgelder
  - c. Fourage- und Remontegelder
  - d. Kurkosten
  - e. Umzugsgelder
  - f. Reisekosten
  - g. Porto
  - h. Sonstige Ausgaben

X. Verschiedene Polizeigegenstände
- 1) Gehalte
- 2) Sonstige Ausgaben

XI. Kirchen
- 1) Gehalte
- 2) Entschädigungen
- 3) Baukostenbeiträge
- 4) Sonstige Ausgaben

XII. Schulen
- 1) Gehalte
- 2) Entschädigungen
- 3) Unterstützungen einzelner Schulanstalten
- 4) Baukosten
- 5) Sonstige Ausgaben.

XIII. Milde Stiftungen

XIV. Medicinalwesen
- 1) Gehalte
- 2) Verwaltungsaufwand
  - a. Für Revision der Apotheken
  - b. Reisekosten und andere Ausgaben

XV. Armenwesen
- 1) Beiträge zu Armencassen
- 2) Almosen und einzelne Unterstützungen

XVI. Handel und Gewerbe
- 1) Beiträge zu Gewerbevereinen
- 2) Sonstige Ausgaben.

Digitized by Google

XVII. Landesbaumschule
- 1) Gehalte und Löhne
- 2) Verwaltungsaufwand
  - a. Für Baumstämmchen
  - b. Für Pfähle und Nummersteine
  - c. Für Instrumente und Geräthe
  - d. Auf Zäune und Wege
  - e. Auf das Gartenhaus
  - f. Sonstige Ausgaben

XVIII. Landescultur

XIX. Straßen und Brücken
- 1) Gehalte
- 2) Verwaltungsaufwand
  - a. Reisekosten
  - b. Bekleidung der Wärter
  - c. Schreibmaterialien
  - d. Utensilien und Handwerkzeuge
  - e. Druckkosten
  - f. Postporto und Botenlöhne
  - g. Sonstige Ausgaben
- 3) Unterhaltungskosten
  - a. Von Chausseen
  - b. Von Brücken
  - c. Von Chausseehäusern
- 4) Antheile Dritter an den Chausseerevenüen
- 5) Neubaukosten
- 6) Entschädigungen für Abtretungen.

XX. Landesgrenzen

XXI. Gemeinschaftliche Zoll- und Steuerverwaltung
- 1) Beiträge zu Gehalten
- 2) Beiträge zu Reisekosten und andern Ausgaben.

XXII. Steueraufsicht
- 1) Gehalte
  - a. Jährliche Besoldungen
  - b. Diäten
  - c. Tantiemen
  - d. Remunerationen

Digitized by Google

2) Verwaltungsaufwand
   a. Ausrüstung
   b. Fourage- und Remontegelder
   c. Reisekosten
   d. Büreaukosten
   e. Denunciantengebühren
   f. Sonstige Ausgaben

XXIII. Steuererhebung
   Gebühren der Untereinnehmer.

XXIV. Ausfuhrvergütigungen

XXV. Salzniederlage
   a. Localmiethe
   b. Transportkosten
   c. Provision der Detailverkäufer
   d Für Salzsäcke und andere Utensilien
   e. Sonstige Ausgaben.

XXVI. Stempel
   a. Provision
   b. Caducitäten
   c. Sonstige Ausgaben

XXVII. Bergwesen
   1) Gehalte
   2) Verwaltungskosten

XXVIII. Entschädigungen für entzogene Rechte und Freiheiten

XXIX. Wartegelder

XXX. Pensionen

XXXI. Proceßkosten

XXXII. Erstattete Gefälle

XXXIII. Abgang und Nachlaß

XXXIV. Ablieferungen auf laufende Einnahmen

XXXV. Erstattete Zuschüsse

XXXVI. Vorschüsse

XXXVII. Außerordentliche Ausgaben.

Sondershausen, den 29. November 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabth.**
W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

30. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 94.

Verordnung, die Form der Berichte betreffend. — Vom 3. December 1850.

Auf Anordnung des vormaligen Geheimerathscollegium hatten sowohl die mit dem 1. Juli d. J. aufgehobenen Mittel- als auch die Unterbehörden ihre Berichte auf halbgebrochenen Bogen nach einem vorgeschriebenen Schema einzureichen. Da diese Form der Berichte gegenwärtig nicht überall befolgt wird, und namentlich bei vorausgegangener Excitation die Bezugnahme auf dieselbe häufig entweder gar nicht oder nicht genügend Statt findet, so weisen wir sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden hierdurch an, bei den an uns oder unmittelbar an die höchste Stelle zu erstattenden Berichten das nachstehende Schema sich zur Richtschnur dienen zu lassen, insbesondere aber bei Hinweisung auf die den Bericht veranlassende Verfügung durch Angabe der ihrer Registrandennummer beigefügten römischen Zahl die betreffende Ministerialabtheilung zu bezeichnen.

Sondershausen, den 3. December 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**
F. Chop.

Ausgegeben mit Nr. 51 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 51 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Schema.

N. N. am 20. Decbr. 1850.

Bericht des N. N. betreffend das Gesuch des N. N. ꝛc.

Zu dem Rescripte (zur Marginalverfügung) vom 15. Decbr. d. J. Reg. III. 3205.

3 Beilagen.

Auf den ꝛc. ꝛc.

(Anmerk.) Die Kreisgerichte und Schulcommissionen haben außerdem den Namen des Referenten resp. des Correferenten anzugeben.

Digitized by Google

Nr. 95.

Verordnung, die Dienſtkleidung der Boten und Executoren betreffend. — Vom 10. December 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen.

Um die Ungewißheiten und Verſchiedenheiten abzuſtellen, welche bisher hinſichtlich der Dienſtkleidung der bei den Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden angeſtellten Boten und Executoren ſtattgefunden haben, beſtimme Ich hierdurch, daß diejenigen Boten und Executoren, welche Anſpruch auf eine Dienſtkleidung haben, folgende Kleidungsſtücke erhalten ſollen:

1) einen Oberrock von dunkelblauem Tuch mit weißen metallenen Knöpfen,
2) ein Paar Beinkleider von grauem Tuch,
3) eine Tuchweſte,
4) eine Mütze von dunkelblauem Tuch,
5) einen Mantel von dunkelgrauem Tuch.

Die unter 1 bis 4 einſchließlich bezeichneten Kleidungsſtücke ſind alljährlich, der Mantel aber iſt nur alle fünf Jahre zu verabreichen. Die Koſten der alljährlich abzugebenden Kleidungsſtücke dürfen die Summe von 17 Thlr., die des Mantels den Betrag von 10 Thlr. nicht überſteigen. Bei künftigen Anſtellungen von Boten und Executoren iſt eine Dienſtkleidung als Beſtandtheil des Dienſteinkommens jedesmal zu bewilligen, und der jährliche Geldwerth deſſelben — vergl. §. 8 des Geſetzes vom 26. März d. J. — zu der Summe von 18 Thlr. zu veranſchlagen.

Sondershauſen, den 10. December 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contraſignirt

F. Chop.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

31. Stück, vom Jahre 1850.

Nr. 96.

Dienſtanweiſung für die den Fürſtl. Bezirksvorſtänden beigegebenen Baubeamten. — Vom 9. Dec. 1850.

Mit Rückſicht auf die in §. 15 des Organiſationsgeſetzes vom 17. März d. J. getroffenen Beſtimmungen und unter Hinweiſung auf das Civilſtaatsdienſtgeſetz vom 26. März d. J., wird den den Bezirksvorſtänden beigegebenen Baubeamten folgende Dienſtanweiſung ertheilt.

§. 1.

Der Bezirksbaubeamte ſteht unmittelbar unter dem Bezirksvorſtande und hat demſelben in allen Dienſtangelegenheiten pünktlich Folge zu leiſten. In rein techniſchen, nur die Art der Ausführung betreffenden Fragen dagegen muß er den Anweiſungen des beim Miniſterium angeſtellten Baurathes folgen.

Auf ſeine Untergebenen ſoll er ein wachſames Auge haben, ſie in ihren Dienſtverrichtungen fleißig beaufſichtigen und, wo es Noth thut, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

§. 2.

Nächſt der allgemeinen Verpflichtung, ſich allen denjenigen Aufträgen ſeiner Vorgeſetzten unweigerlich zu unterziehen, die zur Erreichung des Zweckes ſeiner Anſtellung erforderlich ſind, liegt ihm inſonderheit ob:

1) nach Maaßgabe der proviſoriſchen Inſtruction für die Bezirksvorſtände vom 21. Juni d. J. den Baurevisionen beizuwohnen, und dabei das Protocoll zu führen, die erforderlichen Pläne und Koſtenanſchläge zu fertigen,

Ausgegeben mit Nr. 1 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 1 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

die genehmigten Bauten und Reparaturen unter Befolgung der Revisionsbemerkungen ausführen zu lassen und zu diesem Zwecke die Bauplätze so oft, als nöthig, zu besuchen, um die Ausführung zu überwachen, die Rechnungen überhaupt, besonders auch in calculo ohne Aufenthalt zu prüfen, festzustellen, und in der vorgeschriebenen Form zu beglaubigen, den Bau abzunehmen und den Ausführungsbericht, da wo es vorgeschrieben, dem Kostenanschlage gegenüber einzutragen, alles dies innerhalb des Jahres, für welches die betreffenden Bauten oder Reparaturen in den Bauetat aufgenommen worden sind, in den vorgeschriebenen Fristen.

2) Bei den Bauten, welche Gemeinden, Kirchen, Schulen oder andere milde Anstalten bewerkstelligen, hat er, wenn die Aufforderung dazu vom Fürstlichen Bezirksvorstande erfolgt, diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche sich unter den Gesichtspunkt einer Begutachtung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues, sowie einer Oberaufsicht und Superrevision fassen lassen.

3) In Rücksicht der übrigen Privatbauten hat er das zu erfüllen, was der Bezirksvorstand in polizeilicher Beziehung von ihm verlangt, namentlich aber hat er den Bauplan in baupolizeilicher Hinsicht zu prüfen.

4) Aufträge zu Vermessungen und Chartirungen sind von ihm, soweit es die eigentlichen Baugeschäfte erlauben, auszuführen.

§. 3.

Die vorhandenen Zeichnungen von den im Bezirke liegenden Domainen und Gebäuden, sowie die Straßencharten hat er an Ort und Stelle zu prüfen, nach dem Befunde zu berichtigen und zu ergänzen, die noch fehlenden aber nach und nach aufzunehmen.

§. 4.

Von allen in dem Bezirke liegenden zum Staats- und Kammergute gehörigen Gebäuden und Kunststraßen hat er, soweit dies nicht schon geschehen ist, Inventarien aufzunehmen und jede darin vorkommende Veränderung am Schlusse des Jahres nachzutragen.

Die eine bauliche Beziehung habenden Rechte und Verpflichtungen der Bewohner jener Gebäude, oder andrer Personen, sowie der Anlieger der Chausseen sind darin insoweit anzuführen, als sie nicht Folgen gesetzlicher Bestimmungen sind. Den Gutsübergaben hat der Baubeamte auf Erfordern beizuwohnen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Bezirksbaubeamte hat ferner darauf zu sehen, daß von denjenigen Personen, welchen gesetzlich, bestallungs- oder vertragsmäßig obliegt, die von ihnen benutzten Gebäude ganz oder theilweise im Stande zu erhalten, die desfallsigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden und namentlich das Regulativ vom 24. Januar 1843 zu beachten. Auf merkwürdige geschichtliche Baudenkmäler, die sich in seinem Bezirke finden, muß er ein wachsames Auge haben und darauf sehen, daß solche, soweit es die Umstände erlauben, erhalten werden.

§. 6.

Die bei den in §. 2 erwähnten Baubesichtigungen aufzunehmenden Protocolle sind wie folgt einzurichten:

a. Es ist zu bemerken, zu welcher Zeit und in wessen Begleitung die Besichtigung geschah, und

b. ob sämmtliche vorher genehmigt gewesene Bauten oder Reparaturen dem Anschlage gemäß ausgeführt worden, und im Falle, daß dies nicht geschehen sein sollte, aus welchem Grunde es unterblieben ist.

c. Hierauf folgen unter fortlaufenden Nummern die bei früherer Baubesichtigung aufgenommenen aber zurückgestellten Bauten unter derselben Bezeichnung, welche sie im früheren Protocolle gehabt haben, und mit Beifügung der damaligen Revisionsbemerkung.

d. Dann kommen ebenfalls unter fortlaufenden Nummern die neu aufzunehmenden Gegenstände.

Hierüber muß bemerkt sein:

α) bei Reparaturen:

worin die Schadhaftigkeit besteht und wie sie am zweckmäßigsten und mit den geringsten Kosten beseitigt werden kann;

β) bei Neubauten:

der Grund, welcher für die Ausführung spricht.

Auch muß bei jeder Nummer angegeben werden, ob der Bau nothwendig und unaufschiebbar, oder zwar nothwendig aber aufschiebbar, oder nur nützlich ist und wie viel der ungefähre Kostenaufwand, der am Rande beizufügen ist, beträgt.

e. Bauten, welche etwa der Pachter, der Bewohner oder sonstige Nutzungsberechtigte eines zum Staats- oder Kammergute gehörigen Gebäudes ohne vorher eingeholte Genehmigung hat ausführen lassen, dürfen in das Protocoll nicht mit aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 7.

In Bezug auf die speciellen Kostenanschläge ist zu beachten, daß in denselben die einzelnen Abmessungen, welche zur Berechnung eines Punktes sich nöthig machen, angegeben werden. Reicht die Angabe der Maaße zur Deutlichmachung nicht hin, so ist eine Zeichnung beizufügen, und soll der Maaßstab für diese in der Regel 10 Fuß auf einen rheinländischen Duodezimalzoll sein.

Bei Berechnung der Kosten sind die für das Arbeitslohn von dem für das Material, so weit dies geschehen kann, namentlich bei den Arbeiten der Maurer und Zimmerleute zu trennen. Dabei ist die Berechnung so zu stellen, daß aus ihr das zu jeder einzelnen Arbeit erforderliche Material ersehen werden kann. Einer speciellen Veranschlagung bedarf es jedoch nicht für die gewöhnlichen in jedem Jahre vorkommenden Reparaturen an den Dachungen, Wandfachen, Eisenwerk und dergleichen, da für solche ebenso wie für unvorhergesehene Fälle angemessene Bauschsummen ausgeworfen werden.

§. 8.

Bei Ausführung der Bauten und Reparaturen liegt dem Bezirksbaubeamten ob, dafür zu sorgen, daß dies so geschehe, wie es genehmigt, oder vorgeschrieben worden ist. Zeigen sich technische Bedenken hiergegen, welche nur die Art der Ausführung betreffen, so hat er sich an den beim Ministerium angestellten Baurath zu wenden, und den Anweisungen desselben Folge zu leisten. Dagegen muß er, wenn es sich um solche Abweichungen vom festgesetzten Bauplan handelt, welche für die Zwecke, denen das Gebäude dienen soll, nicht gleichgiltig sind, oder eine wesentliche Kostenvermehrung zur Folge haben, Bericht an den Bezirksvorstand erstatten. Eigenmächtige Abänderungen, namentlich gegen die bei der Revision gestellten Bemerkungen, sind streng untersagt.

Die Arbeiten sind so viel als thunlich, namentlich aber da, wo sich ihre Größe übersehen läßt, in Accord zu geben. Dasselbe gilt von den Lieferungen der Materialien. Bauten, bei welchen verschiedene Handwerker betheiligt sind, dürfen nicht Einem Unternehmer übertragen werden, es müßte denn hierzu die Genehmigung vom Ministerium ausdrücklich ertheilt worden sein. Ueber die für laufende Reparaturen ausgeworfenen Bauschsummen kann der Baubeamte insofern selbstständig verfügen, als das Bedürfniß im einzelnen Falle die Summe von Zehn Thalern nicht übersteigt. Es versteht sich, daß hier nur solche Reparaturen gemeint sind, die der Staatscasse obliegen.

Auf andere Gegenstände als auf Reparaturen die Bauschsummen zu verwenden, ist nicht erlaubt.

Digitized by Google

§. 9.

Bei den eingehenden Rechnungen, über welche der Baubeamte nach den verschiedenen Bauten Buch zu führen hat, muß er darauf sehen, daß der Name des Ausstellers, die Zeit, in welcher und das Bauwerk, für welches die Arbeit gefertigt wurde und worin dieses besteht, auf denselben angegeben ist. Läßt sich durch Angabe von Maaßen die Größe der Arbeit deutlicher machen, oder wird diese nach dem Maaße bezahlt, wie bei Accordarbeiten, so sind jene im Einzelnen anzugeben.

Die verschiedenen Arbeiten eines Anschlages sind auch in der Rechnung zu trennen.

Bei Arbeiten, welche nach dem Gewichte bezahlt werden, muß dieses durch Rathswageschein beglaubigt sein und wo hierzu nicht Gelegenheit ist, wie auf den Domainen, durch die Pachter, oder durch die sonstigen Bewohner der Gebäude, an welchen die Arbeit ausgeführt wurde, wenn diese Gegenstände nicht in Gegenwart des Baubeamten gewogen werden konnten.

Für die von den Baubeamten ausgestellten Anweisungen auf Abschlagszahlungen ist er allein verantwortlich, wie er denn überhaupt auch zu haften hat für jeden durch seine grobe Schuld irgendwie, also auch beim Calculiren der Rechnungen etwa entstehenden Schaden.

§. 10.

Der Baubeamte hat bei Aufstellung des Ausführungsberichts dem Kostenaufwande gegenüber, wenn Abweichungen vom Anschlage Statt fanden, genau auseinander zu setzen, weshalb das nöthig war.

Gegenstände, welche noch gar nicht, oder doch nicht vollständig ausgeführt worden sind, dürfen nicht mit in die Rechnung aufgenommen werden, wenn gleich die Ausführung schon in Auftrag gegeben worden sein sollte.

§. 11.

Oeffentliche Gegenstände an den Kunststraßen, namentlich Schlagbäume, Warnungstafeln, Wegweiser, Brücken und Geländer, die auf Staatskosten zu erhalten sind, sollen in der Regel einen Anstrich von Oelfarbe erhalten. Die Landesfarben, weiß und hellblau, werden hierbei angewendet und muß bei Veranschlagung solcher Gegenstände hierauf Rücksicht genommen werden.

§. 12.

Den Pflanzungen an den Kunststraßen hat er seine Aufmerksamkeit zu widmen und dafür Sorge zu tragen, daß etwa ausgegangene Bäume durch neue ersetzt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn er bei dem Bereisen der Chausseen, welches so oft als möglich, wenigstens aber monatlich einmal für den ganzen Umfang derselben im Bezirke Statt finden muß, und bei der Beaufsichtigung der ihm untergebenen Wegewärter ein Dienstvergehen leichter Art wahrnimmt, so hat er dem Schuldigen einen Verweis zu ertheilen. Bleibt dies ohne Erfolg, so sind Geldstrafen anzuwenden und der Baubeamte ist befugt, diese im einzelnen Falle bis zu einer Höhe von funfzehn Silbergroschen zu erstrecken. Ist dies dreimal geschehen, ohne Besserung zu bewirken, oder liegen gröbere Vergehen vor, so muß beim Bezirksvorstande behufs der Bestrafung oder Entlassung des Schuldigen hiervon Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Bei vorkommenden Feuersbrünsten in seinem Bezirke hat er sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben und, so lange der betreffende Landrath oder ein seine Stelle vertretender Beamter nicht zugegen ist, die auf Löschung abzweckenden Anordnungen selbstständig zu treffen und die Ortspolizeibehörde bei ihren Verfügungen mit Rath und That zu unterstützen. Nach Ankunft des Landrathes oder seines Stellvertreters soll er diesem mit seinen Kenntnissen und seiner Thätigkeit an die Hand gehen.

§. 15.

Die das Bauwesen betreffenden Verfügungen, welche ihm zugehen, hat er nebst den übrigen auf sein Dienstverhältniß Bezug habenden Schriften, den Entwürfen zu seinen Ausarbeitungen u. s. w. zu sammeln und Actenstücke darüber anzulegen.

§. 16.

Die ihm anvertrauten Charten, Bauzeichnungen, Instrumente, Acten u. s. w. hat er sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen jeder Art zu sichern.

§. 17.

Arbeiten für Privatpersonen zu übernehmen, ist der Baubeamte ohne Erlaubniß des Bezirksvorstandes nicht befugt. Auch darf er die Bauten, die auf Kosten des Staates oder einer solchen öffentlichen Kasse ausgeführt werden, zu welcher nach §. 2, 2 eine dienstliche Beziehung Statt findet, nie insoweit betheiligt sein,

Digitized by Google

daß er Antheil an dem zu erzielenden Gewinn hätte. Ebensowenig darf er von den Meistern oder Lieferanten für Ausarbeitung der Contracte, Anschläge u. s. w. zu solchen Bauten eine Vergütung annehmen. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 307 und f. des Strafgesetzbuches geahndet.

§. 18.

Er hat dem Bezirksvorstande anzuzeigen, wenn er in Dienstgeschäften über Nacht von seinem Wohnsitze entfernt sein muß. Will er in Privatangelegenheiten verreisen, so ist von ihm nach Maßgabe des §. 17 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst Urlaub vom Bezirksvorstande oder bezüglich vom Ministerium einzuholen.

§. 19.

Das Dienstsiegel darf der Baubeamte nur bei Dienstsachen gebrauchen. Für jeden von ihm verschuldeten Mißbrauch ist er verantwortlich.

Sondershausen, den 9. December 1850.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 97.

Höchstes Rescript, betreffend die Stellvertretung der Vorstände der Ablösungscommissionen durch die Secretaire derselben. — Vom 18. December 1850.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Die beiden Ablösungscommissionen des Landes stehen nach dem Inhalte der ihre Organisation betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in unmittelbarem Verkehre mit dem Volke.

Dieser Verkehr, welcher immer vielseitiger werden wird, jemehr die wohlthätigen Folgen der Ablösungsgesetze hervortreten werden, muß lebendig und möglichst frei von Unterbrechungen sein, soll er seinen guten Zwecken in befriedigender Weise dienen. Daher ist aber eine Bestimmung erforderlich, nach welcher bei jenen Behörden auch dann in den gesetzlichen Grenzen mit voller Gültigkeit verfahren werden kann, wenn deren Vorstände abgehalten sein sollten, an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Ich treffe diese Bestimmung, indem Ich den Secretairen der Ablösungscommissionen hier und zu Arnstadt in Bezug auf die Vorstände dieser Behörden, (gleich den Secretairen der Bezirksvorstände) die Eigenschaft der Stellvertretung beilege, und weise Sie an, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sondershausen, den 18. December 1850.

Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

An
Fürstl. Ministerium
hier.

Inhalt des Strafgesetzbuchs.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

	Seite
Erstes Capitel.	
Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs. Art. 1—5. . . .	70
Zweites Capitel.	
Von den Strafen.	
Todesstrafe. Art. 6.	71
Freiheitsstrafen. Art. 7—9.	71
Dauer der Freiheitsstrafen. Art. 10, 11. .	73
Schärfungen der Freiheitsstrafen. Art. 12, 13.	73
Handarbeitsstrafe. Art. 14.	74
Geldstrafe. Art. 15, 16.	75
Verweis. Art. 17.	76
Confiscation. Art. 18.	76
Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Art. 19.	76
Ausweisung. Art. 20.	77
Oeffentl. Bekanntmachung von Strafen. Art. 21.	77
Drittes Capitel.	
Von der Vollendung und dem Versuch verbrecherischer Handlungen.	
Vollendung der Verbrechen. Art. 22. . . .	77
Versuch der Verbrechen. Art. 23—28. . .	77
Viertes Capitel.	
Vom rechtswidrigen Vorsatz und von der Fahrlässigkeit. Art. 29, 30. . .	80
Fünftes Capitel.	
Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.	
Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen. Art. 31—33.	80
Verleitung. Art. 34.	81
Ungleiche Theilnahme. Art. 35.	82
Begünstigung. Art. 36, 37.	82
Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens. Art. 38—40.	83
Sechstes Capitel.	
Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.	
Allgemeiner Grundsatz. Art. 41.	85
Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit u. Gefährlichkeit d. Verbrechens. Art. 42, 43.	85
Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechers. Art. 44, 45. . . .	86
Früherer Lebenswandel u. Rückfall. Art. 46, 47.	87
Benehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum. Art. 48, 49.	88
Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen. Art. 50—53.	89
Zusammentreffen von Strafen. Art. 54—57. .	90
Strafmilderung wegen jugendl. Alters. Art. 58.	92
Milderung wegen Verstandesschwäche. Art. 59.	92
Einfluß unverschuldeter Haft. Art. 60. . .	92
Siebentes Capitel.	
Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.	
Ausschließung der Strafbarkeit:	
1) Bei Kindern. Art. 61.	93
2) Bei mangelndem Vernunftgebrauch. Art. 62.	93
3) Bei Irrthum. Art. 63.	93
4) Bei mangelnder Freiheit. Art. 64. . .	94

Digitized by Google

Seite

5) In Nothfällen. Art. 65. 94
Nothwehr. Art. 66, 67. 94
Erlöschen der Strafbarkeit:
1) Durch den Tod des Verbrechers. Art. 68. 95
2) Durch Niederschlagung der Untersuchung, Begnadigung u. erlittene Strafe. Art. 69. 95
3) Durch Zurücknahme eines Antrags auf Bestrafung. Art. 70. 96
4) Durch Verjährung. Art. 71—76. . . 96

Zweiter Theil.
Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Seite

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.
Hochverrath. Art. 77—82. 98
Staatsverrath. Art. 83, 84. 99
Staatsgefährliche Handlungen. Art. 85—88. 100

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.
Majestätsverbrechen. Art. 89—91. . . . 101
Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts. Art. 92—95. 102
Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter. Art. 96—98. 102
Vorschriften über das Verfahren. Art. 99. . 103

Drittes Capitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.
Widersetzung gegen die öffentliche Autorität. Art. 100—102. 103
Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Art. 103. 104
Bruch der Ausweisung. Art. 104. . . . 104
Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben. Art. 105. 104
Befreiung von Gefangenen. Art. 106, 107. 105
Verabredung zum Ungehorsam. Art. 108. . 105
Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen. Art. 109. 105

Seite

Auflauf. Art. 110. 106
Aufruhr. Art. 111—114. 106
Eigenmächtige Versammlungen. Art. 115. . 107
Landfriedensbruch. Art. 116. 107
Störung des Hausfriedens. Art. 117. . . 108

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.
Thatbestand d. Verbrechens d. Tödtung. Art. 118. 108
Mord. Art. 119—122. 109
Todtschlag. Art. 123, 124. 109
Tödtung aus Fahrlässigkeit. Art. 125. . . 110
Kindesmord. Art. 126. 110
Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 127, 128. 111
Verheimlichung der Geburt. Art. 129. . . 111
Aussetzung hülfloser Personen. Art. 130. . 111

Fünftes Capitel.

Von Verbrechen wider die Gesundheit.
Körperverletzung. Art. 131—137. 112
Erregung von Wahnsinn u. Unterdrückung geistiger Entwicklung. Art. 138. 114
Selbstverstümmelung. Art. 139. 114

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.
Menschenraub. Art. 140—143. 115
Entführung. Art. 144—149. 116
Widerrechtliches Gefangenhalten. Art. 150, 151. 118
Raub. Art. 151—154. 118
Erpressung. Art. 155—157. 119

Digitized by Google

Seite

Nöthigung. Art. 158, 159. 120
Bedrohung. Art. 160. 120

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung. Art. 161—167. 121
Andere gemeingefährliche Handlungen. Art. 168—170. 122
Fahrlässige gemeingefährl. Handlungen. Art. 171. 123

Achtes Capitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid. Art. 172—176. 124
Leichtsinniger Eid. Art. 177. 125
Eidesbruch. Art. 178. 125
Bruch des einfachen Handgelöbnisses. Art. 179. 126
Gotteslästerung. Art. 180. 126
Oeffentliche Herabsetzung der Religion. Art. 181. 126
Störung gottesdienstlicher Handlungen. Art. 182—184. 126

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Verläumdung. Art. 185—187. 127
Falsche Anzeige. Art. 188. 128
Beleidigung. Art. 189, 190. 128
Namenlose Verläumdungen und Beleidigungen. Art. 191. 128
Gemeinschaftl. Bestimmungen für die Verletzung der Ehre. Art. 192—194. 129

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf.

Selbsthülfe. Art. 195, 196. 130
Zweikampf. Art. 197—201. 131

Eilftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Ehebruch. Art. 202—206. 132
Böswillige Verlassung eines Ehegatten. Art. 207, 208. 133
Doppelehe. Art. 209—212. 134

Seite

Zwölftes Capitel.

Vom Diebstahl und der Veruntreuung.

Diebstahl überhaupt. Art. 213—215. . . . 135
Einfacher Diebstahl. Art. 216, 217. 135
Ausgezeichnete Diebstähle. Art. 218—227. . 136
Forstdiebstähle. Art. 228. 138
Verwandten- und Hausdiebstahl. Art. 229. 139
Entwendung von Lebensmitteln. Art. 230. 139
Diebshehlerei. Art. 231. 139
Veruntreuung. Art. 232—234. 139
Vorenthaltung des Gefundenen. Art. 235. . 140

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Einfacher Betrug. Art. 236—239. 140
Ausgezeichneter Betrug. Art. 240, 241. . . . 141
Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott. Art. 242, 243. 142
Betrügerische Handlungen bei dem Bankerott. Art. 244, 245. 143
Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit. Art. 246. 143
Anmaßungen und betrügerische Handlungen in Bezug auf persönliche Verhältnisse. Art. 247—251. 144
Fälschung. Art. 252—259. 145

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen. Art. 260. 147
Fälschung ächten Geldes. Art. 261, 262. . 147
Ausgeben falschen Geldes. Art. 263, 264. . 147
Gemeinschaftl. Bestimmungen. Art. 265—268. 148

Funfzehntes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtgungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden. Art. 269-275. 148
Beeinträchtigung der Fischerei. Art. 276. . 150
Verletzung von Grenzzeichen. Art. 277, 278. 150
Anmaßung fremden Grundeigenthums. Art. 279. 151
Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache. Art. 280. 151

Digitized by Google

Seite

Beschädigung fremden Eigenthums. Art. 281—284. 151
Eindringen in fremde Geheimnisse. Art. 285. 152
Wucher. Art. 286—290. 152

Sechzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Nothzucht. Art. 291, 292. 154
Blutschande. Art. 293, 294. 154
Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen. Art. 295. 154
Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustand. Art. 296. 155
Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren. Art. 297 155
Verführung zur Unzucht. Art. 298, 299 . 155
Unzucht als Gewerbe. Art. 300, 301. . . 156
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Unzuchtsverbrechen. Art. 302—304. . . . 156
Handlungen, welche zum öffentlichen Aergerniß gereichen. Art. 305. 157

Seite

Thierquälerei. Art. 306. 157

Siebenzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht. Art. 307. . 157
Pflichtwidr. Annahme von Geschenken. Art. 307, 158
Bestechung. Art. 309—311. 158
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken u. die Bestechung. Art. 312—315. 159
Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 316, 317. 159
Mißbrauch des öffentl. Vertrauens. Art. 318. 160
Verletzung von Privatdienstverpflichtungen. Art. 319. 160
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit. Art. 320. 161
Wahrheitswidrige Aussage. Art. 321. . . 161
Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung. Art. 322. 161

Digitized by Google

Inhalt der Strafproceßordnung.

	Seite
Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—8.	163
Zweites Capitel. Von den Gerichtsbehörden in Staffachen	165
I. Einzelrichter. Art. 9.	165
II. Kreisgerichte. Art. 10—13.	166
III. Appellationsgerichte. Art. 14.	167
IV. Geschwornengerichte. Art. 15—19.	167
1. Der Gerichtshof. Art. 20—22.	168
2. Die Geschwornen. Art. 23—35.	169
V. Oberappellationsgericht. Art. 36.	174
VI. Justizministerien. Art. 37.	175
VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Straffachen. Art. 38.	175
VIII. Verhältniß anderer Behörden. Art. 39 und 40.	175
Drittes Capitel. Von der Staatsanwaltschaft und dem Privatankläger.	176
I. Personal der Staatsanwaltschaft. Art. 41, 42.	176
II. Unterordnung der Staatsanwälte. Art. 43, 44.	176
III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen. Art. 45, 46.	177
IV. Privatankläger. Art. 47—50.	178
Viertes Capitel. Von der Gerichtszuständigkeit in Straffachen.	179
I. Einzelne Gerichtsstände. Art. 51—54.	179
II. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände. Art. 55—59.	180
III. Befreite Gerichtsstände und Commissionen. Art. 60—62.	181
IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit. Art. 63.	182
V. Verhalten nicht zuständiger Gerichte. Art. 64.	182
Fünftes Capitel. Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.	182
I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen. Art. 65—67.	182
II. Ablehnung der Gerichtspersonen. Art. 68—70.	183
III. Ergänzung des Gerichtspersonals. Art. 71.	184
IV. Unfähigkeit des Staatsanwalts. Art 72.	184
Sechstes Capitel. Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.	185
I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichts im Allg. Art. 73—79.	185
II. Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung. Art. 80—82.	186
III. Verfahren bei Denunciationen. Art. 83, 84.	187
IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens. Art. 85, 86.	188
V. Privatrechtliche Vorfragen. Art. 87.	188
VI. Anschluß eines Privatbetheiligten an die Untersuchung. Art. 88.	188
VII. Protocollführung und Urkundspersonen. Art. 89—94.	189
VIII. Einstellung der Untersuchung. Art. 95—97.	190
IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters. Art. 98.	191
X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung. Art. 99—101.	191
Siebentes Capitel. Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung.	192
I. Vorladung des Angeschuldigten. Art. 102—106.	193
II. Vorführung des Angeschuldigten. Art. 107—110.	194
III. Vorläufige Verwahrung zum Behuf der Vorführung. Art. 111.	195
IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder die abwesend sind, und sicheres Geleit. Art. 112—116.	195
V. Vernehmung des Angeschuldigten Art. 117—130.	197
VI. Von der Untersuchungshaft. Art. 131—137.	200
VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung. Art. 138—142	201
VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft. Art. 143.	203
Achtes Capitel. Von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.	203
I. Haussuchung. Art. 144, 145.	203
II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren und Urkunden überhaupt. Art. 146—151.	204
III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen. Art. 152—155.	206

Digitized by Google

Seite

Neuntes Capitel. Vom Augenschein und von Sachverständigen in der Voruntersuchung. 207
I. Augenschein überhaupt. Art. 156—158. 207
II. Sachverständige. Art. 159—166. . . 208
III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere. Art. 167—174. 210
Zehntes Capitel. Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung. 212
I. Pflicht zum Zeugniß. Art. 175—178. 212
II. Vorladung der Zeugen. Art. 179, 180. 213
III. Abhörung der Zeugen. Art. 181—187. 213
IV. Vereidung der Zeugen. Art. 188—190. 214
V. Der Beschädigte und die sonstigen Privatbetheiligten. Art. 191, 192. . . 215
Elftes Capitel. Von dem Schluß der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand, und der Vorladung zur Hauptverhandlung. 216
I. Schluß der Voruntersuchung. Art. 193. 216
II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift. Art. 194, 195. . . 216
III. Vertheidigung des Angeschuldigten. Art. 196—199. 217
IV. Entscheidung des Kreisgerichts u. der Anklagekammer des Appellationsgerichts. Art. 200—204. 219
V. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung. Art. 205. 221
VI. Freilassung und Verhaftung des Angeklagten. Art. 206. 222
VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Appellationsgerichts. Art. 207—213. 222
VIII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln. Art. 214, 215. 225
IX. Vorladung zur Hauptverhandlung. Art. 216—226. 226
Zwölftes Capitel. Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten u. deren Urtheil. 229
I. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung. Art. 227—229. 229
II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichts während der Hauptverhandlung im Allgem. Art. 230—232. 230
III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten. Art. 233—235. 230
IV. Beweisverfahren. Art. 236—246. . 231

Seite

V. Ausführungen der Parteien. Art. 247—250. 234
VI. Urtheil des Gerichts. Art. 251—261. 235
VII. Protocollführung. Art. 262—264. . 238
VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung. Art. 265—271. 239
Dreizehntes Capitel. Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil. 241
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 272—274. 241
II. Bildung der Geschwornenbank. Art. 275—280. 242
III. Vereidung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien. Art. 281—284. 243
IV. Vortrag des Präsidenten und Fragstellung an die Geschwornen. Art. 285—288. 245
V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen. Art. 289—292. . . . 246
VI. Ausspruch der Geschwornen. 293—297. 248
VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes. Art. 298—303. . 250
VIII. Protocollführung, Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens. Art. 304, 305. 251
Vierzehntes Capitel. Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile. 252
I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und der Geschwornengerichte. Art. 306. 252
II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte. Art. 307—316. 253
III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte. Art. 317—331. . . . 256
IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellationsgerichts. Art. 332, 333. 261
Funfzehntes Capitel. Von Wiederaufnahme einer Untersuchung. Art. 334—342. . 261
Sechzehntes Capitel. Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter. Art. 343—349. 264
Siebenzehntes Capitel. Von der Vollstreckung der Strafurtheile. Art. 350—357. 266
Achtzehntes Capitel. Von den Kosten des Strafverfahrens. Art. 358—369. . . . 268
Neunzehntes Capitel. Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen. Art. 370—377. . 271

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

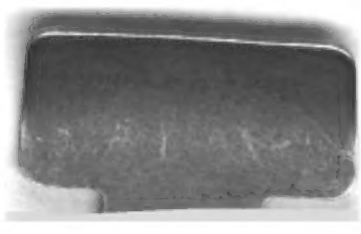

Digitized by Google

Digitized by Google